

Volker Hustedt

**Grundzüge des costaricanischen Rechts
der Handelsgesellschaften
sowie des Einzelunternehmens
mit beschränkter Haftung**

Schriften zum
Internationalen Privatrecht
und zur Rechtsvergleichung
Band 1

Herausgegeben im Institut für
internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
der Universität Osnabrück
von Christian v. Bar

Volker Hustedt

Grundzüge des
costaricanischen Rechts der
Handelsgesellschaften sowie
des Einzelunternehmens mit
beschränkter Haftung

Universitätsverlag Rasch Osnabrück

Die Deutsche Bibliothek – Cip-Einheitsaufnahme

Hustedt, Volker:

Grundzüge des costaricanischen Rechts der
Handelsgesellschaften sowie des Einzelunternehmens mit
beschränkter Haftung / Volker Hustedt. – Osnabrück : Rasch, 1996
(Schriften zum internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung ; Bd. 1)

Zugl.: Osnabrück, Univ., Diss., 1995

ISBN 3-930595-47-8

NE: GT

© 1996 Universitätsverlag Rasch Osnabrück,
Rechtsträger: Rasch Druckerei und Verlag GmbH & Co. KG, Bramsche

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Rasch Druckerei und Verlag, Bramsche
Gedruckt auf säurefreiem Offsetpapier, TCF

Printed in Germany

ISBN 3-930595-47-8

Inhaltsübersicht

§ 1	Einleitung	22
§ 2	Die geschichtliche Entwicklung des costaricanischen Handels- und Zivilgesetzbuches	23
	I. Das Handelsgesetzbuch	24
	II. Das Zivilgesetzbuch	25
	III. Zusammenfassung	26
§ 3	Die Handelsgesellschaften im costaricanischen Recht	27
	I. Allgemeine Bestimmungen für alle Handelsgesellschaften.	28
	1. Rechtsquellen des costaricanischen Handelsrechts	28
	2. Die allgemeinen Bestimmungen der Art. 17–32 CdC.	33
	3. Die Übertragung eines Handelsgeschäftes oder Industriebetriebes.	74
	4. Die Beendigung von Handelsgesellschaften	77
	5. Die Verschmelzung und die Umwandlung von Handelsgesellschaften.	91
	6. Die ausländische Gesellschaft im costaricanischen Recht	93
	II. Die offene Handelsgesellschaft	95
	1. Einführung.	95
	2. Die Entstehung der OHG	95
	3. Die Innenbeziehungen der OHG.	96
	4. Die Außenbeziehungen der OHG	99
	5. Veränderungen des Gesellschafterbestandes	101
	6. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages	102
	7. Besondere Auflösungsgründe der OHG.	102
	8. Die Fusion der OHG mit einer anderen Gesellschaft	103
	III. Die Kommanditgesellschaft	104
	1. Einführung.	104
	2. Die Entstehung der KG	104
	3. Die Innenbeziehungen der KG	105

4. Die Außenbeziehungen der KG	107
5. Veränderungen des Gesellschafterbestandes	108
6. Besondere Auflösungsgründe der KG.	108
7. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien.	108
IV. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	109
1. Einführung.	109
2. Die Entstehung der GmbH	110
3. Die Innenbeziehungen der GmbH.	114
4. Außenbeziehungen der GmbH	118
5. Der Gesellschafterwechsel	120
6. Die Auflösung und Abwicklung der GmbH.	121
7. Zusammenfassung.	122
V. Die Aktiengesellschaft	124
1. Einführung.	124
2. Die Entstehung einer Aktiengesellschaft	125
3. Die Innenbeziehungen der Aktiengesellschaft	134
4. Die Außenbeziehungen der Aktiengesellschaft	145
5. Der Gesellschafterwechsel	145
6. Die Auflösung und Abwicklung der Aktiengesellschaft	147
§ 4 <i>Das Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung</i>	148
I. Die Entwicklung des Rechtsinstituts des E.m.b.H. im historischen Überblick	149
II. Allgemeines zum E.m.b.H. im costaricanischen Recht	152
III. Gründung eines E.m.b.H.	153
1. Zur Person des Gründers	153
2. Der Name des Unternehmens	154
3. Der Zweck des Unternehmens.	154
4. Die Dauer des Unternehmens	155
5. Das Gründungskapital.	156
6. Der Sitz des Unternehmens	157
IV. Die Verwaltung des Unternehmens	157

1. Geschäftsführung und Vertretung	157
2. Gewinnentnahme und gesetzliche Rücklagen	159
V. Die Übertragung eines E.m.b.H.	159
VI. Die Auflösung und Abwicklung des Unternehmens	161
1. Auflösung des E.m.b.H.	161
2. Abwicklung des E.m.b.H.	162
VII. Der Konkurs	162
VIII. Die Fusion	162
IX. Die Umwandlung	163
X. Kritische Stellungnahmen zum E.m.b.H.	164
1. Verletzung des Prinzips vom unteilbaren Vermögen	164
2. Verwechslung von Verbindlichkeiten	165
3. Verstoß gegen die guten Sitten	165
4. Beschränkung der Kreditwürdigkeit.	165
5. Verfehlung des gesetzgeberischen Ziels.	166
6. Die fehlende Rechtfertigung der Haftungsbeschränkung	166
XI. Rechtsvergleichende Betrachtungen.	166
1. Die Entwicklung der Idee von der Haftungsbeschränkung des einzelkaufmännischen Unternehmens im deutschsprachigen Raum	167
2. Zusammenfassender Vergleich zwischen den Regelungen über das E.m.b.H. nach costaricanischem Recht und dem liechtensteinischen Recht bzw. dem Entwurf Piskos.	174
3. Das E.m.b.H. in der gegenwärtigen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland	176
§ 5 <i>Schlußbetrachtungen</i>	178
I. Zur Gesetzssystematik	178
II. Gründe für die Bevorzugung der Aktiengesellschaft in Costa Rica.	180
1. Flexible gesetzliche Ausgestaltung der AG	181
2. Gesetzliche Ausgestaltung der GmbH.	182
3. Umgehung von Steuertatbeständen	182
4. Fehlende Harmonisierung zwischen den Regelungen über das E.m.b.H. und dem Gesellschaftsrecht	182

§ 6 <i>Anhang</i>	183
I. Übersetzung von Teilen des Buches I und II des Handelsgesetzbuches der Republik Costa Rica	183
1. Einführung	183
2. Übersetzung des Código de Comercio	185
II. Musterverträge im Gesellschaftsrecht.	286
III. Literaturverzeichnis	291
IV. Abkürzungsverzeichnis	305

Inhalt

<i>Vorwort</i>	21
<i>§ 1 Einleitung</i>	22
<i>§ 2 Die geschichtliche Entwicklung des costaricanischen Handels- und Zivilgesetzbuches</i>	23
I. Das Handelsgesetzbuch	24
II. Das Zivilgesetzbuch	25
III. Zusammenfassung	26
<i>§ 3 Die Handelsgesellschaften im costaricanischen Recht</i>	27
I. Allgemeine Bestimmungen für alle Handelsgesellschaften.	28
1. Rechtsquellen des costaricanischen Handelsrechts	28
a) Verfassungsrechtliche Bestimmungen	28
aa) Die Wettbewerbsfreiheit	28
bb) Der Eigentumsschutz	28
cc) Die Vereinigungsfreiheit	28
dd) Die Versammlungsfreiheit	29
b) Das Handelsgesetzbuch	29
c) Das Zivilgesetzbuch	29
d) Gewohnheitsrecht	29
aa) Interpretierendes Gewohnheitsrecht	30
bb) Normatives Gewohnheitsrecht	30
cc) Zur Ergänzungsfunktion des Gewohnheitsrechts und der Beweislastverteilung.	31
e) Allgemeine Prinzipien des Rechts	32
f) Die Rechtsprechung.	32
g) Rangordnung der Rechtsquellen	33
2. Die allgemeinen Bestimmungen der Art. 17–32 CdC.	33
a) Die Handelsgesellschaft im costaricanischen Recht	33
b) Die Gründung einer Handelsgesellschaft	36
aa) Notwendiger Inhalt der Gründungsurkunde	36
bb) Formvorschriften	37
cc) Rechtsnatur der Gesellschaftsstatuten	39
(1) Auffassungen, die die Gesellschaftsstatuten nicht als Vertrag qualifizieren	39
(a) Theorie des sozialen Konstitutivaktes	39
(b) Theorie vom Kollektivakt	39
(c) Theorie vom mitwirkungsbedürftigen	

Rechtsgeschäft	39
(2) Die Einordnung der Gesellschaftsstatuten im costaricanischen Recht	40
c) Die Handelsgesellschaft als juristische Person	41
aa) Zum Wesen der juristischen Person	41
bb) Zum Erwerb der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person im costaricanischen Recht	42
cc) Zur Organisation der juristischen Person	43
(1) Allgemeines	43
(2) Die Organe der juristischen Person	43
(a) Die Stellung der Organe in der juristischen Person	44
(aa) Die Theorie der notwendigen Stellvertretung.	44
(bb) Die Organtheorie	44
(cc) Stellungnahmen in der Literatur und Rechtsprechung.	44
(b) Die Haftung für Handlungen der Organe	45
(aa) Haftung für rechtsgeschäftliches Handeln außerhalb ihrer Kompetenz	45
(bb) Haftung für deliktisches Verhalten	45
dd) Die Grenzen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person im costaricanischen Recht	47
(1) Begrenzung der Rechtsfähigkeit in den Statuten durch die Bestimmung des Gesellschaftszweckes	47
(2) Gesetzliche Begrenzungen der Rechtsfähigkeit.	50
ee) Auswirkungen der Rechtspersönlichkeit der Handelsgesell- schaften auf die Haftungsbeschränkung ihrer Gesellschafter	51
d) Die Rechtsstellung der Gesellschafter	52
aa) Rechte der Gesellschafter	52
bb) Haftung der Gesellschafter.	53
e) Das Gesellschaftskapital	53
f) Die Dauer der Gesellschaft	55
aa) Zur Begrenzung der Dauer	56
bb) Die Verlängerung der Dauer	56
g) Die fehlerhafte Gesellschaft	57
aa) Die illegale Gesellschaft	58
bb) Die irreguläre Gesellschaft.	58
(1) Entstehung einer irregulären Gesellschaft.	58
(2) Die Rechtsbeziehungen der irregulären Gesellschaft gegenüber Dritten	59
(a) Die Rechts- und Prozeßfähigkeit der irregulären Gesellschaft.	59
(b) Die Wirksamkeit von Verträgen zwischen der irregulären Gesellschaft und Dritten	61
(3) Die Haftung der Gesellschafter gegenüber Dritten	62

(a) Haftungsvoraussetzung	63
(b) Zum Haftungsumfang	64
(c) Der Haftungsausschluß gem. Art. 22 Satz 2 CdC.	65
(4) Die Rechtsbeziehungen zwischen der irregulären Gesellschaft und ihren Gesellschaftern	66
(5) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern einer irregulären Gesellschaft	66
cc) Die faktische Gesellschaft	67
(1) Einordnung der faktischen Gesellschaft im System der fehlerhaften Gesellschaftsformen	67
(2) Die Voraussetzungen der faktischen Gesellschaft.	68
(a) Inhalt der Einigung zwischen den Beteiligten	68
(b) Die formell ordnungsgemäß gegründete Gesellschaft als faktische Gesellschaft	69
(3) Die Rechtsbeziehungen der faktischen Gesellschaft und deren Gesellschafter gegenüber Dritten.	70
(a) Die Regelungen der Art. 22 und 23 CdC	70
(b) Die Rechts- und Prozeßfähigkeit der faktischen Gesellschaft	71
(4) Die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander und gegenüber der faktischen Gesellschaft	71
dd) Die Beendigung der fehlerhaften Gesellschaft.	72
(1) Die Auflösung der fehlerhaften Gesellschaft	72
(2) Die Abwicklung der fehlerhaften Gesellschaft	73
3. Die Übertragung eines Handelsgeschäftes oder Industriebetriebes.	74
a) Schutzvorschriften zugunsten des Erwerbers.	75
b) Schutz der Gläubiger des Veräußerers	76
c) Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Unternehmenskauf	77
4. Die Beendigung von Handelsgesellschaften	77
a) Die Auflösung der Gesellschaft.	78
aa) Auflösungsgründe	78
(1) Die gesetzlichen Auflösungsgründe	78
(a) Das Verstreichen der Dauer der Gesellschaft.	78
(b) Unmöglichkeit der Verwirklichung oder die Erreichung des Gesellschaftszweckes.	79
(c) Verlust von Gesellschaftsvermögen	81
(d) Die Einmanngesellschaft	82
(2) Die vertraglichen Auflösungsgründe	83
(3) Die Auflösung durch einen Gesellschafterbeschluß.	83
(4) Die Auflösung der Gesellschaft durch richterliche Entscheidung	84
bb) Wirksamkeitserfordernisse der Auflösung.	84
cc) Die Wirkungen der Auflösung	85

(1) Auswirkungen auf die Rechtspersönlichkeit der juristischen Person.	85
(2) Die verschärfte Haftung der Geschäftsführer	86
b) Die Abwicklung	86
aa) Die Bestimmung der Liquidatoren.	87
bb) Zu den Aufgaben der Liquidatoren	88
(1) Befugnisse der Liquidatoren.	88
(a) Beendigung der laufenden Geschäfte.	88
(b) Einziehung von Forderungen und Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft.	88
(c) Verkauf von Vermögensgegenständen der Gesellschaft	88
(d) Abschlußbericht.	89
(e) Verteilung des verbleibenden Gesellschaftsvermögens	89
(aa) Die Verteilung bei der OHG, KG und GmbH.	89
(bb) Die Verteilung bei der Aktiengesellschaft	90
(f) Löschung der Gesellschaft	90
(2) Entscheidungsverfahren bei mehreren Liquidatoren	90
5. Die Verschmelzung und die Umwandlung von Handelsgesellschaften	91
a) Die Verschmelzung von Handelsgesellschaften	91
aa) Die Arten und Wirkungen der Verschmelzung	91
bb) Das Verfahren	92
b) Die Umwandlung von Handelsgesellschaften	92
6. Die ausländische Gesellschaft im costarianischen Recht	93
II. Die offene Handelsgesellschaft	95
1. Einführung.	95
2. Die Entstehung der OHG	95
a) Allgemeines.	95
b) Der Firmenname	96
3. Die Innenbeziehungen der OHG	96
a) Verpflichtungen der Gesellschafter	96
aa) Die Einlagepflicht	96
bb) Das Wettbewerbsverbot aus Art. 48 CdC und Art. 55 lit. d) und e) CdC.	96
b) Rechte der Gesellschafter.	97
aa) Ansprüche der Gesellschafter	97
(1) Ansprüche der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft	97
(2) Ansprüche der Gesellschafter gegenüber den Mitgesellschaftern.	97
bb) Die Geschäftsführungsbefugnis	98

cc) Kontrollrechte der Gesellschafter	99
4. Die Außenbeziehungen der OHG	99
a) Die rechtsgeschäftliche Vertretung der OHG.	99
aa) Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer	99
bb) Das Offenkundigkeitsprinzip.	100
cc) Vertretung ohne Vertretungsmacht.	100
b) Die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft	100
aa) Die primäre Haftung der Gesellschaft	100
bb) Die Ausfallhaftung der Gesellschafter	100
5. Veränderungen des Gesellschafterbestandes	101
a) Der Eintritt Dritter in die Gesellschaft	101
aa) Die vertragliche Aufnahme eines weiteren Gesellschafters	101
bb) Der Erwerb eines Gesellschaftersanteils durch Dritte	101
b) Das Ausscheiden eines Gesellschafters.	101
aa) Tod eines Gesellschafters	101
bb) Der Ausschluß eines Gesellschafters.	101
cc) Der Austritt eines Gesellschafters	102
dd) Die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters.	102
6. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages	102
7. Besondere Auflösungsgründe der OHG.	102
8. Die Fusion der OHG mit einer anderen Gesellschaft	103
III. Die Kommanditgesellschaft	104
1. Einführung.	104
2. Die Entstehung der KG	104
a) Allgemeines.	104
b) Der Firmenname	104
3. Die Innenbeziehungen der KG	105
a) Verpflichtungen der Gesellschafter.	105
aa) Die Einlagepflicht	105
bb) Das Wettbewerbsverbot	105
b) Rechte der Gesellschafter.	106
aa) Ansprüche der Gesellschafter	106
(1) Ansprüche der Gesellschafter gegenüber	
der Gesellschaft	106
(2) Ansprüche der Gesellschafter gegenüber	
Mitgesellschaftern	106
bb) Die Geschäftsführungsbefugnis	106
cc) Kontrollrechte der Gesellschafter	107
4. Die Außenbeziehungen der KG	107
a) Die rechtsgeschäftliche Vertretung der KG	107

b) Die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft	107
aa) Die primäre Haftung der Gesellschaft	107
bb) Die Ausfallhaftung der Gesellschafter	108
5. Veränderungen des Gesellschafterbestandes	108
6. Besondere Auflösungsgründe der KG.	108
7. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien.	108
IV. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	109
1. Einführung.	109
2. Die Entstehung der GmbH	110
a) Allgemeines.	110
b) Der Firmenname	111
c) Das Gesellschaftskapital	112
aa) Die Zeichnung und Veränderung des Gesellschaftskapitals.	112
bb) Die gesetzlichen Rücklagen	114
3. Die Innenbeziehungen der GmbH.	114
a) Die Geschäftsführung.	114
aa) Die Bestellung der Geschäftsführer	114
bb) Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer	115
cc) Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit	116
dd) Das Ende der Amtsführung	116
b) Die Gesellschafterversammlung	116
aa) Die Einberufung	116
bb) Zur Beschlußfassung.	117
cc) Die Ausführung der Beschlüsse	117
c) Die Überwachung der Gesellschaft.	118
d) Die Rechtsstellung der Gesellschafter	118
4. Außenbeziehungen der GmbH	118
a) Die rechtsgeschäftliche Vertretung der GmbH.	118
b) Die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft	119
c) Die persönliche Haftung der Gesellschafter	119
d) Die persönliche Haftung der Geschäftsführer	119
5. Der Gesellschafterwechsel	120
a) Die rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen.	120
aa) Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Dritte	120
bb) Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf die Gesellschaft	121
b) Der erbrechtliche Übergang von Gesellschaftsanteilen	121
6. Die Auflösung und Abwicklung der GmbH.	121
7. Zusammenfassung.	122
a) Die Strukturmerkmale der GmbH	122

b) Zur Typologie der GmbH nach dem costaricanischen Recht.	122
V. Die Aktiengesellschaft.	124
1. Einführung.	124
2. Die Entstehung einer Aktiengesellschaft	125
a) Die Gründungsverfahren	125
aa) Die Simultangründung	125
bb) Die Stufengründung	126
(1) Der Entwurf eines Programmes	126
(2) Zeichnung der Gesellschaftsanteile	126
(3) Die Gründungsgeneralversammlung	127
(4) Von den Gründern der Aktiengesellschaft.	127
b) Der Firmenname	128
c) Das Gesellschaftskapital	129
d) Über die Aktien und andere aktienrechtliche Papiere	130
aa) Allgemeines	130
bb) Die Stammaktie.	131
(1) Allgemeines	131
(2) Beschränkungen	131
cc) Die Vorzugsaktien	133
dd) Zwischenscheine	133
ee) Gründergutscheine	133
3. Die Innenbeziehungen der Aktiengesellschaft	134
a) Die Organe der Aktiengesellschaft	134
aa) Die Aktionärsversammlung	134
(1) Die ordentliche Aktionärsversammlung.	134
(a) Zu den Aufgaben	134
(b) Einberufung	134
(c) Die Leitung der Versammlung	136
(d) Die Beschlußfassung	136
(2) Die außerordentliche Aktionärsversammlung.	136
(3) Die besondere Aktionärsversammlung	137
(4) Fehlerhafte Versammlungsbeschlüsse.	137
bb) Das Verwaltungsorgan der Gesellschaft	139
(1) Der Vorstand der Aktiengesellschaft	139
(2) Die Haftung des Vorstandes	141
cc) Das Kontrollorgan der Aktiengesellschaft	142
b) Die Rechtsstellung der Aktionäre.	143
aa) Die Verwaltungsrechte des Aktionärs	144
(1) Das Teilnahme- und Stimmrecht	144
(2) Das Informationsrecht	144
bb) Die Vermögensrechte des Aktionärs.	145
4. Die Außenbeziehungen der Aktiengesellschaft	145

5. Der Gesellschafterwechsel	145
a) Der Aktienerwerb durch Dritte	145
b) Der Aktienerwerb durch die Aktiengesellschaft	146
6. Die Auflösung und Abwicklung der Aktiengesellschaft	147
§ 4 <i>Das Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung</i>	148
I. Die Entwicklung des Rechtsinstituts des E.m.b.H. im historischen Überblick	149
II. Allgemeines zum E.m.b.H. im costaricanischen Recht	152
III. Gründung eines E.m.b.H.	153
1. Zur Person des Gründers	153
2. Der Name des Unternehmens	154
3. Der Zweck des Unternehmens.	154
4. Die Dauer des Unternehmens	155
5. Das Gründungskapital.	156
6. Der Sitz des Unternehmens	157
IV. Die Verwaltung des Unternehmens	157
1. Geschäftsführung und Vertretung	157
2. Gewinnentnahme und gesetzliche Rücklagen.	159
V. Die Übertragung eines E.m.b.H.	159
VI. Die Auflösung und Abwicklung des Unternehmens	161
1. Auflösung des E.m.b.H.	161
2. Abwicklung des E.m.b.H.	162
VII. Der Konkurs	162
VIII. Die Fusion	162
IX. Die Umwandlung	163
X. Kritische Stellungnahmen zum E.m.b.H.	164
1. Verletzung des Prinzips vom unteilbaren Vermögen	164
2. Verwechslung von Verbindlichkeiten.	165
3. Verstoß gegen die guten Sitten	165
4. Beschränkung der Kreditwürdigkeit	165
5. Verfehlung des gesetzgeberischen Ziels	166
6. Die fehlende Rechtfertigung der Haftungsbeschränkung.	166

XI. Rechtsvergleichende Betrachtungen.	166
1. Die Entwicklung der Idee von der Haftungsbeschränkung des einzelkaufmännischen Unternehmens im deutschsprachigen Raum	167
a) Vorläufer der Idee einer Haftungsbeschränkung	167
aa) Die Lehre von der Rechtspersönlichkeit des Unternehmens.	167
bb) Die Gegenmeinung	169
b) Die Entwicklung nach der Einführung des GmbH-Rechts	169
aa) Der Gesetzentwurf Piskos	170
bb) Die Einzelunternehmung m.b.H. nach liechtensteinischem Recht	172
2. Zusammenfassender Vergleich zwischen den Regelungen über das E.m.b.H. nach costaricanischem Recht und dem liechtensteinischen Recht bzw. dem Entwurf Piskos	174
3. Das E.m.b.H. in der gegenwärtigen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland	176
§ 5 <i>Schlußbetrachtungen</i>	178
I. Zur Gesetzssystematik	178
II. Gründe für die Bevorzugung der Aktiengesellschaft in Costa Rica.	180
1. Flexible gesetzliche Ausgestaltung der AG	181
2. Gesetzliche Ausgestaltung der GmbH.	182
3. Umgehung von Steuertatbeständen	182
4. Fehlende Harmonisierung zwischen den Regelungen über das E.m.b.H. und dem Gesellschaftsrecht	182
§ 6 <i>Anhang</i>	183
I. Übersetzung von Teilen des Buches I und II des Handelsgesetzbuches der Republik Costa Rica	183
1. Einführung.	183
a) Inhaltsverzeichnis der übersetzten Bestimmungen des Código de Comercio	183
b) Anmerkungen.	185
2. Übersetzung des Código de Comercio	185
II. Musterverträge im Gesellschaftsrecht.	286
III. Literaturverzeichnis	291
IV. Abkürzungsverzeichnis	305

Meinen Eltern

Vorwort

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück hat die vorliegende Arbeit im Jahre 1995 als Dissertation angenommen. Costaricanische Literatur und Rechtsprechung konnten berücksichtigt werden, soweit sie bis April 1994 veröffentlicht waren.

Danken möchte ich zunächst meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Christian v. Bar, für die Anregung zur Bearbeitung des costaricanischen Gesellschaftsrechts, für seine Hilfestellungen bei der Verwirklichung dieses Vorhabens und schließlich für die Aufnahme der Arbeit in die neue Schriftenreihe »Schriften zum Internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung« der Universität Osnabrück.

Herrn Prof. Dr. Malte Schindhelm LL.M. danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Bearbeitung des costaricanischen Gesellschaftsrechts hätte aber nicht erfolgen können ohne die vielfältige Unterstützung, die ich im Rahmen meiner mehrmonatigen Forschungsaufenthalte in Costa Rica erfuhr.

Dank schulde ich zunächst den Mitarbeitern der Bibliotheken des Corte Suprema der Republik Costa Rica und der Universität von Costa Rica in San José/ San Pedro de Montes de Oca. Hier möchte ich vor allem Frau Sonia Contreras Sánchez nennen, die unermüdlich und mit viel Geduld bei der Beschaffung der erforderlichen Literatur behilflich war und mir den oftmals schwierigen Zugang zu dem Quellenmaterial ermöglichte.

Dem Direktor der Escuela Judicial, Herrn Santiago Pla Falcó, danke ich herzlich für seine vielfältigen Bemühungen, die mein Forschungsvorhaben wesentlich gefördert haben.

Für zahlreiche Fachgespräche gilt mein Dank besonders Herrn Prof. Dr. Víctor Vargas, Universitätsprofessor an der Universität von Costa Rica/San Pedro de Montes de Oca, Frau Rechtsanwältin und Notarin Lic. Flor de Liz Monge Sancho aus San José und Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Arnoldo André Tinoco aus San José.

Unterstützung bei der Überwindung der sprachlichen Hürden leisteten Frau Dipl.-Übersetzerin Ana Mercedes Rodríguez aus San José und Herrn stud. jur. Tobias Sánchez Bergmann aus Mülheim a.d.R.

Dank schulde ich auch Frau Rechtsanwältin Doña María Cecilia Chavarría Harley aus San José für die Genehmigung zum Abdruck der Muster für Gesellschaftsverträge aus dem Formularhandbuch "Formulario de cartulación".

Der Konrad-Adenauer-Stiftung (Institut für Begabtenförderung) danke ich für die finanzielle Förderung dieses Promotionsvorhabens.

Mein ganz persönlicher Dank gilt jedoch meiner Frau, meinem Sohn Florentin und meinen Schwiegereltern für ihre vielfältige Hilfe und ihr Verständnis während des gesamten Promotionsverfahrens. Ohne diese verlässliche Stütze hätte die vorliegende Untersuchung nicht abgeschlossen werden können.

Duisburg im November 1995

Volker Hustedt

§ 1 Einleitung

Bedingt durch die einschneidenden Veränderungen in den Ländern des ehemaligen Ostblocks geriet Zentralamerika in den letzten Jahren ein wenig aus dem Blickfeld der Weltöffentlichkeit. Dabei verdient vornehmlich Costa Rica besondere Beachtung, hat es sich doch in einer von Krisen erschütterten Region als ein politisch und wirtschaftlich stabiles Land erwiesen. Insbesondere der verfassungsrechtlich verankerte Verzicht auf ein eigenes Militär hat für andere Länder Lateinamerikas Vorbildfunktion. Die »Schweiz Mittelamerikas«, wie Costa Rica häufig in der Literatur genannt wird, hat auch im übrigen mit ihrer Verfassung aus dem Jahre 1949 die Voraussetzungen für die Festigung eines Rechtsstaates geschaffen. Gleichwohl hat dieses Rechtssystem in der internationalen wie auch in der deutschsprachigen Literatur wenig Beachtung gefunden¹. Ziel dieser Arbeit ist es insoweit auch, einen kleinen Beitrag zum Ausgleich dieses Defizits zu leisten, indem im folgenden die Grundzüge des costaricanischen Gesellschaftsrechts und des Rechts vom Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung dargestellt werden sollen. Dabei muß jedoch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß es sich bei der vorliegenden Untersuchung nicht um eine rechtsvergleichende Arbeit² handelt. Eine Gegenüberstellung mit dem Recht anderer Staaten findet – abgesehen von einem Beitrag zum E.m.b.H. – nur insoweit statt, als die Autoren des costaricanischen Gesellschaftsrechts ihrerseits auf andere Rechtsordnungen Bezug nehmen oder der direkte Vergleich dem besseren Verständnis des costaricanischen Gesellschaftsrechts dient. Der mit dieser Arbeit gesteckte Rahmen läßt eine weitergehende Darstellung nicht zu. Im Hinblick auf die Auswertung der einschlägigen Literatur bedeutet diese Eingrenzung zudem, daß neben deutschsprachiger und costaricanischer Literatur auf Werke aus anderen Ländern i.d.R. nur dann zurückgegriffen wird, wenn costaricanische Autoren auf diese zur Begründung ihrer eigenen Stellungnahmen hinweisen.

Aus dem Umfang des zu behandelnden Rechtsgebietes folgt im übrigen, daß weite Bereiche nur in Grundzügen und viele Streitstände nur ansatzweise und ohne eingehende Untersuchung dargestellt werden können. Die gewählten Schwerpunkte entsprechen dabei weitgehend den Themen, die auch in der costaricanischen Literatur und Rechtsprechung eingehender behandelt werden.

¹ Vgl. die Nachweise bei v. Bar, *Ausländisches Privat- und Privatverfahrensrecht in deutscher Sprache*, 1980–1992, S. 96 ff. In der spanischsprachigen Literatur sei auf die zusammenfassende Darstellung des costaricanischen Gesellschaftsrechts bei De Sola Cañizares, *Tratado de sociedades por acciones en derecho comparado*, Bd. I, S. 199 ff, verwiesen.

² Zum Begriff und Wesen der Rechtsvergleichung vgl. Zweigert/Kötz, *Band I*, S. 6 ff.

§ 2 Die geschichtliche Entwicklung des costaricanischen Handels- und Zivilgesetzbuches

Im September 1502 landete Christoph Kolumbus auf seiner vierten Reise an der karibischen Küste Zentralamerikas und leitete so die Kolonialisierung dieses Erdteils ein. Zunächst dauerte es jedoch noch fast 40 Jahre, bis die Landbrücke zwischen dem atlantischen und dem pazifischen Ozean überquert war und die Spanier so eine genauere geographische Vorstellung von dieser Region erlangten. Das Gebiet zwischen dem Nicaraguasee und dem Río San Juan im Norden, der Admiralsbucht und dem Río Chiriquí im Süden, dem Atlantik im Osten und dem Pazifik im Westen wurde 1541 »Costa Rica« genannt³.

Aus wirtschaftlicher Sicht war die Kolonialisierung Costa Ricas zumindest in den ersten Jahrhunderten kein Erfolg. Infolge der ständigen Bedrohung durch karibische Piraten konnten keine größeren Kakao- oder Tabakplantagen eingerichtet werden, die eine nennenswerte Exportwirtschaft hätten begründen können. Hinzu kam, daß entgegen ersten Erwartungen keine größeren Bodenschätze gefunden wurden. Hierdurch und durch die natürlichen Unwegsamkeiten des Landes bedingt, zog die Region vornehmlich spanische Familien an, die das Land in kleinbäuerlichen Familienbetrieben bewirtschafteten. Diese kleinbäuerliche Struktur prägt Costa Rica bis in die Gegenwart und verhinderte durch eine gleichmäßigere Verteilung des Grund und Bodens einen aus den Nachbarländern bekannten krassen gesellschaftlichen Gegensatz zwischen Großgrundbesitzern und Landarbeitern⁴. Diese vergleichsweise homogene Gesellschaftsstruktur hatte auch einen positiven Einfluß auf die Entwicklung des Rechtssystems in Costa Rica.

Durch die Kolonialisierung Costa Ricas erlangte dort nach und nach zumindest in den Siedlungszentren das spanische Recht und damit auch das spanische Handelsrecht Geltung⁵. Dieses mittelalterliche spanische Handelsrecht beruhte zum einen auf Gewohnheitsrecht und Handelsbräuchen und zum anderen auf Verordnungen, die in den spanischen Handelszentren durch den Stand der Handelsleute festgesetzt wurden. Hier sind insbesondere die Ordenanzas Burgos und Sevilla (von 1494 und 1554) sowie die Ordenanzas von Bilbao (von 1531 bis 1737) zu nennen⁶, die auch bei der Entwicklung des Handelsrechts in Lateinamerika in jener Zeit eine entscheidende Rolle gespielt haben⁷.

³ Baedeker, S. 24.

⁴ Vgl. Baedeker, S. 24 ff.

⁵ Zur Geltung des spanischen Rechts in den amerikanischen Kolonien Spaniens vgl. Nelle, Entstehung und Ausstrahlungswirkung des chilenischen Zivilgesetzbuches, S. 61 ff; Barrera Graf, S. 16 ff. Zur Verbreitung auf dem Territorium der heutigen Republik Costa Rica vgl. Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 12.

⁶ Fischer/Fischer, S. 22. Zur Geschichte des spanischen Gesellschaftsrechts vgl. Löber, S. 10 ff.

⁷ Vgl. hierzu Barrera Graf, S. 16 ff; Kozolchyk/Torrealba, Band I, S. 104 ff.

Erst nach der Unabhängigkeit von der spanischen Kolonialherrschaft im Jahre 1821, nach dem Zerfall der »República Federál de Centro América«, der Costa Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua und El Salvador angehörten, und mit der Unabhängigkeitserklärung durch die costaricanische Regierung im Jahre 1838 setzte in Costa Rica eine eigenständigere Entwicklung des Rechts ein. Als erste nationale Kodifikation trat bereits zwei Jahre später der sogenannte Código General in Kraft. Dieses Gesetzeswerk war umfassend und enthielt neben zivilrechtlichen Vorschriften auch solche des öffentlichen Rechts und des Strafrechts⁸. Es wurde jedoch schon bald einer Revision unterzogen und durch Einzelkodifikationen ersetzt.

I. Das Handelsgesetzbuch

Mit der Verordnung vom 6. Juni 1853⁹ wurde das erste Handelsgesetzbuch in Costa Rica verkündet. Auch wenn die lange spanische Kolonialherrschaft und das Selbstbewußtsein der jungen Nation eine Abkehr vom spanischen Recht nahegelegt hätten, stellte dieses Handelsgesetzbuch doch eine nahezu wörtliche Abschrift des spanischen Handelsgesetzbuches von 1829 dar¹⁰, das seinerseits eng an das französische Handelsrecht von 1807 angelehnt war¹¹, aber auch starke Bezüge zu den alten spanischen Kompilationen, insbesondere zu den Ordenanzas de Bilbao von 1737, aufwies¹². Es umfaßte zunächst vier, durch eine Ergänzung vom 28. Juni 1853¹³ dann fünf Bücher mit den folgenden Regelungsbereichen: »Von den Kaufleuten« (Buch I), »Von den Handelsverträgen im allgemeinen, ihren Formen und Wirkungen« (Buch II), »Vom Seehandel« (Buch III), »Von den Konkursen« (Buch IV) und »Von der Rechtsprechung in den Handelsgeschäften« (Buch V)¹⁴.

Die wesentliche Abweichung gegenüber dem spanischen Vorbild betraf das Buch V des costaricanischen Código de Comercio. Für die Provinzialhauptstädte sah es die Einrichtung von Handelsgerichten und die Benennung von Schiedsrichtern in handelsrechtlichen Angelegenheiten vor. Insbesondere aufgrund des Mangels an rechtskundigen Personen kam es jedoch nicht zu einer praktischen Umsetzung dieser Bestimmungen. Durch Verordnungen in den Jahren 1854 und 1855 übernahmen daher die auch für das allgemeine Zivilrecht zuständigen Richter ebenfalls handelsrechtliche Streitigkeiten, so daß eine eigene Handelsgerichtsbarkeit in Costa Rica tatsächlich nie eingeführt wurde¹⁵.

⁸ Nelle, Entstehung und Ausstrahlungswirkung des chilenischen Zivilgesetzbuches, S. 73; Olavarria Avial, S. 189.

⁹ Erlaß Nr. 104.

¹⁰ Volio de Kobe, RdCJ Nr. 63 (Mai-Aug. 1989), S. 142; Barrera Graf, S. 26 f; Olavarria Avial, S. 99 und 189 f, m.w.N.; v. Rauchhaupt, RabelsZ, Band 20 (1955), S. 134.

¹¹ Kozolchyk/Torrealba, Band I, S. 106; Barrera Graf, S. 27; vgl. auch Fischer/Fischer, S. 22, mit einem geschichtlichen Überblick zum spanischen Handelsrecht.

¹² Moser, S. 8 f.

¹³ Erlaß Nr. 138 vom 28. Juni 1953, vgl. Olavarria Avila, S. 190.

¹⁴ Zum spanischen Handelsgesetzbuch von 1829 vgl. Löber/Peuster/Reichmann, Span. Handelsgesetzbuch, Band I, S. 6.

¹⁵ Zelaya in Kohler, Die Handelsgesetze des Erdballs, S. 4 f; Olavarria Avila, S. 190.

Wesentliche Änderungen und Ergänzungen des ersten costaricanischen Handelsgesetzbuches wurden durch die folgenden Gesetze vorgenommen¹⁶: Gesetz vom 8. Juli 1875, das die Aktiengesellschaften betraf; Gesetz über die Einführung eines Handelsregisters vom 21. Juni 1901; Wechselgesetz vom 25. November 1902¹⁷, Gesetz über die Handelsgesellschaften vom 24. November 1909¹⁸, das Gesetz über die faktische Gesellschaft vom 3. Juni 1937, das Pfandgesetz vom 5. Oktober 1941, das Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 25. August 1942 sowie das Gesetz über das Bankkontokorrent und Scheckgesetz vom 12. September 1955. Das spanische Handelsgesetzbuch blieb danach, wenn auch mit zahlreichen erheblichen Änderungen, in Costa Rica bis 1964 in Kraft, während es im Mutterland bereits 1885 aufgehoben wurde¹⁹.

Dieses Gesetz wurde im Jahre 1964 durch das heute geltende Handelsgesetzbuch abgelöst. Als Vorlage für dieses neue Gesetzeswerk diente das honduranische Handelsgesetzbuch von 1950²⁰, es war aber auch mexikanischen, spanischen und italienischen Einflüssen ausgesetzt²¹.

Die letzte bedeutende Reform des costaricanischen Gesellschaftsrechts erfolgte im Jahre 1990²². Weitreichende Änderung und Ergänzung des Aktienrechts und zahlreiche weitere Änderungen des übrigen Gesellschaftsrechts wurden vorgenommen²³.

II. Das Zivilgesetzbuch

Der Código General wurde im Bereich des Zivilrechts im Jahre 1888 durch den noch heute gültigen Código Civil ersetzt²⁴. Das erste hispanoamerikanische Zivilgesetzbuch war der bolivianische Código Santa Cruz, der seinerseits eine größtenteils wörtliche Übersetzung des französischen Code Civil darstellte²⁵. Maßgeblichen Einfluß auf die Entwicklung der Zivilrechte in dieser Region hatten jedoch der chilenische Código Civil von Andrés Bello aus dem Jahre 1855 und der argentinische Código Civil von Dalmacio Vélez Sarsfield aus dem Jahre 1869, die ihrerseits ebenfalls beide aus dem

¹⁶ Vgl. auch Zelaya in Kohler, Die Handelsgesetze des Erdballs, S. 4, sowie Olavarria Avila, S. 191 f.

¹⁷ Zum Einfluß des Common Law auf das costaricanische Wechselrecht vgl. Olavarria Avila, S. 189, insbesondere die Nachweise in Fn. 21.

¹⁸ Abgedruckt etwa in Código de Comercio y otras leyes mercantiles, 9. Aufl., San José 1931.

¹⁹ Vgl. v. Rauchhaupt, RabelsZ, Band 20 (1955), S. 135.

²⁰ Certad M., Temas de derecho comercial, S. 15; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Teil 1, S. 2.

²¹ Vgl. Picado, The Commercial Laws of Costa Rica, S. 4

²² Gesetz Nr. 7201 vom 10. Oktober 1990, La Gaceta Nr. 204 vom 29.10.1990, S. 1 ff.

²³ Die geänderten Vorschriften des Código de Comercio sind in der als Anlage zu der Arbeit genommenen Gesetzessammlung durch kursiven Druck besonders hervorgehoben.

²⁴ Vgl. auch Muñoz Quesada, El centenario del Código Civil costarricense, RdCJ Nr. 63 (Mai-August 1989), S. 119 ff, und Volio de Kobe, RdCJ Nr. 63 (Mai-August 1989), S. 129 ff.

²⁵ Samtleben, RabelsZ, Bd. 35 (1971), S. 86 f; Nelle, Entstehung und Ausstrahlungswirkung des chilenischen Zivilgesetzbuches, S. 63 f, m.w.N.

französischen Zivilrecht entwickelt wurden. Das costaricanische Zivilrecht wurde dann wesentlich von der argentinischen Kodifikation beeinflusst²⁶.

Als Grund für die insgesamt bestehende starke Anlehnung der hispanoamerikanischen Zivilrechte an das französische Recht wird zum einen der politische Gegensatz zum spanischen Mutterland in jener Zeit angeführt, zum anderen aber auch die Einschätzung der Gesetzgebung von Napoleon als revolutionär und vorbildlich²⁷.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß das costaricanische Handels- und Zivilrecht seine Wurzeln im spanischen Handels- sowie im französischen Zivilrecht hat. Trotz des politischen Einflusses Nordamerikas ist der Einfluß des Common Law als gering zu bezeichnen²⁸, so daß das costaricanische Recht insoweit auch heute noch dem romanischen Rechtskreis zuzuordnen ist²⁹. Im übrigen kann jedoch – abgesehen von den ersten Fassungen des Zivil- und Handelsgesetzbuches – nicht mehr von Einflüssen einzelner Länder auf die costaricanische Gesetzgebung gesprochen werden. Ihre Kodifikationen bauten vielmehr jeweils auf den vorangegangenen Gesetzen des eigenen Landes und anderer Länder dieses Rechtskreises auf, wodurch diese Rechtsordnungen immer mehr ineinander verflochten wurden. Die Stammesrechte der mittelamerikanischen Ureinwohner spielten dagegen nach der Kolonialzeit, in der sie noch einen gewissen Schutz genossen³⁰, bei der Entwicklung des Zivil- und Handelsrechts soweit ersichtlich keine Rolle. Eine Beachtung der speziellen Belange der Ureinwohner findet auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts gegenwärtig nur noch insoweit statt, als die Firma einer Handelsgesellschaft der spanischen, aber auch der Sprache der Ureinwohner entnommen werden kann³¹.

Wie auch im französischen Recht und den von ihm beeinflussten Rechtsordnungen steht danach auch in Costa Rica das Handelsrecht dem Zivilrecht weitgehend autonom gegenüber. Tendenzen, diesen Dualismus zu überwinden, sind nicht erkennbar³².

²⁶ Moser, S. 7; v. Rauchhaupt, *RabelsZ*, Band 20 (1955), S. 128.

²⁷ Moser, S. 6; v. Rauchhaupt, *RabelsZ*, Band 20 (1955), S. 123 und 128; vgl. auch Volio de Kobe, *RdCJ* Nr. 63 (Mai-August 1989), S. 141 ff.

²⁸ Zu der in Costa Rica aber auch in anderen mittelamerikanischen Staaten, z. B. in Argentinien und Chile, unter der römischen Bezeichnung »fideicomiso« anzutreffenden Form des amerikanischen Trust vgl. Moser, S. 10; Olavarria Avila, S. 115 ff; Corrales Solano, S. 86 ff, und Barrera Graf, S. 75 ff. Zur Einführung dieses Rechtsinstitutes in Costa Rica vgl. Olavarria Avila, S. 191.

²⁹ Vgl. Zweigert/Kötz, Band I, S. 133.

³⁰ Vgl. v. Rauchhaupt, *RabelsZ*, Band 20 (1955), S. 124 f. m.w.N.

³¹ Vgl. Art. 1 Ley de Defensa del Ideoma Español, Gesetz Nr. 5899 vom 16.04.1976, *La Gaceta* Nr. 82 vom 30. April 1976, S. 2137.

³² Vgl. Moser, S. 5, m.w.N. zu solchen Bestrebungen in Italien, Brasilien und Venezuela.

§ 3 Die Handelsgesellschaften im costaricanischen Recht

Das costaricanische Recht kennt vier Typen von Handelsgesellschaften: die offene Handelsgesellschaft (la sociedad en nombre colectivo), die Kommanditgesellschaft (la sociedad en comandita simple), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (la sociedad de responsabilidad limitada) und die Aktiengesellschaft (la sociedad anónima), Art. 17 CdC³³. Andere Formen von Handelsgesellschaften sind nicht zulässig, Art. 17 CdC ist insoweit abschließend³⁴.

Als Formen der fehlerhaften Gesellschaft sind im costaricanischen Recht die irreguläre (la sociedad irregular), die faktische (la sociedad de hecho) und die illegale Handelsgesellschaft (la sociedad ilícita) voneinander abzugrenzen.

Mit dem in den Art. 9 bis 16 CdC geregelten Einzelunternehmen m.b.H. hat der costaricanische Gesetzgeber keine Gesellschaft in Form einer Einmanngesellschaft geschaffen, sondern dem Kaufmann außerhalb des Gesellschaftsrechts die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung eröffnet³⁵.

Weiter findet die stille Gesellschaft (cuenta en participación) in Art. 21 CdC und in Art. 663 ff CdC Erwähnung. Auch hierbei handelt es sich um keine Handelsgesellschaft, sondern um eine Form des Zusammenschlusses von Personen, die durch ihren auf die Durchführung bestimmter und konkreter Handelsgeschäfte bzw. wie im deutschen Recht³⁶ durch ihren rein internen Charakter gekennzeichnet ist³⁷. Ausdruck dieser doppelten Kennzeichnung ist bereits die Überschrift des 2. Titels, Abschnitt 4 des Código de Comercio von 1853: »De la sociedad accidental ò cuentas en participación«, was übersetzt werden kann mit »Von der Zufalls- oder Beteiligungsgesellschaft«³⁸.

³³ Código de Comercio, Gesetz Nr. 3284 vom 27. Mai 1964, La Gaceta Nr. 119, Alcance Nr. 27, vom 27. Mai 1964, S. 1805 ff, i. d. F. des Änderungsgesetzes Nr. 7201 vom 10. Oktober 1990, La Gaceta Nr. 204 vom 29. Oktober 1990, S. 1 ff. Soweit die Gesetzesangaben Hinweise auf den Satz oder Absatz des Paragraphen enthalten, beziehen sich diese auf den spanischen Originaltext und nicht auf die deutsche Übersetzung im Anhang dieser Untersuchung.

³⁴ González Fallas, S. 59; Ubilla Arce, S. 53; Mora, Sociedad, asociación y cooperativa, RdCJ Nr. 16 (Nov. 1970), S. 64 f; Certad M., Las relaciones asociativas, S. 102.

³⁵ Vgl. i. e. die Ausführungen unter § 4.

³⁶ Vgl. Horn in Heymann, HGB, Band 2, S. 488.

³⁷ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 4, S. 77. Hierzu ausführlich: Camacho Nassar, El contrato de cuentas en participación.

³⁸ Vgl. Übersetzung von Bartolomäus in Kohler, Die Handelsgesetze des Erdballs, S. 39. Da die stille Gesellschaft gemäß Art. 17 CdC keine Handelsgesellschaft darstellt, soll auf diese Rechtsform im folgenden nicht weiter eingegangen werden.

I. Allgemeine Bestimmungen für alle Handelsgesellschaften

1. Rechtsquellen³⁹ des costaricanischen Handelsrechts

Als Rechtsquellen des Handels- und Gesellschaftsrechts nennt Art. 2 Satz 1 CdC das Handelsgesetzbuch, das Zivilgesetzbuch, das Gewohnheitsrecht sowie die allgemeinen Prinzipien des Rechts. Völkerrechtliche Verträge und die Verfassung der Republik Costa Rica⁴⁰ sind in Art. 2 CdC als Rechtsquelle zwar nicht ausdrücklich erwähnt⁴¹, sie haben jedoch ebenfalls Auswirkungen auf das Gesellschaftsrecht.

a) Verfassungsrechtliche Bestimmungen

Die costaricanische Verfassung garantiert eine Reihe von Freiheiten, welche die Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten und damit auch die Bildung von Gesellschaften überhaupt erst ermöglichen.

aa) Die Wettbewerbsfreiheit

Art. 46 der Verfassung schützt die Wettbewerbsfreiheit, indem die Bildung von Monopolen und solchen Handlungen, welche die Freiheit des Handels, der Landwirtschaft sowie der Industrie einschränken, untersagt sind. Die Beseitigung monopolistischer Tendenzen oder Praktiken wird ausdrücklich zur Staatsaufgabe erklärt. Bestehende Monopolbetriebe werden in speziellen Gesetzen geregelt. Zur Bildung neuer staatlicher Monopole bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung.

bb) Der Eigentumsschutz

Nach Art. 45 der Verfassung ist das Eigentum unverletzlich. Eine Enteignung ist nur im öffentlichen Interesse und aufgrund eines Gesetzes zulässig.

cc) Die Vereinigungsfreiheit

Art. 25 der Verfassung gewährt costaricanischen Staatsangehörigen das Recht, sich zur Verfolgung legaler Ziele zusammenzuschließen. Obwohl sich diese Verfassungsbestimmung ihrem Wortlaut nach nur auf Vereine (asociación) bezieht, besteht Einigkeit darüber, daß hierunter nicht nur Vereine i. e. S. fallen, die im costaricanischen Recht nur zur Verfolgung nicht wirtschaftlicher Ziele gegründet werden können⁴², sondern

³⁹ Der Begriff Rechtsquelle soll hier im weitesten Sinne verwendet werden, d. h. er umfaßt Gesetzes- und Richterrecht, fortgebildetes Recht und Rechtsneubildung inbegriffen, vgl. Fikentscher, Bd. IV, S. 313 f, 323 f; David, S. 195 f, sowie Larenz, Methodenlehre, S. 432, Fn. 153 m.w.N.

⁴⁰ Constitución Política de la República de Costa Rica vom 7. November 1949, La Gaceta Nr. 251 vom 7. November 1949, S. 2069 ff, i. d. F. des Änderungsgesetzes Nr. 7242 vom 27. Mai 1991, La Gaceta Nr. 110 vom 12. Juni 1991, S. 1.

⁴¹ Vgl. insoweit jedoch Art. 1 Código Civil, Gesetz Nr. 3 vom 26. April 1886, La Gaceta Nr. 94 ff vom 28. April 1886, S. 405 ff, i. d. F. des Änderungsgesetzes Nr. 7130 vom 16. August 1989, La Gaceta Nr. 208, Alcance Nr. 35 vom 3. November 1989.

⁴² Vgl. Art. 1 und 2 Ley de Asociaciones Nr. 218 vom 8. August 1939, La Gaceta Nr. 178 vom 9. August 1939, S. 1961 ff, i. d. F. des Änderungsgesetzes Nr. 6020 vom 3. Januar 1977, La

alle Vereinigungen von mindestens zwei Personen, die sich zur Verfolgung eines gemeinsamen Zieles zusammengeschlossen haben⁴³. Diese Freiheit umfaßt danach auch das Recht, Gesellschaften beizutreten oder solche zu gründen⁴⁴.

dd) Die Versammlungsfreiheit

Art. 26 der Verfassung gewährt allen Personen, die sich in Costa Rica aufhalten – und damit im Gegensatz zur Vereinigungsfreiheit nicht nur costaricanischen Staatsangehörigen – das Recht, sich auch zur Verfolgung privater Angelegenheiten zu versammeln.

b) Das Handelsgesetzbuch

Das Recht der costaricanischen Handelsgesellschaften ist in den Kapiteln III bis X des ersten Titels im ersten Buch des costaricanischen Handelsgesetzbuches niedergelegt. Dort finden sich in 209 Artikeln die einschlägigen Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Aktiengesellschaft.

Die relativ geringe Anzahl von Bestimmungen erklärt sich u. a. dadurch, daß der costaricanische Gesetzgeber die Vorschriften, die für alle Gesellschaftsformen gelten sollen, zusammengefaßt hat. So enthält das Kapitel III (Art. 17–32 b CdC) allgemeine Bestimmungen über die Gründung einer Handelsgesellschaft, Kapitel VIII (Art. 201–208 CdC) Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft und Kapitel IX (Art. 209–219 CdC) Regelungen über die Abwicklung der Gesellschaft. Kapitel X (Art. 220–225 CdC) regelt für alle Handelsgesellschaften die Fusion und Umwandlung. Die speziellen Vorschriften für die offene Handelsgesellschaft befinden sich im Kapitel IV (Art. 33–56 CdC), die der Kommanditgesellschaft in Kapitel V (Art. 57–74 CdC), die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kapitel VI (Art. 75–101 CdC), und Kapitel VII (Art. 102–200 CdC) betrifft die Aktiengesellschaft.

c) Das Zivilgesetzbuch

Im Zivilgesetzbuch ist neben den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts für die Handelsgesellschaften insbesondere Titel VII des 4. Buches von Bedeutung, der die zivilrechtliche Gesellschaft regelt.

d) Gewohnheitsrecht

Als weitere Quelle des Handelsrechts ist das Gewohnheitsrecht (»uso« und »costumbre«⁴⁵) zu nennen.

Gaceta Nr. 8, Alcance Nr. 6 vom 13. Januar 1977, S. 193 ff, sowie unten unter § 3 I. 2. a).

⁴³ Mora, Sociedad, asociación y cooperativa, RdCJ Nr. 16 (Nov. 1970), S. 52; Carrillo Cruz, S. 39.

⁴⁴ Ubilla Arche, S. 9.

⁴⁵ Die Begriffe »uso« und »costumbre« werden im costaricanischen Código de Comercio auch als Synonyme verwandt, obwohl »costumbre« das normative Gewohnheitsrecht bezeichnet und »uso« das interpretierende Gewohnheitsrecht, vgl. González Fallas, S. 23; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 114; Solera Bennett, Legislación mercantil, S. 14.

Die Entwicklung des Gewohnheitsrechts erfolgt in drei Phasen⁴⁶:

Erste Phase: Wiederholte Benutzung einer Klausel in bestimmten Verträgen.

Zweite Phase: Diese wiederholt verwandte Klausel ist nunmehr so gebräuchlich, daß sie auch stillschweigend zum Vertragsbestandteil wird.

Dritte Phase: In der dritten Phase der Entstehung des Gewohnheitsrechts hebt sich die Regelung vom Willen der Parteien ab. Die Klausel bindet die vertragschließenden Parteien grundsätzlich auch dann, wenn kein entsprechender Wille erkennbar ist.

Voraussetzung der Wirksamkeit des Gewohnheitsrechts ist dabei allgemein, daß die Klausel nicht gegen staatliches Recht verstößt⁴⁷.

Hinsichtlich der Entwicklungsphasen wird im einzelnen weiter zwischen interpretierendem (uso) und normativem Gewohnheitsrecht (costumbre) unterschieden⁴⁸.

aa) Interpretierendes Gewohnheitsrecht

Die Regelungen des interpretierenden Gewohnheitsrechts dienen der Klärung und Vervollständigung dessen, was die Parteien vertraglich vereinbart haben⁴⁹. Das interpretierende Gewohnheitsrecht entspricht hiernach den Handelsbräuchen im deutschen Recht⁵⁰. Es handelt sich dabei um Klauseln auf der zweiten Stufe der Entwicklung von Gewohnheitsrecht⁵¹, also um vertragliche Klauseln, die aus Bequemlichkeit oder aus Zeitgründen nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen wurden. Geltungsgrund des interpretierenden Gewohnheitsrechts ist danach der Parteiwille⁵². Ihm kommt mithin nur der Wert einer vertraglichen Vereinbarung zu, die vom Willen der Vertragsparteien abhängig ist⁵³.

bb) Normatives Gewohnheitsrecht

Das normative Gewohnheitsrecht regelt hingegen die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien grundsätzlich unabhängig von ihrem Willen. Es handelt sich um Bestimmungen, die die dritte und damit letzte Stufe auf der Entwicklung des Gewohnheitsrechts erreicht haben. Ihnen kommt die Wirkung eines Gesetzes zu⁵⁴, und sie entsprechen insoweit dem deutschen Handelsgewohnheitsrecht⁵⁵.

⁴⁶ Vgl. Torrealba, Las fuentes del derecho mercantil, S. 250; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 111 f, unter Hinweis auf Garrigues, Curso de derecho mercantil, S. 122 f.

⁴⁷ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 114; Brenes Córdoba, Tratado de las personas, Band I, S. 53.

⁴⁸ Vgl. Mora, Derecho comercial, S. 197 ff; Gonzáles Fallas, S. 23 f; Corrales Solano, S. 19 f.

⁴⁹ Corrales Solano, S. 20; Mora, Derecho comercial, S. 297; Gonzáles Fallas, S. 23.

⁵⁰ Vgl. Schmidt, Handelsrecht, S. 22, 23; Horn in Heymann, Bd. 1, Einl. II, Rn. 4, sowie Horn in Heymann, Band 4, § 346, Rn. 3 und 16; Brüggemann in Staub, Einl. Rn. 31; Capelle/Canaris, S. 231.

⁵¹ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 112.

⁵² Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 112; Torrealba, Las fuentes del derecho mercantil, S. 252.

⁵³ Gonzáles Fallas, S. 23; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 112.

⁵⁴ Gonzáles Fallas, S. 24; Solera Bennett, Legislación mercantil, S. 14; Torrealba, Las fuentes del derecho mercantil, S. 251.

⁵⁵ Schmidt, Handelsrecht, S. 22; Horn in Heymann, Band 1, Einleitung II, Rn. 3.

Voraussetzungen des normativen Gewohnheitsrechts⁵⁶:

- Zunächst muß diese Regelung von allen Kaufleuten eines Gebietes oder einer Branche ohne Ausnahme praktiziert werden.
- Die Kaufleute dieses Gebiets oder der Branche müssen sichere Kenntnis von dieser Regelung haben.
- Es ist stets und ohne auch nur vorübergehende Abweichung in dieser Weise verfahren worden.
- Schließlich muß diese Regelung über die Jahre wiederholt praktiziert worden sein.

Danach lassen sich die Voraussetzungen in eine objektive und eine subjektive Voraussetzung zusammenfassen⁵⁷:

Objektiv ist allgemein über einen langen Zeitraum die Regelung praktiziert worden.

Subjektiv muß diese Regelung von den Betroffenen über einen langen Zeitraum als verbindlich anerkannt worden sein.

cc) Zur Ergänzungsfunktion des Gewohnheitsrechts und der Beweislastverteilung

Fehlen dem Vertrag notwendige Bestimmungen, so enthält Art. 436 CdC die Vermutung, daß sich die Vertragsparteien dem einschlägigen Gewohnheitsrecht unterworfen haben, um das Vereinbarte auszuführen. Wenn die Beteiligten nicht ihr Einverständnis in die Außerachtlassung erklärt haben, wird nach diesen gewohnheitsrechtlichen Regelungen verfahren.

An der Verwendung des Begriffes »costumbre« im letzten Satz dieser Bestimmung wird kritisiert, daß nicht zwischen interpretierendem und normativem Gewohnheitsrecht unterschieden werde⁵⁸. Nur ersteres sei in seiner Geltung abhängig vom Willen der Parteien. Aus diesem Grunde soll der Begriff »costumbre« hier einschränkend ausgelegt werden und nur interpretierendes Gewohnheitsrecht umfassen, obwohl er üblicherweise zur Bezeichnung normativen Gewohnheitsrechts verwendet wird⁵⁹.

Derjenige, der sich auf ein Gewohnheitsrecht beruft, hat gemäß Art. 3 Satz 2 CdC dessen Existenz zu beweisen. Er kann sich jeder Art von Beweismitteln bedienen. Eine Aufzählung der zulässigen Beweisarten findet sich in Art. 318 CPC⁶⁰. Hierzu gehören die Parteiaussage, die Zeugenaussage, Urkunden und Berichte, Sachverständigengutachten, gerichtlicher Augenschein, wissenschaftliche Methoden, Vermutungen und Indizien.

Im Hinblick auf diese Beweislast desjenigen, der ein Gewohnheitsrecht geltend macht, wird eine Beweislastumkehr für den Fall vorgeschlagen, daß die Existenz eines Gewohnheitsrechtes bereits zuvor in einem anderen Prozeß bewiesen wurde. Anschließend soll bis zum Beweis des Gegenteiles das Gewohnheitsrecht ohne weiteren Beweis angewendet werden⁶¹.

⁵⁶ Gonzáles Fallas, S. 24.

⁵⁷ Mora, Derecho comercial, S. 198.

⁵⁸ Mora, Derecho comercial, S. 200.

⁵⁹ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 114.

⁶⁰ Código Procesal Civil, Gesetz Nr. 7130 vom 17. August 1989, La Gaceta Nr. 208, Alcance Nr. 35 vom 3. November 1989, in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 7367 vom 16. November 1993, La Gaceta Nr. 235 vom 9. Dezember 1993, S. 1.

⁶¹ Mora, Derecho comercial, S. 201.

e) *Allgemeine Prinzipien des Rechts*

Art. 2 Satz 1 CdC verweist als Rechtsquelle des Handelsrechts auch auf die allgemeinen Prinzipien des Rechts. Hier genießen insbesondere das Prinzip der Schnelligkeit, Beweglichkeit, Sicherheit und des Vertrauensschutzes in handelsrechtlichen Beziehungen besondere Bedeutung⁶².

f) *Die Rechtsprechung*

Es fragt sich schließlich, welche Bedeutung der Rechtsprechung als Rechtsquelle im costaricanischen Recht zukommt. In erster Linie ist der Richter, entsprechend der auf die französische Revolution zurückgehenden Tradition, reiner Rechtsanwender. Die Rechtsprechung schafft danach im Gegensatz zum Common Law kein neues Recht, sondern wendet vorhandenes Recht an⁶³. Ebenso wie die Rechtslehre stellt auch die Rechtsprechung keine Rechtsquelle im eigentlichen Sinne dar⁶⁴.

Gleichwohl hat die Rechtsprechung im costaricanischen Handelsrecht eine Reihe von Instituten geprägt, so daß sie als Rechtsquelle i. w. S. eine wichtige Rolle spielt. Beispielhaft seien genannt der markenrechtliche Schutz einer nicht eingetragenen Ausstattung (la marca de hecho)⁶⁵ oder die handelsrechtlichen Regeln über die Rechte des Verkäufers gegenüber dem Käufer, der mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist⁶⁶.

Die wesentliche Bedeutung kommt der Rechtsprechung aber bei der Auslegung des geschriebenen Rechts zu. Verwiesen sei etwa auf die Auslegung der Begriffe »daños« und »perjuicios« im costaricanischen Schadensrecht. Obgleich beide Begriffe in der spanischen Sprache als Synonyme verwendet werden⁶⁷, bezeichnet »perjuicios« entgangene Gewinne, während »daños« die übrigen Schäden meint⁶⁸.

Die Rechtsprechung wird angesichts dieser Funktion als ergänzende⁶⁹ oder indirekte⁷⁰ Rechtsquelle eingeordnet.

⁶² Corrales Solano, S. 20.

⁶³ Huzel, ZfRV Band 31 (1990), S. 257, Mora, Derecho comercial, S. 192; Gonzáles Fallas, S. 22.

⁶⁴ Brenes Córdoba, Tratado de las personas, Band I, S. 59.

⁶⁵ Sala de Casación, Entscheidung Nr. 68 vom 9. August 1956, 16.00 Uhr, Sentencias Corte de Casación 1956, II. Halbjahr, I. Band, S. 1255 ff (auf S. 1287 unter Hinweis auf ein Urteil des deutschen RG v. 2.3.1900 zu § 15 des Warenzeichengesetzes vom 12.5.1894; vgl. NJW 1900, S. 301), abgedruckt auch bei Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 234 ff. Unter einer Ausstattung ist die besondere Erscheinungsform zu verstehen, in der eine Ware im Verkehr angeboten wird, vgl. Pinzger/Heinemann, Anm. 2 zu § 15 des Gesetzes vom 12.5.1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen.

⁶⁶ Cueromat vs. Grunhaus, ohne genaues Zitat erwähnt bei Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 117.

⁶⁷ Vgl. Becher, S. 312 und 804.

⁶⁸ Pérez Vargas, Derecho privado, S. 419; Sala de Casación, Entscheidung Nr. 67 vom 18. Juni 1958, 16:00 Uhr und 20:00 Uhr, Sentencias Corte de Casación 1958, 1. Halbjahr, Band II, Seite 1056 (1069, 1070).

⁶⁹ Corrales Solano, S. 21.

⁷⁰ Solera Bennett, Legislación mercantil, S. 16.

g) *Rangordnung der Rechtsquellen*

Hinsichtlich der Rangordnung der Rechtsquellen untereinander enthält Art. 2 CdC folgende Bestimmung:

Sofern das Handelsgesetzbuch keine Regelungen trifft, ist zunächst das Zivilgesetzbuch heranzuziehen, dann das Gewohnheitsrecht und schließlich ist erforderlichenfalls auf die allgemeinen Prinzipien des Rechts zurückzugreifen. Hervorzuheben ist die vielfach kritisierte Regelung⁷¹, daß das Zivilgesetzbuch im Range dem Gewohnheitsrecht vorgeht. Insoweit weicht auch das costaricanische Handelsrecht von seinem Vorbild, dem honduranischen Código de Comercio, ab, nach welchem das Gewohnheitsrecht dem Zivilrecht vorgeht, Art. 1 des honduranischen CdC⁷². Zur Anordnung dieser Rangfolge sah sich der costaricanische Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen veranlaßt⁷³: Art. 129 Abs. 5 der Verfassung schreibt vor, daß gegen die Beachtung des Gesetzes kein Gewohnheitsrecht geltend gemacht werden kann. Eine Ausnahme besteht nur insoweit, als es sich bei dem Gesetz um derogatives Recht handelt. In einem solchen Fall kann es auch durch gewohnheitsrechtliche Regelungen verdrängt werden⁷⁴.

Hinsichtlich der Rangfolge innerhalb der Gruppe des Gewohnheitsrechts geht das lokale Gewohnheitsrecht dem nationalen, das nationale dem internationalen und das spezielle dem allgemeinen Gewohnheitsrecht vor, Art. 2 Satz 2 CdC.

2. *Die allgemeinen Bestimmungen der Art. 17–32 CdC*

Der costaricanische Gesetzgeber hat in den Art. 17–32 CdC allgemeine Bestimmungen aufgestellt, die für die vier Handelsgesellschaften – die offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie die Aktiengesellschaft (AG) – grundsätzlich gleichermaßen gelten.

Diese Bestimmungen enthalten Regelungen über die Gründung der Gesellschaft sowie über die Rechtsstellung von Gesellschaftern und Gläubigern.

a) *Die Handelsgesellschaft im costaricanischen Recht*

Weder das costaricanische Zivil- noch das Handelsrecht enthalten die Definition einer Gesellschaft oder einer Handelsgesellschaft.

Es ist jedoch anerkannt, daß eine Gesellschaft entsteht, wenn zwei oder mehr Personen vertraglich vereinbaren, einen gemeinsamen Zweck in der Absicht zu verfolgen,

⁷¹ Für den Vorrang des Gewohnheitsrechtes vor dem Zivilgesetzbuch, Gonzáles Fallas, S. 25; Torrealba, Las fuentes del derecho mercantil, S. 257; Mora, Derecho comercial, S. 196 und 201, unter Hinweis auf die früher geltende Fassung des Art. 1206 CC und Solera Bennett und Francisco Morelli in ihrem Entwurf des costaricanischen Handelsgesetzbuches, La Gaceta Nr. 23, Alcance Nr. 5 a vom 29. Januar 1963, S. 317.

⁷² Zitiert bei Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 104, Fn. 144.

⁷³ Mora, Derecho comercial, S. 196; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 116, unter Hinweis auf die Autoren des Gesetzentwurfes Valle und Zürcher.

⁷⁴ Brenes Córdoba, Tratado de las personas, Band I, S. 55.

den Gewinn unter sich aufzuteilen⁷⁵. Die Absicht, ein gewinnbringendes Ziel zu verfolgen, ist zugleich das Abgrenzungskriterium sowohl gegenüber der Gemeinschaft der Miteigentümer⁷⁶ als auch gegenüber dem Verein⁷⁷. Anders als im deutschen Recht, nach welchem der Unterschied zwischen dem Verein und einer Personengesellschaft in dessen körperschaftlicher Organisation und gegenüber den Kapitalgesellschaften in dem fehlenden Erfordernis eines satzungsmäßig festgelegten Grund- oder Stammkapitals besteht⁷⁸, erfolgt die Unterscheidung zwischen dem Verein und der Gesellschaft im costaricanischen Recht, wie allgemein in den romanischen Rechten⁷⁹, ausschließlich anhand der Gewinnerzielungsabsicht⁸⁰. Danach soll es nicht möglich sein, Gesellschaften ausschließlich zur Verfolgung uneigennütziger Ziele zu gründen, also solchen Zielen, die ihnen keinerlei wirtschaftlichen Vorteil erbringen⁸¹.

Ob es sich bei der Gesellschaft dann um eine handelsrechtliche oder zivilrechtliche handelt, richtet sich grundsätzlich nach dem von ihr verfolgten Zweck⁸².

Jedoch fehlen im costaricanischen Handelsrecht ebenfalls Normen zur Bestimmung, ob ein von der Gesellschaft verfolgter Zweck handelsrechtlicher Art ist.

Übereinstimmung herrscht jedoch insoweit, als die Einteilung in handelsrechtliche und zivilrechtliche Gesellschaften nicht von dem Willen der Beteiligten abhängen kann, sondern aus Gründen der Rechtssicherheit nach bestimmbareren Kriterien vorzunehmen ist⁸³.

In diesem Zusammenhang ist zunächst Art. 17 CdC von Bedeutung: Handelsgesellschaften sind, unabhängig von ihrem Zweck, die offene Handelsgesellschaft, die Kom-

⁷⁵ Aguero Zamora/Barahona Segnini, S. 48; Brenes Córdoba, Tratado de los contratos, S. 244; Tribunal Superior Segundo Civil, Entscheidung Nr. 178 vom 22.3.1985, 9:55 Uhr, Revista Judicial Nr. 42, S. 200, Nr. 218, sowie Certad M., Las relaciones asociativas, S. 44, Fn. 61 m.w.N.

⁷⁶ Certad M., Las relaciones asociativas, S. 80; Sala de Casación, Entscheidung vom 7. Januar 1949, 10:30 Uhr, Sentencias Corte de Casación, 1. Halbjahr, einziger Band, S. 71 (78); die Regelungen über die Miteigentumsgemeinschaft finden sich in den Art. 264 ff CC. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber den Gesellschaften ist dabei die Vermögenszuordnung: Während das Miteigentum in der Hand der Miteigentümer liegt, steht das Eigentum am Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft und nicht den Gesellschaftern zu, Sala Primera de la Corte Suprema de la Justicia, Entscheidung Nr. 19 vom 11. Mai 1988, 13:00 Uhr, S. 150 ff des nicht veröffentlichten Originalurteils.

⁷⁷ Picado, S. 79. Vgl. auch Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Ley de Asociación.

⁷⁸ Kübler, S. 115.

⁷⁹ Kunkel in Schlegelberger, Band 4, S. 566.

⁸⁰ Vgl. Mora, Sociedad, asociación y cooperativa, RdCJ 1970, Heft 16 (Nov. 1970), S. 68; Artavia Granados/Montero López, S. 33.

⁸¹ Tribunal Superior Contencioso Administrativo, Entscheidung Nr. 6321 vom 10.07.1980, 17:05 Uhr, Jurisprudencia mercantil, Band III, S. 20 f, Nr. 19.

⁸² Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 50 vom 9. September 1983, 15:30 Uhr, Jurisprudencia mercantil III, S. 18 f, Nr. 15; Brenes Córdoba, Tratado de los contratos, S. 244, sowie Aguero Zamora/Barahona Segnini, S. 48, unter Hinweis auf Castan Tobeñas, Derecho civil español, común y foral, Band IV, S. 570.

⁸³ Aguero Zamora/Barahona Segnini, S. 50, unter Hinweis auf Rodríguez Rodríguez, Tratado de sociedades mercantiles, Band I, S. 8, und Castan Tobeñas, Derecho civil español, común y foral, Band IV, S. 570.

manditgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft. Insoweit folgt der costaricanische Gesetzgeber bei der Bestimmung des Anknüpfungspunktes, nach welchem sich die Zugehörigkeit zum Handelsrecht bestimmt, einem subjektiven System, das auf traditionellen Vorstellungen von einem besonderen Handelsstand beruht⁸⁴. Handelsrecht ist danach Sonderrecht für gewisse juristische Personen, also für den in Art. 5 lit. b) - lit. e) CdC genannten Kreis, unabhängig davon, ob diese Gesellschaften gewöhnlich Handelsgeschäfte durchführen.

Dieser subjektive Ansatz gilt jedoch nur für die in Art. 17 CdC genannten Handelsgesellschaften. Grundsätzlich folgt das costaricanische Handelsrecht, wie sich aus Art. 1 Absatz 1 Satz 1 CdC ergibt, einem objektiven System. Die im Código de Comercio enthaltenen Regelungen über bestimmte Rechtsgeschäfte sind auch dann anwendbar, wenn die vertragschließenden Parteien keine Kaufleute sind. Ein solches objektives System sieht im Handelsrecht ein Sonderrecht für bestimmte Rechtsgeschäfte und Handlungen⁸⁵.

Auf die Tätigkeit der Gesellschaft kommt es im costaricanischen Recht für die Einordnung als zivilrechtliche Gesellschaft oder Handelsgesellschaft aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Art. 17 CdC nur an, wenn die Gesellschaft nicht nach den Regeln des costaricanischen Handelsgesetzbuches gegründet wurde. Dies ist der Fall bei der irregulären und der faktischen Gesellschaft⁸⁶. Hier hängt es von der Bestimmung des von der Gesellschaft verfolgten Zweckes ab, ob die Gesellschaft als Gesellschaft des Zivilrechts ausschließlich den Bestimmungen der Art. 1207 ff CC unterworfen ist oder auch den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches⁸⁷.

Eine Handelsgesellschaft liegt danach dann vor, wenn mit der eingesetzten Arbeit und dem eingesetzten Kapital Handelsgeschäfte vorgenommen werden⁸⁸, vgl. auch Art. 5 lit. a) CdC. Es müssen Güter hergestellt oder Dienstleistungen, die auf den Handel oder den Austausch von Gütern oder Dienstleistungen gerichtet sind, angeboten werden⁸⁹.

Da das costaricanische Recht für die Anwendbarkeit des Handelsgesetzbuches sowohl Elemente des objektiven als auch des subjektiven Systems enthält, kann man es dem gemischten System zuordnen⁹⁰.

⁸⁴ Horn in Heymann, Handelsgesetzbuch, Band 1, Einl. I, Rn. 10.

⁸⁵ Hirsch in Schlegelberger, Band 4, S. 172; Mora, Derecho comercial, S. 24; Horn in Heymann, Band 1, Einl. I, Rn. 10; vgl. insoweit Art. 6 CdC.

⁸⁶ Zu der irregulären und faktischen Gesellschaft vgl. i. e. unter § 3 I. 2. g).

⁸⁷ Brenes Córdoba, Tratado de los contratos, S. 244; Aguero Zamora/Barahona Segnini, S. 51; Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 50 vom 9. September 1983, 15:30 Uhr, Jurisprudencia mercantil III, S. 13, Nr. 7, und Instituto de Estudios Jurídicos, S. 6; Sala Segunda Civil, Entscheidung Nr. 130 vom 21. April 1972, 09:10 Uhr, Boletín Informativo de la Corte Suprema de Justicia, Nr. 202, S. 3, abgedruckt auch bei Certad M., Las relaciones asociativas, S. 49, Fn. 72.

⁸⁸ Ubilla Arche, S. 19.

⁸⁹ Aguero Zamora/Barahona Segnini, S. 51; Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 50 vom 9. September 1983, 15:30 Uhr, Jurisprudencia mercantil III, S. 18, Nr. 15; Corrales Solano, S. 26. Nach Rhenán Segura/Masís Iverson, S. 24, besteht der Unterschied zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Gewinnerzielungsabsicht.

⁹⁰ Zum Begriff vgl. Hirsch in Schlegelberger, Band 4, S. 172; vgl. auch Kozolchyk/Torrealba,

Stimmen in der costaricanischen Literatur kritisieren dieses subjektive und objektive Einteilungssystem. Das Handelsrecht solle vielmehr die Geschäfte der Kaufleute und Handelsunternehmen regeln⁹¹. Die Gesellschaft sei kein Organisationsschema für Subjekte, sondern für Unternehmen; sie unterfalle nicht dem Handelsrecht aufgrund der von ihr entfalteten Aktivität, sondern aufgrund der Tatsache, daß sie wie ein wirtschaftliches Unternehmen aufgebaut sei⁹². Die Theorie vom Unternehmen (*teoría de la empresa*) sieht als Regelungsgegenstand des Handelsrechts danach das Unternehmen als Basis der unternommenen wirtschaftlichen Aktivität⁹³. So findet das honduranische Handelsgesetzbuch Anwendung auf Kaufleute, Handelsgeschäfte und Gegenstände des Handelsrechts. Zu den Kaufleuten zählen auch die handelsrechtlichen Unternehmen⁹⁴. Dieser unternehmensrechtliche Ansatz wurde jedoch im costaricanischen Handelsrecht nicht übernommen.

b) Die Gründung einer Handelsgesellschaft

aa) Notwendiger Inhalt der Gründungsurkunde

Gemäß Art. 19 CdC ist zur Gründung einer Handelsgesellschaft eine öffentliche, d. h. notarielle⁹⁵ Urkunde zu errichten, in die die folgenden, in Art. 18 CdC genannten notwendigen Bestandteile aufzunehmen sind:

- 1) Ort und Datum, an dem der Vertrag abgeschlossen wird;
- 2) Name und Nachname, Staatsangehörigkeit, Beruf, Familienstand und Wohnort der natürlichen Personen, die sie gründen;
- 3) Name oder Firmenname von juristischen Personen, die sich an der Gründung beteiligen;
- 4) Art der Gesellschaft, die gegründet wird;
- 5) Zweck⁹⁶, der verfolgt wird;
- 6) Firmenname oder Bezeichnung der Gesellschaft⁹⁷;

Curso de derecho mercantil, Band I, S. 32.

⁹¹ Vgl. Mora, *Derecho comercial*, S. 21. Zur Abgrenzung zwischen Gesellschaft und Unternehmen vgl. Gutiérrez, *Sociedad y empresa*, RdCJ Nr. 11 (Juli 1968), S. 243 ff.

⁹² Mora, *Derecho comercial*, S. 24; ders.: Ponencia, RdCJ Nr. 28 (Jan.-April 1976), S. 239.

⁹³ Mora, *Pasado, presente y ciencia ficción de las sociedades anónimas en Costa Rica*, RdCJ Nr. 31 (Jan.-April 1977), S. 26; ders.: *Derecho comercial*, S. 125; vgl. auch Pérez Vargas, *Las empresas familiares*, *Revista Judicial* Nr. 6 (Dez. 1977), S. 81 ff, der nicht nur die verschiedenen Theorien zum Unternehmen, sondern auch das Familienunternehmen in der costaricanischen Rechtswirklichkeit darstellt.

⁹⁴ Mora, *Derecho comercial*, S. 21.

⁹⁵ González Fallas, S. 60.

⁹⁶ Zur fehlenden Unterscheidung zwischen Zweck und Gegenstand der Gesellschaft vgl. § 3 I. 4. a) aa) (1) (b).

⁹⁷ Der Name muß in spanischer Sprache oder in der Sprache der costaricanischen Ureinwohner angegeben sein. Vgl. Art. 1 Ley de Defensa del Ideoma Español, Gesetz Nr. 5899 vom 13.04.1976, *La Gaceta* Nr. 82 vom 30. April 1976, S. 2137. Weiter darf der Gesellschaftsname einer bereits vorhandenen Firma nicht so ähnlich sein, daß es zu einer Verwechslung kommen kann. Vgl. etwa die Entscheidung des Sala Primera de la Corte, Nr. 9 vom 31. Januar 1984, 14:30 Uhr, *Jurisprudencia mercantil III*, S. 16 f, Nr. 12, wonach die Bezeichnungen »Restaurantes Asociados de Costa Rica S.A.« und »Restaurantes de Costa Rica S.A.« bereits

- 7) Dauer der Gesellschaft und mögliche Verlängerungen;
 - 8) Betrag des Gesellschaftskapitals und Art sowie Frist, innerhalb derer es eingezahlt werden muß;
 - 9) Angabe der Einlage jedes Gesellschafters in Geld, Vermögensgegenständen und anderen Werten. Sofern andere Werte als Geld eingebracht werden, muß der entsprechende Schätzwert angegeben und eingetragen werden;
 - 10) Sitz des Unternehmens;
 - 11) Form der Geschäftsführung und Befugnisse der Geschäftsführer;
 - 12) Ernennung ihrer Geschäftsführer und Vertretungsberechtigten;
 - 13) Ernennung eines ansässigen Agenten, der Rechtsanwalt mit einem Büro auf dem nationalen Territorium sein muß und mit ausreichenden Befugnissen auszustatten ist, um gerichtliche Bekanntmachungen oder solche der Verwaltung im Namen der Gesellschaft entgegenzunehmen⁹⁸.
 - 14) Art der Aufstellung der Bilanzen und der Verteilung der Erträge oder Verluste unter den Gesellschaftern;
 - 15) gegebenenfalls Vereinbarungen über die gesetzlichen Rücklagen;
 - 16) Fälle, in denen sich die Gesellschaft vorzeitig auflösen muß;
 - 17) Grundlagen, um die Liquidation der Gesellschaft durchzuführen;
 - 18) Verfahrensweise bei der Wahl der Liquidatoren, sofern diese nicht schon vorher bestimmt wurden,
- und
- 19) andere Vereinbarungen, auf die sich die Gründer einigen.

Von diesem Gründungsvertrag (*pacto constitutivo*) ist die Gesellschaftssatzung (*estatuto*) zu unterscheiden, die – vergleichbar der Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung – nähere Ausführungsbestimmungen über die Umsetzung des Gründungsvertrages enthält⁹⁹.

bb) Formvorschriften

Die Gründung, Veränderung, Auflösung und Fusion der Gesellschaft sowie sämtliche Handlungen, die ihre »Struktur« ändern, sind gem. Art. 19 CdC notariell zu beurkunden, auszugsweise im Amtsblatt zu veröffentlichen und im Handelsregister einzutragen¹⁰⁰. Mit der Eintragung im Handelsregister erlangen die Handelsgesellschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit, Art. 20 Satz 1 CdC.

Fraglich ist, ob angesichts dieser Bestimmung auch privatschriftliche Vereinbarungen bindend sind. Es entspricht altspanischer Rechtstradition, daß das Erfordernis einer öffentlichen Beurkundung öffentlichen Kontrollzwecken, vornehmlich einer Kontrolle der Abführung von Abgaben, dient¹⁰¹. Darüber hinaus verfolgen die Formvorschriften

eine solche Ähnlichkeit aufwiesen.

⁹⁸ Das Register trägt keine Dokumente ein, die sich auf die Gesellschaft beziehen, wenn diese Ernennung nicht gültig ist, vgl. Art. 18 Nr. 13 CdC.

⁹⁹ Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 77, Fn. 2; vgl. etwa Art. 26 II 2, 109 lit. g), 173 I 3, 181 II, 184 III, 187 II, 188, 189 I, 199 CdC.

¹⁰⁰ Zum Handelsregister allgemein vgl. Córdoba, En torno al registro de personas y mercantil, *Iustitia* Nr. 73 (Jan. 1993), S. 10 ff.

¹⁰¹ Nelle, *ZfRV*, Band 30 (1989), S. 262; ders.: Entstehung und Ausstrahlungswirkung des

im romanischen Rechtskreis im wesentlichen eine Beweisfunktion¹⁰². Die Warn- und Betreuungsfunktion (Schutzfunktion der Beteiligten), welche mit der Beurkundungspflicht im deutschen Recht auch verbunden ist¹⁰³, spielt hier offensichtlich keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Konsequenterweise sind von diesem Verständnis ausgehend Vereinbarungen im Innenverhältnis wirksam, die entgegen einer entsprechenden Formvorschrift nicht öffentlich beurkundet wurden¹⁰⁴. Jede Vertragspartei hat darüber hinaus das Recht, durch Nachholung der gesetzlichen Form dem Rechtsgeschäft seine volle Wirksamkeit zu verleihen. Dieser Antiformalismus des spanischen Rechts¹⁰⁵ hat in Costa Rica seinen Niederschlag in Art. 1066 CC gefunden.

Artículo 1066 CC – En la venta y en la promesa obligatoria de venta, si el dueño de la cosa se negare a llevar adelante el contrato, o no quisiere llenar las formalidades legales, tendrá derecho el acreedor para que el Juez, en nombre del renuente, formalice el convenio, otorgue la escritura y le haga entrega de la cosa.

Artikel 1066 CC – Wenn sich der Eigentümer der Sache beim Kauf oder verbindlichen Kaufversprechen weigert, den Vertrag voranzutreiben oder die gesetzlichen Formvorschriften zu erfüllen, hat der Gläubiger einen Anspruch darauf, daß der Richter im Namen des sich Weigernden die Vereinbarung formell aufnimmt, die Urkunde ausfertigt und ihm (dem Gläubiger) die Sache übergibt.

Entsprechend bestimmt Art. 23 CdC, daß die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag, der nicht öffentlich beurkundet wurde, unter Inanspruchnahme aller Beweismittel nachweisen können. Diese Regelung kann aber nur dann einen Sinn haben, wenn der nachgewiesene Gesellschaftsvertrag nicht schon aufgrund mangelnder notarieller Beurkundung unwirksam ist¹⁰⁶. Im Gegensatz zu den Regelungen anderer Rechtsordnungen des romanischen Rechtskreises führt die Nichtbeachtung von Formvorschriften beim Abschluß von Verträgen damit aber nicht zum Ausschluß des rechtspolitisch unerwünschten, weil unzuverlässigen, Zeugenbeweises¹⁰⁷. Der Gesellschaftsvertrag ist danach eine formfreie Vereinbarung, die auch mündlich abgeschlossen werden und auf diese Weise Rechtsgültigkeit erlangen kann¹⁰⁸.

chilenischen Zivilgesetzbuchs, S. 179; Rodríguez Gonzalo, S. 93.

¹⁰² Zweigert/Kötz, Band 2, S. 60; zum costaricanischen Recht vgl. Rodríguez Gonzalo, S. 93, der auch auf den Schutz Dritter abstellt, die Kenntnis von bestimmten Vertragsbestandteilen erlangen sollen.

¹⁰³ Vgl. Ulmer in Hachenburg, 8. Aufl., § 2 Rn. 11; Wilhelmi in Godin/Wilhelmi, AktG, § 23 Anm. 2.; Wolf in Soergel, Band 2, § 313, Rn. 3; Wulka in Staudinger, Zweites Buch, § 313, Rn. 3; Kanzleiter in Münchener Kommentar, Band 2, § 313, Rn. 1, ders.: DNotZ 1994, S. 275 ff und S. 281, hier mit dem Hinweis, daß bei Gesellschaftsverträgen der Beweissicherungszweck gegenüber der Schutzfunktion überwiegen soll.

¹⁰⁴ Zweigert/Kötz, Band 2, S. 60; Cremades, S. 10.

¹⁰⁵ Vgl. Nelle, ZfRV, Band 30 (1989), S. 262, m.w.N. Zu den Ausprägungen dieser Rechtsfolge in den einzelnen Rechtsordnungen lateinamerikanischer Staaten vgl. Nelle, Entstehung und Ausstrahlungswirkung des chilenischen Zivilgesetzbuchs, S. 178.

¹⁰⁶ Zur Geltung formungültiger Gesellschaftsverträge vgl. i. e. die Ausführungen unter § 3 I. 2. g) bb) (5).

¹⁰⁷ Vgl. Zweigert/Kötz, Band 2, S. 60 m.w.N.

¹⁰⁸ Ubilla Arce, S. 32, unter Hinweis auf Garrigues, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 309.

Die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister erfolgt, sofern die o. g. Voraussetzungen vorliegen, auf Antrag, ohne daß es noch einer zusätzlichen staatlichen Genehmigung bedarf¹⁰⁹.

Besonders hinzuweisen ist noch auf die Regelung des Art. 18 Nr. 3 CdC. Im Gründungsvertrag ist der Name oder die Firma der juristischen Person anzugeben, die sich an der Gesellschaftsgründung beteiligt. Das costaricanische Gesellschaftsrecht kennt danach grundsätzlich keine Beschränkung im Hinblick auf die Möglichkeit einer juristischen Person, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft zu werden¹¹⁰.

cc) Rechtsnatur der Gesellschaftsstatuten¹¹¹

Ebenso wie im deutschen Recht¹¹² – und teilweise unter ausdrücklicher Bezugnahme hierauf – wird im costaricanischen Gesellschaftsrecht die dogmatische Konstruktion der Gesellschaftsstatuten diskutiert¹¹³.

(1) Auffassungen, die die Gesellschaftsstatuten nicht als Vertrag qualifizieren

Zunächst sind in diesem Zusammenhang die Theorien zu nennen, die die Statuten der Gesellschaft nicht als Vertrag klassifizieren.

(a) Theorie des sozialen Konstitutivaktes

Nach der auf Renaud und Gierke zurückgehenden Theorie des sozialen Konstitutivaktes (*teoría del acto constitutivo*¹¹⁴) ist »die Willenstat, die eine Verbandsperson ins Leben ruft, kein Vertrag, sondern ein schöpferischer Gesamtakt«¹¹⁵.

(b) Theorie vom Kollektivakt

In einer gegenüber der Theorie des sozialen Gesamtaktes abgewandelten Form geht die Theorie vom Kollektivakt (*teoría del acto colectivo*) davon aus, daß die Statuten der Gesellschaft durch die Vereinigung mehrerer auf die Gründung einer Gesellschaft gerichteten Willenserklärungen zustandekommt. Im Unterschied zu einer vertraglichen Vereinbarung seien diese Erklärungen jedoch nicht wechselbezüglich, sondern parallel abgegeben und vereinigten sich in einem Kollektivakt¹¹⁶.

(c) Theorie vom mitwirkungsbedürftigen Rechtsgeschäft

Nach der Theorie vom mitwirkungsbedürftigen Rechtsgeschäft (*teoría del acto complejo*) bestehen die Gesellschaftsstatuten aus einer Mehrzahl von parallel abgegebenen

¹⁰⁹ González Fallas, S. 60.

¹¹⁰ Vgl. Rodríguez Gonzalo, S. 107 f; Bolaños Morales, S. 27 f.

¹¹¹ Der Begriff Statuten soll hier als Oberbegriff alle gesellschaftsrechtlichen Grundordnungen umfassen, vgl. Wiedemann, Gesellschaftsrecht I, S. 160.

¹¹² Vgl. Wiedemann, Gesellschaftsrecht I, S. 158 ff, m.w.N.

¹¹³ Ubilla Arche, S. 24; Fallas Monge, S. 39; Carrillo Cruz, S. 81 ff; Rodríguez Gonzalo, S. 74 ff; Bolaños Morales, S. 17 ff.

¹¹⁴ Erwähnt bei Fallas Monge, S. 39, sowie Rodríguez Gonzalo, S. 80, unter Hinweis auf O. Gierke.

¹¹⁵ Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 150, 486.

¹¹⁶ Rodríguez Gonzalo, S. 83 ff, sowie Fallas Monge, S. 42, unter Hinweis auf Halperin, *Curso de derecho comercial*, Band I, S. 207.

Erklärungen der Gesellschafter, welche nicht zu einem gemeinsamen Akt verschmelzen. Jede einzelne Erklärung erlangt im Verhältnis zu Dritten erst dadurch Wirksamkeit, daß eine entsprechende Erklärung auch von einem anderen Gesellschafter abgegeben wird¹¹⁷.

(2) *Die Einordnung der Gesellschaftsstatuten im costaricanischen Recht*

Nach allgemeiner Auffassung¹¹⁸ hat sich der costaricanische Gesetzgeber dafür entschieden, die Gesellschaftsstatuten als Vertrag zu qualifizieren. In den Art. 18 Nr. 1, 23 Satz 2 und 117 CdC sowie den Art. 1199, 1200, 1204, 1208 und 1209 CC spricht der Gesetzgeber ausdrücklich von einem (Gesellschafts-) Vertrag¹¹⁹.

Einigkeit besteht weiter auch insoweit, als es sich bei dem Gesellschaftsvertrag um keinen gewöhnlichen, auf den Austausch von Leistungen gerichteten Vertrag handelt¹²⁰.

Als Besonderheiten werden hervorgehoben¹²¹:

1. Es handelt sich nicht um einen Vertrag, der durch den Austausch von Leistungen charakterisiert ist.
2. An den Vertragspartner werden keine Gegenleistungen erbracht, da Gläubiger des Leistungsanspruches nicht der Mitgesellschafter, sondern die Gesellschaft als juristische Person ist.
3. Die erwirtschafteten Gewinne stellen nicht den Gegenwert der Leistung dar. Vielmehr sind sie Produkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.
4. Diese Gewinne fließen nicht als Leistung aus dem Vermögen der Gesellschafter, sondern aus dem der Gesellschaft.

¹¹⁷ Rodríguez Rodríguez, Tratado de sociedades mercantiles, Band I, S. 17; zitiert bei Fallas Monge, S. 44, sowie Rodríguez Gonzalo, S. 82 f.

¹¹⁸ Certad M., Algunos conceptos básicos, Revista Judicial Nr. 13 (September 1979), S. 72; Brenes Córdoba, Tratado de los contratos, S. 244; Solera Bennett, Legislación mercantil, S. 70; Rodríguez Gonzalo, S. 88; Kozolchik/Torrealba Curso de derecho mercantil, Bd. II, Teil 3, S. 28; Montoya Zucher, S. 29; González Zeledón, S. 15 f; Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 77; Bolaños Morales, S. 19; Machado Salgado, S. 54; Fallas Monge, S. 53; Carrillo Cruz, S. 76; Ubilla Arche, S. 29; Carlos Gómez Rodas in seiner Vorlesung Handelsrecht II am 11. August 1989, zitiert bei Ubilla Arche, S. 27; Sala Primera Civil, 24. Juni 1949, 16:50 Uhr, S. 6 f des nicht veröffentlichten Urteils und Sala de Casación, Entscheidung vom 2. Dezember 1949, 13:00 Uhr, Sentencias de la Sala de Casación 1949, 2. Halbjahr, einziger Band, S. 939 (962), sowie Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 50 vom 9. September 1983, 15:30 Uhr, Jurisprudencia mercantil III, S. 21 f, Nr. 20, und Instituto de Estudios Jurídicos, S. 25 f.

¹¹⁹ Ubilla Arche, S. 30 ff; Fallas Monge, S. 53.

¹²⁰ Fallas Monge, S. 48, unter Hinweis auf Rodríguez Rodríguez, Tratado de sociedades mercantiles, Band I, S. 19.

¹²¹ Tribunal Superior Segundo Civil, Entscheidung Nr. 443 vom 28. Juni 1984, 8:15 Uhr, Revista Judicial 39 (Dezember 1986), S. 183, Nr. 471; Ubilla Arche, S. 29 f, unter Hinweis auf Garrigues, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 329, der sich auf Wieland bezieht. Vgl. etwa Wieland, Handelsrecht, Erster Band, S. 463 ff.

5. Schließlich sind gegenseitige Verträge durch einen Gegensatz, Gesellschaftsverträge durch die Gemeinsamkeit von Interessen oder zumindest doch durch ein gemeinsames Ziel¹²² gekennzeichnet.

c) *Die Handelsgesellschaft als juristische Person*

Gemäß Art. 20 Satz 1 CdC sind alle im Handelsregister eingetragenen Handelsgesellschaften juristische Personen. Dabei besteht jedoch kein notwendiger Zusammenhang zwischen dieser Rechtsfähigkeit der Handelsgesellschaften und einer Haftungsbeschränkung zugunsten der Gesellschafter¹²³. Nur bei der AG und der GmbH und bei dem Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung ist die persönliche Haftung der Gesellschafter bzw. des Unternehmers grundsätzlich ausgeschlossen, die Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaften haften demgegenüber mit Ausnahme der Kommanditisten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich, wenn auch im Verhältnis zur Gesellschaft nur subsidiär¹²⁴.

aa) *Zum Wesen der juristischen Person*

In der costaricanischen Literatur wird an einigen Stellen die Frage nach dem Wesen der juristischen Person aufgeworfen. Es werden die folgenden Erklärungsmodelle vorgestellt¹²⁵:

Nach der auf Savigny zurückgehenden Fiktionstheorie (*teoría de la ficción*) ist nur der einzelne Mensch rechtsfähig. Bei der juristischen Person als Rechtssubjekt kann es sich daher nur um eine Fiktion handeln¹²⁶.

Weiter wird die insbesondere von Ferrara ausgearbeitete »Anerkennungstheorie« (*teoría del reconocimiento*) hervorgehoben¹²⁷. Hiernach handelt es sich bei der juristischen Person um eine reine Schöpfung des Rechts, die mit der Fähigkeit ausgestattet

¹²² So Fallas Monge, S. 51, unter Hinweis auf Ferrara, *Empresarios y sociedades*, S. 139 ff; Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 50 vom 9. September 1983, 15:30 Uhr, *Revista Judicial* Nr. 36 (März 1986), S. 226, Nr. 1652.

¹²³ Garita González, *Revista Judicial* Nr. 50 (Juni 1990), S. 46.

¹²⁴ Vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gesellschaftsformen und dem Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung unter § 3 II. 4. b), III. 4. b), IV. 4. b), V. 4. sowie § 4. VII.

¹²⁵ Vgl. Carrillo Cruz, S. 63 ff; Brenes Córdoba, *Tratado de las personas*, Band I, S. 240; Pérez Vargas, *Derecho privado*, S. 49 f; Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 165, unter Hinweis auf Rodríguez Rodríguez, *Tratado de sociedades mercantiles*, Band I, S. 110–113.

¹²⁶ Vgl. Carrillo Cruz, S. 63; Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 166; vgl. auch Pérez Vargas, *Derecho privado*, S. 35. Zur Begründung der Fiktionstheorie im französischen Recht vgl. auch Ilgen, S. 95 ff.

¹²⁷ Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 167, unter Hinweis auf Rodríguez Rodríguez, *Tratado de sociedades mercantiles*, Band I, S. 112; Garita González/Robles Macaya, *Los límites de la personalidad jurídica*, S. 24, unter Hinweis auf Ferrara, (vgl. etwa *Teoría de las personas jurídicas*, S. 342). Vgl. dort ebenfalls auf S. 24 ff, 30, und bei Pérez Vargas, *Derecho privado*, S. 34, Fn. 71, auch den Hinweis auf Kelsen (vgl. etwa *Reine Rechtslehre*, S. 178 ff). Auch Kelsen geht mit seiner Normativtheorie davon aus, daß die juristische Person weder Fiktion noch soziale Realität, sondern vielmehr eine juristische Realität darstellt. Hierzu Wiedemann, S. 193, unter Hinweis auf die gedankliche Verbindung zur Fiktionstheorie.

wurde, Träger von Rechten und Pflichten sowie Partei in einem Rechtsstreit sein zu können.

Demgegenüber ist nach der Theorie der realen Verbandsperson (teoría de la realidad psicofísica, teoría orgánica oder teoría realista) die juristische Person als willens- und handlungsfähige Gesamtperson wirklich vorhanden¹²⁸.

Nach der Theorie des Zweckvermögens (teoría del patrimonio) wird die juristische Person durch ein zweckgebundenes Vermögen ersetzt, das kein Rechtssubjekt darstellt, sondern aus Zweckrechten besteht¹²⁹.

Eine Auseinandersetzung mit diesen Theorien findet in der gegenwärtigen Diskussion in Costa Rica jedoch nicht statt. Vielmehr wird die juristische Person als gesetzlich anerkanntes Rechtssubjekt verstanden, wie dies in den zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommt¹³⁰. Sie ist eine Gesamtheit von Personen und Gütern und gesetzlich mit der Fähigkeit ausgestattet, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen¹³¹. Der Gesetzgeber ist damit der »Anerkennungstheorie« gefolgt¹³².

bb) Zum Erwerb der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person im costaricanischen Recht

Betrachtet man die verschiedenen nationalen Rechtsordnungen, so lassen sich drei Systeme unterscheiden, nach denen die Rechtsfähigkeit erworben werden kann¹³³:

– Das System der freien Körperschafts- und Anstaltsbildung:

Nach diesem System erhalten Körperschaften und Anstalten bereits mit dem privaten Gründungsgeschäft die Rechtsfähigkeit, ohne daß es einer zusätzlichen staatlichen Maßnahme bedarf¹³⁴.

– Das Konzessionssystem:

Die Rechtsfähigkeit wird juristischen Personen in diesem System staatlich verliehen¹³⁵.

– Das System der Normativbestimmungen:

Die Rechtsfähigkeit wird in diesem System erworben, sobald die Körperschaft oder Anstalt nach den Vorschriften des Gesetzes gegründet wurde und diese Gründung registriert oder veröffentlicht worden ist.

¹²⁸ Vgl. Carrillo Cruz, S. 65; Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 166.

¹²⁹ Vgl. Carrillo Cruz, S. 64; Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 166.

¹³⁰ Carrillo Cruz, S. 67; vgl. auch Ubilla Arce, S. 76 f.

¹³¹ Carrillo Cruz, S. 71; Pérez Vargas, Derecho privado, S. 35; Artavia Granados/Montero López, S. 95.

¹³² Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 168; vgl. auch Pérez Vargas, Derecho privado, S. 50.

¹³³ Kunkel in Schlegelberger, Band 4, S. 568.

¹³⁴ Vgl. etwa Art. 52 des schweizerischen Zivilgesetzbuches für nichtwirtschaftliche Vereine, kirchliche oder Familienstiftungen oder Art. 106 des liechtensteinschen Personenrechts. Vgl. auch die Regelungen des argentinischen Rechts, Romero, Notas sobre la tipicidad en derecho societario, Revista del Derecho Comercial y de las Obligaciones, Jahrgang 15, Nr. 85–90, S. 379 f.

¹³⁵ Verbreitet im englischen und amerikanischen Recht, Kunkel in Schlegelberger, Band 4, S. 568. Vgl. aber im deutschen Recht auch § 22 BGB für wirtschaftliche Vereine.

Das Recht der costaricanischen Handelsgesellschaften folgt dem System der Normativbestimmungen. Mit der Eintragung im Handelsregister erwirbt die Handelsgesellschaft eigene Rechtspersönlichkeit, Art. 20 Satz 1 CdC¹³⁶. Die Eintragung im Handelsregister ist im Hinblick auf die Rechtsfähigkeit der Handelsgesellschaften damit nicht nur deklaratorisch, sondern konstitutiv¹³⁷.

cc) Zur Organisation der juristischen Person

(1) Allgemeines

Die Organisation der Handelsgesellschaft als juristische Person ist den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den Statuten der Gesellschaft zu entnehmen. Da die juristische Person nur durch natürliche Personen handlungsfähig wird, müssen hier entsprechende Organe vorgesehen sein. Hierunter werden im costaricanischen Recht diejenigen Funktionsträger verstanden, die ihre Befugnisse unmittelbar aus dem Gesetz oder den Statuten der juristischen Person herleiten¹³⁸ oder die entsprechenden Befugnisse von Organen übertragen bekommen¹³⁹.

(2) Die Organe der juristischen Person

Hinsichtlich des Handelns der juristischen Personen kann unterschieden werden zwischen ihrem Handeln nach außen durch ihre Organe und dem Handeln innerhalb der juristischen Person, insbesondere der inneren Willensbildung. Die innere Willensbildung erfolgt für die Handelsgesellschaften durch die Gesellschafter- oder Aktionärsversammlungen.

Im folgenden soll das Handeln der Organe nach außen betrachtet werden¹⁴⁰. Für die Handelsgesellschaft handeln als Organe je nach Gesellschaftsform¹⁴¹ die Verwalter (administradores)¹⁴², Geschäftsführer (gerente)¹⁴³, die Gesellschafter gemeinschaft-

¹³⁶ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 1, S. 13; Artavia Granados/Montero López, S. 97; Certad M., Algunos conceptos básicos, Revista Judicial Nr. 13 (September 1979), S. 73. Der Wortlaut soll jedoch nicht ausschließen, daß auch nicht eingetragene Handelsgesellschaften eigene Rechtspersönlichkeit haben (str.), vgl. insoweit Mora, Ponencia, RdCJ Nr. 28 (Jan.-April 1976), S. 246. Zur Frage der Rechtspersönlichkeit der nicht registrierten faktischen oder irregulären Gesellschaft vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 2. g) bb) (2) (a) und cc) (3) (b).

¹³⁷ Sala de Casación, Entscheidung Nr. 82 vom 2. November 1977, 15:00 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 5.

¹³⁸ Barrera Graf, RdCJ Nr. 7 (Mai 1966), S. 49; Certad M., La administración de la sociedad anónima I, RdCJ Nr. 69 (1991), S. 151; Oreamuno Blanco, RdCJ Nr. 9 (Juni 1967), S. 117.

¹³⁹ Certad M., La administración de la sociedad anónima I, RdCJ Nr. 69 (1991), S. 168.

¹⁴⁰ Die innere Willensbildung ist abhängig von der jeweiligen Gesellschaftsform und wird daher im Zusammenhang mit der Darstellung der einzelnen Gesellschaftstypen behandelt.

¹⁴¹ Vgl. Brenes Córdoba, Tratado de las personas, Band I, S. 241.

¹⁴² Vgl. für die offene Handelsgesellschaft Art. 39 Satz 1 CdC.

¹⁴³ Vgl. für die Kommanditgesellschaft Art. 58 CdC und Art. 89 Satz 1 CdC für die GmbH.

lich¹⁴⁴ oder ein Vorstand (consejo de administración) bzw. Direktorium (junta directiva)¹⁴⁵.

(a) *Die Stellung der Organe in der juristischen Person*

So unterschiedlich die Bezeichnungen und Befugnisse der verschiedenen Organe der jeweiligen Handelsgesellschaften auch sind, stellt sich insgesamt die Frage, auf welche Weise die Handlungen der Organe der juristischen Person zugerechnet werden. Es werden in diesem Zusammenhang zwei unterschiedliche Modelle diskutiert:

(aa) *Die Theorie der notwendigen Stellvertretung*

Zum einen kann man die Organe als Vertreter der juristischen Person verstehen¹⁴⁶. Diese Vertretertheorie (teoría de la representación necesaria) hat ihren gedanklichen Ursprung in der Fiktionstheorie: Da die juristische Person als solche als handlungsunfähig angesehen wird, bedarf sie – wie eine nicht geschäftsfähige natürliche Person – eines gesetzlichen Vertreters¹⁴⁷.

(bb) *Die Organtheorie*

Zum anderen läßt sich das Organ einer juristischen Person auch mit dem Organ eines Lebewesens vergleichen (teoría del órgano). Hiernach wird das Handeln des Organs unmittelbar als Handeln der juristischen Person betrachtet¹⁴⁸. Die juristische Person ist hiernach ein realer Verband, der durch das Handeln seiner Organe unmittelbar in Erscheinung tritt¹⁴⁹.

(cc) *Stellungnahmen in der Literatur und Rechtsprechung*

Soweit ersichtlich, folgen die Lehre¹⁵⁰ und Rechtsprechung¹⁵¹ in Costa Rica im Ergebnis der Organtheorie. Die Theorie der notwendigen Stellvertretung wird abgelehnt, weil sich hiernach das Handeln des Vertreters nicht unmittelbar als Handeln der juristischen Person darstellt¹⁵². Der Organtheorie wird insoweit zugestimmt, als nicht nur

¹⁴⁴ Vgl. für die offene Handelsgesellschaft Art. 39 Satz 2 CdC.

¹⁴⁵ Vgl. für die Aktiengesellschaft Art. 181 Absatz 1, 182 CdC.

¹⁴⁶ Vgl. Aguero Zamora/Barahona Segnini, S. 100; Pérez Vargas, Derecho privado, S. 45 f; ders.: Existencia y capacidad de las personas, S. 78.

¹⁴⁷ Coing in Staudinger, Erstes Buch, Einl. zu §§ 21–89, Rn. 52; Wieacker, Festschrift für Huber, S. 370; Pérez Vargas, Existencia y capacidad de las personas, S. 78.

¹⁴⁸ Aguero Zamora/Barahona Segnini, S. 100; Pérez Vargas, Existencia y capacidad de las personas, S. 79; ders.: in Derecho privado, S. 46.

¹⁴⁹ Coing in Staudinger, Erstes Buch, Einl. zu §§ 21–89, Rn. 52; Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 472; Wieacker, Festschrift für Huber, S. 370.

¹⁵⁰ Vgl. Certad M., La administración de la sociedad anónima I, RdCJ Nr. 69 (1991), S. 146; Barrera Graf, RdCJ Nr. 7 (Mai 1966), S. 44; Aguero Zamora/Barahona Segnini, S. 101.

¹⁵¹ Vgl. Tribunal Superior Civil, Alajuela, Entscheidung Nr. 754 vom 27. Mai 1975, 09:04 Uhr, abgedruckt bei Pereira/Trejos, S. 83, sowie in Boletín Informativo 1975, Nr. 223, S. 246, Nr. 980.

¹⁵² Aguero Zamora/Barahona Segnini, S. 100; Pérez Vargas, Existencia y capacidad de las personas, S. 78; ders.: Derecho privado, S. 46; Fernández Kopper, S. 25; Velasco Aven-
daño, S. 43; González Fallas, S. 31; vgl. auch Corrales Solano, S. 42.

die Wirkungen der Handlungen, sondern die Handlungen als solche der juristischen Person zuzurechnen seien¹⁵³. Dabei wird jedoch vom Ausgangspunkt der Organtheorie, dem Verständnis von einer juristischen Person als willens- und handlungsfähigem Personenverband, insoweit abgewichen, als ein Teil der Lehre der juristischen Person selbst die Fähigkeit zu handeln abspricht¹⁵⁴. Das Handeln der Organe sei danach nicht unmittelbar ein Handeln der juristischen Person, sondern müsse dieser zugerechnet werden. Diese Zurechnung sei jedoch von der Stellvertretung zu unterscheiden, da die Handlungen selbst und nicht, wie bei der Stellvertretung, nur deren Wirkung der juristischen Person zugerechnet würden¹⁵⁵. Diese Zurechnung erfolge aber nur im Rahmen der Kompetenz des Organs¹⁵⁶.

(b) Die Haftung für Handlungen der Organe

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß der Handelsgesellschaft als juristische Person rechtsgeschäftliches Handeln ihrer Organe zugerechnet wird, sofern sich dieses innerhalb ihrer Organkompetenz bewegt. Zu klären ist jedoch, welche Rechtsfolgen ein Handeln der Organe außerhalb ihrer Kompetenz oder deliktisches Verhalten nach sich ziehen.

(aa) Haftung für rechtsgeschäftliches Handeln außerhalb ihrer Kompetenz

Aus der Organtheorie folgt, wie gesehen, daß rechtsgeschäftliches Organhandeln grundsätzlich die juristische Person verpflichtet.

Die Gesellschaft haftet jedoch ausnahmsweise dann nicht für rechtsgeschäftliches Handeln ihrer Organe, wenn die Geschäfte offensichtlich dem Zweck und der gewöhnlichen Betätigung des Unternehmens fremd sind. Hier haften die handelnden Organe¹⁵⁷.

(bb) Haftung für deliktisches Verhalten

Folgt man der Fiktionstheorie, wonach die juristische Person selbst nicht willens- und damit auch nicht schuldfähig ist, können die Folgen deliktischer Handlungen nur das handelnde Organ¹⁵⁸ selbst und nicht die Gesellschaft als juristische Person treffen¹⁵⁹.

¹⁵³ Aguero Zamora/Barahona Segnini, S. 101; Pérez Vargas, Derecho privado, S. 46; ders.: Existencia y capacidad de las personas, S. 80.

¹⁵⁴ Pérez Vargas, Derecho privado, S. 47; ders.: Existencia y capacidad de las personas, S. 81.

¹⁵⁵ Aguero Zamora/Barahona Segnini, S. 101; Pérez Vargas, Derecho privado, S. 46; ders.: Existencia y capacidad de las personas, S. 80.

¹⁵⁶ Pérez Vargas, Derecho privado, S. 47.

¹⁵⁷ Vgl. für die OHG Art. 47 Satz 2 CdC, der gem. Art. 74 CdC auch für die KG gilt, für die GmbH Art. 92 CdC, für die AG Art. 189 CdC. Zur Frage der Begrenzung der Rechtsfähigkeit der Handelsgesellschaften und des Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung im costaricanischen Recht durch den Unternehmens- oder Gesellschaftszweck s. unter § 3 I. 2. c) dd) (1).

¹⁵⁸ Zur Haftung der Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft gegenüber der Gesellschaft einerseits und den Gesellschaftsgläubigern andererseits vgl. etwa Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 12 vom 11.3.1988, 16:00 Uhr, Revista Judicial Nr. 54 (Juni 1991), S. 161, Nr. 73.

¹⁵⁹ Kunkel in Schlegelberger, Band 4, S. 586, und Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 215 m.w.N.

Folglich enthielten einige Kodifikationen, die unter dem Einfluß der Lehre von Savigny standen, auch Bestimmungen, nach denen Delikte nur eine Schadensersatzpflicht des handelnden Organs und nicht der juristischen Person auslösen konnten¹⁶⁰.

Demgegenüber ergibt sich für die Vertreter der Organtheorie die deliktische Haftung der juristischen Person bereits aus der Annahme, daß das Handeln der Organe unmittelbar das Handeln der juristischen Person darstellt¹⁶¹.

Auch in der costaricanischen Literatur und Rechtsprechung wird eine deliktische Haftung der juristischen Person – soweit ersichtlich – nicht in Frage gestellt. Wenn die juristische Person auf der einen Seite Nutznießer von Handlungen ihrer Organe ist, so soll sie auf der anderen Seite auch für jene Handlungen einstehen, die Dritte schädigen¹⁶². Die Gesellschaft ist gem. § 1045 CC schadensersatzpflichtig; das deliktische Verhalten ihrer Organe muß sie sich zurechnen lassen¹⁶³.

Soweit die Literatur und Rechtsprechung der Organtheorie folgen, resultiert dieses Ergebnis, wie zuvor dargestellt, schon aus der Überlegung, daß das Handeln der Organe unmittelbar ein Handeln der juristischen Person darstellt¹⁶⁴.

Soweit der juristischen Person die Fähigkeit zu handeln abgesprochen wird¹⁶⁵, bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung, nach welcher das deliktische Verhalten der juristischen Person zugerechnet wird. Hier kommen zunächst die Art. 92 CdC und Art. 184 Absatz 4 CdC für eine Zurechnung auf die GmbH und die AG in Betracht. Für den Fall, daß die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht vorliegen, soll auf Art. 1048 Absatz 3 CC zurückgegriffen werden können. Hiernach sind Personen, die einen anderen mit der Durchführung von Handlungen beauftragen, zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie diesen schlecht aussuchen oder überwachen und der Beauftragte bei der Ausführung seines Auftrages einen Dritten schädigt¹⁶⁶. Andererseits muß, wenn die juristische Person selbst nicht handeln kann, auch die Auswahl und Überwachung von natürlichen Personen durchgeführt werden, ein Verhalten, das der juristischen Person ihrerseits wieder zuzurechnen ist. Die unmittelbare Anwendung

¹⁶⁰ Vgl. Art. 43 des ursprünglichen argentinischen Código Civil, der jedoch 1968 reformiert wurde und nunmehr ausdrücklich die Schadensersatzpflicht der juristischen Person anordnet. Eine Übersetzung beider Vorschriften findet sich bei Moeremans, S. 78 f. Vgl. aber Art. 552 des chilenischen Código Civil i. d. F. der Verordnung Nr. 699 des Justizministers vom 17. Juli 1987, wonach Handlungen der Vertreter von juristischen Personen, welche deren Grenzen überschreiten, nur dem Vertreter zugerechnet werden.

¹⁶¹ Coing in Staudinger, Erstes Buch, Einl. zu §§ 21–89, Rn. 52.

¹⁶² Artavia Granados/Montero López, S. 45, unter Hinweis auf Claret Martí, Las asociaciones, su régimen jurídico, S. 90 f.

¹⁶³ Pérez Vargas, Derecho privado, S. 394, unter Hinweis auf ein Urteil des Sala Primera Civil vom 22.10.1965, 9:00 Uhr, sowie Sala de Casación Nr. 18 vom 26.1.1966, 15:50 Uhr, in Auszügen abgedruckt bei Pérez Vargas, Derecho privado, S. 394, Fn. 66.

¹⁶⁴ Vgl. Certad M., La administración de la sociedad anónima I, RdCJ Nr. 69 (1991), S. 146; Tribunal Superior Civil, Alajuela, Entscheidung Nr. 754 vom 27. Mai 1975, 9:04 Uhr, Boletín Informativo 1975, Nr. 223, S. 246, Nr. 980, sowie auch abgedruckt bei Pereira/Trejos, S. 83.

¹⁶⁵ Vgl. Pérez Vargas, Derecho privado, S. 47; ders.: Existencia y capacidad de las personas, S. 81.

¹⁶⁶ Pérez Vargas.

dieser Vorschrift löst damit das Problem der Zurechnung nicht vollständig. Es kommt danach lediglich eine entsprechende Anwendung des Rechtsgedankens in Betracht, wonach derjenige, der einen anderen mit der Durchführung von Aufgaben betraut, in einem gewissen Rahmen auch für deliktisches Verhalten des Beauftragten haftet¹⁶⁷.

Klarzustellen bleibt, daß nur ein solches deliktisches Organverhalten der juristischen Person zugerechnet wird, das im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben steht, die zur Erreichung des Gesellschaftszieles übernommen wurden¹⁶⁸. Die Handlung oder das Unterlassen darf damit nicht aus dem Rahmen des übertragenen Aufgabenkreises herausfallen.

dd) Die Grenzen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person im costaricanischen Recht

Die Gesellschaft kann als juristische Person Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen¹⁶⁹. Sie verfügt über ein eigenes Vermögen, das durch die Einlagen der Gesellschafter begründet wird. Die Gesellschaft hat einen Sitz¹⁷⁰, einen Namen¹⁷¹ und eine Staats«zugehörigkeit»¹⁷².

(1) Begrenzung der Rechtsfähigkeit in den Statuten durch die Bestimmung des Gesellschaftszweckes

Im folgenden ist zu klären, ob im costaricanischen Zivil- und Handelsrecht die Rechtsfähigkeit der juristischen Person, wie nach überwiegender Meinung in den verwandten Rechtsordnungen anderer süd- und mittelamerikanischer Staaten¹⁷³, beschränkt ist, oder ob sie, wie im deutschen Recht¹⁷⁴, grundsätzlich allgemein rechtsfähig ist.

Gemäß Art. 18 Nr. 5 CdC muß in der Gründungsurkunde einer jeden Handelsgesellschaft der Zweck angegeben werden, der mit dieser Gesellschaft verfolgt werden soll. Die Handelsgesellschaft kann nach Stimmen in der Literatur nur Verbindlichkeiten

¹⁶⁷ Unmittelbare Anwendung findet Art. 1048 Absatz 3 CC jedoch dann, wenn deliktisches Verhalten solcher Personen zugerechnet werden soll, die nicht Organe der juristischen Person sind, sondern in sonstiger Weise Aufgaben für diese erledigen.

¹⁶⁸ Pérez Vargas; Barrera Graf, RdCJ Nr. 7 (Mai 1966), S. 69 f. Vgl. auch Tribunal Superior Civil, Alajuela, Entscheidung Nr. 754 vom 27. Mai 1975, 09:04 Uhr, Boletín Informativo 1975, Nr. 223, S. 246, Nr. 980, sowie auch abgedruckt bei Pereira/Trejos, S. 83.

¹⁶⁹ Ubilla Arce, S. 87.

¹⁷⁰ Vgl. Art. 18 Nr. 10 CdC.

¹⁷¹ Vgl. Art. 18 Nr. 3 CdC.

¹⁷² Carrillo Cruz, S. 73, spricht von »nacionalidad«.

¹⁷³ Vgl. etwa zum argentinischen Recht, Moeremans, S. 85 ff; Salvat, S. 973, unter Hinweis auf Art. 35 des argentinischen CC. Zum mexikanischen Recht Margadant, S. 7, und Rodríguez Rodríguez, Tratado de sociedades mercantiles, Band I, S. 116; Mantilla Molina, S. 196 f, unter Hinweis auf Art. 26 des mexikanischen CC; a.A. Barrera Graf, RdCJ, Nr. 7 (Mai 1966), S. 34, 35, Fn. 15, 41. Zum columbianischen Recht Pinzón, S. 185, unter Hinweis auf Art. 99 des columbianischen CdC.

¹⁷⁴ Eine Teilrechtsfähigkeit kennt das deutsche Recht ausnahmsweise bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, vgl. Coing in Staudinger, Erstes Buch, Einl. zu §§ 21–89, Rn. 23. Vgl. aber auch § 49 II BGB, hierzu Schmidt, AcP 184 (1984) S. 533 m.w.N.

eingehen, welche der Verfolgung dieses Zweckes dienen¹⁷⁵. So bestimmt Art. 47 Satz 2 CdC für die OHG, daß Geschäfte, die der Geschäftsführer in ihrem Namen durchführt, der Gesellschaft gegenüber keine Wirkung entfalten, wenn sie offensichtlich dem Zweck und der gewöhnlichen Betätigung des Unternehmens fremd sind.

Es ist danach festzustellen, ob es sich bei der Beschränkung der Aktivitäten der juristischen Person auf das von ihr verfolgte Ziel, um eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit oder um eine Beschränkung der Befugnisse der Organe und Vertreter der Gesellschaft handelt.

Betrachtet man die verschiedenen Rechtskreise, so findet sich eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person im Common Law nach der »ultra-vires«-Lehre und im französischen Recht nach dem Spezialitätsprinzip¹⁷⁶. Es können hiernach nur Rechtshandlungen vorgenommen werden, die mit der Zweckbestimmung der juristischen Person vereinbar sind. Rechtshandlungen, welche diesen Rahmen überschreiten, sind grundsätzlich nichtig¹⁷⁷.

Der costaricanische Código de Comercio enthält keine Regelungen über die Rechtsfähigkeit juristischer Personen, so daß gemäß Art. 2 Satz 1 CdC auf die allgemeinen Regelungen des Código Civil zurückzugreifen ist. Da dem costaricanischen Zivilgesetzbuch der französische Code Civil zugrunde liegt, ist es fraglich und daher im folgenden zu prüfen, ob der Gesetzgeber damit auch das Spezialitätsprinzip übernommen hat.

Gemäß Art. 36 Absatz 1 CC sind alle Personen grundsätzlich unbeschränkt rechtsfähig¹⁷⁸. Da sich die Vorschrift im zweiten Kapitel des ersten Buches des Zivilgesetzbuches befindet, das sowohl die natürlichen als auch die juristischen Personen behandelt, ist davon auszugehen, daß sich dieser Grundsatz auch auf die juristischen Personen bezieht. Art. 36 Absatz 2 Satz 2 CC läßt zwar gesetzliche Beschränkungen der Rechtsfähigkeit zu¹⁷⁹. Der costaricanische Gesetzgeber ist damit jedoch nicht den typischen Formulierungen der Rechtsordnungen gefolgt, denen das Spezialitätsprinzip zugrundeliegt. In jenen Rechtsordnungen können juristische Personen nur die Rechte ausüben, die der Erreichung des Zieles dienen, zu deren Zweck sie errichtet wurden¹⁸⁰. Diese Beschränkung der Rechtsfähigkeit wird mit der Fiktionstheorie begründet. Aus der Annahme, daß es sich bei der juristischen Person als Rechtssubjekt nur um eine

¹⁷⁵ Corrales Solano, S. 42; Morales R., S. 22.

¹⁷⁶ Lüderitz in Soergel, Band 8, vor Art. 7, Rn. 213 m.w.N., vgl. zum Spezialitätsprinzip etwa Ripert/Boulanger, S. 340.

¹⁷⁷ Ferid/Sonnenberger, S. 374, I D 331.

¹⁷⁸ Art. 36 Absatz 1 CC: La capacidad jurídica es inherente a toda persona durante su existencia de un modo absoluto y general.

¹⁷⁹ Respecto de las personas físicas, se modifica o limita por su estado civil, por su edad, o por su incapacidad física o legal, conforme a la ley. En las personas jurídicas, por la ley que las regula.

¹⁸⁰ Vgl. Mantilla Molina, S. 196, unter Hinweis auf Art. 26 des mexikanischen CC: »Las personas morales pueden ejercitar todos los derechos que sean necesarios para realizar el objeto de su institución« oder Salvat, S. 974, unter Hinweis auf Art. 35 des argentinischen CC: »Las personas jurídicas pueden, para los fines de su institución, adquirir los derechos que este código establece, ...«. Zur beschränkten Rechtsfähigkeit der Handelsgesellschaften im argentinischen Recht vgl. auch Moeremans, S. 85.

Fiktion handelt, folgt, daß diese auch nur so weit reicht, wie dies zur Verfolgung des Zieles, zu deren Erreichung sie gegründet wurde, notwendig ist¹⁸¹. Wie bereits dargestellt, folgte der costaricanische Gesetzgeber jedoch nicht der Fiktionstheorie, sondern der »Anerkennungstheorie«. Nach dieser Theorie ist der Umfang der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person jedoch keine Frage ihres Wesens. Allein ausschlaggebend hierfür sind die Regelungen des positiven Rechts¹⁸². Hierzu verweist Art. 36 Absatz 2 Satz 2 CC auf die Regelungen, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Bestimmungen über die juristische Person erlassen wurden.

Danach ist als Zwischenergebnis festzuhalten, daß das costaricanische Zivilrecht grundsätzlich nicht dem Spezialitätsprinzip gefolgt ist, gleichwohl aber spezialgesetzliche Beschränkungen der allgemeinen Rechtsfähigkeit einer juristischen Person zuläßt.

Eine solche Spezialregelung könnte sich etwa für das Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung, das im costaricanischen Recht eine juristische Person darstellt, aus Art. 10 Abs. 1 lit. d) CdC ergeben. Die Vorschrift ordnet ausdrücklich an, daß sich das Einzelunternehmen nur solchen Tätigkeitsbereichen zuwenden darf, die als Zweck in der Gründungsurkunde bezeichnet wurden. Diese Formulierung legt den Schluß auf eine echte Begrenzung der Rechtsfähigkeit dieser juristischen Person nahe¹⁸³.

Mangels entsprechender Regelungen wird die Bestimmung des Umfangs der Rechtsfähigkeit bei den Handelsgesellschaften schwieriger. Lediglich Art. 47 Satz 2 CdC enthält gewisse Anhaltspunkte, die für eine ebensolche Beschränkung der Rechtsfähigkeit der OHG sprechen. Geschäfte, die offensichtlich dem Zweck oder der gewöhnlichen Betätigung des Unternehmens fremd sind, entfalten gegenüber der Gesellschaft keine Wirkung. Diese Regelung, die gemäß Art. 74 CdC auch Geltung für die Kommanditgesellschaft beanspruchen kann, findet jedoch keine Entsprechung in dem Recht der GmbH oder der Aktiengesellschaften. Insoweit kann nur auf die Anordnung des Art. 18 Nr. 5 CdC zurückgegriffen werden, wonach alle Gesellschaften in der Gründungsurkunde den Zweck anzugeben haben, zu dessen Verfolgung die juristische Person gegründet wurde. Für die Aktiengesellschaft enthält Art. 176 lit. a) CdC noch einen möglichen Hinweis auf die Beschränkung der Rechtsfähigkeit: Gesellschafterbeschlüsse sind nichtig, wenn die Gesellschaft nicht die gesetzliche Befugnis hat, diese anzunehmen.

Allerdings ist nicht eindeutig, ob diese Regelungen getroffen wurden, um die Rechtsfähigkeit der Handelsgesellschaften auf ihren Zweck zu begrenzen.

Soweit sich in der Literatur hierzu Stellungnahmen finden, so fällt die Antwort unterschiedlich aus:

Zum Teil wird angenommen, daß Gesellschaften nur insoweit über eigene Rechtsfähigkeit verfügen, als dies zur Erreichung des Zweckes erforderlich sei¹⁸⁴.

¹⁸¹ Espín, S. 330; Puig Peña, S. 453, Fn. 37.

¹⁸² Espín, S. 330; Puig Peña, S. 453, Fn. 37.

¹⁸³ So Morelli Cozza, *Revista del Colegio de Abogados*, Nr. 158–159 (Febr.- März 1959), S. 90, und Valle Peralta, *Revista del Colegio de Abogados*, Nr. 96 (Dez. 1953), S. 371, in ihren Entwürfen zu dem Rechtsinstitut des E.m.b.H.

¹⁸⁴ Pérez Vargas; Corrales Solano, S. 42; Morales R. S. 22.

Nach anderer Ansicht besitzen die Handelsgesellschaften eine grundsätzlich unbegrenzte Rechtsfähigkeit, der Gesellschaftszweck beschränke lediglich die Befugnis der Organe und Vertreter¹⁸⁵.

Diese erstgenannte Ansicht ist m.E. zutreffend. Zwar ergibt sich die Beschränkung der Rechtsfähigkeit nicht schon aus dem – aufgrund der engen Anlehnung an das französische Zivilrecht naheliegenden – Spezialitätsprinzip. Dieses kann im costaricanischen Zivilrecht keine Geltung beanspruchen, da hier nicht die Fiktionstheorie das Wesen der juristischen Person bestimmt, sondern die Anerkennungstheorie. Da diese Theorie aber gesetzliche Beschränkungen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person grundsätzlich zuläßt und durch die zitierten Vorschriften feststeht, daß kein Organ der Gesellschaft sie zu anderen als den satzungsmäßig festgelegten Zwecken verpflichten kann, ist es naheliegender, hier eine Begrenzung der Rechtsfähigkeit anzunehmen.

Unabhängig davon, ob der Gesellschaftszweck als Begrenzung der Rechtsfähigkeit oder der Befugnisse der Vertreter der Gesellschaft verstanden wird, kann diese Beschränkung im Ergebnis dadurch weitgehend überwunden werden, daß das Ziel der Gesellschaft in der Gründungsurkunde möglichst weit gefaßt wird¹⁸⁶. Diese Möglichkeit mag eine Erklärung dafür sein, daß die »ultra-vires«-Lehre, das Spezialitätsprinzip und die Begrenzung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person im allgemeinen in der costaricanischen Literatur und Rechtsprechung so wenig Beachtung gefunden haben¹⁸⁷.

(2) Gesetzliche Begrenzungen der Rechtsfähigkeit

Gemäß Art. 36 Absatz 2 Satz 2 CC ist die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen gesetzlich beschränkbar.

Eine wichtige gesetzliche Beschränkung der Rechtsfähigkeit für Handelsgesellschaften enthält Art. 209 CdC. Nach der Auflösung der Gesellschaft¹⁸⁸ ändert sich der Gesellschaftszweck. Er besteht nicht mehr in der Verfolgung des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ziels, sondern nur noch in der Abwicklung der Gesellschaft¹⁸⁹. Die Rechtsfähigkeit der Abwicklungsgesellschaft ist insoweit beschränkt, als Rechtsgeschäfte, die nicht dem Ziel der Abwicklung dienen, der Gesellschaft nicht mehr zugerechnet werden. Es haften dann die Geschäftsführer bzw. die Liquidatoren¹⁹⁰.

Art. 43 CC beschränkt den Erwerb von Immobilien durch juristische Personen. Die Vorschrift ist jedoch nur anwendbar auf zeitlich unbegrenzt gegründete juristische Personen und auf solche, die zeitlich begrenzt, aber nicht zur Erzielung von Gewinnen ins Leben gerufen wurden. Danach ist im Umkehrschluß für Handelsgesellschaften,

¹⁸⁵ Mora, Ponencia, RdCJ Nr. 28 (Jan.- April 1976), S. 246.

¹⁸⁶ Corrales Solano, S. 42; Morales R., S. 22. Zum Erfordernis einer konkreten Umschreibung der Geschäftstätigkeit im deutschen Recht vgl. etwa BayObLG, Beschluß vom 1.8.1994, GmbHR 1994, S. 705 ff.

¹⁸⁷ Pérez Vargas; so Margadant, S. 7, für das mexikanische Recht.

¹⁸⁸ Zu den Auflösungsgründen und dem sich anschließenden Verfahren vgl. § 3 I. 4.

¹⁸⁹ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 2; Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 186.

¹⁹⁰ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 74. Zur Frage, ob es sich dabei um eine Begrenzung der Rechtsfähigkeit oder um eine Begrenzung der Befugnisse der Geschäftsführer handelt, vgl. Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 200 f, sowie unter § 3 I. 4. a) cc) (1).

auf die die genannten Voraussetzungen nicht zutreffen¹⁹¹, der Erwerb von Immobilien durch Art. 43 CC nicht beschränkt¹⁹².

ee) Auswirkungen der Rechtspersönlichkeit der Handelsgesellschaften auf die Haftungsbeschränkung ihrer Gesellschafter

Auch im costaricanischen Gesellschaftsrecht besteht kein notwendiger Zusammenhang zwischen der Rechtsfähigkeit der Handelsgesellschaft und einer beschränkten Haftung ihrer Gesellschafter¹⁹³.

Zunächst folgt aus der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaften, daß das Vermögen der Gesellschaft und das ihrer Gesellschafter getrennten Rechtssubjekten zugeordnet und insoweit grundsätzlich unabhängig voneinander ist. Hieraus resultiert weiter, daß die Verpflichtungen eines Gesellschafters gegenüber einem Dritten das Gesellschaftsvermögen nicht betreffen. Solange die Gesellschaft besteht, kann ein Gläubiger des Gesellschafters nur auf Geldansprüche gegen die Gesellschaft zugreifen, die seinem Schuldner zustehen, darüber hinaus aber nicht unmittelbar auf das Vermögen der Gesellschaft¹⁹⁴.

Umgekehrt hängt die Möglichkeit des Zugriffs der Gesellschaftsgläubiger auf das Vermögen der Gesellschafter von der gewählten Gesellschaftsform ab: Während die Gesellschafter der OHG¹⁹⁵ und die Komplementäre der KG¹⁹⁶ zumindest subsidiär für diese Verbindlichkeiten mit ihrem privaten Vermögen haften, ist die persönliche Haftung der Gesellschafter von Kapitalgesellschaften¹⁹⁷ sowie die der Kommanditisten¹⁹⁸ grundsätzlich ausgeschlossen. Abgesehen von einigen Fällen der gesetzlich angeordneten Haftungserweiterung auch auf jene Gesellschafter¹⁹⁹, hat sich in der costaricanischen Lehre und Rechtsprechung noch keine einheitliche Meinung herausgebildet, unter welchen Voraussetzungen im Falle des Mißbrauchs der juristischen Person ein Haftungsdurchgriff auf deren Mitglieder stattfinden kann²⁰⁰.

¹⁹¹ Zur Gewinnerzielungsabsicht vgl. § 3 I. 2. a), zur Dauer § 3 I. 2. f).

¹⁹² Anders noch Jimenèz, S. 69, vor Einführung des Código de Comercio, wonach zwar nicht die Aktiengesellschaften, wohl aber die übrigen Handelsgesellschaften den Erwerbsbeschränkungen im Hinblick auf bestimmte Sachen unterworfen waren.

¹⁹³ Vgl. Garita González, Revista Judicial Nr. 50 (Juni 1990), S. 46, sowie Behrens, Rn. 67.

¹⁹⁴ Certad M., Algunas conceptos básicos, Revista Judicial Nr. 13 (Sept. 1979), S. 73.

¹⁹⁵ Art. 33 und Art. 51 CdC; vgl. auch die Ausführungen unter § 3 II. 4. b).

¹⁹⁶ Art. 60, 1. Halbsatz i. V. m. Art. 33 und Art. 51 CdC; vgl. auch die Ausführungen unter § 3 III. 4. b).

¹⁹⁷ Vgl. für die GmbH Art. 75 CdC sowie für die AG Art. 102 Absatz 1 CdC.

¹⁹⁸ Art. 60, 2. Halbsatz CdC beschränkt die Haftung auf den Betrag des gezeichneten Kapitals.

¹⁹⁹ Vgl. etwa Art. 18 Nr. 9 Satz 3 und 4 CdC oder Art. 24 CdC.

²⁰⁰ Garita González, Revista Judicial Nr. 50 (Juni 1990), S. 50; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 156, deutet eine Lösung über die allgemeinen Regelungen über die Täuschung im Rechtsverkehr an. Zum rechtsmißbräuchlichen Zusammenschluß mehrerer jur. Personen vgl. Córdoba, La concentración de empresas en grupos de sociedades y la unidad de la empresa, Iustitia Nr. 59 (Nov. 1991), S. 12 ff, S. 18, der eine Haftung nach Art. 20, 22 CC vorschlägt.

d) *Die Rechtsstellung der Gesellschafter*

aa) *Rechte der Gesellschafter*

Zunächst hat jeder Gesellschafter einen Anspruch auf Ausschüttung des auf ihn entfallenden Anteils vom erwirtschafteten Gewinn der Gesellschaft. Bestimmungen über die Art der Gewinnverteilung, insbesondere über die Berechnung des auf jeden Gesellschafter entfallenden Gewinnanteils, sind dem Gesellschaftsvertrag zu entnehmen. Sie gehören nach Art. 18 Nr. 14 CdC zum notwendigen Inhalt der Gründungsurkunde. Gemäß Art. 25 CdC haben solche Vereinbarungen jedoch keine Rechtswirkung, durch die ein oder mehrere Gesellschafter von der Teilhabe an den Gewinnen der Gesellschaft ausgeschlossen sind, sog. pacto leonino²⁰¹. Ausgenommen von diesem Ausschlußverbot sind solche Gesellschafter, die andere als Stammaktien einer Aktiengesellschaft halten, Art. 25 CdC a.E.

Die Bestimmung des Art. 25 CdC wird z.T. kritisiert, weil sie nicht auch den Ausschluß der Beteiligung an den Verlusten der Gesellschaft untersage. Dieser redaktionelle Mangel werde jedoch durch Art. 1205 Nr. 2 CC behoben, der für die zivilrechtliche Gesellschaft ein solches Verbot enthalte. Diese Bestimmung gelte gem. Art. 2 Satz 1 CdC auch für die Handelsgesellschaften²⁰².

Nach Art. 26 CdC steht den Gesellschaftern das Recht zu, die Bücher, den Schriftverkehr und die Dokumente der Gesellschaft einzusehen, die Aufschluß über den Zustand der Gesellschaft gewähren können. Gemäß Absatz 2 der Bestimmung können Gesellschafter, sofern sie mindestens 20 % des Gesellschaftskapitals vertreten, eine Rechnungsprüfung der Gesellschaft beantragen.

Schließlich enthält Art. 32 b CdC besondere Gründe, die die Gesellschafter berechtigen, aus der Gesellschaft auszutreten:

- Verlängerung der Dauer der Gesellschaft,
- Verlegung des Gesellschaftssitzes in das Ausland,
- Umwandlung und Fusion, wenn sie eine Erhöhung der Gesellschafterhaftung zur Folge haben würden²⁰³,

²⁰¹ Ubilla Arche, S. 39; Certad M., Las relaciones asociativas, S. 39, Fn. 50. Nach der römischen Lehre von der »societas leonina« fehlt es an einem für die Gesellschaft erforderlichen Zweck, wenn ein Gesellschafter nur am Verlust der Gesellschaft und nicht auch am Gewinn beteiligt sein soll. Ein solcher Vertrag wäre nach römischem Recht nichtig, vgl. Jörs/Kunkel/Wenger, S. 333. Die Lehre von der »societas leonina« geht zurück auf eine Fabel des Phaedrus, in der eine Jagdgesellschaft aus einem Löwen, einer Kuh, einer Ziege und einem Schaf bestand. Von der Jagdbeute, einem Hirsch, konnte nur der Löwe profitieren, so daß allein ihm der Gewinn der Gesellschaft zukam, vgl. Flume, Erster Band, Erster Teil, S. 49, Fn. 49, und Brenes Córdoba, Tratado de los contratos, S. 246. In der spanischen Literatur gab es schon frühzeitig ablehnende Stellungnahmen gegen die Zulässigkeit der »Löwengesellschaft«, da sie der Natur der Gesellschaft widerspreche, die eine Bruderschaft darstelle, vgl. Löber, S. 37 f.

²⁰² Artavia Granados/Montero López, S. 26; vgl. auch Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 50 vom 9. September 1983, 15:30 Uhr, Jurisprudencia mercantil III, S. 43 f, Nr. 58.

²⁰³ Eine Modifizierung dieses Rücktrittsgrundes enthält Art. 223 CdC für die Personenhandelsgesellschaften. Die Bestimmung wird im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Gesellschaften besprochen, vgl. unter § 3 I. 5. a) bb).

- die Gesellschaft hat in zwei aufeinanderfolgenden Perioden trotz erzielter Gewinne nicht jeweils mindestens 10% Dividende gezahlt,
- die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit geändert, und diese Veränderung schadet dem Gesellschafter.

bb) Haftung der Gesellschafter

Grundsätzlich haftet der Gesellschafter einer Handelsgesellschaft für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit seiner Einlage. Eine gesetzliche Ausnahme besteht nur für Gesellschafter der OHG und Komplementäre der KG²⁰⁴. Solange jedoch die Veröffentlichung und Eintragung der Gründung einer Gesellschaft nicht erfolgt sind, haften die Gründungsgesellschafter gemäß Art. 22 Satz 1 CdC für die im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten grundsätzlich gemeinschaftlich und unbegrenzt²⁰⁵.

Sofern fahrlässig oder vorsätzlich²⁰⁶ in der Gründungsurkunde der Wert der Einlage eines Gesellschafters zu hoch angegeben wird, haften die Gesellschafter gemeinschaftlich zugunsten Dritter für das Übermaß des angegebenen Wertes und für die daraus resultierenden Schäden und entgangenen Gewinne, vgl. Art. 18 Nr. 9 CdC. Ebenso haften die Gesellschafter, wenn sie fahrlässig oder vorsätzlich die angegebenen Bareinlagen nicht eingezahlt haben. Im übrigen hängt die Haftung des Gesellschafters vom Typ der Gesellschaft und der Art seiner Beteiligung ab und wird daher im Zusammenhang mit der Darstellung der einzelnen Gesellschaftsformen behandelt²⁰⁷.

Mit dem Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine Gesellschaft haftet dieser wie der ausgeschiedene Gesellschafter auch für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor seinem Eintritt begründet wurden, Art. 28 CdC.

e) Das Gesellschaftskapital

Gemäß Art. 29 CdC sind die Gesellschafter verpflichtet, einen Teil des Gesellschaftskapitals²⁰⁸ einzubringen. Dieser Verpflichtung können sie durch Einbringung von Geld, beweglichen oder unbeweglichen Sachen, Wertpapieren, Forderungen, persönlicher Arbeit²⁰⁹ oder know-how nachkommen.

Die Feststellung, daß das eingebrachte Vermögen auch den Wert des angegebenen Gesellschaftskapitals erreicht, muß nicht – etwa durch eine gutachterliche Bewertung der Gegenstände – nachgewiesen werden. Mit diesem fehlenden Erfordernis eines Nachweises weicht der costaricanische Gesetzgeber von den Regelungen vergleichba-

²⁰⁴ Vgl. i. e. die Ausführungen in § 3 II. 4. b) bb) und III. 4. b) bb).

²⁰⁵ Zu den Einzelheiten der Haftung vgl. unter § 3 I. 2. g) bb) (3).

²⁰⁶ Zu der Unterscheidung zwischen Vorsatz (dolo) und Fahrlässigkeit (culpa) vgl. Baudrit Carrillo, Iustitia, Nr. 51 (März 1991), S. 4 ff; Brenes Córdoba, Tratado de los contratos, S. 108, und Arias Chaves, S. 116.

²⁰⁷ Vgl. die Ausführungen unter § 3 II. 4. b) bb); III. 4. b) bb); IV. 4. c); V 4.

²⁰⁸ Zur Unterscheidung zwischen Gesellschaftskapital und Gesellschaftsvermögen vgl. unter § 3 I. 4. a) aa) (1) (c).

²⁰⁹ Vgl. hierzu die ausführliche Untersuchung von Bresciani Quirós, La situación jurídica del socio industrial a la luz de las legislaciones laboral y mercantil costarricenses.

rer Gesetzgebungen ab²¹⁰. Die persönliche Haftung der Gesellschafter für falsche Wertangaben wird in der Literatur z.T. als unzureichender Schutz der Gläubiger angesehen²¹¹. Im übrigen enthält das costaricanische Gesellschaftsrecht auch keine Regelungen über die Bewertung von Einlagen²¹².

Art. 32 CdC bestimmt, auf welche Weise die verschiedenen Einlagearten erbracht werden müssen:

- Geldeinlagen werden Gesellschaftseigentum. Sofern Forderungen eingebracht werden, nimmt die Gesellschaft diese nur unter der Bedingung an, daß sie auch bei Fälligkeit durch den Schuldner befriedigt werden. Anderenfalls hat der Gesellschafter, der diese Forderung eingebracht hat, binnen eines Monats Bargeld in entsprechender Höhe einzubringen. Zahlt er nicht innerhalb dieses Zeitraums, verliert er seine Gesellschafterstellung. Bereits geleistete Teilzahlungen verbleiben als pauschalierter Schadensersatzanspruch bei der Gesellschaft. Diese Regelung über den Ausschluß des Gesellschafters und über den pauschalierten Schadensersatzanspruch soll allgemein analoge Anwendung finden, wenn ein Gesellschafter die im Gesellschaftsvertrag versprochene Einlage nicht erbringt²¹³.
- Besteht die Einlage aus beweglichen Sachen, muß die Übergabe endgültig und verbindlich erfolgen und ohne weitere Belastungen und Beschränkungen als die, die schon existierten, als sie eingebracht und durch die anderen Gesellschafter angenommen wurden.
- Sollen Warenzeichen, Patente, Konzessionen oder ähnliche Rechte eingebracht werden, muß der Gesellschaftsvertrag klare Bestimmungen darüber enthalten, ob die Einlage nur aus der Nutzung oder Ausbeutung dieses Rechtes oder auch aus dem Recht selbst bestehen soll. Anderenfalls wird angenommen, daß die Einlage auch aus dem Recht als solchem besteht.

Zu einer Erhöhung der vereinbarten Einlage oder zum Nachschießen von Kapital im Falle von Gesellschaftsverlusten sind die Gesellschafter vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag nicht verpflichtet.

Die Erhöhung des Gesellschaftskapitals ist in Art. 30 CdC geregelt. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch zusätzliche Einlagen der Gesellschafter oder Kapitalisierung von Reserven. Auf die Erhöhung finden die Vorschriften über die Gründung der Gesellschaft entsprechende Anwendung.

Art. 30 CdC enthält darüber hinaus für Gesellschaften, die ihrerseits Gesellschafter einer anderen Gesellschaft sind, Einschränkungen hinsichtlich der Einlage von Kapital: So ist es ihnen verboten, das Gesellschaftskapital durch gegenseitige Zeichnung von Gesellschaftsanteilen zu erhöhen. Darüber hinaus dürfen sie ihr Kapital nicht in Gesellschaften einbringen, durch die sie kontrolliert werden oder in Gesellschaften, die derselben Kontrolle unterliegen wie sie selbst.

²¹⁰ Kritisch Rodríguez Gonzalo, S. 113; Viaud González, S. 35 ff, unter Hinweis auf entsprechende Bestimmungen in Frankreich, Italien und El Salvador.

²¹¹ Rodríguez Gonzalo, S. 113; Viaud González, S. 38.

²¹² Kritisch insoweit Mora, *El capital en las sociedades por acciones conforme a las legislaciones italiana y costarricense*, RdCJ Nr. 9 (Juni 1967), S. 96; Ozores, RdCJ Nr. 5 (Mai 1965), S. 204 f.

²¹³ Ubilla Arche, S. 38.

Das costaricanische Gesellschaftsrecht enthält keine gesetzliche Bestimmung, die Gesellschaftern ein Vorrecht bei der Übernahme von durch die Kapitalerhöhung entstehenden Geschäftsanteilen einräumt²¹⁴.

Regelungen über die Verringerung des Gesellschaftskapitals befinden sich in Art. 31 CdC. Sie erfolgt durch Rückzahlung von Kapital an die Gesellschafter, durch Befreiung von Verbindlichkeiten der Gesellschafter oder durch Ausgleich von Verlusten der Gesellschaft. Die Verringerung ist Dritten gegenüber nicht vor Ablauf von drei Monaten ab ihrer Veröffentlichung wirksam.

Innerhalb dieser Frist kann jeder Gläubiger der Gesellschaft gegen die Verringerung des Gesellschaftskapitals gerichtlich vorgehen, sofern er nachweist, daß ihm hierdurch Schäden entstehen. Auf dieses Gerichtsverfahren finden die Vorschriften des Zwischenverfahrens nach Art. 483 ff CPC entsprechende Anwendung.

Wichtige Bestimmungen zur Erhaltung des Gesellschaftskapitals finden sich in Art. 27 CdC. Auf ihre Aktien oder Geschäftsanteile darf die Gesellschaft ihren Gesellschaftern keine Darlehen oder Vorauszahlungen gewähren. Eine Gewinnausschüttung darf nur vorgenommen werden, soweit Gewinne erzielt wurden.

Der Grund für diese Regelungen über die Aufbringung und Erhaltung des Gesellschaftskapitals ist in dessen Garantiefunktion zu finden. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet im costaricanischen Recht zunächst nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen. Eine Haftung der Gesellschafter erfolgt hinsichtlich der Personenhandels-gesellschaften insoweit, als diese einer Ausfallhaftung für den Fall unterworfen sind, daß die Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat²¹⁵. Die Garantiefunktion des Gesellschaftskapitals, die im deutschen Recht aufgrund der persönlichen Haftung der Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft nur bei den Kapitalgesellschaften hervorgehoben wird²¹⁶, gilt danach im costaricanischen Recht auch für die Personenhandels-gesellschaften²¹⁷.

Dem Schutz der Gläubiger, aber auch der Gesellschafter und der Angestellten der Gesellschaft, sollen die Vorschriften über die Rücklagen der Gesellschaft dienen²¹⁸. Hierbei ist zwischen vertraglich und gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen zu unterscheiden. Eine gesetzliche Pflicht zur Bildung von Rücklagen ist nur für die GmbH (Art. 99 CdC) und die Aktiengesellschaft (Art. 143 Absatz 1 Satz 1 CdC) vorgesehen.

f) *Die Dauer der Gesellschaft*

Gemäß Art. 18 Nr. 7 CdC gehört zum notwendigen Inhalt einer Gründungsurkunde die Angabe über die Dauer der Gesellschaft.

²¹⁴ Kritisch Ozores, RdCJ Nr. 5 (Mai 1965), S. 214.

²¹⁵ Vgl. i. e. die Darstellung unter § 3 II. 4. b) und § 3 III. 4. b).

²¹⁶ Kübler, § 14 I 2 c und § 17 II 2.

²¹⁷ Vgl. auch Mügel in Schlegelberger, Band 5, S. 479.

²¹⁸ Vgl. Rodríguez Gonzalo, S. 117 m.w.N.

aa) Zur Begrenzung der Dauer

In analoger Anwendung des Art. 269 CC kommen Teile der Literatur zu dem Ergebnis, daß die Dauer der Gesellschaft nicht länger als 99 Jahre betragen könne²¹⁹.

Artículo 269 – Cualquiera limitación de la propiedad sobre inmuebles, a favor de una o más personas, debe ser temporal y no puede establecerse por más de noventa y nueve años. La limitación no temporal a favor de una persona hace a ésta condueño de la cosa.

Artikel 269 – Jede Beschränkung des Eigentums an unbeweglichen Sachen zugunsten einer oder mehrerer Personen muß befristet sein und darf nicht auf mehr als 99 Jahre festgesetzt werden. Die unbefristete Beschränkung zugunsten einer Person macht diese zum Miteigentümer der Sache.

Hiernach soll in der Verwaltungspraxis Gesellschaften, die für einen längeren Zeitraum gegründet wurden, die Eintragung im Handelsregister verweigert worden sein²²⁰.

Demgegenüber finden sich in der neueren Literatur einige Hinweise darauf, daß die Dauer zwar üblicherweise mit 99 Jahren angegeben werde, dies aber gesetzlich nicht vorgeschrieben sei. Die gegenteilige Auffassung beruhe auf einer Fehlinterpretation von Entscheidungen des Handelsregisters und werde von dieser Behörde nicht geteilt. Sofern die Gesellschafter dies wünschen, könnten sie eine längere Dauer vereinbaren²²¹.

bb) Die Verlängerung der Dauer

Die Gesellschafter können die gem. Art. 18 Nr. 7 CdC in der Gründungsurkunde anzugebende Dauer verlängern, auch wenn kein entsprechender Verlängerungsvorbehalt in der Gründungsurkunde vorgesehen wurde²²².

Hierbei haben sie die folgenden Besonderheiten zu beachten:

Ein entsprechender Verlängerungsbeschluß ist durch alle Gesellschafter, bei einer Aktiengesellschaft in einer außerordentlichen Versammlung²²³, zu fassen. Die Befugnis, eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft zu beschließen, kann jedoch in der Gründungsurkunde auch auf ein Organ der Gesellschaft übertragen werden²²⁴.

In jedem Fall hat der Beschluß ausdrücklich zu erfolgen, eine stillschweigende Vereinbarung, etwa durch das Fortsetzen der Gesellschaftstätigkeit, ist danach ausge-

²¹⁹ Matamoros Calderón, S. 11; Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 67.

²²⁰ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 67.

²²¹ Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 98; Morales R., S. 23; Bolaños Morales, S. 36, sowie Rodríguez Gonzalo, S. 103, unter Hinweis auf ein Gespräch mit dem Registrator beim Handelsregister Ancelmo Fernández Herrera vom 27. Juni 1989. Die Frage, für welchen maximalen Zeitraum durch Ausschluß einer ordentlichen Kündigung eine Mindestdauer der Gesellschaft vereinbart werden kann, wird in der costaricanischen Rechtsprechung und Literatur soweit ersichtlich nicht problematisiert, vgl. zum deutschen Recht etwa Ulmer in Münchener Kommentar, Band 3, 2. Halbband, § 723, Rn. 47 m.w.N.

²²² Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 15.

²²³ Vgl. Art. 156 lit. a) CdC.

²²⁴ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 99 f; Sala de Casación, Entscheidung Nr. 94 vom 31. August 1965, 16:00 Uhr, Sentencias de la Corte de Casación, 2. Halbjahr 1965, Band I, S. 350 (357).

geschlossen²²⁵. Es ist jedoch nach nicht unbestrittener Auffassung möglich, im Gesellschaftsvertrag festzulegen, daß die Gesellschaft nach Verstreichen der Dauer für einen weiteren Zeitraum automatisch fortbestehen soll, sofern dem Handelsregister in der Zwischenzeit kein gegenteiliger Gesellschaftsbeschluß vorgelegt wird²²⁶.

Weiter ist zu beachten, daß der Verlängerungsbeschluß rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der Frist, die ursprünglich für die Gesellschaft vereinbart wurde, gefaßt wird. Mit dem Verstreichen der Dauer löst sich die Gesellschaft automatisch auf²²⁷. Entscheiden sich die Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt, die Gesellschaft fortführen zu wollen, müssen sie nach herrschender Meinung im costaricanischen Recht eine neue Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen gründen, die für den jeweiligen Gesellschaftstyp gelten²²⁸.

Der Verlängerungsbeschluß muß grundsätzlich einstimmig gefaßt werden. Lediglich im Recht der Aktiengesellschaften reicht gemäß Art. 170 CdC die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Aktionäre aus. Gesellschafter, welche eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft ablehnen, haben gemäß Art. 32 b Absatz 1 CdC das Recht, aus der Gesellschaft auszutreten.

g) *Die fehlerhafte Gesellschaft*

Im costaricanischen Gesellschaftsrecht lassen sich drei verschiedene Formen einer »fehlerhaften« Gesellschaft unterscheiden: die illegale Gesellschaft (*sociedad ilícita*), die irreguläre Gesellschaft (*sociedad irregular*) und die faktische Gesellschaft (*sociedad de hecho*). Hinter diesen Begriffen verbergen sich jedoch nicht verschiedene Lösungsansätze zur Behandlung einer fehlerhaft errichteten Gesellschaft²²⁹. Sie stellen vielmehr Rechtsinstitute dar, die sich gegenseitig ergänzen, indem sie die Rechtsfolgen unterschiedlicher Fehler einer Gesellschaft beschreiben.

Da sich die folgende Darstellung auf die Behandlung der fehlerhaften Handelsgesellschaft beschränkt, ist es in jedem Fall erforderlich, daß diese fehlerhafte Gesellschaft zur Verfolgung handelsrechtlicher Ziele gegründet wurde²³⁰. Unverzichtbar ist weiter der Abschluß eines, wenn auch fehlerhaften, Gesellschaftsvertrages. Vor Ab-

²²⁵ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 15, unter Hinweis auf Gay de Montellá, *Tratado de sociedades anónimas*, S. 573.

²²⁶ Gutiérrez Jiménez/Qiueros Rojas, S. 97 ff, unter Hinweis auf eine entsprechende Anerkennungspraxis der Handelsregister. A.A. Matamoros Calderón, S. 7.

²²⁷ Zur Auflösung der Gesellschaft infolge des Verstreichens der Dauer siehe unter § 3 I. 4. a) aa) (1) a).

²²⁸ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 17, Fn. 31, unter Hinweis auf De la Camara Alvarez, *Estudios de Derecho Mercantil*, Bd. II, 1972, S. 382; Rodríguez Rodríguez, *Tratado de sociedades mercantiles*, Band II, S. 467; a.A. Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 109, unter Hinweis auf Art. 209 CdC, sofern die aufgelöste Gesellschaft noch nicht vollständig abgewickelt wurde.

²²⁹ Vgl. zum deutschen Recht etwa Schmidt, *Gesellschaftsrecht*, S. 122 ff; Kübler, S. 340, sowie Keßler in Staudinger, *Zweites Buch*, § 705, Rn. 3 m.w.N.

²³⁰ Ubilla Arce, S. 120; Kozolchyk/Torrealba, *Curso de derecho mercantil*, Band II, Teil 4, S. 9; Certad M., *Algunos conceptos básicos*, S. 72. Vgl. auch die Ausführungen unter § 3 I. 2. a).

schluß eines solchen Vertrages bestimmen sich die Rechtsbeziehungen zwischen den Personen, welche die Gesellschaftsgründung beabsichtigen, nach den Vorschriften des Zivilrechts, insbesondere nach den Bestimmungen über vorvertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse und nach Deliktsrecht²³¹.

aa) Die illegale Gesellschaft

Unter einer illegalen Gesellschaft wird eine Gesellschaft verstanden, welche ein rechtswidriges Ziel verfolgt²³². Verträge, die auf eine tatsächlich oder rechtlich unmögliche Leistung gerichtet sind, sind gemäß Art. 631 CC nichtig. Das illegale Ziel einer Gesellschaft begründet eine entsprechende rechtliche Unmöglichkeit, so daß die Gründung einer solchen Gesellschaft nichtig ist. Im übrigen wird eine solche Gesellschaft ohnehin nicht im Handelsregister eingetragen, da das von ihr verfolgte Ziel gemäß Art. 18 Nr. 5 CdC in den Statuten der Gesellschaft anzugeben ist²³³. Ein solcher Gesellschaftsvertrag entfaltet daher weder Rechtswirkungen zwischen den Gesellschaftern noch zwischen der Gesellschaft und Dritten.

Gleichwohl steht Dritten gem. Art. 1199 CC²³⁴ ein Anspruch gegenüber den einzelnen Gesellschaftern zu:

Artículo 1199 – La nulidad del contrato de sociedad no perjudica las acciones que corresponden a terceros de buena fe, contra todos y cada uno de los asociados, por las operaciones de la sociedad, si ésta existiere de hecho.

Artikel 1199 – Die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages beeinträchtigt nicht Ansprüche, die gutgläubigen Dritten gegenüber allen und jedem einzelnen Teilhaber aus Geschäften der Gesellschaft zustehen, wenn diese faktisch besteht.

bb) Die irreguläre Gesellschaft

(1) Entstehung einer irregulären Gesellschaft

Eine irreguläre Gesellschaft entsteht, wenn die Gesellschafter einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben, dieser jedoch (noch) nicht entsprechend Art. 19 CdC veröffentlicht oder (noch) keine Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister vorgenommen wurde und sie gleichwohl schon als Gesellschaft gegenüber Dritten aufgetreten ist²³⁵. Die irreguläre Gesellschaft ist daher i.d.R. ein Durchgangs-

²³¹ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 92.

²³² González Fallas, S. 61.

²³³ González Fallas, S. 61.

²³⁴ Vorschrift gem. Art. 2 CdC und Art. 1206 CC anwendbar, da Art. 22 CdC einen wirksamen Vertrag voraussetzt. Auch die übrigen Rechtsfolgen der illegalen Gesellschaft ergeben sich aus dem costaricanischen Zivilgesetzbuch, vgl. Ubilla Arce, S. 187.

²³⁵ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 4, S. 7, unter Hinweis auf Malagarriga, S. 601; González Fallas, S. 61; Fallas Monge, S. 79; Sala de Casación, Entscheidung Nr. 68 vom 24. Juli 1980, 15:30 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 5, Sala Primera Civil, Entscheidung Nr. 4 vom 6. Januar 1978, 15:15 Uhr, Revista Judicial Nr. 12, S. 204, Nr. 207; Urteil Tribunal Superior Civil Nr. 692, 8:40 Uhr vom 17. August 1979, Revista Judicial Nr. 19, S. 179 f, Nr. 2234. Vgl. auch Certad M., Las relaciones asociativas, Seite 52, m.w.N. in Fn. 77.

stadium im Verlaufe des Gründungsprozesses einer rechtsfähigen Körperschaft und insoweit mit der deutschen Vorgesellschaft vergleichbar²³⁶.

Umstritten ist hierbei, ob die Gründung einer irregulären Gesellschaft nur durch eine öffentliche Urkunde erfolgen kann. Dies wird z.T., wenn auch ohne Begründung, für überflüssig gehalten²³⁷. Nach anderer Ansicht²³⁸ ist das Vorliegen einer öffentlichen Urkunde ein unverzichtbares Erfordernis für eine irreguläre Gesellschaft. Für diese Ansicht spricht die Regelung des Art. 22 CdC, die sich auf die irreguläre Gesellschaft bezieht. Die Vorschrift regelt die Haftung der Gesellschafter, solange die Veröffentlichung und Eintragung, auf die sich Art. 19 CdC bezieht, nicht erfolgt sind. Hieraus kann gefolgert werden, daß zumindest ein öffentlich beurkundeter Gesellschaftsvertrag vorliegen muß, da ohne ein solches Dokument die Eintragung in das Register nach Art. 450 CC nicht erreicht werden kann.

Artículo 450 – Sólo pueden inscribirse los títulos que consten de escritura pública, de ejecutoria o de otro documento auténtico, expresamente autorizado por la ley para este efecto.

Artikel 450 – Es können nur Titel eingetragen werden, die sich aus einer öffentlichen Urkunde, aus einem vollstreckbaren Urteil oder aus einer anderen beglaubigten Urkunde ergeben, sofern das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, daß sich auch eine reguläre Gesellschaft in eine irreguläre verwandeln kann, wenn sie ihre Statuten ändert, ohne daß dies gemäß Art. 19 CdC veröffentlicht und im Handelsregister eingetragen wird²³⁹.

(2) *Die Rechtsbeziehungen der irregulären Gesellschaft gegenüber Dritten*

(a) *Die Rechts- und Prozeßfähigkeit der irregulären Gesellschaft*

Umstritten ist, ob es sich bei der irregulären Gesellschaft um eine juristische Person handelt.

Nach Art. 20 Satz 1 CdC sind Handelsgesellschaften, welche im Handelsregister eingetragen sind, juristische Personen. Hieraus läßt sich umgekehrt schließen, daß Handelsgesellschaften, welche nicht eingetragen sind, keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt²⁴⁰.

²³⁶ Vgl. Kübler, S. 24, Fn. 1 m.w.N.; Ulmer in Hachenburg, 8. Aufl., § 2, Rn. 49, § 11, Rn. 5 ff; Schmidt in Scholz, I. Band, § 11 GmbHG, Rn. 21.

²³⁷ González Fallas, S. 61; Fallas Monge, S. 115.

²³⁸ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 233; Ubilla Arche, S. 94 f, unter Hinweis auf Romero, Sociedades irregulares y de hecho, S. 77; so ebenfalls, wenn auch ohne Begründung, Corrales Solano, S. 41, wonach bei der irregulären Gesellschaft nur die Eintragung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Sala de Casación, Entscheidung Nr. 68 vom 24.7.1980, 15:30 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 5, und Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 50 vom 9.9.1983, 16:30 Uhr, Jurisprudencia mercantil III, S. 13 f, Nr. 7, sowie Tribunal Superior Civil, Entscheidung Nr. 602 vom 23.4.1985, 9:00 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 7.

²³⁹ Fallas Monge, S. 83.

²⁴⁰ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 232; Certad M., Las relaciones asociativas, S. 40; Fallas Monge S. 92, 131. Anders das honduranische Gesellschaftsrecht, dessen Art. 17 CdC ausdrücklich die Rechtspersönlichkeit auch für nicht eingetragene Gesellschaften vorsieht, vgl. Fallas Monge, S. 92, 93.

Demgegenüber wird z.T. angenommen, die irreguläre Gesellschaft sei eine juristische Person, weil ihr eine eigene Rechtspersönlichkeit nicht ausdrücklich abgesprochen werde²⁴¹.

Weiter wird unter Hinweis auf die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages z.T. vertreten, die irreguläre Gesellschaft habe eine eigene Rechtspersönlichkeit, diese entfalte aber keine nachteilige Wirkung gegenüber Dritten²⁴². Höchststrichterlich wurde jedoch entschieden, daß zur Begründung einer neuen Rechtspersönlichkeit die Eintragung erforderlich sei²⁴³.

Gleichwohl wird die irreguläre Gesellschaft insoweit wie eine juristische Person behandelt, als Dritte diejenigen Ansprüche gegen die irreguläre Gesellschaft geltend machen können, die sie hätten, wenn diese regulär gegründet worden wäre²⁴⁴. Folglich ist die irreguläre Gesellschaft auch passiv prozeßführungsbefugt, d. h. gegen sie als solche und nicht nur gegen ihre Gesellschafter kann Klage erhoben werden²⁴⁵.

Ebenso werden die faktische²⁴⁶ und damit erst recht die irreguläre Gesellschaft steuerrechtlich – etwa in Art. 2 lit. a) oder Art. 19 lit. a) Ley de Impuesto sobre la Renta²⁴⁷ – wie eine juristische Person behandelt, indem die Vorschrift bestimmt, daß die faktische Gesellschaft und jede andere Gesellschaft die Pflicht hat, Steuern zu entrichten.

²⁴¹ In diesem Sinne auch Kozolchyk/Torrealba, *Curso de derecho mercantil*, Band II, Teil 4, S. 29 ff; Fallas Monge, S. 96, und Certad M., *Las relaciones asociativas*, S. 45, unter Hinweis auf Vivante, *Tratado de derecho mercantil*, Band II, S. 57. Auch in anderen verwandten Rechtsordnungen wird die Rechtspersönlichkeit der irregulären Gesellschaft z.T. angenommen, vgl. etwa zum argentinischen Recht Romero, *Notas sobre la tipicidad en derecho societario*, *Revista del Derecho Comercial y de las Obligaciones*, Jahrgang 15, Nr. 85–90, S. 380.

²⁴² Ubilla Arche, S. 127, Fn. 1, unter Hinweis auf eine Entscheidung des Sala Primera de la Corte, Nr. 50 vom 9. September 1983, 15:30 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 6 und 9, sowie *Jurisprudencia mercantil III*, S. 13 f, Nr. 7 und 8, die sich jedoch nur zur Gültigkeit des Vertrages und nicht zur Frage der Rechtspersönlichkeit der irregulären Gesellschaft äußert.

²⁴³ Tribunal Superior Segundo Civil, Entscheidung Nr. 737 vom 23.10.1987, 8:50 Uhr, Sala de Casación, Entscheidung Nr. 68 vom 24. Juli 1980, 15:30, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 5, sowie Tribunal Superior de Trabajo, Entscheidung Nr. 589 vom 7.2.1975, 9:48 Uhr, S. 2 der nicht veröffentlichten Entscheidung.

²⁴⁴ Certad M., *Las relaciones asociativas*, S. 54, unter Hinweis auf Vivante, *Tratado de derecho mercantil*, Band II, S. 721, sowie Malagarriga, *Tratado elemental de derecho comercial*, Band I, 2. Teil, S. 684.

²⁴⁵ Kozolchyk/Torrealba, *Curso de derecho mercantil*, Band II, Teil 4, S. 35 ff; Fallas Monge, S. 127; Tribunal Superior Segundo Civil, Entscheidung Nr. 519 vom 31.7.1984, 8:00 Uhr, *Revista Judicial* Nr. 40, S. 247, Nr. 1436; ablehnend Tribunal Superior Primero Civil, Entscheidung Nr. 1258 vom 4. August 1982, 8:25 Uhr, *Revista Judicial* Nr. 32, S. 309, Nr. 1952.

²⁴⁶ Vgl. zur faktischen Gesellschaft i. e. unter § 3 I. 2. g) cc).

²⁴⁷ Gesetz Nr. 7092 vom 24. März 1988, *La Gaceta* Nr. 96 vom 19. Mai 1988, S. 1 ff, i. d. F. des Änderungsgesetzes Nr. 7293 vom 3. April 1992, *La Gaceta* Nr. 66 vom 3. April 1992, S. 1 ff.

Das costaricanische Recht kennt danach die Rechtsfigur des Schuldners ohne eigene Rechtspersönlichkeit²⁴⁸.

Fraglich ist allerdings, ob die irreguläre Gesellschaft auch Inhaberin von Forderungen und in einem Prozeß auch aktiv prozeßführungsbefugt sein kann.

In diesem Zusammenhang wird z.T. angenommen, die irreguläre Gesellschaft könne nur insoweit Gläubigerin sein, als sie das von ihr Geleistete zurückfordert, nachdem der andere Vertragsteil seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat²⁴⁹. Im übrigen folge aus den Art. 20, 22 und 23 CdC, daß die irreguläre Gesellschaft nicht als Klägerin in einem Prozeß auftreten könne²⁵⁰. Im Gegensatz zu Art. 17 des honduranischen Gesellschaftsrechts, nach welchem auch nicht eingetragene Gesellschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, zeige die Regelung im costaricanischen Handelsrecht, daß der Gesetzgeber mit der Versagung einer eigenen Rechtspersönlichkeit irregulären Gesellschaften auch die Prozeßfähigkeit habe versagen wollen²⁵¹. Demgegenüber wird unter Berufung auf ein Urteil des Kassationsgerichts aus dem Jahre 1917 die Ansicht vertreten, die irreguläre Gesellschaft könne gleichwohl Kläger in einem Gerichtsverfahren sein²⁵².

(b) Die Wirksamkeit von Verträgen zwischen der irregulären Gesellschaft und Dritten

In einem engen Zusammenhang mit der Frage der Rechtsfähigkeit der irregulären Gesellschaft steht die der Wirksamkeit von Verträgen, die im Namen einer solchen Gesellschaft mit Dritten geschlossen werden.

Zum Teil wird angenommen, aus den gesetzlichen Regelungen, die für die irreguläre Gesellschaft gelten, folge, daß solche Verträge unwirksam seien²⁵³. Mangels Rechtsfähigkeit könnten keine Rechtsbeziehungen zwischen ihr und Dritten bestehen²⁵⁴.

Dem wird entgegengehalten, daß die Geschäftsführer der irregulären Gesellschaft diese beim Abschluß von Verträgen vertreten und die Gesellschaft insoweit verpflichten können. Ansonsten hätte die allgemeine Erkenntnis, daß der Gesellschaftsvertrag im Innenverhältnis wirksam sei²⁵⁵, keinen Sinn, da dieser Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführer zur Geschäftsführung berechtige, aber auch verpflichte²⁵⁶. Anderenfalls

²⁴⁸ Rivera Cordero, S. 33.

²⁴⁹ Fallas Monge, S. 129.

²⁵⁰ Fallas Monge, S. 130.

²⁵¹ Fallas Monge, S. 131, gemeint ist jedoch wohl nur die aktive Prozeßfähigkeit, da auf S. 126 f unter Hinweis auf den größtmöglichen Schutz der Gläubiger gem. Art. 23 CdC die passive Prozeßfähigkeit der irregulären und faktischen Gesellschaft angenommen wird.

²⁵² Ubilla Arce, S. 171; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 4, S. 44, unter Hinweis auf eine Entscheidung des Sala de Casación, 1. Halbjahr 1917, Bd. I, S. 147.

²⁵³ Ubilla Arce, S. 140, unter Hinweis auf Garrigues, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 340.

²⁵⁴ Ubilla Arce, S. 140, unter Hinweis auf Avilés Cucurella/Pou de Avilés, Derecho mercantil, S. 88.

²⁵⁵ Vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 2. g) bb) (5).

²⁵⁶ Ubilla Arce, S. 41, unter Hinweis auf Broseta Pont, Manual de derecho mercantil, S. 177.

könnte die irreguläre Gesellschaft auch nicht ihren Gesellschaftszweck verfolgen, denn dieser erfordere immer, daß Rechtsbeziehungen zu Dritten eingegangen werden²⁵⁷.

(3) *Die Haftung der Gesellschafter gegenüber Dritten*

Gemäß Art. 22 Satz 1 CdC haben Beschlüsse der Gesellschafter, Verträge oder andere gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen solange keine Rechtswirkung zu Lasten Dritter, bis diese entsprechend Art. 19 CdC veröffentlicht und eingetragen wurden. Alle Gründungsgesellschafter, unabhängig davon, ob sie offen als solche aufgetreten sind²⁵⁸, also nicht nur die handelnden oder geschäftsführenden Gesellschafter²⁵⁹, haften gemeinschaftlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten, die während dieser Zeit im Namen der Gesellschaft eingegangen wurden. Im Gegensatz zum deutschen Recht der Kapitalgesellschaften²⁶⁰ endet diese persönliche Haftung nicht mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, da die nachfolgend dargestellte Regelung des Art. 22 Satz 2 CdC nur jene Gesellschafter von der Haftung freistellt, die formelle Schritte zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister unternommen haben. Es steht dabei dem einzelnen Gläubiger frei, alle Gesellschafter in Anspruch zu nehmen oder seine Forderung gegenüber einem einzelnen Gesellschafter geltend zu machen²⁶¹. Die Gesellschafter können Einwendungen aus dem Gesellschaftsvertrag gegen ihre Inanspruchnahme nicht herleiten²⁶². Art. 22 CdC läßt hingegen die Frage der Haftung von Fremdgeschäftsführern und Gesellschaftern offen, die an der Gründung der Gesellschaft nicht beteiligt waren. Auch ein Rückgriff auf Art. 28 CdC verhilft hier nicht zu einer Lösung, da diese Vorschrift nur die Haftungserweiterung auf Gesellschafter anordnet, die einer bereits ordnungsgemäß gegründeten Gesellschaft beitreten²⁶³.

Hinsichtlich der Fremdgeschäftsführer kommt daher nur eine Haftung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften aus dem Vertrags- und Deliktsrecht in Betracht.

Hinsichtlich der Haftung der Gesellschafter, die nicht unmittelbar an der Gründung beteiligt waren, wird zu differenzieren sein:

- Gesellschafter, die noch im Gründungsstadium der Gesellschaft beitreten, lassen sich als Gründungsgesellschafter i. S. d. Art. 22 CdC einordnen²⁶⁴.
- Gesellschafter, die der Gesellschaft nach ihrer Eintragung im Handelsregister beitreten, haften – je nach Gesellschaftstyp – in unterschiedlichem Umfang für die Schulden der Gesellschaft. Unterstellt²⁶⁵, daß die nunmehr ordnungsgemäß gegrün-

²⁵⁷ Ubilla Arce, S. 141.

²⁵⁸ Ubilla Arce, S. 164, unter Hinweis auf Romero, Sociedades irregulares y de hecho, S. 198.

²⁵⁹ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 4, S. 59; Ubilla Arce, S. 144, unter Hinweis auf Gómez Rodas (Vorlesung Handelsrecht II, 11. August 1989, Universität von Costa Rica, San Pedro de Montes de Oca).

²⁶⁰ Vgl. Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 662 f, 857, 1347.

²⁶¹ Tribunal Superior Civil, Entscheidung Nr. 255 vom 7. April 1978, 8:20 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 8.

²⁶² Ubilla Arce, S. 137.

²⁶³ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 4, S. 38.

²⁶⁴ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 4, S. 38.

²⁶⁵ Hierfür gibt es, soweit ersichtlich, keine eindeutigen Hinweise in Rechtsprechung oder Literatur. Lediglich Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3,

dete Gesellschaft auch für Verbindlichkeiten aus der Zeit ihrer Gründung haftet, haften die später beitretenden Gesellschafter im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für diese Verbindlichkeiten. Im Unterschied zur Haftung aus Art. 22 CdC kann diese Haftung jedoch je nach Gesellschaftstyp auf die Höhe der Einlage beschränkt oder zumindest gegenüber der Haftung der Gesellschaft subsidiär sein.

(a) *Haftungsvoraussetzung*

Voraussetzung für die Haftung des Gründungsgesellschafters einer irregulären Gesellschaft gemäß Art. 22 Satz 1 CdC ist, daß im Namen der Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingegangen wurde. Der Gebrauch des Gesellschaftsnamens ist dabei jedoch nicht erforderlich. Es reicht aus, daß ein Dritter mit einem Gesellschafter ein Geschäft abgeschlossen hatte und dabei nach den allgemein im Geschäftsleben geltenden Kriterien den Eindruck gewinnen konnte, das Geschäft würde mit der Gesellschaft abgeschlossen²⁶⁶.

Fraglich ist, ob der Anspruchsteller davon ausgegangen sein muß, daß die Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gegründet worden ist. Hiergegen könnte der Wortlaut des Art. 22 Satz 1 CdC sprechen, der, im Gegensatz etwa zu Art. 1199 CC²⁶⁷, die Gutgläubigkeit des Dritten nicht ausdrücklich verlangt. Die Kenntnis des Dritten bezüglich der Fehlerhaftigkeit des Gesellschaftsvertrages wäre danach nicht entscheidend²⁶⁸.

Andererseits könnten Sinn und Zweck der Vorschrift für das Erfordernis der Gutgläubigkeit sprechen: Es sollen u. a. durch Art. 22 CdC Dritte in dem Vertrauen geschützt werden, daß keine sie belastenden Vereinbarungen, wie z. B. die Haftungsbeschränkung der Gesellschafter, im Gesellschaftsvertrag vereinbart wurden²⁶⁹. In

S. 46, deuten an, daß die eingetragene Aktiengesellschaft analog Art. 184 CdC gutgläubigen Dritten gegenüber für verbotswidriges Handeln ihrer Gründungsgesellschafter vor Eintragung der Gesellschaft haftet.

Dadurch, daß im costaricanischen Gesellschaftsrecht der Zweck der faktischen und fehlerhaften Gesellschaft nicht auf die Gründung der Gesellschaft begrenzt ist, sondern bereits den Betrieb eines Unternehmens beinhalten kann, löst sie sich – anders als die deutsche Vorgründungsgesellschaft (vgl. zum deutschen Recht etwa Schmidt in Scholz, I. Band, § 11 GmbHG, Rn. 19) – nicht auf, wenn die Gesellschafter einen formell wirksamen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben und die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wird. Insoweit kann auch von einer Identität der faktischen Gesellschaft mit der später eingetragenen Gesellschaft ausgegangen werden, was eine Kontinuität der Rechtsverhältnisse bedeuten würde (zum deutschen Recht vgl. etwa Schmidt in Scholz, I. Band, § 11, Rn. 25, m.w.N. sowie Ulmer in Hachenburg, 8. Aufl., § 2 Rn. 49 ff; vgl. grundlegend BGH, Urteil vom 9. März 1981, BGHZ 80, 129 (134 ff).

²⁶⁶ Certad M., *Las relaciones asociativas*, S. 53.

²⁶⁷ S.o. unter § 3 I. 2. g) aa).

²⁶⁸ So Ubilla Arce, S. 143. Für das zusätzliche Erfordernis der Gutgläubigkeit: Garita González, *Revista Judicial* Nr. 50 (Juni 1990), S. 48 f.

²⁶⁹ Vgl. González Fallas, S. 35; Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 107; Fallas Monge, S. 124; Kozolchyk/Torrealba, *Curso de derecho mercantil*, Band II, Teil 4, S. 34. Für diese Auslegung spricht auch eine Entscheidung des Tribunal Superior Civil, wonach sich ein

diesem Zusammenhang könnte Art. 22 CdC auch eine Sicherungsfunktion übernehmen und gewährleisten, daß dem Dritten, der mit der irregulären Gesellschaft in rechtsgeschäftlichen Kontakt tritt, ein Schuldner bereits zur Verfügung steht, wenn die Gesellschaft noch nicht im Handelsregister eingetragen und damit noch keine Rechtspersönlichkeit erlangt hat²⁷⁰. Sofern aber der Vertrauensschutz zum vornehmlichen Normzweck erhoben würde, wäre die Haftungsfreistellung nach Art. 22 Satz 2 CdC nicht zu erklären. Jeder Gesellschafter kann sich gem. Art. 22 Satz 2 CdC von dieser unbeschränkten und persönlichen Haftung von dem Zeitpunkt an befreien, in dem er formelle Schritte zur Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister ergreift. Sinn und Zweck des Art. 22 CdC ist es daher in erster Linie, Gesellschafter zu sanktionieren, die nicht für eine ordnungsgemäße Gründung der Gesellschaft – d. h. Niederschrift in einer notariellen Urkunde, Eintragung ins Handelsregister und Veröffentlichung im Amtsblatt – gesorgt haben und Druck auf sie auszuüben, durch eine ordnungsgemäße Handelsregisteranmeldung alles in ihrer Macht Stehende zu tun, die Eintragung der Gesellschaft zu bewirken²⁷¹.

Weder der Wortlaut noch Sinn und Zweck der Vorschrift fordern daher die Gutgläubigkeit des Anspruchstellers, so daß dieses Merkmal nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen des Art. 22 Satz 1 CdC gehört.

(b) Zum Haftungsumfang

Im Rahmen der Rechtsfolge ist fraglich, ob sich die Haftung nur auf Ansprüche bezieht, die durch rechtsgeschäftliches Handeln entstanden sind²⁷², oder auch auf gesetzliche Verbindlichkeiten.

Eine Beschränkung auf rechtsgeschäftlich begründete Verbindlichkeiten könnte der Wortlaut der Vorschrift nahelegen: »se contrajeren« läßt sich auf den Infinitiv »contraer« zurückführen, der das Schließen eines Vertrages, aber auch ganz allgemein das Eingehen einer Verbindlichkeit bezeichnet²⁷³. Im übrigen werden nur vertragliche Verpflichtungen »im Namen der Gesellschaft« eingegangen.

Sinn und Zweck der Haftungsnorm sprächen zusätzlich für eine solche Eingrenzung, wenn der Vertrauensschutz im Vordergrund des Normzweckes stehen würde. Für einen solchen Vertrauensschutz wäre im Rahmen der gesetzlichen Verbindlichkeiten

Gesellschafter, der die übrigen Gesellschafter einer faktischen Gesellschaft verklagt, nicht auf die solidarische Haftung der Gründungsgesellschafter (Art. 22 CdC) berufen könne, da er nicht gutgläubiger Dritter i. S. d. Vorschrift sei, Entscheidung Nr. 420 vom 16. Juni 1975, 13:50 Uhr, Boletín Informativo de la Corte Suprema de Justicia, Nr. 223, S. 243 f, Nr. 975, auszugsweise auch abgedruckt bei Certad M., Las relaciones asociativas, S. 55. Auch das Tribunal Superior Segundo Civil spricht in diesem Zusammenhang vom Schutz gutgläubiger Dritter, ohne dieses Merkmal jedoch ausdrücklich als Haftungsvoraussetzung aufzustellen, Entscheidung Nr. 737 vom 23.10.1987, 8:50 Uhr, Revista Judicial Nr. 53, S. 248, Nr. 1158.

²⁷⁰ Vgl. zum deutschen Recht etwa Ulmer in Hachenburg, 8. Aufl., § 11, Rn. 96.

²⁷¹ Vgl. Ubilla Arce, S. 143.

²⁷² Vgl. Ubilla Arce, S. 107.

²⁷³ Becher, S. 256.

kein Raum, wenn sie nicht auf rechtsgeschäftlichem Handeln beruhen²⁷⁴. Genau auf diese Gutgläubigkeit soll es jedoch, wie oben dargestellt, nicht ankommen.

Wenn aber Art. 22 CdC in erster Linie die Funktion hat, die Gesellschafter zu sanktionieren, die nicht für eine ordnungsgemäße Gründung der Gesellschaft gesorgt haben, ist es nicht ausgeschlossen, daß die Haftung der Gesellschafter auch gesetzliche Verbindlichkeiten erfassen soll. Sinn und Zweck des Art. 22 CdC würden also eine Haftung auch für gesetzliche Verbindlichkeiten zulassen. Gerade seine Druckfunktion würde es nahelegen, den Gesellschaftern auch die Haftung für gesetzliche Verbindlichkeiten aufzuerlegen.

Angesichts des Wortlautes der Vorschrift ist jedoch davon auszugehen, daß diese Sanktion jedenfalls nicht gesetzliche Ansprüche erfassen soll, die in keinem Zusammenhang mit rechtsgeschäftlichem Handeln der Gesellschaft stehen²⁷⁵. Ansprüche auf Schadensersatz oder Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, die ihre Grundlagen in rechtsgeschäftlichem Handeln im Namen der Gesellschaft haben, wären danach auch vom Wortlaut des Art. 22 Satz 1 CdC noch erfaßt.

(c) Der Haftungsausschluß gem. Art. 22 Satz 2 CdC

Grundsätzlich kann sich jeder Gesellschafter gem. Art. 22 Satz 2 CdC von der unbeschränkten und persönlichen Haftung ab dem Zeitpunkt befreien, in dem er formelle Schritte zur Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister ergreift.

Nicht ausdrücklich geregelt wurde dabei die Frage, ob diese Haftungsfreistellung auch zugunsten der Gesellschafter eingreift, die bereits Verbindlichkeiten im Namen der irregulären Gesellschaft eingegangen sind. Nach einer Entscheidung des Kassationsgerichts soll Art. 22 Satz 2 CdC nur die allgemeine Haftung des Gründungsgesellschafters aufheben, der die Eintragung der Gesellschaft beantragt, nicht jedoch die Haftung des Gesellschafter, der vor der Eintragung der Gesellschaft für diese bereits rechtsgeschäftlich tätig geworden ist²⁷⁶.

Art. 22 Satz 2 CdC läßt noch eine andere Frage offen: Wie haften die Gesellschafter, wenn sie alle sämtliche formalen Schritte zur Eintragung der Gesellschaft unternehmen²⁷⁷? M.E. kann die Lösung nur lauten, daß die Gesellschafter dann entsprechend den Bestimmungen ihres Gesellschaftsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen für regulär gegründete Gesellschaften haften. Art. 22 Satz 2 CdC soll den Gesellschafter nur von der verschärften Haftung des Art. 22 Satz 1 CdC freistellen, nicht aber von seiner grundsätzlichen Haftung als Gesellschafter. Diese Lösung setzt aber aufgrund der Subsidiarität der Gesellschafterhaftung voraus, daß mit der Eintra-

²⁷⁴ Vgl. zum deutschen Recht: Sonnenschein in Heymann, Band 1, § 15, Rn. 4; zu § 11 Absatz 2 GmbHG Ulmer in Hachenburg, 8. Aufl., § 11, Rn. 100, 108.

²⁷⁵ So auch Pérez Vargas. Soweit ersichtlich, knüpfen die Rechtsprechung und Literatur in diesem Zusammenhang einheitlich an das Abschließen eines Vertrages an. Vgl. etwa: Ubilla Arce, S. 107; Fallas Monge, S. 124; Sala de Casación, Entscheidung vom 20.6.1951, 14:15 Uhr, Sentencias de la Corte de Casación, 1951, 1. Halbjahr, einziger Band, S. 638 ff.

²⁷⁶ Sala de Casación, Entscheidung Nr. 82 vom 2. November 1977, 15:00 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 7.

²⁷⁷ Fallas Monge, S. 89.

gung der Gesellschaft im Handelsregister die nunmehr rechtmäßig gegründete Handelsgesellschaft auch Schuldner der Verbindlichkeiten ist, die in ihrem Namen zu einem früheren Zeitpunkt eingegangen wurden²⁷⁸.

(4) *Die Rechtsbeziehungen zwischen der irregulären Gesellschaft und ihren Gesellschaftern*

Aus einer umgekehrten Anwendung der Haftungsvorschriften für irreguläre Gesellschaften wird gefolgert, daß die Gesellschafter nicht nur gegenüber Dritten zur Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten verpflichtet sind, sondern auch gegenüber der Gesellschaft, da ansonsten die Möglichkeit einer ungerechtfertigten Bereicherung einzelner Gesellschafter bestehe²⁷⁹.

(5) *Die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern einer irregulären Gesellschaft*

Während es in anderen lateinamerikanischen Staaten²⁸⁰ und im spanischen Recht²⁸¹ z.T. umstritten ist, ob die Regelungen des eine irreguläre Gesellschaft begründenden Gesellschaftsvertrages im Innenverhältnis, also in der Beziehung der Gesellschafter untereinander, wirksam sind, besteht in der costaricanischen Lehre und Rechtsprechung Einigkeit darüber, daß einem solchen Vertrag grundsätzlich volle Rechtsgültigkeit zukommt²⁸². Die Gesellschafter können zwar einvernehmlich die Bestimmungen ihres Vertrages jederzeit, auch konkludent, ändern²⁸³. Solange dies jedoch nicht geschehen ist, sind sie hieran gebunden. Die Tatsache, daß die Gesellschaft als irreguläre Gesellschaft gegründet wurde, zieht weder die Nichtigkeit des Vertrages nach sich, noch stellt sie einen Auflösungsgrund dar²⁸⁴. Die Regelungen über die irreguläre Gesellschaft dienen dem Schutz Dritter, sie betreffen nicht die Beziehungen der Gesellschafter untereinander²⁸⁵. In diesem Zusammenhang wird jedoch eine Ausnahme diskutiert: In analoger Anwendung des Art. 34 CdC sollen solche Vereinbarungen unwirksam sein, die die gemeinschaftliche Haftung der Gesellschafter aufheben oder beschränken²⁸⁶. Insgesamt sollen Gesellschafter einer irregulären Gesellschaft keine

²⁷⁸ S.o. unter § 3 I. 2. g) (3). So für die Aktiengesellschaft Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 46. Zum deutschen Recht vgl. etwa Ulmer in Hachenburg, 8. Aufl., § 11, Rn. 74, 97, sowie Schmidt in Scholz, I. Band, § 11 GmbH, Rn. 25.

²⁷⁹ Ubilla Arce, S. 130; Tribunal Superior Primero Civil, Entscheidung Nr. 527 vom 22. Mai 1981, 8:05 Uhr, Revista Judicial Nr. 27, S. 180–181, Nr. 1259, sowie Instituto de Estudios Jurídicos, S. 8.

²⁸⁰ Ablehnend etwa Romero, Sociedades irregulares y de hecho, S. 132–135. Differenzierend: Etcheverry, S. 686.

²⁸¹ Ubilla Arce, S. 131 ff, unter Hinweis auf Avilés Cucurella/Pou de Avilés, Derecho mercantil, S. 86, und Garrigues, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 339.

²⁸² Ubilla Arce, S. 132.

²⁸³ Certad M., Las relaciones asociativas, S. 56.

²⁸⁴ Ubilla Arce, S. 133.

²⁸⁵ Ubilla Arce, S. 134.

²⁸⁶ Certad M., Las relaciones asociativas, S. 60.

Vereinbarungen treffen können, die nach den gesetzlichen Bestimmungen unwirksam wären, wenn ihre Gesellschaft vorschriftsgemäß gegründet worden wäre.

cc) Die faktische Gesellschaft

Von der irregulären Gesellschaft wird überwiegend²⁸⁷ die faktische Gesellschaft abgegrenzt. Hierbei handelt es sich um eine in der Rechtswirklichkeit häufig anzutreffende²⁸⁸ Personenvereinigung, in der jeder Gesellschafter eine Einlage erbringt. Diese Einlagen stellen ihr gemeinsames Vermögen dar, mit dem eine handelsrechtliche Betriebstätigkeit verfolgt wird.

(1) Einordnung der faktischen Gesellschaft im System der fehlerhaften Gesellschaftsformen

Im Gegensatz zur irregulären Gesellschaft besteht bei der faktischen Gesellschaft im costaricanischen Recht kein öffentlich beurkundeter Gesellschaftsvertrag²⁸⁹. Ein schriftlicher oder mündlicher Vertrag ist ausreichend²⁹⁰, aber nach ganz überwiegender Meinung auch erforderlich²⁹¹.

Mit dem Rechtsinstitut der faktischen Gesellschaft macht der costaricanische Gesetzgeber jedenfalls nach der ganz überwiegenden Auffassung damit keine Ausnahme vom Vertragsprinzip, wonach jede Gesellschaft einen, wenn auch fehlerhaften, Gesellschaftsvertrag voraussetzt²⁹². Grundlage der faktischen Gesellschaft ist danach, anders als nach der Lehre von der faktischen Gesellschaft im deutschen Recht²⁹³ oder der *société de fait* in Frankreich²⁹⁴, der Vertrag zwischen den Gesellschaftern und nicht die Tatsache ihres tatsächlichen gesellschaftlichen Zusammenwirkens.

Im Unterschied zur deutschen Vorgründungsgesellschaft ist der Zweck der faktischen Gesellschaft im costaricanischen Recht nicht notwendigerweise auf die Grün-

²⁸⁷ Z.T. werden die Begriffe »sociedad irregular« und »sociedad de hecho« auch als Synonyme verwandt, vgl. Ossorio, S. 716 f; Sala Primera Civil, Entscheidung Nr. 130 vom 21.4.1972, 9:10 Uhr, etwa auf S. 5 und 6 des Originals der nicht veröffentlichten Entscheidung.

²⁸⁸ Gonzáles Fallas, S. 35.

²⁸⁹ Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 50 vom 9. September 1983, 15:30 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 9 f; Sala Primera Civil, Entscheidung Nr. 520 vom 9. September 1955, 10:35 Uhr, auf S. 4 des Originals der nicht veröffentlichten Entscheidung; Fallas Monge, S. 81.

²⁹⁰ Fallas Monge, S. 122; Ubilla Arche, S. 32; González Fallas, S. 61; Tribunal Superior Segundo Civil, Entscheidung Nr. 802 vom 5. November 1985, 09:20 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 10.

²⁹¹ Certad M., Las relaciones asociativas, S. 53; Sala Primera Civil, Entscheidung vom 24. Juni 1949, 16:50 Uhr, im Original der nicht veröffentlichten Entscheidung auf S. 6 f, sowie Sala de Casación Entscheidung vom 2. Dezember 1949, 13:00 Uhr, Sentencias de la Sala de Casación, 2. Halbjahr, einziger Band, S. 939 (962). Nach a.A., wenn auch ohne Begründung, entsteht die faktische Gesellschaft ohne einen entsprechenden Vertrag zwischen ihren Gesellschaftern, Brenes Córdoba, Tratado de los contratos, S. 248.

²⁹² Vgl. Ulmer in Staub, § 105, Rn. 138, und Keßler in Staudinger, § 705, Rn. 4, m.w.N.

²⁹³ Vgl. die Nachweise bei Keßler in Staudinger, § 705, Rn. 3.

²⁹⁴ Sonnenberger, S. 125; Müller-Gugenberger, S. 43, m.w.N.

dung einer formwirksamen Gesellschaft gerichtet, und sie entsteht nicht erst mit dem formgültigen Abschluß eines Vorgründungsvertrages²⁹⁵. Dadurch, daß im costaricanischen Gesellschaftsrecht der Zweck der faktischen Gesellschaft nicht auf die Gründung der Gesellschaft begrenzt ist, löst sie sich – anders als im deutschen Recht²⁹⁶ – nicht auf, wenn die Gesellschafter einen formell wirksamen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben und die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.

(2) *Die Voraussetzungen der faktischen Gesellschaft*

Im einzelnen bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, unter welchen Voraussetzungen eine faktische Gesellschaft angenommen werden kann.

(a) *Inhalt der Einigung zwischen den Beteiligten*

Umstritten ist zunächst, ob das Bestehen einer faktischen Gesellschaft davon abhängt, daß die Parteien ausdrücklich bestimmt haben, eine Gesellschaft zu gründen²⁹⁷, oder ob es ausreicht, daß sie sich über alle subjektiven und objektiven Elemente, die eine Gesellschaft ausmachen, geeinigt haben²⁹⁸.

Besondere Schwierigkeiten bereiten hier zum einen die Fälle, in denen eine Person statt einer Einlage in Geld ihre Arbeitskraft in das Unternehmen einbringt. Hierbei geht es um die Frage, ob diese Person als Gesellschafter oder als Arbeitnehmer zu behandeln ist²⁹⁹.

Zum anderen wird in diesem Zusammenhang die Frage diskutiert, unter welchen Voraussetzungen zwischen den Partnern einer ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine faktische Gesellschaft anzunehmen ist. Allein die Tatsache, daß einer von ihnen im Geschäft seines Partners mitarbeitet, soll noch keine faktische Gesellschaft begründen. Dies setze vielmehr voraus, daß sich beide geeinigt haben, Güter und Dienstleistungen zur Verfolgung eines bestimmten Zweckes einzusetzen und den daraus folgenden Verlust oder Gewinn zu teilen³⁰⁰. Allein die tatsächliche Mitarbeit

²⁹⁵ Zum deutschen Recht vgl. etwa Schmidt in Scholz, I. Band, § 11 GmbHG, Rn. 7 ff.

²⁹⁶ Vgl. zum deutschen Recht Schmidt in Scholz, I. Band, § 11 GmbHG, Rn. 19.

²⁹⁷ Sala Segunda Civil, Entscheidung Nr. 162 vom 10. März 1972, 15:35 Uhr, Boletín Informativo de la Corte Suprema de Justicia, Nr. 201, S. 6; Superior Segundo Civil, Entscheidung Nr. 534 vom 21. Juli 1983, 08:00 Uhr, Revista Judicial Nr. 36, S. 226, Nr. 1647, auch abgedruckt in Jurisprudencia mercantil III, S. 17 f, so interpretiert bei Certad M., Las relaciones asociativas, S. 41, Fn. 54, wobei die angegebenen Urteile zum einen von einem Gesellschaftsvertrag sprechen, zum anderen aber auch deren Elemente aufzählen, so daß nicht eindeutig aus den Entscheidungen hervorgeht, ob sich die Einigung ausdrücklich auf den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages oder nur auf seine Bestandteile beziehen muß.

²⁹⁸ Certad M., Las relaciones asociativas, S. 41.

²⁹⁹ Vgl. Certad M., Las relaciones asociativas, S. 43; Sala Primera Civil, Entscheidung Nr. 12 vom 12. Januar 1979, 8:05 Uhr, Revista Judicial Nr. 17, S. 157, Nr. 324; Tribunal Superior de Trabajo, Entscheidung Nr. 2680 vom 4. Oktober 1982, 14:25 Uhr, Revista Judicial Nr. 33, S. 205, Nr. 2211.

³⁰⁰ Vgl. Sala Primera de la Corte Suprema de Justicia, Entscheidung Nr. 145 vom 30.10.1992, 14:45 Uhr, Iustitia Nr. 75, S. 24, sowie Tribunal Superior Segundo Civil, Entscheidung Nr. 178 vom 22.3.1985, 9:55 Uhr, Revista Judicial Nr. 42, S. 200, Nr. 218.

genüge diesen Anforderungen nicht, da eine solche Hilfe als natürliche Folge der partnerschaftlichen Beziehung anzusehen sei³⁰¹.

(b) Die formell ordnungsgemäß gegründete Gesellschaft als faktische Gesellschaft

Keine Einigkeit besteht im übrigen in der Frage, ob auch eine formell ordnungsgemäß gegründete Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen eine faktische Gesellschaft darstellen kann.

Hierbei handelt es sich zum einen um Fälle, in denen die Gesellschafter zwar nach dem Wortlaut der Vertragsurkunde, jedoch nicht in tatsächlicher Hinsicht die Voraussetzungen der von ihnen gegründeten Gesellschaft erfüllen wollen.

In diesem Zusammenhang hatte sich die Rechtsprechung mit einem Fall zu beschäftigen, in dem formell ordnungsgemäß eine GmbH gegründet wurde. Die Gesellschafter hatten aber, wie sich aus der Buchführung ergab, unmittelbar nach der Gründung ihre Einlagen wieder zurückerhalten. Ihre Behauptung, daß das Gesellschaftskapital vollständig gezeichnet und eingezahlt worden sei, stellt nach Ansicht des Gerichts eine Täuschung dar. Tatsächlich hätte hiernach die Einlage nur in Form von Arbeitseinsatz, Fähigkeiten und persönlichem Kredit bestanden, was gemäß Art. 80 Cdc für die GmbH nicht zulässig gewesen sei. Aus diesem Grunde müsse die Gesellschaft mit einer faktischen Gesellschaft gleichgesetzt werden³⁰². Nach anderer Ansicht soll es sich in diesem Fall um eine irreguläre Gesellschaft handeln, da der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet wurde³⁰³.

Zum anderen ist schließlich umstritten, ob eine unter Beachtung der formellen und materiellen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ordnungsgemäß gegründete Handelsgesellschaft sich in eine fehlerhafte oder faktische Gesellschaft verwandelt, wenn ihre Dauer verstrichen ist.

Während in der costaricanischen Rechtsprechung angenommen wird, es handle sich in einem solchen Fall um eine faktische Gesellschaft³⁰⁴, gehen Teile der Literatur davon aus, es läge eine irreguläre Gesellschaft vor³⁰⁵. Begründet wird diese Ansicht

³⁰¹ Certad M., Las relaciones asociativas, S. 44; Sala Segunda Civil, Entscheidung Nr. 162 vom 10.3.1972, 15:35 Uhr, Corte Suprema de Justicia, Boletín – Informativo Nr. 201, September 1972, S. 6, bestätigt vom Kassationsgericht durch Urteil Nr. 60, 14:30 Uhr vom 27. Juni 1973, S. 9 f im Originalurteil, auszugsweise abgedruckt bei Certad M., Las relaciones asociativas, S. 44, und auch in der Fn. 61. Vgl. auch Urteil Sala Primera Civil, Entscheidung Nr. 284 vom 29.7.1977, 9:00 Uhr, Revista Judicial Nr. 10, S. 147, Nr. 1741, sowie Urteil Tribunal Superior Segundo Civil, Entscheidung Nr. 178 vom 22.3.1985, 9:55 Uhr, Revista Judicial Nr. 42, S. 200, Nr. 218, beide in Auszügen auch abgedruckt bei Certad M., Las relaciones asociativas, S. 44, Fn. 61.

³⁰² Sala Segunda Civil, Entscheidung Nr. 254 vom 31.6.1974, 15:25 Uhr, auf S. 6 des Originalurteils, auszugsweise abgedruckt bei Certad M., Las relaciones asociativas, S. 57 f.

³⁰³ Certad M., Las relaciones asociativas, S. 58, Fn. 86.

³⁰⁴ Tribunal Superior Civil, Entscheidung Nr. 1025 vom 21. November 1975, 9:45 Uhr, Revista Judicial, Nr. 3, S. 181 f, Nr. 2494, in Auszügen abgedruckt bei Certad M., Las relaciones asociativas, S. 59, Fn. 86, und Instituto de Estudios Jurídicos, S. 37, sowie Tribunal Superior Civil, Entscheidung Nr. 182 vom 31.3.1977, 10:15 Uhr, Revista Judicial, Nr. 8, S. 182, Nr. 025.

³⁰⁵ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 74; Ubilla Arce, S. 181.

zum einen damit, daß es der faktischen Gesellschaft per definitionem an einer formell ordnungsgemäßen Gründungsurkunde fehle, aus der sich ihre Existenz ergebe, zum anderen stelle der Ablauf der Frist gemäß Art. 201 lit. a) CdC einen Auflösungsgrund der Gesellschaft dar. Im Hinblick auf die Liquidation komme ihr im übrigen auch noch eine eigene Rechtspersönlichkeit zu³⁰⁶, vgl. Art. 209 CdC.

(3) *Die Rechtsbeziehungen der faktischen Gesellschaft und deren Gesellschafter gegenüber Dritten*

(a) *Die Regelungen der Art. 22 und 23 CdC*

Ausdrückliche Erwähnung findet die faktische Gesellschaft nur in Art. 23 CdC. Hier- nach können die Gesellschafter oder Dritte die Existenz der faktischen Gesellschaft und die Bedingungen, unter denen sie tätig wird, mit allen Beweismitteln³⁰⁷ nachwei- sen. In diesem Zusammenhang reicht es aus, daß die Beweisführung sich auf Tatsa- chen oder Umstände bezieht, die auf eine Tätigkeit einer Gesellschaft hindeuten³⁰⁸. Diese Beweisführung muß sich jedoch auf die subjektiven und objektiven Elemente der Gesellschaft erstrecken. Hierzu zählen als objektives Element die Existenz eines gemeinschaftlichen Vermögens und als subjektives Element das Verfolgen eines ge- meinsamen Zieles³⁰⁹. Als Indizien, die zur Beweisführung herangezogen werden kön- nen, gelten die Benutzung eines Gesellschaftsnamens, die Bezeichnung einer Person als Gesellschafter, das Bestehen von Einlagen oder die Art der Buchführung³¹⁰.

Auf die faktische Gesellschaft findet ebenfalls die Regelung des Art. 22 CdC An- wendung³¹¹. Insoweit kann auf die Ausführungen zu Art. 22 CdC im Rahmen der Dar- stellung der irregulären Gesellschaft verwiesen werden³¹².

³⁰⁶ Ubilla Arce, S. 180; Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 80.

³⁰⁷ Vgl. Ausführungen unter § 3 I. 1. d) cc).

³⁰⁸ Sala de Casación, Entscheidung Nr. 68 vom 24. Juli 1980, 15:30 Uhr, Revista Judicial Nr. 24, S. 151, Nr. 2130, sowie Instituto de Estudios Jurídicos, S. 9, auszugsweise abge- druckt auch bei Certad M., Las relaciones asociativas, S. 43, Fn. 60.

³⁰⁹ Tribunal Superior Segundo Civil, Entscheidung Nr. 91 vom 27.5.1991, 9:00 Uhr, Iustitia Nr. 64, S. 28; Tribunal Superior Segundo Civil, Entscheidung Nr. 534 vom 21. Juli 1983, 8 Uhr, Revista Judicial Nr. 36, Seite 226, Nr. 1647; Tribunal Superior Segundo Civil, Ent- scheidung Nr. 256 vom 19. Mai 1981, 15:50 Uhr, Revista Judicial Nr. 27, S. 144, Nr. 0987; Certad M., Las relaciones asociativas, S. 40 f.

³¹⁰ Tribunal Superior Segundo Civil, Entscheidung Nr. 802 vom 5.11.1985, 09:20 Uhr, Insti- tuto de Estudios Jurídicos, S. 10, und Revista Judicial Nr. 45, S. 185, Nr. 2390, sowie auch auszugsweise abgedruckt bei Certad M., Las relaciones asociativas, S. 43, Fn. 60.

³¹¹ Ubilla Arce, S. 122; Certad M., Las relaciones asociativas, S. 52, Fn. 77.

³¹² Vgl. § 3 I. 2. g) bb) (3). Z.T. wird die persönliche Haftung des Gesellschafters einer fak- tischen Gesellschaft auch mit einer analogen Anwendung der Art. 664 CdC und Art. 681 CdC begründet, wonach derjenige persönlich haftet, der ein Rechtsgeschäft für einen ande- ren ohne die erforderlichen Befugnisse abschließt, Córdoba, En torno al registro de perso- nas y mercantil, Iustitia Nr. 73 (Jan. 1993), S. 12; Tribunal Superior Primero Civil, Ent- scheidung Nr. 602 vom 23. April 1985, 9:00 Uhr, auf S. 2 der Entscheidung im Originaltext, auszugsweise abgedruckt in Revista Judicial Nr. 43, S. 193, Nr. 906; a.A. Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 1, S. 6, die die Vorschrif- ten über die Haftung der OHG-Gesellschafter entsprechend anwenden wollen.

Im Gegensatz zu den Regelungen in anderen Ländern Lateinamerikas soll im übrigen nicht auf die Regelungen für die Personengesellschaften zurückgegriffen werden, da die Art. 22 und 23 CdC die faktische Gesellschaft abschließend regeln³¹³.

(b) Die Rechts- und Prozeßfähigkeit der faktischen Gesellschaft

Faktische Gesellschaften haben keine eigene, von der der Gesellschafter zu trennende Rechtspersönlichkeit³¹⁴. Sie werden jedoch gegenüber Dritten wie Gesellschaften behandelt³¹⁵. Dritte können also gleichzeitig die Gründungsgesellschafter einer faktischen Gesellschaft sowie die faktische Gesellschaft als solche verklagen³¹⁶, was voraussetzt, daß die faktische Gesellschaft auch für Verbindlichkeiten haften kann³¹⁷. Trotz fehlender Rechtsfähigkeit wird die faktische Gesellschaft insoweit also im Verhältnis zu Dritten wie eine juristische Person behandelt. Zum Teil wird sie auch als juristische Person sui generis bezeichnet³¹⁸.

(4) Die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander und gegenüber der faktischen Gesellschaft

Nach allgemeiner Meinung sind die Vereinbarungen des Gesellschaftsvertrages trotz ihrer formellen Fehlerhaftigkeit im Innenverhältnis wirksam³¹⁹.

Im Hinblick auf die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander und gegenüber der faktischen Gesellschaft ergeben sich gegenüber dem Recht der irregulären Gesellschaft somit keine Besonderheiten³²⁰.

³¹³ Ubilla Arce, S. 124.

³¹⁴ Arce Mazzini/Díaz Morrera, S. 242; Brenes Córdoba, Tratado de las personas, Band I, S. 239; Certad M., Las relaciones asociativas, S. 48; Tribunal Superior Civil Urteil, Entscheidung Nr. 530 vom 27. Juli 1977, 9:10 Uhr, auf S. 1 der Originalentscheidung, auszugsweise abgedruckt bei Certad M., Las relaciones asociativas, S. 48, Fn. 65, und Tribunal Superior Civil, Entscheidung Nr. 948 vom 9. Oktober 1979, 9:40 Uhr, auf S. 1 f der nicht veröffentlichten Entscheidung, sowie Tribunal Superior Segundo Civil, Entscheidung Nr. 737 vom 23.10.1987, 8:50 Uhr, Revista Judicial Nr. 53, S. 248, Nr. 1157.

³¹⁵ Certad M., Las relaciones asociativas, S. 49; Brenes Córdoba, Tratado de los contratos, S. 249.

³¹⁶ Fallas Monge, S. 127; Tribunal Superior Civil, Entscheidung Nr. 912 vom 15. November 1977, 15:30 Uhr, und Tribunal Superior Segundo Civil, Entscheidung Nr. 519 vom 31.7.1984, 8:00 Uhr, Revista Judicial Nr. 40, S. 247, Nr. 1436, sowie Instituto de Estudios Jurídicos, S. 10, und auszugsweise auch abgedruckt bei Arce Mazzini/Díaz Morrera, S. 244, sowie Tribunal Superior Civil, Entscheidung Nr. 530 vom 27. Juli 1977, 9:10 Uhr, auf S. 2 der Originalentscheidung.

³¹⁷ Certad M., Las relaciones asociativas, S. 53, unter Hinweis auf Sala Primera Civil Entscheidung vom 22.7.1949, 16:50 Uhr.

³¹⁸ Vgl. Ubilla Arce, S. 81.

³¹⁹ Ubilla Arce, S. 133; Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 50 vom 9. September 1983, 15:30 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 9 f, und Jurisprudencia mercantil III, S. 13 ff.

³²⁰ Es kann insoweit auf die Darstellung unter § 3 I. 2. g) bb) (4) und (5) verwiesen werden.

dd) Die Beendigung der fehlerhaften Gesellschaft

Das costaricanische Gesellschaftsrecht enthält abgesehen von Art. 20 CdC keine Regelungen über die Auflösung und Abwicklung fehlerhafter Gesellschaften. Die Bestimmungen der Art. 201 bis 219 CdC sowie die verfahrensrechtlichen Vorschriften in Art. 542 bis 546 CPC gelten nur für die Handelsgesellschaften, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gegründet wurden³²¹.

Sofern der Gründungsakt der Gesellschaft nicht erfolgte oder nichtig ist, ordnet Art. 20 Satz 2 CdC die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft an. Die Rückabwicklung der illegalen Gesellschaft richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Rückabwicklung nichtiger Rechtsgeschäfte³²². Die nachfolgenden Ausführungen über die gesellschaftsrechtlichen Regelungen gelten daher nur für die irreguläre und die faktische Gesellschaft. Gemäß Art. 2 Satz 1 CdC sind insoweit die Vorschriften des costaricanischen Zivilgesetzbuches anwendbar.

(1) Die Auflösung der fehlerhaften Gesellschaft

Die Auflösung der fehlerhaften Gesellschaft erfolgt vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag³²³ nach Art. 1198 CC³²⁴.

Artículo 1198 – Si se formare de hecho una sociedad sin convenio que le dé existencia legal, cada socio tendrá la facultad de pedir que se liquiden las operaciones anteriores y de sacar sus aportes; salvo que se trate de sociedades que son nulas por lo ilícito de la causa u objeto, a las cuales se aplicará lo dispuesto por el Código Penal.

Artikel 1198 – Wenn sich eine Gesellschaft tatsächlich und ohne einen Vertrag gebildet hat, der ihr eine gesetzliche Existenz verleihen würde, hat jeder Gesellschafter das Recht, die Regulierung der vorangegangenen Geschäfte zu fordern und seine Einlage zu entnehmen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Gesellschaften handelt, die wegen ihres illegalen Grundes oder Zieles nichtig sind und auf welche die Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung finden.

Die Gesellschafter haben also grundsätzlich das Recht, der fehlerhaften Gesellschaft jederzeit einen Abschluß zu geben und ihre Auflösung zu veranlassen³²⁵.

³²¹ Ubilla Arce, S. 196; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 4, S. 67.

³²² Vgl. insoweit Ubilla Arce, S. 187.

³²³ Sala Primera de la Corte Suprema de Justicia, Entscheidung Nr. 145 vom 30.10.1992, 14:45 Uhr, Iustitia Nr. 75, S. 25. Zur Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Innenverhältnis vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 2. g) bb) (5).

³²⁴ Certad M., Las relaciones asociativas, S. 60; Ubilla Arce, S. 190; Matamoros Calderón, S. 12; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 4, S. 69 ff, die die Anwendbarkeit der Vorschrift jedoch auf faktische Gesellschaften beschränken.

³²⁵ Certad M., Las relaciones asociativas, S. 62; Brenes Córdoba, Tratado de los contratos, S. 248; Sala Primera Civil, Entscheidung vom 21. Januar 1941, 15:45 Uhr, auf S. 4 der nicht veröffentlichten Entscheidung, sowie Sala de Casación, Entscheidung vom 2. Dezember 1949, 13:00 Uhr, Sentencias de la Sala de Casación, 2. Halbjahr, einziger Band, S. 939 (1963), sowie Sala Primera de la Corte Suprema de Justicia, Entscheidung Nr. 145 vom 30.10.1992, 14:45 Uhr, Iustitia Nr. 75, S. 25.

Sind die übrigen Gesellschafter mit der Auflösung der fehlerhaften Gesellschaft nicht einverstanden, wird die partielle Auflösung der Gesellschaft vorgeschlagen, die sich nur auf den Gesellschafter beziehen soll, der die Auflösung wünscht³²⁶.

Begründet wird dieser Lösungsansatz zum einen mit der Regelung in Art. 1245 CC:

Artículo 1245 – La sociedad podrá expirar en cualquier tiempo por el consentimiento unánime de los socios.

Artikel 1245 – Die Gesellschaft kann jederzeit mit Zustimmung aller Gesellschafter erlöschen.

Zum anderen wird das Recht eines Gesellschafters, ohne die Zustimmung der anderen die Auflösung der Gesellschaft zu fordern, für rechtsmißbräuchlich gehalten. Es sei auch mit der Rechtsordnung nicht vereinbar, wie diese in Art. 22 CC zum Ausdruck komme:

Artículo 22 – La ley no ampara el abuso del derecho o el ejercicio antisocial de éste. ...

Artikel 22 – Das Gesetz schützt nicht den Mißbrauch des Rechts oder seine sozialwidrige Ausübung. ...

Die ansonsten von einem Gesellschafter beantragbare Auflösung von fehlerhaften Gesellschaften, die funktionierende Unternehmen betreiben, würde zu wirtschaftlichen Verlusten für die Bevölkerung und zu volkswirtschaftlichen Schäden führen. Begehrt ein Gesellschafter die Auflösung, findet eine solche Auflösung nur im Hinblick auf ihn statt, die Gesellschaft bleibt im übrigen aber bestehen³²⁷.

Zumindest dann, wenn die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag vereinbart haben, daß die Gesellschaft bis zum Tod oder Ausscheiden eines Gesellschafters fortbestehen soll, kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch den Beschluß aller Gesellschafter erfolgen³²⁸.

(2) *Die Abwicklung der fehlerhaften Gesellschaft*

Gemäß Art. 1250 CC, der auf die Abwicklung der fehlerhaften Gesellschaft Anwendung findet³²⁹, richtet sich deren Abwicklung vorbehaltlich anderer vertraglicher³³⁰ oder gesetzlicher Bestimmungen nach dem Recht der Erbengemeinschaft, Art. 561 ff CC. Hierbei wird jedoch zu berücksichtigen sein, daß die Einlage jedes Gesellschafters, die wegen der fehlenden Rechtsfähigkeit der Gesellschaft nicht in deren Eigentum übergegangen sein kann, nach wie vor dem einbringenden Gesellschafter zusteht, sofern sich den Vereinbarungen nicht entnehmen läßt, daß sie in das Miteigentum der übrigen Gesellschafter übergehen sollte.

³²⁶ Ubilla Arce, S. 192.

³²⁷ Ubilla Arce, S. 192 f.

³²⁸ Sala Primera Civil, Entscheidung Nr. 160 vom 19. Mai 1978, 9:00 Uhr, Revista Judicial, Nr. 13, S. 213, Nr. 977, auszugsweise abgedruckt auch bei Certad M., Las relaciones asociativas, S. 61.

³²⁹ Ubilla Arce, S. 197.

³³⁰ Zur Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Innenverhältnis vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 2. g) bb) (5).

Die Verteilung der erzielten Gewinne oder der erlittenen Verluste erfolgt entsprechend Art. 1201 CC vorbehaltlich vertraglicher Regelungen entsprechend der Einlage eines jeden Gesellschafters³³¹. Dabei entspräche die Einlage des tätigen Gesellschafters der Einlage des Gesellschafters, der das geringste Bar- oder Sachkapital eingelegt hat, Art. 1201 Absatz 2 Satz 2 CC. Andererseits ist gem. Art. 29 Abs. 2 CdC i. V. m. Art. 18 Nr. 9 Satz 2 CdC bereits in der Gründungsurkunde eine Bewertung der Dienste des tätigen Gesellschafters anhand der ortsüblichen Vergütung vorzunehmen, so daß die dispositive Regelung des Art. 1201 Absatz 2 Satz 2 CC hier nicht zur Anwendung kommen kann, wenn eine entsprechende gesellschaftsvertragliche Vereinbarung getroffen wurde.

3. *Die Übertragung eines Handelsgeschäftes oder Industriebetriebes*

Umfangreiche Regelungen über den Kauf und Verkauf von Handelsgeschäften und Industriebetrieben befinden sich im zweiten Buch, Kapitel III, des costaricanischen Handelsgesetzbuches.

Da die Vorschriften vornehmlich dem Schutz der Gläubiger des bisherigen Betriebsinhabers dienen, die ein Interesse daran haben, daß der Betrieb als Vermögensmasse in der Hand ihres Schuldners verbleibt, sind sie nicht einschlägig, wenn die Geschäftsanteile an einer Gesellschaft übertragen werden, die ein solches Unternehmen³³² betreibt. Hier bleibt das Rechtsobjekt »Unternehmen« in der Hand des Rechtssubjektes in Form der Gesellschaft. Das Betriebsvermögen wird der Gesellschaft als Schuldner also nicht entzogen, die Gläubiger sind insoweit nicht schutzwürdig³³³. Gleichwohl macht der Gesetzgeber hiervon eine Ausnahme, als er die Übertragung eines Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung, das nach dem costaricanischen Handelsgesetzbuch als juristische Person gegründet wird, einigen Bestimmungen dieses Kapitels unterwirft³³⁴.

Die Regelungen zur Übertragung von Unternehmen stehen zum Gesellschaftsrecht jedoch insoweit in Beziehung, als Veräußerer oder Erwerber des Unternehmens oftmals eine Handelsgesellschaft ist. Aus diesem Grunde sollen der Eigentumsübergang allgemein und die besonderen Regelungen zur Übertragung von Unternehmen bereits

³³¹ Vgl. Sala Primera de la Corte Suprema de Justicia, Entscheidung Nr. 145 vom 30.10.1992, 14:45 Uhr, Iustitia Nr. 75, S. 25 ff.

³³² Im Zusammenhang mit der Erläuterung dieses Kapitels des costaricanischen Handelsgesetzbuches wird in der Literatur statt des Begriffes des Handelsgeschäfts oder Industriebetriebes auch der des Unternehmens (empresa) verwandt. Hierunter wird die Gesamtheit aller Elemente (Sachen und Rechte) verstanden, die der Produktion von Gütern oder dem Handel dienen, Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 74; Sala Primera Civil, Entscheidung Nr. 773 vom 28. September 1962, 8:00 Uhr, Boletín Corte Suprema, 8. Jahrgang, 1963, Seite 2 (3). Im deutschen Recht kann diese Umschreibung einem engen Unternehmensbegriff gleichgesetzt werden, der seinerseits dem handelsrechtlichen Begriff des »Handelsgeschäfts« entspricht, vgl. Sandrock in v. Gierke/Sandrock, S. 181, m.w.N. auf S. 172.

³³³ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 88, Fn. 134.

³³⁴ Vgl. i. e. § 4 V.

an dieser Stelle und nicht erst in Zusammenhang mit dem Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung kurz dargestellt werden.

Nach Art. 1049 CC i. V. m. Art. 480 CC geht das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen mit dem Abschluß des Kaufvertrages über. Das costaricanische Recht kennt keine dem deutschen Recht vergleichbare Trennung zwischen dem Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft. Der Eigentumsübergang erfolgt daher grundsätzlich schon mit Abschluß des Kaufvertrages, es sei denn, es handelt sich lediglich um einen Vorvertrag (*promesa de venta*), vgl. Art. 1054 CC³³⁵. Hinsichtlich des Eigentumsüberganges beim Verkauf fremder Sachen weist das costaricanische Zivilrecht jedoch die Besonderheit auf, daß die Übertragung im Verhältnis zu Dritten erst mit der Übergabe der Sache an den Erwerber Wirkung entfaltet, Art. 480, 481, 482 CC³³⁶.

a) *Schutzvorschriften zugunsten des Erwerbers*

Die Übertragung des Geschäftsbetriebes umfaßt, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, alle seine wesentlichen Bestandteile. Hierzu zählen gemäß Art. 478 Satz 1 CdC die elektrischen Anlagen, Fernsprecheinrichtungen, Mobiliar, der Warenbestand, Erfindungspatente, Warenzeichen, die Bücher und Archive, gewerbliche Muster und Modelle. Mit dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber das Interesse des Erwerbers am Erhalt des Betriebes als Produktionseinheit schützen³³⁷. Ausgehend von diesem Schutzzweck gehen darüber hinaus alle anderen Elemente des Betriebes über, die für sein Funktionieren erforderlich sind³³⁸. Sofern die Vertragspartner abweichende Vereinbarungen getroffen haben, kann nur noch dann von einem Unternehmenskauf gesprochen werden, wenn alle wesentlichen und entscheidenden Elemente übertragen werden³³⁹.

Weiter gehen nach Art. 478 CdC auch die Rechte des Geschäftsbetriebes über. Da jedoch der Betrieb nicht Träger von Rechten und Pflichten sein kann, bezieht sich diese Bestimmung wohl auf jene Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmensträger (der Gesellschaft oder der natürlichen Person) und Dritten, die im Zusammenhang mit der Betriebsführung begründet wurden. Dabei werden nicht nur die Rechte aus den Rechtsverhältnissen übernommen, sondern der Vertrag oder das Rechtsverhältnis als solches. Der Erwerber rückt damit vollständig in die Rechtsposition des Veräußerers ein³⁴⁰.

³³⁵ Ferid/Kegel/Zweigert, Gutachten zum Internationalen und Ausländischen Privatrecht, 1987 und 1988, S. 52; zum Eigentumsvorbehalt im costaricanischen Recht vgl. Zimmermann in Stumpf, Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung im Ausland, S. 90 ff.

³³⁶ Vgl. Nelle, Entstehung und Ausstrahlungswirkung des chilenischen Zivilgesetzbuchs, S. 267, 268, Fn. 389.

³³⁷ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 80.

³³⁸ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 83.

³³⁹ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 84, m.w.N.

³⁴⁰ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 84. Insoweit weicht Art. 478 CdC in seiner Rechtsfolge von § 25 HGB ab, der nach h. M. nur einen gesetzlichen Schuldbeitritt, aber keine Vertragsübernahme anordnet, vgl. Emmerich in Heymann, Band I, § 25, Rn. 25, und Hüffer in Staub, § 25 HGB, Rn. 95.

b) *Schutz der Gläubiger des Veräußerers*

Die Regelungen der Art. 479 CdC bis Art. 489 CdC bezwecken weiter auch den Schutz der Gläubiger des bisherigen Betriebsinhabers. Diese haben grundsätzlich ein Interesse daran, daß der Betrieb als Sicherheit für ihre Forderungen in der Hand des Schuldners verbleibt³⁴¹. Anders als im deutschen Recht, wonach der Erwerber eines Handelsgeschäfts grundsätzlich für die zuvor begründeten Verbindlichkeiten haftet³⁴², verbleibt im costaricanischen Recht die Haftung ausschließlich beim Veräußerer.

Die Bestimmungen der Art. 479 ff CdC sichern jedoch in einem gewissen Rahmen die Möglichkeit eines weiteren Zugriffs auf das Betriebsvermögen bzw. auf den Erlös aus dem Betriebsverkauf:

Gemäß Art. 479 CdC ist die Übertragung des Handelsgeschäftes oder Industriebetriebes im Amtsblatt in drei aufeinanderfolgenden Ausgaben bekanntzugeben. Mit der ersten Veröffentlichung werden alle Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, aufgefordert, innerhalb von 15 Tagen ihre Rechte geltend zu machen.

Innerhalb dieser Frist ist es nach Art. 480 CdC dem Erwerber untersagt, dem Veräußerer des Betriebes den Kaufpreis auszuhändigen. Diese Summe wird dann gemäß Art. 481 CdC hinterlegt. Die Zahlung des Kaufpreises muß in Bargeld oder in Wertpapieren erfolgen, Art. 487 Satz 1 CdC. Nach Art. 489 CdC muß dieser Kaufpreis zudem insgesamt gezahlt werden. Andere Zahlungsweisen sind nur zulässig, sofern sich die Gläubiger hiermit einverstanden erklärt haben.

Gemäß Art. 482 Satz 1 CdC müssen die Gläubiger innerhalb der angegebenen Frist von 15 Tagen ihre Forderung geltend machen sowie nachweisen, daß diese besteht und aus dem Geschäftsverkehr des zu übertragenden Betriebes herrührt. Persönliche Verbindlichkeiten des Veräußerers werden hierbei also nicht berücksichtigt. Nicht erforderlich ist jedoch, daß die Forderungen zu diesem Zeitpunkt bereits fällig sind³⁴³.

Soweit Gläubiger ihre Rechte geltend gemacht haben, ruft der Verwahrer der Kaufsumme nach Ablauf der Frist die Beteiligten gemäß Art. 483 Absatz 1 Satz 1 CdC auf, Vereinbarungen über die jeweiligen Forderungen zu treffen. Sofern die Forderungen nicht anerkannt werden, hat der betroffene Gläubiger die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten und die gerichtliche Hinterlegung eines seiner Forderung entsprechenden Betrages zu verlangen. Obgleich dieses Verfahren mit dem in Art. 272 ff CPC geregelten dinglichen Arrest vergleichbar ist, muß der Gläubiger hier keine dem Art. 273 CPC entsprechende Garantiesumme zum Schutz des Schuldners für den Fall hinterlegen, daß die Einbehaltung des Betrages ohne Rechtsgrund erfolgte³⁴⁴.

³⁴¹ Kozolchyk/Torrealba, *Curso de derecho mercantil*, Band I, S. 80. Die Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes finden in den entsprechenden arbeitsrechtlichen Vorschriften Berücksichtigung. Vgl. etwa Art. 37 Código de Trabajo, Gesetz Nr. 2 vom 29.8.1943, La Gaceta Nr. 192 vom 29. August 1943, S. 1169 ff, i. d. F. des Änderungsgesetzes Nr. 7360 vom 12. November 1993, La Gaceta Nr. 217 vom 12. November 1993, S. 1 ff, wonach der Erwerber des Betriebes in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen eintritt.

³⁴² Vgl. § 25 HGB, aber auch § 419 BGB.

³⁴³ Kozolchyk/Torrealba, *Curso de derecho mercantil*, Band I, S. 88, Fn. 139.

³⁴⁴ Insoweit findet sich eine kritische Stellungnahme bei Kozolchyk/Torrealba, *Curso de derecho mercantil*, Band I, S. 88, Fn. 140.

Wenn die geltend gemachten Forderungen die Höhe des Kaufpreises überschreiten, wird der Kaufpreis gemäß Art. 483 Absatz 2 CdC beim zuständigen Gericht hinterlegt, und es ist nach den liquidationsrechtlichen Vorschriften zu verfahren, vgl. Art. 211 ff CdC.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß zur Sicherung der Ansprüche der Gläubiger beim Verkauf eines Unternehmens der gezahlte Kaufpreis an die Stelle des Betriebes tritt und hierdurch eine entscheidende Bedeutung erlangt. Um zu verhindern, daß dieser Schutz der Gläubiger durch die Vereinbarung eines zu geringen Verkaufspreises unterlaufen wird, gewährt ihnen Art. 485 CdC ein Einspruchsrecht gegen die Veräußerung, wenn der Kaufpreis um mindestens 10 % den marktüblichen Kaufpreis für den Betrieb unterschreitet. Neben diesem Nachweis erfordert der Einspruch jedoch auch die Vorlage eines entsprechenden förmlichen Kaufangebotes oder die Präsentation eines Käufers, der diese Summe in bar zahlt. Dieses Einspruchsrecht kann der Veräußerer oder der Erwerber gemäß Art. 486 CdC abwenden, indem er die Differenz zwischen dem vereinbarten und dem erzielbaren Kaufpreis in bar aufbringt.

c) Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Unternehmenskauf

Gemäß Art. 488 CdC ist der Verkauf eines Handelsgeschäfts oder Industriebetriebes, der gegen die Vorschriften dieses Kapitels des Handelsgesetzbuches verstößt, absolut unwirksam. Im Gegensatz zur relativen Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes, die gem. Art. 838 CC nur im Hinblick auf den vom Gesetz geschützten Personenkreis angeordnet wird, besteht die absolute Unwirksamkeit umfassend, und es können sich gem. Art. 837 CC alle, die ein irgendwie geartetes Interesse daran haben, hierauf berufen.

4. Die Beendigung von Handelsgesellschaften

Das costaricanische Handelsgesetzbuch enthält in den Art. 201 ff CdC zwei Kapitel über die Auflösung und die Abwicklung von Handelsgesellschaften. Die Regelungen sind auf alle Handelsgesellschaften anwendbar³⁴⁵, sofern die Vorschriften über die einzelnen Gesellschaftsformen keine spezielleren Bestimmungen³⁴⁶ enthalten.

Auflösung (*disolución*) und Abwicklung (*liquidación*) einer Gesellschaft beschreiben auch im costaricanischen Recht keinen identischen Vorgang.

Unter der Auflösung wird die Vorbereitung des Endes einer Gesellschaft verstanden, jedoch noch nicht das Ende als solches³⁴⁷.

Demgegenüber wird mit der Abwicklung die Gesellschaft als juristische Person ausgelöscht, und ihre rechtlichen Beziehungen zu dem Gesellschaftsvermögen enden³⁴⁸.

³⁴⁵ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 9.

³⁴⁶ Vgl. Art. 56, 63, 84 CdC. Im Hinblick auf diese Vorschriften vgl. die Ausführungen zu den einzelnen Gesellschaftsformen.

³⁴⁷ Gómez Rodas, S. 182, unter Hinweis auf Rodríguez Rodríguez, *Tratado de sociedades mercantiles*, Band II, S. 444.

³⁴⁸ Gómez Rodas, S. 182, unter Hinweis auf Rodríguez Rodríguez, *Joaquin, Tratado de sociedades mercantiles*, Band II, S. 481.

Die Beendigung einer Gesellschaft vollzieht sich danach wie im deutschen Recht³⁴⁹ über eine gewisse Zeitspanne. Diese wird eingeleitet durch die Auflösung und findet ihr Ende nach erfolgter Abwicklung oder Liquidation. Die Auflösung ist eine Rechtstatsache, hingegen stellt die Liquidation ein Verfahren dar, die Abwicklung der Geschäfte und die Auseinandersetzung über das Gesellschaftsvermögen herbeizuführen³⁵⁰.

a) Die Auflösung der Gesellschaft

aa) Auflösungsgründe

(1) Die gesetzlichen Auflösungsgründe

Gemäß Art. 201 CdC löst sich die Gesellschaft auf, wenn ihre im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Dauer verstrichen ist, der von der Gesellschaft verfolgte Zweck nicht mehr erreicht werden kann oder ein endgültiger Verlust von 50 % des Gesellschaftskapitals eingetreten ist. Mit Ausnahme des Art. 202 CdC ist nicht weiter ausdrücklich geregelt, ob die Handelsgesellschaft aufgelöst wird, wenn sich alle Anteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters vereinigen.

Kein Auflösungsgrund ergibt sich aus der Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Gesellschaftsform. Hierdurch erlischt die Rechtspersönlichkeit der ursprünglichen Gesellschaft nicht³⁵¹.

Auch der Konkurs einer Gesellschaft führt, anders als in verwandten Rechtsordnungen³⁵², nicht notwendigerweise zu ihrer Auflösung. Gemäß Art. 948 CdC kann durch Vereinbarung mit den Gläubigern eine Rehabilitation der in Konkurs geratenen Gesellschaft erreicht werden. Nur wenn keine entsprechende Vereinbarung herbeigeführt werden kann, führt der Konkurs einer Gesellschaft nach Abschluß des Liquidationsverfahrens auch zur Beendigung der Gesellschaft³⁵³.

Lediglich für die offene Handelsgesellschaft bestimmt Art. 56 lit. c) CdC, daß bereits die verbindliche Erklärung des Konkurses einen Auflösungsgrund der Gesellschaft bedeutet.

Ebenso stellt der Konkurs eines Gesellschafters grundsätzlich keinen Auflösungsgrund für die Gesellschaft dar, vgl. Art. 960 CdC. Etwas anderes gilt gemäß Art. 63 CdC nur für die Kommanditgesellschaft, wenn der Komplementär in Konkurs fällt.

(a) Das Verstreichen der Dauer der Gesellschaft

Mit dem Verstreichen der Dauer der Gesellschaft löst sich diese automatisch, d. h. ohne daß es eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Eintragung im Handelsregister bedürfte, auf, vgl. Art. 201 lit. a) CdC i. V. m. Art. 206 CdC. Hierbei handelt es sich um den einzigen Auflösungsgrund, der ipso iure erfolgt.

³⁴⁹ Vgl. Kübler, S. 60.

³⁵⁰ González Fallas, S. 65.

³⁵¹ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 212, unter Hinweis auf Broseta Pont, Manual de derecho mercantil, S. 323. Siehe auch unter 3 I. 5. b).

³⁵² Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 39. Vgl. etwa zu Art. 422 Nr. 4 des argentinischen CdC De Sola Cañizares, Tratado de sociedades por acciones en el derecho comparado, Band III, S. 247.

³⁵³ Matamoros Calderón, S. 37; vgl. auch González Fallas, S. 67.

Es wird in der costaricanischen Literatur die Frage diskutiert, ob sich die Gesellschaft ausnahmsweise bei Fristablauf dann nicht auflöse, wenn sie bis dahin das Ziel, für dessen Verfolgung sie gegründet wurde, noch nicht erreicht hat³⁵⁴, so wie dies im Hinblick auf ähnliche Regelungen in verwandten Rechtsordnungen z.T. angenommen wird³⁵⁵. In Costa Rica wird diese Ansicht demgegenüber mit Hinweis auf den klaren Wortlaut des Art. 206 CdC abgelehnt³⁵⁶.

Die Gesellschafter können jedoch die gem. Art. 18 Nr. 7 CdC in der Gründungsurkunde anzugebene Dauer verlängern³⁵⁷.

Der Verlängerungsbeschluß muß aber rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der Frist, die ursprünglich für die Gesellschaft vereinbart wurde, gefaßt werden.

Fraglich ist, ob auch die gemäß Art. 19 CdC erforderliche Eintragung des Verlängerungsbeschlusses vor Ablauf dieser Frist erfolgen muß. Gemäß Art. 22 Satz 1 CdC haben Beschlüsse bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister keine Rechtswirkungen zu Lasten Dritter. Sie sind im übrigen aber wirksam, so daß die Eintragung des Verlängerungsbeschlusses nicht mit der Begründung verweigert werden kann, die Dauer der Gesellschaft sei nunmehr verstrichen³⁵⁸. Danach ist es nicht notwendig, daß auch die Eintragung des Verlängerungsbeschlusses bereits vor Ablauf der Frist erfolgt ist, er kann allerdings bis zur Eintragung Dritten nicht entgegengehalten werden³⁵⁹.

(b) Unmöglichkeit der Verwirklichung oder die Erreichung des Gesellschaftszweckes

Gemäß Art. 201 lit. b) CdC stellen die Unmöglichkeit des Erreichens oder die Erreichung des Gesellschaftszweckes einen gesetzlichen Auflösungsgrund dar.

Im Hinblick auf die Unmöglichkeit als Auflösungsgrund sind objektive oder subjektive Gründe erforderlich, welche die Verfolgung des Unternehmensgegenstandes verhindern. Genannt werden etwa das Fehlen von Facharbeitern oder von Rohstoffen, die für die Produktion notwendig sind³⁶⁰. Diese Gründe dürfen nicht nur vorüberge-

³⁵⁴ Ozores, La sociedad anónima en el nuevo Código de Comercio de Costa Rica, RdCJ Nr. 5 (Mai 1965), S. 234; Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 122 ff.

³⁵⁵ Rodríguez Rodríguez, Tratado de sociedades mercantiles, Band II, S. 469, sowie De Sola Cañizares, Tratado de sociedades por acciones en derecho comparado, Band II, S. 193.

³⁵⁶ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 123; Matamoros Calderón, S. 16.

³⁵⁷ Zu den Voraussetzungen des Verlängerungsbeschlusses vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 2. f) bb).

³⁵⁸ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 19, unter Hinweis auf eine Entscheidung des Tribunal Superior Contencioso Administrativo, Entscheidung Nr. 2815 vom 17. Juli 1978, 14:45 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 33, sowie Tribunal Superior Contencioso Administrativo, Entscheidung Nr. 2640 vom 15. März 1978, 16:25 Uhr. Die genannten Urteile sind auszugsweise abgedruckt bei Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 103 f. Dort findet sich auf S. 101, Fn. 1, auch ein Hinweis auf eine abweichende Meinung des spanischen Autors Garrigues, Curso de derecho mercantil, S. 518, wonach auch die Eintragung vor Ablauf der Frist erfolgt sein muß. Diese Auffassung wird jedoch, soweit ersichtlich, in Costa Rica nicht vertreten.

³⁵⁹ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 102, unter Hinweis auf Broseta Pont, Manual de derecho mercantil, S. 331, Fn. 2.

³⁶⁰ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 20; Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 117, 118.

hender Natur sein und müssen die Erreichung des Gesellschaftszweckes vollständig und nicht nur teilweise verhindern³⁶¹.

Da der Zweck der Handelsgesellschaften im costaricanischen Recht auch immer in der Erzielung von Gewinnen liegen muß, soll ein solcher Auflösungsgrund auch regelmäßig dann vorliegen, wenn sich herausstellt, daß die Gesellschaft über einen längeren Zeitraum keine Gewinne erwirtschaftet hat³⁶². Es sei danach zu erwarten, daß sie hierzu nicht in der Lage ist.

An diesen Beispielen zeigt sich, daß im costaricanischen Recht nicht deutlich zwischen dem Zweck der Gesellschaft und ihrem Gegenstand unterschieden wird³⁶³. Auch im deutschen Recht ist das Verhältnis der Begriffe »Gesellschaftszweck« und »Unternehmensgegenstand« zueinander nicht abschließend geklärt. Hier wird zunächst auf einen funktionalen Unterschied abgestellt: Danach hat der Unternehmensgegenstand nur Bedeutung im Verhältnis zu Dritten, die Klarheit über den Geschäftsbereich gewinnen wollen, während der Gesellschaftszweck die Beziehung zwischen den Gesellschaftern, also das Innenverhältnis der Gesellschaft, betreffe³⁶⁴. Andere verstehen den Unternehmensgegenstand in erster Linie als Mittel zur Verwirklichung des Unternehmenszweckes³⁶⁵ oder sehen im Gesellschaftszweck den Oberbegriff, dessen Teilausschnitte das Ziel des gemeinsamen Zusammenwirkens und der Unternehmensgegenstand sind³⁶⁶. Schließlich wird der Unternehmensgegenstand als Hauptkenntnisquelle für die Ermittlung des Gesellschaftszwecks verstanden³⁶⁷.

Der Begriff »objeto« umfaßt im costaricanischen Recht dagegen sowohl den Unternehmensgegenstand im Sinne einer konkreten Betätigung der Gesellschaft als auch ein darüber hinausgehendes Ziel der Gesellschaft, ohne daß hier eine weitergehende Differenzierung vorgenommen würde. Nur in Art. 17 CdC verwendet der Gesetzgeber auch den Terminus »finalidad«; dies dient dort der Klarstellung, daß es sich bei den genannten Gesellschaften unabhängig von ihrem Ziel um Handelsgesellschaften handelt.

Zu beachten ist weiter, daß Art. 201 lit. b) CdC nur die Fälle der nachträglichen Unmöglichkeit erfaßt³⁶⁸. Ist die Erreichung des Gesellschaftszweckes schon beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages unmöglich, so ist dieser Vertrag gemäß Art. 631 CC nichtig.

³⁶¹ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 21; Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 118.

³⁶² Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 120; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 170.

³⁶³ Vgl. Rodríguez Gonzalo, S. 91.

³⁶⁴ Ulmer in Hachenburg, 8. Aufl., § 1, Rn. 8 m.w.N. Vgl. zur Auslegung des Begriffs »Gesellschaftszweck« im Rahmen des § 61 GmbHG auch Ulmer in Hachenburg, 8. Aufl., § 61, Rn. 15.

³⁶⁵ Priester in Scholz, II. Band, § 61, Rn. 18, und Emmerich in Scholz, I. Band, Rn. 2 a, m.w.N.

³⁶⁶ Lutter/Hommelhoff, § 1, Rn. 2.

³⁶⁷ Meyer-Landrut in Meyer-Landrut, § 1, Rn. 4; Rittner in Rowedder, § 1, Rn. 5.

³⁶⁸ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 115.

(c) *Verlust von Gesellschaftsvermögen*

Gemäß Art. 201 lit. c) CdC stellt der endgültige Verlust von 50 % des Gesellschaftsvermögens einen weiteren Auflösungsgrund dar. Der Wortlaut der Vorschrift bezieht sich auf den Verlust des Gesellschaftskapitals (*capital social*). Das costaricanische Gesellschaftsrecht kennt jedoch auch die im deutschen Recht vorgenommene Trennung zwischen Gesellschaftskapital und Gesellschaftsvermögen³⁶⁹. Unter Gesellschaftskapital ist das in der Gründungsurkunde festgesetzte Kapital der Gesellschaft zu verstehen. Demgegenüber handelt es sich bei dem Vermögen der Gesellschaft nicht um eine feste Größe. Es stellt die Summe aller vermögenswerten Rechte der Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt dar, die sich täglich etwa durch Wertschwankungen oder durch Verfügungen der Gesellschaft ändern kann. Der Verlust der Gesellschaft bezieht sich also auf das Gesellschaftsvermögen, das durch die eingetretenen Veränderungen nur noch einen bestimmten Teil des angegebenen Gesellschaftskapitals erreicht. Es handelt sich demnach hier um eine redaktionelle Ungenauigkeit des Gesetzgebers, wenn er in Art. 201 lit. c) CdC von Gesellschaftskapital und nicht von Gesellschaftsvermögen spricht³⁷⁰.

Der eingetretene Verlust des Gesellschaftsvermögens muß weiter auch endgültig sein. Der Gesetzgeber läßt insoweit aber offen, nach welchen Kriterien die Frage der Endgültigkeit festzustellen ist³⁷¹.

Die Bestimmung des Art. 201 lit. c) CdC soll Dritte in ihrem Vertrauen auf die Höhe des Vermögens und die Solvenz der Gesellschaft schützen³⁷². Dieser Auflösungsgrund kann daher dadurch aufgehoben werden, daß die Gesellschafter den Vermögensverlust ersetzen oder beschließen, das Gesellschaftskapital entsprechend zu verringern. Im Hinblick auf diese letzte Alternative haben sie dabei die allgemeinen Anforderungen zu beachten, die das Gesetz für die Verringerung des Gesellschaftskapitals aufgestellt hat³⁷³. Sofern die Gesellschafter diesen Weg wählen, haben sie gem. Art. 19 CdC i. V. m. Art. 31 CdC bzw. Art. 83 CdC, sofern es sich um eine GmbH handelt, den Verringerungsbeschluß im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dritte haben dann die Möglichkeit, gerichtlich gegen diese Verringerung vorzugehen, wenn sie nachweisen können, daß ihnen hierdurch ein Schaden entsteht. Daher werden auch bei diesem Verfahren die Gläubigerinteressen in bezug auf das Gesellschaftskapital berücksichtigt³⁷⁴.

³⁶⁹ Vgl. Kübler, S. 160; Mora, *El capital en las sociedades por acciones conforme a las legislaciones italiana y costarricense*, RdCJ Nr. 9 (Juni 1967), S. 87; Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 128; Rodríguez Gonzalo, S. 165; Bolaños Morales, S. 48; Machado Salgado, S. 63; Steinvorth Sauter, S. 27; Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 246; Certad M., *Algunos conceptos básicos*, Revista Judicial Nr. 13 (September 1979), S. 74; Kozolchik/Torrealba, *Curso de derecho mercantil*, Band II, Teil 3, S. 49 f.

³⁷⁰ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 128.

³⁷¹ Kritisch insoweit Ozores, *La sociedad anónima en el nuevo Código de Comercio de Costa Rica*, RdCJ Nr. 5 (Mai 1965), S. 209 f.

³⁷² Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 23; Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 130; Kozolchik/Torrealba, *Curso de derecho mercantil*, Band II, Teil 3, S. 167.

³⁷³ González Fallas, S. 66.

³⁷⁴ Vor der Einführung des Art. 31 CdC durch Gesetz vom 10. Oktober 1990 wurde eine analoge Anwendung des Art. 83 CdC auch auf die Aktiengesellschaft diskutiert, vgl. Arce

Was die Möglichkeit der Gesellschafter anbetrifft, diesen Auflösungsgrund durch den Ersatz des Gesellschaftsvermögens auszugleichen, ist unklar, ob der gesamte Verlust des Gesellschaftsvermögens ersetzt werden muß oder nur eine Summe, die das Vermögen wieder auf einen Betrag aufstockt, der mehr als 50 % des angegebenen Gesellschaftskapitals erreicht. Für die letzte Alternative wird der Wille des Gesetzgebers angeführt, mit diesem Auflösungsgrund erreichen zu wollen, daß die Gesellschaften zumindest über ein Vermögen verfügen, das mehr als 50 % des angegebenen Gesellschaftskapitals beträgt³⁷⁵. Demgegenüber spricht der Wortlaut für einen vollständigen Ersatz der Vermögensverluste³⁷⁶.

(d) *Die Einmanngesellschaft*

Keinen gesetzlichen Auflösungsgrund für die Aktiengesellschaft stellt die Tatsache dar, daß sich alle Aktien in der Hand einer Person vereinigen, Art. 202 CdC.

Sinkt die Gesellschafterzahl anderer Handelsgesellschaften im Verlaufe des Bestehens der Gesellschaft auf eine Person, so wird im Hinblick auf eine Entscheidung des costaricanischen Kassationsgerichts³⁷⁷ aus dem Jahre 1956 diskutiert, ob diese Tatsache analog Art. 202 CdC keinen Auflösungsgrund darstellt.

Zum Teil wird vorgebracht, diese Rechtsprechung, nach der eine Handelsgesellschaft als Einmanngesellschaft fortbestehen kann, solle nach der Einführung des neuen Handelsgesetzbuches im Jahre 1964 nicht mehr herangezogen werden können³⁷⁸. Zum einen beziehe sich die Ausnahmeregelung des Art. 202 CdC ausdrücklich nur auf die Aktiengesellschaft, und zum anderen habe der Gesetzgeber 1964 das Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung als neue Rechtsform eingeführt, die dem Einzelkaufmann eine entsprechende Haftungsbeschränkung gewähre³⁷⁹.

Nach anderer Ansicht soll Art. 202 CdC auch nach der Reform des Código de Comercio analoge Anwendung auf alle Handelsgesellschaften finden³⁸⁰.

Mazzini/Díaz Morera, S. 26 f.

³⁷⁵ So Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 139.

³⁷⁶ Kozolchik/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 167.

³⁷⁷ Sala de Casación, Entscheidung Nr. 70 vom 17. August 1956, 15:15 Uhr, Sentencias de la Corte de Casación 1956, 2. Halbjahr, Band 1, S. 1295 (1306), auszugsweise auch abgedruckt bei Matamoros Calderón, S. 25. Nach dieser Entscheidung löst sich eine GmbH mangels gegenteiliger Bestimmungen nicht aufgrund der Tatsache auf, daß diese aus nur einem Gesellschafter besteht. Das Gericht hatte die Gesetze Ley Sociedades Comerciales, Nr. 6 vom 24.11.1909, La Gaceta Nr. 131 vom 3. Dezember 1909, S. 593, sowie das GmbHG Nr. 272 vom 25. August 1942, La Gaceta Nr. 191 vom 29. August 1942, S. 1491 ff, anzuwenden, welche auch keine dem Art. 202 CdC vergleichbare Regelung enthielten.

³⁷⁸ Certad M., Temas de derecho comercial, S. 62; Bolaños Morales, S. 24.

³⁷⁹ Bolaños Morales, S. 24. Aus diesem Grunde schlägt Ozores, La sociedad anónima en el nuevo Código de Comercio de Costa Rica, RdCJ Nr. 5 (Mai 1965), S. 215, die Einführung einer gesetzlichen Regelung vor, wonach sich jede Handelsgesellschaft in ein E.m.b.H. verwandeln soll, wenn sich alle Gesellschaftsanteile in einer Person vereinigen und nicht innerhalb von 6 Monaten ein zweiter Gesellschafter hinzutritt. Für eine entsprechende Gesetzesänderung ebenfalls Rodríguez Gonzalo, S. 228.

³⁸⁰ So, wenn auch ohne Begründung, Matamoros Calderón, S. 25; Torrealba in Seminario

Betrachtet man insgesamt die entsprechenden Formulierungen im costaricanischen Gesellschaftsrecht, so wird die Bezeichnung »Gesellschafter« grundsätzlich im Plural verwandt. Der Gesetzgeber geht also, auch ohne dies ausdrücklich festzulegen, immer von einer Vielzahl von Gesellschaftern aus, die sich zu einer Gesellschaft zusammenschließen³⁸¹. Die aus dem französischen Zivilrecht hervorgegangene »théorie contractuelle« hindert nicht nur die Entstehung der Einmanngesellschaft, sondern auch das Fortbestehen einer Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter³⁸². Da sich die Regelung des Art. 202 CdC zudem ausdrücklich nur auf Aktiengesellschaften bezieht, ist es naheliegend, daß der Gesetzgeber davon ausgeht, das Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters stelle für die übrigen Gesellschaftstypen einen Auflösungsgrund dar, der sich aus der Natur der Gesellschaft als einem Zusammenschluß von mindestens zwei Personen ergibt. Im Umkehrschluß folgt daher aus Art. 202 CdC, daß dieser Umstand für die übrigen Gesellschaften einen Auflösungsgrund bedeutet.

M.E. ist die Vorschrift des Art. 202 CdC schon aufgrund ihres Ausnahmecharakters nicht analogiefähig. Daher ist im Ergebnis davon auszugehen, daß das Herabsinken der Gesellschafteranzahl auf nur einen Gesellschafter für Handelsgesellschaften mit Ausnahme der Aktiengesellschaft einen ungeschriebenen Auflösungsgrund darstellt.

(2) *Die vertraglichen Auflösungsgründe*

Die Gesellschafter können in den Statuten weitere Gründe bestimmen, welche die Auflösung der Gesellschaft nach sich ziehen sollen, vgl. Art. 18 Nr. 16 CdC.

Bei der Wahl solcher Gründe sind sie grundsätzlich frei³⁸³. Diese Vertragsfreiheit ist begrenzt durch das Gesetz, die Moral und die guten Sitten. Insbesondere können die gesetzlichen Auflösungsgründe grundsätzlich nicht aufgehoben oder modifiziert werden³⁸⁴. Anders verhält es sich nur, wenn das Gesetz die Auflösungsgründe ausdrücklich zur Disposition stellt³⁸⁵ oder der Schutzzweck des Gesetzes nicht gefährdet wird, etwa wenn im Fall des Art. 201 lit. c) CdC die Auflösung schon bei einem Verlust von weniger als 50 % des Gesellschaftsvermögens erfolgen soll³⁸⁶.

(3) *Die Auflösung durch einen Gesellschafterbeschluß.*

Die Gesellschafter können die Gesellschaft im übrigen jederzeit durch einen Beschluß auflösen, Art. 201 lit. d) CdC. Wenngleich auch die übrigen Auflösungstatbestände grundsätzlich einen Gesellschafterbeschluß erfordern, so beruht der hier behandelte

sobre el Código de Comercio, S. 7 f, sowie Zurcher in Seminario sobre el Código de Comercio, S. 49 f.

³⁸¹ Garita González/Robles Macaya, Las sociedades unimembres, Revista Judicial Nr. 34 (Sept. 1985), S. 141; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 28.

³⁸² Ilgen, S. 85 ff, insb. S. 88; vgl. auch Mora, El derecho del socio, RdCJ Nr. 45 (Sept.-Dez. 1981), S. 39.

³⁸³ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 33, unter Hinweis auf Herrera, Disolución y liquidación de sociedades mercantiles, Band VII., S. 82.

³⁸⁴ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 32.

³⁸⁵ Vgl. Art. 203 und 204 CdC, auf die im Zusammenhang mit der Darstellung der Offenen Handelsgesellschaft bzw. der GmbH eingegangen wird.

³⁸⁶ Matamoros Calderón, S. 17; Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 137.

Gesellschafterbeschuß im Unterschied zu jenen auf dem freien Willen der Gesellschafter³⁸⁷. Weiter hat der Auflösungsbeschuß i. S. d. Art. 201 lit. d) CdC im Hinblick auf den Auflösungsgrund konstitutiven und nicht nur deklaratorischen Charakter³⁸⁸.

Da es sich bei einem solchen Beschuß um eine Änderung des Gesellschaftsvertrages handelt, ist grundsätzlich die Zustimmung aller Gesellschafter notwendig. Dies ergibt sich für die Personenhandelsgesellschaften aus ihrer personalistischen Struktur und für die GmbH aus Art. 97 Satz 1 CdC, da der Auflösungsbeschuß einen Wechsel des Ziels der Gesellschaft bedeutet³⁸⁹. Eine Ausnahme enthält Art. 156 CdC i. V. m. Art. 170 CdC für die Aktiengesellschaft. Hiernach reicht für die Auflösung die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Aktionäre in der außerordentlichen Versammlung aus³⁹⁰.

Der Beschuß muß gemäß Art. 19 CdC notariell beurkundet, im Amtsblatt veröffentlicht und im Handelsregister eingetragen werden.

(4) *Die Auflösung der Gesellschaft durch richterliche Entscheidung*

Art. 211 Absatz 2 CdC erwähnt die Auflösung der Gesellschaft durch eine gerichtliche Entscheidung. Sofern ein gesetzlicher oder gesellschaftsvertraglicher Auflösungsgrund vorliegt, aber die Auflösung der Gesellschaft nicht beschlossen wird, kann jeder Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft durch eine gerichtliche Entscheidung beantragen³⁹¹. Dieses Antragsrecht steht jedoch ausschließlich den Gesellschaftern und nicht den Gesellschaftsgläubigern zu. Anderenfalls hätten es Dritte in der Hand, über das Schicksal eingerichteter Gewerbebetriebe zu entscheiden. Ein solches Ergebnis wäre mit dem Ziel der Rechtsordnung, die Unternehmen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Wirtschaft des Landes zu schützen, nicht vereinbar³⁹². Im übrigen liegen diesem Auflösungsverfahren die Interessen der Gesellschafter zugrunde, die Gläubigerinteressen werden bei der Auflösung der Gesellschaft im Konkursverfahren berücksichtigt³⁹³.

bb) Wirksamkeitserfordernisse der Auflösung

Im Hinblick auf Dritte entfaltet die Auflösung ihre Wirkungen erst mit der Eintragung des Auflösungsbeschlusses im Handelsregister³⁹⁴. Weiter ist die Auflösung gemäß Art. 207 CdC im Amtsblatt bekanntzugeben. Innerhalb von dreißig Tagen nach der

³⁸⁷ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 148.

³⁸⁸ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 149.

³⁸⁹ Matamoros Calderón, S. 22.

³⁹⁰ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 154; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 2, S. 44; Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 28 f, unter Hinweis auf De Solá Cañizares, Tratado de sociedades por acciones en el derecho comparado, Bd. III, S. 247. Einstimmigkeit fordern Gay de Montellá, Tratado de sociedades anónimas, S. 576, und Ripert, Tratado elemental de derecho comercial, Band II, S. 93.

³⁹¹ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 23, 84 ff.

³⁹² Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 86.

³⁹³ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 86 f, unter Hinweis auf Vivante, Tratado de derecho mercantil, Band II, S. 527, sowie Herrera, Disolución y liquidación de sociedades mercantiles, Band VII, S. 24.

³⁹⁴ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 6.

Veröffentlichung können Dritte, die ein Interesse daran haben, gegen die Auflösung gerichtlich vorgehen, sofern diese Auflösung nicht auf einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde beruht.

cc) Die Wirkungen der Auflösung

(1) Auswirkungen auf die Rechtspersönlichkeit der juristischen Person

Zur Klärung der Frage, welche Auswirkungen die Auflösung auf die Gesellschaft und ihre Rechtspersönlichkeit hat, werden in der costaricanischen Literatur die folgenden Theorien vorgestellt³⁹⁵:

- Die Theorie der Gemeinschaft (*teoría de la comunidad*): Die Gesellschaft erlischt mit der Auflösung und verbleibt als Gemeinschaft.
- Die Theorie der gesetzlichen Fiktion (*teoría de la ficción legal*): Die Gesellschaft erlischt auch nach dieser Theorie mit ihrer Auflösung, sie bleibt aber zum Zwecke ihrer Abwicklung als gesetzliche Fiktion bestehen.
- Die Theorie von der neuen Gesellschaft (*teoría de la nueva sociedad*): Die Gesellschaft erlischt infolge der Auflösung als Gesellschaft, die eine betriebliche Tätigkeit verfolgt. Ihre Bestandteile bilden jedoch zum Zwecke der Abwicklung eine neue Gesellschaft.
- Die Theorie von der Fortgeltung der Rechtspersönlichkeit (*teoría de la supervivencia de la personalidad*): Die Gesellschaft besteht zum Zwecke ihrer Abwicklung auch nach ihrer Auflösung als juristische Person fort³⁹⁶.

Der costaricanische Gesetzgeber ist der Theorie von der Fortgeltung der Rechtspersönlichkeit gefolgt³⁹⁷:

Gemäß Art. 209 CdC stellt die Gesellschaft auch nach erfolgter Auflösung noch eine juristische Person dar. Sie besteht jedoch nicht mehr zur Verfolgung ihres ursprünglichen Ziels, sondern nur noch soweit dies ihre Abwicklung erfordert³⁹⁸. Die eingegangenen Geschäfte werden abgeschlossen, die Verbindlichkeiten befriedigt und das Gesellschaftsvermögen verteilt³⁹⁹. Die Gesellschaft behält zu diesem Zwecke u. a. ihren Sitz, ihren Namen⁴⁰⁰, ihr Vermögen und die Fähigkeit, ihre Rechte zu verfolgen und Verbindlichkeiten zu erfüllen⁴⁰¹.

Der Abschluß neuer Rechtsgeschäfte, welche nicht dem Ziel der Abwicklung dienen, wird der Gesellschaft nicht mehr zugerechnet. Es haften die Geschäftsführer gemeinschaftlich, Art. 208 CdC, bzw. die Liquidatoren, Art. 210 CdC. In diesem Zu-

³⁹⁵ Vgl. Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 40.

³⁹⁶ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 40, mit Hinweis auf Brunetti, *Tratado del derecho de las sociedades*, Band I, S. 368.

³⁹⁷ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 40.

³⁹⁸ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 2; Medina Calvo, Guillén Ullao, S. 186; Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 230 f, unter Hinweis auf Tribunal Superior Contencioso Administrativo, Entscheidung Nr. 6484 vom 22. November 1983, 9:15 Uhr, (dort auch auszugsweise abgedruckt).

³⁹⁹ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 38; Rodríguez Gonzalo, S. 198.

⁴⁰⁰ D.h. eine neue Gesellschaft mit gleichem Namen darf (noch) nicht gegründet werden, Sala de Casación, Entscheidung Nr. 4 vom 17. Januar 1979, 16:30 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 34 f.

⁴⁰¹ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 3.

sammenhang ist fraglich, ob es sich bei der genannten Beschränkung um eine Begrenzung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft oder um eine Begrenzung der Befugnisse der Geschäftsführer, Gesellschafter oder Liquidatoren handelt⁴⁰². In der costaricanischen Rechtsprechung⁴⁰³ und Literatur⁴⁰⁴ wird jedoch soweit ersichtlich einheitlich von einer Beschränkung der Rechtsfähigkeit ausgegangen.

Die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft endet erst mit ihrer Löschung im Handelsregister nach erfolgter Liquidation des Gesellschaftsvermögens⁴⁰⁵.

(2) *Die verschärfte Haftung der Geschäftsführer*

Gemäß Art. 208 CdC haften die Geschäftsführer gemeinschaftlich für alle Geschäfte, die nach der Auflösung der Gesellschaft abgeschlossen werden. Der Grund für diese Haftung läßt sich in der beschränkten Rechtsfähigkeit der Gesellschaft nach ihrer Auflösung⁴⁰⁶ sowie in der Tatsache finden, daß die Gesellschaft nach erfolgter Auflösung nunmehr von den Liquidatoren vertreten wird, vgl. Art. 210 CdC. Gemäß Art. 209 CdC behält die Gesellschaft nach ihrer Auflösung eine eigene Rechtspersönlichkeit nur, soweit dies zum Zwecke der Abwicklung erforderlich ist. Sie kann danach nicht Träger von neuen Rechten und Pflichten werden, welche nicht mehr diesem Bereich zuzuordnen sind.

b) *Die Abwicklung*

Gesetzliche Bestimmungen über die Abwicklung der Gesellschaft enthalten die Art. 209–219 CdC.

Diese Vorschriften sind jedoch dispositiv, d. h. sie sind nur anwendbar, sofern nicht in den Statuten der Gesellschaft etwas anderes bestimmt wurde, vgl. Art. 18 Nr. 17 und Nr. 18 CdC sowie Art. 211 Absatz 1 Satz 1 und 212 Satz 1 CdC. Da hier nicht die Abwicklung der Gesellschaft infolge eines Konkurses geregelt ist⁴⁰⁷, stehen die Inter-

⁴⁰² Vgl. Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 200, unter Hinweis auf die konträren Standpunkte zu anderen Rechtsordnungen, dargestellt bei Brunetti, *Tratado del derecho de las sociedades*, Band I, S. 377, und Rodríguez Rodríguez, *Tratado de sociedades mercantiles*, Band II, S. 487.

⁴⁰³ Tribunal Superior Contencioso Administrativo, Entscheidung Nr. 6484 vom 22. November 1983, 9:15 Uhr, auszugsweise abgedruckt bei Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 231, sowie Tribunal Superior Civil, Entscheidung Nr. 693 vom 17. August 1979, 8:50 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 34, auszugsweise auch abgedruckt bei Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 232.

⁴⁰⁴ Córdoba, *El derecho de impugnación de acuerdos de las sociedades anónimas*, Iustitia Nr. 66 (Juni 1992), S. 10; Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 230 f. Differenzierend Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 201: Die Liquidation führe zu einer Begrenzung, aber auch zu einer Erweiterung der Rechtsfähigkeit. Die Begrenzung ergebe sich aus der Beschränkung auf Geschäfte, die im Hinblick auf die Liquidation notwendig sei. Hierin könne jedoch auch eine Erweiterung liegen, da dies Geschäfte sein können, die nicht dem ursprünglichen Gesellschaftsziel dienen.

⁴⁰⁵ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 83.

⁴⁰⁶ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 234.

⁴⁰⁷ Vgl. Art. 851 ff CdC.

essen der Gesellschafter bei der Festlegung der Regelungen über das Verfahren der Abwicklung im Vordergrund⁴⁰⁸.

Aufgrund der Lückenhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Liquidation der Handelsgesellschaften im costaricanischen Recht empfiehlt es sich, bereits bei der Gründung der Gesellschaft entsprechende Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen.

aa) Die Bestimmung der Liquidatoren

Gemäß Art. 210 CdC findet ein Wechsel der Organe der Gesellschaft statt. Ihre bisherigen Verwalter und Geschäftsführer werden durch die Liquidatoren ersetzt⁴⁰⁹. Die Liquidatoren können bereits in den Statuten der Gesellschaft bestimmt werden⁴¹⁰ oder später durch einen Gesellschafterbeschuß. Kommt es zu keiner Einigung über die Person des Liquidators, so wird sie gerichtlich bestimmt, Art. 211 Absatz 1 Satz 3 CdC.

Das Gesetz enthält nur für den Fall der Auflösung der Gesellschaft infolge eines Gerichtsurteils oder des Verstreichens ihrer Dauer eine Frist von dreißig Tagen, innerhalb derer der Liquidator zu bestimmen ist, vgl. Art. 211 Absatz 2 CdC. Bis zur Ernennung der Liquidatoren bleiben die Verwalter und Geschäftsführer in ihrem Amt. Sie haben dabei die Beschränkungen ihrer Befugnisse zu beachten, die sich aus der Auflösung der Gesellschaft ergeben⁴¹¹. Sobald sie die Grenzen dieser Befugnisse überschreiten, haften sie gemeinschaftlich gemäß Art. 208 CdC⁴¹².

Hinsichtlich der Person des Liquidators enthält das Gesetz keine zusätzlichen Beschränkungen über jene hinaus, die ohnehin für die Teilnahme am Rechtsverkehr gelten⁴¹³. Es kann danach die Bestimmung auch auf den bisherigen Verwalter, Geschäftsführer oder auf einen anderen Gesellschafter⁴¹⁴ sowie auch auf Personen fallen, die verwandtschaftliche Beziehungen zu diesem Personenkreis oder zu Gesellschaftsgläubigern haben⁴¹⁵.

In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen im costaricanischen Gesellschaftsrecht ist die Amtsenthebung oder Abberufung der oder des Liquidators durch die Ge-

⁴⁰⁸ González Fallas, S. 67; Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 39.

⁴⁰⁹ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 235; Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 198; Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 41 f, m.w.N. zu der Organeigenschaft der Liquidatoren.

⁴¹⁰ Vgl. Art. 18 Nr. 18 CdC.

⁴¹¹ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 51, unter Hinweis auf Garrigues/Uria, Comentario a la ley de sociedades anónimas, Band II, S. 747, und Gay de Montellá, Tratado de sociedades anónimas, S. 592.

⁴¹² Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 52.

⁴¹³ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 48, unter Hinweis auf De la Camara Alvarez, Estudios de derecho mercantil, Band II, S. 454, sowie Rodríguez Rodríguez, Tratado de sociedades mercantiles, Band II, S. 491, die auch die Benennung einer juristischen Person als Liquidator für zulässig halten.

⁴¹⁴ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 47.

⁴¹⁵ Tribunal Superior Civil, Entscheidung Nr. 527 vom 22. Juli 1977, 8:45 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 36.

sellschafter zulässig. Erforderlich hierfür ist die Zustimmung einer solchen Anzahl von Gesellschaftern, wie sie auch für die Wahl dieses Organs erforderlich ist⁴¹⁶.

bb) Zu den Aufgaben der Liquidatoren

Die Liquidatoren sind die Vertreter der Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten⁴¹⁷. Sie dürfen jedoch nur solche Handlungen für die Gesellschaft vornehmen, die dem Ziel der Abwicklung dienen. Schließen sie Rechtsgeschäfte ab, welche diesem Ziel nicht dienen, haften sie persönlich, vgl. Art. 210 CdC.

(1) Befugnisse der Liquidatoren

Die Liquidatoren haben gemäß Art. 214 CdC die folgenden Befugnisse:

(a) Beendigung der laufenden Geschäfte

Die Geschäfte der Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Auflösung noch nicht abgeschlossen sind, müssen beendet werden, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Es ist den Liquidatoren jedoch nicht verwehrt, auch neue Geschäfte abzuschließen, sofern diese dem Ziel der Abwicklung der Gesellschaft dienen⁴¹⁸.

(b) Einziehung von Forderungen und Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft

Die Liquidation darf nicht die Rechtsposition der Gläubiger der Gesellschaft beeinträchtigen. Vor der Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter sind daher die Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft Dritten gegenüber zu beenden, insbesondere sind die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Andererseits soll die Liquidation jedoch nicht zu einer Verbesserung der Rechtsposition der Gesellschaftsgläubiger führen; insbesondere können sie nicht vor Fälligkeit ihrer Forderung die Erfüllung verlangen⁴¹⁹. Im Hinblick auf ein Verfahren bezüglich der Forderungen, die nicht im Verlaufe des Liquidationsverfahrens fällig oder die von ihren Gläubigern nicht eingefordert werden, enthält das Gesetz keine Vorschriften. Es wird daher vorgeschlagen, daß der Liquidator verpflichtet ist, diese Beträge zugunsten der Gläubiger zu hinterlegen, damit sie bei Fälligkeit ausbezahlt werden können⁴²⁰.

(c) Verkauf von Vermögensgegenständen der Gesellschaft

Zu den vornehmlichsten Aufgaben der Liquidatoren gehört es, die Vermögensgegenstände der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Gemäß Art. 214 lit. c) CdC haben sie hierzu die Vermögensgegenstände zu einem Preis zu verkaufen, »der nach den Vorschriften der Liquidation zugelassen ist«. Da das costaricanische Handelsgesetzbuch

⁴¹⁶ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 54.

⁴¹⁷ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 54.

⁴¹⁸ Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 195 f; González Fallas, S. 67, sowie Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 61.

⁴¹⁹ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 64, unter Hinweis auf Halperin, Manual de sociedades anónimas, S. 388.

⁴²⁰ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 66.

keine Vorschriften über den Verkaufspreis enthält, können die Vorschriften i. S. d. Art. 214 lit. c) CdC nur solche aus den Statuten der Gesellschaft bezeichnen⁴²¹.

(d) Abschlußbericht

Gemäß Art. 214 lit. d) CdC haben die Liquidatoren einen Abschlußbericht über die Liquidation auszuarbeiten und diesen den Gesellschaftern zur Diskussion und Annahme zu unterbreiten. Nicht gesetzlich vorgeschrieben ist danach die Erstellung einer Bilanz bei Eröffnung des Abwicklungsverfahrens⁴²². Im costaricanischen Recht sind die Liquidatoren, im Gegensatz zu den Gesellschaftsrechten anderer Länder⁴²³, auch nicht verpflichtet, die Gesellschafter regelmäßig über den Stand der Abwicklung zu informieren.

(e) Verteilung des verbleibenden Gesellschaftsvermögens

Zu den zentralen Aufgaben des Liquidators gehört die Verteilung des verbleibenden Gesellschaftsvermögens unter den Gesellschaftern. Im Hinblick auf dieses Verteilungsverfahren enthält das costaricanische Gesellschaftsrecht unterschiedliche Regelungen für die OHG, KG und GmbH einerseits und die AG andererseits.

(aa) Die Verteilung bei der OHG, KG und GmbH

Gemäß Art. 215 CdC findet die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bei den genannten Gesellschaften nach dem folgenden Verfahren statt:

Lassen sich die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstände leicht teilen, so erhält jeder Gesellschafter den Anteil vom Vermögen, der seinem Gesellschaftsanteil entspricht. Hat er einen konkreten Vermögensgegenstand eingebracht, so wird ihm vorzugsweise dieser unter Anrechnung des aktuellen Wertes ausgehändigt, Art. 215 lit. a) und b) CdC.

Sind die Gegenstände nicht von gleicher Beschaffenheit, und lassen sie sich folglich nicht einfach teilen, so arbeitet der Liquidator den Gesellschaftern einen Plan aus, nach dem die Anteile zu bilden und die Wertunterschiede der Anteile auszugleichen sind. Er beruft eine Gesellschafterversammlung ein und unterbreitet den Gesellschaftern diesen Vorschlag. Innerhalb einer Frist von acht Werktagen können sie diesem Plan widersprechen und Änderungsvorschläge anmelden. Sofern kein Widerspruch erfolgt, nimmt der Liquidator die Verteilung nach Ablauf der Frist seinem Plan entsprechend vor, Art. 215 lit. c) – e) CdC.

Wird hingegen dem Liquidator fristgerecht ein Änderungsvorschlag unterbreitet, ruft er erneut eine Gesellschafterversammlung ein und versucht, eine Einigung unter den Gesellschaftern herbeizuführen. Gelingt ihm dies nicht, so übergibt er das Gesellschaftsvermögen, dessen Verteilung umstritten ist, den Gesellschaftern gemeinschaftlich, Art. 215 lit. f) CdC. Die Rechtsbeziehung der Gesellschafter im Hinblick auf diese Vermögensteile richtet sich dann nach den zivilrechtlichen Vorschriften über das Miteigentum, also insbesondere nach Art. 272 ff CC.

⁴²¹ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 63.

⁴²² Zur Kritik hierzu vgl. Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 58.

⁴²³ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 59, unter Hinweis auf Argentinien und Spanien.

(bb) Die Verteilung bei der Aktiengesellschaft

Gemäß Art. 216–218 CdC erfolgt die Verteilung des Gesellschaftsvermögens einer Aktiengesellschaft wie folgt:

Der Liquidator gibt in seinem Abschlußbericht den Bestand des Gesellschaftsvermögens und den auf jeden Aktionär entfallenden Anteil an. Dieser Bericht wird auszugsweise im Amtsblatt veröffentlicht. In den auf die Veröffentlichung folgenden 15 Tagen können die Aktionäre ihre Einwendungen geltend machen. Zu diesem Zweck haben sie das Recht, die Schriftstücke und Bücher der Gesellschaft einzusehen, Art. 216 lit. a) - c) CdC.

Nach der Annahme des Abschlußberichtes in einer gemäß Art 216 lit. d) CdC einzuberufenden Gesellschafterversammlung erfolgt die Auszahlung der Gesellschaftsanteile an die Aktionäre Zug um Zug gegen die Rückgabe der Aktienpapiere, Art. 217 CdC. Anteile, die von einzelnen Aktionären nicht eingefordert werden, müssen durch die Liquidatoren hinterlegt werden, Art. 218 CdC.

Im Unterschied zu der Verteilung des Gesellschaftsvermögens bei den Personenhandelsgesellschaften und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist bei der Aktiengesellschaft gesetzlich nicht die Verteilung einzelner Gegenstände des Unternehmens, sondern deren Veräußerung und die Verteilung des Verkaufserlöses vorgesehen. Hinter dieser Regelung steht die Vorstellung des Gesetzgebers von der Aktiengesellschaft als einer Gesellschaft mit zahlreichen Gesellschaftern, so daß die Aufteilung der einzelnen Unternehmensgegenstände aus praktischen Gesichtspunkten nicht in Betracht kommt⁴²⁴.

(f) Löschung der Gesellschaft

Auch wenn es im costaricanischen Gesellschaftsrecht nicht ausdrücklich erwähnt wurde, gehört es auch dort zu der letzten Pflicht des Liquidators, die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister zu beantragen, um auf diese Weise den abschließenden Schritt zur Auslöschung der Gesellschaft zu veranlassen⁴²⁵.

(2) Entscheidungsverfahren bei mehreren Liquidatoren

Sofern mehrere Liquidatoren mit der Abwicklung der Gesellschaft betraut werden und die Gesellschafter keine weiteren Bestimmungen getroffen haben, können die Liquidatoren auch einzeln und nicht nur gemeinschaftlich handeln⁴²⁶.

Anderenfalls entscheidet die Mehrheit, und die Stimme des Vorsitzenden gibt im Falle der Stimmgleichheit gemäß Art. 219 Absatz 2, 184 Absatz 2 CdC den Ausschlag⁴²⁷.

⁴²⁴ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 80.

⁴²⁵ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 69, unter Hinweis auf Ferrara, *Empresarios y sociedades*, S. 356.

⁴²⁶ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 54, unter Hinweis auf Art. 1259 CC.

⁴²⁷ Arce Mazzini/Díaz Morera, S. 53.

5. *Die Verschmelzung und die Umwandlung von Handelsgesellschaften*

Das costaricanische Handelsgesetzbuch enthält in den Art. 220 bis 225 CdC Vorschriften über die Verschmelzung und die Umwandlung von Handelsgesellschaften.

a) *Die Verschmelzung von Handelsgesellschaften*

Unter einer Verschmelzung oder Fusion ist die wirtschaftliche und rechtliche Vereinigung des Gesellschaftsvermögens zweier Gesellschaften zu verstehen⁴²⁸.

aa) *Die Arten und Wirkungen der Verschmelzung*

Art. 220 CdC regelt zwei Verfahrensarten, mit denen eine solche Verschmelzung von Gesellschaften⁴²⁹ herbeigeführt werden kann:

Gemäß Art. 220 Absatz 1 CdC kann eine Verschmelzung durch Neugründung erfolgen (*fusión por creación* oder *fusión por extinción*). Hierbei vereinigen sich zwei Handelsgesellschaften zu einer neuen Gesellschaft. Die beiden verschmolzenen Gesellschaften lösen sich auf und verlieren gem. Art. 220 Absatz 2 CdC ihre Rechtspersönlichkeit⁴³⁰.

Art. 220 Absatz 3 CdC regelt den Fall der Verschmelzung durch Aufnahme (*fusión por absorción* oder *fusión por incorporación*), indem eine Gesellschaft das Vermögen einer zum Wegfall bestimmten anderen Gesellschaft übernimmt. Die übernehmende Gesellschaft bleibt dabei bestehen, die übertragende Gesellschaft löst sich auf und verliert ihre Rechtspersönlichkeit⁴³¹.

In diesem Fall bedeutet die Auflösung der Gesellschaft oder der Gesellschaften jedoch nicht deren Liquidation. Vielmehr geht ihr Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die aufnehmende oder neu gegründete Gesellschaft über⁴³². Die neue oder übernehmende Gesellschaft ist in vollem Umfang Träger der Rechte und der Verbindlichkeiten der übernommenen Gesellschaft, laufende Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren jener Gesellschaft werden durch sie fortgesetzt, Art. 224 CdC. Zugunsten der Gläubiger der verschmolzenen Gesellschaften bestimmt diese Vorschrift weiter, daß durch die Verschmelzung weder die Haftung der Gesellschafter, Direktoren und Funktionäre noch die Rechte und Klagen gegen diese berührt werden⁴³³.

⁴²⁸ Vgl. Kübler, S. 348.

⁴²⁹ Zur Verschmelzung einer Gesellschaft mit einem Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung vgl. § 4 VIII.

⁴³⁰ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 207; González Fallas, S. 70; Rodríguez Gonzalo, S. 184.

⁴³¹ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 207; González Fallas, S. 70; Rodríguez Gonzalo, S. 184.

⁴³² Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 209, unter Hinweis auf Broseta Pont, Manual de derecho mercantil, S. 351.

⁴³³ Vgl. Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 210; Sala de Casación, Entscheidung Nr. 91 vom 7. September 1962, 15:55 Uhr, Sentencias de la Corte de Casación 1962, 2. Halbjahr, Band I, S. 491 (514, 515).

bb) Das Verfahren

Gemäß Art. 221 CdC bereiten die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaften, die miteinander verschmolzen werden sollen, eine entsprechende Verschmelzungsvereinbarung vor und unterzeichnen diese. Diese Vereinbarung muß dann durch die Gesellschafter der beteiligten Gesellschaften in einer außerordentlichen Versammlung nach den Vorschriften angenommen werden, die für den jeweiligen Gesellschaftstyp im Zusammenhang mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages gelten. Ein Auszug des Verschmelzungsvertrages muß im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Nach Art. 222 CdC entfaltet die Verschmelzung einen Monat nach der Veröffentlichung und mit der Eintragung im Handelsregister Wirkung, es sei denn, daß Einwendungen von Dritten innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden.

Hinzuweisen ist noch auf das Recht des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder eines Komplementärs, aus der Gesellschaft auszutreten, wenn er dem Verschmelzungsbeschluß nicht zustimmt, Art. 223 CdC. Jedoch verbleibt seine Einlage in der Gesellschaft, um die Erfüllung der Verbindlichkeiten der verschmelzenden Gesellschaft sicherzustellen, ohne daß die Vorschrift jedoch eine Aussage darüber trifft, ob und ggf. wann der ausscheidende Gesellschafter seine Einlage fordern kann. Art. 223 CdC ordnet weiter die unbeschränkte Haftung des ausscheidenden Gesellschafters für Verbindlichkeiten der Gesellschaft an, die vor seinem Ausscheiden begründet wurden.

Art. 32 b CdC gewährt Gesellschaftern ebenfalls ein Rücktrittsrecht für den Fall der Verschmelzung, die eine Erhöhung der Gesellschafterhaftung zur Folge hätte, ohne jedoch eine Aussage über das Verhältnis zu dem Rücktrittsrecht aus Art. 223 CdC zu treffen. Dem Wortlaut nach bezieht sich Art. 32 b CdC auf Aktiengesellschaften, indem hier Aktien erwähnt werden. Art. 223 CdC wäre dann gegenüber Art. 32 b CdC für Gesellschafter der OHG und Komplementäre die speziellere Regelung. Offen bleibt danach nur die Frage, ob Kommanditisten und Gesellschafter der GmbH sich auf Art. 32 b CdC berufen können. Hierfür spricht, daß Art. 32 b CdC systematisch im allgemeinen Teil des Gesellschaftsrechts enthalten ist, und Art. 223 CdC nur Gesellschafter erwähnt, die persönlich und unbeschränkt haften.

b) Die Umwandlung von Handelsgesellschaften

Art. 225 CdC eröffnet die Möglichkeit der Umwandlung der Gesellschaft, d. h. des nachträglichen Wechsels ihrer Rechtsform. Hinsichtlich der möglichen Gesellschaftsformen enthält das Gesetz keine Einschränkungen; jede bürgerlich-rechtliche Gesellschaft oder Handelsgesellschaft kann in jede andere Gesellschaftsform umgewandelt werden⁴³⁴.

Im Hinblick auf das Umwandlungsverfahren können zwei Arten unterschieden werden: Bei der formwechselnden Umwandlung ändert die Gesellschaft nur ihre äußere Form, ihre Identität bleibt bestehen. Demgegenüber löst sich die ursprüngliche Gesellschaft bei der übertragenden Umwandlung auf, und es wird eine neue Gesellschaft in

⁴³⁴ Zur Umwandlung in ein Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung vgl. § 4 IX.

anderer Rechtsform geschaffen. Nur in diesem Fall ist eine Übertragung des Gesellschaftsvermögens auf die neue Gesellschaft erforderlich⁴³⁵.

Der costaricanische Gesetzgeber unterscheidet in Art. 225 CdC jedoch nicht zwischen einer formwechselnden und übertragenden Umwandlung. So findet in der Literatur eine Diskussion darüber statt, ob die Umwandlung eine Auflösung der ursprünglichen Gesellschaft bewirkt⁴³⁶. Es wird jedoch angenommen, daß die Identität der ursprünglichen Gesellschaft erhalten bleibt und die Umwandlung nicht zu ihrer Auflösung führt⁴³⁷. Danach behandelt das costaricanische Gesellschaftsrecht in Art. 225 CdC nur die formwechselnde Umwandlung.

Die Umwandlung erfolgt durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages, wobei alle Voraussetzungen erfüllt werden müssen, die das Gesetz an die Gründung einer entsprechenden Gesellschaft knüpft.

Die Umwandlung berührt nicht die Haftung der Gesellschafter, die zuvor begründet wurde.

Die Gesellschaft bleibt Trägerin der Ansprüche und Verbindlichkeiten, welche sie in ihrer ursprünglichen Rechtsform erworben hat, Art. 225 Absatz 2 CdC.

6. *Die ausländische Gesellschaft im costaricanischen Recht*

Das costaricanische Handelsgesetzbuch hat den ausländischen Gesellschaften und ihren Niederlassungen mit den Regelungen der Art. 226 CdC bis Art. 233 CdC ein eigenes Kapitel gewidmet. Neben sachrechtlichen Regelungen über die Anmeldung und Eintragung von Niederlassungen (Art. 226 CdC) und Handelsgesellschaften (Art. 227 und 228 CdC) sowie über deren Vertretung (Art. 232 und 233 CdC) enthält Art. 229 CdC die Bestimmung, daß die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen ausländischer Gesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz auf das Territorium der Republik verlegt haben, weiter der Gesetzgebung des Staates unterliegen, in dem sie gegründet wurden. Dabei ist die Vorschrift des Art. 229 CdC gemeinsam mit Art. 231 CdC zu lesen. Dort wird der Gesellschaftssitz definiert als der Ort, an dem der Vorstand der Gesellschaft zusammentritt oder an dem sich die Zentrale der Gesellschaftsverwaltung befindet.

Der costaricanische Gesetzgeber ist damit, wie einige Nachbarländer und die Länder des angloamerikanischen Rechtskreises⁴³⁸, bei der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht der Sitz-, sondern der Gründungstheorie gefolgt und hat so der Privatautonomie im internationalen Gesellschaftsrecht den Vorrang vor der Durchsetzung des eigenen Rechts und den damit verbundenen Kontrollmöglichkeiten eingeräumt⁴³⁹.

⁴³⁵ Kübler, S. 253.

⁴³⁶ Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 211; Gómez Rodas, S. 203.

⁴³⁷ Rodríguez Gonzalo, S. 189, Fn. 1; Gutiérrez Jiménez/Quirós Rojas, S. 212, unter Hinweis auf Broseta Pont, Manual de derecho mercantil, S. 323, sowie Gómez Rodas, S. 203, unter Hinweis auf De Sola Cañizares, Tratado de sociedades por acciones en el derecho comparado, Band III, S. 222. Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 66 vom 25. November 1988, 14:40 Uhr, Jurisprudencia mercantil III, S. 20, sowie Revista Judicial Nr. 55, S. 220 f, Nr. 104.

⁴³⁸ Vgl. Grasmann, Rn. 421 und 431; Grothe, S. 32 m.w.N.

⁴³⁹ Vgl. Großfeld/Beckmann, ZVglRWiss Band 91 (1992), S. 357 f; v. Bar, IPR, Zweiter

Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte, die von In- und Ausländern oder von in- oder ausländischen Gesellschaften in Costa Rica abgeschlossen werden oder dort zu erfüllen sind, gilt costaricanisches Recht⁴⁴⁰.

Der Código Bustamante wurde von Costa Rica lediglich unter dem allgemeinen Vorbehalt des Vorrangs der nationalen Gesetzgebung ratifiziert. Ihm kommt daher nur als ergänzende Quelle des Kollisionsrechts eine Bedeutung zu⁴⁴¹.

Band, § 5, Rn. 618; Grothe, S. 43. Vgl. auch Córdoba, Sociedades de nacionalidad aparente, Iustitia Nr. 54 (Juni 1991), S. 8.

⁴⁴⁰ Vgl. Camarillo, Iustitia Nr. 44 (August 1990), S. 20. Zum Territorialitätsprinzip und seiner Entwicklung in Lateinamerika vgl. Samtleben, *RabelsZ*, Band 35 (1971), S. 72 ff, zu Costa Rica S. 88, unter Hinweis auf Art. 3 des Zivilgesetzbuches aus dem Jahre 1887 (jetzt Art. 23 CC):

Artículo 23 – Las leyes de la República concernientes al estado y capacidad de las personas obligan a los costarricenses para todo acto jurídico o contrato que deba tener su ejecución en Costa Rica, cualquiera que sea el país donde se ejecute o celebre el contrato; y obligan también a los extranjeros, respecto de los actos que se ejecuten o de los contratos que se celebren y que hayan de ejecutarse en Costa Rica.

Artikel 23 – Die Gesetze der Republik, die den Personenstand und die Geschäftsfähigkeit von Personen betreffen, gelten für costaricanische Staatsangehörige hinsichtlich aller Rechtsgeschäfte oder Verträge, die in Costa Rica zu erfüllen sind, gleichgültig in welchem Lande das Rechtsgeschäft geschlossen wurde; sie gelten auch für Ausländer hinsichtlich des Abschlusses von Rechtsgeschäften oder von geschlossenen Verträgen, die in Costa Rica zu erfüllen sind.

Vgl. noch Makarov, S. 3 ff, der auch die übrigen kollisionsrechtlichen Regelungen des Zivilgesetzbuches abgedruckt und übersetzt hat. Zum costaricanischen IPR vgl. insgesamt Ortiz Martin, *Curso de derecho internacional privado*.

⁴⁴¹ Vgl. Samtleben, *RabelsZ*, Band 39 (1975), S. 479 f, Fn. 3.

II. Die offene Handelsgesellschaft

1. Einführung

Spezielle Regelungen über die offene Handelsgesellschaft (*sociedad colectiva*) enthält das costaricanische Handelsgesetzbuch im ersten Buch, Titel I, Kapitel 4, in den Artikeln 33–56 CdC. Soweit diese Vorschriften keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, ist auf die allgemeinen Regelungen des vorangehenden Kapitels zurückzugreifen⁴⁴².

Die offene Handelsgesellschaft ist gem. Art. 33 CdC durch den Firmennamen und die unbeschränkte, gemeinschaftliche, aber gegenüber der Haftung der Gesellschaft (vgl. Art. 51 CdC) subsidiäre Haftung aller Gesellschafter gekennzeichnet⁴⁴³. Die unbeschränkte Haftung wurde damit in die Begriffsbestimmung dieses Gesellschaftstyps aufgenommen⁴⁴⁴. Auf den Zweck der Gesellschaft und den Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes kommt es nicht an⁴⁴⁵.

Mit der Eintragung im Handelsregister ist die OHG gem. Art. 20 Satz 1 CdC, wie die übrigen Handelsgesellschaften im costaricanischen Recht, eine juristische Person.

2. Die Entstehung der OHG

a) Allgemeines

Die Gründung einer OHG erfolgt durch einen notariell beurkundeten Vertrag, der die in Art. 18 CdC aufgeführten Angaben enthält, durch Eintragung im Handelsregister und Veröffentlichung im Amtsblatt, vgl. Art. 19 CdC⁴⁴⁶.

Anders als im deutschen Recht⁴⁴⁷ entsteht die OHG im Außenverhältnis gem. Art. 20 CdC nicht schon durch die vom Willen aller Gesellschafter getragene Aufnahme der Geschäfte, sondern erst durch die Eintragung im Handelsregister. Bis zu diesem Zeitpunkt beurteilt sich das Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten nach den Regeln der faktischen oder fehlerhaften Gesellschaft. Unabhängig hiervon sind die im Gesellschaftsvertrag getroffenen Vereinbarungen im Innenverhältnis wirksam⁴⁴⁸.

⁴⁴² Zu den Rechtsquellen vgl. § 3 I. 1. Die mangelnde Verbreitung der Personenhandelsgesellschaften in Costa Rica – zu den Gründen vgl. die Ausführungen in § 5 II – mag eine Erklärung dafür sein, daß zu diesem Bereich weder neuere Rechtsprechung veröffentlicht ist, noch zahlreiche Abhandlungen in der Literatur vorhanden sind.

⁴⁴³ Corrales Solano, S. 44; González Fallas, S. 78; Zurcher, Seminario sobre el Código de Comercio, S. 30.

⁴⁴⁴ Ebenso die Begriffsbestimmung des deutschen Rechts, vgl. § 105 HGB, sowie einige vom spanischen Recht beeinflusste Handelsgesetze, etwa Art. 25 des mexikanischen Gesetzes über Handelsgesellschaften oder Art. 125 des argentinischen Gesetzes über Handelsgesellschaften.

⁴⁴⁵ Vgl. unter § 3 I. 2. a) sowie Art. 17 CdC.

⁴⁴⁶ Vgl. die Ausführungen in § 3 I. 2. b) aa) und bb).

⁴⁴⁷ Vgl. Art. 123 Absatz 2 HGB.

⁴⁴⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen über die fehlerhafte und faktische Gesellschaft in § 3 I. 2. g) bb) (5) und cc) (4).

b) Der Firmenname

Der Firmenname muß sich gem. Art. 35 CdC aus dem Nachnamen eines oder mehrerer Gesellschafter zusammensetzen. Es ist damit nur eine Personenfirma und keine Sachfirma zugelassen.

Weiter ist der Zusatz »y Compañia« oder ein vergleichbarer Begriff, der die Existenz anderer Gesellschafter anzeigt, hinzuzufügen.

Mit Art. 36 CdC knüpft eine besondere haftungsrechtliche Vorschrift an den Firmennamen an: Soweit der Name eines Dritten, der nicht Gesellschafter ist, mit dessen Zustimmung Bestandteil des Firmennamens wird, haftet dieser unbeschränkt wie ein Gesellschafter. Danach ist die Benutzung des Namens einer gesellschaftsfremden Person zwar nicht verboten⁴⁴⁹, diese Person wird jedoch in einem solchen Falle haftungsrechtlich wie ein Gesellschafter behandelt.

3. Die Innenbeziehungen der OHG

a) Verpflichtungen der Gesellschafter

aa) Die Einlagepflicht

Der Gesellschafter ist gem. Art. 29 Absatz 1 CdC verpflichtet, die versprochene Einlage einzubringen. Insoweit bestehen für die OHG keine Sonderregelungen⁴⁵⁰. Art. 55 lit. a) und b) CdC bestimmen darüber hinaus, daß es einem Gesellschafter verboten ist, dem Gesellschaftsvermögen eine größere Summe zu entziehen, als ihm an persönlichen Aufwendungen zusteht, und den Gesellschaftsfond nicht für persönliche Geschäfte zu verwenden.

bb) Das Wettbewerbsverbot aus Art. 48 CdC und Art. 55 lit. d) und e) CdC

Der einzelne Gesellschafter darf sich nicht ohne die Zustimmung aller Mitgesellschafter an Unternehmen beteiligen, die in der gleichen Branche tätig sind wie die Gesellschaft. Dieses Wettbewerbsverbot aus Art. 48 CdC erfaßt auch den Abschluß solcher Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung, die der Tätigkeit der Gesellschaft entsprechen. Sofern solche Geschäfte bereits vor Gründung der Gesellschaft öffentlich getätigt wurden, wird mangels gegenteiliger Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern vermutet, daß eine entsprechende Zustimmung vorliegt.

Verstößt der Gesellschafter gegen dieses Verbot, hat die Gesellschaft folgendes Wahlrecht:

Sie kann den betreffenden Gesellschafter zum einen aus der Gesellschaft ausschließen. Sie hat zum anderen jedoch auch die Möglichkeit, das verbotswidrig abgeschlossene Geschäft zu übernehmen oder vom Gesellschafter zu verlangen, daß dieser der Gesellschaft den Gewinn aus dem Geschäft herausgibt.

Unabhängig davon, welche Möglichkeit die Gesellschaft wählt, hat sie einen Anspruch auf Ersatz des ihr durch den Abschluß des Konkurrenzgeschäftes entstandenen Schadens, Art. 48 Absatz 2 CdC.

⁴⁴⁹ Vgl. Certad M., Algunos conceptos básicos, Revista Judicial Nr. 13 (Sept. 1979), S. 73; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 1, S. 14.

⁴⁵⁰ Vgl. die Ausführungen in § 3 I. 2. e).

Art. 55 lit. d) CdC verbietet dem Gesellschafter darüber hinaus allgemein Tätigkeiten in der Branche der Gesellschaft, gleichgültig ob für eigene oder fremde Rechnung.

Art. 55 lit. e) CdC verbietet dem Gesellschafter, sich als unbeschränkt haftender Gesellschafter an einer anderen Gesellschaft zu beteiligen, die den gleichen Unternehmenszweck verfolgt. Das Merkmal »Zweck« des Unternehmens wird man nach Sinn und Zweck des Wettbewerbsverbotes wohl dahingehend einschränkend auslegen müssen, daß hierunter nur die tatsächlich ausgeübte Betätigung des Unternehmens und nicht allgemein die Gewinnerzielungsabsicht zu verstehen ist⁴⁵¹. Verboten ist auch das Führen von Geschäften für solche Gesellschaften oder für andere Wettbewerber.

Diese Verbote können durch das Einverständnis aller Gesellschafter der OHG überwunden werden, wobei ein solches Einverständnis, vorbehaltlich einer entgegenstehenden Vereinbarung, angenommen wird, wenn die Beteiligung an der anderen Gesellschaft oder allgemein die Tätigkeit im Sinne des Art. 55 lit. d) CdC bereits vor der Gründung der Gesellschaft und mit Wissen der anderen Gesellschafter erfolgte.

Nicht ganz klar ist das Verhältnis der Verbote in Art. 48 CdC und Art. 55 lit. e) CdC zueinander. Der Wortlaut der Vorschriften legt den Schluß nahe, daß Art. 48 CdC allgemein die Beteiligung an Unternehmen regelt, die nicht in der Rechtsform einer Gesellschaft organisiert sind, und Art. 55 lit. e) CdC die Beteiligung an anderen Gesellschaften, wenngleich auch Art. 48 CdC von einer Unternehmensbeteiligung als »Gesellschafter« spricht. Dieser Auslegung folgend wäre es Gesellschaftern der OHG uneingeschränkt gestattet, sich an einer GmbH oder AG aber auch als Kommanditist an einer KG zu beteiligen.

b) Rechte der Gesellschafter

aa) Ansprüche der Gesellschafter

(1) Ansprüche der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft

Die Gesellschafter der OHG haben gegenüber der Gesellschaft die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Ansprüche auf Ausschüttung des auf sie entfallenden Gewinnanteils⁴⁵².

(2) Ansprüche der Gesellschafter gegenüber den Mitgesellschaftern

Sofern ein Gesellschafter der OHG von einem Gläubiger der Gesellschaft in Anspruch genommen wird und er diesen befriedigt, hat er gemäß Art. 52 CdC gegen jeden Mitgesellschafter einen Anspruch auf Zahlung des Anteils der getilgten Gesellschaftsschuld, der dem Anteil der Einlage des jeweiligen Mitgesellschafter entspricht. Die Mitgesellschafter haften danach im Innenverhältnis dem leistenden Gesellschafter nicht als Gesamtschuldner in voller Höhe. Unvollständig geregelt bleibt im costaricanischen Handelsgesetzbuch dabei die Frage, wie der Anteil eines Gesellschafter zu berechnen ist, der seine Arbeitskraft als Einlage erbringt. In Betracht käme daher gemäß Art. 2 Satz 1 CdC eine Anwendung des § 1201 Absatz 2 Satz 2 CC: Die Vorschrift regelt die Verteilung der Gewinne und Verluste einer Gesellschaft entsprechend

⁴⁵¹ Vgl. bei der GmbH die Ausführungen unter § 3 IV. 3. a) bb).

⁴⁵² Zum Verbot des Ausschlusses vom Gewinn vgl. die Ausführungen in § 3 I. 2. d) aa).

ihrer Einlage und bestimmt, daß die Einlage eines »Arbeitsgesellschafters« geschätzt wird auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters mit der geringsten Kapitaleinlage.

Andererseits ist gem. Art. 29 Abs. 2 CdC i. V. m. Art. 18 Nr. 9 Satz 2 CdC bereits in der Gründungsurkunde eine Bewertung der Dienste des tätigen Gesellschafters anhand der ortsüblichen Vergütung vorzunehmen, so daß die dispositive Regelung des Art. 1201 CC nicht zur Anwendung kommt.

bb) Die Geschäftsführungsbefugnis

Die Geschäftsführung steht ausschließlich der oder den Personen zu, die in der Gründungsurkunde genannt werden, Art. 39 CdC. Die grundsätzliche Befugnis zur Geschäftsführung ergibt sich danach, anders als im deutschen Recht⁴⁵³, nicht schon aus der Stellung als Gesellschafter, vgl. Art. 40 CdC, sondern gemäß Art. 41 CdC aus dem Gesellschaftsvertrag. Daher gehört die Nennung der Geschäftsführer und ihrer Befugnisse zu dem in Art. 18 Nr. 11 und 12 CdC vorgeschriebenen Inhalt der Gründungsurkunde der Gesellschaft. Die Ernennung zum Geschäftsführer kann gemäß Art. 44 CdC auch noch anschließend oder auch befristet erfolgen. Sofern jedoch eine Person zum Geschäftsführer bestellt werden soll, die kein Gesellschafter ist, muß diese Möglichkeit im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen sein⁴⁵⁴.

In jedem Fall setzt die Ernennung die einstimmige Wahl durch alle Gesellschafter voraus. Die Wahl muß durch den Gewählten angenommen⁴⁵⁵, im Handelsregister eingetragen und im Amtsblatt veröffentlicht werden. Sofern eine Person im Handelsregister eingetragen ist, die tatsächlich nicht gewählt oder inzwischen abgewählt wurde, sind gutgläubige Dritte in ihrem Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragung geschützt⁴⁵⁶.

Werden zwei oder mehr Personen zu Geschäftsführern ernannt, muß der Gesellschaftsvertrag gem. Art. 46 CdC auch festlegen, ob jeder alleine oder nur alle gemeinsam handeln können. Sofern der Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß mehrere Geschäftsführer nur gemeinschaftlich handeln dürfen, ist bei zwei Geschäftsführern gemäß Art. 53 Absatz 1 Satz 1 CdC Einstimmigkeit erforderlich. Sind mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden, genügt die Zustimmung der Mehrheit. Tätigt ein Geschäftsführer unter Mißachtung dieser Bestimmung Geschäfte, haftet er der Gesellschaft gemäß Art. 53 Absatz 2 CdC für den hieraus resultierenden Schaden, da solche Geschäfte gutgläubigen Dritten gegenüber wirksam sind.

Das costaricanische Gesellschaftsrecht enthält keine besonderen Regelungen über die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis durch die Gesellschafter. Sie folgt damit grundsätzlich den Regeln über die Änderung des Gesellschaftsvertrages. Diese Änderung des Gesellschaftsvertrages setzt jedoch die Zustimmung aller Gesellschafter voraus. Die Gesellschafter haben auch die Möglichkeit, durch die nachträgliche Ernennung eines weiteren Geschäftsführers und die Vereinbarung einer Gesamtschäftsführung die Befugnisse des ursprünglichen Geschäftsführers einzuschränken.

⁴⁵³ Vgl. § 114 HGB.

⁴⁵⁴ Gonzáles Fallas, S. 81; vgl. auch Art. 40 CdC.

⁴⁵⁵ Rodríguez Gonzalo, S. 133.

⁴⁵⁶ Rodríguez Gonzalo, S. 134 f.

Sofern der geschäftsführungsbefugte Gesellschafter stirbt, geht diese Befugnis nicht auf seine Erben über, Art. 45 CdC. Stellt der Tod eines Gesellschafters aufgrund einer Fortsetzungsvereinbarung im Gesellschaftsvertrag keinen Auflösungsgrund für die Gesellschaft dar, müssen die Gesellschafter einen neuen Geschäftsführer wählen⁴⁵⁷.

Dem Geschäftsführer ist es gem. Art. 55 lit. c) CdC nicht gestattet, ohne die Zustimmung der Mitgesellschafter die sich aus seiner Funktion ergebenden Befugnisse auf Dritte zu übertragen. Eine gleichwohl erfolgte Übertragung wäre nichtig.

cc) Kontrollrechte der Gesellschafter

Den Gesellschaftern der OHG steht zunächst gem. Art. 26 Absatz 1 CdC das allgemeine Recht zu, sämtliche Bücher und Dokumente der Gesellschaft einzusehen.

Auf Antrag einer Anzahl von Gesellschaftern, die mindestens 20 % des Gesellschaftskapitals vertreten, sind sie weiter berechtigt, die richterliche Anordnung einer Buchprüfung zu beantragen, Art. 26 Absatz 2 CdC.

Die Geschäftsführung einer offenen Handelsgesellschaft ist darüber hinaus auf Verlangen der Mehrheit der Gesellschafter jederzeit verpflichtet, detaillierte Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen, Art. 54 CdC.

4. Die Außenbeziehungen der OHG

a) Die rechtsgeschäftliche Vertretung der OHG

Das Recht zum Gebrauch des Gesellschaftsnamens, also die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft, steht gemäß Art. 39 Satz 1 CdC den Geschäftsführern und den Personen zu, denen nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages diese Befugnis übertragen wurde.

aa) Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer

Im costaricanischen Gesellschaftsrecht besteht nicht die im deutschen Recht bekannte scharfe Trennung zwischen Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht⁴⁵⁸. Folglich ist nicht nur die Vertretungsmacht, sondern auch die Geschäftsführungsbefugnis zu veröffentlichen⁴⁵⁹, vgl. Art. 18 Nr. 12 CdC i. V. m. Art. 19 CdC und Art. 235 lit. d) CdC. Gleichwohl wird der Unterschied zwischen Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht auch im costaricanischen Recht nicht verkannt, da die Möglichkeit vorgesehen ist, daß auch solche Personen die Gesellschaft vertreten können, die nicht Geschäftsführer sind⁴⁶⁰.

Der Umfang der Vertretungsmacht ergibt sich zum einen gemäß Art. 41 CdC aus dem Gesellschaftsvertrag. Zum anderen ist die Vollmacht nach Art. 47 Satz 2 CdC beschränkt auf solche Geschäfte, die nicht offensichtlich dem Zweck oder der gewöhnlichen Betätigung des Unternehmens fremd sind.

⁴⁵⁷ Corrales Solano, S. 46.

⁴⁵⁸ Vgl. Wiedemann, S. 525 m.w.N.

⁴⁵⁹ Ein Hinweis auf diesen Zusammenhang findet sich bei Mügel in Schlegelberger, Band 5, S. 476. Zum deutschen Recht vgl. §§ 114 ff HGB sowie § 125 HGB.

⁴⁶⁰ Siehe auch unter § 3 II. 4. a) sowie Rodríguez Gonzalo, S. 136 f.

bb) Das Offenkundigkeitsprinzip

Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft erfordert grundsätzlich ein entsprechendes Handeln im Namen der Gesellschaft. Gemäß Art. 47 Satz 1 CdC wirkt ein abgeschlossenes Rechtsgeschäft jedoch auch dann für und gegen die OHG, wenn sich die Absicht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, aus den Umständen des Falles ergibt.

cc) Vertretung ohne Vertretungsmacht

Das Handeln eines Vertreters ohne Vertretungsmacht verpflichtet die Gesellschaft als Vertretene grundsätzlich nicht.

Eine Ausnahme ergibt sich jedoch aus Art. 43 Satz 2 CdC: Sofern ein Gesellschafter, der kein Geschäftsführer ist, aber dessen Name im Firmennamen erscheint, die Gesellschaft beim Abschluß von Rechtsgeschäften vertritt, muß diese das Geschäft gegen sich gelten lassen, wenn der Vertragspartner gutgläubig ist.

Darüber hinaus entfalten gem. Art. 53 Absatz 2 CdC auch solche Geschäfte gegenüber der Gesellschaft Wirkung, die ein Geschäftsführer im Falle einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung entgegen der erforderlichen Zustimmung der übrigen Geschäftsführer mit gutgläubigen Dritten abschließt. Gleiches gilt für Geschäfte, die durch im Handelsregister eingetragene, aber nicht (mehr) bestellte Geschäftsführer getätigt werden.⁴⁶¹

b) Die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft

aa) Die primäre Haftung der Gesellschaft

Aus den Regelungen der Art. 33 und 51 CdC folgt, daß die offene Handelsgesellschaft als juristische Person primär für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Erst wenn das Gesellschaftsvermögen erschöpft ist und nicht zur vollständigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger geführt hat, ist die Inanspruchnahme der Gesellschafter zulässig.

bb) Die Ausfallhaftung der Gesellschafter

Sofern die Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen nicht zur vollständigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger geführt hat, haften die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen gemeinschaftlich. Eine solche Haftung der Gesellschafter kann beim Konkurs der Gesellschaft oder infolge ihrer Auflösung und Liquidation eintreten⁴⁶². Die gemeinschaftliche Haftung hat zur Folge, daß die Gesellschafter nicht nur anteilig, sondern zur vollen Befriedigung der Verbindlichkeit verpflichtet sind. Der Gläubiger hat also ein Wahlrecht zu entscheiden, von welchem Gesellschafter er die Zahlung verlangt⁴⁶³. Eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrag, welche diese unbeschränkte Haftung einschränkt oder aufhebt, ist gem. Art. 34 CdC nichtig und entfaltet keine Wirkung zu Lasten Dritter.

⁴⁶¹ Rodríguez Gonzalo, S. 134 f.

⁴⁶² González Fallas, S. 79.

⁴⁶³ González Fallas, S. 79.

Zahlt der Gesellschafter, hat er einen Anspruch auf anteilige Erstattung seiner Leistung gegen die Mitgesellschafter gemäß Art. 52 CdC⁴⁶⁴.

5. *Veränderungen des Gesellschafterbestandes*

a) *Der Eintritt Dritter in die Gesellschaft*

aa) *Die vertragliche Aufnahme eines weiteren Gesellschafters*

Zunächst besteht die Möglichkeit, durch Ergänzung des Gesellschaftsvertrages weitere Personen als Gesellschafter aufzunehmen. Diese Veränderung der Gesellschaft wäre gem. Art. 19 CdC in einer notariellen Urkunde zu erklären, im Handelsregister einzutragen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

bb) *Der Erwerb eines Gesellschaftersanteils durch Dritte*

Weiter besteht die Möglichkeit, daß Dritte den Anteil eines Gesellschafters an der Gesellschaft im Wege einer Versteigerung, einer Erbfolge oder durch ein sonstiges Rechtsgeschäft erwerben. Gemäß Art. 49 Absatz 1 Satz 1 CdC erlangen sie hierdurch die Stellung eines Gesellschafters erst, nachdem alle Gesellschafter dieser Neuaufnahme zugestimmt haben. Eine Abtretung, die ohne Beachtung des Zustimmungsvorbehaltes erfolgt, ist gem. Art. 55 lit. c) CdC unwirksam.

Gemäß Art. 49 Absatz 2 CdC kann der Gesellschaftsvertrag bereits für den Fall des Todes eines Gesellschafters eine entsprechende Nachfolgeklausel enthalten. Der Erbe muß dann nach dem Eintritt des Erbfalles ausdrücklich erklären, ob er Gesellschafter werden möchte.

b) *Das Ausscheiden eines Gesellschafters*

aa) *Tod eines Gesellschafters*

Der Tod eines Gesellschafters führt gemäß Art. 203 Satz 1 CdC sowie Art. 56 lit. d) CdC grundsätzlich zur Auflösung der OHG, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag enthält mit einer Fortsetzungsklausel eine gegenteilige Bestimmung. In diesem Fall wird die Gesellschaft mit dem Erben als Gesellschafter fortgeführt, sofern dieser zustimmt. Nimmt der Erbe die ihm angebotene Gesellschafterstellung nicht an, haben die Gesellschafter, sofern sie die Gesellschaft fortführen wollen, hinsichtlich der Ausbezahlung des Erben gemäß Art. 50 Absatz 1 CdC ein Wahlrecht:

Sie können zum einen dem Erben den Anteil des Erblassers an der Gesellschaft zuzüglich der bis zur Liquidation möglichen Gewinne auszahlen. Zum anderen haben sie die Möglichkeit, nur den erzielten Gewinn auszuzahlen, dann die jeweiligen Dividenden am Jahresende auszuschütten und dem Erben bei Auflösung der Gesellschaft den Anteil des Erblassers auszuzahlen, der diesem zugestanden hätte.

bb) *Der Ausschluß eines Gesellschafters*

Einen gesetzlichen Ausschlußgrund enthält Art. 48 Absatz 2 CdC: Die Gesellschaft kann den Gesellschafter ausschließen, der sich ohne die Zustimmung der Mitgesellschafter an einem anderen Unternehmen beteiligt, das in der gleichen Branche tätig ist

⁴⁶⁴ Siehe oben unter § 3 II. 3. b) aa) (2).

wie die Gesellschaft oder den, der entsprechende Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung abschließt.

cc) Der Austritt eines Gesellschafters

Der Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaft auszutreten und seinen Anteil an der Gesellschaft auf einen Dritten zu übertragen. Dies setzt jedoch gemäß Art. 38 CdC die Zustimmung aller Mitgesellschafter voraus. Eine Abtretung, die ohne diese Zustimmung erfolgt, ist gemäß Art. 55 lit. c) CdC nichtig.

dd) Die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters

Das Ausscheiden des Gesellschafters berührt die Haftung für solche Verbindlichkeiten nicht, die zur Zeit seiner Mitgliedschaft in der Gesellschaft entstanden sind. Für später begründete Gesellschaftsschulden haftet er gemäß Art. Art. 37 Satz 2 CdC nur, sofern sein Name noch im Gesellschaftsnamen erscheint.

6. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages

Das costaricanische Recht über die OHG enthält keine Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgt. Aus diesem Grunde muß gemäß Art. 2 Satz 1 CdC auf Art. 1204 CC zurückgegriffen werden⁴⁶⁵, wonach für die Änderung des Gesellschaftsvertrages ein entsprechender Gesellschafterbeschuß erforderlich ist, dem alle Gesellschafter zugestimmt haben.

7. Besondere Auflösungsgründe der OHG⁴⁶⁶

Art. 56 CdC nennt die folgenden Auflösungsgründe:

- a) Ablauf der Frist oder Eintritt der Bedingung, die vorher mit dieser Wirkung festgelegt wurde;
 - b) Vollendung des Geschäftes, für das sie gegründet wurde;
 - c) Verbindliche Erklärung des Konkurses;
 - d) Tod eines Gesellschafters. Es kann jedoch vereinbart werden, daß dies nicht das Ende der Gesellschaft bewirkt, sondern diese mit den übrigen Gesellschaftern oder mit den Erben fortbesteht. Ein Fortbestehen mit den Erben setzt dann noch deren Zustimmung gemäß Art. 49 CdC voraus.
 - e) Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft
und
 - f) vorzeitige Auflösung durch einstimmige Entscheidung der Gesellschafter.
- Gemäß Art. 204 CdC stellen der Austritt oder der Ausschluß eines Gesellschafters vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung der Gesellschafter keinen Auflösungsgrund dar.

Hinsichtlich des Auflösungsgrundes »Konkurs« sei hinzugefügt, daß grundsätzlich nicht schon die Erklärung des Konkurses, sondern erst der Abschluß des Konkursverfahrens einen Auflösungsgrund bedeutet. In dem Konkursverfahren wird das Ge-

⁴⁶⁵ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 1, S. 17.

⁴⁶⁶ Vgl. zu den allgemeinen Auflösungsgründen die Ausführungen in § 3 I. 4. a) aa).

sellschaftsvermögen liquidiert und nicht die Gesellschaft als solche⁴⁶⁷. Hieraus folgt, daß grundsätzlich die Handelsgesellschaft während dieses Verfahrens ihre Tätigkeit fortführen kann. Demgegenüber folgt für die OHG aus Art. 56 lit. c) CdC, daß bereits die unanfechtbare Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens einen Auflösungsgrund darstellt. Sofern sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft anschließend erholt und sie ihre Tätigkeit fortsetzen will, muß sie als neue Gesellschaft gegründet werden⁴⁶⁸.

8. *Die Fusion der OHG mit einer anderen Gesellschaft*

Wie bereits dargestellt, kann die Fusion zweier Gesellschaften grundsätzlich dadurch erfolgen, daß die eine Gesellschaft die andere Gesellschaft aufnimmt, oder sie geschieht durch Gründung einer neuen Gesellschaft⁴⁶⁹. Gemäß Art. 56 lit. e) CdC ist die erste Möglichkeit der Fusion insoweit ausgeschlossen, als die OHG keine andere Gesellschaft im Wege der Verschmelzung übernehmen kann. Eine solche Fusion mit einer anderen Gesellschaft begründet für sie einen Auflösungsgrund. Die Verschmelzung mit einer OHG kann danach nur im Wege der Übernahme durch eine Gesellschaft anderen Typs oder durch Gründung einer neuen Gesellschaft vorgenommen werden.

⁴⁶⁷ González Fallas, S. 82, sowie die Ausführungen unter § 3 I. 4. a) aa) (1).

⁴⁶⁸ González Fallas, S. 82.

⁴⁶⁹ Vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 5. a) aa).

III. Die Kommanditgesellschaft

1. Einführung

Spezielle Regelungen über die Kommanditgesellschaft (*sociedad en comandita*) befinden sich im ersten Buch des costaricanischen Handelsgesetzbuches, Titel I, Kapitel 5, in den Artikeln 57 bis 74 CdC.

Auf die Kommanditgesellschaft finden gemäß Art. 74 CdC sinngemäß die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft und die Aktiengesellschaft Anwendung⁴⁷⁰.

Die Kommanditgesellschaft ist gekennzeichnet durch den Firmennamen und ihre Gesellschafter, die unbeschränkt, gemeinsam und gegenüber der Gesellschaft subsidiär haftenden Komplementäre sowie die Kommanditisten, deren Haftung auf ihre Einlage beschränkt ist⁴⁷¹. Auf die tatsächlich ausgeübte Betätigung der Gesellschaft und den Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes kommt es dagegen nicht an⁴⁷².

Atypische Gestaltungsformen einer Kommanditgesellschaft – wie z. B. die Publikums-KG oder die GmbH & Co. KG – werden in der costaricanischen Literatur nicht behandelt und sind soweit ersichtlich in der costaricanischen Rechtswirklichkeit auch nicht vorhanden.

2. Die Entstehung der KG

a) Allgemeines

Die Gründung der KG erfolgt durch den Abschluß eines notariell beurkundeten Gründungsvertrages, der neben den in Art. 18 CdC geforderten Angaben gemäß Art. 59 CdC zusätzlich die Angabe enthalten muß, wer geschäftsführender Gesellschafter oder Komplementär und wer Kommanditist ist. Schließlich muß die Einlage jedes Gesellschafters angegeben werden. Diese Angaben sind nach Art. 19 CdC im Handelsregister einzutragen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

b) Der Firmenname

Der Firmenname wird gem. Art. 62 Satz 1 CdC aus den Namen oder Nachnamen der geschäftsführenden Gesellschafter oder Komplementäre und dem Zusatz »y Compañía, Sociedad en Comandita« gebildet. Der Zusatz kann abgekürzt werden durch »S. en C.«.

Eine dem Art. 36 CdC vergleichbare haftungsrechtliche Vorschrift knüpft in Art. 62 Satz 2 CdC an den Firmennamen an: Sofern ein Kommanditist mit der Verwendung seines Namens in der Firma der KG einverstanden ist, haftet er wie ein Komplementär.

⁴⁷⁰ In diesem Rahmen gelten die Ausführungen in Kapitel II. und V. des § 3 entsprechend auch für die Kommanditgesellschaft.

⁴⁷¹ González Fallas, S. 84, und Zurcher in Seminario sobre el Código de Comercio, S. 30.

⁴⁷² Vgl. unter § 3 I. 2. a) sowie Art. 17 CdC.

3. Die Innenbeziehungen der KG

a) Verpflichtungen der Gesellschafter

aa) Die Einlagepflicht

Jeder Gesellschafter der KG ist gemäß Art. 29 Absatz 1 CdC zur Einbringung der versprochenen Einlage verpflichtet.

Für die Gesellschafter einer KG bestehen jedoch hinsichtlich ihrer Einlagepflicht die folgenden Sonderregelungen:

Gemäß Art. 61 CdC i. V. m. Art. 18 Nr. 9 CdC kann die Einlage eines Gesellschafters aus anderen Vermögenswerten als Geld bestehen. Die gem. Art. 61 CdC erforderliche Zulassung dieser Einlageform durch die anderen Gesellschafter ist i.d.R. bereits mit der Unterzeichnung der Gründungsurkunde ausgesprochen⁴⁷³.

Die Einlage eines Kommanditisten kann jedoch nicht aus seinen Fähigkeiten, seinem kaufmännischen Kredit oder seiner persönlichen Mitarbeit bestehen. Will er ein Erfindungspatent, eine Fabrikationsmarke oder ein Kunst- bzw. Wissenschaftspatent einbringen, darf er dieses weder selber anwenden, noch darf er an der Anwendung beteiligt sein, Art. 67 CdC.

Das Kapital der Gesellschaft muß gemäß Art. 68 CdC durch die Kommanditisten oder durch diese gemeinsam mit den geschäftsführenden Gesellschaftern eingebracht werden. Die Komplementäre und Kommanditisten unterscheiden sich danach nicht nur hinsichtlich ihrer Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Charakteristisch für die Einlage der Gesellschafter einer KG ist, daß die Kommanditisten das Gesellschaftskapital und die Komplementäre ihr Wissen und ihre Mitarbeit in die Gesellschaft einbringen⁴⁷⁴.

bb) Das Wettbewerbsverbot

Die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, also die Komplementäre, dürfen sich gemäß Art. 64 CdC vorbehaltlich der Bestimmungen aus Art. 55 lit. d) und lit. e) CdC weder direkt noch indirekt an Geschäften beteiligen, die dem Zweck der Gesellschaft entsprechen. Auch hier wird man das Merkmal »Zweck« der Gesellschaft dahingehend einschränkend auslegen müssen, daß hierunter nur die tatsächlich ausgeübte Betätigung der Gesellschaft und nicht allgemein die Gewinnerzielungsabsicht zu verstehen ist⁴⁷⁵.

Ein Wettbewerbsverbot für Kommanditisten, wenn auch mit abgeschwächten Sanktionen für den Fall der Verletzung⁴⁷⁶, enthält Art. 73 CdC: Sofern sie Geschäfte, die den Zweck der Gesellschaft ausmachen oder ihm verwandt sind, tätigen, verlieren sie das Recht, die Bücher der Gesellschaft zu prüfen und sich über die Geschäftstätigkeit zu unterrichten.

⁴⁷³ Pérez Vargas.

⁴⁷⁴ González Fallas, S. 85; Corrales Solano, S. 47.

⁴⁷⁵ Vgl. bei der GmbH die Ausführungen unter § 3 IV. 3. a) bb).

⁴⁷⁶ Corrales Solano, S. 48.

b) *Rechte der Gesellschafter*

aa) *Ansprüche der Gesellschafter*

(1) *Ansprüche der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft*

Die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft haben gegenüber der Gesellschaft die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Ansprüche. Insoweit ergeben sich gegenüber dem Recht der OHG hier keine Besonderheiten⁴⁷⁷.

Eine spezielle Regelung⁴⁷⁸ des Anspruchs der Kommanditisten auf Zinsen oder Dividende enthält Art. 70 Satz 1 CdC: Bevor es zu einer solchen Ausschüttung kommt, müssen Verluste der Gesellschaft ausgeglichen werden. Unter Verstoß gegen diese Ausgleichspflicht vorgenommene Zahlungen müssen die Kommanditisten jedoch nicht zurückzahlen, wenn sie beim Empfang des Gewinns gutgläubig waren, Art. 70 Satz 2 CdC.

(2) *Ansprüche der Gesellschafter gegenüber Mitgesellschaftern*

Den Komplementären und Kommanditisten stehen Ausgleichsansprüche gegenüber ihren Mitgesellschaftern gemäß Art. 74, 52 CdC zu, sofern sie aufgrund ihrer Haftung für Gesellschaftsschulden von Gläubigern der Gesellschaft in Anspruch genommen wurden. Fraglich ist, ob insoweit auch von den Kommanditisten der KG Ausgleich verlangt werden kann. Gemäß Art. 60 CdC ist deren Zahlungsverpflichtung auf den Betrag des gezeichneten Kapitals beschränkt. Sie können daher nur in dem Umfang zur Zahlung verpflichtet werden, als sie ihre Einlage noch nicht erbracht haben.

bb) *Die Geschäftsführungsbefugnis*

Die Verwaltung einer KG obliegt nach Art. 57 CdC den Komplementären oder den Geschäftsführern, die gemäß Art. 58 CdC durch alle Gesellschafter aus dem Kreis der Komplementäre gewählt werden⁴⁷⁹.

Demgegenüber sind die Kommanditisten nach Art. 65 Absatz 1 CdC von der Geschäftsführung ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn sie von den Geschäftsführern hierzu ermächtigt wurden. Jedoch sind diese Handlungen der Geschäftsführungen nicht unwirksam; sie lösen vielmehr die Sanktion des Art. 65 Abs. 1 Satz 2 CdC aus⁴⁸⁰: Verstoßen die Kommanditisten gegen das Verbot, sich jeder Geschäftsführung zu enthalten, haften sie Dritten gegenüber für alle Verluste und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich aus der Geschäftsführung ergeben.

Im Hinblick auf diese Haftung zählen gemäß Art. 72 CdC folgende Handlungen nicht zur Geschäftsführung:

- a) die Teilnahme an der Versammlung der Gesellschafter mit beratender Stimme,
- b) die Prüfung, Inspektion und Kontrolle der Buchführung und der Handlungen der Geschäftsführung,
- c) die Vertragsabschlüsse für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft,
- d) die untergeordnete Arbeit in der Gesellschaft,

⁴⁷⁷ Vgl. § 3 II. 3. b).

⁴⁷⁸ Vgl. auch die allgemeine Bestimmung in Art. 27 Abs. 2 und 3 CdC.

⁴⁷⁹ Vgl. Certad M., Algunos conceptos básicos, Revista Judicial Nr. 13 (Sept. 1979), S. 74.

⁴⁸⁰ Diese Sanktion ist nach Corales Solano, S. 48, zu milde.

- e) die entsprechend dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz durchgeführte Aufsicht und
- f) die Vertretung entsprechend Art. 66 CdC.

Art. 66 CdC regelt den Fall, daß der einzige Geschäftsführer der KG verstorben und kein geschäftsführungsberechtigter Gesellschafter mehr vorhanden ist. In diesem Fall kann der Kommanditist ausnahmsweise für einen Monat die Geschäfte der ausschließlichen oder dringenden Verwaltung vorläufig erledigen⁴⁸¹.

cc) *Kontrollrechte der Gesellschafter*

Die Kontrollrechte der Gesellschafter einer KG entsprechen denen der Gesellschafter einer OHG⁴⁸².

Eine Beschränkung dieses Kontrollrechts sieht Art. 73 CdC für Kommanditisten vor, sofern diese gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen.

4. *Die Außenbeziehungen der KG*

a) *Die rechtsgeschäftliche Vertretung der KG*

Die Vertretung der KG obliegt gemäß Art. 58 CdC den Geschäftsführern, die unter den Komplementären bestimmt werden.

Die Kommanditisten der KG sind danach nicht befugt, die Gesellschaft zu vertreten.

Eine Ausnahme von diesem Vertretungsverbot wird zum einen im Rahmen des Art. 65 Absatz 2 CdC zugelassen: Die Gesellschaft kann dem Kommanditisten die Befugnis erteilen, im Namen der Gesellschaft zu handeln. Kann er jedoch die ihm erteilte Bevollmächtigung nicht nachweisen, haftet er gem. Art. 65 Abs. 2 Satz 2 CdC i. V. m. Art. 62 Satz 2 CdC wie ein Komplementär persönlich und unbeschränkt.

Eine weitere Ausnahme sieht zum anderen der bereits angesprochene Art. 66 CdC für den Fall vor, daß der Geschäftsführer der KG verstorben und kein geschäftsführungsberechtigter Gesellschafter vorhanden ist. In diesem Fall ist der Kommanditist berechtigt, innerhalb eines Monats die Gesellschaft in dem beschriebenen Umfang zu vertreten.

b) *Die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft*

aa) *Die primäre Haftung der Gesellschaft*

Die KG haftet als juristische Person für alle Verbindlichkeiten, die in ihrem Namen eingegangen wurden, unbegrenzt. Über das Verhältnis dieser Haftung zur Haftung der Gesellschafter hat der costaricanische Gesetzgeber – anders als im Recht der OHG – keine ausdrückliche Anordnung getroffen. In Art. 74 CdC erklärt er lediglich die Vorschriften der OHG für entsprechend anwendbar. Gemäß Art. 60 CdC haften die geschäftsführenden Gesellschafter oder Komplementäre wie die Gesellschafter einer OHG. Diese haften jedoch nur subsidiär. Dieses Ergebnis kann für Kommanditisten über die allgemeine Verweisung in Art. 74 CdC erreicht werden, so daß auch für das

⁴⁸¹ Diese Befugnis entspricht der allgemeinen Vollmacht gemäß Art. 1255 CC, d. h. es sind alle zum Erhalt des Unternehmens erforderlichen Handlungen zulässig, Pérez Vargas.

⁴⁸² Vgl. insoweit die Ausführungen unter § 3 II. 3. b) cc).

Recht der KG insgesamt von einer primären Haftung der Gesellschaft auszugehen ist⁴⁸³.

bb) Die Ausfallhaftung der Gesellschafter

Die Gesellschafter der KG haften wie die Gesellschafter der OHG gemeinschaftlich, gegenüber der Gesellschaft jedoch subsidiär.

Gemäß Art. 60 CdC haften die Komplementäre unbegrenzt mit ihrem Privatvermögen, wohingegen die Haftung der Kommanditisten auf die gezeichnete Einlage beschränkt ist.

5. Veränderungen des Gesellschafterbestandes

Das costaricanische Gesellschaftsrecht enthält im Hinblick auf den Wechsel eines Gesellschafters einer KG keine besonderen Vorschriften. Gemäß Art. 74 CdC kann insoweit auf die Veränderung des Gesellschafterbestandes bei einer OHG verwiesen werden⁴⁸⁴.

6. Besondere Auflösungsgründe der KG

Neben den allgemeinen Auflösungsgründen, die im costaricanischen Gesellschaftsrecht in den Art. 201 ff CdC geregelt sind⁴⁸⁵, enthält Art. 63 CdC eine Spezialregelung über die Auflösung der KG.

Als zusätzliche Auflösungsgründe werden genannt: Tod, Bankrott oder Entmündigung des Komplementärs, sowie der Umstand, daß diesem die Führung der Geschäfte unmöglich ist. Diese Auflösungsgründe entfallen jedoch, wenn die Gesellschaft von mehreren Komplementären gebildet wird und die Fortsetzung der Gesellschaft in einem solchen Fall im Gesellschaftsvertrag vorgesehen wurde. Über Art. 74 CdC gelten die Auflösungsgründe des Art. 56 CdC grundsätzlich auch für die Kommanditgesellschaft entsprechend. Diese Verweisung soll jedoch Art. 56 lit. d) CdC nicht erfassen, soweit es sich bei dem verstorbenen Gesellschafter um einen Kommanditisten handelt⁴⁸⁶.

7. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien

Der grundlegende Unterschied zwischen einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer einfachen Kommanditgesellschaft besteht darin, daß das Grundkapital der Gesellschaft in handelsfähige Aktien zerlegt ist, welche in den Händen der Kommanditisten liegen⁴⁸⁷. Diese Mischform zwischen einer Personen- und Kapitalgesellschaft wurde aufgrund ihrer mangelnden Gebräuchlichkeit aus dem costaricanischen Gesellschaftsrecht gestrichen⁴⁸⁸.

⁴⁸³ So, wenn auch ohne Begründung, González Fallas, S. 84, und Corrales Solano, S. 48.

⁴⁸⁴ Vgl. die Ausführungen unter § 3 II. 5.

⁴⁸⁵ Vgl. insoweit die Ausführungen unter § 3 I. 4. a) aa).

⁴⁸⁶ Pérez Vargas. Vgl. auch Art. 203 Satz 2 CdC.

⁴⁸⁷ Corrales Solano, S. 48; González Fallas, S. 86; Zucher in Seminario sobre el Código de Comercio, S. 30.

⁴⁸⁸ González Fallas, S. 86.

IV. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1. Einführung

Spezielle Regelungen über die GmbH (*sociedad de responsabilidad limitada*) enthält das costaricanische Handelsgesetzbuch im ersten Buch, Titel I, Kapitel VI, in den Artikeln 75–101 CdC. Soweit diese Vorschriften keine speziellen Bestimmungen enthalten, ist auf die allgemeinen Regelungen zurückzugreifen⁴⁸⁹.

Als erster amerikanischer Staat führte Brasilien im Jahre 1919 die GmbH nach deutschem Vorbild ein, indem es sich eng an das portugiesische Recht anlehnte, das seinerseits weitgehend dem deutschen GmbH-Recht entnommen worden war⁴⁹⁰. Es folgten in Süd- und Mittelamerika Chile (1923), Argentinien (1932), Uruguay (1933) und Mexico (1934)⁴⁹¹.

In Costa Rica wurde die Gesellschaftsform der GmbH im Jahre 1942 mit dem Ziel eingeführt⁴⁹², kleinen, insbesondere Familienunternehmen, eine gesellschaftsrechtliche Form zu bieten, die eine Haftungsbeschränkung ihrer Gesellschafter ermöglicht⁴⁹³.

Zunächst wurde das GmbH-Gesetz in einem eigenen Gesetz erlassen, was den Schluß zuläßt, daß der Gesetzgeber davon ausging, diese neue Gesellschaftsform weiche so erheblich von den bisher geregelten Typen ab, daß sie sich nicht in einem gemeinsamen Gesetz regeln lasse⁴⁹⁴. Erst mit der Einführung des aktuellen Código de Comercio im Jahre 1964 wurde das Recht der GmbH dann in das Handelsgesetzbuch eingefügt.

In der Rechtswirklichkeit hat die GmbH in Costa Rica keine entscheidende Bedeutung mehr; auch kleine Familienbetriebe wählen dort heute ganz überwiegend die Rechtsform der Aktiengesellschaft⁴⁹⁵. Anders war die Situation noch vor der Reform des Gesellschaftsrechts im Jahre 1964, als die GmbH den überwiegenden Anteil der eingetragenen Handelsgesellschaften ausmachte⁴⁹⁶.

Kennzeichnend für die GmbH ist gemäß Art. 75 CdC auch im costaricanischen Recht die Haftungsbeschränkung der Gesellschafter auf ihre Einlage.

⁴⁸⁹ Zu den Rechtsquellen vgl. § 3 I. 1.

⁴⁹⁰ Rodríguez Gonzalo, S. 32; Lutter, 100 Jahre GmbH-Gesetz, S. 50; zu den Abweichungen vgl. Sarre in Schlegelberger, Band 3, S. 732 f.

⁴⁹¹ Vgl. Rodríguez Gonzalo, S. 31 ff.

⁴⁹² Gesetz Nr. 272 vom 25. August 1942, La Gaceta Nr. 191 vom 29. August 1942, S. 1491 ff.

⁴⁹³ Rodríguez Gonzalo, S. 4; Corrales Solano, S. 51; González Fallas, S. 87; Bolaños Morales, S. 6; Morales R., S. 10; Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 68. Eine Darstellung und Kommentierung dieses ersten costaricanischen GmbH-Rechts findet sich bei Solera Bennett, *Ley de sociedades de responsabilidad limitada*.

⁴⁹⁴ Vgl. Lutter, 100 Jahre GmbH-Gesetz, S. 52.

⁴⁹⁵ Zu den Gründen siehe unten in § 5 II.

⁴⁹⁶ Im Jahre 1958 waren beispielsweise 395 Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 69 Aktiengesellschaften, 132 Offene Handelsgesellschaften und 5 Kommanditgesellschaften im costaricanischen Handelsregister eingetragen, vgl. Zurcher in Seminario sobre el Código de Comercio, S. 43.

2. Die Entstehung der GmbH

a) Allgemeines

Die Gründung einer GmbH erfolgt mittels eines notariell beurkundeten Gründungsvertrages, der die in Art. 18 CdC genannten Angaben enthält, durch Eintragung im Handelsregister und Veröffentlichung im Amtsblatt, vgl. Art. 19 CdC⁴⁹⁷.

Die Gründung der GmbH durch öffentliche Zeichnung ist gem. Art. 79 Satz 1 CdC ausdrücklich untersagt. Bei dieser Form der Gründung, die auch Stufen- oder Sukzessivgründung genannt wird, werden in einem öffentlichen Aufruf Dritte vor der Gründung der Gesellschaft aufgefordert, Anteile zu zeichnen, um auf diese Weise durch die Gewinnung neuer Gesellschafter das erforderliche Gesellschaftskapital zu erlangen⁴⁹⁸. Eine solche Öffnung der GmbH widerspräche auch dem Zweck dieser Gesellschaftsform, kleinen Familienbetrieben den Schutz der Haftungsbeschränkung zu gewähren⁴⁹⁹. Im übrigen ist Grundlage der Gründung der GmbH das gegenseitige Vertrauen der Gesellschafter, so daß die öffentliche Zeichnung und damit die Aufnahme fremder Mitglieder sich schon aus diesem Gesichtspunkt verbietet⁵⁰⁰. Andererseits untersagt diese Vorschrift nicht die öffentliche Werbung für eine Zeichnung von Gesellschaftsanteilen. Hierbei handelt es sich um eine *invitatio ad offerendum*, die Entscheidung über die Beteiligung der so geworbenen Personen verbleibt bei den Initiatoren⁵⁰¹.

Die GmbH kann daher nur durch eine Simultangründung, also durch die einheitliche Abgabe der für die Gründung einer Gesellschaft erforderlichen Erklärungen aller Gesellschafter vor dem Notar, gegründet werden.

Im Gegensatz zu zahlreichen Rechtsordnungen, die Begrenzungen der Mitgliederzahl einer GmbH zwischen 10 und 99 Personen vorschreiben⁵⁰², enthält das costaricanische Gesellschaftsrecht trotz des Leitbildes von einer GmbH als einer Gesellschaftsform für kleine Unternehmen keine entsprechende Begrenzung. Hinter dieser fehlenden Begrenzung mag die Überlegung gestanden haben, daß eine solche Bestimmung ohnehin zur Beschränkung dieser Gesellschaftsform nur unzureichend geeignet wäre, da die Größe des Unternehmens entscheidend vom Umfang der Geschäftstätigkeit und nicht unmittelbar von der Mitgliederzahl abhängt⁵⁰³.

Auch was die Mindestzahl von Gesellschaftern an betrifft, enthalten die Art. 75–101 CdC keine speziellen Vorschriften. Daraus folgt, daß entsprechend der im costaricanischen Gesellschaftsrecht geltenden Vertragstheorie⁵⁰⁴, die Gründung einer GmbH min-

⁴⁹⁷ Vgl. weiter die Ausführungen in § 3 I. 2. b) aa) und bb).

⁴⁹⁸ Rodríguez Gonzalo, S. 69; Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 88. Diese Form der Gesellschaftsgründung ist in Costa Rica nur für die Aktiengesellschaft zugelassen, vgl. Art. 105 CdC.

⁴⁹⁹ Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 85.

⁵⁰⁰ Machado Salgado, S. 59.

⁵⁰¹ Machado Salgado, S. 60; Rodríguez Gonzalo, S. 71, unter Hinweis auf die gegenteilige Auffassung von Brunetti, *Tratado del derecho de las sociedades*, Band III, S. 66.

⁵⁰² Vgl. Lutter, 100 Jahre GmbH-Gesetz, S. 61 f, mit zahlreichen Beispielen.

⁵⁰³ Vgl. Lutter, 100 Jahre GmbH-Gesetz, S. 62.

⁵⁰⁴ Vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 2. b) cc) (2) und § 3 I. 4. a) aa) (1) (d).

destens zwei Gesellschafter erfordert; die Einmanngründung einer GmbH ist danach im costaricanischen Recht nicht möglich⁵⁰⁵.

Sinkt die Mitgliederzahl im Verlaufe des Bestehens der Gesellschaft auf eine Person, so wird im Hinblick auf eine Entscheidung des costaricanischen Kassationsgerichts⁵⁰⁶ aus dem Jahre 1956 diskutiert, ob dies analog Art. 202 CdC keinen Auflösungsgrund darstellt. Das Gericht hatte seinerzeit entschieden, daß die Vereinigung aller Geschäftsanteile an einer GmbH in der Hand eines Gesellschafters nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge habe. Nach der Einführung des neuen Handelsgesetzbuches im Jahre 1964 soll diese Rechtsprechung jedoch nicht mehr herangezogen werden können⁵⁰⁷. Zum einen beziehe sich die Ausnahmeregelung des Art. 202 CdC ausdrücklich nur auf die Aktiengesellschaft und zum anderen habe der Gesetzgeber 1964 das Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung als neue Rechtsform eingeführt, die dem Einzelkaufmann eine entsprechende Haftungsbeschränkung gewähre⁵⁰⁸.

b) *Der Firmenname*

Im Gegensatz zu den Personenhandelsgesellschaften sind die Gesellschafter einer GmbH in ihrer Entscheidung über den Firmennamen frei. Sie sind nicht nur befugt, ihr eine Personenfirma zu verleihen, sie können die GmbH auch nach ihrem Zweck benennen oder einen anderen Namen wählen, Art. 76 Satz 1 CdC. In der Firma muß jedoch in jedem Fall der Zusatz »Sociedad de Responsabilidad Limitada« oder die Abkürzung »Limitada«, »S.R.L.« oder »Ltda.« enthalten sein.

Personen, welche die Benutzung ihres Namens als Bestandteil der Firma gestatten, haften gemäß Art. 76 Satz 2 CdC bis zum Betrag der höchsten Einlage, die ein Gesellschafter in die GmbH eingebracht hat. Im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist unklar, ob er sich nur auf Dritte bezieht oder auch auf Gesellschafter erstreckt, welche die Benutzung ihres Namens gestattet haben. Hier wird zum Teil die Ansicht vertreten, die Vorschrift wende sich nur gegen Dritte, weil Gesellschaftern, die der Verwendung ihres Namens zugestimmt haben, keine schädigende Absicht unterstellt werden könne⁵⁰⁹.

Auf allen Dokumenten, Rechnungen, Inseraten oder Veröffentlichungen der Gesellschaft muß die vollständige Firma inklusive des Zusatzes angegeben werden, der auf die Rechtsform der »GmbH« hinweist. Anderenfalls haften die Gesellschafter gemeinschaftlich und unbeschränkt für Schäden, die Dritte durch das Unterlassen der Angabe erleiden, Art. 77 CdC.

⁵⁰⁵ González Fallas, S. 88; Garita González/Robles Macaya, Las sociedades unimembres, Revista Judicial Nr. 34 (Sept. 1985), S. 141. Vgl. zur Unzulässigkeit der Einmanngründung im französischen Rechtskreis allgemein Ilgen, S. 82.

⁵⁰⁶ Vgl. Sala de Casación, Entscheidung Nr. 70 vom 17.8.1956, 15:15 Uhr, Sentencias de la Sala de Casación 1956, 2. Halbjahr, Band 1, S. 1295 (1305 f).

⁵⁰⁷ Certad M., Temas de derecho comercial, S. 62; Bolaños Morales, S. 24; a.A. Matamoros Calderón, der Art. 202 CdC auf die übrigen Handelsgesellschaften analog anwenden will. Vgl. auch die Ausführungen unter § 3 I. 4. a) aa) (1) (d).

⁵⁰⁸ Bolaños Morales, S. 24.

⁵⁰⁹ Viaud González, S. 21, unter Hinweis auf eine entsprechende Gesetzeslage in El Salvador; zustimmend Rodríguez Gonzalo, S. 101.

c) *Das Gesellschaftskapital*

aa) *Die Zeichnung und Veränderung des Gesellschaftskapitals*

Das Gesellschaftskapital einer GmbH ist eingeteilt in Anteile von 100 Colones oder einem Vielfachen dieses Betrages, Art. 79 Satz 1 CdC. Diese Einteilung des Gesellschaftskapitals wird damit begründet, daß so der Umfang des Stimmrechtes eines jeden Gesellschafters, der von der Höhe seiner Beteiligung am Gesellschaftskapital abhängt, einfacher ermittelt werden kann⁵¹⁰. Der costaricanische Gesetzgeber folgt damit dem System des summenmäßig fest bestimmten Anteils, der es zuläßt, daß ein Gesellschafter mehrere Anteile an einer GmbH hält⁵¹¹.

Im Gegensatz zu den meisten Rechtsordnungen⁵¹² ist für die GmbH im costaricanischen Recht ein Mindestkapital nicht ausdrücklich vorgeschrieben⁵¹³. Da sie jedoch von mindestens zwei Gesellschaftern gegründet werden muß und jeder Gesellschafter einen Anteil am Gesellschaftskapital zu zeichnen hat⁵¹⁴, ergibt sich faktisch ein Mindestkapital von 200 Colones⁵¹⁵. Bei dieser Summe handelt es sich jedoch nur um einen Betrag von umgerechnet ca. 2,20 DM⁵¹⁶. Sie stellt damit natürlich kein Korrelat zwischen den Interessen der Gläubiger und dem Haftungsprivileg der Gesellschafter dar. Vielmehr ist sie die rechnerische Folge der Einteilung der Gesellschaftsanteile in 100 Colones, verknüpft mit dem Erfordernis, daß mindestens zwei Gesellschafter an der Gesellschaftsgründung beteiligt sein müssen, und kein Mindestkapital im Sinne eines gesetzgeberisch gewollten Sicherungsinstrumentes⁵¹⁷.

Bei der Gründung der GmbH muß das gesamte Gesellschaftskapital durch die Gesellschafter gezeichnet und in Höhe von 25 % eingezahlt werden. Die Zahlung des restlichen gezeichneten Gesellschaftskapitals ist von den Gesellschaftern innerhalb eines Jahres vorzunehmen. Anderenfalls kann die Gesellschaft gegen den säumigen Gesellschafter vorgehen, wobei die Ausfertigung einer Gründungsurkunde einen entsprechenden Vollstreckungstitel darstellt, Art. 80 CdC. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß das Gesellschaftskapital, welches die einzige Sicherheit für die Gläubiger der Gesellschaft darstellt, auch eingezahlt wird.

Diese Garantiefunktion des Gesellschaftskapitals hat eine Diskussion darüber ausgelöst, ob die Einlage des Gesellschafters auch in Form von Dienstleistungen oder

⁵¹⁰ Vgl. Rodríguez Gonzalo, S. 174.

⁵¹¹ Demgegenüber folgt das deutsche GmbH-Recht dem System des einheitlichen Anteils, das von der Einheit des Gesellschaftsanteils und nicht von einer Summe mehrerer Anteile ausgeht, vgl. Behrens, Rn. 680. Eine willkürliche Vervielfältigung von Geschäftsanteilen soll unterbunden werden, um so den Handel mit ihnen zu erschweren, Meyer-Landrut in Meyer-Landrut, GmbHG, § 17, Rn. 1.

⁵¹² Vgl. Lutter, 100 Jahre GmbH-Gesetz, S. 65, mit zahlreichen Beispielen.

⁵¹³ Kritisch im Hinblick auf diese Gesetzeslage Viaud González, S. 29, und Rodríguez Gonzalo, S. 111, mit Hinweis auf die ebenfalls fehlende Anordnung eines Mindestkapitals für die Aktiengesellschaft.

⁵¹⁴ Rodríguez Gonzalo, S. 110, Fn. 4, unter analoger Anwendung des Art. 104 lit. a) CdC.

⁵¹⁵ Steinvorth Sauter, S. 91, Fn. 91.

⁵¹⁶ Umrechnungskurs April 1994.

⁵¹⁷ Vgl. Machado Dalgado, S. 67.

Kenntnissen erfolgen kann. Grundsätzlich lassen Art. 29 und 32 CdC eine solche Einlageform zu. Da aber die Gläubiger der Gesellschaft nur in die Vermögensmasse der Gesellschaft vollstrecken können, könnte sich bei der GmbH eine Einschränkung auf solche Einlagen ergeben, die insoweit auch ein verwertbares Wirtschaftsgut darstellen⁵¹⁸.

Unter Hinweis auf den Wortlaut des Art. 80 CdC, der von dem »Einzahlen« des Anteils und der Einlage von »Bargeld, Güter(n) oder Werte(n)« spricht, wird vertreten, daß Dienstleistungen oder Kenntnisse keine zulässige Einlageform für eine GmbH darstellen⁵¹⁹.

Die überwiegende Literatur lehnt eine solche Beschränkung jedoch ab, da die Art. 29 und 32 CdC ausnahmslos für alle Formen der Handelsgesellschaften Geltung hätten und sich auch aus Art. 80 CdC mangels ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmung⁵²⁰ insoweit keine Einschränkung ergäbe⁵²¹.

Dieselben Voraussetzungen, die bei Gründung der Gesellschaft im Hinblick auf das Gesellschaftskapital zu beachten sind, müssen auch bei der Erhöhung des Gesellschaftskapitals erfüllt werden. Im übrigen ist eine solche Änderung im Amtsblatt zu veröffentlichen und im Handelsregister einzutragen, Art. 81 CdC. Die Gesellschafter haben bezüglich des erhöhten Gesellschaftskapitals ein Vorrecht der Zeichnung in dem Verhältnis, das ihrem bisherigen Gesellschaftsanteil entspricht, vgl. Art. 82 Satz 1 CdC. Diese Vorschrift bezieht sich auf den Normalfall der Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch die Ausgabe neuer Gesellschaftsanteile und Einzahlung eines entsprechenden Betrages⁵²². Das erhöhte Gesellschaftskapital kann sich jedoch auch durch Übernahme einer anderen Gesellschaft⁵²³, durch Übertragung der Reserven in das Gesellschaftskapital oder Aufwertung des Gesellschaftsvermögens ergeben⁵²⁴. Die Ausgabe der neuen Geschäftsanteile kann dann durch Übertragung auf Dritte, proportionale Verteilung an Gesellschafter oder durch eine entsprechende Erhöhung der Anteile erfolgen, welche die Gesellschafter bereits halten⁵²⁵.

Grundsätzlich ist auch die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals zulässig, Art. 81 Satz 2 CdC. Art. 83 CdC enthält spezielle Regelungen über die Verringerung des Gesellschaftskapitals der GmbH. Die Vorschrift bedeutet nach der Änderung des Art. 31 CdC durch das Gesetz vom 10.10.1990 jedoch praktisch keine zusätzliche Er-

⁵¹⁸ Vgl. Viaud González, S. 39.

⁵¹⁹ So Sala Segunda Civil, Entscheidung Nr. 254 vom 31. Juni 1974, 15:25 Uhr, auf S. 6 der Originalentscheidung, auszugsweise abgedruckt bei Certad M., *Las relaciones asociativas*, S. 57 f.

⁵²⁰ Vgl. etwa Art. 67 Satz 1 CdC, der eine ausdrückliche Beschränkung der Einlagewerte für Kommanditisten enthält.

⁵²¹ Rodríguez Gonzalo, S. 115 f, unter Hinweis auf den Registrator beim Handelsregister, Ancelmo Fernández Herrera, Gespräch vom 27. Juni 1989; Certad M., *Las relaciones asociativas*, S. 58, Fn. 86; Viaud González, S. 41; Steinvorth Sauter, S. 84; so, wenn auch ohne Begründung, ebenfalls Morales R., S. 44.

⁵²² Vgl. Bolaños Morales, S. 54.

⁵²³ Zur Verschmelzung durch Aufnahme einer anderen Gesellschaft vgl. § 3 I. 5. a) aa).

⁵²⁴ Machado Salgado, S. 113.

⁵²⁵ Machado Salgado, S. 112.

schwerung gegenüber der Herabsetzung des Kapitals anderer Gesellschaftsformen⁵²⁶. Im Gegenteil bestimmt die allgemeine Vorschrift des Art. 31 CdC die dreimalige Veröffentlichung des Verringerungsbeschlusses der Gesellschafter im Amtsblatt, wohingegen Art. 83 CdC eine zweifache Veröffentlichung ausreichen läßt. Auch knüpft die Vorschrift im Hinblick auf den Beginn der Einspruchsfrist nicht an die letzte, sondern erste Veröffentlichung an. Diese Rechtsangleichung und Erleichterung erscheint angesichts der unterschiedlichen Bedeutung des Gesellschaftskapitals für Gesellschaftsgläubiger, der ausschließlichen Haftung des Gesellschaftskapitals der GmbH einerseits und der lediglich primären Haftung des Gesellschaftskapitals bei den Personenhandelsgesellschaften andererseits, nicht verständlich. Soweit sich in der Literatur noch Aussagen darüber finden, daß der costaricanische Gesetzgeber im Hinblick auf die GmbH besondere Verfahrensvorschriften zum Schutz Dritter vorgesehen hat⁵²⁷, so beziehen sich diese nur auf den Rechtszustand vor der Änderung des Art. 31 CdC.

Eine der Bestimmung des Art. 27 Absatz 2 CdC nahezu wortgleiche Regelung zum Schutze des Vermögensbestandes der GmbH enthält Art. 100 Satz 1 CdC: Es dürfen weder Dividende gezahlt noch Ausschüttungen von Werten an die Gesellschafter erfolgen, ohne daß Reingewinne erzielt wurden.

bb) Die gesetzlichen Rücklagen

Gemäß Art. 99 CdC hat die Gesellschaft mit jeweils 5 % des Reingewinns aus jedem Geschäftsjahr eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Die Pflicht erlischt erst, wenn die Rücklage insgesamt 10 % des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Da ein Mindestkapital jedoch nicht vorgeschrieben ist, kann diese Regelung keinen entscheidenden Beitrag zur Kapitalausstattung der Gesellschaft und zum Schutz ihrer Gläubiger leisten.

3. Die Innenbeziehungen der GmbH

a) Die Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführer und ihre Stellvertreter, Art. 89 Satz 1 CdC.

aa) Die Bestellung der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer und ihre Stellvertreter werden bereits in der Gründungsurkunde oder durch einen darauffolgenden Gesellschaftsbeschluß bestellt. Da die Gesellschafter nicht aus eigenem Recht geschäftsführungsbefugt sind, ist die Bestellung wenigstens eines Geschäftsführers in der Gründungsurkunde notwendig⁵²⁸. Die Betroffenen müssen ihr Amt zumindest stillschweigend annehmen⁵²⁹.

⁵²⁶ Zu Art. 31 CdC vgl. § 3 I. 2. e). Zwar setzt Art. 31 Absatz 3 CdC ausdrücklich voraus, daß der Antragsteller einen Schaden nachweist, der ihm durch die Verringerung des Gesellschaftskapitals entstehen soll. Andererseits wird man aber auch nach Art. 83 CdC nur demjenigen Personenkreis ein Einspruchsrecht gewähren können, der einen Vermögensnachteil durch den Verringerungsbeschluß erfährt.

⁵²⁷ Vgl. Rodríguez Gonzalo, S. 172.

⁵²⁸ Vgl. Rodríguez Gonzalo, S. 133.

⁵²⁹ Rodríguez Gonzalo, S. 133.

Nachfolgende Bestellungen entfalten ihre Wirkung erst mit der Veröffentlichung im Amtsblatt und der Eintragung im Handelsregister. Diese Eintragung heilt jedoch nicht mögliche Fehler bei der Ernennung der Geschäftsführer. Die Tatsache, daß die Bestellung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, kann gutgläubigen Dritten aber nach der Eintragung nicht mehr entgegengehalten werden⁵³⁰.

Im Hinblick auf die Person des Geschäftsführers enthält das costaricanische Gesellschaftsrecht keine zusätzlichen Beschränkungen. Mit dieser Aufgabe kann ein Gesellschafter oder ein Außenstehender betraut werden. Mit einer solchen rechtlichen Ausgestaltung der Besetzung der Position des Geschäftsführers gilt im costaricanischen Recht nicht das Prinzip der Selbst-, sondern der Drittorganschaft, womit der Gesetzgeber den eher kapitalistischen Einschlag der GmbH unterstrichen hat⁵³¹.

Die Gesellschafter können jederzeit die Abberufung der Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter beschließen, Art. 89 Satz 5 CdC.

bb) Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltung und Vertretung der GmbH, Art. 89 Satz 1 und 93 CdC. Er kann hierzu mit einer allgemeinen Vollmacht oder einer Generalvollmacht ausgestattet sein⁵³².

Der Geschäftsführer hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben neben den vertraglichen auch die gesetzlichen Beschränkungen zu beachten.

So darf er gemäß Art. 90 CdC ohne die ausdrückliche Erlaubnis aller Gesellschafter keine Geschäfte auf eigene Rechnung durchführen, die den Gegenstand der Gesellschaft bilden, oder Dritte vertreten, welche auf dem gleichen Gebiete Handel treiben oder ein Gewerbe ausüben. Verstoßen die Geschäftsführer gegen dieses Wettbewerbsverbot, machen sie sich schadensersatzpflichtig und verlieren ihr Amt. Da das costaricanische Gesellschaftsrecht nicht zwischen dem Zweck und dem Gegenstand der Gesellschaft unterscheidet und auch die Absicht der Gewinnerzielung hierzu gerechnet wird⁵³³, muß die Vorschrift einschränkend interpretiert werden. Das Verbot bezieht sich nur auf solche Geschäfte, die der tatsächlich ausgeübten Aktivität der Gesellschaft entsprechen⁵³⁴ und damit nicht generell auf alle gewinnbringenden Geschäfte.

Weiter ist es den Geschäftsführern grundsätzlich nicht gestattet, ihre Befugnisse auf Dritte zu übertragen, es sei denn, daß der Gesellschaftsvertrag sie hierzu berechtigt oder es sich um die Erteilung einer Prozeßvollmacht handelt, Art. 91 CdC. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift zieht ebenfalls eine Schadensersatzpflicht der Geschäftsführer nach sich.

⁵³⁰ Rodríguez Gonzalo, S. 134 f, unter Hinweis auf Garrigues, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 563.

⁵³¹ Vgl. Lutter, 100 Jahre GmbH-Gesetz, S. 70.

⁵³² Siehe unter § 3 IV. 4. a).

⁵³³ Vgl. § 3 I. 4. a) aa) (1) (b).

⁵³⁴ Rodríguez Gonzalo, S. 140; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 2, S. 40.

cc) Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Gemäß Art. 222 CP⁵³⁵ i.V.m Art. 216 CP sind die Geschäftsführer einer GmbH, ebenso wie die Verwalter anderer Gesellschaften, im Falle betrügerischer Handlungen besonderen strafrechtlichen Vorschriften unterworfen.

dd) Das Ende der Amtsführung

Das costaricanische Gesellschaftsrecht kennt zum einen den Verlust des Amtes aufgrund eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot aus Art. 90 CdC und zum anderen die Abberufung durch einen Gesellschafterbeschluß, der durch einfache Stimmenmehrheit zustande kommt, Art. 89 Satz 5 CdC.

Bei der Abberufung sind diejenigen Formalien zu beachten, die auch bei der Ernennung einzuhalten sind. Sie ist notariell zu beurkunden, im Amtsblatt zu veröffentlichen und im Handelsregister einzutragen, Art. 19 CdC i. V. m. Art. 235 lit. d) CdC.

Weiter endet das Amt des Geschäftsführers mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt wurde, sofern die Ernennung befristet war, vgl. Art. 89 Satz 3 CdC. Solange jedoch bei Ablauf der Frist kein neuer Geschäftsführer ernannt und im Handelsregister eingetragen wurde, gilt der ursprüngliche Amtsinhaber als wiedergewählt, ohne daß es erforderlich wäre, eine Eintragung oder Veröffentlichung dieser Wiederwahl vorzunehmen⁵³⁶.

Gesellschaftsvertragliche Klauseln, die für die Abberufung einen einstimmigen Gesellschafterbeschluß vorsehen oder sogar das Recht der Abberufung ausschließen, sind wegen Verstoßes gegen Art. 89 CdC unwirksam. Die Vorschrift ist insoweit nicht dispositiv⁵³⁷.

Schließlich endet das Amt des Geschäftsführers durch seinen Rücktritt. Vorbehaltlich entgegenstehender vertraglicher Klauseln kann der Geschäftsführer auch dann zurücktreten, wenn er nur auf Zeit für dieses Amt bestimmt wurde, da die Befristung umgekehrt auch seiner Abberufung nicht entgegenstehen würde⁵³⁸.

b) Die Gesellschafterversammlung

aa) Die Einberufung

Das höchste Organ der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ihre Gesellschafterversammlung⁵³⁹.

Aufgrund der Tatsache, daß die GmbH nach der Vorstellung des Gesetzgebers auf kleine Gesellschaften mit wenigen Gesellschaftern zugeschnitten ist, wurde auf eine ausführliche Regelung der Gesellschafterversammlung verzichtet, um so Raum für eine vertragliche Ausgestaltung zu lassen.

⁵³⁵ Código Penal, Gesetz Nr. 4573 vom 4. Mai 1970, La Gaceta Nr. 257 vom 15. November 1970, Alcance Nr. 120 A, S. 1 ff, i. d. F. des Änderungsgesetzes Nr. 7383 vom 16. März 1994, La Gaceta Nr. 63 vom 30. März 1994, S. 1 ff.

⁵³⁶ Tribunal Superior Contencioso Administrativo, Entscheidung Nr. 1354 vom 5. April 1984, 10:50 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 6 f.

⁵³⁷ Vgl. Rodríguez Gonzalo, S. 147, unter Hinweis auf Garrigues, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 568.

⁵³⁸ Rodríguez Gonzalo, S. 149.

⁵³⁹ Rodríguez Gonzalo, S. 150; Corrales Solano, S. 53; González Fallas, S. 88.

Zu den wenigen Vorschriften, die in diesem Zusammenhang erlassen wurden, gehört Art. 94 CdC: Es ist zumindest die jährliche Einberufung einer Gesellschafterversammlung gesetzlich vorgeschrieben. Diese muß innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Es sollen, sofern erforderlich, die Geschäftsführer und ihre Stellvertreter ernannt werden, die Einsichtnahme in die Inventur und Bilanz erfolgen sowie die notwendigen Beschlüsse für das laufende Geschäftsjahr getroffen werden.

Die Ladung zu dieser Versammlung muß mindestens acht Tage vor dem geplanten Termin stattfinden.

bb) Zur Beschlußfassung

Nach Art. 98 Absatz 1 Satz 1 CdC hat jeder Gesellschafter eine Anzahl von Stimmen, die der Anzahl der von ihm gezeichneten Gesellschaftsanteile entspricht. Der Umfang seines Stimmrechts hängt damit unmittelbar von der Höhe seiner Gesellschaftsbeteiligung ab. Gemäß Art. 98 Absatz 1 Satz 2 CdC kann der Gesellschafter bei der Abstimmung die Anteile und damit seine Stimmen nicht teilen. Die Vorschrift betrifft insbesondere auch die Fälle, in denen die Gesellschaftsanteile von mehreren Personen gemeinschaftlich gehalten werden. Nur einer von ihnen kann dann das Stimmrecht ausüben.⁵⁴⁰ Sind Inhaber und Nutzungsberechtigter der Anteile nicht identisch, so steht dem Nutzungsberechtigten die Stimme zu, wenn der Beschluß eine Angelegenheit der Geschäftsführung betrifft. Ansonsten ist der Inhaber des Geschäftsanteils stimmberechtigt, Art. 95 Satz 3 CdC.

Auf Anteile, die von der Gesellschaft gehalten werden, entfällt kein Stimmrecht, Art. 87 CdC. Diese Regelung soll verhindern, daß die Gesellschaft sich gegenüber ihren Gesellschaftern verselbständigt, indem sie als Inhaberin eigener Anteile über ihre Geschäftsführer Einfluß auf das Abstimmungsergebnis nehmen kann und das Gewicht der übrigen Gesellschafterstimmen demgegenüber zurücktritt⁵⁴¹.

Vorbehaltlich der Regelung des Art. 97 CdC ist die Gesellschafterversammlung unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlußfähig, Art. 94 Satz 3 CdC.

Gemäß Art. 97 CdC ist für einen Wechsel des Zweckes der Gesellschaft sowie für diejenigen Änderungen, welche den Gesellschaftern eine höhere Haftung auferlegen, die Vertretung des gesamten Gesellschaftskapitals in der Versammlung sowie eine einstimmige Beschlußfassung erforderlich. Im übrigen ist für vertragsändernde Beschlüsse die Zustimmung von Dreivierteln des Gesellschaftskapitals Voraussetzung.

Alle Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren und von den Teilnehmern zu unterschreiben, Art. 96 CdC.

cc) Die Ausführung der Beschlüsse

Die Gesellschafterbeschlüsse werden durch die Geschäftsführer und ihre Stellvertreter ausgeführt. Sofern der Inhalt des ausgeführten Beschlusses gegen die Statuten der Gesellschaft oder das Gesetz verstößt, sollen sie nach Art. 92 CdC haften⁵⁴². Die ge-

⁵⁴⁰ Rodríguez Gonzalo, S. 156; Pérez Vargas.

⁵⁴¹ Vgl. Bolaños Morales, S. 70.

⁵⁴² Rodríguez Gonzalo, S. 153, Fn. 1; Viaud González, S. 89.

schäftsführenden Personen können danach gegen ihre Inanspruchnahme nicht einwenden, nur in Ausführung eines Gesellschafterbeschlusses gehandelt zu haben.

c) Die Überwachung der Gesellschaft

Anders als im Recht der Aktiengesellschaft regelt das costaricanische Recht der GmbH nicht die Errichtung eines Kontrollorgans der Gesellschaft. Gleichwohl steht es den Gesellschaftern frei, die Schaffung eines solchen Organs in den Statuten der Gesellschaft festzulegen⁵⁴³.

Im übrigen obliegt die Überwachung der Gesellschaft ihren Gesellschaftern, die zu diesem Zwecke das Recht haben, die Bücher, den Schriftwechsel und andere Dokumente einzusehen⁵⁴⁴.

d) Die Rechtsstellung der Gesellschafter

Im Hinblick auf die Ansprüche und Verpflichtungen der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern enthält das costaricanische Recht für die GmbH neben den allgemeinen Bestimmungen⁵⁴⁵ noch einmal den ausdrücklichen Hinweis darauf, daß eine Ausschüttung von Dividenden oder anderen Vermögenswerten an die Gesellschafter nur erfolgen darf, wenn es sich hierbei um erzielte Reingewinne handelt, Art. 100 Satz 1 CdC.

4. Außenbeziehungen der GmbH

a) Die rechtsgeschäftliche Vertretung der GmbH

Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft obliegt den Geschäftsführern und ihren Stellvertretern. Zu diesem Zwecke hat der Gesellschaftsvertrag anzugeben, ob es sich bei der Vollmacht um eine allgemeine (apoderado general) oder um eine Generalvollmacht (apoderado generalísimo) handelt, Art. 93 CdC. Der Unterschied beider Arten der Vollmacht liegt in ihrem Umfang: Während die allgemeine Vollmacht auf die Geschäfte der notwendigen und laufenden Verwaltung beschränkt ist, berechtigt die Generalvollmacht grundsätzlich zum Abschluß sämtlicher Rechtsgeschäfte, insbesondere auch zur Belastung und Veräußerung von Immobilien, vgl. Art. 1253 und 1255 CC.

Mit Blickrichtung auf Art. 93 CdC wird in der Literatur diskutiert, ob der costaricanische Gesetzgeber mit dieser Regelung noch dem deutschen System⁵⁴⁶ folgt, nach welchem die Vollmacht des Geschäftsführers im Außenverhältnis unbeschränkbar ist oder den romanischen Rechten, die eine solche Beschränkung zulassen⁵⁴⁷. Da aber die Befugnisse des Geschäftsführers im Außenverhältnis nur auf die allgemeine Voll-

⁵⁴³ Rodríguez Gonzalo, S. 161; Viaud González, S. 97; Corrales Solano, S. 53.

⁵⁴⁴ Vgl. Art. 26 Absatz 1 CdC und die Anmerkungen unter § 3 I. 2. d) aa).

⁵⁴⁵ Vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 2. d) aa).

⁵⁴⁶ § 37 Abs. 2 GmbHG. Vgl. hierzu etwa Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 897, m.w.N.

⁵⁴⁷ Rodríguez Gonzalo, S. 137 ff; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 2, S. 39.

macht, nicht jedoch in einem weiteren Umfange beschränkbar sind, wird angenommen, daß dem costaricanischen Recht die »teoría germánica« zugrundeliegt⁵⁴⁸.

Weitere Einschränkungen der Befugnisse des Geschäftsführers können Dritten nicht entgegengehalten werden, solange er im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gehandelt hat⁵⁴⁹.

b) Die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet diese unbegrenzt, die Haftung der Gesellschafter ist demgegenüber grundsätzlich auf ihre Einlagen beschränkt, Art. 75 CdC.

c) Die persönliche Haftung der Gesellschafter

Wie bereits beschrieben, haftet der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich nur mit seiner Einlage. Gleichwohl läßt das Gesetz ausnahmsweise eine Erweiterung seiner Haftung zu, Art. 75 CdC. So haftet der Gesellschafter gemäß Art. 18 Nr. 9 CdC dafür, daß der Wert der eingebrachten Vermögensgegenstände den angegebenen Wert erreicht.

Im übrigen haften alle Gesellschafter gemeinschaftlich und unbeschränkt für Schäden, die Dritte dadurch erleiden, daß auf Dokumenten, Rechnungen, Inseraten oder Veröffentlichungen der Gesellschaft dem Gesellschaftsnamen der Zusatz »Sociedad de Responsabilidad Limitada« oder eine der zugelassenen Abkürzungen fehlt, Art. 77 Satz 2 CdC.

d) Die persönliche Haftung der Geschäftsführer

Neben der bereits beschriebenen Haftung des Geschäftsführers aufgrund eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot aus Art. 90 CdC und des Verbotes der Unterbevollmächtigung aus Art. 91 CdC haftet er Dritten gemäß Art. 92 CdC gemeinschaftlich mit der Gesellschaft ganz allgemein für Schäden, die sich aus seiner schlechten oder rechtswidrigen Amtsführung ergeben. Sofern mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, haftet gemeinschaftlich mit der Gesellschaft der Geschäftsführer, dem das schädigende Verhalten zur Last gelegt wird⁵⁵⁰. Die übrigen Geschäftsführer werden von der Haftung nicht erfaßt.

Schließlich haften die Geschäftsführer und ihre Stellvertreter persönlich, wenn Dividende gezahlt oder auf andere Weise Vermögenswerte an die Gesellschafter ausge-

⁵⁴⁸ Rodríguez Gonzalo, S. 139.

⁵⁴⁹ Rodríguez Gonzalo, S. 143 f; Tribunal Superior Civil, Alajuela, Entscheidung Nr. 754 vom 27. Mai 1975, 9:04 Uhr, Corte Suprema de Justicia – Boletín Informativo 1975, Nr. 223, S. 246, Nr. 980, sowie Pereira/Trejos, S. 83. Zu vergleichbaren Regelungen benachbarter lateinamerikanischer Staaten vgl. De Sola Cañazares, Tratado de sociedades por acciones en derecho comparado, Band III, S. 48, sowie ders. in Tratado de derecho comercial comparado, Band III, S. 88.

⁵⁵⁰ Rodríguez Gonzalo, S. 145; Tribunal Superior Civil de Alajuela, Entscheidung Nr. 754 vom 27. Mai 1975, 9:04 Uhr, Corte Suprema de Justicia – Boletín Informativo 1975, Nr. 223, S. 246, Nr. 980, sowie Pereira/Trejos, S. 83.

schüttet werden, ohne daß zuvor die Gesellschaft Reingewinne erzielt hat, Art. 100 Satz 2 CdC.

5. *Der Gesellschafterwechsel*

Der Gesellschafterwechsel wird durch die Übertragung von Gesellschaftsanteilen vollzogen. Diese Gesellschaftsanteile beinhalten alle Rechte und Pflichten, die mit der Gesellschafterstellung verbunden sind, ohne daß sie wie bei einer Aktiengesellschaft in einem Wertpapier verbrieft wären.

Aufgrund des »personalistischen« Einschlages der GmbH ist die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, im Gegensatz zu den Anteilen an einer Aktiengesellschaft, gesetzlich stark eingeschränkt.

Das costaricanische Gesellschaftsrecht enthält im Hinblick auf die rechtsgeschäftliche und die erbrechtliche Übertragung von Anteilen an einer GmbH unterschiedliche Regelungen.

a) *Die rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen*

aa) *Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Dritte*

Gemäß Art. 85 CdC ist für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Dritte das vorherige und ausdrückliche Einverständnis aller Gesellschafter erforderlich. Der Gesellschaftsvertrag kann von dieser Bestimmung insoweit abweichen, als nur das Einverständnis einer Anzahl von Gesellschaftern erforderlich ist, die Dreiviertel des Gesellschaftskapitals vertreten.

Eine wichtige Einschränkung enthält jedoch Art. 86 CdC: Sofern die Übertragung nicht genehmigt wird, obliegt es den Gesellschaftern oder der Gesellschaft, die Anteile zu den Bedingungen zu erwerben, zu denen die beantragte Übertragung erfolgt wäre. Machen sie nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Zurückweisung von ihrem Recht Gebrauch, so gilt die beantragte Übertragung als genehmigt.

Zustimmungserfordernis und Vorkaufsrecht stehen im costaricanischen Recht daher nicht als Mittel der Abtretungsbeschränkung nebeneinander, sondern sie sind dergestalt miteinander verknüpft, daß die Zustimmung nur verweigert werden kann, wenn gleichzeitig das Vorkaufsrecht auch ausgeübt wird.

Eine weitere Beschränkung der Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen drückt Art. 78 Satz 1 und 2 CdC aus: Die Anteile sind nicht durch Indossament auf den Bescheinigungen über diese Anteile übertragbar.

Formelle Voraussetzung für die Übertragung ist die Eintragung der Verfügung in die Bücher der Gesellschaft oder in ihr Register über die Gesellschafter. Eine andere Möglichkeit stellt der Nachweis mittels eines beglaubigten Datums (*fecha cierta*) dar. Hierbei wird die privatschriftlich vereinbarte Übertragung einem Notar vorgelegt, der dann das Datum der Vorlegung bescheinigt, vgl. Art. 380 CPC.

Schließlich kann die Übertragung zusätzlich im Handelsregister eingetragen werden, Art. 78 Satz 3 CdC. Da die Eintragung im Handelsregister danach nur fakultativ ist, wird zum Teil kritisiert, daß auf diese Weise Dritte nicht immer mit der erforderli-

chen Sicherheit erkennen können, wer als Gesellschafter tatsächlich an der Gesellschaft beteiligt ist⁵⁵¹.

bb) Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf die Gesellschaft

Wie bereits erwähnt, hat auch die Gesellschaft das Recht, eigene Anteile zu erwerben, Art. 87 CdC. Einzige Voraussetzung hierfür ist, daß der Erwerb aus Reingewinnen erfolgt. Der Gesetzgeber hat damit keine Obergrenze eingeführt und läßt offen, welche Rechtsfolge eintreten soll, wenn die Gesellschaft alle Gesellschaftsanteile erworben hat⁵⁵². Da in einem solchen Fall jedoch nur noch ein Gesellschafter vorhanden wäre, müßte dies entsprechend den allgemeinen Regeln nach h. M. zur Auflösung der Gesellschaft führen⁵⁵³.

b) Der erbrechtliche Übergang von Gesellschaftsanteilen

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag finden hinsichtlich der Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf den Erben oder Vermächtnisnehmer dieselben Vorschriften Anwendung, die auch für eine rechtsgeschäftliche Übertragung gelten, Art. 88 Satz 1 CdC. Die Gesellschaftsanteile gehen damit nicht im Rahmen der Universalsukzession mit dem Erbfall auf den Erben über. Dieser Übergang setzt vielmehr die Zustimmung aller Gesellschafter voraus, Art. 88 Satz 1 CdC i. V. m. Art. 85 CdC.

Daneben sieht Art. 88 Satz 2 CdC die Einberufung eines Tribunals für den Fall der Zurückweisung des Erben oder Vermächtnisnehmers durch die Gesellschafter vor. Dieses Tribunal entscheidet endgültig über die Aufnahme. Es setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nicht der Gesellschaft angehören. Jeweils ein Mitglied wird durch die Gesellschaft, durch den Bewerber und durch die Handelskammer gewählt. Dabei ist jedoch kein Entscheidungsspielraum dieses Tribunals erkennbar. Durch die Verweisung auf Art. 86 CdC gibt es, vorbehaltlich einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten, nur die Möglichkeit, daß ein Gesellschafter oder die Gesellschaft den Geschäftsanteil erwirbt oder den Übergang auf den Erben zuläßt⁵⁵⁴.

6. Die Auflösung und Abwicklung der GmbH

Für die Auflösung und Abwicklung der GmbH bestehen im Hinblick auf die allgemeinen Regelungen über die Auflösung und Abwicklung von Handelsgesellschaften keine Besonderheiten⁵⁵⁵. Art. 101 Satz 1 CdC stellt klar, daß der Tod, die Entmündigung oder der Bankrott eines Gesellschafters keine gesetzlichen Auflösungsgründe für die GmbH bedeuten. Diese Tatsachen sowie der Umstand, daß ein Gesellschafter aus der

⁵⁵¹ Rodríguez Gonzalo, S. 175, unter Hinweis auf Morales R., S. 49; vgl. auch Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 2, S. 34.

⁵⁵² Kritisch insoweit Morales R., S. 53, sowie Rodríguez Gonzalo, S. 177, und Bolaños Morales, S. 70.

⁵⁵³ Vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 4. a) aa) (1) (d).

⁵⁵⁴ Vgl. Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 2, S. 32.

⁵⁵⁵ Vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 4.

Gesellschaft ausgeschlossen wird oder austritt, können jedoch im Gesellschaftsvertrag als Auflösungsgründe vorgesehen werden, vgl. auch Art. 205 CdC.

Schließlich ordnet Art. 84 CdC an, daß die Auflösung der Gesellschaft den Gesellschafter nicht von seiner Pflicht befreit, seine gezeichneten Anteile auch einzuzahlen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Die Zahlungspflicht besteht allerdings nur in dem Umfange weiter, der erforderlich ist, um die eingegangenen Gesellschaftsverbindlichkeiten zu erfüllen.

7. Zusammenfassung

a) Die Strukturmerkmale der GmbH

Die GmbH im costaricanischen Recht weist, wie oben dargestellt, die universellen Strukturmerkmale auf, die diese Gesellschaftsform auch in anderen Rechtsordnungen kennzeichnen⁵⁵⁶: Sie ist rechtsfähig, die Haftung der Gesellschafter ist auf ihre Einlage beschränkt, Mitgliedschaft und Leitungsfunktionen in der Gesellschaft sind voneinander getrennt, es besteht ein festes Nominalkapital, das bei der Gründung gezeichnet werden muß, die Anteile sind nicht wertpapiermäßig verbrieft, und die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist beschränkt.

b) Zur Typologie der GmbH nach dem costaricanischen Recht

In der rechtsvergleichenden Betrachtung lassen sich drei Typen einer GmbH unterscheiden⁵⁵⁷: Zum einen gibt es den Typ einer GmbH, der als kleine Aktiengesellschaft bezeichnet wird, da er sich stark an die aktienrechtlichen Regelungen anlehnt und von der Aktiengesellschaft nur durch die oben bezeichneten Strukturmerkmale zu unterscheiden ist⁵⁵⁸.

Weiter wird die GmbH in einigen Rechtsordnungen als echte Mittelform zwischen den Personengesellschaften und der Aktiengesellschaft ausgestaltet, und schließlich wird sie nach der Konzeption anderer Gesetzgebungen als verselbständigte Personengesellschaft verstanden. Diesem letzten Typ, der GmbH als verselbständigter Personengesellschaft, kann die GmbH nach dem costaricanischen Recht aufgrund zahlreicher kapitalistischer Züge nicht zugeordnet werden.

In der costaricanischen Literatur wird jedoch diskutiert, ob es sich bei der GmbH um eine reine Kapitalgesellschaft handelt oder ob sie eine Mittelform zwischen einer Kapital- und einer Personengesellschaft darstellt⁵⁵⁹. Diese Frage ist dabei nicht nur von dogmatischer Bedeutung. Sie gewinnt auch praktische Relevanz, soweit zu klären ist,

⁵⁵⁶ Vgl. Behrens, Rn. 674.

⁵⁵⁷ Zur Unterscheidung vgl. Behrens, Rn. 675, und Lutter, 100 Jahre GmbH-Gesetz, S. 60.

⁵⁵⁸ Vgl. Behrens, Rn. 675.

⁵⁵⁹ Viaud González, S. 1 ff; Rodríguez Gonzalo, S. 58, unter Hinweis auf Halperin, *Sociedades de responsabilidad limitada*, S. 13 ff, bei dem sich auch eine rechtsvergleichende Darstellung des Meinungsstreites über die dogmatische Einordnung der GmbH befindet.

ob Normen der Aktiengesellschaft oder der Personengesellschaften hilfsweise herangezogen werden können, wenn das GmbH-Recht keine Regelung enthält⁵⁶⁰.

Überwiegend wird die Auffassung vertreten, daß die GmbH, so wie sie in Costa Rica geregelt worden ist, als eine Kapitalgesellschaft einzuordnen ist⁵⁶¹. Das Gesetz sieht eine Reihe von Bestimmungen vor, die typisch für Kapitalgesellschaften sind: Die GmbH kann unter einer Sachfirma gegründet werden, hat als oberstes Organ die Generalversammlung der Gesellschafter, und das Gewicht der Stimme der Gesellschafter hängt von ihrem Anteil am Gesellschaftskapital ab. Weitere Anhaltspunkte, die für den kapitalistischen Charakter der GmbH sprechen, sind die Haftungsbeschränkung der Gesellschafter auf ihre Einlage sowie die Regelung, daß sich die Gesellschaft nicht infolge des Todes eines ihrer Gesellschafter auflöst. Auch das Prinzip der Drittorganshaft, also die Wahlfreiheit, ob der Geschäftsführer der Gesellschaft ein Gesellschafter oder eine gesellschaftsfremde Person ist, gibt der GmbH im costaricanischen Recht die Prägung einer Kapitalgesellschaft⁵⁶².

Andererseits weist sie auch typische personalistische Elemente auf, wie etwa das Verbot der Stufengründung, das Einspruchsrecht der Gesellschafter gegen eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder die Möglichkeit, für die GmbH eine Personenfirma zu wählen. Im übrigen sprechen die Tatsache, daß die Gesellschafterversammlung neben dem Geschäftsführer Einfluß auf die Geschäftsführung hat, und der Umstand, daß die Errichtung eines Kontrollorgans nicht obligatorisch ist, für einen personalistischen Charakter dieses Gesellschaftstyps⁵⁶³. Schließlich läßt die Übertragung der Gesellschaftsanteile von Todes wegen gleichzeitig sowohl personalistische als auch kapitalistische Züge erkennen, indem sie zunächst von der Zustimmung der übrigen Gesellschafter abhängig gemacht, andererseits aber dem Erben für den Fall seiner Zurückweisung die Möglichkeit eröffnet wird, gerichtlich seine Aufnahme durchzusetzen, vgl. Art. 88 i. V. m. Art. 85 CdC⁵⁶⁴.

Aus diesen Gründen ist die Ansicht vorzuziehen, daß es sich bei dieser Gesellschaftsform um eine Gesellschaft »sui generis« oder um eine Mischform zwischen einer Kapital- und einer Personengesellschaft handelt⁵⁶⁵.

⁵⁶⁰ Halperin, *Sociedades de responsabilidad limitada*, S. 13.

⁵⁶¹ Steinvorth Sauter, S. 2; Corrales Solano, S. 54; Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 5; Rodríguez Gonzalo, S. 65; Machado Salgado, S. 123; Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 71; Vi-
aud González, S. 2.

⁵⁶² Vgl. Lutter, 100 Jahre GmbH-Gesetz, S. 70.

⁵⁶³ Vgl. Lutter, 100 Jahre GmbH-Gesetz, S. 71.

⁵⁶⁴ Vgl. Tribunal Superior Contencioso Administrativo, Entscheidung Nr. 4007 vom 12. Juni 1980, 16:40 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 18.

⁵⁶⁵ Vgl. Bolaños Morales, S. 16, 30; Morales R., S. 16, 32 f; Kozolchyk/Torrealba, *Curso de derecho mercantil*, Band II, Teil 2, S. 1; Solera Bennett, *Ley de sociedades de responsabilidad limitada*, S. 20; Zucher in *Seminario sobre el Código de Comercio*, S. 45; Fernández González/Aragon Prado, S. 48; Tribunal Superior Contencioso Administrativo, Entscheidung Nr. 2289 vom 18. Mai 1977, 16:10 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 15, sowie *Revista Judicial* Nr. 9, S. 196, Nr. 872, und Tribunal Superior Civil, Alajuela, Entscheidung Nr. 754 vom 27. Mai 1975, 9:04 Uhr, Corte Suprema de Justicia – *Boletín Informativo*, 1975, Nr. 223, S. 247, Nr. 982.

V. Die Aktiengesellschaft

1. Einführung

Spezielle Regelungen über die Aktiengesellschaft (*sociedad anónima*) enthält das costaricanische Handelsgesetzbuch in seinem ersten Buch, Titel I, Kapitel VII, in den Artikeln 102–200 CdC. Die Bestimmungen sind in folgende Abteilungen untergliedert: »Allgemeine Bestimmungen« (Art. 102–119 CdC), »Von den Aktien« (Art. 120–139 b CdC), »Von der Eigenschaft des Gesellschafters« (Art. 140–147 CdC), »Von anderen Anteilsscheinen« (Art. 148–151 CdC), »Von den Aktionärsversammlungen« (Art. 152–180 CdC), »Von der Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft« (Art. 181–192 CdC) und »Von der Überwachung der Gesellschaft« (Art. 193–200 CdC).

Im Jahre 1990⁵⁶⁶ wurden einige ergänzende Bestimmungen in bezug auf die Investmentgesellschaft (Art. 85 ff des Änderungsgesetzes) und die börsenzugelassene offene Aktiengesellschaft (Art. 126 des Änderungsgesetzes) eingeführt. Auf die wesentlichen abweichenden und ergänzenden Sonderregelungen für diese speziellen Gesellschaftstypen wird im Rahmen der folgenden Darstellung in den Fußnoten verwiesen⁵⁶⁷.

Die Aktiengesellschaft wird in Art. 102 Absatz 1 CdC definiert als eine Gesellschaft, deren Kapital in handelbaren Aktien aufgeteilt ist und deren Gesellschafter nur verpflichtet sind, ihre Einlage zu zahlen. Die Aktionäre sind erst dann von jeglichen Zahlungsverpflichtungen entbunden, wenn sie die volle Leistung erbracht haben, vgl. Art. 124 CdC und Art. 125 Satz 1 CdC.

Die Aktiengesellschaft verfolgt auch in Costa Rica von ihrer Grundkonzeption her die klassische Funktion, durch Aufbringung und Bindung von Kapital zur Finanzierung von großen Unternehmen beizutragen⁵⁶⁸. Gleichwohl bildet diese Gesellschaft hier die gebräuchlichste Rechtsform ebenso für kleine und mittelständische Unternehmen und für Familienbetriebe⁵⁶⁹. Die übrigen Gesellschaftsformen haben gegenwärtig daneben keine entscheidende Bedeutung⁵⁷⁰.

⁵⁶⁶ Gesetz Nr. 7201 vom 10. Oktober 1990, La Gaceta Nr. 204 vom 29. Oktober 1990, S. 1 ff (im folgenden Änderungsgesetz genannt).

⁵⁶⁷ Vgl. i. e. die ausführliche Untersuchung von Alvarez Chavez/González Bolaños.

⁵⁶⁸ Kozolchyk/Torrealba, *Curso de derecho mercantil*, Band II, Teil 3, S. 68; Zurcher in *Seminario sobre el Código de Comercio*, S. 32; González Fallas, S. 92; Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 48; Certad M., *Algunos conceptos básicos*, *Revista Judicial* Nr. 13 (Sept. 1979), S. 75; Valle, *RdCJ* Nr. 1 (Mai 1963), S. 21. Vgl. auch Kübler, S. 165. Zur geschichtlichen Entwicklung der AG vgl. Rhenán Segura/Masís Iverson, *RdCJ* Nr. 57 (Mai–August 1987), S. 13 ff.

⁵⁶⁹ Corrales Solano, S. 54; González Fallas, S. 93; Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 19; Mora, *El capital en las sociedades por acciones conforme a las legislaciones italiana y costarricense*, *RdCJ* Nr. 9 (Juni 1967), S. 101; Tribunal Superior Segundo Civil, *Entscheidung* Nr. 589 vom 9. August 1983, 8:10 Uhr, *Jurisprudencia mercantil III*, S. 15, Nr. 9. Mit der Wahl dieser Gesellschaftsform soll auch die Zahlung von Erbschaftssteuer umgangen werden können, vgl. Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 8, und Morelli Cozza, *Las acciones communes u ordinarias*, *RdCJ* Nr. 9 (Juni 1967), S. 73.

⁵⁷⁰ Zu der früheren Verbreitung der anderen Gesellschaftsformen und zu den Gründen dieser Entwicklung siehe unter § 5 II.

2. Die Entstehung einer Aktiengesellschaft

a) Die Gründungsverfahren

Die Gründung einer Aktiengesellschaft in Costa Rica kann auf zwei Wegen erfolgen: Zum einen kann die Gesellschaft durch eine Simultangründung (*fundación simultánea*, *fundación instantánea*, *fundación unitaria* oder auch *constitución por suscripción privada* genannt), zum anderen durch eine Stufengründung (*constitución por suscripción pública* oder *constitución sucesiva*) ins Leben gerufen werden, vgl. Art. 105 CdC.

Ausreichend, aber auch erforderlich, ist die Gründung durch zwei Gesellschafter. Diese geringe Anzahl von Gesellschaftern ist der eine Grund dafür, weshalb in Costa Rica Aktiengesellschaften auch von kleinen Familienunternehmen gegründet werden⁵⁷¹. Zum anderen ist für die Gründung der Aktiengesellschaft kein Mindestkapital vorgeschrieben⁵⁷².

Auf jeden Fall ist es gemäß Art. 104 CdC unerlässlich, daß zwei Gesellschafter mindestens jeweils eine Aktie zeichnen und 25 % des Wertes der gezeichneten Aktie bei der Gründung einzahlen bzw. bei der Sachgründung die gesamte Sachleistung erbringen.

Die zu leistenden Bareinlagen sind bei einer Bank zu hinterlegen. Dieser Vorgang muß notariell bestätigt werden. Die Auszahlung wird an den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft vorgenommen, sobald diese im Handelsregister eingetragen wurde. Verzichten die Einzahler gemeinsam nach der Hinterlegung durch einen notariell beurkundeten Beschluß auf die Gründung der Aktiengesellschaft, so wird ihnen der Betrag gleichfalls ausgezahlt, vgl. Art. 107 CdC.

Sobald die Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen wurde, ist sie berechtigt, die Anzahl und Arten von Aktien auszugeben, die im Gründungsvertrag vorgesehen sind⁵⁷³.

aa) Die Simultangründung

Die Simultan- oder Einheitsgründung unterscheidet sich in ihrem Verfahren nicht wesentlich von der Gründung einer anderen Handelsgesellschaft. Beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages erfolgt die Zeichnung der Gesellschaftsanteile. Der notariell beurkundete Gründungsvertrag muß gemäß Art. 106 Absatz 1 Satz 1 CdC neben dem in Art. 18 CdC vorgesehenen Inhalt⁵⁷⁴ folgende Angaben enthalten: Numerierung, Nominalwert sowie die Art und Gattung der Aktien, in die das Gesellschaftskapital aufgeteilt ist.

⁵⁷¹ González Fallas, S. 93; kritisch, da die niedrige Gesellschafterzahl nicht mit der Konzeption der Aktiengesellschaft vereinbar ist, Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 55; Morelli Cozza, *Las acciones comunes u ordinarias*, RdCJ Nr. 9 (Juni 1967), S. 73.

⁵⁷² Anders gem. Art. 126 lit. b) des Änderungsgesetzes, wonach die börsenzugelassene offene Aktiengesellschaft mindestens 50 Aktionäre und ein Kapital von mindestens 50.000.000 Col. aufweisen muß.

⁵⁷³ Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 37.

⁵⁷⁴ Vgl. insoweit die Ausführungen in § 3 I. 2. b) aa) und bb).

Die Gründung der Gesellschaft ist dann gemäß Art. 19 CdC im Amtsblatt zu veröffentlichen und im Handelsregister einzutragen.

bb) Die Stufengründung

Kennzeichnend für diese Art der Gesellschaftsgründung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem bereits im Gründungsstadium der Gesellschaft Anteile vom Gesellschaftskapital gezeichnet werden⁵⁷⁵. Diese Form der Gesellschaftsgründung ist wohl aufgrund des komplizierten Gründungsverfahrens in Costa Rica wenig gebräuchlich⁵⁷⁶. Im übrigen wird auch die Notwendigkeit bezweifelt, dieses Gründungsverfahren zu wählen, da es bei der Simultangründung zulässig sei, nur 25 % des Gesellschaftskapitals einzuzahlen⁵⁷⁷.

Bei der Stufengründung sind die folgenden Schritte zu unternehmen:

- Entwurf eines Programmes
- Zeichnung der Gesellschaftsanteile
- Durchführung der Gründungsgeneralversammlung
- Eintragung im Handelsregister.

(1) Der Entwurf eines Programmes

Bei der Stufengründung stellen die Gründer zunächst ein Programm auf, das den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages i. S. d. Art. 106 CdC enthält, vgl. Art. 108 CdC, sowie die Angabe darüber, innerhalb welches Zeitraumes das gesamte Gesellschaftskapital gezeichnet werden muß, Art. 113 CdC.

(2) Zeichnung der Gesellschaftsanteile

Exemplare dieser Programme werden dann von den Personen unterzeichnet, die Gesellschafter der zu gründenden Aktiengesellschaft werden wollen. Hierbei sind gemäß Art. 109 CdC noch folgende Angaben aufzunehmen:

- Name, Nationalität und Wohnort desjenigen, der die Aktien zeichnet,
- ausgeschriebene Anzahl, Beschaffenheit, Kategorie und Wert der gezeichneten Aktien,
- Form und Fristen, in denen sich der Zeichnende verpflichtet, die erste Zahlung auszuführen,
- Bestimmung der Sacheinlagen, sofern hiermit die Zahlung der Aktien erfolgen soll,
- Art, in der die Einberufung der Generalversammlung stattfinden soll, und Regeln, nach denen sie abgehalten wird,
- Datum der Zeichnung und
- die Erklärung, daß der Zeichner den Entwurf des Gesellschaftsvertrages und gegebenenfalls der Satzung kennt und anerkennt.

Die Bareinlagen sind gemäß Art. 110 CdC nach Maßgabe der Vereinbarung zur Gründungsurkunde zu hinterlegen. Andere Werte müssen gemäß Art. 111 CdC bei der nota-

⁵⁷⁵ Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 88; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 38.

⁵⁷⁶ Corrales Solano, S. 58; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 27; González Zeledón, S. 22; Alvarez Chaves/González Bolaños, S. 153.

⁵⁷⁷ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 41.

riellen Beurkundung des Sitzungsprotokolls der Gründungsversammlung übergeben werden.

Kommen die Zeichner des Gesellschaftskapitals dieser Verpflichtung nicht nach, haben die Gründer der Gesellschaft folgendes Wahlrecht: Entweder verlangen sie gerichtlich die Befriedigung der eingegangenen Verpflichtung, wobei das unterzeichnete Programm als Vollstreckungstitel dienen kann, oder sie schließen den säumigen Schuldner aus, indem sie die von ihm gezeichneten Anteile als nicht gezeichnet behandeln, vgl. Art. 112 CdC.

Sofern nicht das gesamte Gesellschaftskapital in der im Programm vorgesehenen Frist gezeichnet wurde oder die Gründung der Gesellschaft aus irgendeinem anderen Grund nicht zum Abschluß kommt, werden die Personen, welche einen Teil des Gesellschaftskapitals gezeichnet haben, von ihren damit eingegangenen Verpflichtungen frei. Sie können die bereits hinterlegten Beträge zurückfordern, Art. 114 CdC.

(3) *Die Gründungsgeneralversammlung*

Ist das gesamte Gesellschaftskapital gezeichnet und sind die gesetzlich angeordneten Zahlungen geleistet worden, muß innerhalb von 15 Tagen eine Gründungsgeneralversammlung auf die Weise einberufen werden, wie sie im Programm vorgeschlagen wurde, Art. 115 CdC.

Auf der Gründungsgeneralversammlung soll der Entwurf der Gründungsurkunde, so wie er im Programm vorgesehen ist, bestätigt werden. Sofern die Änderung einer Bestimmung aus dem Programm beschlossen wird, hat derjenige, der hiermit nicht einverstanden ist, das Recht, aus dem Projekt auszusteigen und seine geleistete Einlage zurückzufordern.

Weiter sollen auf der Gründungsgeneralversammlung die erbrachten Zahlungen festgestellt, die Sacheinlagen und deren Bewertung geprüft, das Anteilsrecht, das sich die Gründer von den Gewinnen vorbehalten haben, bestätigt sowie die Vorstandsmitglieder ernannt und bevollmächtigt werden.

Auch wenn Art. 139 CdC nur auf bereits ausgegebene Aktien Anwendung findet, soll bei der Gründungsgeneralversammlung ebenso die Zahl der gezeichneten Aktien die Anzahl der Stimmen des zeichnenden Gesellschafters bestimmen⁵⁷⁸.

Hat die Generalversammlung die Gründung der Gesellschaft bestätigt, erfolgt die Protokollierung des Gesellschaftsvertrages zum Zwecke der Eintragung im Handelsregister, Art. 117 CdC.

(4) *Von den Gründern der Aktiengesellschaft*

In der Lehre werden zwei Arten von Gründern unterschieden⁵⁷⁹: Bei den »promotores« handelt es sich um die Initiatoren der Gesellschaftsgründung unabhängig davon, ob sie Aktien gezeichnet haben oder nicht. Demgegenüber stellen die »fundadores« die ersten Gesellschafter der Gesellschaft in Gründung dar, die die Aktien gezeichnet haben.

Da die Aktiengesellschaft in der Gründungsphase noch nicht im Handelsregister eingetragen ist, ist sie nach ganz überwiegender Meinung noch nicht rechtsfähig. Die »promotores« und »fundadores« handeln in eigenem Namen und haften persönlich und

⁵⁷⁸ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 91.

⁵⁷⁹ Vgl. Corrales Solano, S. 58; González Fallas, S. 94; Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 12.

unbeschränkt für die eingegangenen Verbindlichkeiten⁵⁸⁰. Sobald die Aktiengesellschaft dann aber regulär gegründet wurde, d. h. im Handelsregister eingetragen worden ist, soll die Gesellschaft analog Art. 184 Abs. 4 CdC gutgläubigen Dritten für verbotswidriges Handeln ihrer Initiatoren und Gründungsgesellschafter ebenfalls haften⁵⁸¹.

Zum Zwecke der Erhaltung des Gesellschaftskapitals bestimmt Art. 118 CdC, daß jede Abrede nichtig ist, durch die das Gesellschaftskapital zugunsten der Gründer (fundadores) vermindert wird⁵⁸². Sie haben aber gemäß Art. 119 CdC die Möglichkeit, für die Dauer von maximal 10 Jahren ein Anteilsrecht bis zu 10 % vom jährlichen Gewinn zu vereinbaren (bonos de fundador).

b) *Der Firmenname*

Gemäß Art. 103 Absatz 1 CdC sind die Gesellschafter in der Benennung der Aktiengesellschaft frei. Der Name muß sich jedoch insoweit von dem bereits bestehender Gesellschaften unterscheiden lassen, als eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Weiter ist ihm der Zusatz »Sociedad Anónima« oder die Abkürzung »S.A.« hinzuzufügen⁵⁸³.

In Anbetracht dieser freien Gestaltungsmöglichkeit des Gesellschaftsnamens ist es umstritten, ob auch eine Personenfirma oder nur eine Sachfirma verwendet werden darf.

Im Hinblick auf den Wortlaut der Vorschrift, der von »denominación« spricht, wird z.T. angenommen, daß die Verwendung einer Personenfirma ausgeschlossen sein soll⁵⁸⁴. Zwar kann der Terminus »denominación« auch ganz allgemein mit »Bezeichnung« übersetzt werden⁵⁸⁵. In Art. 18 Nr. 6 CdC wird er aber alternativ zu »razón social« verwendet, was dafür spricht, daß es sich auf der einen Seite um eine Personalfirma⁵⁸⁶ und auf der anderen Seite um eine Sachfirma handelt⁵⁸⁷. Für diesen Standpunkt läßt sich auch anführen, daß der Gesetzgeber im Zusammenhang mit den Personengesellschaften von »razón social« spricht⁵⁸⁸ und bei der G.m.b.H. »razón social« alternativ zu Firmenbezeichnungen genannt wird, die dem Gesellschaftszweck entliehen sind. Gleichwohl werden in das Handelsregister auch Aktiengesellschaften mit

⁵⁸⁰ Vgl. Corrales Solano, S. 60; González Fallas, S. 94.

⁵⁸¹ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 46.

⁵⁸² Diese Nichtigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf den gesamten Gesellschaftsvertrag, González Zeledón, S. 27.

⁵⁸³ Der börsenzugelassenen offenen Aktiengesellschaft ist gem. Art. 127 des Änderungsgesetzes der weitere Zusatz »de Capital Abierto« hinzuzufügen.

⁵⁸⁴ González Fallas, S. 91.

⁵⁸⁵ Vgl. Becher, S. 341.

⁵⁸⁶ Gómez Rodas, S. 111; Morales R. S. 23; vgl. auch Sala de Casación, Entscheidung Nr. 93 vom 6. August 1976, 15:30 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 16.

⁵⁸⁷ Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 77; vgl. auch Tribunal Superior Contencioso Administrativo, Entscheidung Nr. 2289 vom 18. Mai 1977, 16:10 Uhr, Revista Judicial Nr. 9, S. 196, Nr. 875, sowie Instituto de Estudios Jurídicos, S. 17.

⁵⁸⁸ Vgl. Art. 33 und 62 CdC.

einer Personenfirma eingetragen⁵⁸⁹ und in der Rechtsprechung⁵⁹⁰ und einem Teil der Literatur für zulässig gehalten⁵⁹¹.

c) *Das Gesellschaftskapital*

Ein Mindestkapital ist für die Aktiengesellschaft, wie auch für die übrigen Handelsgesellschaften, gesetzlich nicht vorgeschrieben⁵⁹².

Zwar ergibt sich rechnerisch ein Mindestkapital aus der Tatsache, daß zwei Gesellschafter jeweils wenigstens eine Aktie zeichnen müssen, deren Wert mindestens 1 Colon zu betragen hat. Da es sich bei 2 Colones jedoch nur um einen Betrag von umgerechnet 0,02 DM⁵⁹³ handelt, kann man hier natürlich nicht von einem Kapital sprechen, das geeignet wäre, als Sicherungsinstrument ein Korrelat zwischen den Interessen der Gläubiger und dem Haftungsprivileg zu schaffen⁵⁹⁴. Im Vordergrund des Gläubigerschutzes soll danach auch nicht eine bestimmte Kapitalhöhe stehen, sondern das Gesellschaftsvermögen, das durch die Aktivitäten der Gesellschaft aufgebaut wird⁵⁹⁵.

Auch bei der Aktiengesellschaft begründet die Garantiefunktion des Gesellschaftskapitals Zweifel hinsichtlich der Feststellung, ob auch Dienstleistungen und Kenntnisse von den Aktionären eingebracht werden können⁵⁹⁶. Gleichwohl wird eine solche Einlageform im Hinblick auf die allgemein gültigen Regelungen der Art. 29 und 32

⁵⁸⁹ González Fallas, S. 91.

⁵⁹⁰ Sala de Casación, Entscheidung Nr. 41 vom 27.04.1965, 15:30 Uhr, Sentencias de la Sala de Casación 1965, 1. Halbjahr, Band I, S. 657 (665), auszugsweise auch abgedruckt bei Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 82, und Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 25, Fn. 28.

⁵⁹¹ Corrales Solano, S. 55; Certad M., Algunos conceptos básicos, Revista Judicial Nr. 13 (Sept. 1979), S. 76; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 25; Zurcher in Seminario sobre el Código de Comercio, S. 33; Rhenán Segura/Masís Iverson, RdCJ Nr. 57 (Mai–August 1987), S. 24; Morelli Cozza, Las acciones comunes u ordinarias, RdCJ, Nr. 9 (Juni 1967), S. 75; Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 49; kritisch, aber im Ergebnis auch Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 77; a.A. González Zeledón, S. 8 ff.

⁵⁹² Anders gem. Art 126 lit. b) des Änderungsgesetzes bei börsenzugelassenen offenen Aktiengesellschaften (mindestens 50.000.000 Colones) und gem. Art 91 Nr. 1 des Änderungsgesetzes bei Investmentaktiengesellschaften (mindestens 10.000.000 Colones)

⁵⁹³ Umrechnungskurs April 1994.

⁵⁹⁴ Kritisch insoweit Mora, Ponencia, RdCJ Nr. 28 (Jan.-April 1976), S. 245; Alvarez Chaves/González Bolaño, S. 7, und González Fallas, S. 93, da der Mißbrauch dieser Gesellschaftsform in Costa Rica auch auf die fehlende Bestimmung eines Mindestkapitals zurückzuführen sei.

⁵⁹⁵ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 37.

⁵⁹⁶ Fernández González/Aragon Prado, S. 327 f, und Alvarez Chaves/González Bolaños, S. 195 f, mit dem Hinweis, daß dies selbst für börsenzugelassene offene Aktiengesellschaften gelte. Vgl. auch die Ausführungen zur GmbH unter § 3 IV. 2. c) aa). Zu Reformvorschlägen hinsichtlich der Aktienbeteiligung von Arbeitnehmern siehe Vargas Hidalgo, Iustitia Nr. 63 (März 1992), S. 9 ff.

CdC für zulässig gehalten⁵⁹⁷. Für dieses Ergebnis spricht das Fehlen einer Ausnahmebestimmung im Aktienrecht. Anders als etwa für Kommanditisten⁵⁹⁸ sieht das costaricanische Gesellschaftsrecht insoweit keine Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Einlagen vor.

Einlagen, die keine Geldeinlagen darstellen, werden im Hinblick auf ihre Bewertung von der Gründungsgeneralversammlung gemäß Art. 116 lit. c) CdC geprüft. Hinsichtlich der Bewertung dieser Einlageform enthalten jedoch weder die allgemeinen Vorschriften noch die aktienrechtlichen Regelungen detaillierte Bestimmungen⁵⁹⁹. In Betracht kommt daher hinsichtlich der Einlage »Arbeit oder Dienstleistung« auch hier eine entsprechende Anwendung des Art. 1201 Abs. 2 Satz 2 CC⁶⁰⁰. Danach wäre ein Aktionär mit dieser Einlageform am Gewinn und Verlust der Gesellschaft entsprechend der Quote beteiligt, die auf den Gesellschafter mit der geringsten Geldeinlage entfällt. Andererseits steht diese Vorschrift unter dem Vorbehalt einer abweichenden gesellschaftsvertraglichen Regelung. Da das Gesellschaftskapital aber in Anteile zu einer bestimmten Summe Colones eingeteilt ist, der Gesellschaftsvertrag regeln muß, wieviele Anteile der Gesellschafter für seine Einlage bekommt und Art. 29 Abs. 2 CdC i.V.m Art. 18 Nr. 9 Satz 2 CdC eine Bewertung der Dienstleistungen des Gesellschafters vorschreibt, scheidet ein Rückgriff auf die zivilrechtliche Regelung des Art. 1201 Abs. 2 Satz 2 CC aus.

Gemäß Art. 106 Absatz 2 Satz 1 CdC kann der Vorstand im Gesellschaftsvertrag ermächtigt werden, das Kapital der Gesellschaft in einem bestimmten Rahmen zu erhöhen⁶⁰¹ (capital autorizado) und entsprechende Aktien auszugeben. Durch einen einfachen Beschluß des Vorstandes ist dann eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals möglich, ohne daß es einer Vertragsänderung bedürfte⁶⁰².

Der Gesellschaftsvertrag kann auch zu einer entsprechenden Minderung des Gesellschaftskapitals ermächtigen, sofern die Minderung durch Streichung von zurückgekauften Aktien erfolgt, Art. 106 Absatz 2 Satz 2 CdC.

d) *Über die Aktien und andere aktienrechtliche Papiere*

aa) *Allgemeines*

Art. 120 Satz 1 CdC definiert die Aktie als eine Urkunde, durch die die Gesellschafterposition in der Aktiengesellschaft verbrieft und übertragen wird. Gemäß Art. 102 Absatz 1 CdC stellt die Aktie auch einen Bruchteil des Gesellschaftskapitals dar⁶⁰³.

⁵⁹⁷ Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 197; Valle Peralta, RdCJ Nr. 1 (Mai 1963), S. 24; kritisch Morelli Cozza, RdCJ Nr. 9 (Juni 1967), S. 78; Mora, El capital en las sociedades por acciones conforme a las legislaciones italiana y costarricense, RdCJ Nr. 9 (Juni 1967), S. 92 f. Eine Ausnahme besteht lediglich für Investmentaktiengesellschaften. Hier ist gem. Art. 91 Nr. 5 des Änderungsgesetzes nur eine Geldeinlage zulässig.

⁵⁹⁸ Vgl. Art. 67 CdC.

⁵⁹⁹ Kritisch zumindest für große Aktiengesellschaften Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 33.

⁶⁰⁰ Vgl. auch die Ausführungen zu § 3 I. 2. g) dd) (2).

⁶⁰¹ Zur Veränderung des Gesellschaftskapitals vgl. i.ü. die Ausführungen unter § 3 I. 2. e).

⁶⁰² Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 51.

⁶⁰³ Zur Einordnung der Aktien in die Gruppe der Wertpapiere vgl. Certrad M., Apuntes, Re-

Alle Aktien und sonstigen Bescheinigungen müssen die in Art. 134 CdC aufgeführten Angaben enthalten. Es können gemäß Art. 135 CdC eine oder mehrere Aktien in einer Urkunde verbrieft werden.

Aus den Art. 124 ff CdC ergibt sich, daß die Aktien schon vor der vollständigen Bezahlung des Nennbetrages ausgegeben werden dürfen. Regelungen für den Fall der Nichtleistung durch den Erwerber, insbesondere über seinen Ausschluß, enthalten die Art. 126–128 CdC.

Aktiengesellschaften, die Namensaktien herausbringen, haben ein Aktienbuch zu führen, in das die in Art. 137 CdC genannten Angaben aufzunehmen sind.

Art. 123 CdC untersagt die Teilung der Aktie und regelt die Ausübung der Mitverwaltungsrechte für den Fall, daß die Aktie im Miteigentum mehrerer Personen steht.

bb) Die Stammaktie

(1) Allgemeines

Die Stammaktien oder ordentlichen Aktien (*acciones communes, acciones ordinarias*) verbriefen die gleichen Rechte und den gleichen Anteil am Gesellschaftsvermögen, Art. 120 Absatz 2 Satz 1 CdC. Vereinbarungen, die darauf abzielen, die Inhaber von Stammaktien von ihrem Anteilsrecht an den Gewinnen der Gesellschaft auszuschließen, sind nichtig, Art. 122 CdC⁶⁰⁴.

(2) Beschränkungen

Art. 120 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 CdC enthalten noch zwei wichtige Einschränkungen: Zum einen sind nur Nennwertaktien, d. h. Aktien zulässig, die auf einen bestimmten Geldbetrag (in costaricanischer Währung) lauten. Die Ausgabe von nennwertlosen Aktien, also Stück- oder Quotenaktien⁶⁰⁵, ist danach nicht zulässig. Zum anderen dürfen nur Namensaktien und keine Inhaberaktien ausgegeben werden⁶⁰⁶.

Der costaricanische Código de Comercio hatte in seiner ursprünglichen Fassung⁶⁰⁷ noch die Ausgabe von Inhaberaktien zugelassen. Zur besseren Kontrolle über Steuereinnahmen und ausländische Investitionen⁶⁰⁸ wurden 1976 Aktiengesellschaften, deren Kapital in Inhaberaktien aufgeteilt war, eingeschränkt⁶⁰⁹ und mit einer Sondersteuer⁶¹⁰ belegt. Im Jahre 1980⁶¹¹ kam es dann zu einem vollständigen Verbot der Inhaberaktien.

vista Judicial Nr. 30 (Sept. 1984), S. 27 ff; González Zeledón, S. 52 ff, und Alvarez Chaves/González Bolaños, S. 224 ff, 228.

⁶⁰⁴ Zum »pacto leonino« vgl. auch die Ausführungen zu Art. 25 CdC in § 3 I. 2. d) aa).

⁶⁰⁵ Zu den Begriffen vgl. Kraft in Zöllner, 2. Aufl., § 6 AktG, Rn. 10–12.

⁶⁰⁶ Dies gilt gem. Art. 91 Ziff. 2) des Änderungsgesetzes sowohl für die Investmentgesellschaft als gem. Art. 126 lit. ch) des Änderungsgesetzes auch für die börsenzugelassene offene Aktiengesellschaft.

⁶⁰⁷ Gesetz Nr. 3284 vom 27.05.1964, La Gaceta Nr. 119, Alcance Nr. 27 a, S. 1805 ff.

⁶⁰⁸ González Fallas, S. 99; Alvarez Chaves/González Bolaños, S. 243.

⁶⁰⁹ Vgl. Art. 107 lit. h) Ley de Administración Financiera, Gesetz Nr. 5901 vom 20.04.1976, La Gaceta Nr. 88, Alcance Nr. 76 vom 8. Mai 1976, S. 2309 ff. Eingeschränkt wurde die Zulässigkeit eines Abschlusses öffentlich-rechtlicher Verträge.

⁶¹⁰ Vgl. Art. 2 Ley de Reforma Tributaria Nr. 5909 vom 16.06.1976, La Gaceta Nr. 118, Alcance Nr. 103, S. 3133 ff.

⁶¹¹ Gesetz Nr. 6450 vom 15.06.1980, La Gaceta Nr. 151 vom 8. August 1980, S. 1 ff.

Gerade ausländische Investoren sind durch diese Reform besonders betroffen, da sie zuvor aufgrund der Anonymität ihrer Beteiligung und der schnellen Übertragbarkeit von Inhaberaktien⁶¹² diese Form gewählt haben⁶¹³.

Bestehende Inhaberaktien sollten innerhalb eines Jahres in Namensaktien eingetauscht werden. Da ein Verstoß gegen diese Umtauschpflicht jedoch nicht mit einer Sanktion verknüpft wurde, gibt es auch gegenwärtig noch Aktiengesellschaften, deren Kapital durch Inhaberaktien vertreten ist⁶¹⁴. Dieser Umstand sowie die Tatsache, daß nur Stammaktien – mangels gegenteiliger Bestimmungen aber nicht andere Aktiensorten – vom Verbot der Inhaberaktien erfaßt sind, erklärt, daß auch die gegenwärtige Fassung des Código de Comercio noch einige Vorschriften über Inhaberaktien enthält, vgl. Art. 132, 137 lit. d), 140 und 218 CdC. Aktiengesellschaften, die der Umwandlungspflicht noch nicht nachgekommen sind, können jedoch jegliche Eintragungen in öffentlichen Registern verweigert werden, bis sie ihre Aktien in Namensaktien umgewandelt haben⁶¹⁵. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß diese gesetzlich vorgeschriebene Umwandlung auf Dauer auch erfolgen wird.

Gegen die Zulässigkeit von Inhaberaktien wurden nicht nur steuerrechtliche Gründe und Gründe der besseren Kontrolle von Auslandsinvestitionen, sondern auch verfassungsrechtliche Gründe angeführt: Das in Art. 46 der costaricanischen Verfassung niedergelegte Monopolverbot sei aufgrund der Anonymität von Inhaberaktien nicht kontrollierbar⁶¹⁶. Weiter läge hierin auch ein Verstoß gegen den in Art. 33 der Verfassung niedergelegten Gleichheitsgrundsatz, da es den Besitzern von Inhaberaktien möglich sei, ihre Einnahmen aus der Aktiengesellschaft und andere Einnahmen steuerlich getrennt geltend zu machen und so über die Einstufung in niedrigere Steuerklassen gegenüber anderen Steuerzahlern einen ungerechtfertigten Vorteil zu erzielen⁶¹⁷.

Das Verbot von Inhaberaktien ist in der costaricanischen Literatur auf heftige Kritik gestoßen, da auf diese Weise eine Aktie untersagt wurde, die durch ihre anonyme Beteiligung in besonderer Weise dem Charakter der Aktiengesellschaft oder Sociedad *Anónima* entsprochen habe. So ist die Form der Namensaktien insbesondere von kleinen Familienunternehmen gewählt worden, große Unternehmen, für die die Aktiengesellschaft ursprünglich entwickelt wurde, bevorzugten Inhaberaktien⁶¹⁸.

Der Gesetzgeber habe mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts Probleme lösen wollen, die besser mit beschränkenden Normen anderer Rechtsgebiete, dem Steuerrecht

⁶¹² Siehe dazu unter § 3 V. 5. a).

⁶¹³ Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 164.

⁶¹⁴ González Fallas, S. 99.

⁶¹⁵ Vgl. Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 34 vom 11.7.1986, 16:10 Uhr, Revista Judicial Nr. 48, S. 235, Nr. 1114; Tribunal Superior Contencioso Administrativo, Entscheidung Nr. 5526 vom 22. April 1982, 9:15 Uhr, Jurisprudencia mercantil III, S. 16. Verweigert wurde die im Zusammenhang mit einem Grundstücksverkauf erforderliche Eintragung.

⁶¹⁶ Mora, La nominatividad obligatoria, Antología de derecho comercial, S. 216.

⁶¹⁷ Mora, La nominatividad obligatoria, Antología de derecho comercial, S. 217 und 222.

⁶¹⁸ Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 54 f; Soto Jimenez, RdCJ Nr. 23 (Febr. 1974), S. 199 ff.

und dem Recht zur Regelung ausländischer Investitionen, hätten bewältigt werden sollen⁶¹⁹.

cc) Die Vorzugsaktien

Art. 121 CdC läßt die Ausgabe von Vorzugsaktien, also Aktien, die mit bestimmten weiteren Rechten ausgestattet sind, aber auch solchen Aktien zu, die mit den Beschränkungen versehen sind, die im Gesellschaftsvertrag genannt werden⁶²⁰. Dieser weite Spielraum soll Aktiengesellschaften ermöglichen, Aktien auszugeben, die genau auf die Bedürfnisse der Gesellschaft zugeschnitten sind⁶²¹.

Die Vorzugsrechte können sich auf Vermögensrechte beziehen oder auf das Stimmrecht des Inhabers⁶²².

dd) Zwischenscheine

Die Aktien müssen spätestens nach Ablauf von zwei Monaten nach der Zeichnung und der Zahlung des gezeichneten Kapitals ausgegeben worden sein. Für diesen Zeitraum können Zwischenscheine ausgestellt werden, welche die geleisteten Zahlungen des Aktionärs bestätigen, Art. 133 Satz 2 CdC. Art. 136 CdC gewährt den Gesellschaftern der Aktiengesellschaft das Recht, entsprechende Zwischenscheine und anschließend die endgültigen Aktienpapiere zu verlangen.

Gemäß Art. 125 Satz 2 CdC haften Erwerber nicht voll bezahlter Aktien gemeinschaftlich mit dem Veräußerer für den ausstehenden Betrag. Da Aktien erst zwei Monate nach ihrer vollständigen Zahlung ausgegeben werden, vgl. Art. 133 Satz 1 CdC, wird diese Vorschrift auf die Zwischenscheine angewandt und auf deren grundsätzliche Handelbarkeit geschlossen⁶²³.

ee) Gründergutscheine

Im Hinblick auf das Anteilsrecht der Gesellschaftsgründer können Gründergutscheine (bonos de fundador) ausgegeben werden. Diese Scheine sind jedoch weder mit Verwaltungsrechten der Gesellschaft noch mit dem Recht verbunden, sie in Aktien umzutauschen, Art. 148 CdC.

Die Gründergutscheine können im Gegensatz zu den Stammaktien als Namens- oder Inhaberpapiere ausgestellt werden. Sie müssen die in Art. 149 CdC genannten Angaben enthalten.

⁶¹⁹ González Fallas, S. 99.

⁶²⁰ Gestattet ist etwa auch der Ausschluß von einer Gewinnbeteiligung, vgl. Art. 25 CdC a.E. sowie Tribunal Superior Civil Entscheidung Nr. 230 vom 31. März 1978, 9:00 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 11 f.

⁶²¹ Vgl. Rhenán Segura/Masín Iverson, RdCJ Nr. 57 (Mai-August 1987), S. 26.

⁶²² González Fallas, S. 97; Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 184; Certad M., Algunos conceptos básicos, Revista Judicial Nr. 13 (Sept. 1979), S. 78.

⁶²³ Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 41; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 65.

3. *Die Innenbeziehungen der Aktiengesellschaft*

a) *Die Organe der Aktiengesellschaft*

Die Aktiengesellschaft hat neben der Versammlung aller Aktionäre ein Verwaltungs- und ein Kontrollorgan.

aa) *Die Aktionärsversammlung*

Die Aktionärsversammlung bildet gemäß Art. 152 Absatz 1 CdC das oberste Organ der Aktiengesellschaft und drückt den Willen der Gesellschaft aus⁶²⁴. Sie kann daher wie im deutschen Recht⁶²⁵ auch hier als »oberstes Willensorgan« bezeichnet werden. Ihr kommt neben den gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten auch eine Auffangzuständigkeit für alle Angelegenheiten zu, die weder durch Gesetz noch durch Vertrag einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen wurden, Art. 152 Absatz 2 CdC.

Die Aktionärsversammlungen sind, abgesehen von der Gründungsversammlung⁶²⁶, untergliedert in allgemeine und besondere Aktionärsversammlungen, wobei hinsichtlich der allgemeinen Versammlungen noch zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen unterschieden wird, Art. 153 CdC.

(1) *Die ordentliche Aktionärsversammlung*

(a) *Zu den Aufgaben*

Die ordentliche Aktionärsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Aktiengesellschaft, die nicht einer anderen Versammlungsform vorbehalten wurden, vgl. Art. 154 Absatz 1 CdC.

Gemäß Art. 155 CdC ist die Einberufung einer ordentlichen Versammlung im Geschäftsjahr obligatorisch. Es sind die folgenden Angelegenheiten zu behandeln:

- Diskussion und Annahme oder Ablehnung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichts sowie die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen,
- Beschluß über die Verteilung der Gewinne,
- Ernennung oder Abberufung der Vorstandsmitglieder und Aufsichtsorgane und
- weitere Angelegenheiten, die der Gesellschaftsvertrag zur Behandlung in den ordentlichen Aktionärsversammlungen vorgesehen hat.

Die genannten Punkte müssen von der ordentlichen Aktionärsversammlung behandelt werden; die Entscheidungskompetenz ist insoweit nicht auf ein anderes Organ der Gesellschaft übertragbar⁶²⁷.

(b) *Einberufung*

Abgesehen von den gesetzlich vorgeschriebenen Versammlungen ist der Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre, die mindestens 25 % des Gesellschaftskapitals

⁶²⁴ Vgl. Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 33 vom 1. Juli 1983, 14:30 Uhr, Jurisprudencia mercantil III, S. 26. Eine ausführliche Darstellung des Rechts der Aktionärsversammlungen, wenn auch ohne Berücksichtigung des Änderungsgesetzes, findet sich bei Acuña Barquero/Alvarez Ramírez.

⁶²⁵ Vgl. Zöllner in Zöllner, 1. Aufl., § 119, Rn. 2.

⁶²⁶ Siehe hierzu die Anmerkungen unter § 3 V. 2. a) bb) (3).

⁶²⁷ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 99.

vertreten⁶²⁸, auch verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, um die Angelegenheiten zu behandeln, die in dem Antrag enthalten sind, vgl. Art. 159 CdC. Unabhängig von der Höhe des von ihm gehaltenen Anteils kann jeder Aktionär gemäß Art. 160 CdC die Einberufung einer Versammlung fordern, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren keine Versammlung abgehalten wurde oder wenn in diesem Zeitraum zwar Versammlungen stattgefunden, diese jedoch nicht die in Art. 155 CdC vorgesehenen Angelegenheiten behandelt haben.

Sofern der Vorstand diesem Antrag nicht folgt, kann der Aktionär gemäß Art. 161 CdC die gerichtliche Einberufung beantragen⁶²⁹.

Die Form der Einberufung richtet sich, sofern vorhanden, nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, anderenfalls nach Art. 158 Absatz 1 CdC. In diesem Fall ist die Abhaltung der Versammlung durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt »La Gaceta« anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird angesichts der schwierigen Zugänglichkeit dieses offiziellen Verkündungsblattes sowie der mangelnden Gebräuchlichkeit und Verbreitung empfohlen, gesellschaftsvertraglich die Veröffentlichung in einer Tageszeitung zu vereinbaren⁶³⁰.

Eine fehlerhafte Einberufung ist gemäß Art. 158 Absatz 2 CdC unerheblich, wenn sich alle Aktionäre zu der Versammlung einfinden und beschließen, von der Einhaltung der verletzten Verfahrensvorschriften abzusehen. Dieser Beschluß ist im Versammlungsprotokoll festzuhalten und von allen Aktionären zu unterzeichnen.

Vorbehaltlich anderslautender Regelungen in dem Gesellschaftsvertrag, ist zu der Gesellschafterversammlung 15 Tage vor dem geplanten Termin zu laden, Art. 164 Absatz 1 CdC. Innerhalb dieser Zeit haben die Aktionäre das Recht, die Bücher der Gesellschaft einzusehen, soweit dies zur Vorbereitung auf die Versammlung erforderlich ist, Art. 164 Absatz 2 Satz 2 CdC. Dieses Informationsrecht der Aktionäre wird noch durch Art. 172 CdC unterstrichen: Sofern sich Aktionäre der Gesellschaft, die mindestens 25 % der Aktien vertreten⁶³¹, hinsichtlich einer Beschlußvorlage nicht ausreichend informiert sehen, haben sie das Recht, die Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt für maximal drei Tage hinauszuschieben, um die notwendigen Kenntnisse zu erlangen.

Das Informationsrecht der Aktionäre wird gemäß Art. 173 CdC ergänzt um das Recht, während der Abhaltung der Versammlung alle Berichte und Erläuterungen zu verlangen, die sie im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte für notwendig halten. Die Auskunft kann aufgrund einer Entscheidung des Versammlungsleiters nur verweigert werden, wenn die Veröffentlichung der gewünschten Angaben die Interessen der Ge-

⁶²⁸ Der genannte Prozentsatz beträgt gem. Art. 134 des Änderungsgesetzes bei börsenzugelassenen offenen Aktiengesellschaften 10 %.

⁶²⁹ Die Rechtsprechung hat jedoch klargestellt, daß eine gerichtlich einberufene Aktionärsversammlung weder in den Gerichtsgebäuden noch unter der Leitung des Richters abgehalten wird, vgl. Tribunal Superior Civil, Entscheidung Nr. 665 vom 18. August 1975, 9:30 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 23.

⁶³⁰ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 128.

⁶³¹ Der genannte Prozentsatz beträgt gem. Art. 134 des Änderungsgesetzes bei börsenzugelassenen offenen Aktiengesellschaften 10 %.

sellschaft verletzen würden, es sei denn, eine Anzahl von Aktionären, die 20 % des Gesellschaftskapitals vertreten⁶³², bestehen auf der gewünschten Auskunft.

(c) Die Leitung der Versammlung

Gemäß Art. 168 CdC werden ordentliche und außerordentliche Versammlungen vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vom Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft geleitet. Über den Verlauf der Versammlung ist nach Art. 174 CdC ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll also nicht nur die gefaßten Beschlüsse enthalten, sondern auch Aufschluß über den Ablauf der Versammlung geben. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Protokollierung ist zwingend und steht nicht zur Disposition der Gesellschafter⁶³³.

(d) Die Beschlußfassung

Im Hinblick auf die Beschlußfähigkeit der Versammlung ist zwischen der ersten und zweiten Einberufung zu unterscheiden.

Mit der ersten Einberufung ist die Versammlung beschlußfähig, wenn eine Anzahl von Gesellschaftern anwesend ist, die mindestens 50 % der Aktien mit Stimmrecht hält, Art. 169 CdC. Kommt die Versammlung erst mit der zweiten Einberufung zustande, ist sie mit jeder Anzahl von Aktionären beschlußfähig, Art. 171 CdC⁶³⁴. Dabei ist zu beachten, daß die erste und zweite Einberufung gemäß Art. 165 CdC gleichzeitig erfolgen können. Die angegebenen Termine müssen jedoch mindestens eine Stunde auseinanderliegen.

Beschlüsse können mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt werden, Art. 169 und 171 CdC.

Auf jede Stammaktie entfällt nach Art. 139 Absatz 1 Satz 1 CdC eine Stimme, das Stimmrecht anderer Aktienarten kann in der Gründungsurkunde beschränkt werden, Art. 139 Absatz 1 Satz 2 CdC.

Mit der Ausführung der Beschlüsse kann die Versammlung eine bestimmte Person beauftragen, Art. 157 CdC.

(2) Die außerordentliche Aktionärsversammlung

Den außerordentlichen Aktionärsversammlungen ist gemäß Art. 156 CdC die Behandlung der folgenden Themen vorbehalten:

- Die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- die Bewilligung von Aktien oder Titeln, die der Gesellschaftsvertrag bisher noch nicht vorgesehen hat,

⁶³² Der genannte Prozentsatz beträgt gem. Art. 134 des Änderungsgesetzes bei börsenzugelassenen offenen Aktiengesellschaften 10 %.

⁶³³ Certad M., Algunos ligeras reflexiones, Revista Judicial Nr. 11 (März 1979), S. 28.

⁶³⁴ Diese Vorschrift ist nach der Entscheidung Nr. 9721 des Tribunal Superior Contencioso Administrativo vom 18.9.1987, 16:15 Uhr, Revista Judicial Nr. 52 (Dez. 1990), S. 199, Nr. 794, insoweit nicht dispositiv, als die Beschlußfähigkeit der Versammlung nach der zweiten Einberufung nicht von der Anwesenheit aller Aktionäre abhängig gemacht werden kann.

– weitere Angelegenheiten, die das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag diesen Versammlungen zuweist.

Im Gesellschaftsvertrag können folglich bestimmte Angelegenheiten den ordentlichen, aber auch den außerordentlichen Versammlungen zugewiesen werden. Der costaricanische Gesetzgeber hat damit die Aufgabenbereiche der ordentlichen und außerordentlichen Aktionärsversammlung nicht klar voneinander abgegrenzt, sondern in weiten Bereichen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages eine genaue Zuordnung überlassen⁶³⁵.

Zu den gesetzlichen Zuweisungen gehört gemäß Art. 221 Satz 2 CdC der Beschluß über die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft⁶³⁶.

Ordentliche und außerordentliche Versammlungen können im Rahmen einer Zusammenkunft abgehalten werden, Art. 166 CdC.

Gemäß Art. 154 Absatz 2 CdC werden die außerordentlichen Versammlungen, vorbehaltlich spezieller Bestimmungen, nach den Vorschriften über die ordentlichen Versammlungen abgehalten.

Außerordentliche Versammlungen sind mit der ersten Einberufung beschlußfähig, wenn die Anwesenden mindestens dreiviertel der Aktien mit Stimmrecht vertreten, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht einen größeren Anteil vor, Art. 170 CdC. Mit der zweiten Einberufung reicht jede Anzahl von Aktien, Art. 171 CdC.

Die Beschlüsse müssen jeweils durch mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen gefaßt werden, Art. 170 und 171 CdC.

(3) *Die besondere Aktionärsversammlung*

Besondere Aktionärsversammlungen werden nach Art. 153 Satz 2 CdC durch die Aktionäre abgehalten, die gewisse Sonderrechte haben, also Inhaber von Vorzugsaktien sind⁶³⁷. Gegenstand dieser Versammlungen sind solche Angelegenheiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den entsprechenden Sonderrechten stehen⁶³⁸. Jede Entscheidung, die auf eine Aufhebung oder Abänderung dieser Sonderrechte gerichtet ist, muß durch die besondere Aktionärsversammlung getroffen werden, Art. 147 CdC.

Gemäß Art. 154 Absatz 2 CdC werden die besonderen Aktionärsversammlungen, vorbehaltlich spezieller Bestimmungen, nach den Vorschriften über die ordentlichen Versammlungen abgehalten.

(4) *Fehlerhafte Versammlungsbeschlüsse*

Bei Gesellschafterbeschlüssen handelt es sich um Rechtsgeschäfte, die ganz allgemein immer dann nichtig sind, wenn sie die Grenzen, die das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag beschreiben, überschreiten oder wenn ihnen wesentliche Bestandteile fehlen⁶³⁹.

⁶³⁵ Kritisch Oreamuno Blanco, RdCJ Nr. 9 (Juni 1967), S. 119.

⁶³⁶ Zur Verschmelzung von Gesellschaften vgl. auch § 3 I. 5. a).

⁶³⁷ Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 61.

⁶³⁸ Oreamuno Blanco, RdCJ Nr. 9 (Juni 1967), S. 119; Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 97.

⁶³⁹ Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 33 vom 1. Juli 1983, 14:30 Uhr, Jurisprudencia mercantil III, S. 37, Nr. 46, unter Hinweis auf Rodríguez Rodríguez, Tratado de sociedades mercantiles, Band II, S. 21 und 62, sowie Brunetti, Tratado del derecho de las sociedades,

Kein Verstoß gegen geltendes Recht und die guten Sitten folgt bereits aus dem Umstand, daß nur ein Aktionär an der Aktionärsversammlung teilgenommen und die fragliche Entscheidung getroffen hat⁶⁴⁰. Es soll auch nicht schon jeder Verstoß gegen eine gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Bestimmung genügen. So reicht als Anfechtungsgrund allein die Tatsache, daß der Sekretär nicht anwesend war (vgl. Art. 168 CdC und 174 CdC), nicht aus, solange die übrigen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Beschlußfassung einschließlich ihrer Protokollierung vorliegen⁶⁴¹.

Gemäß Art. 176 CdC sind jedoch die getroffenen Beschlüsse dann nichtig, wenn die Gesellschaft nicht die gesetzliche Befugnis hat, Entscheidungen dieses Inhaltes zu treffen, wenn bei der Beschlußfassung zwingendes Aktienrecht⁶⁴² verletzt wurde, wenn sie inhaltlich nicht mit der Natur der Aktiengesellschaft vereinbar sind oder Vorschriften verletzen, die dem Gläubigerschutz oder dem Schutz öffentlicher Interessen dienen. In den genannten Fällen handelt es sich auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Erwähnung um eine absolute Nichtigkeit i. S. d. Art. 835 CC und nicht um eine relative Nichtigkeit die Ausnahme darstellt⁶⁴³. Die Nichtigkeit gem. Art. 176 CdC kann danach von jedermann geltend gemacht werden, der ein Interesse daran hat, vgl. Art. 837 CC⁶⁴⁴.

Die Unwirksamkeit eines solchen Beschlusses muß innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht werden, Art. 177 CdC⁶⁴⁵.

Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter gemäß Art. 178 CdC die Erklärung der Ungültigkeit eines Beschlusses verlangen, wenn er dies innerhalb eines Monats beantragt und angibt, gegen welche Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder Gesetzes⁶⁴⁶ mit diesem Beschluß verstoßen wurde. Sein Antragsrecht ist ausgeschlossen, wenn er in der Versammlung für die Annahme des Beschlusses gestimmt hat.

Band II, S. 423. Vgl. auch Córdoba, El derecho de impugnación de acuerdos de las sociedades anónimas, Iustitia Nr. 66 (Juni 1992), S. 8, sowie die Untersuchung von Robles Macaya/Saravia Baca/Brenes Arroyo.

⁶⁴⁰ Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 33 vom 1. Juli 1983, 14:30 Uhr, Jurisprudencia mercantil III, S. 36 f, Nr. 45, sowie Instituto de Estudios Jurídicos, S. 14.

⁶⁴¹ Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 33 vom 1. Juli 1983, 14:30 Uhr, Jurisprudencia mercantil III, S. 27, sowie Instituto de Estudios Jurídicos, S. 24 f.

⁶⁴² Vgl. Art. 118 CdC, Art. 122 CdC sowie Art. 174 CdC. Zu Art. 174 CdC vgl. insoweit Certad M., Algunas ligeras reflexiones, Revista Judicial Nr. 11 (März 1979), S. 27 f.

⁶⁴³ Certad M., Algunas ligeras reflexiones, Revista Judicial Nr. 11 (März 1979), S. 33; Córdoba, El derecho de impugnación de acuerdos de las sociedades anónimas, Iustitia Nr. 66 (Juni 1992), S. 9.

⁶⁴⁴ Córdoba, El derecho de impugnación de acuerdos de las sociedades anónimas: el procedimiento, Iustitia Nr. 67 (Juli 1992), S. 5.

⁶⁴⁵ Zum Verfahren vgl. Córdoba, El derecho de impugnación de acuerdos de las sociedades anónimas: el procedimiento, Iustitia Nr. 67 (Juli 1992), S. 4 ff; Cappella M., Iustitia Nr. 61 (Jan. 1992), S. 4 ff.

⁶⁴⁶ Hierunter können nur Vorschriften fallen, die nicht schon aufgrund ihres zwingenden Charakters gem. Art. 176 CdC zur Nichtigkeit der Beschlüsse führen, vgl. Certad M., Algunas ligeras reflexiones, Revista Judicial Nr. 11 (März 1979), S. 33. Ein solcher Fall soll etwa vorliegen, wenn es einem Gesellschafter unrechtmäßigerweise untersagt wird, sich an der

Das costaricanische Aktienrecht kennt danach auch die Trennung zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen⁶⁴⁷. Die Nichtigkeit der Beschlüsse ergibt sich nach dem Wortlaut des Art. 176 CdC schon ipso iure aufgrund eines Gesetzesverstoßes; diese Nichtigkeit muß jedoch in jedem Fall gerichtlich festgestellt werden. Demgegenüber sind Beschlüsse nach Art. 178 CdC lediglich anfechtbar⁶⁴⁸. Während die gerichtliche Entscheidung im ersten Fall nur feststellender Art ist, ist sie im letzten Fall rechtsgestaltend. Eine weitere Differenzierung nach der Bedeutung der durch den Beschluß verletzte(n) Vorschrift(en) findet hiernach zum einen dahingehend statt, daß der Kreis der Klageberechtigten bei leichteren Beschlußmängeln nach Art. 178 CdC eingeschränkt ist. Zum anderen ist die Anfechtungsfrist hier auf einen Monat beschränkt.

Ein Verfahren auf Erklärung oder Feststellung der Nichtigkeit des Gesellschafterbeschlusses kann von jedem Aktionär, unabhängig von der Art der Aktie, die er hält, eingeleitet werden, Art. 180 CdC.

bb) Das Verwaltungsorgan der Gesellschaft

(1) Der Vorstand der Aktiengesellschaft

Die Geschäfte der Aktiengesellschaft leitet ein Vorstand oder Direktorium. Dieses Gremium besteht aus mindestens drei Mitgliedern⁶⁴⁹: dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassenverwalter, Art. 181 Absatz 1 CdC. Es können sowohl Aktionäre als auch gesellschaftsfremde Personen dem Vorstand angehören. Ihre Wahl erfolgt vorbehaltlich abweichender gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen nach den in Art. 181 Absatz 2 CdC niedergelegten Grundsätzen⁶⁵⁰. Die Wahl von zwei gleichberechtigten Vorstandspräsidenten wird mit dem Amt als unvereinbar angesehen, das auf die Führung durch eine Person zugeschnitten ist⁶⁵¹. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind gem. Art. 235 lit. e) CdC im Handelsregister einzutragen. Sie können gem. Art. 155 lit. c) CdC auch ohne Vorliegen besonderer Gründe abberufen werden⁶⁵².

Die Vorstandsmitglieder sind zur persönlichen Ausübung ihres Amtes verpflichtet und nicht berechtigt, sich hierbei vertreten zu lassen, Art. 183 CdC. Sie können jedoch gemäß Art. 187 CdC Geschäftsführer oder Bevollmächtigte bestimmen, denen die

Versammlung oder Abstimmung zu beteiligen, Córdoba, El derecho de impugnación de acuerdos de las sociedades anónimas, Iustitia Nr. 66 (Juni 1992), S. 12.

⁶⁴⁷ Córdoba, El derecho de impugnación de acuerdos de las sociedades anónimas, Iustitia Nr. 66 (Juni 1992), S. 9. Vgl. zum deutschen Recht etwa Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 718 ff.

⁶⁴⁸ So Córdoba, El derecho de impugnación de acuerdos de las sociedades anónimas, Iustitia Nr. 66 (Juni 1992), S. 11. Hiergegen spricht allerdings, daß auch Art. 178 CdC von »nulidad« und nicht von »anulabilidad« spricht, vgl. Certad M., Algunas ligeras reflexiones, Revista Judicial Nr. 11 (März 1979), S. 33.

⁶⁴⁹ Diese Mindestzahl beträgt bei Investmentaktiengesellschaften 5 Mitglieder, Art. 91 Nr. 7 des Änderungsgesetzes.

⁶⁵⁰ Zur Wahl vgl. Certad M., La administración de la sociedad anónima II, RdCJ Nr. 70 (Sept.-Dez. 1991), S. 111 ff.

⁶⁵¹ Tribunal Superior Contencioso Administrativo, Entscheidung Nr. 6321 vom 10. August 1983, 17:05 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 25, sowie Jurisprudencia mercantil III, S. 29, Nr. 33.

⁶⁵² Vgl. hierzu Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 132 f.

Ausführung der Geschäfte der Gesellschaft übertragen wird. Die Befugnisse der Geschäftsführer oder Bevollmächtigten sind im Gesellschaftsvertrag, der Satzung, der Geschäftsordnung oder dem Ernennungsbeschluß festzulegen.

Das costaricanische Gesellschaftsrecht unterscheidet damit zwischen der zulässigen Delegation von Gesellschaftsaufgaben (Art. 187 CdC) einerseits und der verbotenen Stellvertretung der Vorstandsmitglieder (Art. 183 CdC) andererseits⁶⁵³. Der Unterschied soll darin liegen, daß bestimmte klar umrissene Aufgaben Dritten zur Erledigung übertragen werden können, nicht jedoch der Tätigkeitsbereich des Vorstandes in einer umfassenden Weise⁶⁵⁴.

Den ernannten Geschäftsführern und Bevollmächtigten ist gem. Art. 189 CdC die Haftung für Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgang auferlegt. Anders als bei den Geschäftsführern der GmbH sieht das Aktienrecht jedoch nicht ausdrücklich ein Wettbewerbsverbot für sie vor, vgl. Art. 90 CdC. Nicht ganz eindeutig ist daher die Frage zu klären, ob und in welchem Umfange ein solches Verbot für sie besteht. Ein solches Wettbewerbsverbot ließe sich aus der allgemeinen Treuepflicht des Auftragnehmers gem. Art. 1262 f CC herleiten⁶⁵⁵.

Die Geschäftsleitungs- und Vertretungsbefugnisse des Vorstandes sind durch die Ziele der Gesellschaft begrenzt, zu deren Verfolgung die Gesellschaft gegründet wurde. Diese Einschränkung wird aus Art. 181 Absatz 1 Satz 1 CdC hergeleitet, wonach vom Vorstand nur »los negocios sociales« also nur die Geschäfte der Gesellschaft geleitet werden⁶⁵⁶. Im übrigen sind diese Befugnisse im Innenverhältnis auch noch weiter gesellschaftsvertraglich einschränkbar, Art. 182 CdC. Solche zusätzlichen Einschränkungen können Dritten jedoch nur dann entgegengehalten werden, wenn sie im Handelsregister eingetragen wurden⁶⁵⁷.

Besondere Probleme können sich in der Abgrenzung der Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Aktionärsversammlung ergeben. Während Art. 181 Absatz 1 CdC dem Vorstand die Geschäftsleitung zuweist, bestimmt Art. 152 Absatz 1 CdC, daß die Aktionärsversammlung das höchste Organ der Gesellschaft ist. Danach kann die Aktionärsversammlung zwar nicht selbst die Geschäftsleitung übernehmen; zweifelhaft ist aber, in welchem Umfange sie dem Vorstand konkrete Anweisungen hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen erteilen kann und ob die Entscheidung über das »Wie« der Umsetzung von Gesellschafterbeschlüssen in die alleinige Kompetenz des Vorstandes fällt. Die Befugnisse der Aktionärsversammlung dürften jedenfalls dann überschritten sein, wenn sie dem Vorstand für die verschiedenen Bereiche der Ge-

⁶⁵³ Vgl. Kozolchik/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 117.

⁶⁵⁴ Vgl. Zucher in Seminario sobre el Código de Comercio, S. 39.

⁶⁵⁵ Kozolchik/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 142; vgl. auch Certad M., La administración de la sociedad anónima III, RdCJ Nr. 71 (Jan.-April 1992), S. 28 ff.

⁶⁵⁶ Certad M., La administración de la sociedad anónima III, RdCJ Nr. 71 (Jan.-April 1992), S. 14 ff.

⁶⁵⁷ Certad M., La administración de la sociedad anónima III, RdCJ Nr. 71 (Jan.-April 1992), S. 21 und 24 ff. Da dem Aktienrecht eine dem Art. 93 CdC vergleichbare Regelung fehlt, ist die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder wohl in einem größeren Umfange beschränkbar, vgl. Art. 182 CdC.

schäftsleitung konkrete Handlungsanweisungen erteilt und so die Zuständigkeit des Vorstandes aus Art. 181 CdC aushöhlt⁶⁵⁸.

Art. 188 CdC berechtigt den Vorstand zum Erlaß einer Satzung (estatutos) und einer Geschäftsordnung (reglamentos). Bei der Satzung der Gesellschaft handelt es sich um Bestimmungen, welche die Umsetzung des Gründungsvertrages der Gesellschaft regeln⁶⁵⁹. Hierzu gehören etwa Bestimmungen über die Durchführung der Vorstandssitzungen, vgl. Art. 184 Absatz 3 CdC. Die Geschäftsordnung regelt darüber hinaus den reibungslosen Ablauf der Tätigkeit der Gesellschaft.

Der Vorstand entscheidet über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Maßnahmen im Rahmen von Vorstandssitzungen. Diese werden durch den Vorstandsvorsitzenden nach den in Art. 184 CdC genannten Bestimmungen geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist⁶⁶⁰. Die Beschlüsse müssen durch die Mehrheit der Anwesenden angenommen werden. Regelungen über die Form der Einberufung und weitere Einzelheiten über die Durchführung der Versammlung sind dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung der Gesellschaft vorbehalten.

Sofern die Vorstandsmitglieder nur für einen bestimmten Zeitraum ernannt wurden, führen sie gemäß Art. 186 CdC bei Ablauf dieser Frist ihre Amtsgeschäfte bis zu dem Zeitpunkt weiter, in dem ihre Nachfolger dieses Amt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen übernehmen. Diese Übernahme erfolgt nach der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Amtsblatt⁶⁶¹. Art. 186 CdC ist dabei nach ständiger Rechtsprechung jedoch nur einschlägig, wenn zum Zeitpunkt des Fristablaufs bereits das neue Vorstandsmitglied gewählt wurde⁶⁶².

(2) Die Haftung des Vorstandes

Gemäß Art. 189 Absatz 1 und 2 CdC haften die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gegenüber der Gesellschaft, wenn sie gegen gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen verstoßen⁶⁶³. Die Haftung beschränkt sich dann auf das betreffende Vorstandsmitglied, dem das Fehlverhalten zur Last gelegt wird, wenn die verletzte Pflicht seinem Aufgabenbereich zuzuordnen ist.

⁶⁵⁸ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 116.

⁶⁵⁹ Medina Calvo/Guillén Ulloa, S. 77, Fn. 2.

⁶⁶⁰ Die Beschlußfähigkeit kann gesellschaftsvertraglich nicht von der Anwesenheit bestimmter Direktoren abhängig gemacht werden, Tribunal Superior Contencioso Administrativo, Entscheidung Nr. 9721, vom 18.9.1987, 16:15 Uhr, Revista Judicial Nr. 52 (Dez. 1990), S. 199, Nr. 794. Art. 184 CdC ist insoweit nicht dispositiv.

⁶⁶¹ Tribunal Superior Contencioso Administrativo, Entscheidung Nr. 4401 vom 16. Dezember 1980, 10:15 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 28 f.

⁶⁶² Tribunal Superior Primero Civil, Entscheidung Nr. 363 vom 8. April 1983, 8:15 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 29; Tribunal Superior Primero Civil, Entscheidung Nr. 2485 vom 10. Dezember 1985, 8:20 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 30; Tribunal Superior Primero Civil, Entscheidung Nr. 2533 vom 13. Dezember 1985, 9:40 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 31.

⁶⁶³ Vgl. ausführlich Certad M., La responsabilidad civil de los administradores en la sociedad anónima (I), Revista Judicial Nr. 56 (Juni 1992), S. 31 ff, sowie Arias Chaves, La acción social de responsabilidad.

Die Überschreitung der Befugnisse des Vorstandes geht gemäß Art. 184 Absatz 4 CdC nicht zu Lasten gutgläubiger Dritter. Die Vorstandsmitglieder haften der Gesellschaft in diesem Falle jedoch für die Schäden, die durch ihr Verhalten verursacht wurden.

Gemäß Art. 189 Absatz 5 CdC erstreckt sich die Haftung auch auf den Nachfolger des rechtswidrig handelnden Vorstandsmitgliedes oder Verwalters, sofern er nach Kenntnisnahme der Unregelmäßigkeit nicht unverzüglich den Prüfer⁶⁶⁴ hiervon schriftlich unterrichtet hat.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder und Verwalter gegenüber der Gesellschaft ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie in Ausführung eines Beschlusses der Aktionärsversammlung gehandelt haben, der nicht offensichtlich rechtswidrig war, oder soweit sie unverzüglich schriftlich ihre Nichtzustimmung zum geplanten Geschäft gegenüber der Gesellschaft und dem Prüfer zum Ausdruck gebracht haben, vgl. Art. 189 Absatz 3 und 4 CdC.

Schließlich enthält Art. 191 CdC noch einige Gründe, die zum Ausschluß der Haftung führen können. Die Vorschrift bezieht sich in Satz 1 zwar nur auf die Verwalter, dieser Terminus ist hier jedoch im Sinne eines Oberbegriffes verwendet worden und umfaßt, wie auch Art. 191 lit. c) CdC zeigt, ebenfalls die Vorstandsmitglieder⁶⁶⁵. Dabei wiederholt der letztgenannte Absatz den bereits durch Art. 189 Absatz 3 CdC gewährten Haftungsausschluß. Im übrigen ist die Haftung gemäß Art. 191 lit. a) CdC ausgeschlossen, wenn eine Bilanz, aus der sich die haftungsauslösende Tätigkeit ergibt, angenommen, wenn die Geschäftsführung genehmigt⁶⁶⁶ oder wenn durch die Aktionärsversammlung ausdrücklich auf die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches verzichtet wurde, Art. 191 lit. b) CdC.

cc) Das Kontrollorgan der Aktiengesellschaft

Ein dem deutschen Recht vergleichbarer Aufsichtsrat ist dem costaricanischen Aktienrecht, ebenso wie dem Recht anderer mittel- und südamerikanischer Staaten, fremd⁶⁶⁷. Als eigenes Kontrollorgan sieht das costaricanische Gesellschaftsrecht für die Aktiengesellschaft aber die Funktion des Prüfers (fiscal) vor⁶⁶⁸.

Die Berufung dieses Prüfers ist fakultativ, es sei denn, die Aktiengesellschaft wurde durch eine öffentliche Zeichnung gegründet⁶⁶⁹, Art. 193 CdC und 194 CdC. Diese Vor-

⁶⁶⁴ Zu der Funktion des Prüfers siehe unten unter § 3 V. 3. a) cc).

⁶⁶⁵ So auch Pérez Vargas.

⁶⁶⁶ Vgl. auch Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 43 vom 28. Mai 1982, 16:10 Uhr, Jurisprudencia mercantil III, S. 27 f, Nr. 30. Angesichts des möglicherweise bestehenden geringen Informationsstandes über den Geschäftsgang der Gesellschaft wird dieser Ausschlußtatbestand z.T. als zu weitgehend angesehen, vgl. Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 145 f.

⁶⁶⁷ Vgl. auch v. Beringe, S. 24.

⁶⁶⁸ Hierzu ausführlich Gutiérrez Cerdas, RdCJ Nr. 63 (Mai–Aug. 1989), S. 97 ff. Zu den Kontrolleinrichtungen im früheren costaricanischen Aktienrecht vgl. Rojas Vargas, RdCJ Nr. 9 (Juni 1967), S. 103 ff.

⁶⁶⁹ Zur Stufengründung siehe oben unter § 3 V. 2. a) bb). Zwingend vorgeschrieben ist die Überwachung gem. Art. 137 ff des Änderungsgesetzes jedoch für die börsenzugelassene offene Aktiengesellschaft, vgl. hierzu Alvarez Chaves/González Bolaños, S. 44 ff. Inve-

schriften sollen aber so ausgelegt werden, daß auch bei Aktiengesellschaften, die aus einer Simultangründung hervorgegangen sind, nur die Entscheidung darüber, ob Prüfer im Sinne dieses Abschnittes ernannt werden sollen, in das Belieben der Gesellschaft gestellt ist, nicht aber die Frage, ob das Handeln der Geschäftsführung insgesamt überwacht werden soll⁶⁷⁰, selbst wenn hierfür keine eigene Kontrollinstanz eingerichtet wird⁶⁷¹.

Zum Prüfer kann, vorbehaltlich der Regelung des Art. 196 CdC, jeder Gesellschafter oder eine gesellschaftsfremde Person gewählt werden, Art. 195 Absatz 1 CdC.

Zu den Aufgaben des Prüfers gehört die Überwachung der Rechtmäßigkeit des Gesellschaftshandelns und hierbei insbesondere die Einhaltung der Regelungen, die dem Schutz der Minderheiten dienen⁶⁷². Er hat dabei die Verwaltung und Geschäftsführung durch die Vorstandsmitglieder und Verwalter sowie den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäfte zu überwachen⁶⁷³. Der Prüfer haftet gemäß Art. 199 CdC persönlich für die Erfüllung der ihm auferlegten vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen.

Sofern der Prüfer im Hinblick auf ein Geschäft der Gesellschaft in einen Interessenskonflikt geraten kann, hat er sich unter Androhung einer Schadensersatzpflicht jeder Intervention zu enthalten, Art. 200 CdC. Im übrigen sieht das costaricanische Gesellschaftsrecht jedoch keine Haftung des Prüfers wegen einer Verletzung seiner Pflichten vor⁶⁷⁴. Es fehlt auch an Regelungen, die die Unabhängigkeit der Prüfer gegenüber dem Verwaltungsrat sichern, sowie an Bestimmungen über eine Vergütung der Kontrolltätigkeit, so daß die rechtliche Ausgestaltung des »fiscal« insgesamt als unzureichend kritisiert wird⁶⁷⁵.

b) Die Rechtsstellung der Aktionäre

Der Aktionär ist gemäß Art. 140 CdC der Gesellschafter der Aktiengesellschaft⁶⁷⁶. Seine Gesellschafterpflichten beschränken sich zum einen auf die Zahlung des gezeichneten Gesellschaftsanteils, vgl. Art. 124 ff CdC, und zum anderen auf eine allgemeine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft⁶⁷⁷.

stementgesellschaften unterliegen der speziellen Kontrolle der Comisión Nacional de Valor, vgl. Art. 123 des Änderungsgesetzes.

⁶⁷⁰ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 121; Zurcher in Seminario sobre el Código de Comercio, S. 40; Gutiérrez Cerdas, RdCJ Nr. 63 (Mai-Aug. 1989), S. 99; zweifelnd Alvarez Chaves/González Bolaños, S. 40, unter Hinweis auf Art. 18 CdC, der gesellschaftsvertragliche Regelungen über die Bestellung eines Prüfers nicht vorsieht, weshalb auch auf die Möglichkeit eines vollständigen Verzichts geschlossen werden könnte.

⁶⁷¹ González Zeledón, S. 48.

⁶⁷² Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 121. Vgl. den Aufgabenkatalog in Art. 197 CdC.

⁶⁷³ Zu den Aufgaben vgl. i. e. den Katalog des Art. 197 CdC.

⁶⁷⁴ Kritisch insoweit Fournier Estrada, S. 184 f.

⁶⁷⁵ Alvarez Chaves/González Bolaños, S. 42; Rojas Vargas, RdCJ Nr. 9 (Juni 1967), S. 112 ff.

⁶⁷⁶ Zum Erwerb eines Gesellschaftsanteils vgl. die Ausführungen unter § 3 V. 5.

⁶⁷⁷ Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 315. Eine ausführliche Darstellung der Rechte und Pflichten des Aktionärs im costaricanischen Aktienrecht findet sich bei Carrillo Zurcher.

Seine Rechte lassen sich in Verwaltungs- und Vermögensrechte unterteilen. Im Hinblick auf die Legitimation des Aktionärs ist zwischen der Inhaber- und der Namensaktie zu unterscheiden: Die Inhaberaktie oder eine entsprechende Bescheinigung, vgl. Art. 132 CdC, muß durch den Aktionär vorgelegt werden. Der Aktionär, der eine Namensaktie hält, ist im Register der Aktionäre der Gesellschaft eingetragen. Er muß daher die Aktie bei der Ausübung seiner Rechte nicht vorlegen, vgl. Art. 140 CdC.

aa) Die Verwaltungsrechte des Aktionärs

(1) Das Teilnahme- und Stimmrecht

Jeder Gesellschafter hat grundsätzlich das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen und sich an Abstimmungen zu beteiligen, vgl. Art. 139 Absatz 1 CdC.

Er kann gemäß Art. 141 CdC die Einberufung der Generalversammlung fordern, um über die Annahme der Jahresbilanz und über die Gewinnverteilung zu entscheiden.

Das Stimmrecht des Aktionärs auf Aktionärsversammlungen ist grundsätzlich vertraglich nicht beschränkbar.

Eine Ausnahme ergibt sich jedoch nach Art. 139 Absatz 1 Satz 2 CdC hinsichtlich solcher Aktien, die Sonderrechte gewähren. In diesem Fall kann das Stimmrecht jedoch nicht für außerordentliche Versammlungen beschränkt werden. Art. 145 CdC läßt darüber hinaus Stimmrechtsbeschränkungen für alle Arten von Aktien zu, die keine Stammaktien darstellen. Diese Beschränkungsmöglichkeit findet jedoch dort ihre Grenze, wo außerordentliche Versammlungen abgehalten werden, um die Dauer der Gesellschaft oder deren Zweck zu verändern, eine Fusion zu beschließen oder den Gesellschaftssitz außer Landes zu verlegen.

Mit der Reform des Gesellschaftsrechts im Jahre 1990 hat der costaricanische Gesetzgeber in Art. 181 Absatz 2 CdC – vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag⁶⁷⁸ – für die Wahl des Vorstandes zum Schutz der Minderheit in der Aktiengesellschaft ein System der Stimmhäufung eingeführt, das jedem Aktionär eine Mehrzahl von Stimmen gewährt und es einer kleineren Gruppe von Aktionären damit ermöglicht, durch Häufung ihrer Stimmen auf einen bestimmten Kandidaten ein Vorstandsmitglied zu bestimmen⁶⁷⁹.

(2) Das Informationsrecht

Neben dem allgemeinen Informationsrecht aus Art. 26 CdC⁶⁸⁰ gewährt das costaricanische Aktienrecht dem Gesellschafter noch spezielle Informationsrechte, die sich zum einen auf die Tagesordnungspunkte einer Aktionärsversammlung und im Rahmen der Abwicklung der Aktiengesellschaft zum anderen auf den Liquidationsbericht, die Schriftstücke der Gesellschaft sowie auf deren Bücher beziehen, vgl. Art. 164 Absatz 2 Satz 2 CdC bzw. Art. 216 lit. c) CdC.

⁶⁷⁸ Dieses System der Stimmenhäufung ist gem. Art. 136 des Änderungsgesetzes für börsenzugelassene offene Aktiengesellschaften zwingend.

⁶⁷⁹ Certad M., La administración de la sociedad anónima II, S. 115 ff; vgl. schon zuvor zu Abstimmungsregelungen Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 311; Kozolchyk/Torrealba, Band II, Teil 3, S. 109 ff.

⁶⁸⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen unter § 3 I. 2. d) aa).

bb) Die Vermögensrechte des Aktionärs

Jeder Aktionär hat einen Anspruch auf Verteilung der erwirtschafteten Gewinne nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Ein konkreter Zahlungsanspruch entsteht jedoch erst mit einer entsprechenden Beschlußfassung durch die Aktionärsversammlung, vgl. Art. 143 Abs. 1 Satz 2 CdC. Dabei ist die Versammlung in ihrer Entscheidung über die Frage, ob und in welcher Höhe eine Gewinnausschüttung erfolgen soll, grundsätzlich frei⁶⁸¹.

4. Die Außenbeziehungen der Aktiengesellschaft

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Aktiengesellschaft erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, andere im Gesellschaftsvertrag bestimmte Vorstandsmitglieder, Art. 182 CdC, und durch weitere Geschäftsführer und Vertreter, denen bestimmte Befugnisse übertragen wurden, vgl. Art. 187 CdC. Die Wahl eines neuen Vorstandes muß im Handelsregister eingetragen werden.

Für die eingegangenen Verbindlichkeiten haftet grundsätzlich nur die Aktiengesellschaft als juristische Person mit ihrem gesamten Vermögen. Die Gesellschafter haften, abgesehen von Ausnahmen nach den allgemeinen Vorschriften⁶⁸², grundsätzlich nur mit ihrer Einlage, Art. 102 Absatz 1 CdC.

5. Der Gesellschafterwechsel

Die Aktien sind grundsätzlich frei übertragbar⁶⁸³. Das costaricanische Aktienrecht enthält jedoch einige einschneidende Ausnahmen von diesem Grundsatz.

a) Der Aktienerwerb durch Dritte

Gemäß Art. 138 CdC kann im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, daß die Übertragung der Aktien nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen darf⁶⁸⁴.

Diese Beschränkung findet sich vornehmlich in kleinen Aktiengesellschaften, insbesondere in solchen, die aus Familienmitgliedern bestehen, da sie ein besonderes Interesse an der Kontrolle darüber haben, wer Aktionär der Gesellschaft wird⁶⁸⁵.

Das Zustimmungserfordernis muß gemäß Art. 138 Absatz 1 Satz 2 CdC auf der Aktie angegeben werden.

Sofern diese Zustimmung verweigert wird, muß die Gesellschaft dem Aktionär, der die Übertragung vornehmen möchte, einen Käufer nennen, der die Aktie zu dem gültigen⁶⁸⁶ Kurswert oder zu einem gutachterlich bestimmten Preis erwerben wird.

⁶⁸¹ Vgl. Mora, El derecho del socio, RdCJ Nr. 45 (Sept.-Dez. 1981), S. 47. Zum Anspruch des Aktionärs auf Gewinnverteilung vgl. auch Fernández González/Aragon Prado, S. 199 ff.

⁶⁸² Vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 2. d) bb).

⁶⁸³ Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 146.

⁶⁸⁴ Demgegenüber kann die Übertragung von Aktien einer börsenzugelassenen offenen Aktiengesellschaft nicht beschränkt werden, vgl. Art. 129 des Änderungsgesetzes.

⁶⁸⁵ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 68; González Zeledón, S. 115.

⁶⁸⁶ »Corriente« könnte auch mit »üblich« oder »durchschnittlich« übersetzt werden. Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 71, und Elizondo Fal-

Stimmt der Vorstand der Übertragung zu, kann die Aktie auf den Erwerber übertragen werden.

Eine zusätzliche Beschränkungsmöglichkeit im Hinblick auf eine Übertragung von Aktien bieten entsprechende Bindungsverträge (*sindicación de acciones*). Die Aktionäre können vereinbaren, die Aktien für eine bestimmte Zeit nicht an Dritte zu veräußern⁶⁸⁷. Solche Verträge haben jedoch keine Wirkungen zu Lasten Dritter. Eine Übertragung von Aktien, die unter Verstoß gegen eine entsprechende Abmachung vorgenommen wurde, ist daher wirksam⁶⁸⁸.

Die Art der Übertragung richtet sich danach, ob eine Namens- oder Inhaberaktie den Berechtigten wechseln soll.

Die Übertragung einer Namensaktie wurde im costaricanischen Recht bis zur Reform im Jahre 1990 gemäß Art. 688 CdC a.F. durch Abtretung und Eintragung im Aktienbuch der Gesellschaft nach Art. 137 CdC vollzogen⁶⁸⁹. Entsprechend der neuen Fassung des Art. 688 CdC erfolgt die Übertragung von Namensaktien nunmehr durch Indossament und Eintragung im Aktienbuch der Gesellschaft.

Im Zusammenhang mit der Eintragung der Person des Erwerbers im Aktienbuch stellt sich die Frage, ob sie im Hinblick auf den Rechtserwerb konstitutiv oder deklaratorisch wirkt⁶⁹⁰. Zum costaricanischen Recht wird die Ansicht vertreten, daß die Eintragung konstitutiv für den Rechtserwerb ist und diesen nicht lediglich anzeigt, da die Gesellschaft gemäß Art. 140 CdC nur denjenigen als Gesellschafter anerkennt, der im Register eingetragen ist⁶⁹¹.

Die Übertragung der Inhaberaktie findet gemäß Art. 712 CdC durch Übereignung der Aktie statt. Auf diese Weise wird die einfache und formlose und damit schnelle Übertragbarkeit von Inhaberaktien gewährleistet⁶⁹².

b) *Der Aktienerwerb durch die Aktiengesellschaft*

Art. 129 CdC regelt den Fall des Erwerbs eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft, der nicht im Wege der Verringerung des Gesellschaftskapitals erfolgt⁶⁹³.

Der Erwerb von Aktien, auf die noch nicht die gesamte Einlage geleistet wurde, stellt eine Gefahr für die Kapitalaufbringung, der Erwerb vollbezahlter Aktien eine Gefahr für die Kapitalerhaltung der Gesellschaft dar⁶⁹⁴.

Gleichwohl ist der Erwerb vollständig bezahlter Aktien durch die Aktiengesellschaft grundsätzlich bis zu einer Höhe von 50% des Gesellschaftskapitals zulässig.

las/Steiner Batres, S. 150, weisen jedoch darauf hin, daß der Begriff i.S.v. »gültig« oder »gegenwärtig« verwandt wurde.

⁶⁸⁷ Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 156.

⁶⁸⁸ Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 157.

⁶⁸⁹ Vgl. dazu Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 135 f; Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 24 vom 1. Juni 1984, 15:25 Uhr, Instituto de Estudios Jurídicos, S. 20.

⁶⁹⁰ Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 132, unter Hinweis auf die in anderen Rechtsordnungen bestehenden Lehrmeinungen.

⁶⁹¹ Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 134.

⁶⁹² Elizondo Fallas/Steiner Batres, S. 160.

⁶⁹³ Zur Verringerung des Gesellschaftskapitals vgl. auch § 3 I. 2. e).

⁶⁹⁴ Lutter in Zöllner, 2. Aufl., § 71 AktG, Rn. 10 und 11; Eisenhardt, Rn. 181.

Die Voraussetzungen dieses Erwerbs hängen im übrigen davon ab, ob dieses Rechtsgeschäft entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Für den entgeltlichen Erwerb eigener vollständig bezahlter Aktien ist die vorherige Ermächtigung durch die Aktionärsversammlung und die Zahlung des Kaufpreises aus Reingewinnen der Gesellschaft erforderlich. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß das bereits eingelegte Gesellschaftskapital nicht geschmälert wird.

Für den unentgeltlichen Erwerb eigener Aktien ist nur erforderlich, daß es sich um vollständig bezahlte Aktien handelt. Durch eine solche Regelung soll die Befreiung einzelner Aktionäre von ihrer Einlageverpflichtung und damit ihre ungerechtfertigte Bevorzugung verhindert werden⁶⁹⁵.

Diese Beschränkungen finden gemäß Art. 129 Abs. 4 CdC keine Anwendung, wenn eine Kapitalherabsetzung im Wege des Rückerwerbs und der Streichung der Aktien erfolgt, vgl. auch Art. 106 Abs. 2 Satz 2 CdC.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über den Erwerb eigener Aktien ziehen gem. Art. 129 Absatz 5 CdC die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes und die Haftung der Vorstandsmitglieder nach sich.

Die rechtmäßig erworbenen Aktien müssen innerhalb eines Jahres wieder veräußert werden. Ansonsten verfallen sie, und die Gesellschaft muß ihr Kapital um den entsprechenden Betrag senken, Art. 129 Absatz 1 Satz 3 CdC.

Die durch die Aktie verbrieften Rechte ruhen gemäß Art. 129 Absatz 3 Satz 1 CdC, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

6. *Die Auflösung und Abwicklung der Aktiengesellschaft*

Im Hinblick auf die Auflösung und Abwicklung der Aktiengesellschaft gelten zunächst die allgemeinen Regeln über die Beendigung von Handelsgesellschaften⁶⁹⁶.

Gemäß Art. 202 CdC führt jedoch die Tatsache, daß die Anteile einer Aktiengesellschaft nach ihrer Gründung in einer Hand zusammenfallen, nicht zu deren Auflösung. Die Aktiengesellschaft ist damit die einzige Gesellschaftsform in Costa Rica, die als Einmanngesellschaft fortgeführt werden kann.

Das Abwicklungsverfahren für die Aktiengesellschaft ist in den Art. 216–218 CdC geregelt. Im Unterschied zu dem Abwicklungsverfahren der Personenhandelsgesellschaften ist es nicht auf die Verteilung einzelner Gegenstände der Gesellschaft, sondern auf deren Verkauf und die Verteilung des Barerlöses unter den Gesellschaftern zugeschnitten⁶⁹⁷.

⁶⁹⁵ Vgl. zum deutschen Recht Lutter in Zöllner, 2. Aufl., § 71 AktG, Rn. 58.

⁶⁹⁶ Vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 4.

⁶⁹⁷ Vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 4. b) bb) (e) (bb).

§ 4 Das Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung

Das Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung (E.m.b.H.) ist im Buch I, Titel I, Kapitel II des costaricanischen Handelsgesetzbuches in den Art. 9 bis 16 CdC geregelt⁶⁹⁸.

Das Recht des E.m.b.H. ist systematisch vor dem der Gesellschaften (Kapitel III) niedergelegt⁶⁹⁹. Hieraus und aus der Tatsache, daß das E.m.b.H. nicht in Art. 17 CdC aufgenommen wurde, folgt, daß es sich bei diesem Rechtsinstitut nach der Konzeption des Gesetzgebers nicht um eine Gesellschaft in Form einer Einmann-Gesellschaft handelt⁷⁰⁰. Neben dem E.m.b.H. kennt das costaricanische Handelsgesetzbuch, wie bereits dargestellt, auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 75 bis 101 CdC), an deren Gründung jedoch mindestens zwei Gesellschafter beteiligt sein müssen⁷⁰¹. Das E.m.b.H. ersetzt demnach die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Costa Rica nicht, sondern dieses Rechtsinstitut ergänzt das Gesellschaftsrecht, indem es zum einen dem Einzelunternehmer die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung gewährt⁷⁰² und zum anderen die Strohmanngründung von Gesellschaften verhindern soll⁷⁰³.

Art. 9 Abs. 1 Satz 1 CdC bestimmt, daß das E.m.b.H. eine juristische Person ist. Subjekt der Unternehmensverbindlichkeiten ist also das E.m.b.H.. Die Bezeichnung »Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung« darf jedoch nicht zu der Annahme verleiten, daß damit auch die Haftung der Institution beschränkt sei. Auf die Haftungsbeschränkung kann sich nur der Eigentümer des Unternehmens berufen; das Einzelunternehmen als solches haftet mit seinem gesamten Vermögen⁷⁰⁴.

⁶⁹⁸ Hinsichtlich der Rechtsquellen für das E.m.b.H. gelten die Ausführungen unter § 3 I. 1. entsprechend.

⁶⁹⁹ Soweit in der Textausgabe von Marco Castillo Rojas, San José 1991, der Titel I mit »Las Sociedades« überschrieben ist, entspricht die Fassung nicht der amtlichen Bekanntmachung des Handelsgesetzbuches in La Gaceta Nr. 119, Alcance Nr. 27 vom 27. Mai 1964, S. 1805 ff.

⁷⁰⁰ Vgl. Garita González/Robles Macaya, Los límites de la personalidad jurídica, S. 57; dieselben: Las sociedades unimembres, Revista Judicial Nr. 34 (Sept. 1985), S. 128; Certad M., Algunos conceptos básicos, Revista Judicial Nr. 13 (Sept. 1979), S. 83, sowie Montoya Zurcher, S. 50.

⁷⁰¹ Zum Verbot der Einmanngründung im costaricanischen Recht vgl. Garita González/Robles Macaya, Las sociedades unimembres, Revista Judicial Nr. 34 (Sept. 1985), S. 121 ff, insb. S. 141.

⁷⁰² Morales R., S. 10.

⁷⁰³ Garita González/Robles Macaya, Las sociedades unimembres, Revista Judicial Nr. 34 (Sept. 1985), S. 128.

⁷⁰⁴ Gómez Rodas, S. 92; Torrealba in Seminario sobre el Código de Comercio, S. 11.

I. Die Entwicklung des Rechtsinstituts des E.m.b.H. im historischen Überblick

Dem costaricanischen E.m.b.H. vergleichbare Rechtsinstitute finden sich in Liechtenstein, Panama und El Salvador⁷⁰⁵. Liechtenstein⁷⁰⁶ hat das Recht der Einzelunternehmen als erste Nation 1926 auf Anregung von Pisko⁷⁰⁷ eingeführt (Art. 834–896 a PGR).

Pisko zog mit der Entwicklung dieser Form der Haftungsbeschränkung die Konsequenz aus der damals knapp 20-jährigen Erfahrung mit dem GmbH-Gesetz. Es hatte sich gezeigt, daß Gesellschaften mit beschränkter Haftung in vielen Fällen unter Beteiligung eines Strohmannes gegründet, tatsächlich aber nur von einem Gesellschafter betrieben wurden⁷⁰⁸. Durch die Schaffung einer Unternehmensform, die auch dem Einzelunternehmer den Genuß einer beschränkten Haftung gewährt, würden die Beteiligten nach Piskos Ansicht nicht gezwungen, den Tatbestand eines in Wahrheit nicht bestehenden Rechtsverhältnisses zu setzen⁷⁰⁹. Die gesetzgeberische Rechtfertigung der Einführung des Rechtsinstitutes der GmbH, die Begrenzung des unternehmerischen Risikos, sollte auch für das Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung gelten⁷¹⁰.

Aber auch schon vor der Studie Piskos⁷¹¹ war die Notwendigkeit der Haftungsbeschränkung für den Einzelunternehmer in der Diskussion. So setzte sich der Engländer Louis Stanley de Aderly 1855 für eine Haftungsbeschränkung der Einzelkaufleute ein⁷¹². 1873 stellte sein Landsmann Sir G. Jessel die Frage, warum es nicht möglich sei, die Haftung auf einen bestimmten Geldbetrag zu begrenzen, sofern dies den Gläubigern zuvor mitgeteilt worden ist⁷¹³.

1890 äußerte Paul Speiser die Ansicht, daß der deutsche Gesetzentwurf zur GmbH auch einen Weg zur Haftungsbeschränkung des Einzelkaufmannes aufzeige⁷¹⁴.

In Genf wurde auf einer Konferenz im Jahre 1892 gefordert, die Haftungsprivilegien der englischen »private company« und der deutschen GmbH auch dem Ein-

⁷⁰⁵ Gómez Rodas, S. 69; Certad M., *Temas de derecho comercial*, S. 59; ders.: *La empresa individual*, *Revista Judicial* Nr. 19 (März 1981), S. 30, der jedoch El Salvador nicht erwähnt. Vgl. zum panamesischen Recht den Hinweis auf das E.m.b.H. bei Respondek, *RIW* 1993, S. 730.

⁷⁰⁶ Das liechtensteinische Recht bezeichnet diese Unternehmensform als Einzelunternehmung. Die hier vorgeschlagene Übersetzung des costaricanischen Rechtsinstituts folgt jedoch der Terminologie von Oppikofer und Flume, die zwischen Unternehmen und Unternehmung unterscheiden. Als »Unternehmung« bezeichnen sie »den vom Unternehmer ausgehenden Tätigkeitsbegriff«, wohingegen »Unternehmen« den »vom Unternehmer organisierten Vermögensbegriff« darstellt, Oppikofer, S. 8, Anm. 4; Flume, *FS für Günther Beitzke*, S. 45.

⁷⁰⁷ Mertens in Hachenburg, § 13 Anh. I, Rn. 71 mit Hinweis auf Pisko, *GrünhutsZ* 37 (1910), 699, zu den Einzelheiten des Entwurfs siehe unter § 4 XI. 1. b) aa).

⁷⁰⁸ Pisko, *GrünhutsZ* 37 (1910), S. 702.

⁷⁰⁹ Pisko, *GrünhutsZ* 37 (1910), S. 702.

⁷¹⁰ Pisko, *GrünhutsZ* 37 (1910), S. 707, 730; Wieland, *Die Kapitalgesellschaften*, Zweiter Band, S. 25.

⁷¹¹ Certad M., *Temas de derecho comercial*, S. 57 f; Gómez Rodas, S. 208 ff.

⁷¹² Ischer, S. 23.

⁷¹³ Vgl. Rotondi, *ZHR* 131. Band (1968), S. 331.

⁷¹⁴ Speiser, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, NF. 9, S.F. 344.

zelunternehmen zu gewähren⁷¹⁵. Im selben Jahr äußerten sich auch die deutschen Juristen Cosack⁷¹⁶ und Bähr⁷¹⁷. Die GmbH und das E.m.b.H. beruhten auf den gleichen Grundlagen: Wille des Einzelnen, öffentliche Bekanntmachung der Haftungsbeschränkung und Kenntnis Dritter hinsichtlich dieser Haftungsbeschränkung⁷¹⁸.

Auf der Hauptversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrievereins im April 1893 stellte der Delegierte G. Kahn eine Studie zur Rechtsfigur des Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung vor. Anlässlich einer bevorstehenden Überarbeitung des schweizerischen Obligationenrechts sollte geprüft werden, ob die Einführung einer Haftungsbeschränkung zweckmäßig sei⁷¹⁹.

Im Jahre 1895 traten der Gesellschaftsrechtler Karl Wieland⁷²⁰, im Jahre 1902 auch Liebmann⁷²¹ und v. Passow⁷²², für eine beschränkte Haftung des Einzelunternehmens ein.

Einen neuen Aufschwung nahm die Diskussion mit der Veröffentlichung einer Studie Piskos im Jahre 1910 über die beschränkte Haftung des Einzelkaufmanns und eines entsprechenden Gesetzesentwurfs⁷²³. Insbesondere in der Schweiz war diese Studie Gegenstand zahlreicher Untersuchungen⁷²⁴. Wie die folgenden Belege zeigen, wurde dieser Ansatz einer Haftungsbeschränkung des Einzelkaufmanns nach und nach zuerst in Europa und dann auch in den Ländern Süd- und Mittelamerikas behandelt, und er war schließlich Grundlage des costaricanischen Rechts vom Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung.

Am 23. Januar 1920 unterbreiteten die Abgeordneten Jean Maillard und Georges Bureau dem französischen Abgeordnetenhaus einen entsprechenden Gesetzesvorschlag, der jedoch zurückgewiesen wurde⁷²⁵.

1926 führte Liechtenstein das E.m.b.H. ein. Zwei Jahre später veröffentlichte Carry in der Schweiz eine eingehende Untersuchung über die Haftungsbeschränkung des Einzelkaufmanns⁷²⁶.

⁷¹⁵ Gómez Rodas, S. 209.

⁷¹⁶ Verhandlung des 18. Deutschen Juristentages, I. Band, S. 27. Hier spricht Cosack die Möglichkeit an, daß der Einzelkaufmann mit jedem einzelnen Gläubiger eine Haftungsbeschränkung vereinbaren könnte.

⁷¹⁷ Bähr, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, S. 16; vgl. auch Wieland, Handelsrecht, Zweiter Band, Die Kapitalgesellschaften, S. 385, Fn. 1, m.w.N.

⁷¹⁸ Vgl. Pisko, GrünhutsZ Band 37 (1910), S. 700.

⁷¹⁹ Vgl. Rotondi, ZHR 131. Band (1968), S. 332, sowie Carry, S. 25 f, m.w.N.

⁷²⁰ Wieland, Zeitschrift für Schweizerisches Recht XIV, S. 207; ders.: Die Kapitalgesellschaft, Zweiter Band, S. 25.

⁷²¹ Liebmann, Dt. Jur. Z. 1902, S. 327.

⁷²² Vgl. André, S. 134, Fn. 256, m.w.N.

⁷²³ Pisko, GrünhutsZ Band 37 (1910), S. 699 ff.

⁷²⁴ Vgl. etwa die Werke von Carry; Ischer; Egger, Schweizerische Juristen-Zeitung 1925, S. 371; Fehr, S. 95 ff. Vgl. auch Bühler und Hof, die beide jeweils einen auf die Schweiz zugeschnittenen Gesetzesvorschlag entwickelten.

⁷²⁵ Vgl. Rotondi, ZHR 131. Band (1968), S. 334.

⁷²⁶ Carry, La responsabilité limitée du commerçant individuel. Die Bedeutung dieses Werkes wird für die Entwicklung des E.m.b.H. in Costa Rica besonders hervorgehoben, vgl. Garita González/Robles Macaya, Los limites de la personalidad jurídica, S. 48.

Im Jahre 1930 stellten Roig und Bergadá in Spanien die Idee eines Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung vor⁷²⁷. Auch in Deutschland setzten sich in dieser Zeit zahlreiche Stimmen in der Rechtsliteratur für diese neue Rechtsform ein⁷²⁸.

Die Idee einer Haftungsbeschränkung des Einzelkaufmanns wurde in der Folgezeit in ganz Lateinamerika aufgegriffen und war Gegenstand eingehender juristischer Studien⁷²⁹.

In Argentinien unterbreitete die Handelskammer dem Justizministerium und der Abgeordnetenversammlung einen von Miguel Lancellotti ausgearbeiteten Gesetzentwurf über das einzelkaufmännische Unternehmen mit beschränkter Haftung⁷³⁰. Es folgten Vorschläge von Malagarriga⁷³¹ und Rosito⁷³². Im Jahre 1943 beauftragte das argentinische Institut für Handelsrecht den Juristen Arecha mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes über das Unternehmen mit beschränkter Haftung⁷³³. 1949 wurde dem Senat der Gesetzentwurf vorgelegt und von diesem gebilligt⁷³⁴, er kam jedoch in der Abgeordnetenversammlung nicht weiter⁷³⁵.

Auch das brasilianische Parlament beschäftigte sich mit einem Entwurf über die Regelung des Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung, den jedoch die Verfassungs- und Justizkommission mit der Begründung abgewiesen hat, nicht dringlich zu sein⁷³⁶.

Hervorgehoben seien noch die Werke von Cervantes Ahumada⁷³⁷ im Jahre 1943 über das E.m.b.H. in Mexiko, Renato Ozores⁷³⁸ in Panama und Dennis Aguiluz in Honduras⁷³⁹.

⁷²⁷ Vgl. Roig y Bergadá, S. 199 ff.

⁷²⁸ Vgl. Feine in Ehrenberg, 3. Band, III. Abteilung, S. 431, sowie die Nachweise bei Bühler, S. 28, Fn. 17.

⁷²⁹ Vgl. Gómez Rodas, S. 212 ff, und Rotondi, ZHR Band 131 (1968), S. 335 ff, sowie De Sola Cañizares, Tratado de derecho comercial comparado, Band II, S. 89 ff; ders.: Las formas jurídicas de las empresas, Revista de Derecho Mercantil, Band XIII (Jan.-Febr. 1952), S. 298 ff, und Escala Barros, Revista de la Facultad de Derecho y Ciencias Sociales, Jahrgang X (Jan.-Juni 1959), S. 523 ff, jeweils mit umfangreichen Nachweisen.

⁷³⁰ Vgl. den Hinweis bei Rotondi, ZHR 131. Band, (1968), S. 337. Zu den Vorarbeiten zu diesem Rechtsinstitut in der argentinischen Lehre vgl. auch Montoya Zucher, S. 43 ff.

⁷³¹ Malagarriga, Tratado elemental de derecho comercial, Band I, S. 152, m.w.N. Vgl. auch die Nachweise bei Rotondi, ZHR 131. Band, (1968), S. 337.

⁷³² Vgl. Rotondi, ZHR 131. Band (1968), S. 339, unter Hinweis auf den Sitzungsbericht der Jahreskonferenz der Anwälte in Santa Fé, Cámara de Diputados de la Nación (11. September 1940).

⁷³³ Vgl. die Nachweise bei Rotondi, ZHR Band 131 (1968), S. 339, sowie De Sola Cañizares, Tratado de derecho comercial comparado, Band II, S. 94, Fn. 169.

⁷³⁴ Der Text des Entwurfes ist abgedruckt bei Rotondi, ZHR Band 131 (1968), S. 339 f, Fn. 50.

⁷³⁵ Rotondi, ZHR Band 131 (1968), S. 341.

⁷³⁶ Vgl. Rotondi, ZHR Band 131 (1968), S. 342, m.w.N.

⁷³⁷ La sociedad de la responsabilidad limitada en el derecho mercantil mexicano. Zum E.m.b.H. dort vgl. S. 77 ff.

⁷³⁸ Ozores, Empresas de responsabilidad limitada, Panama 1962, vorgestellt von Ramirez, Boletín del Instituto Centroamericano de Derecho Comparado Nr. 1–2 (Juni 1962–Juni 1963), S. 191 ff, sowie Ozores, La empresa individual de responsabilidad limitada, Boletín

In Costa Rica veröffentlichten sowohl Napoléon Valle Peralta 1953⁷⁴⁰ als auch Morelli Cozza 1959⁷⁴¹ einen Aufsatz über diese Unternehmensform, die dann im Jahre 1964 Gegenstand einer von Octavio Torrealba geleiteten Konferenz war.

Costa Rica führte dann das E.m.b.H. im Jahre 1964 als erster amerikanischer und nach Liechtenstein weltweit als zweiter Staat ein. Dem costaricanischen Beispiel folgten Panama im Jahre 1966⁷⁴² und El Salvador im Jahre 1970⁷⁴³.

In Peru veröffentlichte Maisch v. Humboldt eine umfassende Studie über das E.m.b.H. und arbeitete einen Gesetzentwurf aus⁷⁴⁴.

In Liechtenstein wurde das Recht des E.m.b.H. durch Gesetz vom 15. April 1980⁷⁴⁵ wieder aufgehoben⁷⁴⁶.

Grund für die Einführung dieses Rechtsinstitutes in Liechtenstein war die Erkenntnis gewesen, daß kleine Gewerbetreibende unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen haften, während die finanzstarken Teilhaber einer juristischen Person sich auf deren Haftungsbeschränkungen berufen können⁷⁴⁷.

Kleinere Gewerbetreibende, auf die das Einzelunternehmen zugeschnitten war, hatten jedoch aufgrund des geringen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals die gängigen Gesellschaftsformen gewählt, so daß das E.m.b.H. in Liechtenstein in der Rechtswirklichkeit keine Bedeutung erlangen konnte.

II. Allgemeines zum E.m.b.H. im costaricanischen Recht

Auch in Costa Rica hat die Rechtsform des E.m.b.H. entgegen der ursprünglichen Erwartung⁷⁴⁸ in der Rechtswirklichkeit zu keinem Zeitpunkt eine größere Bedeutung erlangt⁷⁴⁹. Von der Einführung dieser Unternehmensform im Jahre 1964 an bis zum

del Instituto Centroamericano de Derecho Comparado Nr. 1–2 (Juni 1962–Juni 1963), S. 127 ff.

⁷³⁹ Aguiluz Ferrari, Dennis, »La E.I.d.R.L.«, 1968.

⁷⁴⁰ La empresa individual, Revista del Colegio de Abogados Nr. 96 (Dez. 1953), S. 371 ff.

⁷⁴¹ La empresa individual de responsabilidad limitada, Revista del Colegio de Abogados, Nr. 158-159 (Febr.-März 1959), S. 85 ff.

⁷⁴² Gesetz Nr. 24 vom 1. Februar 1966, abgedruckt bei Fábrega P./Castillero, Código de Comercio, Panama 1979.

⁷⁴³ Gesetz Nr. 671 vom 8. Mai 1970, abgedruckt bei Picardo Mendoza Orantes, Código de Comercio y leyes mercantiles, República de El Salvador 1991. Vgl. in El Salvador schon die Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlages von Reyes Santos, La empresa individual de responsabilidad limitada, S. 45 ff, aus dem Jahre 1966.

⁷⁴⁴ Maisch v. Humboldt, Empresa individual de responsabilidad limitada.

⁷⁴⁵ Gesetz vom 15.4.1980 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes und des Gesetzes über das Treuunternehmen, LGBI. 1980, Nr. 39, ausgegeben und in Kraft getreten am 14. Juni 1980.

⁷⁴⁶ Gubser, S. 51.

⁷⁴⁷ Gubser, S. 51.

⁷⁴⁸ Morelli Cozza, La empresa individual de responsabilidad limitada, Revista del Colegio de Abogados, Nr. 158-159 (Febr.- März 1959), S. 86; Ozoeres, La sociedad anónima en el nuevo Código de Comercio de Costa Rica, RdCJ Nr. 5 (Mai 1965), S. 199; Montoya Zurcher, S. 47, unter Hinweis auf eine Stellungnahme von Jaime Solera Bennett.

⁷⁴⁹ Corrales Solano, S. 31.

Jahre 1972 wurde lediglich eine Anzahl von 129 E.m.b.H. im Handelsregister eingetragen⁷⁵⁰. Bis in die Gegenwart sind 534 Gründungen registriert⁷⁵¹. Der Grund für diese geringe Anzahl soll in erster Linie im Bereich der steuerlichen Behandlung des Einzelunternehmens liegen⁷⁵². Nach Art. 9 Abs. 2 CdC hat der Inhaber des Einzelunternehmens den Ertrag aus seinem Unternehmen in seiner eigenen Steuererklärung anzugeben. Gemäß Art. 25 Código de Normas y Procedimientos Tributarios⁷⁵³ haftet der Unternehmer persönlich für die Steuerschulden seines E.m.b.H., obgleich dieses Unternehmen als juristische Person selbst Steuerschuldner ist⁷⁵⁴. So muß der Eigentümer möglicherweise mehr Steuern zahlen als er es müßte, wenn er eine Gesellschaft gegründet hätte. Gesetzlicher Hintergrund dieser Bestimmung war es, durch eine Aufspaltung der Einkünfte in persönliche und solche des E.m.b.H. eine Umgehung dieses Steuersystems zu verhindern⁷⁵⁵.

Ein weiterer Grund für die geringe Akzeptanz dieser Rechtsform liegt in der gesetzlichen Ausgestaltung der Aktiengesellschaft in Costa Rica. Sie gewährt auch kleinen Unternehmen ein geeignetes Rechtsinstitut, um eine Haftungsbeschränkung zu erzielen und löst sich nach ganz überwiegender Auffassung als einzige Gesellschaftsform nicht auf, wenn sich alle Gesellschaftsanteile in der Hand eines Gesellschafters vereinigen⁷⁵⁶. Eine Umwandlung der Aktiengesellschaft in ein Einzelunternehmen ist auch in diesem Fall gesetzlich nicht vorgesehen⁷⁵⁷.

III. Gründung eines E.m.b.H.

Die Gründung eines E.m.b.H. erfolgt durch notarielle Beurkundung der in Art. 10 Absatz 1 CdC vorgeschriebenen Bestimmungen, Eintragung im Handelsregister und Veröffentlichung im Amtsblatt, Art. 13 CdC.

1. Zur Person des Gründers

Art. 9 Abs. 1 Satz 2 CdC enthält eine wichtige Einschränkung möglicher Gründer eines E.m.b.H.: Juristische Personen können Unternehmen dieser Art weder gründen noch erwerben. Im übrigen gelten keine weiteren Besonderheiten im Hinblick auf die Person

⁷⁵⁰ Mora, Derecho comercial, S. 23.

⁷⁵¹ Auskunft des Handelsregisters vom 15. April 1994, wobei diese Zahl auch die Unternehmen umfaßt, die inzwischen wieder aufgelöst wurden.

⁷⁵² Gómez Rodas, S. 169.

⁷⁵³ Gesetz Nr. 4755 vom 29. April 1971, La Gaceta Nr. 117, Alcance Nr. 56 vom 4. Juni 1971, in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 7293 vom 3. April 1992, La Gaceta Nr. 66 vom 3. April 1992, S. 1 ff.

⁷⁵⁴ Kritisch Rivera Cordero, S. 125, und Montoya Zurcher S. 60 f, der darauf hinweist, daß es aus diesem Grunde sinnvoller sei, unter Beteiligung eines Strohmannes eine Gesellschaft zu gründen, um durch die Verteilung der Gewinne auf eine juristische und eine natürliche Person die Besteuerung in jeweils niedrigeren Steuerklassen zu erreichen.

⁷⁵⁵ Gómez Rodas, S. 170; Torrealba in Seminario sobre el Código de Comercio, S. 15.

⁷⁵⁶ Siehe dazu i. e. die Ausführungen unter § 3 I. 4. a) aa) (1) (d) und insgesamt zu den Gründen für die Bevorzugung der Aktiengesellschaft in Costa Rica § 5 II.

⁷⁵⁷ Zur Kritik vgl. Rodríguez Gonzalo, S. 228.

des Gründers über jene hinaus, die ohnehin für die Teilnahme am Rechtsverkehr zu beachten sind.

Aus Art. 9 Abs. 2 CdC folgt weiter, daß eine natürliche Person mehrere E.m.b.H. gründen oder erwerben kann⁷⁵⁸.

2. *Der Name des Unternehmens*

Nach Art. 10 Abs. 1 lit. a) CdC darf die gewählte Bezeichnung des Unternehmens nicht den Namen oder Namensteil einer natürlichen Person enthalten. Die Benennung des Unternehmens hat danach ausschließlich durch eine Sachfirma zu erfolgen.

Dem Namen muß der Zusatz »Empresa Individual de Responsabilidad Limitada« (Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung) vorangestellt werden oder folgen. Zugelassen ist auch die Abkürzung »E.I.R.L.«. Unterläßt der Inhaber des Unternehmens diese Angabe auf Dokumenten, Rechnungen, Inseraten oder Veröffentlichungen des Unternehmens, soll dies in analoger Anwendung des Art. 77 Satz 2 CdC zu seiner unbeschränkten Haftung für die hierdurch verursachten Schäden führen⁷⁵⁹.

Schließlich soll auch Art. 24 CdC analoge Anwendung auf das E.m.b.H. finden. Hiernach ist die Benutzung des Firmennamens verboten, wenn das Unternehmen nicht entsprechend den Vorschriften des CdC gegründet wurde⁷⁶⁰. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann neben der zivilrechtlichen Haftung eine Bestrafung nach Art. 281 CP und 282 CP nach sich ziehen.

3. *Der Zweck des Unternehmens*

Art. 10 Abs. 1 lit. d) CdC bestimmt, daß in der notariellen Gründungsurkunde »el objeto« angegeben werden muß. »El objeto« kann sowohl mit »Gesamtheit der Vermögenswerte und Gegenstände« als auch mit »Unternehmenszweck« übersetzt werden. Es ist jedoch anerkannt, daß der Gesetzgeber den Begriff hier im Sinne von »Unternehmenszweck« verwendet hat⁷⁶¹.

Das Einzelunternehmen darf sich nur dem Tätigkeitsbereich zuwenden, der dem Zweck des Unternehmens, so wie er in der Gründungsurkunde festgelegt ist, entspricht, Art. 10 Abs. 1 lit. d) CdC. In diesem Punkt ist die Gesetzgebung zum E.m.b.H. damit präziser als die Regelungen zum Recht der Handelsgesellschaften. Während hier ein klares Verbot ausgesprochen wird, ist die Zulässigkeit zweckfremder Gesellschaftsbetätigungen jedenfalls für die GmbH und die AG nicht eindeutig geregelt⁷⁶².

Ein Vergleich zwischen Art. 5 lit. b) und lit. c) CdC wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob dem E.m.b.H. nur dann die Eigenschaft eines Kaufmanns zukommt, wenn der festgelegte Unternehmenszweck ein handelsrechtlicher ist. Nach dem Wort-

⁷⁵⁸ Gómez Rodas, S. 94.

⁷⁵⁹ Gómez Rodas, S. 112.

⁷⁶⁰ Gómez Rodas, S. 112.

⁷⁶¹ Montoya Zucher, S. 65; Gómez Rodas, S. 155; Morelli Cozza, La empresa individual de responsabilidad limitada, Revista del Colegio de Abogados, Nr. 158–159 (Febr.-März 1959), S. 89.

⁷⁶² Vgl. Torrealba, Seminario sobre el Código de Comercio, S. 10, und die Ausführungen unter § 3 I. 2. c) dd) (1).

laut der Vorschrift kommt es auf diesen Zweck nur bei denjenigen Gesellschaften nicht an, die entsprechend dem costaricanischen Handelsgesetzbuch gegründet wurden, vgl. Art. 5 lit. c) CdC. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dem E.m.b.H. jedoch nicht um eine Gesellschaft in Form der Einmann-Gesellschaft. Diese Vorschrift soll aber insoweit analoge Anwendung auf das von Art. 5 lit. b) CdC erfaßte E.m.b.H. finden⁷⁶³. Hinsichtlich der Kaufmannseigenschaft des E.m.b.H. ist danach nicht der von diesem Unternehmen verfolgte Zweck entscheidend.

4. Die Dauer des Unternehmens

Gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. e) CdC ist in der Gründungsurkunde die Dauer des Unternehmens anzugeben. Zusätzlich soll der Zeitpunkt genannt werden, in dem das Unternehmen seine Tätigkeit aufnehmen wird. Fehlt diese Angabe, entsteht ein wirksames E.m.b.H. mit dem Zeitpunkt seiner Eintragung im öffentlichen Register.

Im Gegensatz zu Art. 18 Nr. 7 CdC sieht der Gesetzgeber in Art. 10 Abs. 1 lit. e) CdC nicht die Möglichkeit vor, schon in die Gründungsurkunde mögliche Verlängerungen der Dauer aufzunehmen. Veränderungen der Dauer des Unternehmens sollen daher nur im Wege der nachträglichen Vertragsänderung möglich sein⁷⁶⁴.

M.E. kommt aber eine analoge Anwendung des Art. 18 Nr. 7 CdC in Betracht. Wie bereits festgestellt, sind die Regelungen des costaricanischen Handelsrechts im Hinblick auf das E.m.b.H. unvollständig⁷⁶⁵. Es ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber hier bewußt die Möglichkeit der Option einer Verlängerung in der Gründungsurkunde ausschließen wollte. Auch die Unterschiede zwischen dem Einzelunternehmen und den Gesellschaften gebieten keine abweichende Regelung im Hinblick auf eine Verlängerungsmöglichkeit der Dauer.

Ob ein Einzelunternehmen mit unbeschränkter Dauer gegründet werden kann, ist umstritten.

Zum Teil wird angenommen, daß die Dauer in Jahren angegeben werden muß, da der Wortlaut des Art. 10 Abs. 1 lit. e) CdC insoweit eindeutig sei. Eine unbefristete Dauer wäre danach ausgeschlossen⁷⁶⁶.

Nach einer anderen Meinung haftet jene Auffassung zu eng am Wortlaut der Vorschrift. Wenn das Gesetz die Angabe der Dauer fordere, so könne diese auf eine bestimmte Anzahl von Jahren oder auf unbestimmte Zeit angegeben werden⁷⁶⁷.

⁷⁶³ Gómez Rodas, S. 156.

⁷⁶⁴ Gómez Rodas, S. 158.

⁷⁶⁵ S.o. unter § 4 III. 2. und 3.

⁷⁶⁶ Gómez Rodas, S. 158; Morelli Cozza, La empresa individual de responsabilidad limitada, Revista del Colegio de Abogados, Nr. 158-159 (Febr.-März 1959), S. 90.

⁷⁶⁷ Gómez Rodas, S. 160, unter Hinweis auf Rodríguez Rodríguez, Tratado de sociedades mercantiles, Band I, S. 58. Zum Streit, ob die Dauer einer Gesellschaft länger als 99 Jahre betragen kann, vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 2. f) aa).

5. Das Gründungskapital

Das costaricanische Handelsrecht schreibt für das E.m.b.H. kein Mindestkapital vor.

Art. 10 Abs. 1 lit. c) CdC verweist hinsichtlich des Gründungskapitals auf Art. 18 Nr. 9 CdC und Art. 32 CdC. Diese Vorschriften sind im dritten Kapitel des ersten Titels im ersten Buch des costaricanischen Handelsrechtes enthalten und regeln die Einlagen der Gesellschafter einer Handelsgesellschaft.

Art. 18 Nr. 9 CdC bestimmt, daß die Einlage eines jeden Gesellschafters, sei es eine solche in Geld, Vermögensgegenständen oder anderen Werten, in der Gründungsurkunde angegeben werden muß. Hinsichtlich eingebrachter Vermögensgegenstände oder anderer Werte muß zusätzlich deren entsprechender Schätzwert genannt werden. Fahrlässig oder vorsätzlich überhöhte Angaben führen zu einer Schadensersatzpflicht des Gesellschafters bzw. Unternehmers. Die gleiche Haftung trifft ihn, wenn er fahrlässig oder vorsätzlich die eingetragenen Barmittel nicht eingebracht hat.

Art. 32 CdC legt fest, in welcher Art und Weise verschiedene Einlagen zu erbringen sind. Geld ist der Gesellschaft bzw. hier dem E.m.b.H. zu übereignen. Forderungen und andere Werte werden als Einlage unter der Bedingung angenommen, daß sie bei Fälligkeit eingelöst werden. Anderenfalls erhält der Gesellschafter sie mit der Aufforderung zurück, die Einlage innerhalb einer Frist von einem Monat mit Barmitteln zu leisten. Da diese letzte Bestimmung auf eine Mehrheit von Gesellschaftern zugeschnitten ist, kann sie innerhalb des E.m.b.H. keine unmittelbare Wirkung entfalten⁷⁶⁸. Dies hat der costaricanische Gesetzgeber auch erkannt, da er die Verweisung in Art. 10 Abs. 1 lit. c) CdC nur aussprach, soweit dies »sachdienlich« ist. Eingebrachte Forderungen und andere Werte sind danach innerhalb eines Monats durch eine entsprechende Geldeinlage zu ersetzen, nachdem sich herausgestellt hat, daß diese nicht fristgerecht eingelöst werden.

Ähnlich verhält es sich mit der folgenden Regelung in Art. 32 CdC⁷⁶⁹: Besteht die Einlage aus beweglichen oder unbeweglichen Sachen, muß die Übergabe endgültig und verbindlich erfolgen und ohne weitere Belastungen oder Beschränkungen als diejenigen, welche schon zum Zeitpunkt ihrer Einbringung existierten und durch die anderen Gesellschafter angenommen wurden. Bei der Anwendung dieser Vorschrift auf das E.m.b.H. kann es nicht darauf ankommen, daß Belastungen oder Beschränkungen bei der Gründung durch andere Personen als den Inhaber des Einzelunternehmens zugelassen wurden.

Uneingeschränkt auf das E.m.b.H. anwendbar ist demgegenüber die Bestimmung im vorletzten Satz des Art. 32 CdC: Wenn die Gründungsurkunde nicht klar festlegt, ob die Einlage aus einem Warenzeichen, einem Patent, einer Konzession, einem ähnlichen Recht oder lediglich aus der Befugnis zur Nutzung dieses Rechts besteht, wird vermutet, daß das Recht als solches eingebracht wurde.

Mangels abweichender gesetzlicher Bestimmungen im costaricanischen Handelsrecht ist davon auszugehen, daß die Einlage des in der Gründungsurkunde festgelegten

⁷⁶⁸ Gómez Rodas, S. 126.

⁷⁶⁹ Gómez Rodas, S. 127.

Kapitals zum Zeitpunkt der Gründung vorgenommen werden muß⁷⁷⁰. Gesetzliche Rücklagen sind nicht vorgeschrieben⁷⁷¹.

Auch hinsichtlich einer Erhöhung oder Minderung des Kapitals enthält das costaricanische Handelsrecht für das E.m.b.H. keine Bestimmung. Jedoch wird vorgeschlagen, daß im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die einschlägigen Vorschriften für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Anwendung finden sollen⁷⁷². Eine analoge Anwendung der für die GmbH geltenden Vorschriften ergibt, daß bei der Erhöhung des Kapitals dieselben Voraussetzungen zu beachten sind, wie bei der Gründung des Unternehmens, vgl. Art. 81, 82 CdC. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Für die Zulässigkeit einer solchen Analogie spricht der Umstand, daß die Erhöhung des Unternehmenskapitals den Sicherungsinteressen der Gläubiger dient, die zur Befriedigung ihrer Forderungen auf die nunmehr erhöhte Vermögensmasse des Unternehmens zurückgreifen können, Art. 12 CdC. Dieser Gedanke spricht jedoch gleichzeitig gegen die Möglichkeit einer analogen Anwendung der Vorschriften über die Verringerung des Unternehmenskapitals⁷⁷³.

Zum Teil wird vorgeschlagen, eine Verringerung des Kapitals ausnahmsweise dann zuzulassen, wenn dies die Folge von Unternehmensverlusten sei⁷⁷⁴.

6. *Der Sitz des Unternehmens*

Schließlich muß die Gründungsurkunde gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. b) CdC eine Angabe zum Sitz des Unternehmens und darüber enthalten, ob Agenturen innerhalb oder außerhalb des Landes eröffnet werden können. Diese Bestimmung erhält Bedeutung im Zusammenhang mit der Legaldefinition des Sitzes einer juristischen Person gemäß Art. 61 CC⁷⁷⁵.

Danach bestimmt sich der Sitz einer juristischen Person nach dem Sitz der Direktion oder Verwaltung, es sei denn, die Satzung oder ein Gesetz enthalten eine abweichende Bestimmung. Hiernach kann der Inhaber eines E.m.b.H. den Sitz also frei wählen, etwa wenn sich Verwaltung und Betriebsstätte nicht am selben Ort befinden.

IV. Die Verwaltung des Unternehmens

1. *Geschäftsführung und Vertretung*

Gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. f) CdC sind die Ernennung des Geschäftsführers und die Dauer seines Amtes in der Gründungsurkunde anzugeben.

⁷⁷⁰ Gómez Rodas, S. 132; Morelli Cozza, La empresa de responsabilidad limitada, Revista del Colegio de Abogados, Nr. 158-159 (Febr.-März 1959), S. 90.

⁷⁷¹ Kritisch: Morelli Cozza, La empresa de responsabilidad limitada, Revista del Colegio de Abogados, Nr. 158-159 (Febr.-März 1959), S. 91.

⁷⁷² Gómez Rodas, S. 136.

⁷⁷³ Gómez Rodas, S. 137.

⁷⁷⁴ Gómez Rodas, S. 142, unter Hinweis auf Aguiluz Ferrari, S. 117, und De Sola Cañizares, Las formas jurídicas de las empresas, Revista de Derecho Mercantil, Band XIII, Nr. 37 (Jan.-Febr. 1952), S. 308.

⁷⁷⁵ Art. 231 CdC findet dagegen nur auf Gesellschaften Anwendung.

Zum Geschäftsführer kann nach Art. 10 Abs. 2 CdC der Eigentümer des Unternehmens oder eine andere Person bestellt werden.

Das costaricanische Recht unterscheidet hinsichtlich der Befugnisse des Geschäftsführers, wenn auch nicht so scharf wie das deutsche Recht, zwischen Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht⁷⁷⁶.

Die Geschäftsführungsbefugnis bezeichnet die im Innenverhältnis gegenüber dem Vertretenen bestehende Berechtigung des Vertreters zum Abschluß des Vertretergeschäfts, während die Vertretungsmacht die im Außenverhältnis bestehende Rechtsmacht zum Abschluß eines solchen Rechtsgeschäftes meint.

Für den Geschäftsführer ergeben sich hinsichtlich seiner Geschäftsführungsbefugnis lediglich die folgenden Beschränkungen⁷⁷⁷:

- Er kann keine Rechtsgeschäfte abschließen, die nicht dem Zweck des Unternehmens dienen.
- Er darf kein Geschäft vornehmen, welches bewirkt, daß die Erreichung des Ziels des Unternehmens nachfolgend unmöglich wird.
- Handlungen sind untersagt, die eine Veränderung der Statuten bedeuten.

Im Rahmen der Stellvertretung des E.m.b.H. sind die Geschäftsführer zum Abschluß aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte befugt, soweit sie sich im Rahmen der Rechtsfähigkeit des Unternehmens bewegen⁷⁷⁸. Unbeschränkt ist ihre Vertretungsmacht daher nur insoweit, als die Geschäfte dem Zweck des Unternehmens dienen. In diesem Rahmen hat der Gesetzgeber dem Geschäftsführer nicht nur die Befugnisse der allgemeinen Verwaltung zugesprochen (*poderes generales* i. S. d. Art. 1251 ff CC), der Geschäftsführer hat vielmehr Generalvollmacht (*poderes generalísimo*), das heißt er ist insbesondere auch zur Verfügung und Belastung von Immobilien befugt, Art. 1253 CC. Der Grund für diese gesetzgeberische Entscheidung findet sich in der Stellung des Geschäftsführers als dem einzigen Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung⁷⁷⁹.

Darüber hinaus hat der Geschäftsführer die folgenden Aufgaben⁷⁸⁰:

- Buchführung und Aufstellung der Bilanz;
- Erteilung von Auskünften über den Geschäftsgang, sofern der Eigentümer des Unternehmens dies wünscht.

Sofern Inhaber und Geschäftsführer personenverschieden sind, verbleiben beim Inhaber die folgenden Befugnisse⁷⁸¹:

⁷⁷⁶ Gómez Rodas, S. 165, unter Hinweis auf Rodríguez Rodríguez, *Tratado de sociedades mercantiles*, Band II, S. 399.

⁷⁷⁷ Gómez Rodas, S. 165, mit Hinweis auf Rodríguez Rodríguez, *Tratado de sociedades mercantiles*, Band II, S. 400.

⁷⁷⁸ Gómez Rodas, S. 165, mit Hinweis auf Rodríguez Rodríguez, *Tratado de sociedades mercantiles*, Band II, S. 400. Die Rechtsfähigkeit des Unternehmens wird durch seinen Zweck begrenzt, vgl. Morelli Cozza, *La empresa de responsabilidad limitada*, *Revista del Colegio de Abogados*, Nr. 158-159 (Febr.-März 1959), S. 90; Valle Peralta, *La empresa individual*, *Revista del Colegio de Abogados* Nr. 96 (Dez. 1953), S. 371. Zur Geltung der ultra-vires Lehre und des Spezialitätsprinzips im costaricanischen Recht vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 2. c) dd) (1).

⁷⁷⁹ Torrealba in *Seminario sobre el Código de Comercio*, S. 11.

⁷⁸⁰ Gómez Rodas, S. 168.

- Bestimmung des Inhaltes der Gründungsurkunde,
- Veränderung einzelner Punkte der Gründungsurkunde,
- Entlassung und Ernennung von Geschäftsführern, Erhöhung oder Verringerung⁷⁸² des Kapitals, Änderung der Bezeichnung des Unternehmens oder seines Sitzes, Errichtung von Zweigniederlassungen u. s. w.,
- Festsetzung von Rechnungsprüfungen oder andere Untersuchungen, um den Geschäftsgang des Unternehmens zu überwachen,
- Annahme oder Ablehnung der Bilanz,
- Entscheidung über die Bildung von Rücklagen,
- Auflösung oder Abwicklung des Unternehmens,
- Verkauf des Unternehmens,
- Entscheidung in den übrigen Angelegenheiten, die im Gesetz oder in den Statuten vorgesehen sind.

2. Gewinnentnahme und gesetzliche Rücklagen

Erträge kann der Eigentümer des Unternehmens nur nach Ablauf des Geschäftsjahres entnehmen. Weitere Voraussetzung hierfür ist, daß sowohl eine Inventur als auch eine Jahresbilanz erstellt worden sind und diese erzielte Gewinne anzeigen, Art. 11 CdC.

Verstößt der Eigentümer gegen diese Bestimmungen, so ist er zur Rückerstattung der unrechtmäßig entnommenen Beträge verpflichtet, auch wenn dies gesetzlich nicht ausdrücklich angeordnet ist⁷⁸³. Nach Art. 10 Abs. 2 CdC kann der Eigentümer des Unternehmens jedoch gleichzeitig der Geschäftsführer sein. Da dem Geschäftsführer ein Gehalts- oder Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Unternehmen zusteht, hat der Eigentümer auf diesem Wege ebenfalls Zugriff auf das Unternehmensvermögen, ohne daß es auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 11 CdC ankommt⁷⁸⁴.

Die Regelungen des costaricanischen Handelsrechtes enthalten keine Bestimmungen über gesetzliche Rücklagen für E.m.b.H. Das Fehlen einer solchen Regelung, wie sie etwa in Art. 99 CdC enthalten ist, wird zwar in der Literatur kritisiert, eine analoge Anwendung dieser Bestimmung wird jedoch nicht vorgeschlagen⁷⁸⁵. Danach ist die Bildung von gesetzlichen Rücklagen bei einem E.m.b.H. nicht erforderlich.

V. Die Übertragung eines E.m.b.H.

Das costaricanische Handelsrecht enthält einige Regelungen hinsichtlich der Übertragung eines E.m.b.H.

⁷⁸¹ Gómez Rodas, S. 167.

⁷⁸² Sofern man die Verringerung als Folge von Unternehmensverlusten ausnahmsweise zuläßt, so De Sola Cañizares, Las formas jurídicas de la empresa, Revista de Derecho Mercantil, Band XIII, Nr. 37 (Jan.-Febr. 1952), S. 308; Aguiluz Ferrari, S. 117.

⁷⁸³ Torrealba in Seminario sobre el Código de Comercio, S. 12; vgl. auch Gómez Rodas, S. 144.

⁷⁸⁴ Pérez Vargas.

⁷⁸⁵ Gómez Rodas, S. 148, 150 ff.

Art. 13 CdC schreibt die Veröffentlichung und Eintragung der Übertragung des Unternehmens vor. Diese Vorschrift ist nur einschlägig, sofern die Übertragung das gesamte Unternehmen mit sämtlichen Bestandteilen erfaßt. Wenn nur einzelne Teile übertragen werden, ist Art. 14 CdC anzuwenden, der jedoch nur die liquidationsrechtlichen Folgen bestimmt⁷⁸⁶.

Weitere Regelungen, die bei der Übertragung eines E.m.b.H. zu beachten sind, befinden sich im einzigen Titel des zweiten Buches unter Kapitel III des costaricanischen Handelsgesetzbuchs.

Durch die Übertragung des E.m.b.H. rückt der Erwerber vollständig in die Rechtsposition des Veräußerers ein, soweit diese keinen höchstpersönlichen Charakter hat oder der Übergang vertraglich ausgeschlossen wurde⁷⁸⁷.

Gemäß Art. 479 CdC ist die Übertragung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebes oder die Übertragung des E.m.b.H. im Amtsblatt in drei aufeinanderfolgenden Ausgaben bekanntzugeben. Mit der ersten Veröffentlichung werden alle Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, aufgefordert, innerhalb von 15 Tagen ihre Rechte geltend zu machen.

Art. 480 CdC bestimmt, daß innerhalb der oben genannten Frist weder der Kaufpreis für das Unternehmen gezahlt werden, noch die Abwicklung desselben oder die Bezahlung vorgelegter Rechnungen erfolgen sollen.

Die Art. 479 und 480 CdC sind sowohl auf Geschäfts- und Gewerbebetriebe als auch auf das Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung anwendbar. An dieser Regelung wird z.T. kritisiert, der costaricanische Gesetzgeber habe seine Entscheidung, das E.m.b.H. mit eigener Rechtsfähigkeit auszustatten, nicht konsequent durchgehalten. Er behandle es hier wie einen Geschäftsbetrieb oder Betriebsvermögen und nicht wie eine juristische Person⁷⁸⁸. Im übrigen sei es nicht notwendig, die Übertragung des E.m.b.H. den Regeln der Übertragung eines Geschäfts- oder Gewerbebetriebes zu unterwerfen. Diese Regeln dienen dem Schutz der Gläubiger der Gesellschaft, die ein Interesse daran haben, daß der Betrieb als Vermögensmasse in der Hand des Schuldners verbleibt⁷⁸⁹. An einem solchen Interesse fehlt es bei der Übertragung des E.m.b.H., da dieses als juristische Person haftet und die Unternehmensbestandteile bei der Übertragung als Haftungsmasse erhalten bleiben. Es findet lediglich der Austausch des Inhabers statt, ein Vorgang, der insoweit mit der Übertragung aller Aktien einer Aktiengesellschaft vergleichbar sei⁷⁹⁰.

Soweit das costaricanische Handelsgesetzbuch keine speziellen Regelungen hinsichtlich der Übertragung eines E.m.b.H. enthält, ist gem. Art. 2 Satz 1 CdC auf die allgemeinen Regelungen im costaricanischen Zivilgesetzbuch zurückzugreifen⁷⁹¹. Da es sich bei dem Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung um eine juristische Person handelt, erfolgt die Übertragung wie im Gesellschaftsrecht durch Abtretung des

⁷⁸⁶ Gómez Rodas, S. 172

⁷⁸⁷ Gómez Rodas, S. 180.

⁷⁸⁸ Certad M., Temas de derecho comercial, S. 60.

⁷⁸⁹ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 80.

⁷⁹⁰ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I, S. 88, Fn. 134.

⁷⁹¹ Vgl. insoweit die Ausführungen unter § 3 I. 3.

Geschäftsanteils an den Erwerber⁷⁹². Einschlägig sind daher nicht die Regelungen bezüglich der Übertragung des Eigentums an Sachen, sondern die Bestimmungen des costaricanischen Zivilgesetzbuches, die sich auf die Abtretung von Rechten beziehen⁷⁹³.

VI. Die Auflösung und Abwicklung des Unternehmens

1. Auflösung des E.m.b.H.

Gesetzliche Regelungen über Auflösungsgründe des E.m.b.H. sind im costaricanischen Handelsrecht nicht enthalten. Art. 15 Satz 1–4 CdC regeln die Liquidation durch den Begründer eines E.m.b.H. oder seine rechtmäßigen⁷⁹⁴ Erben. Diese Vorschrift beinhaltet damit unausgesprochen die Bestimmung, daß der entsprechende Wille dieses Personenkreises einen Auflösungsgrund ausmacht⁷⁹⁵.

Da das Gesetz von einer Befugnis und nicht von einer Pflicht zur Auflösung des Unternehmens und gleichzeitig von den Erben im Plural spricht, wäre es nach dem Wortlaut dieser Vorschrift zulässig, daß das E.m.b.H. von mehreren Erben fortgeführt wird. Diese Variante wird jedoch in juristischer wie praktischer Hinsicht als inakzeptabel erachtet. Juristisch sei sie aufgrund der Struktur des Unternehmens, das auf eine Person angelegt ist, unannehmbar. Im übrigen sei das E.m.b.H. darauf zugeschnitten, kleineren oder mittleren Kaufleuten den Vorzug der Haftungsbeschränkung zu gewähren. Sofern der Inhaber des E.m.b.H. von mehreren Erben beerbt werde, müßten diese sich auf einen Nachfolger für das Einzelunternehmen einigen oder das Unternehmen auflösen⁷⁹⁶. Statt der Pflicht zur Auflösung wird jedoch auch vorgeschlagen, daß das Unternehmen entsprechend Art. 225 CdC in eine Gesellschaft umgewandelt werden könne⁷⁹⁷.

Weiter läßt sich Art. 15 Satz 5 CdC entnehmen, daß der Ablauf der im Gründungsvertrag bestimmten Dauer des Unternehmens einen Auflösungsgrund darstellt.

Im übrigen wird vorgeschlagen, die in Art. 201 CdC enthaltenen Auflösungsgründe für Handelsgesellschaften analog auf das E.m.b.H. anzuwenden⁷⁹⁸.

Neben den bereits aus Art. 15 CdC abgeleiteten Auflösungsgründen enthält Art. 201 CdC, übertragen auf das E.m.b.H., die folgenden Gründe:

- Unmöglichkeit der Verwirklichung oder Erreichung des Zweckes, den das Unternehmen verfolgt,
- endgültiger Verlust von 50 % des Unternehmenskapitals, es sei denn, daß der Unternehmer dieses Kapital ersetzt.

⁷⁹² Pérez Vargas; Montoya Zurcher, S. 67 f.

⁷⁹³ Vgl. insoweit die Art. 1101 ff CC.

⁷⁹⁴ »Legítimos sucesores« kann auch mit »gesetzlichen Erben« übersetzt werden. In der Literatur und Rechtsprechung sind jedoch keine Hinweise darauf ersichtlich, daß der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung testamentarisch eingesetzte Erben oder Vermächtnisnehmer ausschließen wollte.

⁷⁹⁵ So Gómez Rodas, S. 183.

⁷⁹⁶ Gómez Rodas, S. 185.

⁷⁹⁷ Torrealba in Seminario sobre el Código de Comercio, S. 13 f.

⁷⁹⁸ Gómez Rodas, S. 183.

Da das costaricanische Handelsrecht für das E.m.b.H. nicht die Möglichkeit vorsieht, einen Beschluß herbeizuführen, um das Kapital des Unternehmens verhältnismäßig zu verringern, kann auf diese Weise der letztgenannte Auflösungsgrund nicht beseitigt werden⁷⁹⁹.

Hingewiesen sei schließlich noch auf die Regelung des Art. 14 CdC. Der Verkauf des Betriebes oder der Werkstatt zieht nicht notwendigerweise die Liquidation des Unternehmens nach sich.

2. *Abwicklung des E.m.b.H.*

Die Abwicklung des Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung ist in Art. 15 CdC geregelt.

Hierzu sind zunächst eine Inventur und eine Bilanz zu erstellen. Weiter muß die Liquidation im Amtsblatt »La Gaceta« veröffentlicht werden, wobei alle, die ein berechtigtes Interesse daran haben, aufgefordert werden müssen, innerhalb einer Monatsfrist ihre Beanstandungen geltend zu machen.

Beträge zur Befriedigung von Gläubigern, die ihre Forderungen nicht geltend gemacht haben, sind zu hinterlegen. Sofern diese hinterlegten Beträge nicht innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung vom Gläubiger herausverlangt werden, fallen sie dem Eigentümer des liquidierten Unternehmens zu. Hinsichtlich der letzten Bestimmung wird kritisiert, die Frist knüpfe nicht an die Verjährungsfrist für die Forderung an und lasse so zu, daß der Gläubiger einer verfristeten Forderung den hinterlegten Betrag gleichwohl herausverlangen kann⁸⁰⁰.

VII. Der Konkurs

Aus der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsnatur des E.m.b.H. als juristische Person folgt die Regelung des Art. 16 CdC, wonach der Konkurs des Unternehmens nicht den des Eigentümers nach sich zieht. Durch diese Vorschrift wird die Trennung der Vermögensmassen zwischen Unternehmer und Unternehmen besonders hervorgehoben. Nur das Vermögen des Unternehmens haftet für die Schulden des Unternehmens, Art. 15 Satz 2 CdC und Art. 12 CdC.

Eine Erweiterung der Haftungsmasse auf das Vermögen des Unternehmers findet nur statt, wenn er wegen betrügerischen oder schuldhaften Bankrotts verurteilt wird, Art. 16 CdC.

VIII. Die Fusion

Unter einer Fusion versteht man die Änderung der Statuten von mindestens zwei Gesellschaften dahingehend, daß sich die beteiligten Gesellschaften auflösen, ohne daß es zu einer Abwicklung käme, um eine neue Gesellschaft zu bilden, oder daß sich eine

⁷⁹⁹ Gómez Rodas, S. 184, es sei denn, man läßt die Verringerung als Folge von Unternehmensverlusten ausnahmsweise zu, so De Sola Cañizares, *Las formas jurídicas de la empresa*, *Revista de Derecho Mercantil*, Band XIII, Nr. 37 (Jan.-Febr. 1952), S. 308; Aguiluz Ferrari, S. 117.

⁸⁰⁰ Gómez Rodas, S. 186.

Gesellschaft auflöst, um einer bereits bestehenden Gesellschaft beizutreten⁸⁰¹, Art. 220 CdC⁸⁰².

Bezogen auf das E.m.b.H. ist nur eine Fusion mit einem anderen E.m.b.H. möglich. Die Fusion mit einer Gesellschaft, gleich welcher Art, wird als mit der Struktur eines Einzelunternehmens, das nur auf einen Inhaber zugeschnitten ist, als unvereinbar angesehen⁸⁰³.

Mangels gesetzlicher Regelungen wird im Hinblick auf die Verschmelzung zweier E.m.b.H. das folgende Verfahren vorgeschlagen⁸⁰⁴:

Die Fusionsvereinbarung muß von allen beteiligten Einzelunternehmen veröffentlicht werden. Hierbei soll Dritten, die ein rechtliches Interesse daran haben, eine Frist eingeräumt werden, innerhalb derer sie sich gegen die Verschmelzung wenden können. Nur wenn kein solcher Einwand erfolgt, soll die Fusion vollzogen werden⁸⁰⁵.

Schließlich soll Art. 224 CdC analoge Anwendung finden, wonach die Rechte und Verbindlichkeiten der an der Fusion beteiligten Unternehmen durch das neue Unternehmen übernommen würden.

Bei diesem Konzept wird allerdings offengelassen, wer dann Inhaber des neuen Unternehmens sein soll und wie mit den Inhabern der übrigen beitretenden Unternehmen zu verfahren ist. Aufgrund der eingangs geschilderten Struktur des E.m.b.H. ist es jedenfalls ausgeschlossen, daß das neue E.m.b.H. mehrere Eigentümer hat. Die an der Fusion beteiligten Unternehmer müßten sich daher ihrer Eigentümerposition im Hinblick auf ihr Einzelunternehmen zugunsten eines Unternehmers vollständig begeben. Damit wäre die Fusion im Bereich der E.m.b.H. nur ein Sonderfall des Unternehmensverkaufs bzw. der Unternehmensübertragung auf einen anderen Inhaber eines E.m.b.H.

IX. Die Umwandlung

Unter einer Umwandlung wird der Wechsel einer Gesellschaft von einer Gesellschaftsform in eine andere verstanden.

Fraglich ist, auf welche Weise sich dieser Formwechsel bei der Umwandlung eines E.m.b.H. vollzieht.

Zum einen kann in der Umwandlung die Veränderung des juristischen Gewandes gesehen werden, die nur extern wirkt und die Gesellschaft bzw. das E.m.b.H. nicht in ihrer Rechtspersönlichkeit berührt⁸⁰⁶. Nach anderer Auffassung kann es sich bei der Umwandlung, die weder in den Statuten noch im Gesetz vorgesehen ist, nur um die Auflösung der alten und Gründung einer neuen juristischen Person handeln⁸⁰⁷.

⁸⁰¹ Gómez Rodas, S. 197, mit Hinweis auf Rodríguez Rodríguez, Joaquin, Tratado de sociedades mercantiles, Band II, S. 518.

⁸⁰² Vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 5. a).

⁸⁰³ Gómez Rodas, S. 198, mit Hinweis auf Maisch v. Humboldt, S. 145.

⁸⁰⁴ Gómez Rodas, S. 198 f.

⁸⁰⁵ Eine entsprechende Regelung für die Verschmelzung von Handelsgesellschaften enthält Art. 222 CdC.

⁸⁰⁶ Gómez Rodas, S. 203.

⁸⁰⁷ Gómez Rodas, S. 203, unter Hinweis auf De Sola Cañizares, Tratado de sociedades por acciones en el derecho comparado, Band III, S. 222.

Wie bereits dargestellt, kennt das costaricanische Gesellschaftsrecht in Art. 225 CdC nur die formwechselnde Umwandlung⁸⁰⁸. Im Hinblick auf die Umwandlung eines E.m.b.H. in eine Gesellschaft oder einer Gesellschaft in ein E.m.b.H. wird jedoch bezweifelt, daß eine solche Umwandlung nicht deren Rechtspersönlichkeit berührt, da es sich um völlig unterschiedliche Gesellschafts- bzw. Unternehmensformen handelt. Für diesen Fall wird daher ein Rückgriff auf das italienische Verständnis einer Umwandlung vorgeschlagen. Danach geht im Verlaufe der Umwandlung die Gesellschaft unabhängig von der Auflösung oder Liquidation von der einen Art in die andere über. Dies wird in der Weise interpretiert, daß selbst bei der auf diese Weise erfolgten Bildung einer neuen juristischen Person nicht diejenigen Elemente beseitigt werden, welche die ursprüngliche juristische Person ausgemacht haben. Ihre Identität bleibt danach zumindest insoweit erhalten, so daß die Übertragung des Vermögens von einer auf die andere juristische Person nicht erforderlich ist⁸⁰⁹.

Ebenso wie im Hinblick auf eine Fusion des Einzelunternehmens mit einem anderen Unternehmen enthält das Gesetz keine Regelungen über die Durchführung der Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine Gesellschaft, sei sie bürgerlich-rechtlicher oder handelsrechtlicher Art.

Eine analoge Anwendung des Art. 225 CdC auf die Umwandlung eines E.m.b.H. wird, soweit ersichtlich, nicht diskutiert, obwohl die Regelungslücke offensichtlich ist.

Aufgrund der hierdurch bestehenden Rechtsunsicherheit erscheint es angebracht, die Umwandlung des E.m.b.H. in eine Gesellschaft oder einer Gesellschaft in ein E.m.b.H. auf dem Wege der Auflösung, Abwicklung und Neugründung durchzuführen.

X. Kritische Stellungnahmen zum E.m.b.H.

Seit der Einführung des E.m.b.H. sind die kritischen Stellungnahmen in der costaricanischen Literatur zu diesem Rechtsinstitut nicht verstummt. Im wesentlichen werden die folgenden Punkte angeführt:

1. Verletzung des Prinzips vom unteilbaren Vermögen

Zum Teil wird gegen die Einführung des E.m.b.H. eingewandt, es verstoße gegen den Grundsatz vom einheitlichen und unteilbaren Vermögen, wie er in Art. 981 CC niedergelegt ist⁸¹⁰.

Artikel 981 Satz 1 : *Todos los bienes que constituyen el patrimonio de una persona responden al pago de sus deudas.*

Alle Vermögensgegenstände, die das Vermögen einer Person ausmachen, haften für die Zahlung ihrer Schulden.

⁸⁰⁸ Vgl. oben unter § 3 I. 5. b).

⁸⁰⁹ Gómez Rodas, S. 204, unter Hinweis auf De Sola Cañizares, Tratado de sociedades por acciones en el derecho comparado, Band III, S. 223 m.w.N.

⁸¹⁰ Certad M., Temas de derecho comercial, S. 64; vgl. zu diesem Einwand auch Ozores, La empresa individual de responsabilidad limitada, Boletín del Instituto Centroamericano de Derecho Comparado Nr. 1–2 (Juni 1962–Juni 1963), S. 136 f; Torrealba in Seminario sobre el Código de Comercio, S. 4 f., sowie Montoya Zurcher, S. 4 ff.

Dieser auch im deutschen Privatrecht geltende Grundsatz⁸¹¹ geht auf eine lange Entwicklung des Schuld- und Vollstreckungsrechts zurück. Ursprünglich haftete sowohl im römischen⁸¹² als auch im germanischen⁸¹³ Recht der Schuldner primär mit seiner Person. Diese Verdinglichung der Person empfand man jedoch zunehmend als unangemessen, und die Haftung mit Leib und Leben des Schuldners trat hinter die Vollstreckung in sein Vermögen zurück⁸¹⁴.

Die aus dem Grundsatz des unteilbaren Vermögens folgende Haftung des Schuldners mit seinem gesamten Vermögen gilt jedoch nicht ausnahmslos. Vielmehr ist eine Teilung des Vermögens in zwei oder mehrere Haftungsmassen zulässig, sofern dies gesetzlich bestimmt ist⁸¹⁵.

2. *Verwechslung von Verbindlichkeiten*

Gegen das Rechtsinstitut des E.m.b.H wird z.T. vorgebracht, es berge die Gefahr, daß nicht sicher bestimmt werden könne, ob die Verbindlichkeit mit dem Inhaber oder seinem Unternehmen eingegangen wurde oder, sofern einem Inhaber mehrere Einzelunternehmen m.b.H. gehören, welches Unternehmen Vertragspartner geworden ist⁸¹⁶.

Einige Autoren gehen noch weiter, wenn sie anmerken, daß diese Verwechslungsgefahr auch von Betrügnern ausgenutzt werden könnte⁸¹⁷.

3. *Verstoß gegen die guten Sitten*

Zum Teil wird es als unmoralisch angesehen, die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Hinweis auf die Haftungsbeschränkung abzulehnen⁸¹⁸.

4. *Beschränkung der Kreditwürdigkeit*

Gegen die Rechtsform des E.m.b.H. wird auch eingewandt, sie führe zu einer Beschränkung der Kreditwürdigkeit, was sich auch auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes auswirken müsse⁸¹⁹. Dem wird m. E. jedoch zu Recht entgegengehalten,

⁸¹¹ Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Erster Band, S. 23 f; Kaduk in Staudinger, Zweites Buch, § 419, Rn. 4 a.

⁸¹² Jörs/Kunkel/Wenger, Römisches Recht, S. 61.

⁸¹³ Mitteis/Lieberich, Deutsches Privatrecht, S. 127 f.

⁸¹⁴ Jörs/Kunkel/Wenger, Römisches Recht, S. 62.

⁸¹⁵ Montoya Zurcher, S. 7; Gómez Rodas, S. 27, unter Hinweis auf Messineo, Manual de derecho civil y comercial, Band II, S. 263; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Erster Band, S. 23.

⁸¹⁶ Certad, M., Temas de derecho comercial, S. 64; vgl. zu diesem Einwand auch Ozores, La empresa individual de responsabilidad limitada, Boletín del Instituto Centroamericano del Derecho Comparado Nr. 1–2 (Juni 1962–Juni 1963), S. 135.

⁸¹⁷ Certad, M., Temas de derecho comercial, S. 61, unter Hinweis auf Viciente y Gella, S. 156.

⁸¹⁸ Certad, M., Temas de Derecho Comercial, S. 64; erwähnt auch bei Gómez Rodas, S. 74.

⁸¹⁹ Gómez Rodas, S. 75, unter Hinweis auf Vicente y Gella, Revista de Derecho Mercantil Band 16, Nr. 47–48, S. 186 f, der diese Bedenken jedoch mit der Erwägung entkräftet, daß die Banken und die Geschäftswelt sich durch persönliche Sicherheiten des Einzelunter-

daß sich Kreditgeber – ebenso wie bei Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung – regelmäßig weitere Sicherheiten einräumen lassen⁸²⁰.

5. *Verfehlung des gesetzgeberischen Ziels*

Gegen das E.m.b.H. wird auch angeführt, es fehle an Vorbildern in anderen Rechtsordnungen⁸²¹, und das gesetzgeberische Ziel, die rechtswidrige »Einmanngesellschaft« zu ersetzen, sei in Costa Rica nicht erreicht worden. Eine Lösung dieses Problems solle vielmehr auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechtes und nicht durch die Aufrechterhaltung dieses Rechtsinstitutes gelöst werden⁸²².

6. *Die fehlende Rechtfertigung der Haftungsbeschränkung*

Im Hinblick auf die Zulässigkeit der Institution eines E.m.b.H. wird weiter geltend gemacht, daß die Haftungsbeschränkung nur auf einer einseitigen Erklärung beruhe⁸²³. Diese Argumentation ist aber schon in ihrem Ansatz angreifbar, da die Haftungsbeschränkung sich nicht ausschließlich aus der einseitigen Willenserklärung des Unternehmers ergibt, sondern die Folge einer entsprechenden gesetzlichen Anordnung ist⁸²⁴.

Auch wird vorgebracht, daß die fehlende Verbreitung in anderen Rechtsordnungen zeige, daß tatsächlich keine Notwendigkeit bestehe, dieses Rechtsinstitut einzuführen⁸²⁵.

Schließlich wird auch darauf hingewiesen, es sei nicht gerechtfertigt, die Gründung des Einzelunternehmens als juristische Person auf der einen Seite zuzulassen und demgegenüber die Gründung der Einmann-Gesellschaft – etwa in Form der Einmann-GmbH – zu verwehren⁸²⁶.

XI. Rechtsvergleichende Betrachtungen

Dem costaricanischen Beispiel folgte Panama im Februar 1966 mit der Einführung des E.m.b.H. in das nationale Rechtssystem⁸²⁷. Dieses Gesetz enthält in seinen ersten 62

nehmers schützen.

⁸²⁰ Gómez Rodas, S. 75.

⁸²¹ Vgl. zu dieser Kritik Ozores, La empresa individual de responsabilidad limitada, Boletín del Instituto Centroamericano del Derecho Comparado Nr. 1–2 (Juni 1962–Juni 1963), S. 129 ff.

⁸²² Garita González/Robles Macaya, Las sociedades unimembres, Revista Judicial Nr. 34 (Sept. 1985), S. 130.

⁸²³ Vgl. Gómez Rodas, S. 77, unter Hinweis auf Fueye Lancrí; Certad M., Temas de derecho comercial, S. 64.

⁸²⁴ Gómez Rodas, S. 77.

⁸²⁵ Certad M., Temas de derecho comercial, S. 60 f. Zu diesem Argument vgl. Ozores, La empresa individual de responsabilidad limitada, Boletín del Instituto Centroamericano del Derecho Comparado Nr. 1–2 (Juni 1962–Juni 1963), S. 131 f.

⁸²⁶ Garita González/Robles Macaya, Los límites de la personalidad jurídica, S. 58; dieselben: Las sociedades unimembres, Revista Judicial Nr. 34 (Sept. 1985), S. 128.

⁸²⁷ Gesetz Nr. 24 vom 1. Februar 1966, abgedruckt bei Fábrega P./Castillero, Código de Comercio, Panama 1979.

Artikeln Regelungen über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, denen in den Artikeln 63 bis 84 solche über das Einzelunternehmen folgen.

El Salvador führte mit den Art. 600–622 Código de Comercio das Rechtsinstitut des E.m.b.H. 1970 ein⁸²⁸.

Neben der schon aus der unterschiedlichen Anzahl von Vorschriften folgenden unterschiedlichen Regelungsdichte der verschiedenen nationalen Gesetze ergibt sich ein wesentlicher Unterschied daraus, daß nur die Rechtsordnungen Costa Ricas und Panamas das E.m.b.H. als juristische Person ausgestaltet haben⁸²⁹.

Ein umfassender Vergleich der lateinamerikanischen Bestimmungen zum E.m.b.H. würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Insoweit wird auf die Untersuchung von Gómez Rodas verwiesen, der die Regelungen über das E.m.b.H. in Costa Rica, Panama und El Salvador im einzelnen darstellt und vergleicht.

Es sollen jedoch die wesentlichen Unterschiede des costaricanischen E.m.b.H. im Vergleich zu Piskos Vorschlag, als dem Ursprung dieses Rechtsinstitutes, sowie seiner ersten Umsetzung in Liechtenstein dargestellt und untersucht werden. Zunächst ist aber kurz die Entwicklung der Idee der Haftungsbeschränkung zugunsten des Einzelkaufmanns zu skizzieren, welche dem Entwurf Piskos vorausging.

1. *Die Entwicklung der Idee von der Haftungsbeschränkung des einzelkaufmännischen Unternehmens im deutschsprachigen Raum*

a) *Vorläufer der Idee einer Haftungsbeschränkung*

Mit der Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches setzte eine Diskussion darüber ein, welche rechtliche Bedeutung dem Handelsgeschäft des Kaufmanns (Unternehmen) zukomme⁸³⁰.

aa) *Die Lehre von der Rechtspersönlichkeit des Unternehmens*

Wilhelm Endemann entwickelte hierzu die Lehre von der Rechtspersönlichkeit des Unternehmens. Nach dieser Lehre ist das Handelsvermögen nicht nur eine tatsächliche Einheit, sondern auch rechtlich unabhängig vom Privatvermögen⁸³¹. Begründet wurde diese Ansicht von der Selbständigkeit des Geschäftsvermögens zunächst mit der Tatsache, daß der Kaufmann für sein Geschäft einen eigenen Namen benutzt und der Geschäftssitz den Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bestimmt⁸³². Zudem bestehe nach der Verkehrsauffassung der kaufmännischen Hilfspersonen eine Rechtsbeziehung zu dem Unternehmen, und auch der Inhaber trenne regelmäßig zwischen Privat- und Ge-

⁸²⁸ Gesetz Nr. 671 vom 8. Mai 1970, abgedruckt bei Picardo Mendoza Orantes, Código de Comercio y leyes mercantiles, República de El Salvador 1991.

⁸²⁹ Gómez Rodas, S. 102.

⁸³⁰ Vgl. ausführlich Flume, Unternehmen und juristische Person, S. 43 ff, und André, S. 109 ff; zur Entwicklung der rechtlichen Einordnung im 19. Jahrhundert vgl. Bergfeld in Coing/Wilhelm, S. 126 ff, m.w.N., sowie Geiger, S. 8 ff.

⁸³¹ Endemann, Das Deutsche Handelsrecht, S. 58 f; v. Völderndorff, in Endemanns Handbuch, S. 188.

⁸³² Vgl. Endemann, Das Deutsche Handelsrecht, S. 60.

schäftsvermögen⁸³³. Weiter habe der Unternehmer auch die Pflicht, sein Geschäftsvermögen lückenlos buchmäßig zu erfassen. Zudem gehe die h. M. ebenfalls von einer Vermögenstrennung aus, wenn sie feststellt, daß alle durch den Geschäftsbetrieb begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Übernehmer eines Geschäfts übergehen⁸³⁴. Schließlich spreche auch das im gemeinen Recht⁸³⁵ und später in § 8 i. V. m. § 7 der Prioritätenordnung für das Königreich Bayern⁸³⁶ sowie das z.T. gewohnheitsrechtlich anerkannte⁸³⁷ Separationsrecht für die Trennung von Geschäfts- und Privatvermögen des Kaufmanns. Hiernach sollten im Falle des Konkurses des Unternehmens die Geschäftsgläubiger vor den Privatgläubigern des Unternehmers Zugriff auf das Geschäftsvermögen haben.

Aufgrund dieser Trennung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen komme dem Geschäftsvermögen die Fähigkeit zu, Träger von Rechten und Pflichten zu sein⁸³⁸.

Zu diesem Ergebnis gelangten auch die Anhänger der Zweckvermögenstheorie⁸³⁹. Ausgehend vom Institut des römischrechtlichen *peculium*s⁸⁴⁰ vertraten sie die Ansicht, daß auch das Handelsvermögen des Einzelkaufmanns – wie jenes der Handelsgesellschaften – ein Zweckvermögen sei. Diesem Vermögen komme auch die Fähigkeit zu, gegenüber Dritten besondere Rechtsbeziehungen zu haben⁸⁴¹.

⁸³³ Endemann, Das Deutsche Handelsrecht, S. 60; v. Völderndorff, in Endemanns Handbuch, S. 182, und Elzbacher, Deutsches Handelsrecht, S. 47.

⁸³⁴ Vgl. etwa Thöl, Das Handelsrecht, Bd. 1, S. 175; Bekker, Zweckvermögen, insbesondere Peculium, Handelsvermögen und Aktiengesellschaft, ZHR Band 4 (1861), S. 553; v. Völderndorff in Endemanns Handbuch, Band 1, S. 190; a.A. vgl. Regelsberger, ZHR Band 14 (1870), S. 1 ff, 27; Hahn, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsrecht, Art. 22, Fn. 3 a.E., wonach für den Übergang von Forderungen und Verbindlichkeiten eine hierauf gerichtete eigene Verfügung erforderlich ist.

⁸³⁵ Gönner, Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses in einer ausführlichen Erörterung seiner wichtigsten Gegenstände, Band IV, S. 528 f.

⁸³⁶ Vgl. André, S. 118, Fn. 220, unter Hinweis auf die Prioritätenordnung vom 1. Juni 1822; GBl. S. 101, hiernach abgedruckt bei Weber, Karl, Neue Gesetzes- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, Band 2, S. 116.

⁸³⁷ Vgl. Urteil des Hamburger Obergerichts vom 29.10.1858, ZHR Band 6, S. 593, worin ein Urteil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 22.9.1858 bestätigt wurde.

⁸³⁸ Endemann, Das Deutsche Handelsrecht, S. 58 f.

⁸³⁹ Bekker, Zweckvermögen, insbesondere Peculium, Handelsvermögen und Aktiengesellschaft, ZHR Band 4 (1861), S. 499 ff; ders.: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Band 12 (1973), S. 1 ff.

⁸⁴⁰ Kaser, S. 79: Ein *peculium* bezeichnete das Sondergut eines Sklaven, welches ihm von seinem Herren zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen wurde. Es wurde als faktisches und nicht als rechtliches Eigenvermögen des Sklaven angesehen.

⁸⁴¹ Bekker, Zweckvermögen, insbesondere Peculium, Handelsvermögen und Aktiengesellschaft, ZHR Band 4 (1861), S. 537. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Diskussion über die Rechtsnatur der Einmann-Vor-GmbH etwa bei Ulmer/Ihrig, GmbH-Rundschau 1988, S. 374 m.w.N.

bb) Die Gegenmeinung

Die überwiegende Auffassung lehnte jedoch die Annahme der rechtlichen Eigenständigkeit des Geschäftsvermögens ab⁸⁴². Laband nannte die Lehre von der Rechtspersönlichkeit des Unternehmens ein »Attentat gegen die Integrität des Persönlichkeitsbegriffs«⁸⁴³. Ehrenberg erkannte bereits, daß bei konsequenter Fortführung der Theorie vom selbständigen Handelsvermögen sich auch eine Haftungsbeschränkung des Einzelunternehmers auf sein Geschäftsvermögen ergeben müsse⁸⁴⁴. Diese Konsequenz wurde von den Vertretern dieser Theorie auch gesehen, sie war jedoch nicht das Ziel ihrer Überlegungen. Vielmehr gingen sie von der Möglichkeit einer subsidiären Haftung des Unternehmers mit seinem Privatvermögen aus⁸⁴⁵.

Auch das Reichsoberhandelsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die rechtliche Selbständigkeit des kaufmännischen Geschäftsvermögens verneint und klargestellt, daß der Firma nur die Bedeutung eines Namens zukomme, unter der der Kaufmann im Handelsverkehr auftritt⁸⁴⁶.

Die Lehre vom selbständigen Handelsvermögen hat sich damit nicht durchsetzen können.

b) Die Entwicklung nach der Einführung des GmbH-Rechts

Nach der Einführung des GmbH-Rechts und ersten Erfahrungen mit dieser neuen Gesellschaftsform wurde in der Literatur erneut die Forderung nach einer rechtlichen Selbständigkeit des Geschäftsvermögens erhoben⁸⁴⁷. Nicht mit der juristischen Selbständigkeit des Geschäftsvermögens, sondern mit dem Parteiwillen, einer bekanntgemachten Haftungsgrenze und dem Vertragsschluß zwischen dem Geschäftspartner und dem Einzelunternehmer sollte nun der Rechtsgrund für eine Haftungsbeschränkung begründet werden⁸⁴⁸. Im Jahre 1902, also 10 Jahre nach Einführung der GmbH im deutschen Recht, stellt Liebmann die Frage, ob die Haftungsbeschränkung immer die Vereinigung von mindestens zwei Personen voraussetze⁸⁴⁹.

Schließlich hatte auch die Erfahrung gezeigt, daß in vielen Fällen die GmbH unter Beteiligung eines Strohmannes gegründet wurde und hinter dem Unternehmen tatsächlich nur eine einzelne Person stand. Die »Gesellschaften mit einem Gesellschafter« sollten nicht verboten, sondern geordnet werden⁸⁵⁰.

⁸⁴² Vgl. Regelsberger, ZHR Band 14 (1870), S. 15; Thöl, Das Handelsrecht, Bd. 1, S. 168, Fn. 3; Laband, ZHR Band 8 (1865), S. 647.

⁸⁴³ Laband, ZHR Band 8 (1865), S. 647.

⁸⁴⁴ Ehrenberg, Beschränkte Haftung des Schuldners nach See- und Handelsrecht, S. 25.

⁸⁴⁵ Endemann, Das Deutsche Handelsrecht, S. 59, Fn. 8; Bekker, Zweckvermögen, insbesondere Peculium, Handelsvermögen und Aktiengesellschaft, ZRH Band 4 (1861), S. 555 f.

⁸⁴⁶ ROHG 3, 409 (411); 10, 410 (411); 15, 174 (176); 20, 34 (35).

⁸⁴⁷ Vgl. Pisko, GrünhutsZ Band 37 (1910), S. 700 f, mit Hinweis auf Speiser, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N.F. 9 (1890), S. 344; Wieland, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N.F. 14 (1895), S. 207.

⁸⁴⁸ Pisko, GrünhutsZ Band 37 (1910), S. 700.

⁸⁴⁹ Liebmann, DJurZ 1902, S. 330.

⁸⁵⁰ Hachenburg, Leipziger Zeitschrift für Handels- Konkurs- und Versicherungsrecht 1909, S. 22.

Der Österreicher Oskar Pisko erklärte die Lehre von der Rechtsfähigkeit des Handelsetablissemments für überwunden⁸⁵¹ und legte 1910 eine legislatorische Studie über »Die beschränkte Haftung des Einzelkaufmannes« vor⁸⁵². Diese Studie war auch in Deutschland Gegenstand einiger Stellungnahmen⁸⁵³. Jedoch folgte in Europa nur Liechtenstein im Jahre 1926 mit wenigen Abweichungen diesem Vorschlag mit der Einführung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PRG)⁸⁵⁴.

aa) Der Gesetzentwurf Piskos

Erster Abschnitt: Errichtung der Unternehmung mit beschränkter Haftung

Ausschließlich natürliche Personen können Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung und nur zum Betriebe eines Handelsgewerbes gründen, § 1 Abs. 1 des Entwurfs.

Zu den für die Eintragung in das Handelsregister erforderlichen Angaben gehört insbesondere die Höhe des Geschäftskapitals, § 3 des Entwurfs. Dieses Kapital mußte nach dem für Österreich gedachten Entwurf mindestens 20.000 Kronen betragen, § 4 Abs. 3 des Entwurfs.

Die Firma muß den Zusatz »Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung« enthalten. Eine abgekürzte Form wurde ausdrücklich untersagt, § 4 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs.

Der Eigentümer des Unternehmens hat in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Widmungserklärung alle Vermögensgegenstände des Unternehmens aufzuführen und zu bewerten, § 7 Abs. 1 und 2 des Entwurfs.

Die §§ 6 und 8–12 des Entwurfs enthalten Regelungen über die Eintragung der E.m.b.H. ins Handelsregister und die Veröffentlichung.

Zweiter Abschnitt: Erhöhung und Herabsetzung des Geschäftskapitals

Die Erhöhung des Geschäftskapitals richtet sich nach § 14 des Entwurfs, der einen Verweis auf die für die Gründung der E.m.b.H. geltenden Regelungen beinhaltet.

Die folgenden Bestimmungen regeln die Herabsetzung des Geschäftskapitals. Eine solche Herabsetzung ist grundsätzlich zulässig. Da die Geschäftsgläubiger jedoch darauf vertraut haben, daß im Geschäftsvermögen Aktiva in Höhe des ursprünglich bekanntgegebenen Geschäftskapitals enthalten sind, wird ihnen Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte gegeben⁸⁵⁵. Unmittelbar mit seinem gesamten Vermögen haftet der

⁸⁵¹ Pisko in Ehrenberg, 2. Band, S. 209. Gehalten hat sich die Lehre von der Rechtssubjektivität des Unternehmens bis heute. Auf rechtssoziologischer Grundlage wurde sie zuletzt etwa noch vertreten von Raiser, S. 166 ff. Zu den krit. Stellungnahmen vgl. Schmidt, Handelsrecht, S. 71, Fn. 33.

⁸⁵² GrünhutsZ Band 37 (1910), S. 699.

⁸⁵³ Vgl. etwa Lehmann, Festschrift für Cohn, S. 424; ders.: Lehrbuch des Handelsrechts, S. 78, Fn. 2; Hallstein, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Auslandsrechten verglichen mit dem deutschen Recht, RabelsZ, Band 12 (1938/39), S. 434; Schilling, JZ 1953, S. 165 f; Wieland, Handelsrecht, Zweiter Band, S. 393 ff; Feine in Ehrenberg, 3. Band, III. Abteilung, S. 431, m.w.N. in Fn. 16.

⁸⁵⁴ Gesetz vom 20. Januar 1926, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jahrgang 1926, Nr.4.

⁸⁵⁵ Pisko, GrünhutsZ Band 37 (1910), S. 765.

Unternehmer, wenn er unter Mißachtung der §§ 16 und 17 des Entwurfes eine Herabsetzung des Geschäftskapitals vornimmt, § 18 des Entwurfes.

Dritter Abschnitt: Übertragung einer Unternehmung mit beschränkter Haftung

Die §§ 19–24 regeln die Übertragung der E.m.b.H. durch Rechtsgeschäft unter Lebenden und durch Erbfolge. Für Geschäftsverbindlichkeiten des früheren Inhabers haftet ausschließlich der Erwerber oder Erbe mit dem Geschäftsvermögen, §§ 21 und 24 des Entwurfs. In den §§ 25 ff folgen Regelungen über die Zwangsversteigerung des E.m.b.H..

Vierter Abschnitt: Das Geschäftsvermögen

Die §§ 37 ff des Entwurfes enthalten Regelungen über das Geschäftsvermögen. Pisko geht dabei von dem Vermögen aus, welches »den Inbegriff der mit dem Handelsbetriebe in Beziehung stehenden Aktiven«⁸⁵⁶ darstellt. Die Bestimmungen sind dabei nicht abschließend. Nur für bestimmte Fälle ist ausdrücklich geregelt, anhand welcher Kriterien zwischen Geschäfts- und Privatvermögen bzw. zwischen Geschäfts- und Privatverbindlichkeiten unterschieden wird. So ist bei behördlich registrierten Sachen, Forderungen oder Rechten sowie bei Orderpapieren darauf abzustellen, ob aus dem Register oder Papier die für die Unternehmung geführte Firma ersichtlich ist.

Bei anderen Gegenständen ist gem. § 39 des Entwurfes auf den Verwendungszweck abzustellen. Entscheidend ist, ob diese in der Unternehmung verwendet werden oder erkennbar für den Betrieb bestimmt sind.

Bei Forderungen des Unternehmers ist die Trennung zwischen Privat- und Geschäftsforderungen danach vorzunehmen, ob die Forderungen im Betriebe der Unternehmung entstanden sind. Dies ist gem. § 41 des Entwurfs im Zweifel anzunehmen, wenn bei schriftlichen Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Rechtsgeschäftes abgegeben wurden, die Firma der Unternehmung angeführt ist. Hinter diesen Regelungen steht das Prinzip, daß die Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen nicht vom Willen des Unternehmers, sondern vom äußeren Tatbestand abhängen soll⁸⁵⁷.

Über das gesamte Geschäftsvermögen hat der Unternehmer jährlich eine Bilanz aufzustellen.

Private Entnahmen aus dem Geschäftsvermögen sind nur zulässig, soweit die jährliche Bilanz einen Gewinn ausweist, § 43 des Entwurfs. Da das Geschäftskapital in der Bilanz unter den Passiva aufgenommen sein muß, § 42 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs, ist insoweit gewährleistet, daß das ursprüngliche Geschäftskapital erhalten bleibt.

Fünfter Abschnitt: Geschäftsgläubiger und Privatgläubiger

Die Sicherung des Geschäftskapitals zur Befriedigung der Geschäftsgläubiger wird zudem dadurch gewährleistet, daß die Privatgläubiger des Unternehmers hierin nicht vollstrecken dürfen, § 44 des Entwurfs. Nach erfolgloser Vollstreckung in das Privatvermögen können sie lediglich die Zwangsverwaltung oder den Verkauf der Unternehmung erwirken, § 45 Abs. 1 des Entwurfs. Der Verkauf findet dann gemäß den §§ 25 ff des Entwurfs im Wege der Zwangsversteigerung statt. Die Geschäftsverbindlichkeiten gehen dabei gemäß §§ 32 Abs. 2, 21 des Entwurfs auf den Erwerber über.

⁸⁵⁶ Pisko, GrünhutsZ Band 37 (1910), S. 772.

⁸⁵⁷ Pisko, GrünhutsZ Band 37 (1910), S. 773.

Sechster Abschnitt: Haftung des Inhabers der Unternehmung für die Geschäftsverbindlichkeiten

Die Haftungsbeschränkung des Unternehmers bezieht sich nur auf rechtsgeschäftlich begründete Geschäftsverbindlichkeiten. Wegen anderer Forderungen kann der Geschäftsgläubiger in das Privatvermögen vollstrecken, wenn er aus dem Geschäftsvermögen keine Befriedigung erlangen konnte, § 48 Abs. 2 des Entwurfes (Ausfallhaftung).

Die Geschäftsgläubiger können unter Durchbrechung der Haftungsbeschränkung neben dem Geschäftsvermögen zusätzlich auf das Privatvermögen zurückgreifen, wenn der Unternehmer unzulässige Entnahmen vorgenommen hat, § 49 des Entwurfs, oder das Geschäftsvermögen die angegebenen Einlagen nicht umfaßt, § 50 Abs. 1 des Entwurfs. Der Unternehmer wird jedoch von seiner Haftung nach § 50 Abs. 1 des Entwurfs frei, wenn er nachweist, daß das Fehlen eines angegebenen Vermögensbestandteils im Geschäftsvermögen auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vorherzusehen oder abzuwenden war, § 50 Abs. 2 des Entwurfes.

Siebter Abschnitt: Vorschriften betreffend den Konkurs

Die Haftungsbeschränkung des Unternehmers führt aufgrund seiner fehlenden Rechtspersönlichkeit zur Notwendigkeit der Einführung eines Partikularkonkurses hinsichtlich des Geschäfts- und Privatvermögens in den §§ 53 ff des Entwurfs.

Achter Abschnitt: Die Löschung der Unternehmung mit beschränkter Haftung

Die §§ 59 ff des Entwurfes regeln die Auflösung der Einzelunternehmung und die Löschung im Handelsregister.

Nach erfolgter Löschung der Unternehmung im Handelsregister haftet der Unternehmer mit dem gesamten Vermögen allen Gläubigern grundsätzlich nur dann, wenn diese nachweisen, daß das zur Zeit der Löschung vorhandene Geschäftsvermögen zu ihrer Befriedigung ausgereicht hätte. Unberührt bleibt die beschriebene Ausfallhaftung gemäß Art. 48 Abs. 2 des Entwurfes.

Neunter Abschnitt: Strafbestimmungen

Der Vorschlag schließt in den §§ 66–69 mit Strafbestimmungen für den Fall, daß der Unternehmer gegen Gläubigerschutzvorschriften des Entwurfes sowie gegen Buchführungs-, Inventar- oder Bilanzierungspflichten verstoßen oder die Unzulänglichkeit des Geschäftsvermögens schuldhaft herbeigeführt hat.

bb) Die Einzelunternehmung m.b.H. nach liechtensteinischem Recht

Ausschlaggebend für die Gesetzesreform war auch in Liechtenstein zum einen die Überlegung, die Haftungsbegrenzung des Einzelunternehmers zu regeln, welche durch die Gründung von Gesellschaften mit Stroh Männern bereits erzielbar war⁸⁵⁸, und zum anderen der Wille, kleine Gewerbetreibende vor der Übermacht gesellschaftsrechtlicher Organisationsformen zu schützen und damit die Entwicklung und freie Entfaltung des wirtschaftlich tätigen Menschen zu fördern⁸⁵⁹.

Die liechtensteinischen Regelungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung (Art. 834–896 a PGR) folgen im wesentlichen dem Vorschlag Piskos.

⁸⁵⁸ Bühler, S. 19, unter Hinweis auf den Bericht zum PRG, 1926, S. 39.

⁸⁵⁹ Bühler, S. 6.

Umstritten ist, ob das Einzelunternehmen eine juristische Person ist⁸⁶⁰. Pisko hat in den Erläuterungen zu seinem Entwurf zwar die Möglichkeit angesprochen, daß die beschränkte Haftung juristisch auf dem Wege einer Personifizierung des Geschäftsvermögens erreicht werden kann⁸⁶¹. Er hat jedoch ausdrücklich klargestellt, daß der Gesetzgeber diesen Weg nicht wählen dürfe: »Das Wesen der beschränkten Haftung besteht in der Beschränkung der Exekution auf bestimmte Teile des schuldnerischen Vermögens, hier auf jenen Vermögenskomplex, auf den der Schuldner durch allgemeine Kundgebung sein Risiko eingeschränkt hat«⁸⁶².

Das PRG enthält keine ausdrücklichen Regelungen darüber, ob die Einzelunternehmung m.b.H. eine juristische Person ist. Eine solche Rechtspersönlichkeit wurde daher z.T. angenommen, da der Gesetzgeber das Einzelunternehmen mit der Fähigkeit ausgestattet hat, Rechte zu erwerben und vor Gericht oder Verwaltungsbehörden als Partei aufzutreten⁸⁶³. Gegen eine solche Annahme spricht jedoch, daß die Rechtssubjektivität der Einzelunternehmung m.b.H. in der Botschaft zum Gesetz ausdrücklich verneint wurde⁸⁶⁴. Auch die Regelung des Art. 857 Abs. 1 PGR steht dagegen:

»Die Unternehmung mit beschränkter Haftung kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Fahrnis und Grundstücken erwerben, vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden als Partei, Intervenient, Beigeladener, Beteiligter oder in ähnlicher Eigenschaft auftreten.«

Eine solche Regelung wäre überflüssig, wenn die Einzelunternehmung m.b.H. eine juristische Person darstellt. Auch die systematische Stellung der Regelungen über die Einzelunternehmung m.b.H. spricht gegen eine solche Annahme, da sie nicht in dem Abschnitt über Verbandspersonen untergebracht sind⁸⁶⁵.

Der liechtensteinische Gesetzgeber folgte bei der Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts weitgehend dem Vorschlag Pisko's. Im folgenden wird daher nur kurz auf die wesentlichen Abweichungen der bis 1980 in Liechtenstein geltenden Regelungen über die Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung hingewiesen:

Nach Art. 834 Abs. 1 PGR konnte die Einzelunternehmung nicht nur von einer natürlichen, sondern auch von einer juristischen Person gegründet werden. Der Zweck der Unternehmung war dabei nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes beschränkt, sondern konnte auch nichtwirtschaftlicher Art sein.

Abweichend von dem Vorschlag Piskos war für die Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung nach liechtensteinischem Recht vorbehaltlich abweichender Verordnung ein Mindestkapital nicht erforderlich, Art. 834 Abs. 2 PGR. Das vom Unter-

⁸⁶⁰ Zustimmend: Hallstein, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Auslandsrechten verglichen mit dem deutschen Recht, *RabelsZ* 12 (1938/39), S. 434; ders., *Akademie für Deutsches Recht 1933–1945*, Band 2, S. 25; Bühler, S. 35 und S. 48, sowie Hof, S. 55. Ablehnend: Schilling, *JZ* 1953, S. 166; ders. in *Hachenburg*, 6. Aufl., Allg. Einleitung, Anm. 44; Feine in *Ehrenberg*, 3. Band, III. Abteilung, S. 431; Meier, S. 53, Fn. 27.

⁸⁶¹ Pisko, *GrünhutsZ* Band 37 (1910), S. 731.

⁸⁶² Pisko, *GrünhutsZ* Band 37 (1910), S. 734.

⁸⁶³ Schmidt, *GmbH-Rundschau* 1959, S. 107; Bühler, S. 35 und 48.

⁸⁶⁴ Meier, S. 53.

⁸⁶⁵ Meier, S. 53, Fn. 27.

nehmer vorgesehene Kapital war entgegen Piskos Vorstellungen⁸⁶⁶ auch nicht notwendigerweise bei der Gründung voll einzuzahlen. Art. 840 PGR ließ im Ausnahmefall die Einzahlung eines geringeren Betrages zu, dieser mußte jedoch mindestens die Hälfte des angegebenen Gründungskapitals ausmachen.

Auch nach Art. 891 f PGR haftet der Unternehmer nach Löschung der E.m.b.H. nicht unterschiedslos allen Gläubigern. Vielmehr beschränkt sich die Haftung gegenüber den Geschäftsgläubigern grundsätzlich auf das zur Zeit der Löschung der Unternehmung vorhandene Geschäftsvermögen. Das gesamte Vermögen des Unternehmers haftet nur, wenn die Geschäftsgläubiger eine Ausfallhaftung (Art. 867 Abs. 2 PGR) geltend machen konnten oder der Unternehmer gegen bestimmte Gläubigerschutzvorschriften verstoßen hat, Art. 892 Abs. 1 PGR.

Art. 893 und 894 PGR regeln die Umwandlung einer Einzelunternehmung m.b.H. in eine Verbandsperson und umgekehrt.

2. *Zusammenfassender Vergleich zwischen den Regelungen über das E.m.b.H. nach costaricanischem Recht und dem liechtensteinischen Recht bzw. dem Entwurf Piskos*

Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Modellen einer E.m.b.H. besteht zunächst in ihrer juristischen Konstruktion:

Nach dem Entwurf Piskos und der überwiegenden Auffassung in der Literatur zu der liechtensteinischen Regelung hat das E.m.b.H. keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Haftungsbeschränkung findet hier ihre Rechtfertigung darin, daß diese allgemein kundgemacht wurde und der Gläubiger sich in Kenntnis dieses Umstandes auf das Geschäft eingelassen hat. Hieraus folgt jedoch auch, daß die beschränkte Haftung nur für vertragliche Ansprüche gelten kann⁸⁶⁷.

Demgegenüber ist das E.m.b.H. nach costaricanischem Recht eine juristische Person. Das Einzelunternehmen haftet unbeschränkt, die Haftungsbeschränkung ergibt sich für den Unternehmer aus der Tatsache, daß nicht er, sondern das Einzelunternehmen Schuldner der Geschäftsverbindlichkeiten ist⁸⁶⁸.

Dem Vorschlag Piskos folgend (vgl. § 1 Abs. 1 des Entwurfs), aber abweichend von der liechtensteinischen Regelung (vgl. Art. 834 Abs. 1 PGR), kann das Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung in Costa Rica nur von einer natürlichen Person gegründet werden. Der Grund für diese Beschränkung ist in der Begründung für das Institut des E.m.b.H. zu finden. Die Rechtswohltat einer beschränkten Haftung sollte einen Anreiz für Einzelkaufleute schaffen, unternehmerisch tätig zu werden. Diese Grundlage würde aufgehoben, wenn auch juristische Personen sich dieser Rechtsform bedienen könnten⁸⁶⁹.

⁸⁶⁶ Vgl. Pisko, GrünhutsZ Band 37 (1910), S. 763.

⁸⁶⁷ Pisko, GrünhutsZ Band 37 (1910), S. 733.

⁸⁶⁸ Gómez Rodas, S. 80.

⁸⁶⁹ Gómez Rodas, S. 99.

In einem anderen Punkte folgte der costaricanische Gesetzgeber dem liechtensteinischen Gesetzgeber (vgl. Art. 834 Abs. 1 PGR): Abweichend von § 1 des Entwurfes von Pisko muß das Einzelunternehmen keinen handelsrechtlichen Zweck verfolgen⁸⁷⁰.

Hinsichtlich der anzugebenden Dauer des Unternehmens findet die costaricanische Regelung des Art. 10 Abs. 1 lit. e) CdC kein Vorbild in dem Entwurf Piskos oder dem liechtensteinischen Gesetz.

Das costaricanische Gesetz weicht auch insoweit von den hier verglichenen Regelungen ab, als es weder Vorschriften über die Erhöhung oder Herabsetzung des Unternehmenskapitals enthält noch Bestimmungen, die eine Zuordnung von Sachen und Rechten zum E.m.b.H. ermöglichen.

Im Gegensatz zu seinen europäischen Vorbildern hat der costaricanische Gesetzgeber auch nicht die Rechtsfolgen bestimmt, die eintreten sollen, wenn der Inhaber dem Einzelunternehmen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Kapital entzieht⁸⁷¹.

Ein Mindestkapital für das Einzelunternehmen ist ebenso wie nach der liechtensteinischen Regelung (vgl. Art. 834 Abs. 2 PGR), aber entgegen dem Vorschlag Piskos (vgl. § 4 Abs. 3 des Entwurfs), im costaricanischen Recht nicht vorgesehen.

Abschließend noch ein kurzer Hinweis auf das Verhältnis zwischen dem E.m.b.H. und der GmbH: Während Pisko vorgeschlagen hat, die GmbH aufzulösen, wenn sich alle Geschäftsanteile länger als 6 Monate in einer Hand vereinigt haben⁸⁷², eröffnete Art. 894 Abs. 1 PGR lediglich die Möglichkeit, eine Einmangesellschaft in ein Einzelunternehmen umzuwandeln, ohne dies verbindlich vorzuschreiben.

Das costaricanische Recht enthält keine Vorschriften über die Umwandlung eines E.m.b.H. in eine GmbH. Ebensowenig finden sich Bestimmungen für den Fall, daß sich alle Geschäftsanteile einer GmbH in einer Person vereinigen. Für diesen Fall wurde eine analoge Anwendung des Art. 202 CdC vorgeschlagen⁸⁷³. Danach ist der Umstand, daß einer Person alle Aktien einer Aktiengesellschaft gehören, kein Grund für die Auflösung der Gesellschaft.

So könnte die GmbH mit nur einem Gesellschafter fortbestehen. Diese Analogie wird jedoch nach der Reform des Gesellschaftsrechts und der Einführung des E.m.b.H. nicht mehr für zulässig gehalten⁸⁷⁴.

Ausgehend von dem Entwurf Piskos, der auf den Erfahrungen mit dem Recht der GmbH, insbesondere mit der Strohmanngründung, beruhte, ist es konsequent, mit der Einführung des E.m.b.H. die Einmann-GmbH gesetzlich nicht zuzulassen⁸⁷⁵. Danach hat die Einmangesellschaft als dauerhafte Einrichtung neben dem Einzelunternehmen m.b.H. grundsätzlich ihre Berechtigung verloren⁸⁷⁶. Teilt man die überwiegende Mei-

⁸⁷⁰ S.o. unter § 4 III. 3.

⁸⁷¹ Rechtsfolge ist nach Torrealba in Seminario sobre el Código de Comercio, S. 12, die Rückerstattungspflicht des Unternehmers.

⁸⁷² Vgl. § 1 Piskos Entwurf zu einem Gesetze, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, GrünhutsZ Band 37 (1910), S. 757.

⁸⁷³ Matamoros Calderón, S. 25.

⁸⁷⁴ Vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 4. a) aa) (1) (d).

⁸⁷⁵ Feine in Ehrenberg, 3. Band, III. Abteilung, S. 432.

⁸⁷⁶ Schilling in Hachenburg, 6. Aufl., Allg. Einleitung, Anm. 58.

nung, daß Art. 202 CdC nicht auf die übrigen Handelsgesellschaften analoge Anwendung findet, folgt das costaricanische Recht – abgesehen von dem Recht der Aktiengesellschaft – auch dieser Auffassung.

3. *Das E.m.b.H. in der gegenwärtigen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland*

Vereinzelt wurde auch in der deutschen Literatur die Zweckmäßigkeit der Einführung des E.m.b.H. diskutiert. Insbesondere im Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit der Einmann-G.m.b.H. wurde wiederholt gefordert, diese abzuschaffen und das Handelsvermögen des Kaufmanns als selbständiges Sondervermögen zu behandeln⁸⁷⁷.

Auch der bundesdeutsche Gesetzgeber hat sich im Zusammenhang mit der GmbH-Reform noch Anfang der siebziger Jahre mit der Einführung eines einzelkaufmännischen Unternehmens mit beschränkter Haftung beschäftigt⁸⁷⁸. Schließlich wurden auch im Rahmen der Vereinheitlichungsbemühungen des Gesellschafts- und Unternehmensrechts in der Europäischen Gemeinschaft Überlegungen angestellt, statt der Einmann-GmbH das Rechtsinstitut des E.m.b.H. einzuführen⁸⁷⁹. So gab der XII. Internationale Kongreß des Lateinischen Notariats der Schaffung eines entsprechenden Rechtsinstituts auch den Vorzug vor der Einführung der Einmanngesellschaft, da aus dogmatischen Gründen eine Gesellschaft aus mindestens zwei Personen bestehen müsse⁸⁸⁰.

Mit der gesetzlichen Eröffnung der Möglichkeit einer Einmanngründung der GmbH im Jahre 1980⁸⁸¹ kann nunmehr jedoch auch in Deutschland ein Einzelunternehmer seine Haftung von Anfang an beschränken, ohne den Umweg über eine Strohmanngründung gehen zu müssen. Die Frage, ob mit der Anerkennung der Einmanngesellschaft die Erörterung des Problems anstehen könnte, aus Gründen der besseren Gesetzestechnik eine von allem gesellschaftsrechtlichen Beiwerk getrennte Rechtsform des E.m.b.H. zu schaffen⁸⁸², ist anschließend nicht mehr eingehend diskutiert worden.

In der jüngeren bundesdeutschen Literatur⁸⁸³ taucht der Begriff vom »Einzelkaufmann m.b.H.« dann wieder im Zusammenhang mit dem Entwurf des Gesetzes über die »Kleine Aktiengesellschaft⁸⁸⁴« auf. Die Reform des Aktienrechts verfolgt dabei jedoch andere Ziele als jene, die zur Entwicklung des E.m.b.H. geführt haben. Hier soll einem weiteren Kreis von Unternehmen die Eigenkapitalfinanzierung ermög-

⁸⁷⁷ Schilling in Hachenburg, 6. Aufl., Allg. Einl., Anm. 58; ders. JZ 1953, S. 161; Wiethölter, S. 11 ff (39), Fn. 64, m.w.N.; Schmidt, Die »Eigenständige Unternehmung«, GmbH-Rundschau 1959, S. 107; wohl zustimmend auch Reinhardt/Schultz, S. 345, Rn. 861.

⁸⁷⁸ Vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf des Umwandlungsgesetzes aus dem Jahre 1969, BT-Drucksache V/3165, S. 13.

⁸⁷⁹ Vgl. Wehrens, S. 133, Rn. 309 f, m.w.N.

⁸⁸⁰ Vgl. den Bericht in DNotZ 1974, S. 517, und auch den Bericht vom XV. Internationalen Kongreß des Lateinischen Notariats in DNotZ 1980, S. 260.

⁸⁸¹ Änderungsgesetz v. 4.7.1980, BGBl. I, S. 836.

⁸⁸² Vgl. Reinhardt/Schultz, S. 345.

⁸⁸³ Vgl. Hahn, GmbH-Rundschau 1994, S.R. 18.

⁸⁸⁴ Gesetz für die Kleine Aktiengesellschaft und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2. August 1994, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1961 ff.

licht und ein Beitrag zum reibungsloseren Wechsel von Unternehmergenerationen geleistet werden⁸⁸⁵.

⁸⁸⁵ Seibert, ZIP 1994, S. 247; zur kleinen Aktiengesellschaft vgl. etwa Planck, GmbH-Rundschau 1994, S. 501 ff.

§ 5 Schlußbetrachtungen

Die dargestellten Grundzüge des costaricanischen Gesellschaftsrechts und des Rechtsinstituts vom Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung lassen, abgesehen von zahllosen abweichenden Detailregelungen und Auslassungen, vor allem zwei Besonderheiten dieses Abschnitts des Código de Comercio hervortreten: Zum einen fällt im Hinblick auf die Gesetzessystematik auf, daß die allgemeinen Regelungen über Handelsgesellschaften in allgemeinen Kapiteln Eingang gefunden haben, zum anderen wurde durch die Einführung des Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung eine unserer Rechtsordnung in dieser Form unbekannte Möglichkeit geschaffen, die Haftung des Einzelunternehmers zu beschränken.

Weiter ist hervorzuheben, daß in der Rechtswirklichkeit sich weder das E.m.b.H. noch eine Form der Personenhandelsgesellschaften oder die GmbH durchsetzen konnten. Hier dominiert mit großem Abstand die Rechtsform der Aktiengesellschaft.

I. Zur Gesetzessystematik

Die Vorteile, die mit der Ordnung des Rechts in allgemeine und besondere Teile grundsätzlich verbunden sind, liegen auf der Hand: Diese Systematik bietet die Chance, mit verhältnismäßig wenig Vorschriften einen größeren Regelungsbereich abzudecken. Auch kann die Handhabbarkeit des Gesetzesinstrumentariums erleichtert werden. Ein Nebeneinander der Gesetze kann auch zur Unübersichtlichkeit der anzuwendenden Rechtsquellen führen, ebenso wie es eine harmonische inhaltliche Abstimmung der verschiedenen Regelungsbereiche aufeinander erschweren kann. So wird zum deutschen Gesellschaftsrecht die Ansicht vertreten⁸⁸⁶, daß durch die Trennung des HGB's, GmbH-Gesetzes und Aktiengesetzes die auftretenden Einzelprobleme in einigen Gesetzeswerken detailliert, an anderer Stelle nur fragmentarisch geregelt seien, und es werde je nach den aktuellen rechtspolitischen Bedürfnissen an einer Stelle reformiert und an anderer Stelle unverändert belassen.

Wenngleich die geschilderte Systematik des costaricanischen Gesellschaftsrechts danach grundsätzlich Vorteile bietet, kann sie in Costa Rica dennoch nicht in vollem Umfange diese Vorzüge für sich nutzen.

An dieser Stelle sei kritisch angemerkt, daß mit den allgemeinen Regelungen in Kapitel III (Art. 17 bis 32 b CdC) Bestimmungen auf alle Handelsgesellschaften Anwendung finden, die mit dem unterschiedlichen Charakter der einzelnen Gesellschaftsformen nicht voll vereinbar sind.

Hier lassen sich etwa Vorschriften anführen, die das Gesellschaftskapital der costaricanischen Handelsgesellschaften betreffen:

⁸⁸⁶ Vgl. Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 45.

So regelt Art. 29 Abs. 2 CdC vorbehaltlos für alle Gesellschaftsformen die Einlageform »Dienstleistungen«, was aufgrund des personalen Bezuges zu Unsicherheiten bei der Umsetzung im Rahmen der GmbH⁸⁸⁷ und der Aktiengesellschaften⁸⁸⁸ führt.

Weiter wird die unterschiedliche Bedeutung des Gesellschaftsvermögens bei Personen- und Kapitalhandelsgesellschaften nicht immer gewürdigt, schreibt doch Art. 27 Absatz 2 CdC (im übrigen nahezu wortgleich mit Art. 100 Satz 1 CdC) einheitlich für alle Handelsgesellschaften vor, daß Gewinne nur ausgezahlt werden dürfen, wenn diese durch die Bilanz ausgewiesen und zuvor erlittene Verluste ausgeglichen sind. Diese Kapitalerhaltungsvorschrift ist jedoch typisch für Kapitalhandelsgesellschaften und nur dort auch erforderlich, weil ausschließlich das Gesellschaftsvermögen und nicht – wie bei den Personenhandelsgesellschaften – auch das Gesellschaftervermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet⁸⁸⁹.

In diesem Zusammenhang läßt sich auch Art. 201 lit. c) CdC anführen. Hiernach löst sich jede Handelsgesellschaft auf, wenn 50 % des Gesellschaftskapitals verloren sind, obgleich bei Personenhandelsgesellschaften eine subsidiäre Gesellschafterhaftung besteht⁸⁹⁰.

Auch die Verringerung des Gesellschaftskapitals ist allgemein in Art. 31 CdC einheitlich für alle Handelsgesellschaften behandelt. In Art. 83 CdC wird dieser Bereich für die GmbH dann noch einmal aufgegriffen und hier sogar aus Sicht der Gesellschaft noch mit der Erleichterung geregelt, daß die zweimalige statt dreimalige Veröffentlichung des Gesellschaftsbeschlusses, mit dem die Kapitalherabsetzung festgesetzt wurde, ausreicht.

Soweit der costaricanische Gesetzgeber für die Geltendmachung von Kontrollrechten der Gesellschafter nicht die Forderung eines einzelnen von ihnen ausreichen läßt, ist auffallend, daß er im Rahmen der speziellen Regelungen für die OHG⁸⁹¹ auf die zahlenmäßige Mehrheit der Gesellschafter abstellt. Demgegenüber stellt er bei den Kontrollrechten aus dem allgemeinen Teil im dritten Kapitel des ersten Titels⁸⁹² auf eine bestimmte Höhe des Gesellschaftskapitals ab, das die kontrollierenden Gesellschafter vertreten müssen. Regelungen, nach denen das Stimmengewicht mit den Kapitaleinlagen korrespondiert, sind grundsätzlich typisch für eine Kapitalgesellschaft⁸⁹³. Demgegenüber ist die Verbandsstruktur der offenen Handelsgesellschaft auch im costaricanischen Recht durch die Persönlichkeit der Teilhaber geprägt⁸⁹⁴. Der costaricanische Gesetzgeber hat insoweit die Regelungen des allgemeinen Teils im dritten

⁸⁸⁷ Vgl. die Ausführungen zu § 3 IV. 2. c) aa).

⁸⁸⁸ Vgl. die Ausführungen zu § 3 V. 2. c).

⁸⁸⁹ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Haftungsvorschrift des Art. 18 Nr. 9 CdC und 22 CdC. Eine besondere Haftungsbestimmung ist nur dort erforderlich, wo die Haftung der Gesellschafter auf ihre Einlage beschränkt ist, wie dies in Costa Rica für Kommanditisten und Gesellschafter der GmbH und AG der Fall ist, nicht aber für die Gesellschafter der OHG und Komplementäre.

⁸⁹⁰ Vgl. Matamoros Calderón, S. 18.

⁸⁹¹ Vgl. Art. 54 CdC.

⁸⁹² Vgl. Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 CdC.

⁸⁹³ Wiedemann, S. 102.

⁸⁹⁴ González Fallas, S. 78.

Kapitel des ersten Titels in erster Linie auf die Kapitalgesellschaften zugeschnitten, statt hier Bestimmungen zu finden, die jeder Gesellschaftsform gerecht werden können.

Im übrigen hat diese Systematik des Gesetzes nicht immer zu einer konsequenten und harmonischen Regelung der einzelnen Gesellschaftsformen geführt. So fehlen etwa, abgesehen von Art. 202 CdC, Regelungen über die Zulässigkeit der Einmanngesellschaft und deren Umwandlung in ein E.m.b.H. Auch fehlt eine dem Art. 63 CdC vergleichbare Regelung von Auflösungsgründen der KG für die OHG. Tod, Bankrott, Entmündigung des Komplementärs und Unmöglichkeit der Geschäftsführung durch den Komplementär führen immer zur Auflösung der KG, während Art. 56 CdC insofern nur den Fall des Todes eines OHG-Gesellschafters regelt, wobei dieser Auflösungsgrund dann für beide Gesellschaftsformen noch einmal in Art. 203 CdC wiederholt wird.

Die Übersichtlichkeit des costaricanischen Handelsgesetzbuches leidet weiter dadurch, daß sich zu einzelnen Regelungsbereichen, wie bereits das vorstehende Beispiel gezeigt hat, Vorschriften in verschiedenen Kapiteln befinden. Das Rücktrittsrecht des Gesellschafters wegen einer Gesellschaftsfusion ist beispielsweise in den Art. 32 b CdC und 223 CdC geregelt, ohne daß sich abschließend eine genaue Zuordnung der Vorschriften zu allen Gesellschaftstypen vornehmen ließe⁸⁹⁵.

Mit der Einführung des Änderungsgesetzes wurden dann noch weitere aktienrechtliche Regelungen getroffen, die jedoch keine Einarbeitung in den Código de Comercio fanden. Es bleibt abzuwarten, ob der costaricanische Gesetzgeber damit eine Entwicklung eingeleitet hat, an deren Ende die Überwindung der Einteilung in ein allgemeines und besonderes Gesellschaftsrecht steht.

II. Gründe für die Bevorzugung der Aktiengesellschaft in Costa Rica

In der Rechtswirklichkeit dieses mittelamerikanischen Staates fällt auf, daß gegenwärtig fast ausnahmslos Aktiengesellschaften bestehen und auch weiterhin nahezu ausschließlich Gesellschaften dieses Typs neu gegründet werden. Das war nicht immer so: Das costaricanische Gesellschaftsrecht von 1909 kannte als Handelsgesellschaften die OHG, KG und die AG⁸⁹⁶. Die AG bot zwar den Vorteil der Haftungsbeschränkung, sie war jedoch durch den Nachteil gekennzeichnet, daß mindestens acht Personen (fünf Vorstands⁸⁹⁷- und drei Aufsichtsratsmitglieder⁸⁹⁸) für deren Gründung und Bestand erforderlich waren⁸⁹⁹. Es kann daher nicht verwundern, daß die GmbH mit ihrer Einführung im Jahre 1942 rasch zur bevorzugten Gesellschaftsform aufstieg, da bei 98 von 100 Gründungen diese Rechtsform gewählt wurde⁹⁰⁰. So wurden schließlich im Jahre 1964 von 5808 Gesellschaften, die ein Herstellungsgewerbe betrieben, lediglich

⁸⁹⁵ Vgl. die Ausführungen unter § 3 I. 5. a) bb).

⁸⁹⁶ Vgl. Art. 3 des Gesetzes Nr. 6 vom 24. November 1909 »Sociedades Comerciales«.

⁸⁹⁷ Vgl. Art. 83 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 6 vom 24. November 1909 »Sociedades Comerciales«.

⁸⁹⁸ Vgl. Art. 122 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 6 vom 24. November 1909 »Sociedades Comerciales«.

⁸⁹⁹ Rodríguez Gonzalo, S. 235, unter Hinweis auf Morelli Cozza.

⁹⁰⁰ Rodríguez Gonzalo, S. 236, unter Hinweis auf Morelli Cozza.

95 in der Rechtsform der AG geführt⁹⁰¹. Im selben Jahr erfolgte dann eine grundlegende Reform des costaricanischen Gesellschaftsrechts, und die gesetzliche Ausgestaltung der GmbH einerseits und der AG andererseits waren Anlaß zu einer deutlichen Trendwende. Diese Entwicklung wurde 1970 durch die Neugestaltung des Steuerrechts unterstützt, die eine Angleichung der Besteuerung der GmbH an die der Personenhandelsgesellschaften und damit eine Schlechterstellung gegenüber den AG bedeutete. Danach hatte die GmbH Gewinne auch dann zu versteuern, wenn diese nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern in der Gesellschaft belassen wurden⁹⁰². Trotz Aufhebung dieser ungünstigen Regelung im Jahre 1974 erreichte die GmbH nicht mehr ihre anfängliche Verbreitung⁹⁰³. Hiernach geriet die GmbH selbst unter Juristen in Costa Rica buchstäblich in Vergessenheit. So ergab eine im Jahre 1990 veröffentlichte Umfrage⁹⁰⁴ unter Anwälten, daß 60 % von ihnen gegenüber dem GmbH-Recht größere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Aktienrechts haben. Demgegenüber gaben nur 4 % an, das GmbH-Recht besser zu kennen, 31 % gaben gleiche Kenntnisse an und 5 % erklärten, insgesamt auf diesen Rechtsgebieten über keine Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen.

Die OHG und KG haben aufgrund der persönlichen Haftung ihrer Gesellschafter demgegenüber zu keiner Zeit eine größere Verbreitung erlangt. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt waren seit Einführung des Handelsregisters im Jahre 1901⁹⁰⁵ insgesamt 110.507 Aktiengesellschaften, 15.892 GmbH, 184 KG, 1697 OHG und 534 E.m.b.H. registriert⁹⁰⁶.

Für diese breite Akzeptanz der Aktiengesellschaft lassen sich im wesentlichen folgende Gründe nennen:

1. *Flexible gesetzliche Ausgestaltung der AG*

Die Aktiengesellschaft ist durch die Möglichkeit der Ausgabe verschiedenster Aktienarten sehr flexibel in der Ausgestaltung der Gesellschafterrechte. Sie gestattet beispielsweise die bloße Beteiligung von Investoren, aber auch von tätigen Gesellschaftern. Weiter ist einerseits die Übertragbarkeit der Aktien grundsätzlich unbeschränkt, andererseits ist ebenso die gesellschaftsvertragliche Beschränkung der Verfügbarkeit zulässig⁹⁰⁷. Damit kann die AG sowohl für kleinste als auch für große Unternehmen die geeignete Rechtsform sein. Hinzu kommt, daß für die Gründung der AG kein Mindestkapital und außerdem bei der simultangegründeten AG kein Kontrollorgan zwin-

⁹⁰¹ Kozolchyk/Torrealba, *Curso de derecho mercantil*, Band II, Teil 3, S. 15.

⁹⁰² Rodríguez Gonzalo, S. 233 f, unter Hinweis auf Solera Bennett.

⁹⁰³ Auch in kosten- oder registerrechtlicher Hinsicht bietet die AG gegenüber der GmbH keine Vorteile, Rodríguez Gonzalo, S. 244, unter Hinweis auf Rodrigo Oreamuno.

⁹⁰⁴ Rodríguez Gonzalo, S. 250.

⁹⁰⁵ Dekret Nr. 13 vom 21. Juni 1901, *La Gaceta* vom 2. Juli 1901.

⁹⁰⁶ Auskunft des Handelsregisters vom 15. April 1994. In Deutschland bestanden im Jahr 1987 2262 AG, von denen 471 an der Börse notiert waren, und mehr als 350.000 GmbH's, vgl. Hoffmann-Becking, § 2, Rn. 1.

⁹⁰⁷ Kozolchyk/Torrealba, *Curso de derecho mercantil*, Band II, Teil 3, S. 17, und Rodríguez Gonzalo, S. 215 f.

gend gesetzlich vorgeschrieben ist. Insbesondere aber ist von Bedeutung, daß von allen Gesellschaftsformen nur die AG mit einem noch verbleibenden Gesellschafter fortbestehen kann⁹⁰⁸.

2. *Gesetzliche Ausgestaltung der GmbH*

Auch einige Vorschriften aus dem costaricanischen GmbH-Recht haben dazu beigetragen, diese Gesellschaftsform zu verdrängen. Hierzu zählen die haftungserweiternden Bestimmungen der Art. 76, 77, 91 und 100 CdC⁹⁰⁹, die Beschränkungen hinsichtlich des Wechsels der Gesellschafter, Art. 85 und 88 CdC, und die Unbeweglichkeit der GmbH in bezug auf Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Art. 97 CdC⁹¹⁰.

3. *Umgehung von Steuertatbeständen*

Bis zum Verbot der Inhaberaktien konnten durch die Errichtung von AG mit dieser Aktienform Steuern dadurch umgangen werden, daß der Steuerpflichtige namentlich nicht bekannt war⁹¹¹. Auch gegenwärtig führen noch steuerliche Gründe zur Gründung von AG. Dem Autor sind Fälle bekanntgeworden, in denen ausschließlich zum Erwerb und Unterhalt einzelner PKW jeweils die Rechtsform der AG gewählt wurde, um beim späteren Verkauf der Fahrzeuge hohe Verkehrssteuern zu sparen, die an Verfügungen über diese Gegenstände geknüpft sind, nicht jedoch an die Übertragung der Aktien.

4. *Fehlende Harmonisierung zwischen den Regelungen über das E.m.b.H. und dem Gesellschaftsrecht*

Bedauerlich und mitursächlich für die Dominanz der AG ist schließlich, daß der costaricanische Gesetzgeber die Rechtsform des E.m.b.H. nicht in der Weise den Regelungen des Gesellschaftsrechts angepaßt hat, daß es sich hieran nahtlos anschließt und so aus seinem Schattendasein herauszutreten vermag. So fehlt die von der Literatur⁹¹² geforderte Regelung, wonach eine Gesellschaft, die nur noch aus einem Gesellschafter besteht, in ein E.m.b.H. umgewandelt oder umzuwandeln ist. Stattdessen kann nur die Aktiengesellschaft in der Form einer Einmanngesellschaft geführt werden. Auch die steuerrechtlichen Vorschriften müßten dergestalt angepaßt werden, daß gegenüber der für Gesellschaften geltenden Besteuerung Nachteile für den Inhaber des E.m.b.H. ausgeschlossen sind⁹¹³.

⁹⁰⁸ Vgl. auch Alvarez Chaves/González Bolaños, S. 7 f.

⁹⁰⁹ Mit der Änderung der Art. 142 CdC und 27 CdC im Jahre 1990 besteht aber nunmehr auch eine Haftung des Vorstands der Aktiengesellschaft, wenn Dividende ausgeschüttet worden sind, ohne daß Gewinne erzielt oder zuvor erlittene Verluste ausgeglichen wurden.

⁹¹⁰ Rodríguez Gonzalo, S. 239 f, unter Hinweis auf Ovelio Rodríguez León.

⁹¹¹ Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil 3, S. 17.

⁹¹² Rodríguez Gonzalo, S. 228; Ozoires, La sociedad anónima en el nuevo Código de Comercio de Costa Rica, RdCJ Nr. 5 (Mai 1965), S. 215.

⁹¹³ Vgl. die Ausführungen unter § 4 II.

§ 6 Anhang

I. Übersetzung von Teilen des Buches I und II des Handelsgesetzbuches der Republik Costa Rica⁹¹⁴

1. Einführung

a) Inhaltsverzeichnis der übersetzten Bestimmungen des Código de Comercio

Título preliminar	185
Einleitender Titel	185
Capítulo Unico.	185
Einziges Kapitel	185
Libro I	187
Buch I.	187
Título I.	187
Titel I.	187
Capítulo I: De los Comerciantes	187
Kapitel I: Von den Kaufleuten	187
Capítulo II: De la Empresa Individual de Responsabilidad Limitada	189
Kapitel II: Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung	189
Capítulo III: De las Sociedades	192
Kapitel III: Von den Gesellschaften	192
Capítulo IV: De las Sociedades en Nombre Colectivo	205
Kapitel IV: Von den offenen Handelsgesellschaften	205
Capítulo V: De la Sociedad en Comandita	213
Kapitel V: Von der Kommanditgesellschaft	213
Capítulo VI : De la Sociedad de Responsabilidad Limitada	218
Kapitel VI: Von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung	218

⁹¹⁴ Gesetz Nr. 3284 vom 27. Mai 1964, La Gaceta Nr. 119, Alcance Nr. 27, S. 1805 ff, i. d. F. des Änderungsgesetzes Nr. 7201 vom 10. Oktober 1990, La Gaceta Nr. 204 vom 29. Oktober 1990, S. 1 ff.

Capítulo VII: De las Sociedades Anónimas	227
Kapitel VII: Von den Aktiengesellschaften	227
Sección I: Disposiciones Generales	227
Abteilung I: Allgemeine Bestimmungen	227
Sección II: De las Acciones	234
Abteilung II: Von den Aktien.	234
Sección III: De la Calidad de Socio.	243
Abteilung III: Von der Eigenschaft des Gesellschafters	243
Sección IV: De otros Títulos de Participación.	245
Abteilung IV: Von anderen Anteilscheinen	245
Sección V: De las asambleas de accionistas	247
Abteilung V: Von den Aktionärsversammlungen	247
Sección VI: De la administracion y de la representación de la sociedad.	256
Abteilung VI: Von der Verwaltung und der Vertretung der Gesellschaft	256
Sección VII: De la vigilancia de la sociedad	263
Abteilung VII: Von der Überwachung der Gesellschaft	263
Capítulo VIII: De la disolución de las sociedades	266
Kapitel VIII: Von der Auflösung der Gesellschaften	266
Capítulo IX: De la liquidación de las sociedades	268
Kapitel IX: Von der Abwicklung der Gesellschaften	268
Capítulo X: De la fusión y transformación de sociedades	273
Kapitel X: Von der Verschmelzung und der Umwandlung der Gesellschaften.	273
Capítulo XI: De la representación de empresas y sociedades extranjeras y del traspaso de su sede al territorio nacional.	275
Kapitel XI: Von den Zweigniederlassungen ausländischer Firmen und Gesellschaften und der Übertragung des Gesellschaftssitzes auf nationales Territorium.	275
	*
	*
	*
Libro II	280
Zweites Buch.	280

Título I	280
Titel I	280
	*
	*
	*
Capítulo III: De la compra – venta de establecimientos mercantiles e industriales	280
Kapitel III: Von dem Kauf – Verkauf der Handelsgeschäfte und Industriebetriebe	280

b) Anmerkungen

Der nachfolgende Text gibt den aktuellen Wortlaut des Gesetzestextes in der Fassung vom 10. Oktober 1990 (Gesetz Nr. 7201, Ley Reguladora del Mercado de Valores y Reformas al Código de Comercio, »La Gaceta« Nr. 204) fettgedruckt wieder. Der Wortlaut der geänderten Vorschriften vor der Gesetzesreform ist kursiv gedruckt.

Die in Klammern gesetzten Anmerkungen sollen dem besseren Verständnis der deutschen Übersetzung dienen.

2. *Übersetzung des Código de Comercio*

C O D I G O D E C O M E R C I O
H A N D E L S G E S E T Z B U C H

TITULO PRELIMINAR
EINLEITENDER TITEL

Capítulo Unico
Einziges Kapitel

Artículo 1 – Las disposiciones contenidas en el presente Código rigen los actos y contratos en él determinados, aunque no sean comerciantes las personas que los ejecuten. Los contratos entre comerciantes se presumen actos de comercio, salvo prueba en contrario.

Los actos que sólo fueren mercantiles para una de las partes, se regirán por las disposiciones de este Código.

Artikel 1 – Die Bestimmungen, die in dem vorliegenden Gesetz enthalten sind, regeln die in ihm bestimmten Rechtsgeschäfte und Verträge, auch wenn die Personen, die diese durchführen, keine Kaufleute sind. Die Verträge zwischen Kaufleuten gelten, vorbehaltlich eines Beweises des Gegenteiles, als Handelsgeschäfte.

Die Geschäfte, die nur für eine Partei handelsrechtlich sind, richten sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artículo 2 – Cuando no exista en este Código, ni en otras leyes mercantiles, disposición concreta que rijan determinada materia o caso, se aplicarán, por su orden y en lo pertinente, las del Código Civil, los usos y costumbres y los principios generales de derecho. En cuanto a la aplicación de los usos y costumbres, privarán los locales sobre los nacionales; los nacionales sobre los internacionales; y los especiales sobre los generales.

Artikel 2 – Für den Fall, daß weder in diesem Gesetz noch in anderen Handelsgesetzen konkrete Vorschriften bestehen, die eine bestimmte Materie oder einen Fall regeln, finden in der Reihenfolge und soweit sie einschlägig sind die Vorschriften des Zivilgesetzbuches⁹¹⁵, die Bräuche und die Gewohnheitsrechte und die allgemeinen Prinzipien des Rechts Anwendung. Bezüglich der Anwendung der Bräuche und des Gewohnheitsrechtes gehen die lokalen den nationalen, die nationalen den internationalen und die speziellen den allgemeinen vor.

Artículo 3 – Para que la costumbre sea aplicable y supla el silencio de la ley, es necesario que haya sido admitida de modo general y por un largo tiempo, todo a juicio de los tribunales. El que invoque una costumbre debe probar su existencia, para lo cual toda clase de prueba es admisible.

Artikel 3 – Damit das Gewohnheitsrecht anwendbar ist und die Gesetzeslücke ausfüllen kann, muß es generell und während eines längeren Zeitraumes aus der Sicht der Gerichte anerkannt sein. Derjenige, der sich auf ein Gewohnheitsrecht beruft, hat dessen Bestehen zu beweisen, wofür alle Arten von Beweismitteln⁹¹⁶ zugelassen sind.

Artículo 4 – Las costumbres mercantiles servirán no sólo para suplir el silencio de la ley, sino también como regla para apreciar el sentido de las palabras o términos técnicos del comercio usados en los actos o contratos mercantiles.

Artikel 4 – Die Handelsgebräuche dienen nicht nur dazu, Gesetzeslücken auszufüllen, sondern auch als Regel, um den Sinn der Begriffe oder der Fachausdrücke des Handels zu bestimmen, die in handelsrechtlichen Geschäften und Verträgen benutzt werden.

⁹¹⁵ Vgl. insbesondere Art. 1196 ff CC.

⁹¹⁶ Vgl. Art. 318 CPC

Libro I
Buch I

Titulo I
Titel I

Capítulo I: De los Comerciantes

Kapitel I: Von den Kaufleuten

Artículo 5 – Son comerciantes:

- a) las personas con capacidad jurídica que ejerzan en nombre propio actos de comercio, haciendo de ello su ocupación habitual;
- b) las empresas individuales de responsabilidad limitada;
- c) las sociedades que se constituyan de conformidad con disposiciones de este Código, cualquiera que sea el objeto o actividad que desarrollen;
- d) las sociedades extranjeras y las sucursales y agencias de éstas, que ejerzan actos de comercio en el país, sólo cuando actúen como distribuidores de los productos fabricados por su compañía en Costa Rica; y
- e) las sociedades de centroamericanos que ejerzan el comercio en nuestro país.

Artikel 5 – Kaufleute sind:

- a) die rechtsfähigen Personen, welche im eigenen Namen Handelsgeschäfte durchführen, die zu ihrer gewöhnlichen Beschäftigung gehören,
- b) die Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung,
- c) die Gesellschaften, die entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes gegründet werden, unabhängig von ihrem Zweck und der ausgeübten Betätigung,
- d) die ausländischen Gesellschaften und ihre Niederlassungen und Vertretungen, die im (In-) Land Handelsgeschäfte vornehmen, sofern sie als Vertreiber der von ihrer Gesellschaft hergestellten Produkte in Costa Rica auftreten,
- e) die Gesellschaften von Mittelamerikanern, die in unserem Land Handel betreiben.

Artículo 6 – Los que ocasionalmente lleven a cabo actos de comercio no serán considerados comerciantes, pero quedan sometidos, en cuanto a esos actos, a las leyes y reglamentos que rigen los actos de comercio.

Artikel 6 – Diejenigen, die nur gelegentlich Handelsgeschäfte betreiben, werden nicht als Kaufleute betrachtet, jedoch sind sie bezüglich jener Geschäfte den Gesetzen und Vorschriften über Handelsgeschäfte unterworfen.

Artículo 7 – Cuando un menor de edad o un incapaz adquiera por cualquier título, un negocio o empresa comercial, el Juez Civil del lugar, en información incoada por el representante legal, el Patronato Nacional de la Infancia o la Procuraduría General de la República, siguiendo los trámites correspondientes a los actos de jurisdicción voluntaria, lo autorizará para ejercer el comercio bajo la custodia y dirección de su representante legal.

Quedan a salvo de esta disposición aquellos casos en que los derechos del menor o del incapaz se refieran a una sociedad, en cuyo evento se estará a lo que especialmente se dispone en el Capítulo de Sociedades.

Artikel 7 – Wenn ein Minderjähriger oder ein Geschäftsunfähiger auf irgendeine Weise ein Erwerbsgeschäft oder ein Handelsunternehmen erlangt, ermächtigt ihn der örtlich zuständige Zivilrichter, informiert durch den gesetzlichen Vertreter, dem »Patronato Nacional de la Infancia« oder dem Generalstaatsanwalt der Republik, entsprechend den Verfahrensvorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Handel unter der Obhut und Weisung seines gesetzlichen Verteters auszuüben.

Unberührt von dieser Bestimmung bleiben jene Fälle, in denen die Rechte des Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen sich auf eine Gesellschaft beziehen; in diesem Fall finden die Vorschriften des Kapitels über die Gesellschaften Anwendung.

Artículo 8 – No podrán ejercer el comercio, aunque tengan capacidad conforme al derecho común:

- a) los privados de ese derecho por sentencia judicial;
- b) los quebrados o insolventes no rehabilitados; y
- c) los funcionarios públicos a quienes la ley prohíba tal ejercicio.

Los extranjeros podrán ejercer el comercio en el territorio nacional, siempre que se hayan establecido permanentemente en el país con residencia no menor de 10 años, sometidos al régimen jurídico y a la jurisdicción de los tribunales de la República, salvo lo que sobre el particular consignen los tratados o convenios internacionales. En cuanto a sociedades extranjeras, se estará a lo que dispone este Código.

Artikel 8 – Obgleich sie nach dem allgemeinen Recht die Fähigkeit dazu haben, dürfen keinen Handel treiben:

- a) diejenigen, denen das Recht durch Gerichtsurteil entzogen worden ist,
- b) die nicht rehabilitierten Konkurschuldner oder Zahlungsunfähigen und
- c) die Amtsträger, denen das Gesetz diese Ausübung verbietet.

Ausländer dürfen Handel auf dem nationalen Territorium treiben, wenn sie seit mindestens 10 Jahren ihren ständigen Wohnsitz in diesem Land haben. Hierbei sind

sie, vorbehaltlich der Bestimmungen der internationalen Verträge oder Abkommen, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung der Gerichte der Republik unterworfen. Auf ausländische Gesellschaften finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Capítulo II: De la Empresa Individual de Responsabilidad Limitada

Kapitel II: Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung

Artículo 9 – La empresa individual de responsabilidad limitada es una entidad que tiene su propia autonomía como persona jurídica, independiente y separada de la persona física a quien pertenezca. Las personas jurídicas no podrán constituir ni adquirir empresas de esta índole.

Para efectos del impuesto sobre la renta, el propietario de empresas individuales incluirá en su declaración personal el imponible proveniente de cada una de ellas.

Artikel 9 – Ein Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung ist eine Einrichtung, die eigene Selbständigkeit als juristische Person besitzt, unabhängig und getrennt von der natürlichen Person, der sie gehört. Juristische Personen können Unternehmen dieser Art weder gründen noch erwerben.

Für die Berechnung der Ertragssteuer soll der Inhaber von Einzelunternehmen in seiner eigenen Erklärung das Versteuerbare (des Ertrages) jedes einzelnen von ihnen angeben.

Artículo 10 – La empresa individual de responsabilidad limitada se se constituirá mediante escritura pública que consignará:

- a) el nombre de la empresa al cual deberá anteponerse o agregarse la expresión «Empresa Individual de Responsabilidad Limitada», o las iniciales «E.I.R.L.». Queda prohibido usar como distintivo el nombre o parte del nombre de una persona física;
- b) el domicilio de la empresa, indicando si queda autorizada para abrir agencias o sucursales, dentro o fuera del país;
- c) el capital con que se funda, al cual se aplicarán, en lo pertinente, las disposiciones de los artículos 18, inciso 9) y 32 de este Código;
- d) el objeto a que se dedicará la empresa. No podrá ésta dedicarse a otra actividad que la consignada en la escritura;
- e) la duración de la empresa, con indicación de la fecha en que ha de iniciar operaciones. Si se omite este dato, se entenderá, para todos los efectos, que inicia sus operaciones en el momento en que se inscriba en el Registro Público; y
- f) el nombramiento del gerente, que puede serlo por todo el tiempo de duración de la empresa o por períodos que en la escritura se indicarán.

El gerente puede ser o no el dueño de la empresa; tendrá facultades de apoderado generalísimo y no podrá sustituir su mandato, salvo que lo autorice la escritura; sin embargo, podrá conferir poderes judiciales.

Artikel 10 – Das Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung wird durch eine notarielle Urkunde gegründet, in der niedergelegt ist:

- a) der Name des Unternehmens, dem die Bezeichnung »Empresa Individual de Responsabilidad Limitada« oder die Initialien »E.I.R.L.« vorangestellt sind oder folgen. Es ist verboten, den Namen oder einen Teil des Namens einer natürlichen Person als Firmenbezeichnung zu benutzen,
- b) der Sitz des Unternehmens und die Angabe darüber, ob es befugt ist, Agenturen oder Niederlassungen innerhalb oder außerhalb des Landes zu eröffnen,
- c) das Gründungskapital, auf das, soweit sachdienlich, die Bestimmungen der Artikel 18 Abschnitt 9) und 32 dieses Gesetzes angewendet werden,
- d) der Zweck, den das Unternehmen verfolgt. Es darf sich keinen anderen Tätigkeitsbereichen zuwenden, als denen, die durch die Urkunde ausgewiesen sind,
- e) die Dauer des Unternehmens mit der Angabe des Datums, an dem es seine Tätigkeit aufnehmen wird. Wenn man diese Zeitangabe unterläßt, beginnen alle Wirkungen in dem Zeitpunkt, in dem es in das öffentliche Register eingetragen wird, und
- f) die Ernennung des Geschäftsführers, die für die ganze Dauer des Unternehmens oder für Zeiträume, die in der Urkunde angegeben werden, gelten soll.

Der Geschäftsführer kann, braucht aber nicht, der Eigentümer des Unternehmens zu sein; er hat die Befugnisse des Generalbevollmächtigten⁹¹⁷ und kann seine Vollmacht nicht weitergeben, es sei denn, daß die Urkunde ihn dazu ermächtigt; er kann jedoch Prozeßvollmacht erteilen.

Artículo 11 – Sólo cuando se hayan practicado el inventario y el balance anuales y estos arrojen ganancias realizadas y líquidas, podrá el propietario retirar utilidades.

Artikel 11 – Allein wenn die Inventur und die Jahresbilanz erstellt worden sind und diese erzielte Gewinne anzeigen, kann der Eigentümer Erträge entnehmen.

Artículo 12 – Únicamente el patrimonio de la empresa responderá por las obligaciones de ésta, sin que al propietario le alcance responsabilidad alguna, pues su obligación se limita a aportar el capital.

⁹¹⁷ Vgl. Art. 1251 CC ff.

Artikel 12 – Ausschließlich die Vermögensmasse des Unternehmens haftet für dessen Verbindlichkeiten, ohne daß der Eigentümer selber haftet, denn seine Verpflichtung beschränkt sich auf die Einlage des Kapitals.

Artículo 13 – La constitución de la empresa como sus modificaciones, disolución, liquidación o traspaso, se publicarán en extracto en el periódico oficial y se inscribirán en el Registro Público.

Artikel 13 – Die Errichtung des Unternehmens, ebenso wie seine Änderungen, Auflösung, Liquidation oder Übertragung, sind auszugsweise im Amtsblatt zu veröffentlichen und im öffentlichen Register einzutragen.

Artículo 14 – La venta del establecimiento comercial, taller, negocio o actividad que desarrolle, no producirá necesariamente la liquidación de la empresa.

Artikel 14 – Der Verkauf des Geschäftsbetriebes, der Werkstatt, des Betriebes oder des betriebenen Gewerbes verursacht nicht notwendigerweise die Liquidation des Unternehmens.

Artículo 15 – El fundador, o sus legítimos sucesores, podrán liquidar la empresa antes del vencimiento, caso en el cual deberán hacer inventario y balance y publicar el aviso de liquidación en »La Gaceta«, llamando a acreedores e interesados, para que dentro del término de un mes a partir de la publicación presenten sus reclamos. El patrimonio de la empresa servirá para pagar los créditos. Si no se presentare algún acreedor cuyo crédito conste en los libros de la empresa, se depositará el monto de éste en un banco a la orden del acreedor omiso. Transcurridos cuatro años desde el día de la publicación sin que el interesado haya reclamado la suma depositada, prescribirá su derecho en favor del dueño de la empresa liquidada. Igual trámite se observará cuando la empresa se liquide por haber vencido su término.

Artikel 15 – Der Gründer oder seine rechtmäßigen Erben können das Unternehmen vor Ablauf seiner Dauer liquidieren. In diesem Fall müssen sie eine Inventur und eine Bilanz erstellen und eine Anzeige der Liquidation in »La Gaceta« veröffentlichen, wobei sie die Gläubiger und diejenigen, die ein Interesse daran haben, aufrufen, innerhalb einer Monatsfrist ab der Veröffentlichung ihre Beanstandungen geltend zu machen. Die Vermögensmasse des Unternehmens dient der Bezahlung der Schulden. Wenn sich ein Gläubiger nicht meldet, dessen Forderung in den Geschäftsbüchern eingetragen ist, wird sein Betrag bei einer Bank an die Order des säumigen Gläubigers hinterlegt. Verstreichen vier Jahre ab dem Tag der Veröffentlichung, ohne daß der Betroffene die hinterlegte Summe geltend gemacht hat, verjährt sein Anspruch zugun-

sten des Eigentümers des liquidierten Unternehmens. Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn das Unternehmen sich infolge Fristablaufes auflöst.

Artículo 16 – La quiebra de la empresa no acarrea la del propietario; sin embargo, si el gerente fuere condenado por el delito de quiebra fraudulenta o culpable, el Juez decretará, de oficio, embargo general sobre los bienes del propietario, en los términos del artículo 960 de este Código.

Artikel 16 – Der Konkurs des Unternehmens bewirkt nicht den des Eigentümers; wird aber der Geschäftsführer wegen des Delikts eines betrügerischen oder schuldhaften Bankrotts⁹¹⁸ verurteilt, erklärt der Richter unter den Voraussetzungen des Artikels 960 dieses Gesetzes von Amts wegen die generelle Beschlagnahme der Güter des Eigentümers.

Capítulo III: De las Sociedades

Kapitel III: Von den Gesellschaften

Artículo 17 – Es mercantil, independientemente de su finalidad:

- a) **La sociedad en nombre colectivo;**
- b) **La sociedad en comandita simple;**
- c) **La sociedad de responsabilidad limitada; y**
- d) **La sociedad anónima.**

Artikel 17 – Handelsgesellschaften sind, unabhängig von ihrem Zweck:

- a) die offene Handelsgesellschaft,
- b) die Kommanditgesellschaft,
- c) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und
- d) die Aktiengesellschaft.

Artículo 18 – La escritura constitutiva de toda sociedad mercantil deberá contener:

- 1) *lugar y fecha en que se celebra el contrato;*
- 2) *nombre y apellidos, nacionalidad, profesión, estado civil y domicilio de las personas físicas que la constituyan;*
- 3) *nombre o razón social de las personas jurídicas que intervergan en la fundación;*
- 4) *clase de sociedad que se constituye;*
- 5) *objeto que persigue;*
- 6) *razón social o denominación;*

⁹¹⁸ Siehe Art. 231 ff CP.

- 7) *duración y posibles prórrogas;*
- 8) *monto del capital social y forma y plazo en que deba pagarse;*
- 9) *expresión del aporte de cada socio en dinero, en bienes o en otros valores. Cuando se aporten valores que no sean dinero, deberá dárseles y consignarse la estimación correspondiente. Si por culpa o dolo se fijare un avalúo superior al verdadero, los socios responderán solidariamente en favor de terceros por el exceso de valor asignado y por los daños y perjuicios que resultaren. Igual responsabilidad cabrá a los socios por cuya culpa o dolo no se hicieren reales las aportaciones consignadas como hechas en efectivo;*
- 10) *domicilo de la sociedad;*
- 11) *forma de administración y facultades de los administradores;*
- 12) *nombramiento de los administradores, con indicación de los que hayan de tener la representación de la sociedad con su aceptación, si fuere del caso;*
- 13) *modo de elaborar los balances y de distribuir las utilidades o pérdidas entre los socios;*
- 14) *estipulaciones sobre le reserva legal, cuando proceda;*
- 15) *casos en que la sociedad haya de disolverse anticipadamente;*
- 16) *bases para practicar la liquidación de la sociedad;*
- 17) *modo de proceder a la elección de los liquidadores, cuando no hayan sido designados anticipadamente y facultades que se les confieren; y*
- 18) *cualquier otra convención en que hubieren consentido los fundadores.*

Artikel 18 – Die Gründungsurkunde jeder Handelsgesellschaft muß enthalten:

- 1) Ort und Datum des Vertragsschlusses,
- 2) Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, Beruf, Familienstand und Wohnort der natürlichen Personen, die sie gründen,
- 3) Name oder Firmenname von juristischen Personen, die sich an der Gründung beteiligen,
- 4) Art der Gesellschaft, die gegründet wird,
- 5) Zweck, der verfolgt wird,
- 6) Firmenname oder Bezeichnung,
- 7) Dauer und mögliche Verlängerungen,
- 8) Betrag des Gesellschaftskapitals sowie Art und Frist, in der es eingezahlt werden muß,
- 9) Angabe der Einlage jedes Gesellschafters in Geld, Vermögensgegenständen und anderen Werten. Sofern andere Werte als Geld eingebracht werden, muß der entsprechende Schätzwert angegeben und eingetragen werden. Wenn durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz eine über den wirklichen Wert hinausgehende Schätzung angegeben wird, haften die Gesellschafter gemeinschaftlich zugunsten Dritter für das Übermaß des angegebenen Wertes und für die resultierenden Schäden und entgangenen Gewinne. In gleicher Weise haften die Gesellschafter, durch deren Fahrlässigkeit oder Vorsatz⁹¹⁹ die Einlagen, die als Barmittel eingetragen wurden, nicht eingezahlt werden,

⁹¹⁹ Vgl. zu den Begriffen »dolo« und »culpa« auch Brenes Córdoba, Tratado de los contratos, S. 108.

- 10) Sitz des Unternehmens,
- 11) Form der Geschäftsführung und Befugnisse der Geschäftsführer,
- 12) Ernennung ihrer Geschäftsführer unter Angabe derer, die, sofern dies der Fall ist, die Vertretung der Gesellschaft mit ihrer Billigung übernehmen werden,
- 13) Art der Aufstellung der Bilanzen und der Verteilung der Erträge oder Verluste unter den Gesellschaftern,
- 14) gegebenenfalls Vereinbarungen über die gesetzlichen Rücklagen,
- 15) Fälle, in denen sich die Gesellschaft vorzeitig auflösen soll,
- 16) Grundsätze für die Durchführung der Liquidation der Gesellschaft,
- 17) Verfahren bei der Wahl der Liquidatoren, wenn nicht schon vorher hierüber entschieden wurde, sowie die Befugnisse, die ihnen verliehen werden, und
- 18) andere Vereinbarungen, welche die Gründer treffen.

Artículo 18 – La escritura constitutiva de toda sociedad mercantil deberá contener:

- 1) **lugar y fecha en que se celebra el contrato;**
- 2) **nombre y apellidos, nacionalidad, profesión, estado civil y domicilio de las personas físicas que la constituyan;**
- 3) **nombre o razón social de las personas jurídicas que intervergan en la fundación;**
- 4) **clase de sociedad que se constituye;**
- 5) **objeto que persigue;**
- 6) **razón social o denominación;**
- 7) **duración y posibles prórrogas;**
- 8) **monto del capital social y forma y plazo en que deba pagarse;**
- 9) **expresión del aporte de cada socio en dinero, en bienes o en otros valores. Cuando se aporten valores que no sean dinero, deberá dárseles y consignarse la estimación correspondiente. Si por culpa o dolo se fijare un avalúo superior al verdadero, los socios responderán solidariamente en favor de terceros por el exceso de valor asignado y por los daños y perjuicios que resultaren. Igual responsabilidad cabrá a los socios por cuya culpa o dolo no se hicieren reales las aportaciones consignadas como hechas en efectivo;**
- 10) **domicilio de la sociedad;**
- 11) **forma de administración y facultades de los administradores;**
- 12) **nombramiento de los administradores, con indicación de los que hayan de tener la representación de la sociedad con su aceptación, si fuere del caso;**
- 13) **nombramiento de un agente residente, que deberá ser abogado con oficina abierta en el territorio nacional, con facultades suficientes para atender notificaciones judiciales y administrativas a nombre de la sociedad. El registro no inscribirá documento alguno relativo a la sociedad, si este nombramiento no se encontrara vigente. (Adicionado por ley n. 7201 del 10.10.1990)**

- 14) **modo de elaborar los balances y de distribuir las utilidades o pérdidas entre los socios;**
- 15) **estipulaciones sobre le reserva legal, cuando proceda;**
- 16) **casos en que la sociedad haya de disolverse anticipadamente;**
- 17) **bases para practicar la liquidación de la sociedad;**
- 18) **modo de proceder a la elección de los liquidadores, cuando no hayan sido designados anticipadamente y facultades que se les confieren⁹²⁰; y**
- 19) **cualquier otra convención en que hubieren consentido los fundadores.**

Artikel 18 – Die Gründungsurkunde jeder Handelsgesellschaft muß enthalten:

- 1) Ort und Datum des Vertragsschlusses,
- 2) Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, Beruf, Familienstand und Wohnort der natürlichen Personen, die sie gründen,
- 3) Name oder Firmenname von juristischen Personen, die sich an der Gründung beteiligen,
- 4) Art der Gesellschaft, die gegründet wird,
- 5) Zweck, der verfolgt wird,
- 6) Firmenname oder Bezeichnung,
- 7) Dauer und mögliche Verlängerungen,
- 8) Betrag des Gesellschaftskapitals und Art und Frist, in der es eingezahlt werden muß,
- 9) Angabe der Einlage jedes Gesellschafters in Geld, Vermögensgegenständen und anderen Werten. Sofern andere Werte als Geld eingebracht werden, muß der entsprechende Schätzwert angegeben und eingetragen werden. Wenn durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz eine Schätzung über den wirklichen Wert angegeben wird, haften die Gesellschafter gemeinschaftlich zugunsten Dritter für das Übermaß des angegebenen Wertes und für die resultierenden Schäden und entgangenen Gewinne⁹²¹. Die gleiche Haftung trifft die Gesellschafter, deren Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht hat, daß die Einlagen, die als Barmittel eingetragen wurden, nicht eingezahlt werden,
- 10) Sitz des Unternehmens,
- 11) Form der Geschäftsführung und Befugnisse der Geschäftsführer,
- 12) Ernennung ihrer Geschäftsführer unter Angabe derer, die, sofern dies der Fall ist, die Vertretung der Gesellschaft unter ihrer Billigung übernehmen werden,
- 13) Ernennung eines ansässigen Agenten, der Rechtsanwalt mit einem Büro auf dem nationalen Territorium sein muß, mit ausreichenden Befugnissen, um gerichtliche Bekanntmachungen oder solche der Verwaltung im Namen der Gesellschaft entgegenzunehmen. Das Register trägt keine Dokumente ein, die

⁹²⁰ Aufgrund der Verfassungsbeschwerde Nr. 2450-90 ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmung bis zur endgültigen Entscheidung über diesen Antrag suspendiert, Beschluß des Verfassungsgerichts vom 5. Oktober 1992, Boletín Judicial Nr. 212 vom 4. November 1992. Zum Normenkontrollverfahren im costaricanischen Recht vgl. Horn/Weber, Richterliche Verfassungskontrolle in Lateinamerika, Spanien und Portugal, S. 144 ff, 153 ff und 179.

⁹²¹ Pérez Vargas. Hierfür gibt es keine gesetzliche Definition, es handelt sich um Richterrecht.

sich auf die Gesellschaft beziehen, wenn diese Ernennung nicht gültig ist. (Eingefügt durch Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990⁹²²)

- 14) Art der Aufstellung der Bilanzen und der Verteilung der Erträge oder Verluste unter den Gesellschaftern,
- 15) gegebenenfalls Vereinbarungen über die gesetzlichen Rücklagen,
- 16) Fälle, in denen sich die Gesellschaft vorzeitig auflösen soll,
- 17) Grundsätze zur Durchführung der Liquidation der Gesellschaft,
- 18) Verfahrensweise bei der Wahl der Liquidatoren, wenn nicht schon vorher hierüber entschieden wurde, sowie die Befugnisse, die ihnen verliehen werden, und
- 19) andere Vereinbarungen, welche die Gründer treffen.

Artículo 19 – La constitución de la sociedad, sus modificaciones, disolución, fusión y cualquiera otros actos que en alguna forma modifiquen su estructura, deberán ser necesariamente consignados en escritura pública, publicados en extracto en el periódico oficial e inscritos en el Registro Mercantil.

Artikel 19 – Die Gründung der Gesellschaft, ihre Veränderungen, Auflösung, Fusion und alle anderen Handlungen, die in irgendeiner Weise ihre Verfassung ändern, sind notwendigerweise in einer notariellen Urkunde aufzunehmen, auszugsweise im Amtsblatt zu veröffentlichen und im Handelsregister einzutragen.

Artículo 20 – Las sociedades inscritas en el Registro Mercantil tendrán personería jurídica. Declarada la inexistencia o la nulidad del acto constitutivo, se procederá a la disolución y liquidación de la sociedad sin efecto retroactivo.

Artikel 20 – Die im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften sind juristische Personen. Wird der Gründungsakt für nicht existent oder nichtig erklärt, folgt die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft ohne Wirkung für die Vergangenheit.

⁹²² **Transitorio III de la ley N. 7201 del 10.10.1990:**

El nombramiento del agente residente a que hacen referencia el inciso 13) del artículo 18 y el artículo 232 del Código de Comercio, deberá estar inscrito en la sección respectiva del Registro Público, a más tardar tres meses después de la promulgación de esta ley. De lo contrario, se le aplicará a la sociedad infractora la sanción prevista en el párrafo último del artículo 31 del Código de Comercio.

Übergangsbestimmung III des Gesetzes Nr. 7201 vom 10.10.1990:

Die Ernennung des ansässigen Agenten, auf die sich Ziffer 13 des Artikels 18 und Artikel 232 des Handelsgesetzbuches beziehen, muß spätestens drei Monate nach der Verabschiedung dieses Gesetzes in der entsprechenden Abteilung des öffentlichen Registers eingetragen sein. Anderenfalls ist auf die hiergegen verstoßende Gesellschaft die im letzten Absatz des Artikels 31 des Handelsgesetzbuches vorgesehene Sanktion anwendbar.

Aufgrund der Verfassungsbeschwerde Nr. 2450-90 ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmung bis zur endgültigen Entscheidung über diesen Antrag suspendiert, Beschluß des Verfassungsgerichts vom 5. Oktober 1992, Boletín Judicial Nr. 212 vom 4. November 1992.

Artículo 21 – La ley reconoce además las cuentas en participación, sin atribuirles personería jurídica distinta de la de los asociados.

Artikel 21 – Darüber hinaus erkennt das Gesetz die Stille Gesellschaft⁹²³ an, ohne ihr eine von den Gesellschaftern getrennte Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen.

Artículo 22 – Mientras no se hayan efectuado la publicación y la inscripción a que se refiere el artículo 19, las resoluciones, los pactos y los documentos sociales, no producirán efecto alguno legal en perjuicio de terceros, y los socios fundadores responderán solidariamente a dichos terceros de las obligaciones que en tales circunstancias se contrajeren por cuenta de la compañía. Cualquier socio podrá gestionar la inscripción de la escritura y si prueba su actividad en ese sentido, cesará la responsabilidad en cuanto a él, desde el momento en que inició gestiones formales para la inscripción.

Artikel 22 – Solange die Veröffentlichung und die Eintragung, auf die sich Artikel 19 bezieht, noch nicht erfolgt sind, haben die Beschlüsse, die Verträge und die gesellschaftlichen Dokumente keine Rechtswirkung zu Lasten Dritter. Die Gründungsgesellschafter haften den genannten Dritten gemeinschaftlich für die Verbindlichkeiten, die unter diesen Umständen im Namen der Gesellschaft eingegangen werden. Jeder Gesellschafter kann die Eintragung der Urkunde bewirken; sofern er seine Tätigkeit in diesem Sinne beweist, erlischt die Haftung in bezug auf ihn mit dem Zeitpunkt, in dem er formelle Schritte für die Eintragung eingeleitet hat.

Artículo 23 – A falta de escritura social, los terceros interesados podrán acreditar la existencia de la sociedad de hecho y las condiciones bajo las cuales haya funcionado por todos los medios probatorios comunes. Igual derecho tienen los socios a efecto de comprobar el contrato entre ellos.

Artikel 23 – Bei Fehlen eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages können Dritte, die ein Interesse daran haben, das Bestehen der faktischen Gesellschaft und die Bedingungen, unter denen sie tätig gewesen ist, durch alle üblichen Beweismittel glaubhaft machen. Das gleiche Recht haben die Gesellschafter, um den Vertrag zwischen ihnen zu beweisen.

Artículo 24 – Prohíbese hacer uso de una razón social, nombre o distintivo, si la sociedad que se anuncia no está debidamente constituida conforme a este Código. Los infractores de esta disposición, aparte de la responsabilidad de orden civil en

⁹²³ Vgl. Art. 663 ff CdC.

que puedan incurrir, serán sancionados con las penas establecidas en los artículos 281 y 282⁹²⁴ del Código Penal, según las circunstancias.

Artikel 24 – Der Gebrauch eines Firmennamens, Namens oder einer Bezeichnung ist verboten, wenn die Gesellschaft, die dadurch bezeichnet wird, nicht entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes gegründet wurde. Personen, die gegen diese Vorschrift verstoßen, werden, abgesehen von der angeordneten zivilrechtlichen Haftung, die dies nach sich ziehen kann, je nach den Umständen durch die Strafen, die in den Artikeln 281 und 282⁹²⁵ des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, sanktioniert.

Artículo 25 – No producirán ningún efecto legal las estipulaciones que excluyan a uno o mas socios de la participación en las ganancias, salvo lo que en contrario se dispone en cuanto a las acciones no comunes de sociedades anónimas.

Artikel 25 – Vereinbarungen, die einen oder mehrere Gesellschafter von der Teilhabe an den Gewinnen ausschließen, haben keine Rechtswirkung, vorbehaltlich einer gegenteiligen Verfügung bezüglich der Stammaktien der Aktiengesellschaften.

Artículo 26 – Los socios tendrán el derecho de examinar los libros, la correspondencia y demás documentos que comprueben el estado de la administración de la sociedad. Si se estorbare en forma injustificada el ejercicio de este derecho, el Juez, a solicitud del interesado, ordenará la exhibición de libros a fin de que el socio obtenga los datos que necesite. La exhibición se hará de conformidad con las disposiciones de este Código sobre contabilidad.

Artikel 26 – Die Gesellschafter haben das Recht, die Bücher, den Schriftverkehr und weitere Dokumente, die den Zustand der Geschäftsführung der Gesellschaft belegen, einzusehen. Wenn in unberechtigter Weise die Ausübung dieses Rechtes behindert wird, ordnet der Richter auf Antrag des Teilhabers die Vorlegung der Bücher an, damit der Gesellschafter die notwendigen Angaben erhält. Die Vorlegung erfolgt entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes über die Buchführung.

Artículo 26 – Los socios tendrán el derecho de examinar los libros, la correspondencia y demás documentos que comprueben el estado de la sociedad. Si se estorbare en forma injustificada el ejercicio de este derecho, el juez, a solicitud del interesado, ordenará el examen de libros y documentos, a fin de que éste obtenga los datos que necesita.

⁹²⁴ Vgl. nunmehr Art. 216 ff des CP in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 7383 vom 16. März 1994, La Gaceta Nr. 63 vom 30. März 1994, S. 1 ff.

⁹²⁵ Vgl. nunmehr Art. 216 ff des CP in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 7383 vom 16. März 1994, La Gaceta Nr. 63 vom 30. März 1994, S. 1 ff.

A solicitud del socio o socios que representen por lo menos el veinte por ciento (20 %) del capital social, el juez ordenará un auditoraje de la compañía conforme con las normas generalmente aceptadas en contabilidad, por cuenta de los solicitantes. Este porcentaje puede ser disminuido en los estatutos.

El juez designará al efecto a un contador público autorizado o a una firma de contadores públicos autorizados, y fijará prudencialmente el monto de sus honorarios, los cuales serán depositados de previo al nombramiento y girados conforme lo disponga el juez. Iguales derechos tendrán los participantes respecto al gestor, en una cuenta en participación. (Reformado por ley n. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 26 – Die Gesellschafter haben das Recht, die Bücher, den Schriftverkehr und weitere Dokumente, die den Zustand der Gesellschaft belegen, einzusehen. Wenn in unberechtigter Weise die Ausübung dieses Rechtes verhindert wird, ordnet der Richter auf Antrag des Teilhabers die Überprüfung der Bücher und Dokumente an, damit er (Gesellschafter) die von ihm benötigten Angaben erhält.

Auf Antrag des Gesellschafters oder der Gesellschafter, die mindestens zwanzig Prozent (20 %) des Gesellschaftskapitals vertreten, ordnet der Richter auf Rechnung der Antragsteller eine Rechnungsprüfung der Gesellschaft nach den allgemeingültigen Normen für die Buchprüfung an. Dieser Prozentsatz kann in der Satzung verringert werden.

Hierfür bestellt der Richter einen öffentlichen Wirtschaftsprüfer oder eine öffentliche Wirtschaftsprüfungsfirma und setzt ein angemessenes Honorar fest, das bereits vor der Ernennung hinterlegt und nach den Vorgaben des Richters bezahlt werden muß. Das gleiche Recht haben die Teilhaber gegenüber den tätigen Teilhabern in einer stillen Gesellschaft. (Geändert durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Artículo 27 – Si el contrato no expresare plazo o condición para que entre en vigencia el contrato social, se entenderá vigente desde el momento mismo de la celebración del convenio; pero respecto de terceros la constitución de la sociedad sólo surtirá efectos desde que la escritura respectiva quede inscrita en el Registro Mercantil.

Artikel 27 – Bestimmt der Vertrag keine Frist oder Voraussetzung für das Inkrafttreten des Gesellschaftsvertrages, wird angenommen, daß er im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Kraft tritt. Jedoch entfaltet die Gründung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten nur ab dem Moment Wirkung, in dem die entsprechende Urkunde im Handelsregister eingetragen ist.

Artículo 27 – La sociedad no podrá hacer préstamos o anticipos a los socios sobre sus propias acciones o participaciones sociales.

No podrán pagarse dividendos ni hacerse distribuciones de ningún género, sino sobre utilidades realizadas y líquidas resultantes de un balance aprobado por la asamblea.

Si hubiere pérdida del capital social, este deberá ser reintegrado o reducido legalmente antes de hacerse repartición o asignación de utilidades.

Los administradores serán personalmente responsables de toda distribución hecha en contravención con lo establecido. (Reformado por ley n. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 27 – Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern auf ihre eigenen Aktien oder Gesellschaftsanteile keine Darlehen oder Vorauszahlungen gewähren.

Es dürfen weder Dividende ausgezahlt noch Verteilungen irgendeiner Art vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um erzielte Gewinne, die aus einer von der Versammlung angenommenen Bilanz folgen.

Beim Verlust des Gesellschaftskapitals muß dieses ersetzt oder gesetzlich reduziert werden, bevor die Verteilung oder Vergabe der Bargewinne erfolgt.

Die Verwalter sind persönlich verantwortlich für jede Verteilung, die entgegen dieser Vorschrift vorgenommen wurde. (Geändert durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Artículo 28 – El nuevo socio de una compañía ya constituida responderá, como los demás, de todas las obligaciones contraídas por ésta antes de su admisión, aunque haya cambiado el nombre o la razón social. Toda estipulación en contrario será nula.

Artikel 28 – Ein neuer Gesellschafter eines gegründeten Unternehmens haftet wie die anderen für alle eingegangenen Verpflichtungen, die vor seiner Aufnahme bestanden haben, auch wenn der Name oder Firmenname geändert wurde. Alle entgegenstehenden Vereinbarungen sind nichtig.

Artículo 29 – Cada socio deberá aportar parte de capital, sea en dinero, bienes muebles o inmuebles, títulos-valores, créditos, trabajo personal o conocimientos. No podrá obligarse a los socios a aumentar el aporte convenido, ni a reponerlo en caso de pérdida, salvo pacto en contrario.

Al socio industrial se le asignará, por su trabajo, una suma que garde relación con la cooperación que preste, pero nunca será menor del salario acorde para trabajos de esa índole, tomando en cuenta el lugar donde se preste esa cooperación personal. En todo caso, el socio industrial gozará de los derechos estipulados en el Código de Trabajo.

Artikel 29 – Jeder Gesellschafter muß einen Teil des Kapitals einbringen, sei es in Geld, beweglichen oder unbeweglichen Sachen, Wertpapieren, Forderungen, persönlicher Arbeit oder Kenntnissen. Die Gesellschafter können, vorbehaltlich einer gegenseitigen Vereinbarung, nicht verpflichtet werden, die vereinbarte Einlage zu erhöhen oder im Falle des Verlustes zu ersetzen.

Dem mit Dienstleistungen an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter wird für seine Arbeit ein Betrag angerechnet, der im Verhältnis zu seiner Mitarbeit steht. Dieser darf jedoch nicht niedriger sein als der Lohn für eine entsprechende Arbeit sein würde, unter Berücksichtigung des Ortes, an dem die Arbeit stattfindet. In jedem Fall hat der mit Dienstleistungen an der Gesellschaft beteiligte Gesellschafter die Rechte, die im Arbeitsgesetzbuch vorgesehen sind.

Artículo 30 – Ningún socio podrá, sin el consentimiento unánime de los otros, reducir o de alguna manera modificar su aporte o cuota en el fondo social. Esta disposición no afecta la facultad de los socios de ceder sus derechos, o de traspasar sus títulos, acciones o cuotas, conforme a las normas legales y la escritura social.

Artikel 30 – Kein Gesellschafter darf ohne die einhellige Zustimmung der anderen seine Einlage oder seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen verringern oder auf andere Weise verändern.

Diese Bestimmung berührt nicht die Berechtigung der Gesellschafter, ihre Rechte abzutreten oder ihre Titel, Aktien oder Anteile entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag zu übertragen.

Artículo 30 – El capital social podrá aumentarse:

- a) **mediante aporte;**
- b) **capitalizando las reservas y los fondos especiales que aparezcan en el balance.**

En los aumentos de capital social se observarán las mismas reglas que en la constitución de la sociedad.

Se prohíbe a las sociedades constituir o aumentar su capital mediante suscripción recíproca en participaciones sociales, aun por interpósita persona.

Las sociedades no podrán invertir total ni parcialmente su propio capital en participaciones sociales de la sociedad que las controla, o en otras sociedades sometidas al mismo control.

El aumento de capital en que se violen estas disposiciones se tendrá por no realizado, sin perjuicio de la acción de responsabilidad que se pueda ejercer contra los administradores. (Reformado por ley n. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 30 – Das Gesellschaftskapital kann erhöht werden:

- a) durch Einlage,
- b) Kapitalisierung der Reserven und speziellen Fonds, die in der Bilanz erscheinen.

Bei den Erhöhungen des Gesellschaftskapitals sind die gleichen Regeln wie bei der Gründung der Gesellschaft zu beachten.

Es ist den Gesellschaften verboten, ihr Kapital durch gegenseitige Zeichnung der Gesellschaftsanteile zu gründen oder zu erhöhen, auch wenn ein Dritter vorgeschoben ist.

Die Gesellschaften können weder vollständig noch teilweise ihr eigenes Kapital in Gesellschaftsanteile der Gesellschaften, durch die sie kontrolliert werden, noch in andere Gesellschaften, die der gleichen Kontrolle unterworfen sind, einbringen.

Eine Kapitalerhöhung, die diese Vorschriften verletzt, wird als nicht erfolgt betrachtet, unbeschadet der Haftungsklage, die gegen die Geschäftsführer durchgeführt werden kann. (Geändert durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Artículo 31 – Si la cosa aportada en usufructo se perdiere, el aportante deberá reponerla con otra que preste a la sociedad el mismo servicio que aquélla, y los demás socios estarán obligados a aceptarla, siempre que la cosa perdida no hubiere sido el objeto exclusivo que la sociedad se hubiere propuesto explotar.

Artikel 31 – Wenn der als Nutznießungsrecht eingebrachte Gegenstand verloren geht, muß der Einbringende ihn durch einen anderen ersetzen, der der Gesellschaft die gleiche Nutzung ermöglicht; die anderen Gesellschafter sind verpflichtet, zuzustimmen, wenn der verlorene Gegenstand nicht der einzige war, den die Gesellschaft nutzen wollte.

Artículo 31 – El capital podrá disminuirse:

- a) **mediante el reembolso a los socios o la liberación de sus obligaciones pendientes por concepto de aporte;**
- b) **por absorción de pérdidas.**

La disminución de capital no afectará a terceros sino después de tres meses de publicada por tercera vez en el diario oficial »La Gaceta«.

Durante ese término, cualquier acreedor de la compañía podrá oponerse a la disminución de capital, si prueba que le cause perjuicio.

La oposición se substanciará por el trámite de los incidentes.

El registro público no inscribirá los acuerdos que contravengan lo prescrito en este artículo y el anterior. (Reformado por ley n. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 31 – Das Gesellschaftskapital kann verringert werden:

- a) durch Rückzahlung an die Gesellschafter oder Befreiung von ihren offenen Verbindlichkeiten aus dem Konzept der Einlage,
- b) infolge einer Aufzehrung durch Verluste.

Die Verringerung des Kapitals berührt Dritte nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der dritten Veröffentlichung im Amtsblatt »La Gaceta«.

Innerhalb dieses Zeitraumes kann sich jeder Gläubiger der Gesellschaft gegen die Verringerung des Kapitals wenden, sofern er nachweist, daß ihm hierdurch Schäden entstehen.

Die Einwendung wird nach den Vorschriften des Zwischenverfahrens⁹²⁶ durchgeführt.

⁹²⁶ Vgl. Art. 483 CPC ff.

Das öffentliche Register trägt keine Beschlüsse ein, die gegen die Vorschriften dieses und des vorhergehenden Artikels verstoßen. (Geändert durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Artículo 32 – Cuando el aporte fuere en dinero, pasará a ser propiedad social. Si fuere en créditos u otras valores, la sociedad los recibirá, a reserva de que se hagan efectivos a su vencimiento, y si así no ocurriere los devolverá al socio que los haya aportado, con el requerimiento de que debe pagar el aporte en dinero dentro de un término que le fijará y que no será menor de un mes. Si no hiciere el pago dentro de ese plazo, se le excluirá de la sociedad, y cualquier entrega parcial que hubiere hecho quedará en favor de la compañía como indemnización fija de daños y perjuicios. Si el aporte consistiere en bienes muebles o inmuebles, el traspaso deberá ser definitivo y en firme, sin más gravámenes o limitaciones que los existentes al ofrecerlos como aporte y que hayan sido aceptados por los otros socios. Si el aporte fuere la explotación de una marca de fábrica, de una patente, de una concesión nacional o municipal u otro derecho semejante, debe expresarse si lo que se aporta es sólo el uso o la explotación de la misma, conservando el socio su calidad de dueño, a fin de que le sea devuelta al vencer el plazo estipulado en el contrato, o si por el contrario el traspaso es definitivo en favor de la sociedad. Si sobre este particular se guardare silencio o el contrato no fuere suficientemente claro, se entenderá que el traspaso se ha hecho de modo total y definitivo a la sociedad. Si el aporte consistiere en trabajo personal o conocimientos, deberán estipularse los plazos y condiciones en que serán puestos a disposición de la sociedad.

Artikel 32 – Erfolgt die Einlage in Geldmitteln, wird sie Gesellschaftseigentum. Wenn sie in Forderungen oder anderen Werten erfolgt, nimmt die Gesellschaft sie unter der Bedingung an, daß sie bei Fälligkeit eingelöst werden und daß sie, wenn dies nicht geschieht, dem Gesellschafter, der sie eingebracht hat, mit der Aufforderung zurückgegeben werden, daß er die Einlage in Bargeld innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes, der nicht weniger als einen Monat betragen darf, einzuzahlen hat. Wenn die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, wird er von der Teilhaberschaft ausgeschlossen; jede Teilzahlung, die er geleistet hat, bleibt zugunsten des Unternehmens als fester Ausgleich für Schäden und entgangene Gewinne. Besteht die Einlage aus beweglichen oder unbeweglichen Sachen, muß die Übergabe endgültig und verbindlich erfolgen und ohne weitere Belastungen oder Beschränkungen als die, die schon existierten als sie eingebracht und durch die anderen Gesellschafter angenommen wurden. Wenn die Einlage in der Nutzung eines Warenzeichens, eines Patentes, einer nationalen oder regionalen Konzession oder eines anderen ähnlichen Rechtes besteht, muß angegeben werden, ob die Einlage nur in deren Nutzung oder Ausbeutung besteht und der Gesellschafter seine Eigenschaft als Eigentümer behält, damit ihm diese am Ende der vertraglichen Frist zurückgewährt wird, oder ob im Gegenteil die Übertragung endgültig zugunsten der Gesellschaft erfolgt. Wenn über diesen Punkt nichts gesagt wurde oder der Vertrag nicht ausreichend klar ist, wird angenommen, daß die Übertra-

gung auf die Gesellschaft in einer vollständigen und endgültigen Weise erfolgt. Wenn die Einlage in persönlicher Arbeit oder Wissen besteht, müssen die Zeiträume und Bedingungen festgesetzt werden, unter denen sie der Gesellschaft zur Verfügung steht.

Artículo 32 bis – Los socios disidentes de los acuerdos de prórroga del plazo social, traslado del domicilio social al extranjero y transformación y fusión que generen un aumento de su responsabilidad, tienen derecho a retirarse de la sociedad y a obtener el reembolso de sus acciones, según el precio promedio del último trimestre, si se cotizan en bolsa, o proporcionalmente al patrimonio social resultante de una estimación pericial.

La declaración de retiro debe ser comunicada a la sociedad por carta certificada o por otro medio de fácil comprobación, por los socios que intervinieron en la asamblea, dentro de los cinco días siguientes a la inscripción del acuerdo en el registro mercantil.

Puede también ejercer el derecho de receso, el socio que compruebe:

- a) que la sociedad, a pesar de tener utilidades durante dos períodos consecutivos, no repartió en efectivo cuando menos el diez por ciento (10 %) en dividendos en cada período;**
- b) que ha cambiado el giro de su actividad de modo que le cause perjuicio. En estos casos, la acción caduca un año después de haberse producido la causal.**

Para efectos del ejercicio del derecho de receso, las acciones del recedente deben ser depositadas en una entidad financiera o bancaria, o en una central para el depósito de valores, desde la notificación establecida en el párrafo segundo de este artículo.

El valor de sus acciones le será reembolsado al recedente en un plazo máximo de sesenta días, contados a partir de la notificación a la sociedad, en dinero efectivo.

Es nulo cualquier pacto que tienda a entorpecer, limitar o excluir el derecho de receso. (Adicionado pr ley n. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 32 b – Die Gesellschafter, die den Beschlüssen über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, die Verlegung des Gesellschaftssitzes ins Ausland und die Umwandlung und die Fusion, welche die Erhöhung ihrer Haftung zur Folge haben, nicht zustimmen, haben das Recht, sich aus der Gesellschaft zurückzuziehen. Sie erhalten eine Auszahlung ihrer Aktien gemäß dem Durchschnittspreis des letzten Trimesters, wenn sie an der Börse notiert sind, oder gemäß dem Anteil am Gesellschaftsvermögen, der sich aus einer gutachterlichen Bewertung ergibt.

Die Rücktrittserklärung der Gesellschafter, die in der Versammlung eingeschritten sind, muß der Gesellschaft durch einen eingeschriebenen Brief oder durch ein leicht nachweisbares Mittel innerhalb von fünf Tagen nach Eintragung des Beschlusses im Handelsregister bekanntgegeben werden.

Dieses Rücktrittsrecht kann ebenfalls ausgeübt werden von einem Gesellschafter, der beweist:

- a) daß die Gesellschaft trotz erzielter Gewinne in zwei aufeinanderfolgenden Perioden nicht mindestens zehn Prozent (10 %) Dividende in jeder Periode bar ausgeschüttet hat,
- b) daß die Gesellschaft die Art ihrer Tätigkeit in einer Weise geändert hat, die ihm einen Schaden verursacht. In diesen Fällen verjährt die Klage ein Jahr nach Entstehen des Rechtsgrundes.

Im Hinblick auf die Ausübung des Rücktrittsrechtes müssen die Aktien des Zurücktretenden bei einer Finanzeinrichtung oder Bank oder bei einer Zentrale zur Hinterlegung von Werten ab der Mitteilung, die im zweiten Absatz dieses Artikels vorgesehen ist, hinterlegt werden.

Der Wert seiner Aktien wird dem Zurücktretenden in einer Frist von höchstens sechzig Tagen nach Mitteilung an die Gesellschaft bar zurückgezahlt.

Jede Vereinbarung, die den Zweck verfolgt, dieses Rücktrittsrecht zu beeinträchtigen, zu beschränken oder auszuschließen, ist nichtig. (Eingefügt durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Capítulo IV: De las Sociedades en Nombre Colectivo

Kapitel IV: Von den offenen Handelsgesellschaften

Artículo 33 – Sociedad en nombre colectivo es aquella que existe bajo una razón social y en la que todos los socios responden de modo subsidiario pero ilimitada y solidariamente, de las obligaciones sociales.

Artikel 33 – Eine offene Handelsgesellschaft ist eine solche, die unter einem Firmennamen besteht und in der alle Gesellschafter subsidiär⁹²⁷, aber unbeschränkt und gemeinschaftlich, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.

Artículo 34 – Es absolutamente nulo y no producirá efecto legal alguno en perjuicio de terceros, el pacto en virtud del cual se supriman o disminuyan las responsabilidades ilimitadas y solidarias de los socios.

Artikel 34 – Ein Vertrag, der vorsieht, daß die unbeschränkte oder gemeinschaftliche Haftung der Gesellschafter aufgehoben oder beschränkt wird, ist absolut nichtig⁹²⁸ und entfaltet keine Wirkungen zu Lasten Dritter.

⁹²⁷ Primär haftet die Gesellschaft, vgl. Art. 51 CdC.

⁹²⁸ Zur Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Nichtigkeit vgl. Art. 835 CC.

Artículo 35 – La razón social se formará con el nombre y apellido o sólo el apellido de uno o más socios, con el aditamento »y Compañía« u otra expresión equivalente que indique la existencia de más socios, si los hubiere.

Artikel 35 – Der Firmenname wird aus dem Vornamen und Nachnamen oder nur dem Nachnamen eines oder mehrerer Gesellschafter gebildet, mit dem Zusatz »y Compañía« oder einem vergleichbaren Begriff, der, sofern dies der Fall ist, das Vorhandensein anderer Gesellschafter anzeigt.

Artículo 36 – La persona extraña a la sociedad que consienta en que su nombre y apellido figuren en la razón social, quedará sujeta a las responsabilidades ilimitadas que corresponden al socio.

Artikel 36 – Eine der Gesellschaft außenstehende Person, die damit einverstanden ist, daß ihr Vorname und Nachname den Firmennamen bildet, wird wie ein Gesellschafter der uneingeschränkten Haftung unterworfen.

Artículo 37 – La separación de un socio o el ingreso de un extraño a la sociedad, no impedirá la continuación del uso de la razón social existente; pero si el nombre o apellido del socio separado apareciere en la razón social y éste consintiere en que siga usando, deberá agregarse a la razón social la expresión »Sucesores« u otra equivalente. Esa circunstancia no limita la responsabilidad del socio separado, la cual se mantendrá mientras su nombre aparezca en la razón social.

Artikel 37 – Das Ausscheiden eines Gesellschafters oder das Eintreten eines Außenstehenden in die Gesellschaft verhindert nicht die Weiternutzung des bestehenden Firmennamens; wenn aber der Vorname oder Nachname des ausgeschiedenen Gesellschafters in dem Firmennamen erscheint und er die Zustimmung zur Weiternutzung erteilt, muß dem Firmennamen der Ausdruck »Sucesores« oder ein gleichwertiger Ausdruck hinzugefügt werden. Dieser Umstand beschränkt nicht die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters, die besteht, solange sein Name im Firmennamen erscheint.

Artículo 38 – Los socios no podrán ceder su derecho en la sociedad sin el consentimiento expreso de los demás. Tampoco podrán interesar a terceros en forma alguna en la sociedad, sin ese consentimiento.

Artikel 38 – Die Gesellschafter können ihre Rechte an der Gesellschaft nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der anderen übertragen. Sie können auch nicht ohne diese Zustimmung Dritte in irgendeiner Weise an der Gesellschaft beteiligen.

Artículo 39 – La administración de la sociedad, y el uso de la firma social, corresponderán exclusivamente a la persona o personas a quienes de acuerdo con los términos del contrato se hubiere dado esa facultad. La firma de todos los socios obliga a la sociedad.

Artikel 39 – Die Verwaltung der Gesellschaft und der Gebrauch des Firmennamens stehen ausschließlich der oder den Personen zu, denen nach den Bestimmungen des Vertrages diese Befugnis gebührt. Die Unterschrift aller Gesellschafter verpflichtet die Gesellschaft.

Artículo 40 – Podrá ser administrador quien no sea socio, pero la escritura social deberá autorizarlo expresamente.

Artikel 40 – Geschäftsführer kann sein, wer kein Gesellschafter ist, jedoch muß der Gesellschaftsvertrag ihn ausdrücklich ermächtigen.

Artículo 41 – Los administradores tendrán las facultades y poderes que se determinen en la escritura social.

Artikel 41 – Die Geschäftsführer haben die Befugnisse und Ermächtigungen, die im Gesellschaftsvertrag festgelegt sind.

Artículo 42 – El uso de la firma social no es transmisible. Para sustituir el mandato será indispensable que lo autorice la escritura social o expresamente lo consientan todos los socios. Sin embargo, los administradores podrán constituir apoderados judiciales.

Artikel 42 – Der Gebrauch des Firmennamens ist nicht übertragbar. Um die Bevollmächtigung weiterzugeben, ist es notwendig, daß der Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigt oder daß alle Gesellschafter hierzu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen. Jedoch können die Geschäftsführer Prozeßvollmacht erteilen.

Artículo 43 – No obligarán a la sociedad los actos, aun hechos a nombre de la firma social, de los socios que no sean administradores. Pero si sus nombres figuraran en la razón social, la sociedad soportará las resultas de los actos ejecutados a su nombre con terceros de buena fe, sin perjuicio de las acciones que procedan contra el socio que hubiere actuado sin derecho.

Artikel 43 – Geschäfte von Gesellschaftern, die nicht Geschäftsführer sind, verpflichten die Gesellschaft nicht, auch wenn sie unter dem Firmennamen erfolgten.

Erscheinen ihre Namen jedoch im Firmennamen, muß die Gesellschaft die Ergebnisse der in ihrem Namen mit gutgläubigen Dritten durchgeführten Geschäfte gegen sich gelten lassen, unbeschadet der Schritte, die gegen den nicht berechtigten Gesellschafter eingeleitet werden können.

Artículo 44 – La facultad de administrar, y el uso de la razón social, se podrán conferir en el acto de firmar la escritura o posteriormente por todo el tiempo que dure la sociedad, por un término menor o por períodos fijos. En todo caso, el nombramiento se hará por unanimidad de votos.

Artikel 44 – Die Befugnis zur Verwaltung und zum Gebrauch des Firmennamens kann bei der Unterzeichnung des Vertrages oder später, für die gesamte Dauer der Gesellschaft, für einen kürzeren Zeitraum oder für bestimmte Perioden verliehen werden. In jedem Fall erfolgt die Ernennung durch einstimmige Wahl.

Artículo 45 – Las facultades de los administradores no se transmiten a sus herederos, aun cuando se haya estipulado que la sociedad deba continuar entre estos y los socios sobrevivientes.

Artikel 45 – Die Befugnis der Geschäftsführer geht nicht auf ihre Erben über, selbst wenn vereinbart wurde, daß die Gesellschaft zwischen ihnen und den überlebenden Gesellschaftern weitergeführt werden soll.

Artículo 46 – Cuando haya más de un administrador, la escritura social indicará si pueden actuar individual o sólo conjuntamente.

Artikel 46 – Sofern es mehr als einen Geschäftsführer gibt, muß der Gesellschaftsvertrag festlegen, ob sie alleine oder nur gemeinsam handeln können.

Artículo 47 – Los efectos de los actos que ejecute o de los contratos que celebre el administrador por cuenta de la compañía, recaen sobre ella aunque no se hubiere consignado el carácter con que el administrador actuó, si la intención de proceder en nombre de la empresa se desprende de las circunstancias del caso. Pero, a pesar del empleo de la firma social, no producirán efectos contra la sociedad los compromisos provenientes de operaciones notoriamente ajenas a su objeto y a su comercio usual.

Artikel 47 – Die Wirkungen der von dem Geschäftsführer im Namen des Unternehmens durchgeführten Geschäfte oder von abgeschlossenen Verträgen treffen es auch, wenn nicht bestimmt wurde, daß der Geschäftsführer in dieser Eigenschaft gehandelt hat, sofern die Absicht, im Namen des Unternehmens zu handeln, sich aus den Umständen des Falles ergibt. Jedoch entfalten Geschäfte, die offensichtlich dem

Zweck und der gewöhnlichen Betätigung des Unternehmens fremd sind, trotz der Benutzung der Gesellschaftsbezeichnung, ihm gegenüber keine Wirkung.

Artículo 48 – Los socios no podrán, sin el consentimiento de los demás, interesarse como socios en otras compañías similares, ni emprender por su cuenta, o por la de otro, negocios análogos a los de la sociedad. El consentimiento se presumirá otorgado si tales negocios fueren del conocimiento público, anteriores a la constitución de la sociedad, y los socios no hubieren estipulado nada al respecto.

La sociedad podrá excluir a los socios que contravinieren esta disposición, o bien tomar por su cuenta el negocio o exigir que el socio le entregue la ganancia obtenida en las operaciones que ya hubiere ejecutado, todo sin perjuicio de la indemnización por cualquier daño que le hubiere ocasionado a la empresa.

Artikel 48 – Die Gesellschafter dürfen sich nicht ohne die Zustimmung der anderen als Gesellschafter an anderen vergleichbaren Unternehmen beteiligen und weder für eigene noch für fremde Rechnung denen der Gesellschaft entsprechende Geschäfte ausüben. Die Zustimmung wird angenommen, wenn derartige Geschäfte in allgemeiner Kenntnis schon vor der Gründung der Gesellschaft erfolgten, sofern die Gesellschafter in dieser Hinsicht keine Vereinbarung getroffen haben.

Die Gesellschaft kann die Gesellschafter ausschließen, die gegen diese Vorschrift verstoßen, oder das Geschäft auf seine Rechnung annehmen oder verlangen, daß der Gesellschafter ihr den Gewinn aus dem durchgeführten Geschäft aushändigt. Davon unberührt bleibt der Ersatzanspruch für den Schaden, der sich möglicherweise für das Unternehmen ergeben hat.

Artículo 49 – Mientras no sea aceptado por los demás, no concederá la calidad de socio a un tercero, el hecho de adjudicarse a su favor por remate, herencia o cualquier otra forma, una participación en la sociedad. Como dueño de esa participación únicamente tendrá derecho el tercero a recibir el dividendo correspondiente y a que se le entregue el tanto de su participación cuando se liquide la sociedad.

Cuando el pacto disponga que la sociedad continúe con los herederos del socio que fallezca, regirá lo convenido, pero será indispensable que los herederos acepten expresamente formar parte de la sociedad.

Artikel 49 – Solange die anderen damit nicht einverstanden sind, steht Dritten, die eine Beteiligung an der Gesellschaft durch Versteigerung, Erbschaft oder auf irgend eine andere Weise erworben haben, die Stellung eines Gesellschafters nicht zu. Als Eigentümer dieser Beteiligung haben sie nur das Recht, die entsprechenden Gewinnanteile zu empfangen und, wenn die Gesellschaft sich auflöst, den Betrag ihrer Beteiligung zu erhalten.

Sieht der Vertrag vor, daß die Gesellschaft mit den Erben eines verstorbenen Gesellschafters fortgeführt wird, gilt das Vereinbarte. Es ist aber unverzichtbar, daß die Erben ausdrücklich ihre Teilnahme an der Gesellschaft annehmen.

Artículo 50 – En el caso del artículo anterior, si los herederos del socio fallecido no aceptaren formar parte de la sociedad, está podrá continuar entre los socios sobrevivientes, los cuales podrán pagar su participación al heredero o herederos, más los posibles beneficios acumulados al día de la liquidación, o bien, reconocerles y pagarles los respectivos dividendos o ganancias habidas y continuar sirviéndoles el dividendo anual correspondiente, y al producirse la liquidación de la sociedad, entregarles su participación conforme al aporte hecho por el causante, y en los términos en que a éste habría correspondido.

La sociedad no podrá prorrogarse si no se paga a los herederos que no deseen formar parte de ella lo que les corresponda por capital y utilidades o dividendos, a la fecha del vencimiento del plazo social.

Artikel 50 – Im Falle des vorhergehenden Artikels kann, wenn die Erben des verstorbenen Gesellschafters die Teilnahme an der Gesellschaft nicht annehmen, diese unter den überlebenden Gesellschaftern weiterbestehen. Letztere können seinen Anteil dem Erben oder den Erben und zusätzlich die möglichen, am Tag der Liquidation auflaufenden Gewinne, auszahlen. Sie können aber auch die entsprechenden Gewinnanteile oder erzielten Gewinne anerkennen und auszahlen und weiterhin die jeweiligen Jahresdividenden ausschütten und bei der Auflösung der Gesellschaft den Anteil entsprechend der getätigten Einlage des Rechtsvorgängers unter den Bedingungen herausgeben, die ihm zugestanden haben.

Die Gesellschaft darf nicht verlängert werden, wenn man den Erben, die sich an der Gesellschaft nicht beteiligen möchten, den Anteil des Kapitals, der Gewinne oder Dividende beim Ablauf der Vertragsfrist nicht auszahlt.

Artículo 51 – Los acreedores de la sociedad no podrán proceder contra los socios personalmente, sino después de haber ejercitado infructuosamente su acción contra ella.

Artikel 51 – Die Gläubiger der Gesellschaft können nicht gegen die Gesellschafter persönlich vorgehen, bevor sie erfolglos ihren Rechtsanspruch gegen sie (die Gesellschaft) geltend gemacht haben.

Artículo 52 – El socio que en virtud de su responsabilidad para con terceros por las obligaciones de la sociedad, efectuare el pago, tendrá derecho a que los consocios le reembolsen la parte proporcional que a cada uno de ellos corresponda, según su aporte.

Artikel 52 – Der Gesellschafter, der wegen seiner Verantwortung für die Schulden der Gesellschaft an Dritte zahlt, hat einen Anspruch darauf, daß die Mitgesellschafter ihm den Anteil zurückgewähren, der ihren jeweiligen Einlagen entspricht.

Artículo 53 – Cuando sean dos los administradores y según la escritura hayan de proceder conjuntamente, la oposición de uno de ellos impedirá la consumación de los actos o contratos proyectados por el otro. Si los administradores conjuntos fueren tres o más, deberán proceder de acuerdo con el voto de la mayoría y abstenerse de ejecutar actos o contratos que no la hubieren obtenido.

Si el acto o contrato se ejecutare no obstante la oposición o la falta de mayoría, surtirá todos sus efectos respecto de terceros de buena fe y el administrador que lo hubiere celebrado responderá a la sociedad de los perjuicios que le ocasione.

Artikel 53 – Sind zwei Geschäftsführer tätig und können sie nach dem Vertrag nur gemeinschaftlich handeln, verhindert die Ablehnung des einen, daß die von dem anderen geplanten Geschäfte oder Verträge realisiert werden. Wenn die gemeinschaftlichen Geschäftsführer drei oder mehr sind, müssen sie mit der Stimme der Mehrheit handeln und sich der Vornahme von Geschäften oder Verträgen enthalten, die diesem nicht entsprechen.

Wenn das Geschäft oder der Vertrag trotz der fehlenden Zustimmung oder des Fehlens der Mehrheit vorgenommen wird, zieht dies alle Wirkungen in bezug auf gutgläubige Dritte nach sich. Der handelnde Geschäftsführer haftet der Gesellschaft für die verursachten Schäden.

Artículo 54 – Los administradores estarán obligados a rendir cuentas detalladas y documentadas de su administración, siempre que lo pida la mayoría de los socios, aun cuando no sea la oportunidad fijada por la escritura social para hacerlo.

Artikel 54 – Die Geschäftsführer sind verpflichtet, detaillierte und nachweisbare Rechnungen ihrer Geschäftsführung vorzulegen, sofern die Mehrheit der Gesellschafter es fordert, auch wenn dies nicht der im Gesellschaftsvertrag festgelegte Termin ist.

Artículo 55 – Se prohíbe a los socios:

- a) **Retirar del fondo común cantidad mayor que la asignada para sus gastos particulares;**
- b) **Aplicar los fondos comunes a sus negocios personales;**
- c) **Ceder, por cualquier título y sin consentimiento previo de los demás socios, su interés en la sociedad o hacerse sustituir en el desempeño de las funciones que le correspondan en la administración. La cesión o sustitución hecha contra lo anterior, es absolutamente nula;**

- d) **Explotar, por cuenta propia o ajena, el mismo ramo de actividades de la sociedad, y hacer sin consentimiento de todos los socios operaciones particulares similares a las comprendidas en el objeto de la sociedad;**
- e) **Interesarse como socio con responsabilidad ilimitada en otras sociedades que tengan el mismo objeto, y hacer operaciones por cuenta de ellas o de terceros en el mismo ramo de comercio, sin el consentimiento de los otros socios. Este consentimiento se presume si el interés en otra sociedad, o las operaciones de que se ha hecho mérito, existían con conocimiento de los otros socios, antes de la constitución de la sociedad, y no se estipuló en la escritura constitutiva que debía cesar.**

Artikel 55 – Es ist den Gesellschaftern verboten:

- a) dem Gemeinschaftsfond eine größere Summe zu entziehen als die, die für ihre persönlichen Kosten zugeteilt wurde,
- b) den Gemeinschaftsfond für persönliche Geschäfte zu verwenden,
- c) ohne das vorherige Einverständnis der anderen Gesellschafter ihren Anteil an der Gesellschaft aus irgendeinem Grunde abzutreten oder sich in der Ausübung der Funktionen der Geschäftsführung vertreten zu lassen. Die Abtretung oder Vertretung, die gegen das Vorstehende verstößt, ist absolut nichtig⁹²⁹.
- d) für eigene oder fremde Rechnung Tätigkeiten in der Branche der Gesellschaft auszuüben und ohne Einverständnis aller Gesellschafter einzelne, vom Zweck der Gesellschaft umfaßte Geschäfte durchzuführen,
- e) sich als unbeschränkt haftender Gesellschafter an anderen Gesellschaften zu beteiligen, die den gleichen Zweck verfolgen, oder ohne das Einverständnis der anderen Gesellschafter Geschäfte für deren Rechnung oder für die Dritter in dem gleichen Handelszweige zu betreiben. Dieses Einverständnis wird angenommen, wenn die Beteiligung an der anderen Gesellschaft oder die Geschäftstätigkeit im oben genannten Sinne bereits vor der Gründung der Gesellschaft und mit Wissen der anderen Gesellschafter vorgenommen wurden und in der Gründungsurkunde nicht vereinbart wurde, daß sie (Beteiligungen/ Geschäfte) enden sollten.

Artículo 56 – La sociedad colectiva se disuelve por las siguientes causas:

- a) **Terminación del plazo o cumplimiento de la condición prefijada al efecto;**
- b) **Consumación del negocio para que fue constituida;**
- c) **Declaratoria firme de quiebra;**
- d) **Muerte de uno de los socios. Podrá convenirse, sin embargo, que este hecho no ponga fin a la sociedad, y que ésta continúe con los socios restantes**

⁹²⁹ Zur Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Nichtigkeit vgl. Art. 835 CC.

o con los herederos. Para que continúe con los herederos será necesaria la aceptación de estos, conforme lo indica el artículo 49;

- e) Fusión con otra sociedad; y**
- f) Prematuramente, por el consentimiento unánime de los socios.**

Artikel 56 – Die offene Handelsgesellschaft löst sich aus den folgenden Gründen auf:

- a) Ablauf der Frist oder Eintritt der Bedingung, die vorher mit dieser Wirkung festgelegt wurde,
- b) Vollendung des Geschäftes, für das sie gegründet wurde,
- c) verbindliche Erklärung des Konkurses,
- d) Tod eines Gesellschafters. Jedoch kann vereinbart werden, daß dies nicht das Ende der Gesellschaft bewirkt und sie mit den übrigen Gesellschaftern oder mit den Erben fortbesteht. Damit sie mit den Erben fortbesteht, ist es notwendig, daß diese es entsprechend Artikel 49 annehmen.
- e) Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft und
- f) vorzeitig durch einstimmige Entscheidung der Gesellschafter.

Capítulo V: De la Sociedad en Comandita

Kapitel V: Von der Kommanditgesellschaft

Artículo 57 – Es sociedad en comandita aquella formada por socios comanditados o gestores a quienes les corresponde la representación y administración, y por socios comanditarios.

Artikel 57 – Eine Kommanditgesellschaft besteht aus Komplementären oder Geschäftsführern, denen die Vertretung und Verwaltung obliegt, und aus Kommanditisten.

Artículo 58 – Entre los socios comanditados se designará al gerente, gerentes o subgerentes que tendrán la representación legal de la sociedad.

Artikel 58 – Aus dem Kreis der Komplementäre werden der Geschäftsführer, die Geschäftsführer oder stellvertretenden Geschäftsführer bestimmt, die die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft ausüben.

Artículo 59 – La escritura social, además de los requisitos consignados en el artículo 18, deberá necesariamente contener las siguientes disposiciones:

- a) Indicación de quiénes son los socios gestores o comanditados y quiénes son los socios comanditarios; y**
- b) Aporte de cada socio al capital social.**

Artikel 59 – Der Gesellschaftsvertrag muß neben dem Inhalt, den Artikel 18 vorseht, notwendigerweise die folgenden Bestimmungen enthalten:

- a) Angabe der geschäftsführenden Gesellschafter oder Komplementäre und der Kommanditisten und
- b) Einlage jedes Gesellschafters im Gesellschaftskapital.

Artículo 60 – La responsabilidad de los socios gestores o comanditados es similar a la de los socios colectivos, pero la del socio o socios comanditarios queda limitada al monto del capital suscrito.

Artikel 60 – Die Haftung der geschäftsführenden Gesellschafter oder der Komplementäre entspricht der der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, demgegenüber ist die des Kommanditisten oder der Kommanditisten auf den Betrag des gezeichneten Kapitals beschränkt.

Artículo 61 – Si el aporte de los socios no consistiere en dinero, se procederá de conformidad con lo dispuesto en el inciso 9) del artículo 18 y la sociedad no quedará constituida mientras no se haya aprobado ese aporte.

Artikel 61 – Wenn die Einlage der Gesellschafter nicht in Geld erfolgt, wird entsprechend den Bestimmungen der Nummer 9) des Artikels 18 vorgegangen, und die Gründung der Gesellschaft erfolgt nicht, solange diese Einlage nicht zugelassen ist.

Artículo 62 – La razón o firma social deberá formarse necesariamente con el nombre, nombres o apellidos de los socios gestores o comanditados, y el aditamento de »y Compañía, Sociedad en Comandita«, lo que podrá abreviarse »S. en C.«. El comanditario que consienta en que su nombre completo figure en la razón social, será considerado, para los efectos legales, como si fuera socio comanditado.

Artikel 62 – Der Firmenname oder die Gesellschaftsbezeichnung besteht notwendigerweise aus dem Namen, den Namen oder Nachnamen der geschäftsführenden Gesellschafter oder Komplementäre und dem Zusatz »y Compañía, Sociedad en Comandita«, der abgekürzt werden kann durch »S. en C.«. Der Kommanditist, der damit einverstanden ist, daß sein vollständiger Name im Firmennamen erscheint, wird hinsichtlich der gesetzlichen Wirkungen wie ein Komplementär behandelt.

Artículo 63 – Además de las causas por las cuales terminan las sociedades en general, la sociedad en comandita termina por la muerte, quiebra, interdicción o imposibilidad para administrar del socio comanditado. Pero si fueren varios los socios comanditados y el caso estuviere previsto en la escritura social, la sociedad

podrá continuar bajo la administración de los otros socios, debiendo modificarse, si fuere del caso, la razón social.

Artikel 63 – Zusätzlich zu den Gründen, aus denen eine Gesellschaft im allgemeinen endet, endet die Kommanditgesellschaft bei Tod, Bankrott, Entmündigung oder Unmöglichkeit der Geschäftsführung für den Komplementär. Gibt es jedoch mehrere Komplementäre und ist der Fall im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, kann die Gesellschaft unter der Geschäftsführung der anderen Gesellschafter fortbestehen, wobei der Firmenname, soweit erforderlich, geändert werden muß.

Artículo 64 – No podrán los socios de responsabilidad ilimitada dedicarse, ya sea directamente o por medio de otro, a negocios iguales a los que constituyen el propósito de la sociedad, salvo lo dispuesto en los incisos d) y e) del artículo 55.

Artikel 64 – Die Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung dürfen sich nicht, weder direkt noch durch einen anderen, solchen Geschäften widmen, die dem Zweck der Gesellschaft entsprechen, vorbehaltlich den Vorschriften der Absätze d) und e) des Artikels 55.

Artículo 65 – Los socios comanditarios no podrán, ni aun como apoderados de los socios gestores, ejercer actos de administración. Si procedieren en contra de esta disposición, serán solidariamente responsables ante terceros de todas las pérdidas y obligaciones de la sociedad, derivadas de su gestión administrativa.

Cuando un socio comanditario gestione en nombre de la sociedad en virtud de poder otorgado por ella, deberá hacer constar esa circunstancia. De no hacerlo incurrirá en las responsabilidades de quien permite que su nombre figure en la razón social.

Artikel 65 – Die Kommanditisten dürfen nicht, auch nicht als Bevollmächtigte der geschäftsführenden Gesellschafter, Handlungen der Geschäftsführung durchführen. Handeln sie entgegen dieser Vorschrift, haften sie gemeinschaftlich gegenüber Dritten für alle Verluste und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich aus ihrer Geschäftsführung ergeben.

Handelt ein Kommanditist im Namen der Gesellschaft aufgrund der von ihr verliehenen Befugnis, muß er diesen Umstand nachweisen. Wenn dies nicht geschieht, haftet er wie derjenige, der erlaubt, daß sein Name im Gesellschaftsnamen erscheint⁹³⁰.

Artículo 66 – En caso de muerte del administrador, si no hubiere nada previsto al respecto en la escritura social, podrá un socio comanditario, a falta de socios gestores, desempeñar interinamente los actos de mera administración o de urgencia, durante el término de un mes, contado a partir de la muerte del admini-

⁹³⁰ Vgl. Art. 62 Satz 2 CdC.

strador. La responsabilidad del socio en estos casos, queda limitada a la ejecución de su gestión.

Artikel 66 – Im Falle des Todes des Geschäftsführers kann ein Kommanditist, sofern hierfür nichts im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist und wenn geschäftsführende Gesellschafter nicht vorhanden sind, die Geschäfte der ausschließlichen oder dringenden Verwaltung für die Dauer eines Monats vom Zeitpunkt des Todes des Geschäftsführers an vorläufig erledigen. Die Haftung des Gesellschafters ist in diesen Fällen beschränkt auf die Ausübung seiner Geschäftsführung.

Artículo 67 – El socio comanditario no podrá aportar como capital a la sociedad su capacidad, crédito o industria personal. Su aporte de capital podrá consistir en una patente de invención, marcas de fábrica o la comunicación de un secreto de arte o de ciencia, con tal de que no lo aplique por sí mismo ni coopere en su ejecución.

Artikel 67 – Der Kommanditist kann nicht als Kapital in die Gesellschaft seine Fähigkeit, seinen kaufmännischen Kredit oder seine persönliche Mitarbeit einbringen. Seine Kapitaleinlage kann aus einem Erfindungspatent, Fabrikationsmarken oder einem Kunst- oder Wissenschaftsgeheimnis bestehen, solange er dieses nicht selbst anwendet oder sich an seiner Anwendung beteiligt.

Artículo 68 – El capital de la sociedad en comandita debe necesariamente ser aportado por uno o más socios comanditarios o por éstos y los socios gestores.

Artikel 68 – Das Kapital der Kommanditgesellschaft muß notwendigerweise durch einen oder mehrere Kommanditisten oder durch diese und die geschäftsführenden Gesellschafter eingebracht werden.

Artículo 69 – Cuando el aporte de un socio comanditario consistiere en el uso o usufructo de una cosa, solamente a éstos, por el plazo estipulado en el contrato social, se reducirá la pérdida que pueda sufrir.

Artikel 69 – Wenn die Einlage eines Kommanditisten aus dem Gebrauch oder dem Nutznießungsrecht an einer Sache besteht, beschränkt sich der Verlust, den er erleiden kann, nur hierauf und auf den Zeitraum, der im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

Artículo 70 – En caso de pérdidas en la gestión económica, los socios comanditarios no podrán recibir intereses ni dividendos mientras las pérdidas no hayan sido recuperadas en razón de utilidades posteriores. Los comanditarios no estarán

obligados a restituir los dividendos que a título de beneficios hayan recibido de buena fe.

Artikel 70 – Im Falle von Verlusten bei der Wirtschaftführung können die Kommanditisten weder Zinsen noch Dividende erhalten, solange die Verluste nicht aufgrund späterer Gewinne ausgeglichen wurden. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, die Dividende zurückzuzahlen, die sie in gutem Glauben an den Gewinn erhalten haben.

Artículo 71 – Si por cualquier motivo, el socio comanditario se viere obligado a pagar a terceros por cuenta de la compañía, tendrá derecho a exigir de los socios comanditados el reintegro de lo pagado en cuanto hubiere excedido de la suma de su aporte, si los comanditados hubieren consentido en la contravención.

Artikel 71 – Ist aus irgendeinem Grunde ein Kommanditist gezwungen, an Dritte im Namen der Gesellschaft zu zahlen, hat er das Recht, von den Komplementären die Rückerstattung des Bezahlten zu verlangen, soweit die Summe seiner Einlage überschritten wurde, wenn die Komplementäre die Übertretung genehmigen.

Artículo 72 – Para efectos de las responsabilidades legales, no se consideran como actos de administración por parte de los comanditarios:

- a) el asistir a las juntas de socios con voto consultivo;
- b) el examen, inspección y vigilancia de la contabilidad y de los actos administrativos;
- c) los contratos que por cuenta propia o ajena celebren con la sociedad;
- d) el trabajo subordinado en la sociedad;
- e) la vigilancia ejercida de conformidad con la escritura social o con la ley; y
- f) la representación de acuerdo con el artículo 66.

Artikel 72 – Im Hinblick auf die gesetzliche Haftung stellen für den Kommanditisten keine Handlungen der Geschäftsführung dar:

- a) die Teilnahme an der Versammlung der Gesellschafter mit beratender Stimme,
- b) die Prüfung, Inspektion und Kontrolle der Buchführung und der Handlungen der Geschäftsführung,
- c) die Vertragsabschlüsse für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft,
- d) die untergeordnete Arbeit in der Gesellschaft,
- e) die entsprechend dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz durchgeführte Aufsicht,
- f) die Vertretung entsprechend dem Artikel 66.

Artículo 73 – El socio comanditario que de acuerdo con las previsiones de la ley ejerciere por cuenta propia o ajena negocios iguales o similares a los que constituyen el objeto de la sociedad, perderá el derecho de examinar los libros y de enterarse de las operaciones sociales.

Artikel 73 – Der Kommanditist, der entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für eigene oder fremde Rechnung solche oder ähnliche Geschäfte ausübt, die auch den Zweck der Gesellschaft darstellen, verliert das Recht, die Bücher zu überprüfen und sich über die Geschäftstätigkeiten zu unterrichten.

Artículo 74 – Se aplicarán a esta clase de sociedades las disposiciones de las sociedades colectivas y de las sociedades anónimas, en lo que les fuere aplicable.

Artikel 74 – Auf diese Gruppe von Gesellschaften finden sinngemäß die Vorschriften über die offenen Handelsgesellschaften und die Aktiengesellschaften Anwendung.

Capítulo VI : De la Sociedad de Responsabilidad Limitada

Kapitel VI: Von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Artículo 75 – En la sociedad de responsabilidad limitada los socios responderán únicamente con sus aportes, salvo los casos en que la ley amplíe esa responsabilidad.

Artikel 75 – In der Gesellschaft mit beschränkter Haftung haften die Gesellschafter ausschließlich mit ihrer Einlage, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz die Haftung erweitert.

Artículo 76 – Podrán estas sociedades tener una razón social, o denominarse por su objeto, o por el nombre que los socios quieran darle, y será requisito indispensable, en todo caso, el aditamento de »Sociedad de Responsabilidad Limitada« o solamente »Limitada«, pudiéndose abreviar así: »S.R.L.«, o »Ltda.«. Las personas que permitan expresamente la inclusión de su nombre o apellidos en la razón social, responderán hasta por el monto del mayor de los aportes.

Artikel 76 – Diese Gesellschaften können eine Firmenbezeichnung annehmen oder sich nach ihrem Zweck benennen oder mit dem Namen, der ihnen von den Gesellschaftern verliehen wird. In allen Fällen ist der Zusatz »Sociedad de Responsabilidad Limitada« oder nur »Limitada«, der abgekürzt werden kann durch »S.R.L.« oder »Ltda.«, ein unverzichtbares Erfordernis. Die Personen, die ausdrücklich die Benutzung ihres

Vornamens oder Namens in dem Gesellschaftsnamen gestatten, haften bis zum Betrag der höchsten Einlage.

Artículo 77 – En todos los documentos, facturas, anuncios o publicaciones de la sociedad, la razón o denominación deberá ser precedida o seguida de las palabras »Sociedad de Responsabilidad Limitada«, »Limitada« o sus abreviaturas. La omisión de este requisito hará incurrir a los socios en responsabilidad solidaria e ilimitada, por los perjuicios ocasionados a terceros con tal motivo.

Artikel 77 – Auf allen Dokumenten, Rechnungen, Inseraten oder Veröffentlichungen der Gesellschaft müssen dem Firmennamen oder der Bezeichnung die Ausdrücke »Sociedad de Responsabilidad Limitada«, »Limitada« oder deren Abkürzung vorangestellt werden oder folgen. Das Unterlassen dieses Erfordernisses zieht die gemeinschaftliche und unbeschränkte Haftung der Gesellschafter für die hierdurch bei Dritten entstandenen Schäden nach sich.

Artículo 78 – El capital social estará representado por cuotas nominativas, que sólo serán transmisibles mediante las formalidades señaladas en este Código y nunca por endoso. Los certificados representativos de dichas cuotas se emitirán cuando los interesados lo soliciten y en ellos se hará constar que no son transmisibles por endoso. Todo traspaso de cuotas, para que afecte a terceros, deberá necesariamente constar en el libro de actas o registro de socios de la sociedad, o tener fecha cierta y podrá, además, inscribirse en el Registro Mercantil.

Artikel 78 – Das Gesellschaftskapital besteht aus Namensanteilen, die nur durch das Verfahren übertragen werden können, das in diesem Gesetz angegeben ist, und niemals durch Indossierung. Die Bescheinigungen, die diese Anteile verkörpern, werden in Umlauf gebracht, wenn die Teilhaber es wünschen⁹³¹, und auf ihnen (den Bescheinigungen) muß darauf hingewiesen werden, daß sie nicht durch Indossament übertragbar sind. Jede Übertragung der Anteile muß, um gegenüber Dritten wirksam zu sein, in den Niederschriften oder im Register der Gesellschafter der Gesellschaft angegeben sein oder ein bescheinigtes⁹³² Datum haben. Sie kann außerdem im Handelsregister eingetragen werden.

Artículo 79 – Esta clase de sociedades no podrá constituirse por suscripción pública y su capital estará dividido en cuotas de cien colones o múltiplos de esta suma. No podrán usarse unidades monetarias extranjeras.

⁹³¹ Zu den Voraussetzungen der Übertragung i.E. vgl. Art. 85 CdC.

⁹³² Im Kapitel über die Beweismittel ist das Instrument der »fecha cierta« geregelt, vgl. Art. 380 des CPC.

Artikel 79 – Diese Art von Gesellschaften kann nicht durch öffentliche Zeichnung gegründet werden. Ihr Kapital ist eingeteilt in Anteile von einhundert Colones oder einem Vielfachen dieses Betrages. Ausländische Währungen dürfen nicht benutzt werden.

Artículo 80 – En el acto de la constitución de la sociedad deberá quedar suscrito el monto completo del capital social y todo socio deberá haber pagado por lo menos la cuarta parte de cada una de las cuotas que haya suscrito, obligándose a cubrir el resto en dinero efectivo, en bienes o en valores, dentro del término de un año a partir de la constitución de la sociedad. Vencido el plazo para el pago de las cuotas suscritas, la sociedad podrá compeler su cancelación por la vía ejecutiva, y constituirá título suficiente para ese efecto la certificación, en lo conducente, de la escritura de constitución.

Artikel 80 – Bei der Gründung der Gesellschaft muß der gesamte Betrag des Gesellschaftskapitals gezeichnet werden. Jeder Gesellschafter muß mindestens den vierten Teil des Anteils einzahlen, den er gezeichnet hat; er ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Gründung der Gesellschaft den Rest durch Bargeld, Güter oder Werte einzubringen. Bei Ablauf der Frist zur Einzahlung der gezeichneten Anteile kann die Gesellschaft ihre Ausgleichung im Vollstreckungsverfahren erzwingen. Für diesen Zweck begründet die Ausfertigung der Gründungsurkunde einen ausreichenden Titel⁹³³, soweit es sachdienlich ist.

Artículo 81 – La sociedad podrá aumentar su capital, cumpliendo los mismos requisitos indicados en los artículos 79 y 80. El capital podrá también ser disminuido. En ambos casos deberán hacerse la publicación e inscripción respectivas.

Artikel 81 – Die Gesellschaft kann ihr Kapital unter denselben Voraussetzungen, die in den Artikeln 79 und 80 angegeben sind, erhöhen. Das Kapital kann auch herabgesetzt werden. In beiden Fällen muß eine entsprechende Veröffentlichung und Eintragung erfolgen.

Artículo 82 – En los aumentos de capital social se observarán las mismas reglas que en la constitución de la sociedad: los socios tendrán preferencia para suscribirlo, en proporción a sus partes sociales. A este efecto, si no hubieren asistido a la asamblea en que se acordó el aumento, deberá comunicárseles lo resuelto en la forma indicada para la convocatoria de asamblea. Si algún socio no ejerce el derecho que este artículo le confiere dentro de los quince días siguientes a la comunicación, se entenderá que renuncia a él y el aumento de capital podrá ser suscrito y pagado por los otros socios en la misma proporción indicada. El aumento podrá

⁹³³ Zum prozeß- und vollstreckungsrechtlichen Verfahren vgl. Art. 438 Nr. 6 des CPC.

ser suscrito por terceros en cuanto no haya socios que lo suscriban, si se llenan los requisitos legales para su admisión como nuevos socios.

Artikel 82 – Bei der Erhöhung des Gesellschaftskapitals sind dieselben Regeln zu beachten wie bei der Gründung der Gesellschaft. Die Gesellschafter haben das Vorrecht der Zeichnung im Verhältnis zu ihren Gesellschaftsanteilen. Zu diesem Zweck muß ihnen, sofern sie an der Versammlung, in der die Erhöhung beschlossen wurde, nicht teilgenommen haben, das Beschlossene in der Form übermittelt werden, die für die Einberufung der Versammlung vorgesehen ist. Wenn ein Gesellschafter das Recht, das ihm dieser Artikel verleiht, nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntgabe ausübt, wird angenommen, daß er darauf verzichtet, und die Erhöhung des Kapitals kann in dem angegebenen Verhältnis von den anderen Gesellschaftern gezeichnet und bezahlt werden. Soweit keine Gesellschafter die Erhöhung zeichnen, können Dritte sie zeichnen, wenn die gesetzlichen Anforderungen für ihre Annahme als neuer Gesellschafter erfüllt werden.

Artículo 83 – El acuerdo que disponga reducir el capital social deberá publicarse en el periódico oficial por dos veces consecutivas; la reducción no surtirá efectos para terceros sino tres meses después de la primera publicación. Las oposiciones que oportunamente se produzcan, impedirán la reducción del capital mientras no sean retiradas, declaradas desiertas o desechadas por resolución judicial firme.

Artikel 83 – Der Beschluß, das Gesellschaftskapital zu verringern, muß in zwei aufeinanderfolgenden Ausgaben im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Verringerung entfaltet innerhalb der ersten drei Monate nach der ersten Veröffentlichung keine Wirkungen gegenüber Dritten. Die Einwendungen, die rechtzeitig erfolgen, verhindern die Verringerung des Kapitals, solange sie nicht zurückgenommen oder durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt oder verworfen werden.

Artículo 84 – La disolución de la sociedad por cualquier motivo, no exonera a los socios del pago de sus cuotas, en la parte y proporción necesarias para el cumplimiento de las obligaciones sociales contraídas.

Artikel 84 – Die Auflösung der Gesellschaft aus irgendeinem Grunde befreit die Gesellschafter nicht von der Zahlung ihrer Anteile hinsichtlich des verhältnismäßigen Anteils, der notwendig ist, um die eingegangenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu erfüllen.

Artículo 85 – Las cuotas sociales no podrán ser cedidas a terceros si no es con el consentimiento previo y expreso de la unanimidad de los socios, salvo que en el

contrato de constitución se disponga que en estos casos baste el acuerdo de una mayoría no menor de las tres cuartas partes del capital social.

Artikel 85 – Die Gesellschaftsanteile können nicht auf Dritte übertragen werden ohne das vorherige, ausdrückliche und einstimmige Einverständnis der Gesellschafter, es sei denn, der Gründungsvertrag schreibt vor, daß in diesen Fällen die Zustimmung der Mehrheit von nicht weniger als einem Dreiviertel des Gesellschaftskapitals ausreicht.

Artículo 86 – En el caso de ser rechazada la cesión propuesta, la sociedad o los socios tendrán opción por quince días para adquirir las cuotas que se desean transferir en iguales condiciones a las ofrecidas a los terceros rechazados. Si no se hace uso de la opción, se tendrá por aceptada la cesión propuesta.

Artikel 86 – Im Falle der Zurückweisung der vorgeschlagenen Übertragung haben die Gesellschaft oder die Gesellschafter das Recht, innerhalb von fünfzehn Tagen die zur Übertragung angebotenen Anteile zu denselben Bedingungen zu erwerben, wie sie dem zurückgewiesenen Dritten angeboten wurden. Wenn von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, nimmt man an, daß die vorgeschlagene Übertragung genehmigt ist.

Artículo 87 – La sociedad podrá adquirir sus cuotas sociales siempre que la compra la haga con sus utilidades efectivas, y mientras estén en su poder, esas cuotas no tendrán derecho a voto.

Artikel 87 – Die Gesellschaft kann ihre Gesellschaftsanteile unter der Bedingung erwerben, daß der Kauf aus Reingewinnen erfolgt. Solange sie in ihrem Besitz bleiben, haben diese Anteile kein Stimmrecht.

Artículo 88 – Para la incorporación de herederos o legatarios del socio fallecido, se llenarán los mismos requisitos que en el caso de cesión de cuotas a terceros, salvo disposición contraria de la escritura. Los herederos o legatarios rechazados podrán recurrir a un tribunal que fallará en definitiva sobre la admisión, compuesto de tres miembros independientes de la sociedad y de sus socios, nombrados, uno por la sociedad, otro por el interesado y el otro por la Cámara de Comercio.

Artikel 88 – Für die Aufnahme der Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Gesellschafters müssen die gleichen Anforderungen erfüllt werden, wie im Falle der Übertragung eines Anteils auf einen Dritten, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen im Vertrag. Die zurückgewiesenen Erben oder Vermächtnisnehmer können ein Tribunal anrufen, das endgültig über die Aufnahme entscheidet. Es ist zusammengesetzt aus drei Mitgliedern, die von der Gesellschaft und den Gesellschaftern unab-

hängig sind, wobei einer durch die Gesellschaft, der andere durch den Interessenten und ein weiterer durch die Handelskammer benannt wird.

Artículo 89 – Las sociedades de responsabilidad limitada serán administradas por uno o varios gerentes o subgerentes, que pueden ser socios o extraños. La designación podrá hacerse en el mismo contrato social o en escritura posterior, la cual sólo tendrá efecto y validez después de su publicación e inscripción. El nombramiento de estos funcionarios podrá hacerse por todo el plazo de la compañía o por períodos fijos que en la escritura se indicarán. En este último caso podrán ser reelectos indefinidamente por períodos iguales, sin que sea necesario publicar ni inscribir esa reelección. En todo caso, esos nombramientos podrán ser revocados en cualquier momento, por acuerdo tomado por mayoría relativa de votos.

Artikel 89 – Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden durch einen oder mehrere Geschäftsführer oder stellvertretende Geschäftsführer geführt, die Gesellschafter oder Außenstehende sein können. Die Bestellung kann unmittelbar in dem Gesellschaftsvertrag oder in einem darauffolgenden Vertrag erfolgen, der nur Wirkung und Gültigkeit ab der Veröffentlichung und Eintragung besitzt. Die Ernennung dieser Funktionäre kann für die gesamte Dauer des Unternehmens oder für die Zeiträume erfolgen, die im Vertrag angegeben sind. Im letzten Falle können sie unbegrenzt für die gleichen Perioden wiedergewählt werden, ohne daß es notwendig ist, die Wiederwahlen zu veröffentlichen oder einzutragen. In jedem Falle können diese Bestellungen jederzeit durch einen Beschluß mit relativer Mehrheit der Stimmen aufgehoben werden.

Artículo 90 – Los gerentes o subgerentes no podrán realizar por cuenta propia, operaciones de las que constituyan el objeto de la sociedad, ni asumir la representación de otra persona o sociedad que ejerza el mismo comercio o industria, sin autorización expresa de todos los socios, bajo pena de perder de inmediato el cargo, y reparar los daños y perjuicios que hubieren causado con su proceder.

Artikel 90 – Die Geschäftsführer oder stellvertretenden Geschäftsführer dürfen unter Androhung des Verlustes ihrer Position und einer Ersatzpflicht für Schäden und entgangene Gewinne, die sie durch ihr Verhalten verursacht haben, ohne die ausdrückliche Erlaubnis aller Gesellschafter weder Geschäfte für eigene Rechnung durchführen, die den Gegenstand der Gesellschaft bilden, noch die Vertretung einer anderen Person oder Gesellschaft übernehmen, die den gleichen Handel oder das gleiche Gewerbe ausübt.

Artículo 91 – Los gerentes y subgerentes no podrán delegar sus poderes sino cuando la escritura social expresamente lo permita. La delegación que se haga contra esta disposición convierte a quien la hace en responsable solidario, con el

sustituto, por las obligaciones contraídas por éste. Sin embargo, los gerentes o subgerentes podrán conferir poderes judiciales.

Artikel 91 – Die Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer dürfen ihre Befugnisse nicht übertragen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag gestattet es ihnen ausdrücklich. Die Übertragung, die entgegen dieser Vorschrift erfolgt, bewirkt für denjenigen, der sie vorgenommen hat, die gemeinschaftliche Haftung mit dem Vertreter für die Verbindlichkeiten, die er eingegangen ist. Jedoch können die Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer Prozeßvollmacht erteilen.

Artículo 92 – Cada gerente y subgerente, en su caso, responderá personal y solidariamente con la sociedad respecto a terceros, cuando desempeñare mal su mandato o violare la ley o la escritura social.

Artikel 92 – Jeder Geschäftsführer oder gegebenenfalls stellvertretende Geschäftsführer haftet Dritten gegenüber persönlich und gemeinschaftlich mit der Gesellschaft, wenn er sein Mandat schlecht ausübt oder das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag verletzt.

Artículo 93 – La escritura social indicará si las facultades de los gerentes y subgerentes son de apoderado general o generalísimo.

Artikel 93 – Der Gesellschaftsvertrag gibt an, ob die Befugnisse der Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer eine allgemeine oder eine Generalvollmacht⁹³⁴ darstellen.

Artículo 94 – Los socios deberán celebrar una reunión al año cuando menos, dentro de los tres meses siguientes a la finalización del año económico, con el fin de hacer el nombramiento de gerentes y subgerentes, cuando fuere del caso; conocer el inventario y balance y tomar los acuerdos necesarios para la buena marcha de la sociedad. El gerente o subgerente convocará a los socios para todas las reuniones por carta certificada o por otro medio que permita demostrar la convocatoria, con ocho días de anticipación por lo menos. El quórum se formará con cualquier número de socios que concurra. Se prescindirá del trámite de convocatoria cuando esté representada la totalidad del capital social.

Artikel 94 – Die Gesellschafter müssen innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres mindestens eine Jahresversammlung abhalten mit dem Ziel der Benennung der Geschäftsführer und gegebenenfalls der stellvertretenden Geschäftsführer, der Einsichtnahme in die Inventur und Bilanz und dem Treffen der notwen-

⁹³⁴ Zum Unterschied vgl. Art. 1253–1255 CC.

gen Entscheidungen für einen guten Verlauf der Gesellschaft. Der Geschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer beruft die Gesellschafter zu jeder Versammlung mindestens acht Tage vorher durch Einschreiben oder auf eine andere Weise, die den Nachweis der Vorladung ermöglicht, ein. Die erforderliche Teilnehmerzahl ist bei jeder Anzahl von versammelten Gesellschaftern gegeben. Das Verfahren der Vorladung ist unbeachtlich, wenn die Gesamtheit des Gesellschaftsvermögens vertreten ist.

Artículo 95 – Los socios no perderán su derecho a votar por haber pignorado sus cuotas o haber sido embargadas. Si la cuota perteneciere a dos o más personas, solamente una podrá ejercer el derecho de voto. Si la nuda propiedad y el usufructo pertenecieren a diferentes personas, corresponderá el voto al usufructuario cuando se trata de resolver asuntos de administración, y en los demás casos al dueño.

Artikel 95 – Die Gesellschafter, die ihre Anteile verpfändet haben oder deren Anteile gepfändet wurden, verlieren ihr Stimmrecht nicht. Steht der Anteil zwei oder mehr Personen zu, kann nur eine (von ihnen) das Stimmrecht ausüben. Wenn das bloße Eigentum und das Nutznießungsrecht verschiedenen Personen gehört, steht die Stimme dem Nutzungsberechtigten zu, wenn es um das Beschließen von Angelegenheiten der Geschäftsführung geht. In den anderen Fällen steht es dem Eigentümer zu.

Artículo 96 – Las sociedades de responsabilidad limitada llevarán un libro de actas debidamente legalizado, en el cual se consignarán todos los acuerdos que se tomen y nombramientos que se hagan en las reuniones. Dichas actas deberán ser firmadas por los asistentes.

Artikel 96 – Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung führen ein ordnungsgemäß beglaubigtes Buch mit Niederschriften, in das alle gefaßten Beschlüsse aufgenommen werden sowie die Ernennungen, die auf den Versammlungen erfolgt sind. Diese Niederschriften sind von den Teilnehmern zu unterschreiben.

Artículo 97 – El cambio de objeto de la sociedad y la modificación a la escritura social que imponga mayor responsabilidad a los socios, sólo podrá acordarse por unanimidad de votos y en reunión en que esté representada la totalidad del capital social. Para cualquier otra modificación de la escritura se requerirá el voto favorable de las tres cuartas partes del capital social.

Artikel 97 – Der Wechsel des Zwecks der Gesellschaft und die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die den Gesellschaftern eine höhere Haftung auferlegt, können nur durch den einstimmigen Beschluß in einer Versammlung vereinbart werden, in der das gesamte Gesellschaftsvermögen vertreten ist. Für alle anderen Veränderungen des

Vertrages ist das zustimmende Votum von drei Vierteln des Gesellschaftskapitals erforderlich.

Artículo 98 – Los socios tendrán derecho a un número de votos igual al de cuotas que les pertenezcan. Para efectos de votación las cuotas sociales serán indivisibles.

En las reuniones podrá emitirse el voto personalmente o por medio de apoderado general, generalísimo o especial. También podrá autorizarse a un tercero mediante carta-poder.

Artikel 98 – Die Gesellschafter haben das Recht auf eine ihren Anteilen entsprechende Anzahl von Stimmen. Zum Zweck der Abstimmung sind die Gesellschaftsanteile unteilbar.

Auf den Versammlungen kann die Stimme persönlich abgegeben werden oder durch einen Allgemein-, General- oder Handlungsbevollmächtigten⁹³⁵. Es kann auch ein Dritter durch Vollmachtsurkunde ermächtigt werden.

Artículo 99 – De las utilidades líquidas de cada ejercicio anual deberá destinarse un cinco por ciento a la formación de una reserva legal. Tal obligación cesará cuando esa reserva alcance al diez por ciento del capital.

Artikel 99 – Von den Reingewinnen eines jeden Geschäftsjahres müssen fünf Prozent für die gesetzliche Rücklage bestimmt werden. Diese Verpflichtung erlischt, wenn die Reserve zehn Prozent des Kapitals erreicht hat.

Artículo 100 – No podrán pagarse dividendos ni hacerse distribuciones de ningún género a los socios, sino sobre utilidades realizadas y líquidas. El gerente o subgerente, en su caso, serán personalmente responsables de toda distribución hecha sin comprobación previa de las ganancias realizadas, o por suma que exceda de éstas.

Artikel 100 – Es dürfen weder Dividende gezahlt werden noch darf eine Ausschüttung von Werten auf irgendeine Weise an die Gesellschafter erfolgen, ohne daß Reingewinne erzielt wurden. Der Geschäftsführer oder gegebenenfalls der stellvertretende Geschäftsführer haftet persönlich für jede Verteilung, die ohne Überprüfung der erzielten Gewinne erfolgte oder für die Summe, die diese (Gewinne) übersteigt.

Artículo 101 – Las sociedades de responsabilidad limitada no se disolverán por la muerte, interdicción o quiebra de sus socios, salvo disposición en contrario de

⁹³⁵ Zum Unterschied vgl. Art. 1253–1255 CC.

la escritura social. La quiebra de la sociedad no acarrea la de sus socios. En los casos de responsabilidad solidaria y personal, contemplados en este capítulo, se procederá conforme a lo dispuesto en el artículo 960.

Artikel 101 – Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung lösen sich nicht wegen des Todes, der Entmündigung oder dem Bankrott ihrer Gesellschafter auf, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Der Konkurs der Gesellschaft hat nicht den der Gesellschafter zur Folge. In den Fällen der gemeinschaftlichen und persönlichen Haftung, die in diesem Kapitel vorgesehen sind, wird entsprechend der Bestimmung des Artikels 960 vorgegangen.

Capítulo VII: De las Sociedades Anónimas

Kapitel VII: Von den Aktiengesellschaften

Sección I: Disposiciones Generales

Abteilung I: Allgemeine Bestimmungen

Artículo 102 – En la sociedad anónima, el capital social estará dividido en acciones y los socios sólo se obligan al pago de sus aportaciones.

El monto del capital social y el valor nominal de las acciones, sólo podrá expresarse en moneda nacional corriente.

Artikel 102 – In der Aktiengesellschaft ist das Gesellschaftskapital in Aktien aufgeteilt, und die Gesellschafter sind nur verpflichtet, ihre Einlagen zu zahlen.

Der Betrag des Gesellschaftskapitals und der Nennwert der Aktien können nur in der umlaufenden nationalen Währung angegeben werden.

Artículo 103 – La denominación se formará libremente, pero deberá ser distinta de la de cualquier sociedad preexistente, de manera que no se preste a confusión; es propiedad exclusiva de la sociedad e irá precedida o seguida de las palabras »Sociedad Anónima« o de su abreviatura »S. A.«, y podrá expresarse en cualquier idioma, siempre que en el pacto social se haga constar su traducción al español⁹³⁶.

Para que goce de la protección que da la Oficina de Marcas de Comercio, deberá inscribirse conforme lo indica el artículo 245.

⁹³⁶ In der Weise durch das Gesetz 5899 vom 16. April 1976, La Gaceta Nr. 82 vom 30. April 1976, S. 2137, modifiziert, daß nunmehr auch die Benennung einer Gesellschaft in der Sprache der costaricanischen Ureinwohner zulässig ist.

Artikel 103 – Die Benennung gestaltet sich frei, sie muß sich jedoch von jeder bereits bestehenden Gesellschaft in der Weise unterscheiden, daß eine Verwechslung nicht erfolgen kann; sie ist ausschließlich das Eigentum der Gesellschaft, und es muß ihr die Bezeichnung » Sociedad Anónima« oder deren Abkürzung »S. A.« vorangestellt werden oder folgen. Sie kann in jeder Sprache ausgedrückt sein, solange im Gesellschaftsvertrag ihre Übersetzung ins Spanische erfolgt.

Um in den Genuß des Schutzes des Markenregisters zu kommen, muß die Eintragung entsprechend der Bestimmung des Artikels 245 erfolgen.

Artículo 104 – La formación de una sociedad anónima requerirá:

- a) **que haya dos socios como mínimo y que cada uno de ellos suscriba por lo menos una acción;**
- b) **que del valor de cada una de las acciones suscritas a cubrir en efectivo, quede pagado cuando menos el veinticinco por ciento en el acto de la constitución; y**
- c) **que en el acto de la constitución quede pagado íntegramente el valor de cada acción suscrita que haya de satisfacerse, en todo o en parte, con bienes distintos del numerario.**

Artikel 104 – Die Gründung einer Aktiengesellschaft erfordert:

- a) daß es mindestens zwei Gesellschafter gibt und daß jeder von ihnen mindestens eine Aktie zeichnet,
- b) daß mindestens fünfundzwanzig Prozent des in Bargeld zu leistenden Wertes jeder der gezeichneten Aktien bei der Gründung gezahlt wird und
- c) daß im Gründungsvorgang der Wert jeder gezeichneten Aktie vollständig zu erbringen ist, die insgesamt oder teilweise auf Grund von Sachleistungen ausgegeben wird.

Artículo 105 – La sociedad anónima se constituirá en escritura pública por fundación simultánea, o por suscripción pública.

Artikel 105 – Die Aktiengesellschaft wird bei der Einheitsgründung durch eine notarielle Urkunde oder durch eine öffentliche Zeichnung errichtet.

Artículo 106 – La escritura social deberá expresar, además de los requisitos necesarios según el artículo 18, los siguientes:

- a) *Monto del capital pagado y, cuando sea del caso, el autorizado y el suscrito;*
- b) *Número, valor nominal, naturaleza y clase de acciones en que se divide el capital social;*
- c) *Forma y términos en que deberá pagarse la parte insoluta de las acciones.*

Artikel 106 – Der Gesellschaftsvertrag muß neben dem notwendigen Inhalt des Artikels 18 folgendes darlegen:

- a) Betrag des eingezahlten Kapitals und, sofern dies der Fall ist, den zulässigen und gezeichneten Betrag,
- b) Anzahl, Nennwert, Beschaffenheit und Gattung der Aktien, in die sich das Gesellschaftskapital aufteilt,
- c) Form und Fristen, in denen der nicht bezahlte Teil der Aktien gezahlt werden muß.

Artículo 106 – La escritura social deberá expresar, además de los requisitos necesarios según el artículo 18, el número, el valor nominal, la naturaleza y la clase de acciones en que se divide el capital social. Solo la sociedad anónima podrá emitir obligaciones.

En la escritura podrá autorizarse a la junta directiva para que, por una o más veces, aumente el capital hasta el límite que se establezca, y para que determine las características de las acciones correspondientes. Asimismo podrá autorizarse a la junta directiva para que disminuya el capital social, cuando la disminución fuere por cancelación de acciones rescatadas. (Reformado por ley n. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 106 – Der Gesellschaftsvertrag muß neben dem notwendigen Inhalt des Artikels 18 die Numerierung, den Nominalwert, die Art und die Gattung der Aktien, in die sich das Gesellschaftskapital aufteilt, darlegen. Nur die Aktiengesellschaft kann Schuldverschreibungen ausgeben.

Im Vertrag kann das Direktorium zur ein- oder mehrmaligen Erhöhung des Kapitals bis zu einer bestimmten Grenze und zur Festlegung der Eigenschaften der entsprechenden Aktien ermächtigt werden. Das Direktorium kann auch ermächtigt werden, das Gesellschaftskapital zu vermindern, wenn die Verminderung durch Streichung der zurückgekauften Aktien erfolgt. (Geändert durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Artículo 107 – Las aportaciones en numerario se harán mediante entrega de dinero efectivo o endoso de un cheque certificado a entera satisfacción de los demás fundadores. El notario dará fe de estas circunstancias.

Artikel 107 – Die Bareinlagen erfolgen zur Befriedigung der anderen Gründer durch Einzahlung von Bargeld oder Indossierung eines bestätigten Schecks. Der Notar bescheinigt diese Umstände.

Artículo 107 – Las aportaciones en numerario se depositarán en un banco del sistema bancario nacional, a nombre de la sociedad en formación, de lo que el

notario deberá dar fe. El dinero depositado será entregado únicamente a quien ostente la representación legal de la sociedad una vez inscrita ésta, o a los depositantes, si comprueban con escritura pública haber desistido de la constitución de común acuerdo. (Reformado por ley n. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 107 – Die Bareinlagen werden bei einer Bank des nationalen Banksystems im Namen der zu gründenden Gesellschaft hinterlegt; dies muß der Notar bescheinigen. Das hinterlegte Geld wird nur der Person ausgezahlt, die die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft ausübt, sobald diese eingetragen ist, oder den Hinterlegenden, wenn sie durch notarielle Urkunde beweisen, daß sie auf die Gründung durch gemeinsamen Beschluß verzichtet haben. (Geändert durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Artículo 108 – Cuando la sociedad anónima haya de constituirse por suscripción pública, los fundadores redactarán un programa que deberá contener el proyecto de escritura social, con los requisitos mencionados en el artículo 106, excepto aquellos que por la propia naturaleza de la fundación sucesiva, no puedan consignarse en el programa.

Artikel 108 – Wird die Aktiengesellschaft durch öffentliche Zeichnung gegründet, stellen die Gründer ein Programm auf, das ein Muster des Gesellschaftsvertrages enthalten muß, mit den Inhalten, die in Artikel 106 erwähnt sind; ausgenommen sind die Inhalte, die wegen der eigenen Beschaffenheit der Stufengründung nicht in das Programm aufgenommen werden können.

Artículo 109 – Las suscripciones se recogerán por duplicado en ejemplares del programa y contendrán:

- a) nombre, nacionalidad y domicilio del suscriptor;
- b) número, expresado con letras; naturaleza, categoría y valor de las acciones suscritas;
- c) forma y términos en que el suscriptor se obligue a verificar el primer pago;
- d) determinación de los bienes distintos del numerario, cuando así hayan de pagarse las acciones;
- e) manera en que se hará la convocatoria para la asamblea general constitutiva y reglas conforme a las cuales se celebrará;
- f) fecha de la suscripción; y
- g) declaración de que el suscriptor conoce y acepta el proyecto de la escritura social y de los estatutos, en su caso.

Los fundadores conservarán en su poder un ejemplar de la suscripción y entregarán el duplicado al suscriptor.

Artikel 109 – Die Zeichnungen erfolgen auf zwei Exemplaren des Programmes und enthalten:

- a) Name, Nationalität und Wohnort des Zeichnenden,
- b) ausgeschriebene Anzahl, Beschaffenheit, Kategorie und Wert der gezeichneten Aktien,
- c) Form und Fristen, in denen sich der Zeichnende verpflichtet, die erste Zahlung auszuführen,
- d) Bestimmung der Sacheinlagen, sofern hiermit die Zahlung der Aktien erfolgen soll,
- e) Art, in der die Einberufung der Generalversammlung erfolgen soll, und Regeln, nach denen sie abgehalten wird,
- f) Datum der Zeichnung und
- g) Erklärung, daß der Zeichner den Entwurf des Gesellschaftsvertrages und gegebenenfalls deren Satzung kennt und anerkennt.

Die Gründer halten ein Exemplar der Zeichnung in ihrem Besitz und übergeben dem Zeichner das Zweitstück.

Artículo 110 – Los suscriptores depositarán en la persona designada al efecto por los fundadores, las sumas que se hubieren obligado a pagar en dinero efectivo, de acuerdo con el inciso c) del artículo anterior, para que sean recogidas por los representantes de la sociedad una vez inscrita ésta.

Artikel 110 – Die Unterzeichner hinterlegen bei der von den Gründern zu diesem Zweck bestimmten Person den Betrag, zu dessen Barzahlung sie sich nach der Bestimmung des Absatzes c) des vorangegangenen Artikels verpflichtet haben, damit dieser (Betrag) von den Vertretern der Gesellschaft entgegengenommen wird, sobald diese (die Gesellschaft) eingeschrieben ist.

Artículo 111 – Las aportaciones que no sean en numerario se formalizarán al protocolizarse el acta de la asamblea constitutiva.

Artikel 111 – Die Einlagen, die keine Zahlungsmittel darstellen, erfolgen bei der Beurkundung des Sitzungsprotokolls der Gründungsversammlung.

Artículo 112 – Si un suscriptor no pagare oportunamente su aporte, los fundadores podrán exigirle judicialmente el cumplimiento o tener por no suscritas las acciones y, en ambos casos, tendrán derecho al cobro de daños y perjuicios. El documento de suscripción servirá de título ejecutivo para los efectos de este artículo.

Artikel 112 – Wenn ein Zeichner seine Einlagen nicht fristgerecht einzahlt, können die Gründer die Erfüllung gerichtlich fordern oder die Aktien als nicht gezeichnet be-

handeln. In beiden Fällen haben sie das Recht, Schäden und entgangene Gewinne zu verlangen. Das Dokument der Zeichnung dient für die Rechte aus diesem Artikel als Vollstreckungstitel.

Artículo 113 – En el programa se fijará el plazo dentro del cual deberá quedar suscrito el capital social.

Artikel 113 – In dem Programm muß die Frist festgelegt werden, in der das Gesellschaftskapital gezeichnet werden soll.

Artículo 114 – Si vencido el plazo fijado en el programa, el capital social no fuere íntegramente suscrito, o por cualquier motivo no se llegare a constituir la sociedad, los suscriptores quedarán desligados de su compromiso y podrán retirar las cantidades que hubieren depositado.

Artikel 114 – Wenn die im Programm festgelegte Frist abgelaufen und das Gesellschaftskapital noch nicht vollständig gezeichnet ist oder aus irgendeinem anderen Grund die Gründung der Gesellschaft nicht zum Abschluß kommt, werden die Zeichner von ihrer Verpflichtung entbunden und können den Betrag, den sie hinterlegt haben, zurückfordern.

Artículo 115 – Suscrito el capital social y hechos los pagos legales, los fundadores, dentro de un plazo de quince días, harán la convocatoria para la reunión de la asamblea general constitutiva, de la manera prevista en el programa.

Artikel 115 – Wenn das Gesellschaftskapital gezeichnet ist und die gesetzlichen Zahlungen erfolgt sind, erhalten die Gründer innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen die Einberufung zur Gründungsgeneralversammlung in der im Programm vorgesehenen Weise.

Artículo 116 – La asamblea general constitutiva conocerá de los siguientes asuntos:

- a) **aprobación del proyecto de escritura constitutiva, de acuerdo con el programa. En caso de que sea modificado, los suscriptores disidentes podrán retirar sus aportes;**
- b) **comprobación de la existencia de los pagos previstos en el respectivo proyecto;**
- c) **examen, y en su caso aprobación del avalúo de los bienes distintos del numerario que los socios se hubiesen obligado a aportar. Los suscriptores no tendrán derecho a voto con relación a sus propias aportaciones en especie;**

- d) **aprobación de la participación que los fundadores se hubiesen reservado en las utilidades; y**
- e) **nombramiento de los administradores, con designación de quiénes han de usar la firma social.**

Artikel 116 – Die Gründungsgeneralversammlung behandelt die folgenden Angelegenheiten:

- a) Bestätigung des Entwurfes der Gründungsurkunde, wie sie im Programm vorgesehen ist. Im Falle einer Änderung können die Zeichner, die hiermit nicht einverstanden sind, ihre Einlagen zurückfordern,
- b) Feststellung der erfolgten Zahlungen, die in dem entsprechenden Entwurf vorgesehen waren,
- c) Prüfung und gegebenenfalls Bestätigung der Bewertung der Einlagen, die keine Geldeinlagen darstellen, zu deren Einbringung sich die Gesellschafter verpflichtet haben. Die Zeichner haben kein Stimmrecht hinsichtlich der Angelegenheiten, die ihre eigenen Einlagen dieser Gattung betreffen,
- d) Bestätigung des Anteilsrechtes, das die Gründer sich von den Gewinnen vorbehalten haben, und
- e) Ernennung der Vorstandsmitglieder mit der Bestimmung, wer den Firmennamen benutzen darf.

Artículo 117 – Aprobada por la asamblea general la constitución de la sociedad, se procederá a la protocolización del pacto social para su inscripción en el Registro Mercantil.

Artikel 117 – Hat die Generalversammlung die Gründung der Gesellschaft bestätigt, erfolgt die Protokollierung des Gesellschaftsvertrages zum Zwecke ihrer Eintragung im Handelsregister.

Artículo 118 – Será nulo cualquier pacto en que los fundadores estipulen a su favor, en el acto de la constitución de la sociedad o posteriormente, beneficios que menoscaben el capital social.

Artikel 118 – Jede Abrede während des Gründungsvorganges oder später ist nichtig, in der die Gründer zu ihren Gunsten Vorteile vereinbaren, die das Gesellschaftskapital vermindern.

Artículo 119 – La participación que se conceda a los fundadores de una sociedad anónima en sus utilidades anuales, no podrá exceder del diez por ciento de las mismas, ni extenderse por un período mayor de diez años.

Para acreditar la participación correspondiente a cada fundador, podrán expedirse »bonos de fundador«.

Artikel 119 – Das Anteilsrecht an den jährlichen Gewinnen, das den Gründern einer Aktiengesellschaft zusteht, darf weder zehn Prozent von ihnen (Gewinnen) überschreiten, noch darf es sich über einen größeren Zeitraum als zehn Jahre erstrecken.

Um das Anteilsrecht, das jedem Gründer zusteht, zu gewähren, können »Gründergutscheine« ausgegeben werden.

Sección II: De las Acciones

Abteilung II: Von den Aktien

Artículo 120 – La acción es el título mediante el cual se acredita y transmite la calidad de socio.

Las acciones comunes – también llamadas ordinarias – otorgan idénticos derechos, representan partes iguales del capital social; serán de un valor nominal igual a la unidad monetaria de Costa Rica o sus múltiplos y submúltiplos y deberán ser nominativas. Es prohibida la emisión de acciones sin valor.

Artikel 120 – Die Aktie ist die Urkunde, mit der die Eigenschaft des Gesellschafters verbrieft und übertragen wird.

Die Stammaktien – auch als ordentliche bezeichnet – geben die gleichen Rechte, vertreten die gleichen Anteile am Gesellschaftskapital, haben den gleichen Nennwert wie die Geldeinheiten Costa Ricas, ein Vielfaches oder einen Bruchteil davon und müssen nominal sein. Die Ausgabe von Aktien ohne Wert ist verboten.

Artículo 121 – Además de las acciones comunes, la sociedad tendrá amplia facultad para autorizar y para emitir una o más clases de acciones y títulos-valores, con las designaciones, preferencias, privilegios, restricciones, limitaciones y otras modalidades que se estipulen en la escritura social y que podrán referirse a los beneficios, al activo social, a determinados negocios de la sociedad, a las utilidades, al voto, o a cualquier otro aspecto de la actividad social.

Artikel 121 – Zusätzlich zu den Stammaktien hat die Gesellschaft die weitere Befugnis, eine oder mehrere Gattungen von Aktien und Wertpapieren mit den Bezeichnungen, Vorzugsrechten, Beschränkungen, Einschränkungen und anderen Beschaffenheiten zu genehmigen und herauszubringen, die im Gesellschaftsvertrag festgelegt sind. Diese können sich beziehen auf die Vorteile, auf das Gesellschaftsvermögen, auf bestimmte Geschäfte der Gesellschaft, auf die Reingewinne, auf die Stimme oder auf irgendeine andere Angelegenheit der Gesellschaftstätigkeit.

Artículo 122 – No producirán ningún efecto legal las estipulaciones que excluyan a uno o más socios tenedores de acciones comunes de la participación en las ganancias.

Artikel 122 – Vereinbarungen, die einen oder mehrere Gesellschafter als Inhaber von Stammaktien vom Anteilsrecht an den Gewinnen ausschließen, verursachen keine gesetzliche Wirkung.

Artículo 123 – Las acciones son indivisibles. Cuando haya varios propietarios de una misma acción, nombrarán un representante común y si no se pusieren de acuerdo, el nombramiento será hecho por el juez competente, por los trámites de jurisdicción voluntaria. El representante común no podrá enajenar o gravar la acción, sino de acuerdo con las disposiciones del Código Civil en materia de copropiedad. Los copropietarios responderán solidariamente a la sociedad, de las obligaciones inherentes a las acciones.

Artikel 123 – Die Aktien sind unteilbar. Wenn dieselbe Aktie mehrere Eigentümer hat, wählen sie einen gemeinsamen Vertreter. Wenn sie keine Einigung erzielen, wird die Ernennung durch den zuständigen Richter nach den Verfahrensvorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen. Der gemeinsame Vertreter darf die Aktie ohne eine Vereinbarung entsprechend den Vorschriften des Zivilgesetzbuches über das Miteigentum nicht veräußern oder belasten. Die Miteigentümer haften gegenüber der Gesellschaft gemeinschaftlich für die Verbindlichkeiten, die sich aus den Aktien ergeben.

Artículo 124 – Ninguna acción será liberada en tanto no esté pagada íntegramente.

Artikel 124 – Keine Aktie wird freigegeben, solange sie nicht vollständig bezahlt ist.

Artículo 125 – Las acciones que no estén íntegramente pagadas serán nominativas. Los adquirentes de acciones no pagadas serán solidariamente responsables con el cedente, por el importe insoluto de las mismas.

Artikel 125 – Die Aktien, die nicht vollständig bezahlt sind, sind nominal. Die Erwerber der nicht bezahlten Aktien haften gemeinschaftlich mit dem Veräußerer für den hierfür geschuldeten Betrag.

Artículo 126 – Cuando hubiere un saldo en descubierto y estuviere vencido el plazo en que deba pagarse, la sociedad procederá a exigir su pago o bien a vender las acciones extrajudicialmente.

Artikel 126 – Wenn ein ungedeckter Betrag besteht und die Frist verstrichen ist, in der gezahlt werden muß, kann die Gesellschaft seine Bezahlung fordern oder die Aktien außergerichtlich verkaufen.

Artículo 127 – El producto de la venta a que se refiere el artículo anterior se aplicará a cubrir la deuda y si excediere del monto de ésta, se cubrirán también los gastos de la venta y los intereses legales sobre lo adeudado. El remanente se entregará al antiguo accionista, si lo reclamare dentro del plazo de un año contado a partir de la fecha de la venta; de lo contrario quedará a beneficio de la sociedad.

Artikel 127 – Die Einnahme aus dem Verkauf, auf den sich der vorherige Artikel bezieht, wird zur Befriedigung der Schulden verwendet und, wenn sie (die Einnahme) diesen Betrag übersteigt, ebenfalls zur Abdeckung der Kosten des Verkaufes und der gesetzlichen Zinsen für das Geschuldete. Der Restbetrag wird dem ehemaligen Aktionär ausgehändigt, wenn er dies innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Verkaufes verlangt; anderenfalls verbleibt er (der Restbetrag) zugunsten der Gesellschaft.

Artículo 128 – Si no hubiere sido posible efectuar la venta dentro del plazo de tres meses a partir de la fecha en que debió hacerse el pago, las acciones quedarán anuladas y el accionista perderá todo derecho a sus aportes, que quedarán a beneficio de la sociedad, la cual podrá emitir las acciones de nuevo.

Artikel 128 – Ist es nicht möglich, den Verkauf innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung erfolgt sein muß, durchzuführen, werden die Aktien für ungültig erklärt, und der Aktionär verliert alle Rechte an seinen Einlagen, die zugunsten der Gesellschaft verbleiben; sie kann die Aktien neu herausbringen.

Artículo 129 – La sociedad podrá adquirir sus propias acciones en la forma y condiciones que señale la escritura social. En ningún caso lo podrá hacer por suma menor a su valor nominal, salvo que las adquiera por adjudicación judicial en pago de créditos a su favor.

Mientras las acciones pertenezcan a la sociedad, no podrán ser representadas en las asambleas de accionistas.

Artikel 129 – Die Gesellschaft kann ihre eigenen Aktien in der Form und zu den Bedingungen erwerben, die im Gesellschaftsvertrag angegeben sind. In keinem Fall

kann dies zu einem geringeren Betrag als dem Nominalwert erfolgen, es sei denn, der Erwerb erfolgt durch gerichtliche Entscheidung zur Befriedigung von Gesellschaftsforderungen.

Solange die Aktien der Gesellschaft gehören, können sie nicht in der Aktionärsversammlung vertreten werden.

Artículo 129 – La sociedad no podrá adquirir, a título oneroso, acciones representativas a su propio capital, si no es mediante autorización previa de la asamblea de accionistas, con sumas provenientes de utilidades netas resultantes de un balance legalmente aprobado, siempre que se trate de acciones totalmente liberadas. En ningún caso la sociedad podrá ser dueña de más del cincuenta por ciento (50 %) de su propio capital.

Para que la sociedad adquiera sus propias acciones a título gratuito, solo se requiere que éstas estén totalmente liberadas.

El ejercicio de los derechos inherentes a las acciones quedará en suspenso mientras pertenezcan a la sociedad. Si transcurrido un año desde la adquisición, la sociedad no ha enajenado sus propias acciones, deberá reducir su capital proporcionalmente a los títulos que posea.

Las limitaciones establecidas en el primer párrafo de este artículo, no se aplicarán a la adquisición de acciones propias que se haga, en virtud de un acuerdo de asamblea en que se disponga la disminución de capital mediante el rescate y eliminación de acciones.

La adquisición que no cumpla con los requisitos legales será absolutamente nula, sin perjuicio de la acción de responsabilidad que pudiera ejercer contra los administradores. (Reformado por ley n. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 129 – Die Gesellschaft kann nicht entgeltlich Aktien erwerben, die ihr eigenes Kapital vertreten, falls dies nicht durch vorherige Ermächtigung der Aktionärsversammlung und mit Geldern aus Reingewinnen erfolgt, die sich aus einer gesetzlich angenommenen Bilanz ergeben, sofern es sich um vollständig bezahlte Aktien handelt. In keinem Fall darf die Gesellschaft mehr als fünfzig Prozent (50 %) ihres eigenen Kapitals besitzen.

Damit die Gesellschaft ihre eigenen Aktien unentgeltlich erwirbt, ist es nur notwendig, daß diese vollständig freigegeben sind.

Die Ausübung der Rechte, die aus den Aktien folgen, ruht, solange sie der Gesellschaft gehören. Wenn ein Jahr nach dem Erwerb verstrichen ist und die Gesellschaft ihre eigenen Aktien nicht verkauft hat, muß sie ihr Kapital entsprechend den Titeln, die sie besitzt, verringern.

Die Beschränkungen, die im ersten Absatz dieses Artikels festgesetzt sind, finden keine Anwendung auf den Erwerb eigener Aktien, der aufgrund eines Beschlusses der Versammlung erfolgt, in dem die Verringerung des Kapitals durch Rückerwerb und Streichung der Aktien vereinbart wurde.

Der Erwerb, der nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, ist absolut nichtig⁹³⁷.

⁹³⁷ Zur Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Nichtigkeit vgl. Art. 835 CC.

Unberührt hiervon bleibt die Haftungsklage, welche gegen die Verwalter durchgeführt werden kann. (Geändert durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Artículo 130 – Las sociedades anónimas no podrán hacer préstamos o anticipos sobre sus propias acciones, salvo disposición expresa en contrario de la escritura social. (Derogado por ley N. 7201 del 10 de octubre de 1990)

Artikel 130 – Die Aktiengesellschaft kann, vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag, keine Darlehen oder Vorschüsse auf ihre eigenen Aktien gewähren. (Aufgehoben durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10. Oktober 1990)

Artículo 130 – (Derogado por ley n. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 130 – (Aufgehoben durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Artículo 131 – El ejercicio de los derechos y obligaciones inherentes a la acción, se regirá por las disposiciones de este capítulo, por las de la escritura social y en su defecto, por las disposiciones de este Código relativas a títulos-valores, en cuanto fueren compatibles con su naturaleza.

Artikel 131 – Die Ausübung der Rechte und Verbindlichkeiten, die sich aus der Aktie ergeben, richten sich nach den Vorschriften dieses Kapitels, nach dem Gesellschaftsvertrag und im übrigen nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Wertpapiere, soweit dies mit ihrer Natur vereinbar ist.

Artículo 132 – La exhibición material de las acciones al portador es necesaria para el ejercicio de los derechos del accionista, pero podrá sustituirse por la presentación de una constancia de depósito judicial o bancario, o por certificación de que las acciones están a disposición de una autoridad o en poder de un acreedor prendario o depositadas en un particular. En estos dos últimos casos se exigirá constancia auténtica de que las acciones se encuentran en poder de terceras personas. La misma sociedad podrá mantener en depósito acciones al portador, en cuyo caso su dueño ejercerá los derechos correspondientes mediante constancia de depósito que aquella deberá extenderle.

Artikel 132 – Zur Ausübung der Rechte des Aktionärs ist die unmittelbare Vorlegung der Inhaberaktien notwendig. Sie kann aber ersetzt werden durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Hinterlegung bei Gericht oder bei einer Bank oder durch die Bescheinigung, daß die Aktien einer Behörde zur Verfügung stehen oder im Besitz eines Pfändungsgläubigers sind oder bei einer Privatperson hinterlegt wurden. In den

letzten beiden Fällen wird eine beglaubigte Urkunde darüber verlangt, daß sich die Aktien im Besitz dritter Personen befinden. Die Gesellschaft kann eigene Inhaberaktien zur Aufbewahrung erhalten. In diesem Falle übt der Eigentümer die entsprechenden Rechte aufgrund einer Bescheinigung der Hinterlegung aus, die ihm erteilt werden muß.

Artículo 133 – Las acciones deberán estar expedidas dentro de un plazo que no exceda de dos meses, contado a partir de la fecha en que queden pagadas y fueren solicitadas por el interesado. Entre tanto, podrán emitirse certificados provisionales en los que se harán constar los pagos que haya hecho el accionista, y que deberán canjearse oportunamente por las acciones definitivas.

Artikel 133 – Die Aktien müssen innerhalb einer Frist ausgefertigt werden, die nicht länger als zwei Monate gerechnet von dem Zeitpunkt betragen darf, in dem sie bezahlt und vom Berechtigten gefordert werden. Währenddessen können Zwischenscheine ausgegeben werden, in denen die Zahlungen, die der Aktionär geleistet hat, bestätigt werden und die zu gegebener Zeit durch die endgültigen Aktien auszuwechseln sind.

Artículo 134 – Las acciones y los certificados deberán contener:

- a) **la denominación, domicilio y duración de la sociedad;**
- b) **la fecha de la escritura, el nombre del notario que la autorizó y los datos de la inscripción en el Registro Público;**
- c) **El nombre del socio cuando las acciones sean nominativas;**
- d) **el importe del capital autorizado o pagado y el número total y el valor nominal de las acciones;**
- e) **la serie, número y clase de la acción o del certificado, con indicación del número total de acciones que ampara;y**
- f) **la firma de los administradores que conforme a la escritura social deban suscribir el documento.**

Artikel 134 – Die Aktien und die Bescheinigungen müssen enthalten:

- a) den Namen, den Sitz und die Dauer der Gesellschaft,
- b) das Datum des Vertrages, den Namen des Notars, der ihn beglaubigt hat, und die Angaben der Eintragung im öffentlichen Register,
- c) den Namen des Gesellschafters, sofern es sich um Namensaktien handelt,
- d) den Betrag des autorisierten Aktienkapitals oder gezahlten Kapitals und die Gesamtanzahl und den Nennwert der Aktien,
- e) die Serie, Numerierung und Gattung der Aktie oder der Bescheinigung, die eine Angabe der Gesamtzahl der von ihr verbrieften Aktien enthält, und
- f) die Unterschrift der Vorstandsmitglieder, die entsprechend dem Gesellschaftsvertrag die Dokumente unterschreiben müssen.

Artículo 135 – Los certificados provisionales y los títulos definitivos podrán amparar una o varias acciones.(Reformado por Ley N. 5216 de 22.06.1973)

Artikel 135 – Die Zwischenscheine und endgültigen Urkunden können eine oder mehrere Aktien verbrieften. (Geändert durch das Gesetz Nr. 5216 vom 22.06.1973)

Artículo 136 – Los accionistas podrán exigir judicialmente la expedición de los certificados provisionales y, en su caso, la de los títulos definitivos, al concluirse los plazos previstos en la escritura social o en su defecto los legales.

Artikel 136 – Die Aktionäre können bei Ablauf der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen oder erforderlichenfalls der gesetzlichen Frist gerichtlich die Ausstellung der Zwischenscheine und, soweit es der Fall ist, die Ausstellung der endgültigen Urkunden fordern.

Artículo 137 – Las sociedades anónimas que emitieren acciones nominativas llevarán los registros necesarios en que anotarán:

- a) **el nombre, la nacionalidad y el domicilio del accionista; la cantidad de acciones que le pertenezcan, expresando los números, series, clases y demás particularidades;**
- b) **los pagos que se efectúen;**
- c) **los traspasos que se realicen;**
- d) **la conversión de las acciones nominativas en acciones al portador;**
- e) **los canjes y las cancelaciones; y**
- f) **los gravámenes que afecten las acciones.**

Artikel 137 – Die Aktiengesellschaften, die Namensaktien herausbringen, führen die notwendigen Register, in die einzutragen sind:

- a) Name, Staatsangehörigkeit und Wohnort des Aktionärs, die Anzahl der Aktien, die ihm gehören, Angabe der Numerierung, Serie, Gattung und weitere Einzelheiten,
- b) die erfolgten Bezahlungen,
- c) die durchgeführten Übertragungen,
- d) die Umwandlung der Namensaktien in Inhaberaktien,
- e) die Auswechselungen und Tilgungen,
- f) die Belastungen, die auf den Aktien ruhen.

Artículo 138 – En la escritura social podrá pactarse que la transmisión de las acciones nominativas sólo se haga con autorización del consejo de administración. Esta cláusula se hará constar en el texto de los títulos.

El titular de estas acciones que desee transmitir las, deberá comunicarlo por escrito a la administración social, la cual, dentro del plazo estipulado en la escritura

social, autorizará o no el traspaso designando, en este último caso, un comprador al precio corriente de las acciones en bolsa o en defecto de éste, por el que se determine pericialmente. El silencio del consejo administrativo equivaldrá a la autorización.

La sociedad podrá negarse a inscribir el traspaso que se hubiere hecho sin estar autorizado.

Cuando estos títulos sean adjudicados judicialmente, el adjudicatario deberá ponerlo en conocimiento de la sociedad, para que ésta pueda hacer uso de los derechos que este precepto le confiere; y si no lo hiciere, la sociedad podrá proceder en la forma que se establece en los párrafos anteriores.

Artikel 138 – Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, daß die Übertragung der Namensaktien nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen darf. Diese Klausel muß im Text der Urkunde angegeben sein.

Der Inhaber dieser Aktien, der diese übertragen will, muß der Gesellschaftsverwaltung dieses schriftlich mitteilen. Sie stimmt der vorgesehenen Übertragung innerhalb der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Frist zu oder lehnt sie ab. In letzterem Falle nennt sie gleichzeitig einen Käufer zu dem gegenwärtigen Preis der Aktien an der Börse oder, wenn keiner (Preis) vorhanden ist, zu dem gutachterlich bestimmten. Das Schweigen des Vorstandes entspricht der Zustimmung.

Die Gesellschaft kann die Eintragung der Übertragung, die ohne ihre Zustimmung erfolgt ist, verweigern.

Wenn diese Titel gerichtlich zugeschlagen wurden, setzt der Ersteigerer die Gesellschaft in Kenntnis, damit diese von den Rechten Gebrauch machen kann, die diese Vorschrift ihr gewährt. Wenn dies nicht geschieht, kann die Gesellschaft in der Weise verfahren, die in den vorhergehenden Absätzen bestimmt ist.

Artículo 139 – Cada acción común tendrá derecho a un voto.

Artikel 139 – Jede Stammaktie hat das Recht einer Stimme.

Artículo 139 – Cada acción común tendrá derecho a un voto. En el acto constitutivo no podrán establecerse restricciones totales o parciales a ese derecho, sino respecto de acciones que tengan privilegios en cuanto a la repartición de utilidades o reembolso de la cuota de liquidación, pero no podrá limitárseles a éstas el derecho de voto en asambleas extraordinarias, ni en lo referido en el artículo 147.

Se prohíbe la emisión de acciones de voto plural. (Reformado por Ley N. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 139 – Jede Stammaktie hat das Recht einer Stimme. In der Gründungsurkunde kann keine totale oder teilweise Beschränkung dieses Rechtes festgelegt werden. Ausgenommen sind Aktien, die Sonderrechte hinsichtlich der Verteilung von Gewinnen oder der Rückzahlung des Anteils bei der Auflösung haben. Jedoch kann bei

ihnen weder das Stimmrecht in außerordentlichen Versammlungen beschränkt werden, noch das, was ihnen Artikel 147 gewährt.

Die Herausgabe von Aktien mit einer Mehrzahl von Stimmen ist verboten. (Geändert durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990⁹³⁸)

Artículo 139 bis – En caso de pignoración de acciones, el derecho de voto corresponde al socio, tanto en asambleas ordinarias como extraordinarias, salvo pacto en contrario, al acreedor pignoraticio en asambleas ordinarias y al socio en las extraordinarias.

En caso de usufructo de las acciones, el derecho de voto corresponde, salvo pacto en contrario, al usufructuario en asambleas ordinarias y al nudo propietario en las extraordinarias.

En los dos casos anteriores, el derecho de suscripción preferente corresponde siempre al socio. Si tres días antes del vencimiento del plazo, el socio no consignare las sumas necesarias para el ejercicio del derecho de opción, este deberá ser enajenado por cuenta del socio por medio de un agente de bolsa o de un agente libre. (Adicionado por Ley N. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 139 b – Im Falle der Verpfändung der Aktien steht das Stimmrecht, das dem Gesellschafter sowohl in den ordentlichen als auch den außerordentlichen Versammlungen gebührt, vorbehaltlich eines gegenteiligen Vertrages, dem Pfändungsgläubiger in den ordentlichen und dem Gesellschafter in den außerordentlichen Versammlungen zu.

Im Falle des Nutznießungsrechtes an den Aktien steht das Stimmrecht, vorbehaltlich eines gegenteiligen Vertrages, dem Nutzungsberechtigten in den ordentlichen Versammlungen und dem bloßen Eigentümer in den außerordentlichen zu.

In den zwei vorhergehenden Fällen steht das Bezugsrecht ausschließlich dem Gesellschafter zu. Wenn drei Tage nach Ablauf der Frist der Gesellschafter nicht den notwendigen Betrag zur Ausübung des Optionsrechtes eingezahlt hat, kann es für die Rechnung des Gesellschafters durch einen Börsenmakler oder freien Makler verkauft werden. (Eingefügt durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

⁹³⁸ **Transitorio IV de la Ley N. 7201: Las sociedades anónimas que tuvieron, en el momento de promulgarse esta ley, acciones privilegiadas en contravención a lo dispuesto en el artículo 139 del Código de Comercio, tendrán seis meses de tiempo para que realicen las reformas necesarias a los estatutos sociales. En caso contrario, se les aplicará la sanción prevista en el párrafo último del artículo 31 del Código de Comercio.** Übergangsregelung IV des Gesetzes Nr. 7201: Die Aktiengesellschaften, die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes im Gegensatz zu der Vorschrift des Artikels 139 des Handelsgesetzbuches Vorzugsaktien kennen, haben sechs Monate Zeit, um die notwendigen Veränderungen in der Gesellschaftssatzung vorzunehmen. Anderenfalls werden die Sanktionen, die im letzten Absatz des Artikels 31 des Handelsgesetzbuches vorgesehen sind, angewandt.

Seccion III: De la Calidad de Socio

Abteilung III: Von der Eigenschaft des Gesellschafters

Artículo 140 – La sociedad considerará como socio al inscrito como tal en los registros de accionistas, si las acciones son nominativas; y al tenedor de éstas, si son al portador.

Artikel 140 – Die Gesellschaft erkennt als Gesellschafter denjenigen an, der im Register der Gesellschafter eingetragen ist, sofern es sich um Namensaktien handelt, und ihren Besitzer, wenn es Inhaberaktien sind.

Artículo 141 – Todo socio tiene derecho a pedir que la asamblea general se reúna para la aprobación del balance anual y delibere sobre la distribución de las utilidades que resultaren del mismo.

Artikel 141 – Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Einberufung der Generalversammlung zu fordern, um die Jahresbilanz abzunehmen und über die Verteilung der Gewinne zu entscheiden, die sich aus ihr ergeben.

Artículo 142 – La distribución de las utilidades se hará conforme a lo dispuesto en la escritura social. Las acciones recibirán sus utilidades en proporción al importe pagado de las mismas.

Artikel 142 – Die Verteilung der Gewinne erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Auf die Aktien entfallen die Gewinne in dem Verhältnis, in dem der Betrag auf dieselben gezahlt wurde.

Artículo 142 – La distribución de las utilidades se hará conforme con lo dispuesto en la escritura social y en el artículo 27 de este Código. Las acciones recibirán sus utilidades en proporción al importe pagado por ellas. (Reformado por Ley N. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 142 – Die Verteilung der Gewinne erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Artikels 27 dieses Gesetzes. Auf die Aktien entfallen die Gewinne in dem Verhältnis des auf sie gezahlten Betrages. (Geändert durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Artículo 143 – Si una vez hechas las reservas contempladas en la escritura social la asamblea general acordare la distribución de las utilidades netas entre sus accioni-

stas, el socio adquirirá frente a la sociedad un derecho para el cobro de los dividendos que le correspondan.

Artikel 143 – Wenn die Rücklagen, die im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sind, bereits bestehen und die Generalversammlung die Verteilung der Reingewinne unter ihren Gesellschaftern beschließt, erwirbt der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft das Recht, die ihm zustehenden Dividenden einzufordern.

Artículo 143 – De las utilidades netas de cada ejercicio anual deberá destinarse un cinco por ciento (5 %) para la formación de un fondo de reserva legal, obligación que cesará cuando el fondo alcance el veinte por ciento (20 %) del capital social. Si una vez hecha esa reserva, y las previstas en la escritura social, la asamblea acordare distribuir utilidades, los accionistas adquirirán, frente a la sociedad, un derecho para el cobro de los dividendos que les correspondan.

Si el pago hubiere sido acordado en dinero efectivo, podrá cobrarse a su vencimiento en la vía ejecutiva. Servirá de título ejecutivo la certificación del respectivo acuerdo.

Acordada la distribución de dividendos, la sociedad deberá pagarlos dentro de los tres meses siguientes a la clausura de la asamblea. (Reformado por Ley N. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 143 – Von den Reingewinnen jedes Geschäftsjahres müssen fünf Prozent (5 %) zur Bildung eines gesetzlichen Reservefonds bestimmt werden. Die Verpflichtung erlischt, wenn der Fond zwanzig Prozent (20 %) des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Wenn diese Reserve und die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Reserven einmal erreicht sind und die Versammlung der Verteilung der Gewinne zustimmt, erwerben die Aktionäre gegenüber der Gesellschaft das Recht, die ihnen zustehenden Dividenden einzufordern.

Wenn die Bezahlung als Barzahlung beschlossen worden ist, kann sie bei Fristablauf im Vollstreckungsverfahren eingefordert werden. Eine Bescheinigung des entsprechenden Beschlusses dient als Vollstreckungstitel⁹³⁹.

Ist die Verteilung der Dividenden beschlossen, muß die Gesellschaft in den drei folgenden Monaten nach Abschluß der Versammlung zahlen. (Geändert durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Artículo 144 – Los socios recibirán sus dividendos en dinero efectivo, salvo que la escritura social disponga lo contrario.

Artikel 144 – Die Gesellschafter erhalten ihre Dividenden in Bargeld, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag schreibt das Gegenteil vor.

⁹³⁹ Zum prozeß- und vollstreckungsrechtlichen Verfahren vgl. Art. 438 Nr. 6 CPC.

Artículo 145 – Podrán establecerse en la escritura social restricciones totales o parciales al derecho de voto de los títulos o acciones no comunes, pero en ningún caso se les privará de ese derecho en las asambleas extraordinarias que se reúnan para modificar la duración, o la finalidad de la sociedad, para acordar su fusión con otra o para establecer el domicilio social fuera del territorio de la República.

Artikel 145 – Der Gesellschaftsvertrag kann eine vollständige oder teilweise Beschränkung des Stimmrechtes der Titel oder Aktien festlegen, die keine Stammaktien sind. In keinem Fall verbietet er jedoch dieses Recht in den außerordentlichen Versammlungen, die zusammentreten, um die Dauer oder den Zweck der Gesellschaft zu verändern, um den Zusammenschluß mit einer anderen (Gesellschaft) zu beschließen oder den Gesellschaftssitz außerhalb des Territoriums der Republik zu errichten.

Artículo 146 – Los accionistas podrán hacerse representar en las asambleas por apoderado generalísimo o general o por carta-poder otorgada a cualquier persona, sea socia o no.

Artikel 146 – Die Aktionäre können in den Versammlungen durch einen allgemeinen oder Generalbevollmächtigten⁹⁴⁰ oder durch irgendeine mittels Vollmachtsurkunde bevollmächtigte Person vertreten werden, unabhängig davon, ob diese Gesellschafter ist oder nicht.

Artículo 147 – Cuando existan diversas clases o categorías de acciones, cualquier proposición que tienda a eliminar o modificar los privilegios de una de ellas, deberá ser aprobada por los accionistas de la categoría afectada, reunida en asamblea especial.

Artikel 147 – Wenn verschiedene Gattungen oder Kategorien von Aktien bestehen, muß jeder Vorschlag, der die Aufhebung oder Veränderung von Vorrechten bezüglich einer von ihnen betrifft, von den Gesellschaftern der betroffenen Kategorie angenommen werden, die in einer speziellen Versammlung einberufen werden.

Seccion IV: De otros Títulos de Participación

Abteilung IV: Von anderen Anteilscheinen

Artículo 148 – Los bonos de fundador sólo confieren el derecho de percibir la participación en las utilidades que en ellos se expresa y por el tiempo que ellos

⁹⁴⁰ Zum Unterschied vgl. Art. 1253–1255 CC.

indiquen. No dan derecho a intervenir en la administración de la sociedad, ni podrán convertirse en acciones, ni representan participación en el capital social.

Artikel 148 – Die Gründergutscheine gewähren nur das Recht, den Anteil der Gewinne zu erhalten, der auf ihnen angegeben ist, und für die Zeit, die sie angeben. Sie gewähren weder das Recht, in die Verwaltung einzugreifen, noch in Aktien eingewechselt zu werden. Sie stellen keinen Anteil des Gesellschaftskapitals dar.

Artículo 149 – Los bonos de fundador podrán ser nominativos o al portador y deberán contener:

- a) **la expresión »bono de fundador« con caracteres visibles;**
- b) **la denominación de la sociedad, domicilio, duración y capital; fecha de la escritura, notario ante quien se otorgó y la cita de su inscripción en el Registro Mercantil;**
- c) **el número del bono con indicación del total de los emitidos;**
- d) **la participación que le corresponde en las utilidades y el tiempo durante el cual ha de ser pagada; y**
- e) **la firma de los administradores que deban suscribir el documento conforme a la escritura.**

Artikel 149 – Die Gründergutscheine können auf den Namen oder Inhaber lauten und müssen angeben:

- a) die sichtbare Angabe »bono de fundador«,
- b) die Bezeichnung der Gesellschaft, Sitz, Dauer und Kapital, Datum des Vertrages, Notar, der ihn beglaubigt hat, und Fundstellenangabe hinsichtlich ihrer Eintragung im Handelsregister,
- c) Numerierung und Angabe der Gesamtzahl der herausgegebenen Gründergutscheine,
- d) den auf sie entfallenden Anteil an den Gewinnen und die Zeit, in der er gezahlt werden muß, und
- e) die Unterschrift der Vorstandsmitglieder, die das Dokument entsprechend dem Vertrag unterzeichnen müssen.

Artículo 150 – Los tenedores de bonos de fundador tendrán derecho al canje de sus títulos por otros que representen fracciones menores, siempre que la participación total de los nuevos bonos sea idéntica a la de los canjeados.

Artikel 150 – Die Inhaber der Gründergutscheine haben das Recht, ihre Titel gegen andere einzutauschen, die geringere Teile darstellen, solange die gesamte Beteiligung der neuen Gutscheine mit den eingetauschten identisch ist.

Artículo 151 – Son aplicables a los bonos de fundador, en cuanto sean compatibles con su naturaleza, las disposiciones relativas a los títulos-valores.

Artikel 151 – Auf die Gründergutscheine sind, soweit diese mit ihrer Natur vereinbar sind, die Vorschriften über die Wertpapiere anwendbar.

Sección V: De las asambleas de accionistas

Abteilung V: Von den Aktionärsversammlungen

Artículo 152 – Las asambleas de accionistas legalmente convocadas son el órgano supremo de la sociedad y expresan la voluntad colectiva en las materias de su competencia.

Las facultades que la ley o escritura social no atribuya a otro órgano de la sociedad serán de la competencia de la asamblea.

Artikel 152 – Die Aktionärsversammlungen, die gesetzlich einberufen worden sind, bilden das höchste Organ der Gesellschaft und drücken den gemeinsamen Willen in ihrem Zuständigkeitsbereich aus.

Die Befugnisse, die das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag keinem anderen Organ der Gesellschaft erteilt hat, fallen in die Zuständigkeit der Versammlung.

Artículo 153 – Las asambleas de accionistas son generales y especiales. Las generales podrán estar integradas por la totalidad de los socios; las especiales, sólo por socios que tengan derechos particulares; las generales son ordinarias o extraordinarias.

Artikel 153 – Es gibt allgemeine und besondere Aktionärsversammlungen. Die Allgemeinen können sich aus der Gesamtheit der Gesellschafter zusammensetzen, die Besonderen nur aus Gesellschaftern, die Sonderrechte haben. Die Allgemeinen sind ordentliche oder außerordentliche Versammlungen.

Artículo 154 – Son asambleas ordinarias las que se reúnan para tratar de cualquier asunto que no sea de los enumerados en el artículo 156.

Las asambleas constitutivas, las extraordinarias y las especiales se regirán, en lo aplicable, por las normas de las ordinarias, salvo que la ley disponga otra cosa.

Artikel 154 – Ordentliche Versammlungen sind die, die einberufen werden, um alle Angelegenheiten zu behandeln, die nicht in Artikel 156 angegeben sind.

Die Gründungsversammlungen, die außerordentlichen und die besonderen Versammlungen erfolgen, soweit anwendbar, nach den Normen der ordentlichen Versammlung, es sei denn, das Gesetz schreibt etwas anderes vor.

Artículo 155 – Se celebrará una asamblea ordinaria por lo menos una vez al año, dentro de los tres meses siguientes a la clausura del ejercicio económico, la cual deberá ocuparse, además de los asuntos incluidos en el orden del día, de los siguientes:

- a) **discutir y aprobar o improbar el informe sobre los resultados del ejercicio anual que presenten los administradores, y tomar sobre él las medidas que juzgue oportunas;**
- b) **acordar en su caso la distribución de las utilidades conforme lo disponga la escritura social;**
- c) **en su caso, nombrar o revocar el nombramiento de los administradores y de los funcionarios que ejerzan vigilancia; y**
- d) **los demás de carácter ordinario que determine la escritura social.**

Artikel 155 – Eine ordentliche Versammlung wird mindestens einmal pro Jahr innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres abgehalten. Diese muß, zusätzlich zu den in der Tagesordnung enthaltenen, folgende Angelegenheiten behandeln:

- a) Diskussion und Annahme oder Ablehnung des Berichtes über die Ergebnisse des Geschäftsjahres, der von den Vorstandsmitgliedern vorgelegt wird, und Veranlassung der für angebracht erachteten Maßnahmen,
- b) erforderlichenfalls Beschluß über die Verteilung der Gewinne entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages,
- c) erforderlichenfalls Ernennung oder Rücknahme der Ernennung der Vorstandsmitglieder und der Funktionäre, die die Aufsicht vornehmen, und
- d) weitere Angelegenheiten, die der Gesellschaftsvertrag als ordentliche festgelegt hat.

Artículo 156 – Son asambleas extraordinarias las que se reúnan para:

- a) **modificar el pacto social;**
- b) **autorizar acciones y títulos de clases no previstos en la escritura social; y**
- c) **los demás asuntos que según la ley o la escritura social sean de su conocimiento.**

Estas asambleas podrán reunirse en cualquier tiempo.

Artikel 156 – Außerordentliche Versammlungen sind die, die einberufen werden um:

- a) den Gesellschaftsvertrag zu verändern,
- b) Gattungen von Aktien und Titeln, die im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen sind, zu bewilligen und

- c) weitere Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag von ihnen zu entscheiden sind, zu behandeln.

Diese Versammlungen können zu jeder Zeit einberufen werden.

Artículo 157 – La asamblea podrá designar ejecutores especiales de sus acuerdos.

Artikel 157 – Die Versammlung kann für die Ausführung ihrer Beschlüsse spezielle Beauftragte ernennen.

Artículo 158 – La asamblea deberá ser convocada en la forma y por el funcionario u organismo que se indica en la escritura social, y a falta de disposición expresa, por aviso publicado en »La Gaceta«.

Se prescindirá de la convocatoria cuando, estando reunida la totalidad de los socios, acuerden celebrar asamblea y se conformen expresamente con que se prescindiera de dicho trámite, lo que se hará constar en el acta que habrán de firmar todos.

Artikel 158 – Die Versammlung muß in der Form und durch den Funktionär oder das Organ einberufen werden, so wie dies im Gesellschaftsvertrag angegeben ist und bei Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung durch öffentliche Bekanntmachung in »La Gaceta«.

Von der Einberufung kann Abstand genommen werden, wenn sich die Gesamtheit der Gesellschafter versammelt hat und diese beschließt, eine Versammlung abzuhalten und gleichlautend ausdrückt, daß sie von dieser Verfahrensvorschrift absieht. Dieses muß in einer Niederschrift, die von allen unterzeichnet wird, bestätigt werden.

Artículo 159 – El accionista o accionistas que representen por lo menos el veinticinco por ciento del capital social podrán pedir por escrito a los administradores en cualquier tiempo, la convocatoria de una asamblea de accionistas, para tratar de los asuntos que indiquen en su petición.

Artikel 159 – Der Aktionär oder die Aktionäre, die mindestens fünfundzwanzig Prozent des Gesellschaftskapitals vertreten, können zu jeder Zeit schriftlich von den Vorstandsmitgliedern die Einberufung einer Aktionärsversammlung verlangen, um die Angelegenheiten zu behandeln, die in ihrem Antrag angegeben sind.

Artículo 160 – La petición a que se refiere el artículo anterior podrá ser hecha por el titular de una sola acción, en los casos siguientes:

- a) cuando no se haya celebrado ninguna asamblea durante dos ejercicios consecutivos; y

- b) **cuando las asambleas celebradas durante ese tiempo no se hayan ocupado de los asuntos que indica el artículo 155.**

Artikel 160 – Der Antrag, auf den sich der vorhergehende Artikel bezieht, kann in den folgenden Fällen durch den Inhaber einer einzigen Aktie erfolgen:

- a) wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren keine Versammlung abgehalten wurde und
- b) wenn die in diesem Zeitraum abgehaltenen Versammlungen nicht die Angelegenheiten behandelt haben, die Artikel 155 vorsieht.

Artículo 161 – En los casos de los dos artículos anteriores, si los administradores rehusaren hacer la convocatoria, o no la hicieren dentro de los quince días siguientes a aquel en que hayan recibido la solicitud, ésta se formulará ante un juez competente para que haga la convocatoria, previo traslado de la petición de los administradores y siguiendo los trámites establecidos para los actos de jurisdicción voluntaria.

Artikel 161 – Lehnen die Vorstandsmitglieder die Einberufung in den Fällen der zwei vorhergehenden Artikel ab oder erfolgt sie nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Erhalt der Eingabe, wird sie beim zuständigen Richter eingereicht, damit er die Einberufung entsprechend den Verfahrensvorschriften, die für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehen sind, veranlaßt, nachdem die Eingabe an die Vorstandsmitglieder übermittelt wurde.

Artículo 162 – Las asambleas podrán celebrarse dentro o fuera del país, en el lugar que determine la escritura social y en su defecto en el domicilio de la sociedad.

Artikel 162 – Die Versammlungen können innerhalb oder außerhalb des Landes an dem Ort abgehalten werden, der im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist und, wenn ein solcher fehlt, am Sitz der Gesellschaft.

Artículo 163 – El orden del día deberá contener la relación de los asuntos que serán sometidos a la discusión y aprobación de la asamblea, y será redactado por quien haga la convocatoria.

Quienes tengan derecho a pedir la convocatoria de la asamblea, lo tienen también para pedir que figuren determinados puntos en el orden del día.

Artikel 163 – Die Tagesordnung muß eine Liste der Angelegenheiten enthalten, die der Diskussion und Annahme durch die Versammlung unterbreitet werden. Sie wird abgefaßt von demjenigen, der die Einberufung veranlaßt.

Wer das Recht hat, die Einberufung der Versammlung zu fordern, hat auch das Recht zu verlangen, daß bestimmte Punkte in der Tagesordnung erscheinen.

Artículo 164 – La convocatoria para asamblea se hará con la anticipación que fije la escritura social o en su defecto quince días antes de la fecha señalada para la reunión, salvo lo dicho en los artículos 159 y 161.

En este plazo no se computará el día de publicación de la convocatoria, ni el de la celebración de la asamblea. Durante este tiempo, los libros y documentos relacionados con los fines de la asamblea estarán en las oficinas de la sociedad, a disposición de los accionistas.

Si en la escritura social se hubiere subordinado el ejercicio de los derechos de participación, al depósito de los títulos de las acciones con cierta anticipación, la convocatoria se hará con un plazo que permita a los accionistas disponer por lo menos de una semana para practicar el depósito en cuestión.

Artikel 164 – Die Einberufung der Versammlung erfolgt in der Frist, die im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung fünfzehn Tage vor dem angegebenen Zeitpunkt des Zusammentreffens, vorbehaltlich der Aussage der Artikel 159 und 161.

Bei dieser Frist wird weder der Tag der Bekanntgabe der Einberufung noch der der Abhaltung der Versammlung mitgerechnet. Während dieser Zeit stehen die Bücher und Dokumente, die mit den Zielen der Versammlung zusammenhängen, den Aktionären in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Verfügung.

Wenn im Gesellschaftsvertrag die Beteiligungsrechte von der Hinterlegung der Aktienpapiere innerhalb einer bestimmten Frist abhängig gemacht worden ist, erfolgt die Einberufung in einer Frist, die den Aktionären erlaubt, über mindestens eine Woche zu verfügen, um die genannte Hinterlegung auszuüben.

Artículo 165 – La primera y segunda convocatoria pueden hacerse simultáneamente, para oportunidades que estarán separadas, cuando menos, por el lapso de una hora.

Artikel 165 – Die erste und zweite Einberufung können gleichzeitig erfolgen für Zeitpunkte, die mindestens einen Zeitraum von einer Stunde auseinanderliegen.

Artículo 166 – En una misma asamblea se podrán tratar asuntos de carácter ordinario y extraordinario, si la convocatoria así lo expresare.

Artikel 166 – In derselben Versammlung können Angelegenheiten mit ordentlichem und außerordentlichem Charakter behandelt werden, wenn die Einberufung dies angibt.

Artículo 167 – Los accionistas podrán acordar la continuación de la asamblea en los días inmediatos siguientes, hasta la conclusión del orden del día.

Artikel 167 – Die Aktionäre können die Fortsetzung der Versammlung an den unmittelbar folgenden Tagen, bis zum Abschluß der Tagesordnung, beschließen.

Artículo 168 – Salvo estipulación contraria de la escritura social, las asambleas ordinarias o extraordinarias serán presididas por el presidente del consejo de administración; y a falta de éste, por quien designen los accionistas presentes; actuará como secretario el del consejo de administración, y en su defecto, los accionistas presentes elegirán uno ad-hoc.

Artikel 168 – Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag werden die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei seiner Abwesenheit durch denjenigen, den die anwesenden Aktionäre bestimmen. Es handelt als Schriftführer derjenige des Vorstandes. Fehlt dieser, wählen die anwesenden Aktionäre einen (Schriftführer) ad-hoc.

Artículo 169 – Para que una asamblea ordinaria se considere legalmente reunida en primera convocatoria, deberá estar representada en ella, por lo menos la mitad de las acciones con derecho a voto, y las resoluciones sólo serán válidas cuando se tomen por más de la mitad de los votos presentes.

Artikel 169 – Damit eine ordentliche Versammlung bei der ersten Einberufung beschlußfähig ist, müssen in ihr mindestens die Hälfte der Aktien mit Stimmrecht vertreten sein. Die Beschlüsse haben nur Gültigkeit, wenn sie durch mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen angenommen wurden.

Artículo 170 – Salvo que en la escritura social se fije una mayoría más elevada, en las asambleas extraordinarias deberán estar representadas, para que se consideren legalmente reunidas en primera convocatoria, por lo menos las tres cuartas partes de las acciones con derecho a voto; y las resoluciones se tomarán válidamente por el voto de las que representen más de la mitad de la totalidad de ellas.

Artikel 170 – Außerordentliche Versammlungen sind mit der ersten Einberufung beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der Aktien mit Stimmrecht vertreten sind, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag ist eine größere Mehrheit festgelegt. Die Beschlüsse erlangen Gültigkeit durch die Stimme derer, die mehr als die Hälfte der Gesamtheit von ihnen (den Anwesenden) vertreten.

Artículo 171 – Si la asamblea ordinaria o extraordinaria se reuniere en segunda convocatoria, se constituirá válidamente cualquiera que sea el número de acciones representadas, y las resoluciones habrán de tomarse por más de la mitad de los votos presentes.

Artikel 171 – Wenn die ordentliche oder außerordentliche Versammlung mit der zweiten Einberufung zusammenkommt, statuiert sie sich wirksam mit jeder Anzahl von vertretenen Aktien, und die Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmen angenommen.

Artículo 172 – A solicitud de quienes reúnan el veinticinco por ciento de las acciones representadas en una asamblea, se aplazará, por un plazo no mayor de tres días y sin necesidad de nueva convocatoria, la votación de cualquier asunto respecto del cual no se consideren suficientemente informados. Este derecho podrá ejercitarse sólo una vez para el mismo asunto.

Artikel 172 – Auf Antrag derer, die fünfundzwanzig Prozent der Aktien in der Versammlung vertreten, wird die Abstimmung jeder Angelegenheit, hinsichtlich derer sie sich nicht für ausreichend informiert halten, für einen nicht größeren Zeitraum als drei Tage und ohne die Notwendigkeit einer neuen Einberufung verschoben. Dieses Recht kann nur einmal für dieselbe Angelegenheit ausgeübt werden.

Artículo 173 – Los miembros de la asamblea tienen derecho de pedir que se les den informes relacionados con los puntos en discusión.

Artikel 173 – Die Mitglieder der Versammlung haben das Recht zu fordern, daß sie Informationen bezüglich der Diskussionspunkte erhalten.

Artículo 173 – Los accionistas podrán solicitar, durante la celebración de la asamblea, todos los informes y aclaraciones que estimen necesarios acerca de los asuntos comprendidos en el orden del día. Los administradores estarán obligados a proporcionárselos, salvo en los casos en que, a juicio del presidente, la publicidad de los datos solicitados perjudique los intereses sociales. Esta excepción no procederá cuando la solicitud provenga de accionistas que representen, por lo menos, el veinte por ciento (20 %) del capital social o el porcentaje menor fijado en los estatutos.

La persona a quien se le haya denegado información, podrá pedir que tanto su petición como los motivos aducidos para denegarla figuren en el acta.

A las asambleas deberán asistir, por lo menos, un consejero, o un administrador y un fiscal de la sociedad; de lo contrario, la asamblea podrá aplazarse por una sola vez, de conformidad con el artículo anterior. (Reformado por Ley N. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 173 – Die Aktionäre können während der Abhaltung der Versammlung alle Berichte und Erläuterungen verlangen, die sie im Hinblick auf die Punkte für notwendig halten, die in der Tagesordnung enthalten sind. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen diese anzubieten, außer in den Fällen, in denen nach der Beurteilung des Präsidenten die Veröffentlichung der gewünschten Angaben die Interessen der Gesellschaft verletzt. Diese Ausnahme besteht nicht, wenn der Antrag durch Aktionäre erfolgt, die mindestens zwanzig Prozent (20 %) des Gesellschaftskapitals vertreten oder einen geringeren Prozentsatz, der in der Satzung festgelegt ist.

Die Person, der die Auskunft verweigert wurde, kann verlangen, daß sowohl ihr Antrag, als auch die Gründe, die der Ablehnung hinzugefügt wurden, in die Niederschrift aufgenommen werden.

An der Versammlung müssen mindestens ein Vorstandsmitglied oder ein Verwalter und ein Rechnungs- und Kassenprüfer teilnehmen. Anderenfalls muß die Versammlung für ein einziges Mal entsprechend dem vorhergehenden Artikel verschoben werden. (Geändert durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Artículo 174 – Las actas de las asambleas de accionistas se asentarán en el libro respectivo y deberán ser firmadas por el presidente y el secretario de la asamblea. De cada asamblea se formará un expediente con copia del acta, con los documentos que justifiquen la legalidad de las convocatorias y aquellos en que se hubieren hecho constar las representaciones acreditadas.

Artikel 174 – Die Niederschriften der Aktionärsversammlungen werden in dem entsprechenden Buch aufgezeichnet und müssen durch den Präsidenten und den Schriftführer der Versammlung unterschrieben werden. Von jeder Versammlung wird eine Akte mit einer Kopie der Niederschrift angelegt, mit Dokumenten, die die Gesetzmäßigkeit der Einberufung nachweisen und jene, die die zugelassenen Vertretungen nachweisen.

Artículo 175 – Las resoluciones legalmente adoptadas por las asambleas de accionistas serán obligatorias aun para los ausentes o disidentes, salvo los derechos de oposición que señala este Código.

Artikel 175 – Die Beschlüsse, die gesetzmäßig durch die Aktionärsversammlung angenommen werden, sind auch verbindlich für die Abwesenden oder Ablehnenden, vorbehaltlich der Rechte des Einspruchs, die in diesem Gesetz angegeben sind.

Artículo 176 – Serán nulos los acuerdos de las asambleas:

- a) cuando la sociedad no tuviere capacidad legal para adoptarlos;
- b) cuando se tomaren con infracción de lo dispuesto en este capítulo; y
- c) cuando fueren incompatibles con la naturaleza de la sociedad anónima, o

violaren disposiciones dictadas para la protección de los acreedores de la sociedad o en atención al interés público.

Artikel 176 – Die Beschlüsse der Versammlungen sind nichtig:

- a) wenn die Gesellschaft nicht die gesetzliche Befugnis hat, um diese anzunehmen,
- b) wenn sie unter Verletzung der Vorschriften dieses Kapitels angenommen wurden,
- c) wenn sie mit der Natur der Aktiengesellschaft unvereinbar sind oder Vorschriften verletzen, die zum Schutz der Gläubiger der Gesellschaft oder im Hinblick auf das öffentliche Interesse erlassen wurden.

Artículo 177 – La acción de nulidad a que da derecho el artículo anterior se regirá por las disposiciones del derecho común, y prescribirá en un año, contado desde la fecha en que se adoptó el acuerdo o de su inscripción en el Registro Mercantil, si esta inscripción fuere necesaria.

Artikel 177 – Das Nichtigkeitsverfahren, zu dem der vorhergehende Artikel berechtigt, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts und verjährt in einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschluß angenommen wurde oder seine Eintragung im Handelsregister erfolgte, wenn diese Eintragung erforderlich ist.

Artículo 178 – Los socios podrán también pedir la nulidad de los acuerdos no comprendidos en el artículo 176, llenando los siguientes requisitos:

- a) **que la demanda señale la cláusula de la escritura social o el precepto legal infringido y en qué consiste la violación;**
- b) **que el socio o los socios demandantes no hayan concurrido a la asamblea o hayan dado su voto en contra de la resolución; y**
- c) **que la demanda se presente dentro del mes siguiente a la fecha de clausura de la asamblea.**

Artikel 178 – Die Gesellschafter können ebenfalls die Annullierung der Beschlüsse, die nicht in Artikel 176 enthalten sind, beantragen, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) wenn der Antrag die verletzte Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder Gesetzes und das, worauf die Verletzung beruht, angibt,
- b) wenn ein Gesellschafter oder die Gesellschafter, die es fordern, sich an der Versammlung nicht beteiligt oder gegen den Beschluß ihre Stimme abgegeben haben, und
- c) wenn der Antrag innerhalb des folgenden Monats vom Zeitpunkt des Schlusses der Versammlung gestellt wird.

Artículo 179 – Para resolver sobre las acciones de nulidad de los acuerdos, será competente el Juez del domicilio de la sociedad.

Artikel 179 – Für die Entscheidung über das Nichtigkeitsverfahren hinsichtlich der Beschlüsse ist der Richter am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Artículo 180 – Los accionistas, de cualquier clase que sean, tendrán los mismos derechos para los efectos del ejercicio de las acciones de nulidad.

Artikel 180 – Die Aktionäre, welche Aktiengattung sie auch besitzen, haben die gleichen Rechte im Hinblick auf die Durchführung der Nichtigkeitsverfahren.

Seccion VI: De la administracion y de la representati3n de la sociedad

Abteilung VI: Von der Verwaltung und der Vertretung der Gesellschaft

Artículo 181 – Los negocios sociales serán administrados y dirigidos por un consejo que deberá estar formado al menos por tres miembros, quienes podrán ser o no socios. Este cuerpo podrá denominarse consejo de administraci3n o junta directiva.

Artikel 181 – Die Geschäfte der Gesellschaft werden verwaltet und geleitet durch einen Rat, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen muß, die Gesellschafter sein können oder nicht. Dieses Organ kann sich »consejo de administraci3n« (Vorstand) oder »junta directiva« (Direktorium) nennen.

Artículo 181 – Los negocios sociales serán administrados y dirigidos por un consejo de administraci3n o una junta directiva, que deberá estar formada por un mínimo de tres miembros, quienes podrán ser o no socios y ostentar las calidades de presidente, secretario y tesorero⁹⁴¹.

Salvo norma contraria en los estatutos, en la elecci3n de consejeros, los accionistas ejercerán su voto por el sistema de voto acumulativo, así:

- a) cada accionista tendrá un mínimo de votos igual al que resulte de multiplicar los votos que normalmente le hubiesen correspondido, por el número de consejeros por elegirse.
- b) Cada accionista podrá distribuir o acumular sus votos en un número de candidatos igual o inferior al número de vacantes por cubrir, en la forma que juzgue conveniente.
- c) El resultado de la votaci3n se computará por persona.

⁹⁴¹ Aufgrund der Verfassungsbeschwerde Nr. 2450-90 ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmung bis zur endgültigen Entscheidung über diesen Antrag suspendiert, Beschluß des Verfassungsgerichts vom 5. Oktober 1992, Boletín Judicial Nr. 212 vom 4. November 1992.

El Consejo no podrá renovarse parcial ni escaladamente, si de esta manera se impide el ejercicio del voto acumulativo. (Reformado por ley N. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 181 – Die Geschäfte der Gesellschaft werden verwaltet und geleitet durch einen Vorstand oder ein Direktorium, welcher oder welches aus mindestens drei Mitgliedern gebildet wird, die Gesellschafter sein können oder nicht und die die Funktion des Präsidenten, Sekretärs und Kassenverwalters übernehmen.

Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen in der Satzung üben die Aktionäre ihre Stimme bei der Wahl des Vorstandes durch ein System der Stimmenhäufung wie folgt aus :

- a) jeder Aktionär hat ein Minimum an Stimmen, entsprechend dem Ergebnis der Multiplikation der Stimmen, die er normalerweise hat, mit der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- b) jeder Aktionär kann seine Stimmen auf eine Anzahl von Kandidaten verteilen, die der Anzahl der unbesetzten Stellen entspricht oder niedriger ist. Er kann sie in der Weise anhäufen, die er für günstig hält.
- c) Das Ergebnis der Abstimmung wird nach Personen berechnet.

Der Vorstand kann weder teilweise noch stufenweise erneuert werden, wenn hierdurch die Ausübung der Stimmenhäufung verhindert wird. (Geändert durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990⁹⁴²)

Artículo 182 – La representación judicial y extrajudicial de la sociedad corresponderán al presidente del consejo de administración, así como a los consejeros que se determinen en la escritura social, quienes tendrán las facultades que allí se les asignen.

Si la escritura social lo permite, el consejo podrá autorizar a quienes ejercen la representación para delegar sus facultades, total o parcialmente, en otros miembros del consejo.

⁹⁴² **Transitorio V de la Ley N. 7201: Las sociedades anónimas que tengan su consejo administrativo integrado en forma diferente a lo dispuesto en el artículo 181 del Código de Comercio, gozan de un plazo de seis meses para hacer las reformas y los nombramientos respectivos de conformidad con ese numeral. Pasado ese plazo, se aplicará la pena prevista en el párrafo último del artículo 31 del Código de Comercio.** Übergangsregelung des Gesetzes Nr. 7201: Die Aktiengesellschaften, die ihren Vorstand in einer Weise gebildet haben, die von den Bestimmungen in Artikel 181 des Handelsgesetzbuches abweicht, haben eine Frist von sechs Monaten, um die entsprechenden Reformen und Ernennungen in Übereinstimmung mit dieser Ziffer durchzuführen. Bei Ablauf dieser Frist werden die Sanktionen, die in dem letzten Absatz des Artikels 31 des Handelsgesetzbuches vorgesehen sind, angewandt. Aufgrund der Verfassungsbeschwerde Nr. 2450-90 ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmung bis zur endgültigen Entscheidung über diesen Antrag suspendiert, Beschluß des Verfassungsgerichts vom 5. Oktober 1992, Boletín Judicial Nr. 212 vom 4. November 1992.

La delegación de funciones no priva al consejo de sus facultades, ni lo exime de sus obligaciones y responsabilidades.

El consejo de administración se reunirá en el domicilio social pero la escritura podrá estipular otro sitio de reunión, dentro o fuera del país.

Artikel 182 – Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft sind der Vorstandsvorsitzende sowie die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Vorstandsmitglieder zuständig. Sie haben die dort aufgeführten Befugnisse.

Sofern der Gesellschaftsvertrag dies gestattet, kann der Vorstand jene, die die Vertretung ausüben, ermächtigen, ihre Befugnisse vollständig oder teilweise auf andere Mitglieder des Vorstandes zu übertragen.

Die Übertragung der Funktionen entzieht dem Vorstand weder seine Befugnisse, noch befreit sie ihn von seinen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten.

Der Vorstand versammelt sich am Sitz der Gesellschaft, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt einen anderen Versammlungsort innerhalb oder außerhalb des Landes.

Artículo 182 – La representación judicial y extrajudicial de la sociedad corresponderá al presidente del consejo de administración, así como a los consejeros que se determinen en la escritura social, quienes tendrán las facultades que allí se les asignen. (Reformado por Ley N. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 182 – Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft sind der Vorstandsvorsitzende sowie die im Gesellschaftsvertrag bestimmten Vorstandsmitglieder zuständig. Sie haben die dort aufgeführten Befugnisse. (Geändert durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Artículo 183 – El cargo de consejero es personal y no podrá desempeñarse por medio de representante; el nombramiento respectivo es revocable.

Artikel 183 – Das Amt des Vorstandsmitglieds ist persönlich und kann nicht mittels einer Stellvertretung ausgeübt werden. Die entsprechende Ernennung ist widerruflich.

Artículo 184 – Salvo pacto en contrario, será presidente del consejo el consejero primeramente nombrado y, en defecto de éste, presidirá las sesiones el que le siga en orden de la designación.

Para que el consejo de administración funcione legalmente deberán estar presentes por lo menos la mitad de sus miembros, y sus resoluciones serán válidas cuando sean tomadas por la mayoría de los presentes. En caso de empate, quien actúe como presidente del consejo decidirá con doble voto.

La escritura social o los estatutos determinarán la forma de convocatoria del consejo, el lugar de reunión, la forma en que se llevarán las actas, y demás detalles sobre el funcionamiento del consejo.

Las irregularidades en el funcionamiento del consejo, no perjudicarán a terceros de buena fe, sin perjuicio de la responsabilidad de los consejeros ante la sociedad.

Artikel 184 – Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung ist das zuerst ernannte Vorstandsmitglied der Vorstandsvorsitzende. Bei seiner Abwesenheit leitet derjenige die Sitzungen, der ihm in der Reihenfolge der Ernennung folgt.

Damit der Vorstand beschlußfähig ist, muß mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein. Seine Beschlüsse sind gültig, wenn sie durch die Mehrheit der Anwesenden angenommen werden. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet derjenige, der als Vorsitzender des Vorstandes handelt, mit doppelter Stimme.

Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bestimmen die Form der Einberufung des Rates, den Ort der Zusammenkunft, die Weise, in der die Niederschriften auszuführen sind, und weitere Einzelheiten über den Geschäftsgang des Vorstandes.

Die Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgang des Vorstandes gehen nicht zu Lasten gutgläubiger Dritter, unbeschadet der Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft.

Artículo 185 – La escritura social señalará la forma en que se llenarán las vacantes temporales o definitivas de los consejeros. En su defecto deberá convocarse inmediatamente a asamblea general.

Los consejeros serán nombrados por un plazo fijo que señalará la escritura, la cual podrá además disponer el nombramiento de consejeros suplentes.

Artikel 185 – Der Gesellschaftsvertrag gibt an, auf welche Weise die vorübergehend oder endgültig unbesetzten Stellen der Vorstandsmitglieder zu besetzen sind. Sofern diese Angabe fehlt, muß unverzüglich eine Generalversammlung einberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Frist ernannt, die im Vertrag festgelegt ist, der ebenfalls die Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder regeln kann.

Artículo 186 – Concluido el plazo para el que hubieren sido designados, los consejeros continuarán en el desempeño de sus funciones hasta el momento en que sus sucesores puedan ejercer legalmente sus cargos.

Artikel 186 – Bei Ablauf der Frist, für die sie ernannt sind, führen die Vorstandsmitglieder die Ausübung ihrer Funktionen bis zu dem Augenblick weiter, in dem ihre Nachfolger ihre Position gesetzmäßig ausüben.

Artículo 187 – El consejo de administración, o quienes ejerzan la representación social, podrán, dentro de sus respectivas facultades, nombrar funcionarios, tales como gerentes, apoderados, agentes o representantes con las denominaciones que se estimen adecuadas, para atender los negocios de la sociedad o aspectos especiales de éstos y que podrán ser o no accionistas.

Los funcionarios mencionados en el párrafo anterior tendrán las atribuciones que les fijen la escritura social, los estatutos, los reglamentos, o el respectivo acuerdo de nombramiento.

Artikel 187 – Der Vorstand oder jene, die die gesellschaftliche Vertretung ausüben, können innerhalb ihrer jeweiligen Befugnisse Funktionäre ernennen, sei es als Geschäftsführer, Bevollmächtigte, Agenten oder Vertreter, mit den Bezeichnungen, die angemessen erscheinen, um die Geschäfte der Gesellschaft oder ihre speziellen Bereiche zu erfüllen. Sie können Aktionäre sein oder nicht.

Die Funktionäre, die in dem voranstehenden Absatz erwähnt sind, haben die Befugnisse, die im Gesellschaftsvertrag, der Satzung, der Geschäftsordnung oder in dem betreffenden Beschluß der Ernennung festgelegt sind.

Artículo 188 – Es atribución del consejo de administración dictar los estatutos y reglamentos de la sociedad.

Artikel 188 – Es ist Aufgabe des Vorstandes, die Satzung und Geschäftsordnung der Gesellschaft zu erlassen.

Artículo 189 – Los consejeros serán solidariamente responsables por su gestión, con las siguientes excepciones:

- a) en los casos de delegación, siempre que por parte de los consejeros no hubiere dolo o culpa grave, al no haberse opuesto o tratado de impedir los actos u omisiones perjudiciales; y*
- b) cuando se trate de actos propios de la función que a determinados consejeros les hayan confiado la escritura social o la asamblea de accionistas.*

Artikel 189 – Die Vorstandsmitglieder haften gemeinschaftlich für ihre Geschäftsführung mit den folgenden Ausnahmen:

- a) in den Fällen der Delegation, solange auf seiten der Vorstandsmitglieder weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit bestehen, indem sie sich nicht den Handlungen oder nachteiligen Unterlassungen entgegengesetzt haben oder sie nicht versucht haben, diese zu verhindern, und
- b) wenn sie ureigene Handlungen des Aufgabenbereiches betreffen, der bestimmten Vorstandsmitgliedern im Gesellschaftsvertrag oder in der Versammlung der Aktionäre übertragen wurde.

Artículo 189 – Los consejeros y demás administradores deben cumplir los deberes que les imponen la ley y los estatutos con la diligencia del mandatario, y son solidariamente responsable frente a la sociedad de los daños derivados por la inobservancia de tales deberes, a menos que se trate de atribuciones propias de uno o varios consejeros o administradores.

Los consejeros o administradores son solidariamente responsables si no hubieren vigilado la marcha general de la gestión o si, estando en conocimiento de actos perjudiciales, no han hecho lo posible por impedir su realización o para eliminar o atenuar sus consecuencias.

Sin embargo, no habrá responsabilidad cuando el consejero o administrador hubiere procedido en ejecución de acuerdos de la asamblea de accionistas, siempre que no fueren notoriamente ilegales o contrarios a normas estatutarias o reglamentarias de la sociedad.

La responsabilidad por los actos o las acciones de los consejeros o administradores no se extiende a aquel que, estando inmune de culpa, haya hecho anotar, por escrito, sin retardo, un disentimiento, y dé inmediata noticia de ello, también por escrito, al fiscal; así como tampoco será responsable aquel consejero que haya estado ausente en el acto de deliberación.

Los consejeros y demás administradores serán solidariamente responsables, conjuntamente con sus inmediatos antecesores, por las irregularidades en que estos hubieren incurrido en una gestión, si en el momento de conocerlas no las denuncia por escrito al fiscal. (Reformado por ley N. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 189 – Die Vorstandsmitglieder und sonstige Verwalter müssen die Verpflichtungen, die ihnen das Gesetz und die Satzung auferlegen, mit der Sorgfalt des Beauftragten erfüllen. Sie haften gegenüber der Gesellschaft gemeinschaftlich für die Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen, es sei denn, daß es sich um die ureigenen Aufgaben eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder Verwalter handelt.

Die Vorstandsmitglieder oder Verwalter haften gemeinschaftlich, wenn sie nicht den allgemeinen Verlauf der Geschäftsführung kontrolliert haben oder wenn sie in Kenntnis schädlicher Handlungen nicht das Mögliche unternommen haben, um deren Verwirklichung zu verhindern oder um ihre Folgen zu beseitigen oder zu mildern.

Jedoch sind sie nicht verantwortlich, wenn das Vorstandsmitglied oder der Verwalter in Ausführung der Beschlüsse der Aktionärsversammlung gehandelt hat, solange diese nicht offenkundig rechtswidrig sind oder gegen Vorschriften der Satzung oder der Geschäftsordnung der Gesellschaft verstoßen.

Die Haftung für Rechtsgeschäfte oder Handlungen der Vorstandsmitglieder oder Verwalter erstreckt sich nicht auf denjenigen, der frei von Schuld ist und unverzüglich schriftlich seine Nichtzustimmung zum Ausdruck gebracht hat und hiervon unverzüglich, ebenfalls schriftlich, dem Prüfer Mitteilung erstattet hat. Ebenso wenig haftet dasjenige Vorstandsmitglied, das bei der Entscheidung abwesend war.

Die Vorstandsmitglieder und darüber hinaus die Verwalter haften gemeinschaftlich zusammen mit ihren unmittelbaren Vorgängern, für die Unregelmäßigkeiten, die jene

bei der Geschäftsführung begangen haben, wenn sie im Zeitpunkt der Kenntnisnahme diese nicht schriftlich dem Prüfer angezeigt haben. (Geändert durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Artículo 190 – No será responsable el consejero que haya estado ausente o hecho constar su disconformidad con el acto en el momento mismo de la deliberación y resolución.

Artikel 190 – Das Vorstandsmitglied haftet nicht, wenn es abwesend war oder seine Nichtzustimmung zu der Handlung im Augenblick der Entscheidung und des Beschlusses zum Ausdruck gebracht hat.

Artículo 190 – (Derogado por Ley N. 7201 del. 10.10.1990)

Artikel 190 – (Aufgehoben durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Artículo 191 – La responsabilidad de los administradores frente a la sociedad se extinguirá:

- a) **por la aprobación del balance respecto de las operaciones explícitamente contenidas en el mismo o en sus anexos, salvo que esa aprobación se hubiere dado en virtud de datos no verídicos o con reservas expresas sobre el particular o se hubiere acordado ejercer la acción de responsabilidad.**
- b) **Por la aprobación de la gestión, o por renuncia expresa acordada por la asamblea general; y**
- c) **cuando los consejeros hubieren procedido en cumplimiento de acuerdos de la asamblea general, que no fueren notoriamente ilegales.**

Artikel 191 – Die Haftung der Verwalter gegenüber der Gesellschaft erlischt:

- a) durch die Abnahme der Bilanz hinsichtlich der Tätigkeiten, die ausdrücklich in ihr oder in ihren Anlagen enthalten sind, es sei denn, daß diese Abnahme aufgrund wahrheitswidriger Daten oder diesbezüglich mit ausdrücklichen Vorbehalten erfolgte, oder daß beschlossen wurde, die Haftungsklage zu betreiben.
- b) durch die Genehmigung der Geschäftsführung oder durch ausdrücklichen Verzicht, beschlossen durch die Generalversammlung, und
- c) wenn die Vorstandsmitglieder in Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung gehandelt haben, sofern diese nicht offensichtlich rechtswidrig sind.

Artículo 192 – La responsabilidad de los administradores sólo podrá ser exigida por acuerdo de la asamblea general de accionistas, la cual designará a la persona que haya de ejercer la acción correspondiente.

Artikel 192 – Die Haftung der Verwalter kann nur durch einen Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre geltend gemacht werden, der die Person bezeichnen muß, welche die entsprechende Klage betreiben soll.

Sección VII: De la vigilancia de la sociedad

Abteilung VII: Von der Überwachung der Gesellschaft

Artículo 193 – El sistema de vigilancia de las sociedades anónimas será potestativo y se hará constar en la escritura social.

Artikel 193 – Das System der Überwachung der Aktiengesellschaft ist fakultativ und muß sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben.

Artículo 194 – No obstante lo dicho en el artículo anterior, la vigilancia de las sociedades que formen su capital por suscripción pública se hará de acuerdo con las normas que se establecen en los siguientes artículos.

Artikel 194 – Trotz des im vorhergehenden Artikel Gesagten erfolgt die Überwachung der Gesellschaften, die ihr Kapital durch öffentliche Zeichnung bilden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, die sich in den folgenden Artikeln befinden.

Artículo 195 – La vigilancia de las sociedades anónimas mencionadas en el artículo anterior, estará a cargo de uno o varios fiscales que pueden ser o no socios. Salvo disposición en contrario, su nombramiento será de un año.

Artikel 195 – Die Überwachung der im vorstehenden Artikel genannten Aktiengesellschaften ist Aufgabe eines oder mehrerer Prüfer. Diese können Gesellschafter sein oder nicht.

Vorbehaltlich einer entgegenstehenden Bestimmung erfolgt seine Ernennung für ein Jahr.

Artículo 196 – No podrán ser nombrados para el cargo de fiscales:

- a) quienes conforme a la ley, estén inhabilitados para ejercer el comercio;
- b) los que desempeñen otro cargo en la sociedad; y

- c) **los cónyuges de los administradores y sus parientes consanguíneos y afines hasta el segundo grado.**

Artikel 196 – Es kann für die Aufgabe des Prüfers nicht ernannt werden, wer:

- a) nach dem Gesetz unfähig ist, Handel zu treiben,
- b) ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet und
- c) die Ehepartner der Verwalter und ihre Bluts- und angeheirateten Verwandten bis zum zweiten Grad.

Artículo 197 – Son facultades y obligaciones de los fiscales:

- a) **comprobar que en la sociedad se hace un balance mensual de situación;**
- b) **comprobar que se llevan actas de las reuniones del consejo de administración y de las asambleas de accionistas;**
- c) **vigilar el cumplimiento de las resoluciones tomadas en las asambleas de accionistas;**
- d) **revisar el balance anual y examinar las cuentas y estados de liquidación de operaciones al cierre de cada ejercicio fiscal;**
- e) **convocar a asambleas ordinarias y extraordinarias de accionistas en caso de omisión de los administradores;**
- f) **someter al consejo de administración sus observaciones y recomendaciones con relación a los resultados obtenidos en el cumplimiento de sus atribuciones, por lo menos dos veces al año. Será obligación del consejo someter al conocimiento de la asamblea general ordinaria los respectivos informes;**
- g) **asistir a las sesiones del consejo de administración con motivo de la presentación y discusión de sus informes, con voz pero sin voto;**
- h) **asistir a las asambleas de accionistas, para informar verbalmente o por escrito de sus gestiones y actividades;**
- i) **en general, vigilar ilimitadamente y en cualquier tiempo, las operaciones de la sociedad, para lo cual tendrán libre acceso a libros y papeles de la sociedad, así como a las existencias en caja;**
- j) **recibir e investigar las quejas formuladas por cualquier accionista e informar al consejo sobre ellas; y**
- k) **las demás que consigne la escritura social.**

Artikel 197 – Aufgaben und Verpflichtungen der Prüfer sind:

- a) nachzuprüfen, daß die Gesellschaft eine Monatsbilanz aufstellt,
- b) nachzuprüfen, daß Niederschriften von den Versammlungen des Vorstandes und den Aktionärsversammlungen angefertigt werden,
- c) den Vollzug der Beschlüsse, die in den Aktionärsversammlungen getroffen werden, zu überwachen,
- d) die Jahresbilanz zu überprüfen und die Rechnungen und den Stand der Abwicklung der Geschäfte eines jeden Steuerjahres zu kontrollieren,

- e) für den Fall, daß die Verwalter dieses unterlassen, ordentliche und außerordentliche Aktionärsversammlungen einzuberufen,
- f) dem Vorstand mindestens zweimal im Jahr ihre Hinweise und Empfehlungen im Hinblick auf die Ergebnisse, die bei Erfüllung ihrer Aufgaben erreicht wurden, zu unterbreiten. Es ist die Aufgabe des Vorstandes, diese Berichte den ordentlichen Generalversammlungen zur Kenntnis zu geben,
- g) anlässlich der Vorstellung und Diskussion ihrer Berichte an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, teilzunehmen,
- h) an den Aktionärsversammlungen teilzunehmen, um mündlich oder schriftlich über ihre Tätigkeiten und Aktivitäten zu berichten,
- i) im allgemeinen, uneingeschränkt und zu jeder Zeit, die Geschäfte der Gesellschaft zu überwachen, wozu ihnen die freie Einsichtnahme in Bücher und Schriftstücke sowie in den Kassenbestand der Gesellschaft zusteht,
- j) Beschwerden von jedem Aktionär zu empfangen und zu überprüfen und den Vorstand über sie zu informieren und
- k) weitere, die der Gesellschaftsvertrag vorsieht.

Artículo 198 – Cuando quedare vacante el cargo de fiscal, el consejo de administración deberá nombrar un sustituto por el resto del período de nombramiento o hasta la fecha en que la asamblea haga la nueva elección.

Artikel 198 – Wenn die Position des Prüfers der Gesellschaft vakant wird, muß der Vorstand einen Vertreter für den Rest der Wahlperiode oder bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Versammlung neu wählt, bestimmen.

Artículo 199 – Las personas que ejerzan la vigilancia de las sociedades anónimas serán individualmente responsables por el cumplimiento de las obligaciones que la ley, el pacto social y los estatutos les impongan.

Artikel 199 – Die Personen, die die Überwachung der Aktiengesellschaften ausüben, haften persönlich für die Erfüllung der Verpflichtungen, die das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag und die Satzungen ihnen auferlegen.

Artículo 200 – Las personas encargadas de la vigilancia de las sociedades anónimas que en cualquier negocio tuvieren un interés opuesto al de la sociedad, deberán abstenerse de toda intervención en él, so pena de responder de los daños y perjuicios que ocasionaren a la sociedad.

Artikel 200 – Die mit der Überwachung der Aktiengesellschaft beauftragten Personen, die bei einem Geschäft ein der Gesellschaft entgegengesetztes Interesse haben, müssen sich diesbezüglich bei Androhung einer Haftung für Schäden und Nachteile, die der Gesellschaft entstehen, jeder Intervention enthalten.

Capítulo VIII: De la disolución de las sociedades

Kapitel VIII: Von der Auflösung der Gesellschaften

Artículo 201 – Las sociedades se disuelven por cualquiera de las siguientes causas:

- a) el vencimiento del plazo señalado en el escritura social;
- b) la imposibilidad de realizar el objeto que persigue la sociedad, o la consumación del mismo;
- c) la pérdida definitiva del cincuenta por ciento del capital social, salvo que los socios repongan dicho capital o convengan en disminuirlo proporcionalmente; y
- d) el acuerdo de los socios.

Artikel 201 – Die Gesellschaften lösen sich bei einem der folgenden Anlässe auf:

- a) Ablauf der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Frist,
- b) Unmöglichkeit der Verwirklichung oder Erreichung des Zweckes, den die Gesellschaft verfolgt,
- c) endgültiger Verlust von fünfzig Prozent des Gesellschaftskapitals, es sei denn, daß die Gesellschafter dieses Kapital ersetzen oder beschließen, es verhältnismäßig zu verringern, und
- d) durch Beschluß der Gesellschafter.

Artículo 202 – El hecho de que todas las acciones de una sociedad anónima lleguen a pertenecer a una sola persona, no es causa de disolución de la sociedad.

Artikel 202 – Die Tatsache, daß sich alle Aktien einer Aktiengesellschaft in der Hand einer Person vereinigen, ist kein Grund für die Auflösung der Gesellschaft.

Artículo 203 – La sociedad en nombre colectivo se disolverá por la muerte de uno de los socios, salvo el caso de que la escritura social disponga que continúe con los supervivientes o con los herederos. Igual regla se aplicará a los socios comanditados, en las sociedades de este tipo.

Artikel 203 – Die offene Handelsgesellschaft löst sich beim Tod eines ihrer Gesellschafter auf, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag schreibt das Fortbestehen mit den Überlebenden oder mit den Erben vor. Dieselbe Regelung findet Anwendung auf die Komplementäre in den Gesellschaften ihrer Art (Kommanditgesellschaft).

Artículo 204 – La exclusión o retiro de un socio colectivo o comanditado no es causa de disolución, salvo que ello se hubiere pactado de un modo expreso.

Artikel 204 – Der Ausschluß oder Austritt eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder eines Komplementärs verursacht nicht die Auflösung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

Artículo 205 – En las sociedades de responsabilidad limitada, es válida la cláusula que establezca la disolución por muerte, exclusión o retiro de uno de los socios.

Artikel 205 – In den Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist eine Klausel, die die Auflösung durch Tod, Ausschluß oder Austritt eines ihrer Gesellschafter bestimmt, wirksam.

Artículo 206 – En el caso del inciso a) del artículo 201, la disolución de la sociedad se realizará por el solo vencimiento del plazo fijado en la escritura.

En los demás casos, deberá inscribirse en el Registro Mercantil el acuerdo de disolución o la declaración hecha por la sociedad de que se ha producido una de las causas de disolución.

Artikel 206 – In dem Fall des Buchstaben a) des Artikels 201 erfolgt die Auflösung der Gesellschaft bereits durch den Ablauf der Frist, die im Vertrag festgelegt ist.

In den weiteren Fällen muß in das Handelsregister der Auflösungsbeschluß oder die Erklärung in bezug auf die Gesellschaft, daß einer der Auflösungsgründe eingetreten ist, eingetragen werden.

Artículo 207 – El aviso de haberso disuelto la sociedad se publicará una vez en »La Gaceta«. Dentro de los treinta días siguientes a esta publicación, cualquier interesado podrá oponerse judicialmente a la disolución, que no se base en causa legal o pactada.

Artikel 207 – Die Bekanntgabe, daß die Gesellschaft aufgelöst wurde, wird einmal in der »La Gaceta« veröffentlicht. Innerhalb von dreißig Tagen nach dieser Veröffentlichung kann sich jeder, der ein Interesse daran hat, gerichtlich gegen eine Auflösung wenden, die nicht auf einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde beruht.

Artículo 208 – Los administradores serán solidariamente responsables de las operaciones que efectúen con posterioridad al vencimiento del plazo de la sociedad, al acuerdo de disolución o a la declaración de haberse producido alguna de las causas de disolución.

Artikel 208 – Die Verwalter haften gemeinschaftlich für alle Geschäfte, die nach dem Ablauf der Frist der Gesellschaft, dem Auflösungsbeschluß oder der Erklärung, daß ein Auflösungsgrund eingetreten ist, durchgeführt werden.

Capítulo IX: De la liquidación de las sociedades

Kapitel IX: Von der Abwicklung der Gesellschaften

Artículo 209 – Disuelta la sociedad, entrará en liquidación, conservando su personalidad jurídica para los efectos de ésta.

Artikel 209 – Sobald die Gesellschaft aufgelöst ist, beginnt die Abwicklung. Sie behält zu diesem Zweck dabei ihre Rechtspersönlichkeit.

Artículo 210 – La liquidación estará a cargo de uno o más liquidadores, que serán los administradores y representantes legales de la sociedad en liquidación, y responderán por los actos que ejecuten si se excedieren de los límites de su cargo.

Artikel 210 – Die Abwicklung der Gesellschaft ist Aufgabe eines oder mehrerer Liquidatoren, die die Verwalter und gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in Auflösung darstellen. Sie haften für die von ihnen durchgeführten Geschäfte, wenn sie die Grenzen ihres Auftrages überschreiten.

Artículo 211 – La designación de los liquidadores se hará de conformidad con lo previsto en la escritura social. A falta de tal previsión, se hará por convenio de los socios en el mismo momento en que se acuerde o reconozca la disolución. Si estos no llegaren a un acuerdo, la designación la hará el juez a gestión de parte interesada, por los trámites correspondientes a los actos de jurisdicción voluntaria.

Quando la sociedad se disuelva por vencimiento del plazo o por sentencia, la designación deberá hacerse dentro de los treinta días siguientes a aquél en que terminó el plazo o en que quedó firme la sentencia que ordenó la disolución.

Artikel 211 – Die Bestimmung der Liquidatoren erfolgt entsprechend den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Regelungen. Bei Fehlen solcher Regelungen erfolgt sie (die Bestimmung) durch Übereinkunft der Gesellschafter in dem Zeitpunkt, in dem die Auflösung beschlossen oder anerkannt wird. Wenn sie keine Übereinstimmung erzielen, erfolgt die Bestimmung auf Antrag eines Beteiligten durch den Richter entsprechend den Verfahrensvorschriften für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Löst sich die Gesellschaft aufgrund Fristablaufs oder Gerichtsurteiles auf, muß die Bestimmung innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf der Frist oder nach der Unterzeichnung des Urteils, das die Auflösung anordnet, erfolgen.

Artículo 212 – La liquidación se practicará de acuerdo con las normas de la escritura social. En su defecto, de conformidad con los acuerdos tomados por la mayoría de socios necesaria para modificar la escritura y con las disposiciones de este Capítulo.

Artikel 212 – Die Auflösung erfolgt nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages. Sofern diese fehlen, erfolgt sie in Übereinstimmung mit den Beschlüssen, die durch die für die Änderung des Vertrages erforderliche Mehrheit der Gesellschafter angenommen wurden, sowie nach den Bestimmungen dieses Kapitels.

Artículo 213 – Los administradores deberán entregar a los liquidadores, mediante inventario, todos los bienes, libros y documentos de la sociedad, y serán solidariamente responsables por los daños y perjuicios que causen con su omisión.

Artikel 213 – Die Verwalter müssen den Liquidatoren mit einem Bestandsverzeichnis alle Vermögenswerte, Bücher und Dokumente der Gesellschaft übergeben. Sie haften gemeinschaftlich für Schäden und entgangene Gewinne, die durch ihr Unterlassen verursacht werden.

Artículo 214 – Los liquidadores tendrán las siguientes facultades:

- a) **concluir las operaciones sociales que hubieren quedado pendientes al tiempo de la disolución, cuando ello fuere legalmente posible;**
- b) **cobrar los créditos y satisfacer las obligaciones de la sociedad;**
- c) **vender los bienes de la sociedad, por el precio autorizado según las normas de liquidación;**
- d) **elaborar el estado final de la liquidación y someterlo a la discusión y aprobación de los socios, en la forma que corresponda según la naturaleza de la sociedad; y**
- e) **entregar a cada socio la parte que le corresponda del haber social.**

Artikel 214 – Die Liquidatoren haben folgende Befugnisse:

- a) die Geschäfte der Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Auflösung nicht abgeschlossen sind, zu beenden, soweit dies gesetzlich möglich ist,
- b) die Forderungen einzuziehen und die Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen,
- c) die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu einem Preis zu verkaufen, der nach den Vorschriften der Liquidation zugelassen ist,
- d) einen Abschlußbericht über die Liquidation auszuarbeiten und diesen den Gesellschaftern zur Diskussion und Annahme in der Weise zu unterbreiten, die der Art der Gesellschaft entspricht, und

- e) jedem Gesellschafter den ihm zustehenden Anteil am Gesellschaftsvermögen auszuhändigen.

Artículo 215 – En la liquidación de las sociedades en nombre colectivo, en comandita, o de responsabilidad limitada, una vez pagadas las deudas sociales, el remanente se distribuirá entre los socios, conforme a las siguientes reglas:

- a) si los bienes que constituyen el haber social son fácilmente divisibles, se repartirán en la proporción que corresponda a cada socio en la masa común;
- b) si entre los bienes que constituyen el activo social se encontraren los que fueron aportados por algún socio u otros de idéntica naturaleza, se entregarán de preferencia al socio que los aportó, tomándose en cuenta su valor actual;
- c) si los bienes fueren de diversa naturaleza, se distribuirán conforme a su valor, en lotes proporcionales a los aportes, compensándose entre los socios las diferencias que hubiere;
- d) formados los lotes, el liquidador convocará a los socios a una junta, en la que les dará a conocer el proyecto respectivo, y aquellos gozarán de un plazo de ocho días hábiles a partir de la junta, para pedir modificaciones, si estimaren afectados sus derechos;
- e) si los socios manifestaren expresamente su conformidad, o no formularen oportunamente observaciones, el liquidador hará la respectiva adjudicación, y se otorgarán los documentos que procedan;
- f) si los socios formularen oportunamente observaciones al proyecto de división, el liquidador convocará a una nueva junta, en el plazo de ocho días; para que se hagan al proyecto las modificaciones a que haya lugar; si no fuere posible obtener el acuerdo, el liquidador adjudicará en común a los respectivos socios, el lote o lotes respecto de los cuales hubiere disconformidad, y la situación jurídica resultante entre los adjudicatarios se regirá por las reglas de la copropiedad; y
- g) si la liquidación social se hiciera en virtud de la muerte de uno de los socios, la división o venta de los inmuebles se hará conforme a las disposiciones de este Código.

Artikel 215 – Bei der Auflösung der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften oder der Gesellschaften mit beschränkter Haftung verteilt sich der Restbetrag nach Bezahlung der Gesellschaftsschulden unter den Gesellschaftern nach den folgenden Regeln:

- a) Wenn die Vermögensgüter, die das Gesellschaftsvermögen bilden, leicht zu teilen sind, werden sie in dem Verhältnis verteilt, das jedem Gesellschafter am Gesellschaftskapital zusteht.
- b) Wenn sich unter den Vermögensgütern, die das Gesellschaftskapital bilden, solche befinden, die von einem Gesellschafter stammen oder andere von glei-

cher Natur (Ersatzgegenstände), werden vorzugsweise diese dem Gesellschafter ausgehändigt, der sie eingebracht hat, unter Anrechnung ihres aktuellen Wertes.

- c) Wenn die Vermögensgüter von verschiedenartiger Beschaffenheit sind, werden sie nach ihrem Wert in Anteile aufgeteilt, die den Einlagen entsprechen, wobei die sich ergebenden Unterschiede unter den Gesellschaftern auszugleichen sind.
- d) Nach der Bildung der Anteile beruft der Liquidator die Gesellschafter zu einer Versammlung ein, in der er ihnen den entsprechenden Vorschlag zur Kenntnis gibt. Diese haben eine Frist von acht Werktagen nach der Versammlung, um Änderungen zu verlangen, wenn ihnen ihre Rechte betroffen erscheinen.
- e) Sofern die Gesellschafter ausdrücklich ihre Übereinstimmung äußern oder sie nicht rechtzeitig Stellung nehmen, erteilt der Liquidator die entsprechenden Zuwendungen, und es werden die dazugehörenden Urkunden ausgefertigt.
- f) Wenn die Gesellschafter gegenüber dem Verteilungsplan rechtzeitig Stellung beziehen, beruft der Liquidator in einer Frist von acht Tagen eine neue Versammlung ein, damit der Vorschlag die Änderungen erfährt, die zulässig sind; ist es nicht möglich, eine Übereinstimmung zu erzielen, übergibt der Liquidator den betreffenden Gesellschaftern gemeinsam den Anteil oder die Anteile, hinsichtlich derer kein Einverständnis besteht. Das sich hieraus ergebende Rechtsverhältnis unter den Empfängern bestimmt sich nach den Regeln über das Miteigentum.
- g) Wird die Gesellschaftsauflösung aufgrund des Todes eines der Gesellschafter durchgeführt, erfolgen die Aufteilung oder der Verkauf der Immobilien entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artículo 216 – En la liquidación de las sociedades anónimas los liquidadores procederán a distribuir el remanente entre los socios, con sujeción a las siguientes reglas:

- a) **en el estado final se indicará la parte del haber social que corresponde a cada socio;**
- b) **un extracto del estado se publicará en »La Gaceta«;**
- c) **dicho estado, así como los papeles y libros de la sociedad, quedarán a disposición de los accionistas, quienes gozarán de un plazo de quince días a partir de la publicación para presentar sus reclamaciones a los liquidadores; y**
- d) **transcurrido ese plazo, los liquidadores convocarán a una asamblea general de accionistas presidida por uno de los liquidadores, para que apruebe en definitiva el balance de liquidación.**

Artikel 216 – Bei der Auflösung der Aktiengesellschaften nehmen die Liquidatoren die Verteilung des Restbetrages unter den Gesellschaftern nach den folgenden Regelungen vor:

- a) In einem abschließenden Bericht geben sie den Teil des Gesellschaftsvermögens an, der jedem Gesellschafter zusteht.
- b) Ein Auszug dieses Berichtes ist in der »La Gaceta« zu veröffentlichen.
- c) Dieser Bericht sowie die Schriftstücke und Bücher der Gesellschaft stehen den Aktionären zur Verfügung, denen eine Frist von fünfzehn Tagen nach der Veröffentlichung zusteht, um ihre Einwendungen gegenüber den Liquidatoren geltend zu machen, und
- d) nach Ablauf dieser Frist rufen die Liquidatoren eine Generalversammlung der Aktionäre ein, die von einem der Liquidatoren geleitet wird, um die endgültige Annahme der Auflösungsbilanz zu beschließen.

Artículo 217 – Aprobado el balance general de liquidación, los liquidadores procederán a hacer los pagos que correspondan a los accionistas contra la entrega de los títulos de las acciones.

Artikel 217 – Nach Annahme der Gesamtabschlußbilanz führen die Liquidatoren die Zahlungen aus, die den Aktionären zustehen, Zug um Zug gegen Übergabe der Aktienpapiere.

Artículo 218 – Las sumas que pertenezcan a los accionistas y que no fueren cobradas en el transcurso de dos meses, contados desde la aprobación del balance final, se depositarán a la orden del juez del domicilio de la sociedad, con indicación del accionista, si la acción fuere nominativa, o del número de la acción, si fuere al portador.

Artikel 218 – Die Beträge, die den Aktionären zustehen und die nach Ablauf von zwei Monaten, gerechnet ab der Annahme der Abschlußbilanz, nicht in Empfang genommen wurden, werden bei dem Richter am Sitz der Gesellschaft hinterlegt. Der Name des Aktionärs ist anzugeben, wenn es sich um eine Namensaktie handelt, oder die Nummer der Aktie, wenn es eine Inhaberaktie ist.

Artículo 219 – En lo que sea compatible con el estado de liquidación, la sociedad continuará rigiéndose por las normas correspondientes a su especie. A los liquidadores les serán aplicables las normas referentes a los administradores, con las limitaciones inherentes a su carácter.

Artikel 219 – Sofern es mit dem Abwicklungszustand vereinbar ist, wird die Gesellschaft weiter durch die Vorschriften geregelt, die für ihre Art gelten.

Auf die Liquidatoren finden, mit den Beschränkungen, die sich aus ihrer Eigenschaft ergeben, die Normen Anwendung, die für die Verwalter gelten.

Capítulo X: De la fusión y transformación de sociedades

Kapitel X: Von der Verschmelzung und der Umwandlung der Gesellschaften.

Artículo 220 – Hay fusión de sociedades cuando dos o más de ellas se integran para formar una sola.

Las sociedades constituyentes cesarán en el ejercicio de su personalidad jurídica individual cuando de la fusión de las mismas resulte una nueva.

Si al fusión se produce por absorción, deberá modificarse la escritura social de la sociedad prevaleciente, si fuere del caso.

Artikel 220 – Eine Verschmelzung von Gesellschaften erfolgt, wenn sich zwei oder mehrere von ihnen zusammenfügen, um eine einzige zu bilden.

Die Gründergesellschaften verlieren ihre individuelle Rechtspersönlichkeit, wenn aus ihrer Verschmelzung eine neue entsteht.

Erfolgt die Verschmelzung durch Übernahme, muß die Gesellschaft, die sie übernimmt, den Gesellschaftsvertrag ändern, soweit es erforderlich ist.

Artículo 221 – Los representantes legales de cada una de las sociedades que intenten fusionarse prepararán un proyecto de acuerdo que firmarán y en el cual se harán constar los términos y condiciones de la fusión, el modo de efectuarla y cualesquiera otros hechos y circunstancias que sean necesarios de acuerdo con sus respectivas escrituras sociales. El acuerdo de fusión deberá ser sometido a los socios de cada una de las sociedades constituyentes, a sendas asambleas extraordinarias convocadas al efecto, y deberá ser aprobado por cada sociedad conforme a los requisitos que su escritura social exija para ser modificada y a los establecidos en este Código. Un extracto de la escritura de fusión se publicará por una vez en el Diario Oficial.

Artikel 221 – Die gesetzlichen Vertreter der einzelnen Gesellschaften, die die Verschmelzung beabsichtigen, bereiten den Entwurf einer Vereinbarung vor, den sie unterzeichnen. Aus diesem gehen die Umstände und Bedingungen der Verschmelzung hervor, die Art ihrer Verwirklichung und alle anderen Tatsachen und Umstände, die nach den jeweiligen Gesellschaftsverträgen beschlossen werden müssen. Der Verschmelzungsbeschluß muß den Gesellschaftern jeder der Gründergesellschaften in einzelnen außerordentlichen Versammlungen unterbreitet werden, die zu diesem Zweck einberufen werden; er muß entsprechend den Bestimmungen ihres Gesellschaftsvertrages über seine Änderung und entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes von jeder Gesellschaft angenommen werden. Ein Auszug des Verschmelzungsvertrages muß einmal im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Artículo 222 – La fusión tendrá efecto un mes después de la publicación y una vez inscrita en la Sección Mercantil del Registro Público.

Dentro de dicho plazo, cualquier interesado podrá oponerse a la fusión, que se suspenderá en ese caso en tanto el interés del opositor no sea garantizado suficientemente, a juicio del Juez que conozca de la demanda.

Si la sentencia declarase infundada la oposición, la fusión podrá efectuarse tan pronto como aquella cause ejecutoria.

Artikel 222 – Die Verschmelzung ist einen Monat nach der Veröffentlichung und sobald sie in die Handelsabteilung des öffentlichen Registers eingetragen ist, wirksam.

Innerhalb dieser Frist kann sich jeder, der ein Interesse daran hat, gegen die Verschmelzung wenden, welche in diesem Falle suspendiert wird, soweit nach Meinung des Richters, der über die Einwendung entscheidet, das Interesse des Einwendenden nicht ausreichend gesichert ist.

Erklärt die Entscheidung die Einwendung für unbegründet, kann die Verschmelzung vollzogen werden, sobald jene (Entscheidung) vollstreckbar ist.

Artículo 223 – El socio colectivo o comanditado que no esté de acuerdo en la fusión podrá retirarse de la sociedad; pero su participación social y su responsabilidad ilimitada continuarán garantizando el cumplimiento de las obligaciones contraídas antes de ser aprobado el acuerdo de fusión.

Artikel 223 – Der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft oder der Komplementär, der der Verschmelzung nicht zustimmt, kann aus der Gesellschaft austreten. Jedoch verbleibt seine Einlage und seine unbeschränkte Haftung, um die Erfüllung der Verpflichtungen sicherzustellen, die vor der Annahme des Fusionsbeschlusses eingegangen wurden.

Artículo 224 – Los derechos y obligaciones de las sociedades constituyentes serán asumidos de pleno derecho por la nueva sociedad o por la que prevalezca.

Ni la responsabilidad de los socios, directores y funcionarios, ni los derechos y acciones contra ellos, serán afectados por la fusión.

En los procedimientos judiciales o administrativos en que hubiere sido parte cualquiera de las sociedades constituyentes, lo seguirá siendo, la nueva sociedad o la que prevalezca.

Artikel 224 – Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gründergesellschaften werden in vollem Umfang durch die neue Gesellschaft oder die verbleibende übernommen.

Weder die Haftung der Gesellschafter, Direktoren und Funktionäre, noch die Rechte und Klagen gegen sie, werden durch die Verschmelzung berührt.

Die Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, an denen eine der Gründergesellschaften beteiligt war, werden durch die neue oder die verbleibende Gesellschaft fortgesetzt.

Artículo 225 – Cualquier sociedad civil o comercial, podrá transformarse en una sociedad de otra especie mediante la reforma de su escritura social, para que cumpla todos los requisitos que la ley señala para el nuevo tipo de sociedad en que va a transformarse. La transformación no eximirá a los socios de las responsabilidades inherentes a las operaciones efectuadas con anterioridad a ella, que se mantendrán en la misma forma que contempla la ley para los casos de liquidación. El nombre o razón social deberá adecuarse de manera que cumpla con los requisitos legales respectivos.

El activo y el pasivo continuarán asumidos por la compañía y podrá seguirse la misma contabilidad, con sólo que el Departamento de Legalización de Libros de la Tributación Directa, consigne en los libros la transformación producida.

Artikel 225 – Jede bürgerlich-rechtliche Gesellschaft oder Handelsgesellschaft kann durch Änderung ihres Gesellschaftsvertrages in eine Gesellschaft einer anderen Art umgewandelt werden, zu welchem Zweck sie alle Voraussetzungen zu erfüllen hat, die das Gesetz für die neue Art der Gesellschaft, in die sie umgewandelt werden soll, vorschreibt. Die Umwandlung befreit die Gesellschafter nicht von ihrer Haftung bezüglich der Tätigkeiten, die vorher mit ihr (der ursprünglichen Gesellschaft) durchgeführt wurden. Diese Haftung erfolgt in der gleichen Weise, wie das Gesetz es für die Fälle der Liquidation vorsieht⁹⁴³. Der Name oder die Firmenbezeichnung müssen so angepaßt werden, daß die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Die Aktiva und Passiva verbleiben bei der Gesellschaft. Dieselbe Buchführung kann fortgesetzt werden, wenn die Abteilung für die Anerkennung der Bücher des »Tributación Directa« (Steuerbehörde) in den Büchern die erfolgte Umwandlung einträgt.

Capítulo XI: De la representación de empresas y sociedades extranjeras y del traspaso de su sede al territorio nacional

Kapitel XI: Von den Zweigniederlassungen ausländischer Firmen und Gesellschaften und der Übertragung des Gesellschaftssitzes auf nationales Territorium

Artículo 226 – Las empresas individuales o compañías extranjeras a que se refiere el inciso d) del artículo 5 de este Código, que tengan o quieran abrir sucursales en la República, quedan obligadas a constituir y mantener en el país un apoderado generalísimo para los negocios de la sucursal. En la escritura de poder consignarán:

- a) el objeto de la sucursal y capital que se le asigne;

⁹⁴³ Vgl. Art. 209 ff CdC.

- b) el objeto, capital, el nombre completo de los personeros o administradores y duración de la empresa principal;
- c) manifestación expresa de que el representante, y sucursal en su caso, quedan sometidos a las leyes y tribunales de Costa Rica en cuanto a todos los actos o contratos que celebren o hayan de ejecutarse en el país y renuncian expresamente a las leyes de su domicilio; y
- d) constancia de que otorgante del poder tiene personería bastante para hacerlo.

La personería social y la de los apoderados en los casos que requieran inscripción, quedarán completas si se presenta al Registro Mercantil el mandato junto con un certificado expedido por el respectivo Cónsul de Costa Rica, o a falta de éste, por el de una nación amiga, de estar la compañía constituida y autorizada conforme a las leyes de su domicilio principal, y una relación, otorgada como adicional, por el propio apoderado, aceptando el poder.

La declaración del capital de la compañía o empresa principal, no tiene más objeto que de haber conocer aquí su solvencia económica y no implica obligación de pagar especialmente derechos de Registro por tal concepto.

Artikel 226 – Ausländische Einzelfirmen oder Unternehmen, auf die sich der Buchstabe d) des Artikels 5 dieses Gesetzes bezieht, die in der Republik Niederlassungen haben oder eröffnen wollen, sind verpflichtet, im Lande einen Generalbevollmächtigten für die Geschäfte der Niederlassung zu bestellen und zu erhalten. In der Bevollmächtigung muß enthalten sein:

- a) Zweck der Niederlassung und zugeteiltes Kapital,
- b) Aufgabe, Vermögen, vollständiger Name der (leitenden) Angestellten oder Verwalter und Dauer des Stammunternehmens,
- c) ausdrückliche Angabe, daß der Vertreter und die Niederlassung, soweit dies der Fall ist, den Gesetzen und Gerichten Costa Ricas bezüglich aller Handlungen und Rechtsgeschäfte, die sie durchführen oder die in dem Land vollzogen werden sollen, unterworfen sind und daß sie ausdrücklich auf das Gesetz ihres Heimatlandes verzichten, und
- d) eine Bescheinigung, daß der Bevollmächtigende hierfür (für die Vollmächtserteilung) eine ausreichende Rechtsfähigkeit besitzt.

Die gesellschaftliche Rechtsfähigkeit und die der Bevollmächtigten werden in den Fällen der notwendigen Eintragung festgehalten, indem bei dem Handelsregister die Vollmacht gemeinsam mit einer Bescheinigung vorgelegt wird, die der zuständige Konsul Costa Ricas oder, sofern dieser fehlt, der eines befreundeten Landes ausgestellt hat. Diese (die Bescheinigung) muß bestätigen, daß die Gesellschaft nach den Gesetzen ihres Hauptsitzes gegründet und zugelassen ist. Zusätzlich muß ein Schriftstück von dem Bevollmächtigten vorgelegt werden, in dem er die Vollmacht annimmt.

Die Erklärung über das Kapital des Hauptunternehmens oder der Hauptfirma dient keinem weiteren Zweck, als hier (in Costa Rica) ihre wirtschaftliche Zahlungsfähigkeit bekanntzumachen, und bewirkt keine Verpflichtung zur Zahlung besonderer Gebühren zur Eintragung dieses Vorhabens.

Artículo 227 – Las sociedades extranjeras a que se refiere el inciso d) del artículo 5 que con arreglo a las leyes del país en que fueron creadas, estén autorizadas para transferir sus sedes sociales a otros países, podrán transferirlas al territorio de Costa Rica después de haber presentado al registro mercantil, para su inscripción, los siguientes documentos debidamente autenticados conforme a lo dispuesto en el artículo anterior:

- a) **copia del pacto social y sus modificaciones;**
- b) **certificado consular a que se refiere el párrafo segundo del artículo anterior;**
- c) **certificado del acuerdo que autorice la transferencia de la sede social a la República; y**
- d) **una relación que contenga los nombres y apellidos de las personas que integran el consejo de administración y de los personeros de la sociedad.**

La transferencia de la sede social al territorio de la República en la forma indicada, no implica la disolución o liquidación de la sociedad en su país de origen, ni tampoco la constitución de una nueva sociedad en el territorio costarricense. La declaración del capital de la compañía en su país de origen, que consta en el pacto social o sus modificaciones, no tiene más objeto que el de hacer conocer aquí su solvencia económica y no implica obligación de pagar especialmente derechos de registro por tal concepto. (Reformado por ley n. 4625 del 30.07.1970)

Artikel 227 – Die ausländischen Gesellschaften, auf die sich Buchstabe d) des Artikels 5 bezieht, die entsprechend den Gesetzen des Landes, in dem sie gegründet wurden, ermächtigt sind, ihre Gesellschaftssitze in andere Länder zu übertragen, können sie (Gesellschaftssitze) auf das Territorium von Costa Rica übertragen, nachdem sie folgende ordnungsgemäß beglaubigte Dokumente entsprechend der Vorschrift des vorangegangenen Artikels dem Handelsregister zu ihrer Eintragung vorgelegt haben:

- a) Kopie des Gesellschaftsvertrages und seiner Änderungen,
- b) konsularische Bescheinigung, auf die sich der Absatz 2 des vorhergehenden Artikels bezieht,
- c) Bescheinigung des Beschlusses, der zur Übertragung des Gesellschaftssitzes in die Republik ermächtigt, und
- d) eine Liste mit den Vor- und Nachnamen der Personen, die den Vorstand bilden und von den Angestellten der Gesellschaft.

Die Übertragung des Gesellschaftssitzes auf das Territorium der Republik in der vorgeschriebenen Art bedeutet weder die Auflösung oder Liquidierung der Gesellschaft in ihrem Ursprungsland noch die Gründung einer neuen Gesellschaft auf costarricanischem Territorium. Die Erklärung über das Gesellschaftskapital in ihrem Ursprungsland, die im Gesellschaftsvertrag oder seinen Änderungen angegeben ist, verfolgt keinen anderen Zweck, als hier (in Costa Rica) ihre wirtschaftliche Zahlungsfähigkeit bekanntzumachen, und bewirkt keine Verpflichtung zur Zahlung besonderer Gebühren zur Eintragung dieses Vorhabens. (Geändert durch das Gesetz Nr. 4625 vom 30.07.1970)

Artículo 228 – Las sociedades extranjeras que hayan transferido su sede social a Costa Rica, deberán inscribir en el registro mercantil las modificaciones de su pacto social y los instrumentos de fusión y disolución que las afecten.

Artikel 228 – Die ausländischen Gesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz nach Costa Rica verlegt haben, müssen die Änderungen ihrer Gesellschaftsverträge und die Schriftstücke, die die Verschmelzung und die Auflösung bewirken, ins Handelsregister eintragen lassen.

Artículo 229 – Las sociedades extranjeras que transfieran su sede social a la República, continuarán rigiéndose por las leyes del país donde fueron creadas en lo que respecta a su pacto social, pero quedarán sujetas a las leyes de orden público de Costa Rica y obligadas a pagar el impuesto sobre la renta únicamente sobre aquellos negocios realizados dentro del territorio de la República. Los negocios situados, desarrollados y que tengan efecto en el extranjero, estarán exentos de dicho impuesto.

Artikel 229 – Die ausländischen Gesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz in die Republik verlegen, werden weiterhin hinsichtlich ihres Gesellschaftsvertrages durch die Gesetze des Landes, in dem sie gegründet wurden, geregelt. Sie sind jedoch den Gesetzen über die öffentliche Ordnung in Costa Rica unterworfen. Sie sind verpflichtet, die Einkommenssteuer nur für die Geschäfte zu zahlen, die sie auf dem Gebiet der Republik durchgeführt haben. Die im Ausland durchgeführten, abgewickelten und wirkenden Geschäfte sind von dieser Steuer befreit.

Artículo 230 – Las sociedades extranjeras que transfieran su sede social a la República, podrán, en cualquier momento, retransferirla a cualquier otro país, a cuyo efecto deberán presentar, para su inscripción en el registro mercantil, un certificado del acuerdo mediante el cual se tome dicha decisión, debidamente autenticado.

Artikel 230 – Die ausländischen Gesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz auf das Territorium der Republik verlegen, können ihn (Gesellschaftssitz) jederzeit in ein anderes Land weiterübertragen. Zu diesem Zweck müssen sie eine ordnungsgemäß beglaubigte Bescheinigung des Beschlusses, durch den diese Entscheidung getroffen wurde, dem Handelsregister zur Eintragung vorlegen.

Artículo 231 – A los efectos de los artículos anteriores, se entiende por sede social el lugar donde celebre sus reuniones el consejo de administración de la sociedad o donde está situado el centro de administración social.

Artikel 231 – Für die Wirkungen der vorhergehenden Artikel ist unter dem Gesellschaftssitz der Ort zu verstehen, an dem die Zusammenkünfte des Vorstandes der Gesellschaft abgehalten werden oder an dem sich die Zentrale der Gesellschaftsverwaltung befindet.

Artículo 232 – Cualquier empresa o sociedad extranjera puede otorgar poderes para ser representada en el país, llenando los requisitos que expresa el artículo 226, con excepción del indicado en el inciso a); pero si se tratare de poder especial para un solo acto o gestión, bastará cumplir el requisito del inciso c) y la diligencia consular. Los poderes generales judiciales implican sumisión a las leyes y tribunales costarricenses; en los poderes especiales de esta clase, pueden las compañías exceptuar expresamente esta sumisión para determinados casos o relaciones concretas.

Artikel 232 – Jedes ausländische Unternehmen oder jede ausländische Gesellschaft kann Vollmacht erteilen, um im Land vertreten zu werden. Dabei muß sie die in Artikel 226 genannten Anforderungen, mit Ausnahme der in Buchstabe a) angegebenen, erfüllen. Handelt es sich jedoch um eine Spezialvollmacht für eine einzelne Handlung oder ein einzelnes Geschäft, reichen die Erfüllung des Buchstaben c) und die konsularische Amtshandlung. Die allgemeinen Prozeßvollmachten bedeuten die Unterwerfung unter die costaricanischen Gesetze und Gerichte. Bei den Spezialvollmachten dieser Art können die Gesellschaften diese Unterwerfung ausdrücklich für bestimmte Fälle oder konkrete Verhältnisse ausschließen.

Artículo 232 – Cualquier empresa o sociedad extranjera puede otorgar poderes para ser representada en el país, si llena los requisitos que expresa el artículo 226, con excepción del indicado en el inciso a); pero si se tratare de poder especial para un solo acto o gestión, bastará cumplir el requisito del inciso c) y la diligencia consular. Los poderes generales judiciales implican sumisión a las leyes y tribunales costarricenses; en los poderes especiales de esta clase, pueden las compañías exceptuar expresamente esta sumisión para determinados casos o relaciones concretas.

Toda sociedad constituida con arreglo a las leyes extranjeras, que opere en el país o tenga en él sucursales o agencias, deberá cumplir con lo establecido en el inciso 13) del artículo 18⁹⁴⁴. (Reformado por ley n. 7201 del 10.10.1990)

Artikel 232 – Jedes ausländische Unternehmen oder jede ausländische Gesellschaft kann Vollmacht erteilen, um im Land vertreten zu werden, soweit sie die Anforderungen, die Artikel 226 angibt, mit Ausnahme des Buchstaben a), erfüllt. Handelt es sich jedoch um eine Spezialvollmacht für eine einzelne Handlung oder ein einzelnes Ge-

⁹⁴⁴ Aufgrund der Verfassungsbeschwerde Nr. 2450-90 ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmung bis zur endgültigen Entscheidung über diesen Antrag suspendiert, Beschluß des Verfassungsgerichts vom 5. Oktober 1992, Boletín Judicial Nr. 212 vom 4. November 1992.

schäft, reichen die Erfüllung des Buchstaben c) sowie die konsularische Amtshandlung. Die allgemeinen Prozeßvollmachten bedeuten die Unterwerfung unter die costaricanischen Gesetze und Gerichte. Bei den Spezialvollmachten dieser Art können die Gesellschaften diese Unterwerfung ausdrücklich für bestimmte Fälle oder konkrete Verhältnisse ausschließen.

Jede nach den ausländischen Gesetzen gegründete Gesellschaft, die im Land operiert oder Niederlassungen oder Agenturen hat, muß die Vorschrift des Artikels 18 Ziff. 13) erfüllen. (Geändert durch das Gesetz Nr. 7201 vom 10.10.1990)

Artículo 233 – El que en nombre de una persona o sociedad extranjera anuncie o haga negocios como agente o representante, sin estar provisto de los documentos que lo acrediten como apoderado, incurrirá en responsabilidad solidaria respecto de las obligaciones contraídas y que deban cumplirse en el país, sin perjuicio de la responsabilidad penal que tocara si hubiere mediado dolo.

Artikel 233 – Derjenige, der im Namen einer ausländischen Person oder Gesellschaft als Agent oder Vertreter für Geschäfte wirbt oder diese durchführt, ohne die Dokumente zu besitzen, die ihn als Bevollmächtigten ausweisen, haftet gemeinschaftlich für die eingegangenen und im Land zu erfüllenden Verpflichtungen, unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die ihn trifft, sofern dies vorsätzlich erfolgt.

*
*
*

Libro II Zweites Buch

Título I: Titel I:

*
*
*

Capítulo III: De la compra – venta de establecimientos mercantiles e industriales Kapitel III: Von dem Kauf – Verkauf der Handelsgeschäfte und Industriebetriebe

Artículo 478 – Son elementos integrantes de un establecimiento comercial, para los efectos de su transmisión por cualquier título: las instalaciones eléctricas, telefónicas y de cualquier otra naturaleza, el mobiliario, la existencia en mercaderías, las patentes de invención y marcas de fábrica, la contabilidad que comprende los

archivos completos del negocio, de dibujos y modelos industriales, las distinciones honoríficas y los demás derechos derivados de la propiedad comercial, industrial o artística. La venta de un establecimiento comercial o industrial comprende todos sus elementos, y cuanto forme el activo y pasivo, salvo pacto expreso en contrario.

Artikel 478 – Im Hinblick auf die Wirkung der Übertragung eines Geschäftsbetriebes aus irgendeinem Grund sind dessen wesentliche Bestandteile: die elektrischen, telefonischen oder anderen Anlagen, das Mobiliar, der Warenbestand, Erfindungspatente und Warenzeichen, die Buchführung inklusive des vollständigen Handelsarchivs, die gewerblichen Muster und Modelle, die Auszeichnungen und die weiteren Rechte, die aus dem handelsrechtlichen, gewerblichen oder künstlerischen Eigentum abgeleitet werden. Der Verkauf eines Geschäfts- oder Gewerbebetriebes umfaßt alle seine Bestandteile, seine Aktiva und Passiva, es sei denn, der Vertrag bestimmt etwas anderes.

Artículo 479 – La transmisión por cualquier título oneroso de un establecimiento comercial o industrial, ya sea directa o por remate, o el traspaso de la empresa individual de responsabilidad limitada a que el mismo pertenezca, deberá necesariamente anunciarse en el periódico oficial por aviso que se publicará tres veces consecutivas, en el que se citará a los acreedores e interesados para que se presenten dentro del término de quince días a partir de la primera publicación, a hacer valer sus derechos.

Artikel 479 – Die entgeltliche Übertragung eines Geschäfts- oder Gewerbebetriebes, sei es unmittelbar oder durch Versteigerung, oder die Übertragung eines Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung zu der er (der Geschäfts- oder Gewerbebetrieb) gehört, ist im Amtsblatt durch Anzeigen in drei aufeinanderfolgenden Ausgaben bekanntzugeben. Hierin sind die Gläubiger und Interessenten aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach der ersten Veröffentlichung zu melden und ihre Rechte geltend zu machen.

Artículo 480 – El precio del establecimiento o de la empresa individual de responsabilidad limitada no se entregará bajo ningún concepto al trasmiteante, en tanto no transcurran los quince días indicados en el artículo anterior y no se haga la liquidación y pago de las cuentas presentadas dentro de este término.

Artikel 480 – Der Preis des Betriebes oder des Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung wird dem Verkäufer unter keinen Umständen vor Ablauf der im vorhergehenden Artikel genannten 15 Tage übergeben. Ebenso wenig erfolgt in dieser Frist die Abwicklung der Gesellschaft oder die Bezahlung vorgelegter Rechnungen.

Artículo 481 – El precio, si éste fuera al contado, se depositará en el adquirente o en un tercero de reconocida honorabilidad, que tenga oficina instalada en el lugar en donde se encuentra el establecimiento traspasado; podrá designarse también como depositario a un banco o al notario autorizante de la escritura. El depositario tendrá todas las responsabilidades que la ley señala para el ejercicio de funciones de esta naturaleza, y deberá comparecer a aceptar y recibir los valores. Si se designa al notario, éste hará constar su propia aceptación sin que ello implique violación de las disposiciones de la Ley de Notariado. En caso de remate, una vez depositado el precio, el juez convocará a los acreedores para la junta a que se refiere el artículo 483. Los gastos que ocasione la publicación de los edictos, se cubrirán con parte del precio depositado.

Artikel 481 – Der Preis wird, sofern er bar gezahlt werden soll, bei dem Erwerber oder einem bekanntermaßen vertrauenswürdigen Dritten, der sein Büro an dem Ort eingerichtet hat, an dem sich auch der übertragene Betrieb befindet, hinterlegt. Als Hinterlegungsstelle kann auch eine Bank oder der Notar bestimmt werden, der den Vertrag beglaubigt hat. Der Verwahrer haftet nach den Vorschriften, die das Gesetz für dieses Amt vorsieht. Er muß erscheinen, um die Wertgegenstände anzuerkennen und entgegenzunehmen. Wurde ein Notar bestimmt, muß er die eigene Annahme feststellen, ohne daß dieses die Verletzung der Vorschriften des Notargesetzes mit sich bringt. Im Falle der Versteigerung ruft der Richter, sobald der Kaufpreis hinterlegt ist, die Gläubiger zu der Versammlung ein, auf die sich Artikel 483 bezieht. Die Kosten, die durch die öffentliche Bekanntmachung verursacht werden, werden mit dem hinterlegten Kaufpreis beglichen.

Artículo 482 – Los créditos que provengan del tráfico mercantil del establecimiento enajenado, deben presentarse dentro del término indicado de quince días, con la comprobación de su existencia y de que provienen del giro del establecimiento en cuestión. No se tomarán en cuenta las obligaciones personales del vendedor, si no comprueba que fueron contraídas en beneficio del establecimiento y con motivo de su giro.

Artikel 482 – Die Forderungen, die aus dem Geschäftsverkehr des übertragenen Betriebes herrühren, müssen innerhalb der angegebenen Frist von 15 Tagen mit dem Nachweis ihres Bestehens und der Tatsache, daß sie aus dem fraglichen Unternehmen herrühren, geltend gemacht werden. Unbeachtlich sind die persönlichen Verbindlichkeiten des Verkäufers, sofern nicht nachgewiesen ist, daß sie zugunsten des Betriebes eingegangen wurden und ihren Grund in seiner Geschäftstätigkeit haben.

Artículo 483 – Vencidos los quince días a que se refiere el artículo 479, el depositario convocará a los acreedores para que tomen los acuerdos que crean oportunos en cuanto al pago de las acreencias. Los créditos no presentados dentro del indicado término, serán cobrables al vendedor sin que responda el establecimien-

to vendido. Los acreedores que se presenten en tiempo, y cuyos créditos no hayan sido reconocidos, podrán demandar por la vía correspondiente su reconocimiento de acuerdo con la naturaleza del título en que basan su crédito, y una parte igual al monto del mismo será depositada a la orden del juez del caso, para ser entregada oportunamente conforme se decida en sentencia. El depositario al hacer entrega de esa suma, queda en cuanto a ella relevado de su responsabilidad.

Si el monto de los créditos fuere superior al precio depositado, o no pudieren cubrirse todos por haber títulos que forman parte del mismo, que no fueren líquidos y exigibles, se depositarán la totalidad en la autoridad judicial competente, para que se continúe por las procedimientos correspondientes a la liquidación del caso.

Artikel 483 – Nach Ablauf der 15 Tage, auf die sich Artikel 479 bezieht, ruft der Verwahrer die Gläubiger auf, Vereinbarungen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Befriedigung der Forderungen für zweckmäßig halten. Die Forderungen, welche nicht in der angegebenen Frist geltend gemacht werden, sind beim Verkäufer einzutreiben, ohne daß der verkaufte Betrieb haftet. Die Gläubiger, die sich fristgerecht melden und deren Forderungen nicht anerkannt werden, können auf dem entsprechenden Weg in Übereinstimmung mit der Art des Rechtsgrundes, aus dem sich ihr Anspruch ergibt, die Anerkennung einklagen. Ein Teil, der diesem Betrag entspricht, wird an die Order des Richters hinterlegt, der über den Fall entscheidet, um entsprechend dessen, was im Urteil entschieden wird, herausgegeben zu werden. Mit der Herausgabe des Betrages bleibt der Verwahrer im Hinblick auf diesen (Betrag) aus seiner Haftung entlassen.

Sofern der Betrag der Forderungen den hinterlegten Preis übersteigt oder nicht alle (Forderungen) erfüllt werden können, weil Ansprüche bestehen, die nicht verfügbar oder fällig sind, wird alles beim zuständigen Richter hinterlegt, damit das entsprechende Verfahren für die Liquidation des Falles fortgeführt wird.

Artículo 484 – Las disposiciones de este capítulo serán aplicables cuando se enajena el establecimiento en su mayor parte como un solo todo, y cuando la transmisión se refiera a dos o más lotes, realizados en forma que salgan de las condiciones normales del giro del establecimiento.

Artikel 484 – Die Vorschriften dieses Kapitels sind anwendbar, wenn der größte Teil eines Geschäftsbetriebes als ein ganzes veräußert wird und wenn die Übertragung in zwei oder mehr Anteilen und auf eine Weise erfolgt, die den üblichen Bedingungen des Geschäftsverkehrs entspricht.

Artículo 485 – Los acreedores del establecimiento comercial o industrial vendido podrán, dentro del referido término de quince días, oponerse a la venta si comprueban con un avalúo sumario que el precio es inferior en un diez por ciento al que racionalmente y dadas las condiciones del mercado y las especiales de la mercadería, podría haberse logrado. Para que la oposición prospere es indispens-

able no solamente esa comprobación, sino hacer el ofrecimiento formal de tomarlo por la suma que ellos indican, o presentar un comprador que pague al contado dicha cantidad.

Artikel 485 – Die Gläubiger des verkauften Handelsgeschäfts oder Industriebetriebes können sich innerhalb der erwähnten Frist von 15 Tagen gegen den Verkauf wenden, wenn sie durch eine summarische Schätzung nachweisen, daß der Verkaufspreis um 10 % niedriger als der ist, der vernünftigerweise und entsprechend den Marktbedingungen und den Besonderheiten der Ware hätte erzielt werden können. Damit der Einspruch Erfolg hat, ist nicht nur dieser Nachweis unerlässlich, sondern ein förmliches Angebot, nach dem es für die angegebene Summe übernommen wird, oder die Präsentation eines Käufers, der diese Summe in bar zahlt.

Artículo 486 – El vendedor del establecimiento o el adquirente podrán impedir la acción de los acreedores a que se refiere el artículo anterior, si cubren la diferencia de precio por estos alegada. La venta quedará firme al pagarse esa diferencia al contado.

Artikel 486 – Der Verkäufer des Betriebes oder der Erwerber kann den Einspruch der Gläubiger, auf den sich der vorhergehende Artikel bezieht, verhindern, indem er die Differenz des Kaufpreises, den sie anführen, begleicht. Der Verkauf bleibt rechtsverbindlich bei Bezahlung dieser Differenz in bar.

Artículo 487 – Si el pago no se hiciere en dinero efectivo, necesariamente deberá estar representado por títulos-valores comercialmente descontables. El descuento de los mismos deberá hacerse previamente a la publicación del aviso, ya que en cuanto a los acreedores, el depósito debe ser en dinero, salvo que por unanimidad estos dispongan otra cosa. El descuento en ningún caso afectará a los acreedores.

Artikel 487 – Sofern die Zahlung nicht in Bargeld erfolgen soll, muß sie in handelsmäßig diskontierbaren Wertpapieren ausgeführt werden. Der Diskont dieser (Wertpapiere) muß in der Veröffentlichung im Amtsblatt angegeben werden, da im Hinblick auf die Gläubiger die Hinterlegung in Geld erfolgen muß, es sei denn, sie bestimmen einheitlich etwas anderes. Der Diskont betrifft in keinem Fall die Gläubiger.

Artículo 488 – La venta de un establecimiento mercantil o industrial en la que no se haya llenado las formalidades de este capítulo, será absolutamente nula en cuanto a terceros y el comprador no hará buen pago.

Artikel 488 – Der Verkauf eines Handelsgeschäfts oder Industriebetriebes, bei dem die Förmlichkeiten dieses Kapitels nicht eingehalten wurden, ist im Hinblick auf Dritte absolut nichtig⁹⁴⁵, und der Käufer hat nicht wirksam gezahlt.

Artículo 489 – Con el objeto de garantizar ampliamente a los acreedores, el precio deberá pagarse en su totalidad, salvo que estos, por unanimidad, acepten forma distinta de pago, o convengan con el comprador, todos o algunos, en aceptarlo como deudor, liberando definitivamente al vendedor. No podrán tomarse como parte del precio obligaciones anteriores del vendedor en favor del adquirente o anticipos si quedaren otros acreedores sin pagar en descubierto, salvo en el caso de que la adquisición se haya hecho por remate en juicio promovido por un acreedor que en esas circunstancias se hubiere adjudicado el negocio.

Artikel 489 – Zum Zwecke einer umfassenden Sicherung der Gläubiger muß der Kaufpreis insgesamt gezahlt werden, es sei denn, sie haben einstimmig eine andere Zahlungsweise akzeptiert oder alle oder einzelne (Gläubiger) haben mit dem Käufer vereinbart, ihn als Schuldner zu akzeptieren und den Verkäufer endgültig (aus seiner Schuld) zu entlassen. Als Teil des Kaufpreises können frühere Verbindlichkeiten des Verkäufers gegenüber dem Käufer nicht genommen werden oder Anzahlungen, sofern andere Gläubiger ohne vollständige Befriedigung verbleiben, es sei denn, der Erwerb erfolgt durch Zuschlag in einem Gerichtstermin, den ein Gläubiger beantragt hat, wenn unter diesen Umständen der Zuschlag für das Geschäft erfolgte.

⁹⁴⁵ Zur Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Nichtigkeit vgl. Art. 835 CC.

II. Musterverträge im Gesellschaftsrecht⁹⁴⁶

SOCIEDAD ANÓNIMA

(PRIMERA PARTE)

CASILLA:

Los señores ____, ____, y ____ (nombre y apellidos) constituyen la Sociedad ____ con domicilio en ____ . Presidente: ____ . Escritura otorgada en ____ a las ____ horas del ____ de ____ de ____ ante el Notario ____ .
SECCION MERCANTIL.

T E X T O:

NÚMERO ____-. Ante mí, ____ Notario con oficina en ____, comparecieron los señores ____, ____, ____, etc. (nombres, apellidos, generales con domicilio, parentesco, cédulas de los constituyentes) y dijeron: Que vienen a constituir una sociedad anónima que se registrará por el Código de Comercio y por las siguientes convenciones: PRIMERA: Se denominará ""____ Sociedad Anónima"" pudiendo abreviarse con las dos últimas palabras ""____ S.A."" . SEGUNDA: El domicilio social será en ____ sin perjuicio de tener sucursales o agencias en los demás lugares del país. TERCERA: Se dedicará a (indíquese el objeto). Podrá formar parte de otras sociedades así como vender, hipotecar, pignorar, y en cualquier forma permitida por la Ley adquirir toda clase de bienes muebles e inmuebles, enajenarlos o gravarlos conforme a sus necesidades. Podrá otorgar garantías fiduciarias o reales en favor de terceros, socios o extraños, cuando perciba retribución económica por ello, bastando la actuación para tener por existente la retribución. CUARTA: La compañía durará ____ años contados desde ____ . QUINTA: El capital social es la suma de ____ representado por ____ acciones comunes y nominativas de ____ cada una, totalmente suscritas y pagadas en dinero efectivo, así: El socio ____ suscribe y paga ____ acciones comunes y nominativas de ____ cada una, y el socio ____ suscribe y paga ____ acciones comunes y nominativas de ____ cada una, que representan el capital social de la compañía. El notario da fe del pago. (Si lo aportado no fuere dinero efectivo deberán describirse individualmente los bienes aportados, dándole estimación a cada uno; y si fueren inmuebles inscritos, deberá darse la cita de inscripción completa, así como naturaleza y situación y estimarse cada uno por separado para efectos fiscales). SEXTA: Cada año al treinta de setiembre se practicará inventario y balance. En la confección de éste último se estimarán los valores del activo por el precio del día, los créditos dudosos por su valor probable, no debiendo figurar en el Activo los créditos incobrables. Los dividendos se pagarán y las pérdidas se absorberán en proporción a la acción o acciones de cada socio. SEPTIMO: Las Asambleas de Accionistas, serán convocadas por el presidente de la junta directiva con ____ días de anticipación a su celebración por medio de ____ (carta, publicación, aviso, etc.) no contándose dentro del término ni el día de publicación o aviso, ni el de celebración de la Asamblea.
(CONTINUA SEGUIDO EN SIGUIENTE PAGINA)

⁹⁴⁶ Nachdruck aus: Chavarría Harley, Formulario de cartulación, S. 122–126, mit freundlicher Genehmigung der Verfasserin.

SOCIEDAD ANONIMA (SEGUNDA PARTE)

Se prescindirá del trámite de convocatoria cuando esté presente la totalidad del capital social. OCTAVA.- Son atribuciones de la Asamblea General de Accionistas: Nombrar y revocar a los administradores, resolver o acordar la fusión de la sociedad con otra u otras; llenar las vacantes temporales o definitivas; fijar las dietas o sueldos de los administradores, y de todas aquellas que por ley o por este pacto le correspondan. NOVENA: Los negocios sociales serán administrados por una Junta Directiva formada por ____ miembros que serán (Presidente, Secretario, Tesorero, etc.). Corresponde al ____ la representación judicial y extrajudicial de la sociedad con las facultades que indica el artículo mil doscientos cincuenta y tres del Código Civil. Los miembros de la Junta Directiva serán nombrados por ____ (plazo social, etc.) DECIMO: La Junta Directiva dictará los reglamentos de la sociedad. Podrá designar gerentes, apoderados o representantes, con las denominaciones, poderes y remuneraciones que estime convenientes. Deberá formular el memorial de la situación social con balance, pérdidas o beneficios habidos, cuenta de dividendos e informe sobre acciones sin redimir en su caso, y promover e impulsar los negocios de la empresa y organizarlos del modo que mejor convenga a los intereses sociales. La Junta Directiva se reunirá ordinariamente una vez al año y extraordinariamente cuando la convoque su ____ en el domicilio social. Habrá quórum con ____ miembros, y en caso de empate decidirá quien presida. DECIMA PRIMERA: La vigilancia de la sociedad estará a cargo de un Fiscal nombrado por el mismo período de la Junta y quien podrá ser o no socio. Este cargo se regirá conforme lo dispone la Sección Séptima, Capítulo Séptimo del libro primero del Código de Comercio. DECIMA SEGUNDA: La sociedad se disolverá por cualquiera de las causas que enumera el artículo doscientos uno del citado Código, evento en que se procederá a la liquidación mediante liquidador de nombramiento de la Asamblea General. Este elaborará inventario final y cuenta distributiva del fondo partible, y tendrá las responsabilidades, facultades y deberes que le fije el acuerdo de su nombramiento y la ley. Constituidos los otorgantes en Asamblea General, acuerdan en firme: a) Tener por constituida la Sociedad a partir de ____ (fecha); b) Nombrar la siguiente Junta Directiva (por todo el plazo social, o por un plazo de ____ a partir de esta fecha) (Presidente ____, etc. todos con calidades, domicilio, cédulas de identidad, así como el Fiscal), quienes presentes en este acto aceptan el nombramiento y entran en posesión de sus cargos. Expido un primer testimonio para los otorgantes, a quienes así lo escrito, así como a los demás designados, y manifiestan que lo aprueban, y firmamos en ____ a las ____ horas del ____ de ____ de ____.- (copia de firmas del Notario, otorgantes y designados).

ENGROSE:

SOCIEDAD COLECTIVA

CASILLA:

___ (nombres y apellidos de los socios fundas la sociedad mercantil colectiva), ___ (apoderado general o generalísimo). Escritura otorgada en ___ a las ___ horas del ___ de ___ de ___ ante el Notario ___. SECCION MERCANTIL.

T E X T O :

NUMERO ___-. Ante mí, ___ Notario con oficina en ___ comparecieron los señores (nombres, apellidos, generales con domicilio exacto, cédulas y parentesco de los fundadores) y dijeron: Que fundan una sociedad mercantil colectiva que se registrá por las leyes y los usos particulares al comercio, por la legislación civil y por las convenciones siguientes: PRIMERA: La razón o firma social será: "___" pudiendo abreviarse así: "___". SEGUNDA: El domicilio social será en : ___. TERCERA: El objeto de la sociedad es ___ (diga la clase de negociaciones, pudiendo además adquirir bienes muebles o inmuebles y asimismo enajenarlos y gravarlos conforme a sus necesidades). CUARTA: La administración de la sociedad estará a cargo de ___ (con facultades de apoderado general o generalísimo, sin limitación de suma, o con la limitación de la suma de ___). (Si el uso de la firma corresponde a más de un socio, deberá decirse si han de usarla individual o conjuntamente). QUINTA: El capital social es la suma de ___ aportada en dinero efectivo (o en ___ digase con claridad la clase de bienes), así: el socio ___ aporta ___, el socio ___ aporta ___. (Si lo aportado no fuere dinero, deberá indicarse bienes que aporta cada socio y su estimación; si fueren inmuebles inscritos debe darse la descripción completa como Partido, tomo, folio, número, asiento, naturaleza y situación, así como su estimación.) SEXTA: La sociedad inicia sus operaciones el día ___ y su plazo social será de ___. No obstante si al expirar este término no hubiere en el Registro anotación alguna, el plazo se considerará prorrogado a otro periodo igual, y así sucesivamente hasta completar un total de ___ años). SEPTIMA: Las ganancias y Pérdida se distribuirán así: ___. OCTAVA: Para la distribución de beneficios o pérdidas se hará inventario y balance cada treinta de setiembre. En la confección de éste se estimarán los valores del Activo por el precio del día y los créditos dudosos por su valor probable. Los créditos incobrables no figurarán en el Activo. NOVENA: Toda cuestión no prevista o dificultad que surja con motivo de la ejecución de este pacto, será resuelta por el Arbitro Arbitrador nombrado de común acuerdo por los socios, o en su defecto por el juez ___. (Las partes consignarán las demás cláusulas en que hayan convenido). Expido un primer testimonio para los otorgantes. Leído lo escrito a los otorgantes, resulta conforme, manifiestan que lo aprueban, y firmamos en ___ a las ___ horas del ___ de ___ de ___ .-(copias de firmas del Notario y otorgantes).

ENGROSE DE RIGOR.

SOCIEDAD DE RESPONSABILIDAD LIMITADA

PARTE PRIMERA.

CASILLA:

___ (nombres y apellidos de los fundadores) constituyen la Sociedad de Responsabilidad Limitada denominada ___ domiciliada en ___ Gerente el señor ___ Escritura otorgada en ___ a las ___ horas del ___ de ___ de ___ ante el Notario ___.

SECCION MERCANTIL.

T E X T O.

número ___, Ante mí, ___ Notario con oficina en ___ comparecieron los señores ___ (nombres, apellidos, generales, cédulas, parentesco de los socios fundadores) y dijeron: Que vienen a constituir una Sociedad de Responsabilidad Limitada de acuerdo con el Código de Comercio y las siguientes convenciones: PRIMERA: La Sociedad se denominará "___" Limitada, pudiendo abreviarse la última palabra "Ltda." SEGUNDA: El domicilio de la compañía estará en ___ sin perjuicio de establecer sucursales o agencias en otros lugares del país. TERCERA: El plazo social es de ___ a partir del ___ CUARTA: La sociedad emprenderá en ___ (indíquese con claridad el objeto, sea rama de comercio o industria a que se dedicará), emprender y ejecutar toda clase de negocios necesarios y convenientes a los fines de la sociedad, adquirir toda clase de bienes muebles o inmuebles, enajenarlos, gravarlos, conforme a sus necesidades; otorgar garantías de todo tipo y entrar en toda clase de contratos permitidos por la ley. QUINTA: El capital social es la suma de ___ colones dividido en ___ cuotas o títulos nominativos de ___ cada uno, totalmente suscritos y pagados en dinero efectivo, así: (el otorgante ___) suscribe y paga ___ cuotas, (el otorgante ___) suscribe y paga ___ cuotas. El Notario da fe del pago. SEXTA: La sociedad será administrada por ___ (Gerentes, Subgerentes) socios o extraños, los cuales tendrán la representación judicial y extrajudicial de la Compañía, con facultades de apoderados ___. Durarán en su cargo un año (puedan ser reelectos o no, indicarlo así). El nombramiento y la revocación de los ___ se producirá por mayoría o ___ de votos, computados según las cuotas sociales. SEPTIMA: Cada año se practicará inventario y balance el día treinta de setiembre. En la confección del balance se estimarán los valores del activo por el precio del día y los créditos dudosos por su valor probable, y los créditos incobrables no figurarán en el activo. OCTAVA: Los socios celebrarán una reunión al año dentro de los ___ meses después de finalizado el año económico para hacer el nombramiento de Gerente, conocer del inventario y balance y tomar los acuerdos necesarios para la buena marcha de la sociedad. (... CONTINUA SEGUIDO EN SEGUIENTE PAGINA ...)

SOCIEDAD DE RESPONSABILIDAD LIMITADA ... SEGUNDA PARTE

NOVENA: Las ganancias y pérdidas se repartirán en proporción a la cuota o cuotas de cada socio. DECIMA: De las utilidades líquidas de cada ejercicio anual, se destinará un cinco por ciento (o ___) a la formación de un fondo de reserva legal, hasta que tal fondo alcance a un diez por ciento del capital. Los dividendos se pagarán sobre utilidades realizadas y líquidas. DECIMA PRIMERA: Las cuotas sociales no podrán ser traspasadas a otras personas sin el acuerdo previo y expreso de los accionistas que representen por lo menos tres cuartas partes del capital social. En caso de ser rechazada la cesión propuesta los socios tendrán opción por ___ días para adquirir las cuotas en iguales condiciones que las ofrecidas a terceros rechazados y en proporción al número de cuotas de que sean propietarios. En caso de fallecimiento de un accionista los herederos judicialmente declarados entrarán de pleno derecho a formar parte de la sociedad como accionistas. DECIMA SEGUNDA: La liquidación de la sociedad y reparto de haber social se harán mediante liquidador nombrado por la mayoría de los socios o en su defecto por el Juez ___ Civil de la Provincia de San José. El liquidador confeccionará inventario, balance y cuenta distributiva del fondo partible y tendrá las responsabilidades, facultades y deberes que la ley determina. DECIMA TERCERA: Toda discordia o dificultad que se suscite entre los socios con motivo de la ejecución de este contrato será resuelta por un árbitro arbitrador nombrado de común acuerdo por los socios o en su defecto por el Juez ___. Que para el primer periodo de un año nombra Gerente a ___ (y Subgerente si es del caso) (nombre, calidades, cédula) quien (quienes) presenta(s) en este acto acepta(n) el nombramiento y entra(n) en posesión del mismo. Expido un primer testimonio. Leído lo escrito a los otorgantes, resulta conforme, manifiestan que lo aprueban y firmamos en ___ a las ___ horas del ___ de ___ de ___. (Copia de firmas del Notario y comparecientes).

ENGROSE:

III. Literaturverzeichnis

- ACUÑA BARQUERO, Carmen Adelia/ALVAREZ RAMÍREZ, Luis Gerardo, Analisis de las asambleas de accionistas en las sociedades anónimas, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1988.
- AGUERO ZAMORA, Carlos Luis/BARAHONA SEGNINI, José Francisco, La sociedad civil en el derecho costarricense, Seminario de graduación, Universidad de Costa Rica, San José 1987.
- AGUILUZ FERRARI, Dennis. La empresa individual de responsabilidad limitada, Tesis de grado, Universidad Nacional Autónoma de Honduras, Tegucigalpa, D. C., Honduras 1968.
- ALVAREZ CHAVES, Luis Antonio/GONZÁLEZ BOLAÑOS, Francisco Alberto, Constitución de sociedades anónima de capital abierto: (su importancia para el desarrollo del mercado accionario), Tesis de grado, Universidad der Costa Rica, San José 1993.
- ANDRÉ, GERHARD, Die Entwicklung der Einmannengesellschaft und die Idee des Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung im Deutschen Recht. Diss., Universität Saarbrücken, München 1975.
- ARCE MAZZINI, Eleonora/DÍAZ MORERA, Erika, La disolución y liquidación de sociedades de capital según el nuevo Código Procesal Civil, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1990.
- ARIAS CHAVES, Floria Maria, La acción social de responsabilidad, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1992.
- ARTAVIA GRANADOS, Vivian María/MONTERO LÓPEZ, Jennsie María, La naturaleza jurídica de las cooperativas tradicionales, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1989.
- AVILÉS CUCURELLA, Gabriel/POU DE AVILÉS, José M., Derecho mercantil, 3. Aufl., Barcelona 1959.
- BAEDEKER, Stephan, Entwicklung und Stand der Freiheitsstrafe in Costa Rica, Pfaffenweiler 1984.
- BÄHR, D., Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Sonderabdruck aus den Grenzboten, Leipzig 1892.
- BAR, Christian v., Internationales Privatrecht, Zweiter Band, Besonderer Teil, München 1991.
- Ders., Ausländisches Privat- und Privatverfahrensrecht in deutscher Sprache, Köln, Berlin, Bonn, München 1993.
- BARRERA GRAF, Jorge, El derecho mercantil en américa latina, Mexiko 1963.
- Ders., La representación, RdCJ Nr. 7 (Mai 1966), S. 27 ff.
- BAUDRIT CARRILLO, Diego, Incumplimiento contractual: dolo y culpa, Iusticia Nr. 51 (März 1991), S. 4 ff.
- BECHER, Herbert J., Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, Teil 1, Spanisch-Deutsch, 3. Auflage, München 1988.
- BEHRENS, Peter, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im internationalen und ausländischen Recht, Berlin, New York 1976.
- Bekker, E. J., Zweckvermögen, insbesondere Peculium, Handelsvermögen und Aktiengesellschaft, ZHR Band 4 (1861), S. 499 ff.
- Ders., Zur Lehre vom Rechtssubjekt: Genuß und Verfügung; Zwecksatzung, Zweckvermögen und juristische Person, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, 12. Band (1873), S. 1 ff.

- BERINGE, H.v., *Südamerikanisches Handels- und Gesellschaftsrecht*, Düsseldorf 1959.
- BOLAÑOS MORALES, Alfredo, *Apuntes sobre la sociedad de responsabilidad limitada en la legislación costarricense*, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1965.
- BRENES CÓRDOBA, Alberto, *Tratado de los contratos. Überarbeitet von Gerardo Trejos und Marina Ramírez*. 4. Aufl., San José 1992.
- Ders., *Tratado de las personas. Überarbeitet von Gerardo Trejos*. Band I, 4. Aufl., San José 1986.
- BRESCIANI QUIRÓS, Stella, *La situación jurídica del socio industrial a la luz de las legislaciones laboral y mercantil costarricenses*, Tesis de Grado, Universidad de Costa Rica, San José 1979.
- BROSETA PONT, Manuel, *Manual de derecho mercantil*, 9. Aufl., Madrid 1991.
- BRUNETTI, Antonio, *Tratado del derecho de las sociedades*,
Band I, Parte general – las sociedades personales, la sociedad de armamento entre copropietarios de navas, Buenos Aires 1960,
Band II, Sociedad por acciones, Buenos Aires 1960,
Band III, Sociedad de responsabilidad limitada, sociedad cooperativa – apendice: mutuas de seguros, Buenos Aires 1960.
- BÜHLER, Alfred, *Die Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung nach liechtensteinischem PGR*, Diss. Universität Bern, Vaduz 1948.
- CAMACHO NASSAR, Gerardo, *El contrato de cuentas en participación*, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1981.
- CAMARILLO, Jane Rosabal, *La »nacionalidad« de las sociedades mercantiles: ficción o realidad?*, *Iustitia*, Nr. 44 (August 1990), S. 18 ff.
- CAPELLE, Karl-Hermann/CANARIS, Claus-Wilhelm, *Handelsrecht*, 21. Aufl., München 1989.
- CAPPELLA M., Gino, *Aspectos procesales de interés en el proceso de anulación de los acuerdos asamblearios de las sociedades anónimas*, *Iustitia* Nr. 61 (Januar 1992), S. 4 ff.
- CARRILLO CRUZ, Mario Alfonso, *Estudio comparativo de la sociedad mercantil y la sociedad cooperativa*, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1985.
- CARRILLO ZURCHER, Federico, *Derechos y deberes de los accionistas en la sociedad anónima. Derechos y obligaciones patrimoniales esenciales*, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1988.
- CARRY, Paul, *La responsabilité limitée du commerçant individuel*, Genf 1928.
- CASTAN TOBEÑAS, José, *Derecho civil español, común y foral*, Band IV, *Derecho de obligaciones*, 10. Aufl., Madrid 1977.
- CERTAD MAROTO, Gastón, *Algunas ligeras reflexiones en tema de organo deliberativo de sociedades anónimas*, *Revista Judicial* Nr. 11 (März 1979), S. 23 ff;
zitiert: Certad M., *Algunas ligeras reflexiones*.
- Ders., *Algunos conceptos básicos en materia de sociedades comerciales*, *Revista Judicial* Nr. 13 (September 1979), S. 71 ff;
zitiert: Certad M., *Algunos conceptos básicos*.
- Ders., *Apuntes en tema de títulos accionarios*, *Revista Judicial* Nr. 30 (Sept. 1984), S. 27 ff;
zitiert: Certad M., *Apuntes*.
- Ders., *La administración de la sociedad anónima I. Composición y funcionamiento del organo gestor*, *RdCJ* Nr. 69 (1991), S. 143 ff;
zitiert: Certad M., *La administración de la sociedad anónima I*.
- Ders., *La administración de la sociedad anónima II. Genesis y conclusión de la relación de administración – retribución de los administradores*, *RdCJ* Nr. 70 (September–Dezember 1991),

- S. 107 ff;
zitiert: Certad M., La administración de la sociedad anónima II.
- Ders., La administración de la sociedad anónima III. Poderes de gestión y poderes de representación, RdCJ Nr. 71 (Januar-April 1992), S. 9 ff;
zitiert: Certad M., La administración de la sociedad anónima III.
- Ders., La responsabilidad civil de los administradores en la sociedad anónima (I), Revista Judicial Nr. 56 (Juni 1992), S. 31 ff.
- Ders., Las más complejas formas de colaboración orgánica: las relaciones asociativas, 3. Aufl., San José 1989;
zitiert: Certad M., Las relaciones asociativas.
- Ders., La empresa individual de responsabilidad limitada, Revista Judicial Nr. 19 (März 1981), S. 27 ff;
zitiert: Certad M., La empresa individual.
- Ders., Temas de derecho comercial, San José 1988;
zitiert: Certad M., Temas de derecho comercial.
- CERVANTES AHUMADA, Raul, La sociedad de la responsabilidad limitada en el derecho mercantil mexicano, 2. Aufl., Mexiko 1943.
- CHAVARRÍA HARLEY, María Cecilia, Formulario de cartulación, San José 1978.
- CLARET MARTÍ, Pompeyo, Las asociaciones, su régimen jurídico, Barcelona 1941.
- COING, Helmut/WILHELM, Walter (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Band VI. Zur Verselbständigung des Vermögens gegenüber der Person des Privatrechts, bearbeitet von Harald Winkel, Bernhard Diestelkamp, Friedrich-Wilhelm Henning, Hans Pohl, Christoph Bergfeld, Frankfurt a.M. 1982. Hieraus: Christoph Bergfeld, Einzelkaufmann und Unternehmen, Person und Organisation im Handelsrecht, S. 126 ff;
zitiert: Bergfeld in Coing/Wilhelm
- CÓRDOBA, Fabio Alberto Arias, El derecho de impugnación de acuerdos de las sociedades anónimas, Iustitia Nr. 66 (Juni 1992), S. 8 ff.
- Ders., El derecho de impugnación de acuerdos de las sociedades anónimas: el procedimiento, Iustitia Nr. 67 (Juli 1992), S. 4 ff.
- Ders., En torno al registro de personas y mercantil, Iustitia Nr. 73 (Januar 1993), S. 10 ff.
- Ders., La concentración de empresas en grupos de sociedades y la unidad de la empresa, Iustitia Nr. 59 (November 1991), S. 12 ff.
- Ders., Sociedades de nacionalidad aparente, Iustitia Nr. 54 (Juni 1991), S. 4 ff.
- CORRALES SOLANO, Carlos, Nociones de derecho mercantil, 4. Nachdruck der ersten Auflage, San José 1990.
- COSACK, Konrad, Gutachten des Herrn Prof. Dr. Cosack zu Berlin über die Frage: Ist eine Beschränkung der Haftung der Mitglieder eingetragener Genossenschaften zu empfehlen? In: Verhandlungen des achtzehnten Deutschen Juristentages, Erster Band, Berlin 1886, S. 19 ff.
- CREMADES, Javier, Gesellschaftsrecht in Spanien, München 1992.
- DAVID, René, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, 2. Aufl., bearbeitet von Günther Grasmann, Ernst Klingmüller, Christian Müller-Gugenberger, Heinz Neumayer, Sabine Stricker, Klaus Wähler, Klaus Westen, Michael Will, München 1988.
- DE LA CAMARA ALVAREZ, Manuel, Estudios de derecho mercantil, Curso de abogados de empresa (La empresa y el empresario – constitución, modificación y extinción de sociedades mercantiles – uniones de empresas y sociedades), Band II, Madrid, 1972.

- DE SOLA CAÑIZARES, Felipe, Las formas jurídicas de las empresas, *Revista de Derecho Mercantil*, Mexiko, Band XIII Nr. 37 (Januar-Februar 1952), S. 293 ff.
- Ders., *Tratado de sociedades por acciones en derecho comparado*,
Band I, Buenos Aires 1957,
Band II, Buenos Aires 1957,
Band III, Buenos Aires 1957.
- Ders., *Tratado de derecho comercial comparado*,
Band II, Barcelona 1962,
Band III, Barcelona 1963.
- EGGER, A., Zur Revision des Aktienrechts, *Schweizerische Juristen-Zeitung* 1925, S. 365 ff.
- EHRENBERG, Victor, *Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts*,
Zweiter Band, Leipzig 1918. Bearbeitet von Heinrich Titze.
Dritter Band, III. Abteilung, Leipzig 1929. Bearbeitet von Hans Erich Feine.
Zitiert: Bearbeiter in Ehrenberg, Band.
- Ders., *Beschränkte Haftung des Schuldners nach See- und Handelsrecht*, Jena 1880.
- EISENHARDT, Ulrich, *Gesellschaftsrecht*, 6. Aufl., München 1994.
- ELIZONDO FALLAS, Arturo/STEINER BATRES, Patricia, *Las acciones en la sociedad anónima*, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1984.
- ELZBACHER, Paul, *Deutsches Handelsrecht*, 2. Aufl., Berlin 1925.
- ENDEMANN, Wilhelm, *Das Deutsche Handelsrecht*, 4. Aufl., Leipzig 1887.
- Ders., *Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts*, Erster Band, Einleitung, Buch I: Die Personen des Handelsrechts, Leipzig 1881;
zitiert: Bearbeiter in Endemanns Handbuch.
- ESCALA BARROS, Enrique, *La empresa individual de responsabilidad limitada*, *Revista de la Facultad de Derecho y Ciencias Sociales*, Jahrgang X, Nr. 1-2 (Jan.-Juni 1959), Montevideo, S. 523 ff.
- ESPÍN, Diego, *Manual de derecho civil español*, Band I, Parte general, 3. Aufl., Madrid 1968.
- ETCHEVERRY, Raúl Aníbal, *El régimen actual sobre sociedades irregulares y de hecho y su diferenciación con las sociedades en formación*, *Revista del Derecho Comercial y de las Obligaciones*, Buenos Aires, Nr. 103–108 (1985), S. 681 ff.
- FALLAS MONGE, Lidia, *Sociedades irregulares*, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1984.
- FEHR, Werner, *Die Einmannsgesellschaft nach schweizerischem Recht*, Diss., Universität Bern, Bern 1931.
- FERID, Murad/SONNENBERG, Jürgen, *Das französische Zivilrecht*, Band I/1, Erster Teil: Allgemeine Lehren des Französischen Zivilrechts: Einführung und Allgemeiner Teil des Zivilrechts, 2. Aufl., Heidelberg 1994.
- FERID, Murad/KEGEL, Gerhard/ZWEIGERT, Konrad, *Gutachten zum Internationalen und Ausländischen Privatrecht*, 1987 und 1988, Max-Planck-Institut Hamburg, S. 49 ff.
- FERNÁNDEZ GONZÁLEZ, José Humberto/ARAGON PRADO, José Ramon, *El dividendo en las sociedades y en algunos contratos asociativos*, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1992.

- FERNÁNDEZ KOPPER, Víctor Manuel, Representación y vigilancia en las sociedades anónimas, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1965.
- FERRARA, Francisco, Empresarios y sociedades, Madrid 1970.
- Ders., Teoría de las personas jurídicas, Madrid 1929.
- FIKENTSCHER, Wolfgang, Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, Band IV, Dogmatischer Teil, Tübingen 1977.
- FISCHER, Klaus-Bernd/FISCHER, Ana-Katharina, Spanisches Handels- und Wirtschaftsrecht, Heidelberg 1983.
- FLUME, Werner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Band, Erster Teil, Die Personengesellschaft, Berlin, Heidelberg, New York 1977.
- Ders., Unternehmen und juristische Person, in: Festschrift für Günther Beitzke zum 70. Geburtstag am 26. April 1979, Herausgeber: Otto Sandrock, Berlin, New York 1979, S. 43 ff.
- FOURNIER ESTRADA, Jorge Antonio, El régimen jurídico de los registros en la empresa y la necesidad de una reforma en el Código de Comercio costarricense, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1993.
- GARITA GONZÁLEZ, Víctor Manuel/ROBLES MACAYA, Carlos Hernán, Los límites de la personalidad jurídica en las sociedades anónimas, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1982;
zitiert: Garita González/Robles Macaya, Los límites de la personalidad jurídica.
- Dieselben, Las sociedades unimembres, Revista Judicial Nr. 34 (September 1985), S. 121 ff.
- GARITA GONZÁLEZ, Víctor Manuel, El abuso de la personalidad jurídica en sociedades anónimas, Revista Judicial Nr. 50 (Juni 1990), S. 43 ff.
- GARRIGUES, Joaquín, Curso de derecho mercantil, Band I, 7. Aufl., Madrid 1976;
zitiert: Garrigues, Curso de derecho mercantil.
- GARRIGUES, Joaquín/URIA, Rodrigo, Comentario a la ley de sociedades anónimas, Band II, Madrid 1953.
- GAY DE MONTELLÁ, R., Tratado de sociedades anónimas, 3. Aufl., Barcelona 1962.
- GEIGER, Josef, Die Entwicklung der rechtlichen Erfassung des Handelsgeschäfts im 19. Jahrhundert, Diss., Universität München, München 1963.
- GIERKE, Otto, Deutsches Privatrecht, Erster Band, Allg. Teil und Personenrecht, Leipzig 1895.
- GIERKE, Julius v./SANDROCK, Otto, Handels- und Wirtschaftsrecht, Band 1: Allgemeine Grundlagen. Der Kaufmann und sein Unternehmen, 9. Aufl., Berlin, New York 1975.
- GODIN, Freiherr v./WILHELMI, Hans, Aktiengesetz, Kommentar, 4. Aufl., Berlin, New York 1971.
- GÓMEZ RODAS, Carlos M., De la empresa individual de responsabilidad limitada, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1975.
- GÖNNER, Nicolaus Thaddäus, Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses in einer ausführlichen Erörterung seiner wichtigsten Gegenstände, Vierter Band, 2. Aufl., Erlangen 1805.
- GONZÁLEZ FALLAS, Jorge, Curso de legislación mercantil, 5. Aufl., San José 1990.
- GONZÁLEZ ZELEDÓN, Mario Alexis, Las limitaciones a la circulación de acciones en la sociedad anónima, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1992.
- GRASMANN, Günter, System des internationalen Gesellschaftsrechts, Herne, Berlin 1970.
- GROBFELD, Bernhard/BECKMANN, Ralph, Rechtskultur und Internationales Gesellschaftsrecht – Die kulturelle Bedingtheit des Internationalen Gesellschaftsrechts -, ZVglRWiss Band 91 (1992), S. 351 ff.

- GROTHER, Helmut, Die »ausländische Kapitalgesellschaft & Co.«, Diss., Universität Osnabrück, Köln, Berlin, Bonn, München 1989.
- GUBSER, Anton, Grundriß der liechtensteinischen Gesellschaftsrechtsreform 1980, Vaduz 1980.
- GUTIÉRREZ, Laureano F., Sociedad y empresa, RdCJ Nr. 11 (Juli 1968), S. 243 ff.
- GUTIÉRREZ CERDAS, Alfonso, Controles sobre las sociedades por acciones en las legislaciones costarricense, hondureña y mejicana. Breves consideraciones críticas, RdCJ Nr. 63 (Mai-August 1989), S. 97 ff.
- GUTIÉRREZ JIMÉNEZ, Rafael/QUIRÓS ROJAS, Juan, La disolución de la sociedad anónima en Costa Rica, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1987.
- HACHENBURG, Max, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
Erster Band, §§ 1–34 GmbHG, 6. Auflage, Berlin 1956. Bearbeitet von Walter Schmidt und Wolfgang Schilling unter Mitarbeit von Reinhard Goerdeler.
Zitiert: Bearbeiter in Hachenburg, 6. Aufl;
Zweiter Band, §§ 13–52 GmbHG, 7. Auflage, Berlin, New York 1979. Bearbeitet von Carl Hans Barz, Peter Behrens, Reinhard Goerdeler, Georg Hohner, Ulrich Klug, Hans-Joachim Mertens, Wolfgang Schilling, Peter Ulmer.
Zitiert: Bearbeiter in Hachenburg;
1. Lieferung, §§ 1–14 (mit Anhang § 13), bearbeitet von Peter Ulmer, Peter Behrens, Irmgard Heinrich, Thomas Raiser, Hans-Joachim Mertens, 8. Auflage, Berlin, New York 1989,
5. Lieferung, §§ 53–64 (mit Anhang § 57 b und § 60), bearbeitet von Peter Ulmer, 8. Aufl., Berlin, New York 1991;
zitiert: Bearbeiter in Hachenburg, 8. Aufl.
- Ders., Aus dem Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, 1909, S. 15 ff.
- HAHN, Friedrich v., Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, Band I, 2. Aufl., Braunschweig 1871.
- HAHN, Jürgen, »Kleine Aktiengesellschaft«, GmbH-Rundschau 1994, S. R 17 f.
- HALLSTEIN, Walter, Akademie für deutsches Recht 1933–1945, Band 2, Ausschuß für G.m.b.H.-Recht, Berlin, New York 1986.
- Ders., Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Auslandsrechten, verglichen mit dem deutschen Recht, RabelsZ Band 12 (1938/39), S. 341 ff.
- HALPERIN, Isaac, Curso de derecho comercial, Band I, Parte general, sociedades en general, 2. Aufl., Buenos Aires 1971.
- Ders., Manual de sociedades anónimas, Buenos Aires 1971.
- Ders., Sociedades de responsabilidad limitada, 6. Aufl., Buenos Aires 1972.
- HERRERA, Alexis V., Disolución y liquidación de sociedades mercantiles, Band VII, Panamá 1969.
- HEYMANN, Ernst, Handelsgesetzbuch, Kommentar von Volker Emmerich, Harald Herrmann, Thomas Honsell, Norbert Horn, Willi Jung, Rudolf J. Niehus, Harro Otto, Jürgen Sonnenschein,
Band 1, Erstes Buch, Einleitung, §§ 1–104 HGB, Berlin, New York 1989,
Band 2, Zweites Buch, §§ 105–237 HGB, Berlin, New York 1989,
Band 4, Viertes Buch, §§ 343–460 HGB, Anhang, Berlin, New York 1990;
zitiert: Bearbeiter in Heymann, Band.

- HOF, Otto, Von der GmbH zur Einzelunternehmung m.b.H. in rechtsvergleichender Darstellung, Diss., Universität Bern, Affoltern am Albis 1942.
- HOFFMANN-BECKING, Michael (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4, Aktiengesellschaft, bearbeitet von Michael Hoffmann-Becking, Thomas Kantenwein, Gerd Krieger, Franz-Jörg Semler, Georg Wiesner, München 1988.
- HORN, Hans-Rudolf/WEBER, Albrecht (Hrsg.), Richterliche Verfassungskontrolle in Lateinamerika, Spanien und Portugal, Baden-Baden 1989.
- HUZEL, Erhard, Zur Bedeutung »wiederholter Rechtsprechung des Tribunal Supremo« für das spanische Zivilrecht, ZfRV Band 31 (1990), S. 256 ff.
- ILGEN, Hans-Michael, Die Einmanngesellschaft als atypische Gesellschaftsform im deutschen und französischen Recht, Diss., Universität Köln, Köln 1969.
- INSTITUTO DE ESTUDIOS JURÍDICOS, Recopilación jurisprudencial de derecho societario, 1. Aufl., San José, April 1990;
zitiert: Instituto de Estudios Jurídicos.
- ISCHER, Roger, Vers la responsabilité limitée du commerçant individuel, Diss., Universität Bern, Lausanne 1939.
- JIMENÉZ, Salvador, Elementos de derecho civil y penal de Costa Rica, Band I, San José 1874.
- JÖRS, Paul/KUNKEL, Wolfgang/WENGER, Leopold, Römisches Recht, 4. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 1987.
- JURISPRUDENCIA MERCANTIL III, Sociedades. Zusammengestellt von Víctor Rodríguez Rescia, 1. Aufl., San José 1992;
zitiert: Jurisprudencia mercantil III.
- KANZLEITER, Rainer, Der Umfang der Beurkundungsbedürftigkeit bei verbundenen Rechtsgeschäften, DNotZ 1994, S. 275 ff.
- KASER, Max, Römisches Privatrecht, 16. Aufl., München 1992.
- KELSEN, Hans, Reine Rechtslehre, 2. Auflage, Wien 1960.
- KIRCHNER, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl., Berlin, New York 1993.
- KOHLER, Josef u. a., Das Handelsrecht, Wechselrecht, Konkursrecht und Seerecht von Costa Rica. Die Handelsgesetze des Erdballs, Berlin 1906–1909;
zitiert: Bearbeiter in Kohler, Die Handelsgesetze des Erdballs.
- KOZOLCHYK, Boris/TORREALBA, Octavio, Curso de derecho mercantil, Band I, 1. Aufl., San José 1983;
zitiert: Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band I.
- Dieselben, Curso de derecho mercantil. Texto y material de estudio, Band II, Las sociedades mercantiles, San José 1971. (Bisher nur als Skript in der Bibliothek der Universität von Costa Rica in San José/San Pedro und nicht im Handel erhältlich),
Teil 1: La sociedad en nombre colectivo, S. 1–55,
Teil 2: La sociedad de responsabilidad limitada, S. 1–72,
Teil 3: La sociedad anónima, S. 1–265,
Teil 4: Las sociedades de hecho, irregulares, y las cuentas en participación, S. 1–120;
zitiert: Kozolchyk/Torrealba, Curso de derecho mercantil, Band II, Teil.
- KÜBLER, Friedrich, Gesellschaftsrecht, 3. Auflage, Heidelberg 1990.
- LABAND, Paul, Besprechung des Buches »Das Deutsche Handelsrecht. Systematisch dargestellt. Erste Abteilung« von Wilhelm Endemann, ZHR Band 8 (1865), S. 643 ff.

- LARENZ, Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York, London, Paris, Tokyo, Hong Kong, Barcelona, Budapest 1991.
- Ders., Lehrbuch des Schuldrechts, Erster Band, Allgemeiner Teil, 14. Aufl., München 1987.
- LEHMANN, Karl, Schutz und Erhaltung kaufmännischer Unternehmungen im deutschen Handelsrecht, in: Festschrift für Georg Cohn, Zürich 1915, S. 393 ff.
- Ders., Lehrbuch des Handelsrechts, I. Halbband, 3. Aufl., Berlin, Leipzig 1921.
- LIEBMANN, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Praxis, Deutsche Juristen-Zeitung 1902, S. 327 ff.
- LÖBER, Burckhardt, Das spanische Gesellschaftsrecht im 16. Jahrhundert, Diss., Universität Freiburg, Freiburg 1966.
- LÖBER, Burckhardt/PEUSTER, Witold/REICHMANN, Armin, Spanisches Handelsgesetzbuch, Frankfurt 1984.
- LUTTER, Marcus, Die Entwicklung der GmbH in Europa und in der Welt, in: Festschrift, 100 Jahre GmbH-Gesetz, S. 49 ff.
Herausgeber: Marcus Lutter, Peter Ulmer, Wolfgang Zöllner, Köln 1992;
zitiert: Lutter, 100 Jahre GmbH-Gesetz.
- LUTTER, Marcus/HOMMELHOFF, Peter, GmbH-Gesetz, Kommentar, 14. Aufl., Köln 1995.
- MACHADO SALGADO, José Vicente, Aumento y disminución de capital en la sociedad anónima y limitada en Costa Rica y en El Salvador, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1980.
- MAISCH VON HUMBOLDT, Lucrecia., Empresa individual de responsabilidad limitada, Universidad Mayor de San Marcos, Departamento Académico de Derecho Privado, Lima 1970.
- MAKAROV, A. N., Quellen des Internationalen Privatrechts, Band I, Gesetzestexte, 2. Aufl., Berlin, Tübingen 1953.
- MALAGARRIGA, Carlos C., Tratado elemental de derecho comercial, Band I, Comerciantes – sociedades, 2. Teil, Buenos Aires 1951.
- MANTILLA MOLINA, Roberto L., Derecho mercantil. Introducción y conceptos fundamentales sociedades, 16. Aufl., Mexiko 1977.
- MARGADANT, Guillermo Floris, Das mexikanische Gesellschaftsrecht, Frankfurt a.M., Berlin, 1968.
- MATAMOROS CALDERÓN, Franklin, Disolución y liquidación de sociedades mercantiles, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1965.
- MEDINA CALVO, Elsa/GUILLÉN ULLOA, Sandra María, Constitución e inscripción de las sociedades mercantiles, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1983.
- MEIER, Otto C., Die Liechtensteinische Privatrechtliche Anstalt, Dissertation, Universität Zürich, Zürich 1970.
- MENDOZA ORANTES, Ricardo, Código de Comercio y leyes mercantiles, República de El Salvador 1991.
- MESSINEO, Francesco, Manual de derecho civil y comercial, Band II, Doctrinas generales, Buenos Aires 1971.
- MEYER-LANDRUT, Joachim/MILLER, Georg/NIEHUS, Rudolf J., Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) einschließlich Rechnungslegung zum Einzel- sowie zum Konzernabschluß, Berlin, New York 1987;
zitiert: Bearbeiter in Meyer-Landrut.
- MITTEIS, Heinrich/LIEBERICH, Heinz, Deutsches Privatrecht, 9. Auflage, München 1981.

- MOEREMANS, Daniel, Die Durchgriffshaftung bei Kapitalgesellschaften. Eine rechtsvergleichende Untersuchung nach deutschem und argentinischem Recht, Diss., Universität Münster, Münster 1989.
- MONTOYA ZURCHER, Erick, La empresa individual de responsabilidad limitada, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1965.
- MORA ROJAS, Fernando, Introducción al estudio del derecho comercial: teoría de la empresa en el derecho comercial costarricense, San José 1991;
zitiert: Mora, Derecho comercial.
- Ders., El capital en las sociedades por acciones conforme a las legislaciones italiana y costarricense, RdCJ Nr. 9 (Juni 1967), S. 83 ff.
- Ders., La nominatividad obligatoria, in: Antología de derecho comercial, Band II, San José (ohne Jahresangabe), S. 211 ff;
zitiert: Mora, La nominatividad obligatoria.
- Ders., Ponencia: recomendación a la asamblea legislativa para reformar totalmente la legislación sobre sociedades anónimas, RdCJ Nr. 28 (Januar-April 1976), S. 239 ff;
zitiert: Mora, Ponencia.
- Ders., El derecho del socio al dividendo en las sociedades anónimas, RdCJ Nr. 45 (Sept.-Dez. 1981), S. 33 ff;
zitiert: Mora, El derecho del socio.
- Ders., Sociedad, asociación y cooperativa, RdCJ Nr. 16 (November 1970), S. 51 ff.
- Ders., Pasado, presente y ciencia ficción de las sociedades anónimas en Costa Rica, RdCJ, Nr. 31 (Jan.-April 1977), S. 23 ff.
- MORALES R., Guido Alberto, Sociedades de responsabilidad limitada en centro américa, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1965.
- MORELLI COZZA, Francisco, La empresa individual de responsabilidad limitada, Revista del Colegio de Abogados, Nr. 158–159 (Februar–März 1959), San José, S. 85 ff.
- Ders., Las acciones comunes u ordinarias, RdCJ Nr. 9 (Juni 1967), S. 73 ff.
- MOSER, Rudolf, Fragen des lateinamerikanischen Handelsrechts, Zürich 1966.
- MÜLLER-GUGENBERGER, Christian, Gesellschaft, Société und Groupement als Rechtsformen zur Unternehmenskooperation: Eine rechtsvergleichende Untersuchung des französischen, belgischen und deutschen Gesellschaftsrechts im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Europa, Baden-Baden 1976.
- MÜNCHENER KOMMENTAR, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Kurt Rebmann und Franz Säcker,
Band 2, Schuldrecht Allgemeiner Teil, §§ 241–432, 3. Aufl., München 1994, bearbeitet von Volker Emmerich, Börries v. Feldmann, Peter Gottwald, Wolfgang Grunsky, Peter Hanau, Helmut Heinrichs, Fritz Janßen, Rainer Kanzleiter, Rolf Keller, Ernst A. Kramer, Bernd Baron v. Maydell, Wernhard Möschel, Günther H. Roth, Walter Selb, Reinhold Thode;
Band 3, Schuldrecht Besonderer Teil, 2. Halbband, §§ 652–853, 2. Auflage, München 1986, bearbeitet von Uwe Hüffer, Manfred Lieb, Hans-Joachim Mertens, Hans-Jürgen Papier, Hans Peter Pecher, Karsten Schmidt, Peter Schwerdtner, Hans Hermann Seiler, Peter Ulmer;
zitiert: Bearbeiter in Münchener Kommentar, Band.
- MUÑOZ QUESADA, Hugo Alfonso, El centenario del Código Civil costarricense, RdCJ Nr. 63 (Mai-August 1989), S. 119 ff.

- NELLE, Dietrich, Entstehung und Ausstrahlungswirkung des chilenischen Zivilgesetzbuchs von Andrés Bello, Diss. Universität Bonn, Neuwied, Frankfurt a.M., 1988;
zitiert: Nelle, Entstehung und Ausstrahlungswirkung des chilenischen Zivilgesetzbuchs.
Ders., Zusammenhänge zwischen dem iberoamerikanischen Zivilrecht und dem spanischen Zivilgesetzbuch von 1889, ZfRV Band 30 (1989), S. 255 ff.
- OLAVARRIA AVILA, Julio, Los Códigos de Comercio latinoamericanos, Santiago de Chile 1961.
- OPPIKOFER, Hans, Das Unternehmensrecht in geschichtlicher, vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung, Tübingen 1927.
- OREAMUNO BLANCO, Rodrigo, Los organos sociales en las sociedades anónimas, RdCJ Nr. 9 (Juni 1967), S. 117 ff.
- ORTIZ MARTIN, Gonzalo, Curso de derecho internacional privado, San José 1947.
- OSSORIO, Manuel, Diccionario de ciencias jurídicas, políticas y sociales, Buenos Aires, 1991.
- OZORES, Renato, La empresa individual de responsabilidad limitada, Boletín del Instituto Centroamericano de Derecho Comparado, Nr. 1-2 (Juni 1962–Juni 1963), Honduras.
Ders., La sociedad anónima en el nuevo Código de Comercio de Costa Rica, RdCJ Nr. 5 (Mai 1965), S. 195 ff.
- PEREIRA, José María/TREJOS, Gerardo, Código de Comercio. Anotado, concordado y actualizado, 2. Aufl., San José 1992.
- PÉREZ VARGAS, Víctor, Derecho privado, 2. Aufl., San José 1991.
Ders., Existencia y capacidad de las personas, San José 1974.
Ders., La dimensión familiar en materia empresarial en el sistema latino: las empresas familiares, Revista Judicial Nr. 6 (Dezember 1977), S. 81 ff;
zitiert: Las empresas familiares.
- Ders., Soweit sich in der Fußnote kein weiterer Hinweis auf die Fundstelle befindet, ergab sich das Zitat aus persönlichen Gesprächen, die der Verfasser mit Herrn Prof. Vargas im Verlaufe seiner Aufenthalte in Costa Rica in den Jahren 1992 und 1994 geführt hat.
- PICADO, Juan Edgar, The Commercial Laws of Costa Rica, The Digest of Commercial Laws of the World, New York, Stand Januar 1981.
- PINZGER, Werner/HEINEMANN, Felix, Das deutsche Warenzeichenrecht, Kommentar des Reichsgesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen nebst den internationalen Verträgen, Berlin 1926.
- PINZÓN, Gabino, Sociedades comerciales, Band I, Teoría general, 4. Aufl., Bogota 1982.
- PISKO, Oskar, Die beschränkte Haftung des Einzelkaufmanns, Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart (GrünhutsZ) Band 37 (1910), S. 699.
- PLANCK, Marina, Kleine AG als Rechtsform-Alternative zur GmbH, GmbH-Rundschau 1994, S. 501 ff.
- PUIG PEÑA, Frederico, Compendio de derecho civil español, Band I, Parte general, 2. Aufl., Pamplona 1972.
- RAISER, Thomas, Das Unternehmen als Organisation, Kritik und Erneuerung der juristischen Unternehmenslehre, Habilitationsschrift, Universität Hamburg, Berlin u. a. 1969.
- RAMIREZ, Roberto, Empresa de responsabilidad limitada, Boletín del Instituto Centroamericano de Derecho Comparado Nr. 1–2 (Juni 1962–Juni 1963), Honduras, S. 191 ff.
- RAUCHHAUPT, Friedrich Wilhelm v., Vergleich und Angleichbarkeit der Rechte Süd- und Mittelamerikas, RabelsZ Band 20 (1955), S. 121 ff.

- REGELSBERGER, Über die Haftung des Firmaerwerbers für die unter der Firma von einem früheren Inhaber eingegangenen Verbindlichkeiten, ZHR Band 14 (1870), S. 1 ff.
- REINHARDT, Rudolf/SCHULTZ, Dietrich, Gesellschaftsrecht, 2. Auflage, Tübingen 1981.
- RESPONDEK, Andreas, Die Gründung von Aktiengesellschaften in Panama, RIW 1993, S. 730 ff.
- REYES SANTOS, Luis, La empresa individual de responsabilidad limitada, Tesis doctoral, Universidad Autónoma de El Salvador 1966.
- RHENÁN SEGURA, Jorge/MASÍS IVERSON, Daniel, La aparición y florecimiento de las sociedades anónimas como parte del proceso del desarrollo del capitalismo, RdCJ Nr. 57 (Mai-August 1987), S. 12 ff.
- RIPERT, Georges, Tratado elemental de derecho comercial, Band II, (Übersetzung der 2. Auflage, Paris 1952), Buenos Aires 1954.
- RIPERT, Georges/BOULANGER, Jean, Tratado de derecho civil según el tratado de Planiol, Band I, Parte general. El derecho – instituciones civiles, Buenos Aires (ohne Jahresangabe).
- RIVERA CORDERO, Domingo, El capital accionario de las sociedades mercantiles y el impuesto sobre la renta, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1985.
- ROBLES MACAYA, Federico/SARAVIA BACA, Santos Javier/BRENES ARROYO, Omar Rolando, Nulidades de los actos deliberativos de la asamblea de accionistas y junta directiva de las sociedades anónimas y medios para impugnarlas, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1989.
- RODRÍGUEZ GONZALO, Nuria, La sociedad de responsabilidad limitada en Costa Rica, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1990.
- RODRÍGUEZ RODRÍGUEZ, Joaquin, Tratado de sociedades mercantiles,
Band I, 6. Auflage, Mexiko 1981,
Band II, 6. Auflage, Mexiko 1981.
- ROIG Y BERGADÁ, José, Las sociedades de responsabilidad limitada, 2. Aufl., Barcelona 1930.
- ROJAS VARGAS, Edgar, El control en la sociedad por acciones, RdCJ Nr. 9 (Juni 1967), S. 103 ff.
- ROMERO, José Ignacio, Sociedades irregulares y de hecho, Buenos Aires 1982.
- Ders., Notas sobre la tipicidad en derecho societario, Revista del Derecho Comercial y de las Obligaciones, Jahrgang 15, Nrn. 85–90, Buenos Aires 1982, S. 371 ff.
- ROTONDI, Mario, Zur Haftungsbeschränkung des Einzelkaufmanns, ZHR Band 131 (1968), S. 330 ff.
- ROWEDDER, Heinz u. a., Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommentar von Heinz Rowedder, Hans Fuhrmann, Fritz Rittner, Hans-Georg Koppensteiner, Harald Wiedmann, Henning Rasner, Klaus Zimmermann, 2. Auflage, München 1990.
- SALVAT, Raymundo M., Tratado de derecho civil argentino, Band I, Parte general, Buenos Aires 1964.
- SAMTLEBEN, Jürgen, Der Territorialitätsgrundsatz im Internationalen Privatrecht Lateinamerikas, RabelsZ Band 35 (1971), S. 72 ff.
- Ders., Die Anwendung des Código Bustamante in Venezuela, RabelsZ Band 39 (1975), S. 478 ff.
- SCHILLING, Wolfgang, Die Einmangengesellschaft und das Einzelunternehmen m.b.H., JZ 1953, S. 161 ff.
- SCHLEGELBERGER, Franz (Hrsg.), Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes. Herausgegeben von Franz Schlegelberger in Verbindung mit Carl Heinrici, Julius Magnus, Oscar Mängel, Walter Simons, Heinrich Titze, Martin Wolff, Band 3, Eisenbahngeschäfte – Grundstück, Berlin 1931,

- Band 4, Gütergemeinschaft auf Todesfall – Kindschaftsrecht, Berlin 1933,
Band 5, Kommanditgesellschaft – Rechtsgeschäft, Berlin 1936;
zitiert: Bearbeiter in Schlegelberger, Band.
- SCHMIDT, Hans Martin, Die »Eigenständige Unternehmung«, Rundschau für GmbH 1959,
S. 105 ff.
- SCHMIDT, Karsten, Gesellschaftsrecht, 2. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 1991.
Ders., Handelsrecht, 3. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 1987.
Ders., Ultra-vires Doktrin: tot oder lebendig? -Bemerkungen zur Organvertretungsmacht, AcP
Band 184 (1984), S. 529 ff.
- SCHOLZ, Franz (Begr.), Kommentar zum GmbH-Gesetz. Bearbeitet von Georg Crezelius, Volker
Emmerich, Hans-Joachim Priester, Karsten Schmidt, Uwe H. Schneider, Klaus Tiedemann,
Harm Peter Westermann, Heinz Winter.
I. Band, §§ 1–44, Anhang Konzernrecht, 8. Aufl., Köln 1993,
II. Band, §§ 45–85, 8. Aufl., Köln 1995;
zitiert: Bearbeiter in Scholz, Band.
- SEIBERT, Ulrich, Gesetzentwurf: Kleine AG und Aktienrechtsderegulierung, ZIP 1994, S. 247 ff.
- SOERGEL, Hans Theodor, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
Band 2, Schuldrecht I (§§ 241–432 BGB), 12. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, 1990. Bearbeitet
von Arndt Teichmann, Hans-Joachim Mertens, Manfred Wolf, Herbert Wiedemann, Walter
Hadding, Walter Lindacher, Walter Zeiss, Jürgen Herzler,
Band 8, Einführungsgesetz, Stuttgart, 11. Aufl., Berlin, Köln, Mainz 1984. Bearbeitet von
Werner Hartmann, Gerhard Kegel, Alexander Lüderitz.
Zitiert: Bearbeiter in Soergel, Band.
- SOLERA BENNETT, Jaime, Legislación mercantil, San José 1948.
Ders., Ley de sociedades de responsabilidad limitada, San José 1942.
Ders., Principales disposiciones legales. Tratadas en el curso de legislación mercantil, 2. Auflage,
San José 1958.
- SOLERA BENNETT, Jaime/FRANCISCO MORELLI, C., Un estudio para reformar el Código de
Comercio, La Gaceta Nr. 23, Alcance Nr. 5 a vom 29.1.1963, S. 317 ff.
- SONNENBERGER, Hans Jürgen, Französisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Heidelberg
1991.
- SOTO JIMENEZ, Rolando, Los efectos de la inversión en el desarrollo y su relación con las accio-
nes al portador, RdCJ Nr. 23 (Februar 1974), S. 193 ff.
- SPEISER, Paul, Die Kapitaleinlage der Kollektivgesellschaftler, Zeitschrift für Schweizerisches
Recht, Band IX der neuen Folge (1890), S. 327 ff.
- STAUB-Großkommentar, Handelsgesetzbuch. Herausgegeben von Claus-Wilhelm Canaris, Wolf-
gang Schilling, Peter Ulmer, 4. Aufl.,
1. Lieferung, §§ 1–16, Berlin 1982,
3. Lieferung, §§ 17–37, Berlin 1983,
12. Lieferung, §§ 105–113, Berlin 1988;
zitiert: Bearbeiter in Staub.
- STAUDINGER, J. v., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Neben-
gesetz, 12. Aufl.
Erstes Buch, Allgemeiner Teil, Einleitung, §§ 1–89, Verschollenheitsgesetz, Berlin 1980,
erläutert von Helmut Coing,

- Zweites Buch, Recht der Schuldverhältnisse, §§ 255–327, erläutert von Manfred Löwisch, Theo Mayer-Maly, Hansjörg Otto, Walter Selb, Berlin 1979,
- Zweites Buch, Recht der Schuldverhältnisse, §§ 414–419, erläutert von Hubert Kaduk, Berlin 1992,
- Zweites Buch, Recht der Schuldverhältnisse, §§ 652–740, erläutert von Ernst Kessler, Dieter Reuter, Olaf Werner, Roland Wittmann, Berlin 1991;
zitiert: Bearbeiter in Staudinger, Buch.
- STEINVORTH SAUTER, Hubert, Capital social en sociedades de capital, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1978.
- STUMPF, Herbert, Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung im Ausland, 4. Aufl., Heidelberg 1980.
- THÖL, Heinrich, Das Handelsrecht, Erster Band, 6. Aufl., Leipzig 1879.
- TORREALBA, Octavio, La empresa individual de responsabilidad limitada. Seminario sobre el Código de Comercio, organizado por A.N.F.E. y celebrado en »LA NACION« del 22. al 26. de junio de 1964, San José 1964, S. 3 ff;
zitiert: Torrealba in Seminario sobre el Código de Comercio.
- Ders., Las fuentes del derecho mercantil, San José 1965.
- UBILLA ARCE, Dennis, De la problemática técnico-jurídica de las sociedades de hecho mercantiles, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1991.
- ULMER, Peter/IHRIG, Christoph, Die Rechtsnatur der Einmann-Gründungsorganisation. Ein Beitrag zum Gründungsrecht der Einmann-GmbH, GmbH-Rundschau 1988, S. 371.
- VALLE PERALTA, Napoleon, La sociedad anónima, RdCJ Nr. 1 (Mai 1963), S. 21 ff.
- Ders., La empresa individual, Revista del Colegio de Abogados Nr. 96 (Dez. 1953), S. 371 ff.
- VARGAS HIDALGO, Ricardo, El accionario obrero, Iustitia Nr. 63 (März 1992), S. 9 ff.
- VELASCO AVENDAÑO, Gerardo, La responsabilidad civil de los directores en las sociedades anónimas, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1981.
- VIAUD GONZÁLEZ, Rafael Eduardo, Normas para la protección de terceros en la sociedad de responsabilidad limitada, Tesis de grado, Universidad de Costa Rica, San José 1985.
- VICENTE Y GELLA, Agustin, La responsabilidad limitada en la empresa individual, Revista de Derecho Mercantil, Band 16, Nr. 47-48 (Sept.-Dez. 1953), Madrid, S. 153 ff.
- VIVANTE, Cesar, Tratado de derecho mercantil, Band II, Las sociedades mercantiles, 1. Aufl., Madrid 1932 (Übersetzung der 5. Auflage des italienischen Werkes).
- VOLIO DE KOBE, Marina, Estado y derecho en la Costa Rica del siglo XIX, RdCJ Nr. 63 (Mai-August 1989), S. 129 ff.
- WEHRENS, Hans Georg, Das Einzelunternehmen: Zivilrecht, Steuerrecht, Ludwigshafen 1981.
- WIEACKER, Franz, Zur Theorie der Juristischen Person des Privatrechts, Festschrift für Ernst Rudolf Huber zum 70. Geburtstag am 8. Juni 1973. Herausgegeben von Ernst Forsthoff, Werner Weber, Franz Wieacker, Göttingen 1973, S. 339 ff.
- WIEDEMANN, Herbert, Gesellschaftsrecht, Band I, Grundlagen, München 1980.
- WIELAND, Karl, Handelsrecht,
Erster Band, Das kaufmännische Unternehmen und die Handelsgesellschaften, Leipzig 1921,
Zweiter Band, Die Kapitalgesellschaften, München, Leipzig 1931.
- Ders., Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Zeitschrift für Schweizerisches Recht Band XIV der neuen Folge (1895), S. 205 ff.

- WIETHÖLTER, R. , Die GmbH & Co. KG. Chancen und Grenzen. In: Aktuelle Probleme der GmbH & Co. Zugleich Bericht über die Arbeitstagung »GmbH & Co.« in Köln am 16./17.3.1967. Mit Beiträgen von R. Wiethölter, H. Sudmann, M. Hesselmann, L. Böttcher, L. Meyer-Arndt, R. Dornfeld, Köln 1967.
- ZÖLLNER, Wolfgang (Hrsg.), Kölner Kommentar zum Aktiengesetz,
Band 1, §§ 1–147 AktG, bearbeitet von Kurt H. Biedenkopf, Carsten Peter Claussen, Gerd Geilen, Hans-Georg Koppensteiner, Alfons Kraft, Heinrich Kronstein, Marcus Lutter, Hans-Joachim Mertens, Wolfgang Zöllner, 1. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1985;
Band 1, §§ 1–75 AktG, bearbeitet von Carsten Peter Claussen, Gerd Geilen, Christian Kirchner, Hans-Georg Koppensteiner, Alfons Kraft, Marcus Lutter, Hans-Joachim Mertens, Wolfgang Zöllner, 2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1988;
zitiert: Bearbeiter in Zöllner, Aufl.
- ZURCHER, Harry, Sociedad anónima, seminario sobre el Código de Comercio, organizado por A.N.F.E. y celebrado en »LA NACION« del 22. al 26. de junio de 1964, San José 1964, S. 29 ff;
zitiert: Zurcher in Seminario sobre el Código de Comercio.
- ZWEIGERT, Konrad/KÖTZ, Hein, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 2. Aufl., Tübingen 1984,
Band I: Grundlagen,
Band II: Institutionen

IV. Abkürzungsverzeichnis

CC	Código Civil, Gesetz Nr. 3 vom 26. April 1886, La Gaceta Nr. 94 ff vom 28. April 1886, S. 405 ff, i. d. F. des Änderungsgesetzes Nr. 7130 vom 16. August 1989, La Gaceta Nr. 208, Alcance Nr. 35 vom 3. November 1989
CdC	Código de Comercio, Gesetz Nr. 3284 vom 27. Mai 1964, La Gaceta Nr. 119, Alcance Nr. 27 vom 27. Mai 1964, S. 1805 ff, i. d. F. des Änderungsgesetzes Nr. 7201 vom 10. Oktober 1990, La Gaceta Nr. 204 vom 29. Oktober 1990, S. 1 ff.
CP	Código Penal, Gesetz Nr. 4573 vom 4. Mai 1970, La Gaceta Nr. 257 vom 15. November 1970, Alcance Nr. 120 A, S. 1 ff, i. d. F. des Änderungsgesetzes Nr. 7383 vom 16. März 1994, La Gaceta Nr. 63 vom 30. März 1994, S. 1 ff.
CPC	Código Procesal Civil, Gesetz Nr. 7130 vom 17. August 1989, La Gaceta Nr. 208, Alcance Nr. 35 vom 3. November 1989, in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 7367 vom 16. November 1993, La Gaceta Nr. 235 vom 9. Dezember 1993, S. 1
E.m.b.H.	Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung
LGBl.	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
PRG	Personen- und Gesellschaftsrecht des Fürstentums Liechtenstein vom 20. Jan. 1926, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jahrgang 1926, Nr.4
RdCJ	Revista de Ciencias Jurídicas

Die übrigen Abkürzungen ergeben sich – soweit sie nicht aus sich selbst heraus verständlich sind – aus Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache.

